

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
Boston Library Consortium Member Libraries



Deutsche Geschichte

unter

Karl VI. und Karl VII.

Von

Karl Adolf Menzel.

B r e s l a u,

Druck und Verlag von Graß, Barth und Comp.

1843.

D.D.
179
.M4
182
88.

Neuere
Geschichte der Deutschen
von
der Reformation

bis
zur Bundes = Acte.

Von
Karl Adolf Menzel,

Königlich Preussischem Consistorial- und Schulrath, Ritter des rothen
Adler-Ordens dritter Klasse m. d. Schl.

Bibl. Gymn. Morast

I. B. g. ab. CCC.

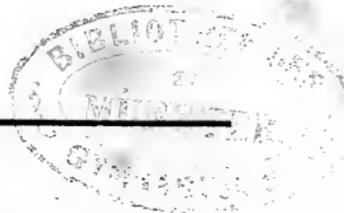
Zehnter Band.

Die Zeit Karls VI. und die Anfänge Friedrichs II.

B r e s l a u,

Druck und Verlag von Graß, Barth und Comp.

1843.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

LECTURE NOTES

PHYSICS 354

PHYSICS 354. QUANTUM MECHANICS

1963-64

Inhaltsverzeichnis des zehnten Bandes.

Erstes Kapitel.

Character des deutschen Nationalwesens zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. S. 1. 2. — Das Kirchenthum als Erbsaß des Staatsthum. S. 3. — Einfluß der Meinungskämpfe und politischen Parteien in England auf den Ausgang des deutschen Reichskrieges wider Frankreich. S. 4. — Marlborough's Verhältniß zu den Whigs und zur Königin Anna. S. 5. — Unwille der Königin gegen die Herzogin von Marlborough. — Der toristische Hofprediger Sacheverell eifert wider die Whigs und für den unbedingten Gehorsam gegen die obrigkeitliche Gewalt. S. 6. — Er wird deshalb vor Gericht gezogen und als Märtyrer vom Volke vergöttet. S. 7. — Ausgang des Prozesses. S. 8. — Das Whigministerium wird gestürzt und ein aus Tories gebildetes übernimmt das Staatsruder. S. 8. — Folgen dieses Wechsels. — Marlborough nicht mehr im Besitze der Volksgunst. S. 9. — Uebergewicht, welches die Friedenspolitik bei der englischen Nation erlangt. S. 10. — Marlboroughs und Eugens Hoffnungen auf Verminderung der Macht Frankreichs scheitern an dieser veränderten Volksstimmung.

Zweites Kapitel.

Zustände in Frankreich. — Strenger Winter von 1709 und Hungersnoth. S. 12. — Ludwig XIV. sendet den Präsidenten Rouillé nach Holland zu Friedensunterhandlungen. — Aufnahme des französischen Abgesandten von Seiten des Rathspensionairs Heinsius. S. 13. — Der Kurmainzische Gesandte Graf Stadion bringt auf Rückgabe des Elsasses. S. 14. — Die Generalstaaten und der Kaiser halten es für wichtiger, Spanien und Indien den Händen Philipps von Anjou zu entreißen. — Die französischen Unterhändler willigen in die Verzichtleistung Philipps auf die spanische Monarchie; hinsichtlich des Elsasses nur in die Abtretung Straßburgs. S. 15. — Präliminarvertrag von vierzig Artikeln.

S. 16, 17. — Die Erledigung der über die rysiſcher Religionsklausel verbliebenen Streitfrage wird bis zum Generalfrieden verschoben. S. 18. — Ludwigs Weigerung, seinen Enkel vom spanischen Throne zu stoßen und Abbruch der Unterhandlungen. S. 19. Kaiserliches Commissionsdekret vom 18. Juli 1709 an den Reichstag. S. 20. Erwartung der Wiedererlangung des Elsasses und Reichstagsstreit über die Beibehaltung oder Aufhebung der rysiſcher Klausel für die daſigen Kirchen. S. 21. — Vorschlag der Katholischen, in den von Frankreich abzutretenden Ortſchaften das Simultaneum einzuführen. S. 22. — Die Eroberung von Tournay und der Sieg bei Malplaquet nöthigen Ludwig XIV. zu neuen Friedensgesuchen. — Seine Vorschläge werden von den holländischen Deputirten nicht angenommen. — Die Verbündeten dringen auf Vollziehung ihrer Bedingungen und drohen mit Fortsetzung des Krieges. S. 22, 23. — Einfluß des toristischen Ministeriums in England auf diese Unterhandlungen. — Stahrembergs Sieg bei Saragossa. — König Karl zieht nach Madrid. S. 24. — Er muß diese Hauptstadt und Castilien wieder verlassen. — Annäherung des englischen Ministeriums an Frankreich. — Tod des Kaisers Joseph. — Gleichzeitiger Tod des Dauphins. S. 25. — Päpstliche Consistorialreden über diese beiden unerwarteten Ereignisse. S. 26, 27. — König Karl als einzig übrig gebliebener Sprößling des habsburgischen Mannsstammes. S. 28.

Drittes Kapitel.

Diplomatische Machinationen des englischen Kabinetts gegen die zeitherigen Bundesgenossen. S. 29. — Zugeständnisse an Frankreich. S. 30. — Verdruß des englischen Ministeriums über die Erfolge der englischen Waffen und über die Eroberung der französischen Festung Bouchain. — Marlborough erhält die Weisung, den Feldzug zu beenden. S. 31. — Friedenscongreß. — Die Kaiserin-Mutter Eleonore behauptet die Rechte ihres abwesenden Sohnes. S. 32. — Ergebenheit der Kurhäuser Sachsen, Brandenburg und Hannover für Oesterreich. S. 32. Mißstimmung des Kurfürsten von Mainz. S. 33. — Ludwig XIV. läßt die Kaiserkrone dem Könige von Preußen antragen. S. 33, 34. — Die Protestationen der geächteten Kurfürsten von Baiern und Cöln gegen die Gültigkeit der über sie verhängten Reichsacht und die Pläne Augusts von Sachsen erhöhen den Werth der Freundschaft des Königs von Preußen für Oesterreich. S. 35. — England entscheidet für Karl von Oesterreich. — Marschall Villars rückt an den Oberrhein. — Eugen deckt die Wahl. — Karl von Oesterreich wird Kaiser. S. 36. — Proben lateinischer und deutscher Poesie. S. 37, 38. Note. — Eröffnung des Utrechter Friedenscongresses. — Der toristische Herzog von Ormond übernimmt das dem Herzoge von Marlborough entzogene Oberkommando. — Unthätigkeit der englischen Armee. S. 37, 38. —

Waffenstillstand und Abzug der Engländer von den verbündeten Truppen. — Mehrere feste Plätze gehen den Allirten verloren. S. 39. — Unterzeichnung des Utrechter Friedens. — Anerkennung der protestantischen Thronfolge in Großbritannien, so wie die Philipp von Anjou als Königs von Spanien und Indien. — Savoyen, Portugal, Preußen und die Generalstaaten schließen gleichzeitig Frieden mit Frankreich. — Gegenseitige Verpflichtungen und Abtretungen. — Anerkennung der preussischen Königswürde von Seiten Frankreichs. S. 40, 41.

Viertes Kapitel.

Karl VI. verwirft in Uebereinstimmung mit dem Reich die französischen Friedensvorschläge. — Ungünstige Conjunkturen für die beschlossene Fortsetzung des Krieges. — Mehrere deutsche Fürsten rufen ihre Contingente von der Reichsarmee ab. S. 42, 43. — Vorschläge Eugens zu einer allgemeinen Bewaffnung. S. 44. — Wiedereröffnung des Feldzugs. — Landau und Freiburg werden von den Franzosen genommen. — Eugen räth selbst zum Frieden. — Unterhandlungen auf dem Schlosse zu Rastatt. S. 45. — Abschluß des Friedens am 6. März 1714. S. 46. — Schreiben Eugens über diesen Friedensschluß an den Grafen von Sinzendorf und an Marlborough. S. 47. — Die Abschaffung der rypwiker Klausel kommt wieder in Anregung. — Der evangelische Reichstheil bringt sein Votum in das Reichsgutachten. — Karl VI. weigert sich, diese ihm vorgelegte Abfassung zu bestätigen. S. 48. — Eugens Urtheile über den Character dieses Streitpunktes. S. 49. — Erklärung der französischen Gesandtschaft. S. 50. — Abneigung des Kaisers gegen Abschaffung der Klausel und abweisende Antworten. S. 51. — Weitere Erörterung des Gegenstandes in den Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und England. S. 52. — Die Erledigung der Sache wird dem Reichstage zu Regensburg zugeschoben. — Reichsfriede zu Baden am 7. September 1714 ohne Erwähnung der rypwiker Klausel. S. 53. — Fortbestand der katholischen Religionsübung in den rheinischen Ortschaften. — Freude des Papstes darüber. S. 55.

Fünftes Kapitel.

Tod der Königin Anna von England am 12. Aug. 1714. — Thronbesteigung des Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover unter dem Namen Georg I. — Sturz der Tories. — Ministerium aus gemäßigten Wighs. — Anschluß an Oesterreich. S. 56. — Uebergabe der spanischen Niederlande an den Kaiser. — Ursachen der englischen und holländischen Willfährigkeit. S. 57. — Verhältniß der Belgier zum deutschen Reich und zur österreichischen Monarchie. — Ostindische Handelsgesellschaft. — Protestation Eng-

lands, Frankreichs, Hollands und Spaniens gegen dieselbe. S. 58. 59. — Englands Entrüstung über einen Handelsvertrag des Kaisers mit Spanien. S. 60. — Auflösung dieses Bündnisses. — Der Kaiser entsagt für den Preis der pragmatischen Sanktion über das Erbrecht seiner Töchter, nach Englands Forderung, der Schifffahrt auf den indischen Meeren. — Die Hauptvorthelle der Erwerbung Belgiens gehen dem Kaiser durch diese Verzichtleistung verloren. S. 61. — Eugens Besorgnisse über Frankreichs fortwauernde feindliche Absichten. — Ludwigs XIV. Tod am 1. Sept. 1715 verändert das bisherige Staatssystem. — Die Regentschaft des Herzogs von Orleans und die Zerrüttung der französischen Finanzen erhält mehrere Jahrzehnde hindurch für Deutschland den Frieden. S. 62. — Auf Grund der Ausgleichungsverhandlungen Oesterreichs mit Spanien muß der Herzog von Savoyen Sicilien gegen Sardinien an den Kaiser abtreten. — Eugen bringt den gesunkenen Ruhm der kaiserlichen Waffen in dem Türkenkriege von 1716—1718 wieder zu Ehren. — Belgrads Eroberung. — Friedensschluß mit der Pforte am 21. Juli 1718 zu Passarowitz. S. 63. 64. — Europas Gleichgültigkeit gegen das den Türken wieder überlieferte Griechenland. — Abgelebtheit des Zeitalters. — Papst Benedikt XIII. S. 65. — Kaiser Karls VI. politischer Character. — Die pragmatische Sanktion. S. 66. — Verzichtleistung der beiden josephinischen Erzherzoginnen auf der Erbfolge in Oesterreich. — Anerkennung der pragmatischen Sanktion von den Ständen der Erbstaaten. S. 67. — Die Gewährleistung des deutschen Reichs und der übrigen Mächte zu erlangen werden keine Opfer gespart. S. 68.

Sechstes Kapitel.

Der Fall der schwedischen Macht durch den unglücklichen Ausgang des nordischen Krieges nach Karl XII. Tode bleibt ohne Einfluß auf das deutsche Gemeinwesen. — Vereitelung der Absichten des russischen Czars Peter, in Deutschland festen Fuß zu fassen. S. 70. — Blick auf die schwedische Succession. S. 70. Note. — Wiedereinsetzung des geächteten Kurfürsten von Baiern. S. 71. — Beleuchtung der Verhältnisse der Reichsstände zu der obersten Reichsgewalt. — Geschichte der Zerwürfnisse des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg mit seinem Lande zur Veranschaulichung der damaligen deutschen Zustände. S. 72. — Karl Leopold entzieht der Stadt Rostock ihre alten Rechte. — Klagen des Stadtrathes beim Reichshofrath. — Gewaltschritte des Herzogs. S. 73. — Nach einem von ihm bei vier juristischen Fakultäten eingeholten Gutachten werden die Magistrate verhaftet. — Mannhaftes Benehmen der Rostocker Bürgerschaft. — Gewaltthätigkeiten der herzoglichen Commissarien. S. 74. 75. — Unwirksamkeit der dagegen erlassenen Reichshofrathsmandate. — Der Herzog nimmt das gesammte Eigenthum der Stadt in Beschlag. S. 75. — Fort-

führung der Verhafteten in andre Gefängnisse. — Die von dem Herzog ebenfalls bedrückte Ritterschaft wendet sich an den Kaiser. — Der Kaiser mahnt in einem Handschreiben den Herzog von fernern Gewaltthaten ab. — Eine kaiserliche Untersuchungscommission stimmt die streitenden Parteien zur Nachgiebigkeit. — Ein Vergleich kommt in Schwerin zu Stande. — Punkte desselben. S. 76. — Die Bürger von Rostock, durch die Ritterschaft aufgeredet, weigern sich, die Bedingungen anzunehmen. — Protestation der Ritterschaft. — Der Vergleich wird vom Reichshofrath für null und nichtig erklärt. — Vermählung des Herzogs mit der Nichte des russischen Czars. — Peter sendet ihm russische Truppen zu Hülfe. S. 77. — Weigerung der Ritterschaft, die vom Herzog verlangte Besoldung und Unterhaltung dieser Truppen zu übernehmen. — Zwangsmaafregeln des Herzogs. — Beschwerden darüber beim Reichstage. — Der Herzog greift zu den äußersten Mitteln. — Hannöversche Exekutionstruppen rücken ins Land. — Der mecklenburgische General Schwerin gewinnt durch das Treffen bei Walsmühle die Aufmerksamkeit des Königs von Preußen. S. 78. 79. — und tritt in preussische Dienste. — Die kaiserliche Commission in Rostock verpflichtet den Herzog zum Schadenersatz an seine Unterthanen. — Troß und despotisches Verfahren desselben. S. 80. — Er antwortet durch Verhaftungen und Hinrichtungen. S. 81. — Furcht der Beamten, sich den kaiserlichen Verordnungen zu fügen. — Ein kaiserliches Patent scharft ihnen ihre Verpflichtungen gegen das Reichsoberhaupt ein. S. 81. — Dieses Patent erregt das Mißfallen des Königs von Preußen. — Karl Leopold gewinnt an demselben eine Zeitlang eine Stütze. — Er läßt den Geheimrath von Wolfrath enthaupten und die Leiche des Geheimschreibers Scharf viertheilen. S. 82. — Endliche Entsetzung des Herzogs. — Sein Bruder Christian Ludwig wird zum Administrator des Landes ernannt. — Neue Zwistigkeiten und Parteiungen. S. 83. — Karl Leopold gewinnt die Geislichkeit für sich und erläßt ein allgemeines Aufgebot. — Einrückung preussischer Truppen. S. 84. — Der Administrator findet sich durch den Ton der reichshofrathlichen Rescripte beleidigt. — Er entzweit sich mit der Ritterschaft. — Karl Leopolds fortgesetzte Versuche, die Regierung wieder an sich zu bringen. S. 85. — Seine Tochter wird für ihren Sohn Iwan Regentin von Rußland und unterstützt den Vater mit Gelde. — Verbannung derselben nach Sibirien und dort erfolgter Tod. (1746.) — Endigung der Wirren durch den Tod des Herzogs Karl Leopold. (1747.) — Aehnlicher Zwist in Ostfriesland. — Lange und segensreiche Regierung des Kurfürsten Lotharius Franz von Mainz. S. 86. — Dessen Minister Boineburg. S. 87. — Geist seiner Staatsverwaltung. S. 88-90. — Pflege der materiellen Interessen von den Händen dieses katholischen geistlichen Ministers. — Das Buch: Oesterreich über Alles, wenn es nur will. S. 91. Anmerkung.

Siebentes Kapitel.

Die Wirksamkeit des *Corpus Evangelicorum*. — Die Leitung desselben fällt nach dem Uebertritte Friedrich Augusts von Sachsen, der Sache nach, an Brandenburg und Hannover. S. 92, 93. — Friedrich Wilhelm I. als Schirmherr der evangelischen Kirche. — Die Lage der Katholiken unter protestantischen Herrschern. S. 94. — Die brandenburgischen Stände wollen den Katholiken keine Religionsübung gestatten lassen. — Strenge Verfügungen zur Erwidderung des Ediktes von Nantes. S. 96. — Geistliche Jurisdiktion des Landesherren in den clevischen Fürstenthümern. — Edikt des großen Kurfürsten vom 11. Sept. 1661. S. 97, 98. — Lage der Katholiken unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. S. 99. — Gleiche fortbauende Beschränkung derselben in Sachsen nach der Religionsveränderung des regierenden Hauses. — Kirchliche Zwangsgesetze in Württemberg. S. 100. — Etheordnung des Administrators Friedrich Karls vom Jahre 1687. — Milde rung derselben unter der Regierung Eberhard Ludwigs. S. 101. — Erneuerung der früheren Strenge. S. 102, 103. — Ursachen, weshalb keine Beschwerden der Katholiken bei Kaiser und Reich angebracht werden. — Kein *Corpus Catholicorum* auf dem Reichstage. S. 104. — Das katholische Gesamtinteresse erhält sich dessenungeachtet im Uebergewicht. S. 105. — Religionswirren in der Pfalz. S. 106, 107.

Achtes Kapitel.

Fortdauer der feindlichen Stellung der Reformirten und Lutheraner in der Pfalz. S. 108. — Ueble Lage der letztern in Folge des düsseldorfer Vergleichs. S. 109. — Vorstellung des lutherischen Consistoriums an das *Corpus Evangelicorum*. S. 110. in der Anmerkung. — Es wird ihm gestattet, das Compromiß an auswärtige Mächte zu nehmen. — Kurbraunschweigisches Gutachten. — Der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg schiebt alle Schuld auf die katholische Geistlichkeit. S. 111. — Der Jesuit Paul Usleber zu Heidelberg läßt eine Dissertation von der alten und neuen Kirchenzucht drucken. — Vergebliche Schritte der reformirten Professoren zu Unterdrückung dieser Streitschrift. S. 112. — Ausbruch der Händel bei und nach der Disputation. S. 113. — Klage des Reichssäckfals beim Reichshofrath wider den Usleber, basirt auf ein kaiserliches Edikt vom Jahr 1715 gegen dergleichen Streitschriften. S. 114. — Die Untersuchung des Excesses wird vom Reichshofrath dem Kurfürsten von der Pfalz übertragen. — Unbefohlene Beschlagnahme aller Exemplare der Streitschrift. — Uslebers Appellation. — Das *Corpus Evangelicorum* bringt in einem Schreiben an den Kurfürsten auf strenge Bestrafung des Jesuiten. S. 115, 116. — Inzwischen erfolgter Tod des Kurfürsten Johann Wilhelm. — Sein Nachfolger Karl Philipp wird auf

die achtzigste Frage des heidelberger Katechismus über die Messe aufmerksam gemacht. S. 117. — Kurfürstlicher Befehl an den reformirten Kirchenrath, alle Exemplare des Katechismus einzuziehen. S. 118. — Gegenvorstellungen des Kirchenraths. S. 119, 120. — Dieselben finden kein Gehör. — Die frühern Bedrückungen der Reformirten erneuern sich. — Wegnahme der Kirche zum h. Geist. S. 121.

Neuntes Kapitel.

Das zweite Jubelfest der Reformation. — Preussische und sächsische Erklärung wegen der kirchlichen Feiertlichkeiten. S. 122. in der Anmerkung. — In Kursachsen legen Stände, Geistlichkeit und Volk ihren Eifer für die evangelische Kirche an den Tag. S. 123, 124. Note. — Gleichzeitige Veröffentlichung der Religionsveränderung des Kurprinzen. — Dessen Schreiben an den Papst. S. 124. — Gründe in den Verhältnissen des Königs August von Polen. S. 124. Note. — Die religiöse Aufregung erhält neuen Stoff durch Vorgänge am Rhein in den bischöflichen Ortschaften. S. 125. — Mißstimmung des Königs von Preußen gegen den Kaiser und Beschwerde des Corpus Evangelicorum beim Kaiser über die Religionsbedrückung. S. 126. — Die reformirten Höfe zu London, Berlin und Cassel bringen in den Kurfürsten von der Pfalz, den Bestimmungen des westphälischen Friedens in Religionsachen ihre Gültigkeit zu sichern. — Sie üben das Wiedervergeltungsrecht an der katholischen Geistlichkeit ihrer Länder. S. 127. — Die Verbindlichkeit des büffelendorfer Vergleichs wird als aufgehoben betrachtet und die Restitution des pfälzischen Religionswesens nach den Grundsätzen des westphälischen Friedens gefordert. — Ein Breve Clemens XII. an den Erzbischof von Mainz und eine Ermahnung des Erzbischofs von Canterbury an den reformirten Kirchenrath schüren den gegenseitigen Eifer. S. 128. Vergleichung mit den deutschen Zuständen vor dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges. — Kaiser Karls besonnene Entschiedenheit. S. 129. — Kaiserliches Abmahnungsschreiben gegen die Repressalien. — Erwiederung des Königs von Preußen. S. 130. 1. Note. — Weitere Erörterung der Repressalientheorie in einem Antwortschreiben des Königs an den Kaiser und förmliche Anklage des römischen Klerus als Urhebers der Bedrückungen. S. 131. — Bescheid des Reichshofraths zur Widerlegung der darin angeführten Rechtfertigungspunkte und Schreiben des Kaisers am 24. Febr. 1720 an den König mit Vorhaltungen über dessen anderweite Regierungsweise und Stellung zum Reich. — Kaiserlicher Befehl, aller weitem Repressalien und anmaßlichen Thätlichkeiten sich zu enthalten. S. 133, 134. — Ursache der besondern Empfindlichkeit des Kaisers gegen Preußen. s. Note 135. — Abmahnungsschreiben an die übrigen protestantischen Fürsten. — Gleichzeitige Befehle an den Kurfürsten von der Pfalz und den

Fürstbischhof von Speier zur Restitution des westphälischen Friedensfußes in Religionsfachen. S. 135. — Bestimmung wegen der anstößigen Punkte des Katechismus und dessen Freiebung. — Ein kaiserliches an den Reichstag gerichtetes Dekret hält den evangelischen Abgesandten ihre Parteeungen und dem Vaterlande Unheil bringende Principien vor. — Es verwirft den rechtlichen Bestand des evangelischen Corpus und cassirt die in den Reichsgesetzen nicht begründeten Unionen. S. 136. 137. — Aeußerung über die durch die ryszwiker Klausel entstandenen Beschwerden und Ermahnung, durch eine engere Reichsdeputation eine friedliche Ausgleichung der streitigen Punkte zu bewirken und ein Reichsgutachten darüber einzuschicken. S. 138. — Die evangelischen Reichstagsgesandten vertheidigen ihr Verfahren und das Recht der Bündnisse. S. 138-142. — Beschluß, bei der Reichsberathung über das kaiserliche Commissionsdekret nicht zu erscheinen. — Erlaß eines zweiten Commissionsdekretes mit dem Befehl, die Proposition der gedachten Punkte ohne Weigerung anzunehmen. S. 142. — Einlenkende Antwort der evangelischen Abgesandten. — Erwiederung des Principalcommissarius und Wiederherstellung der Sitzungen. S. 143. — Erneuerung der Verhandlungen über die ryszwiker Klausel. — Antrag der Evangelischen auf Untersuchung der Zustände beim Schluß des ryszwiker Friedens als Basis zu einer friedlichen Ausgleichung der Sache. S. 143. 144.

Zehntes Kapitel.

Befolgung der kaiserlichen Befehle von Seiten des Kurfürsten von der Pfalz, Niedersezung einer Religions-Commission, Rückgabe der Schlüssel zur Kirche zum h. Geist und Freiebung des heidelberger Katechismus. S. 145. — Verlegung der kurfürstlichen Residenz von Heidelberg nach Mannheim. — Verlegenheiten, die für den in Heidelberg ansässigen reformirten Kirchenrath durch die anbefohlene Versezung entstehen. — Ein kurfürstliches Mandat verbietet bei Leibes- und Lebensstrafe jede Führung von Beschwerden in Staats- und Religionsfachen ohne vorherige Genehmigung der Regierungsbehörde. S. 146. — Eingereichte Beschwerdeschrift des evangelischen Corpus über diese Maafregel. — Erwiederung des Kurfürsten. — Zurechtweisender Bescheid, den derselbe auf die geführten Klagen des reformirten Kirchenraths über den Aufenthaltswechsel ertheilt. S. 147. 148. — Verwendung des Königs von Großbritannien, als Kurfürst von Hannover, am kaiserlichen Hofe in der pfälzischen Angelegenheit. — Der Kaiser beharrt auf Abstellung der von den protestantischen Fürsten gebrauchten Repressalien. — Genehmigung der gestellten Bedingung Seitens des Königs von Großbritannien und des Königs von Preußen. — Ein kaiserliches Rescript an den Kurfürsten Karl Philipp vom 14. Nov. 1720 befiehlt demselben die schleunige Abstellung aller von ihm vorgenommenen Aenderungen in Religionsfachen. S. 149. — Pu-

blikation dieses Rescriptes mit der kurfürstlichen Verordnung an die katholischen Beamten, allen Punkten desselben strenge Folge zu leisten. — Schwierigkeiten, die sich der Ausführung entgegenstellen. S. 150. — Die Reformirten erhalten neue Anlässe zur Klage. — Zögerung der evangelischen Regenten bei Aufhebung der Repressalien gegen die katholische Geistlichkeit. S. 151. — Schlechter Gewinn, der für die lutherische Geistlichkeit in der Pfalz aus ihrer frühern Hofgunst erwächst. S. 152, 153. s. Note. — Fortgesetzte Bemühungen des lutherischen Consistoriums zu Wiedererlangung des älteren Besigstandes. — Beschwerde gegen das Mandat vom 19. Decbr. 1720 beim Regensburger Corpus. — Verfügung des Kurfürsten wegen Uebertretung jenes Mandats. — Vergebliche Versuche zur Ausgleichung zwischen den Lutheranern und Reformirten. — Synode zu Heidelberg. — Gründung eines Stiftungskapitals zur Besoldung der lutherischen Kirchen- und Schuldiener. S. 154. — Schmälerung der kirchlichen Einkünfte der Reformirten in den Händen der Verwaltungsbehörden. — Allgemeine Uebersicht des traurigen Religionszustandes in der Pfalz. S. 155. — Fortdauernde Nachwirkung der durch die zweite Reformationsjubelfeier erregten gegenseitigen Erbitterung. S. 156. — Nikolaus Weislingers Friß Vogel oder stirb. S. 157. — Beschwerden des evangelischen Corpus über diese und andere Schriften. S. 158, 159. — Der Reichshofrath verfügt die Confiscation des Weislingerschen Buches. — Sieben Jahre später wird der Herausgeber einer neuen Ausgabe der schmalkalbischen Artikel zur fiskalischen Untersuchung und Geldstrafe gezogen. S. 158. — Nachweis des evangelischen Corpus, daß diese Artikel lange vor dem westphälischen Frieden unter die symbolischen Bücher gezählt worden. S. 159, 160. — Spätere in die Wahlcapitulation Karls VII. eingerückte Bestimmung über neue Ausgaben der symbolischen Bücher der Protestanten und Katholiken. S. 161. s. Note.

Fünftes Kapitel.

Ueble Stimmung des Kaisers gegen die Protestanten nach brieflichen Aeußerungen des Prinzen Eugen an den Kurfürsten von Mainz. S. 162, 163. — Gefahr, die aus den Repressalien der evangelischen Fürsten für die protestantischen Unterthanen des Kaisers in Schlesien hätte entstehen können. S. 164. — Gedrückte Lage derselben. — Abhängigkeit der evangelischen Consistorien von den katholischen weltlichen und geistlichen Landesbehörden. S. 165. — Die evangelischen Pfarrer sehen sich bei der Einziehung kirchlicher Gebühren verkürzt und in ihren Parochialverrichtungen gehemmt. — Hohe Besteuerung der evangelischen Geistlichen zum Türkenkriege, 1716. — Strenge Ueberwachung ihrer Confession. — Verbot des Uebertritts vom katholischen zum evangelischen Glauben. S. 166. — Amtliche Befragung der andern Geistlichen über die Lehre von der Taufe. S. 167. s. Note. — Die Abneigung der

sächsischen theologischen Fakultäten gegen den Pietismus geht auf den Kaiser und die katholischen Behörden über. — Der Prediger Mischke zu Glauche im Fürstenthum Dels errichtet mit herzoglicher Erlaubniß eine höhere Bildungsanstalt für die Jugend. S. 168. — Verbächtigung derselben als eines pietistischen Instituts, Untersuchung und Auflösung der Anstalt. S. 169. — Abschiedsrede des Prediger Mischke. S. 170. — Erfolglose Verwendung des Königs von Preußen für die Vertriebenen bei dem kaiserlichen Gesandten Grafen Seckendorf. S. 171. s. Note. — Gräflich von Kospotsche Foundation für evangelische Bildungszwecke erhält in demselben Jahre die kaiserliche Bestätigung. S. 172. s. Note. — In Teschen wird vom Prediger Steinmeß eine Waisenanstalt errichtet und von der Regierung aufgehoben. S. 172. — Die Vorsteher der Anstalt werden — als heterodox auch von der Universität Wittenberg erkannt — des Landes verwiesen. — Gleiches Schicksal des Predigers Sommer zu Dirsdorf bei Nimptsch wegen pietistischer Gesinnungen und Verbindungen. S. 173. 174.

Zwölftes Kapitel.

Die gereizte Stimmung des protestantischen Volkes in Sachsen findet neuen Stoff in den Bemühungen des Kardinals von Sachsen, Roms Hoffnungen, auf den Uebertritt König Augusts zu verwirklichen. S. 175. — Uebertritt des Administrators des evangelischen Bisthums Raumburg=Zeitz, Herzogs Moriz Wilhelm von Sachsen, zur katholischen Kirche. — In Folge dessen entsetzt ihn das Domkapitel von Zeitz seines Bisthums. — Berechtigung dazu nach den westphälischen Friedensartikeln. — Der Herzog überläßt das Bisthum gegen eine Jahresrente dem Könige. — Das bisherige freie Wahlrecht des Domkapitels wird durch die Eröffnung des Königs, daß es diesmal den Kurprinzen wählen müsse, beschränkt. S. 176. 177. — Der Aufenthalt des Kurprinzen in Italien giebt dem Könige den Vorwand, die Administration des Bisthums für denselben sich anzueignen. — Getroffene Vorkehrungen gegen die Widersprüche des Domkapitels, das sich zur Nachgiebigkeit gezwungen sieht. — Der Herzog Moriz Wilhelm bereut seine Religionsveränderung. — Seine Gemahlin beruft Franke von Halle, ihn zum evangelischen Glauben zurückzuführen. — Franke's Antwort auf die Frage des Herzogs, welche Religion die beste sey. S. 178. — Der Beichtvater des Herzogs vermag dem hallischen Theologen nicht die Spitze zu bieten. — Dieser bringt die völlige Bekehrung des Herzogs zu Stande. — Derselbe entschließt sich zum öffentlichen Bekenntniß seiner Umkehr zum evangelischen Glauben. — Vollziehung des feierlichen Aktes am 18. Oct. 1718 in der Kirche zu Pegau. — Laute Freudenäußerungen der Herzogin dabei. — Bald darauf erfolgter Tod des Herzogs an den Kinderpocken. — Verbleiben der Administration des Bisthums bei dem Kurhause. — Nachmalige Uebertragung

der Stiftsregierung an das Kurhaus von Seiten des Domkapitels. S. 179. f. Note. — Veröffentlichung des Religionswechsels des evangelisch erzogenen und confirmirten Kurprinzen. — Die beruhigenden Religionsversicherungen König Augusts dämpfen nicht den Unwillen der protestantischen Bevölkerung über die Religionsveränderung des Thronerben. — Ein erdichtetes, im Lande verbreitetes Glaubensbekenntniß, das erst der Herzog Moriz Wilhelm, dann der Kurprinz abgelegt haben sollte, steigert die Aufregung der Evangelischen. S. 180. — Zurückweisung auf die erdichtete, ebenfalls für ächt gehaltene Bulle vom Jahr 1550 zur Ausschreibung des Concils von Trident. S. 181. 182 in der Anmerkung. — Bemühungen der Jesuiten, die schwachen Seiten der protestantischen Theologie herauszustellen. — Die Protestanten antworten in gleichem Tone. S. 183. — Kirchengebet von Franke für die Wiederbekehrung des Herzogs Moriz Wilhelm. S. 123 in der Anmerkung. — Friedensermahnung des Kanzlers Pfaff in Tübingen. S. 184. — Die mißliche Lage der Protestanten in Polen wird durch die Politik des Königs August verschlimmert. — Das Blutgericht in Thorn. S. 185. — Ermordung des Archidiaconus Hahn in Dresden durch einen katholischen Fanatiker und deren Folgen. S. 186. — Uebertritt des preussischen Gesandten in Regensburg, des reformirten Grafen Ernst von Metternich, zur katholischen Kirche S. 188. — König Friedrich Wilhelm führt Beschwerde bei dem kaiserlichen Gesandten Seckendorf über das demselbe gewährte katholische Begräbniß. S. 189. — Zufriedenstellende Erwidierungen Seckendorfs und des Prinzen Eugen. S. 190. — Adam Bernd, ein lutherischer, seiner Kirche treu anhangender Prediger zu Leipzig, nimmt im Jahr 1728 unter dem Namen Christian Melodius Lehren der katholischen Kirche in Schutz. S. 191-195. — Er wird deshalb zur Untersuchung gezogen. S. 195. — Bedenkliche Eröffnung, die ihm im Namen eines katholisch gewordenen Königs vom Präsidenten des Consistoriums gemacht wird. — Er widersteht und legt sein Amt nieder. S. 196.

Dreizehntes Kapitel.

Der Erzbischof Leopold Firmian von Salzburg. S. 197. — Evangelischgesinnte in diesen Landen und deren Bedrückungen unter den früheren Erzbischöfen. S. 197. Anmerkung. — Größere Bedeutung kirchlicher Absonderung in katholischen Staaten durch den Anschluß der Abgesonderten an das evangelische Corpus. S. 198. — Der Hofkanzler von Röll macht dem Erzbischof Firmian Vorschläge, die lutherischen Landeskinde zur katholischen Kirche zurückzuführen. — Berufung jesuitischer Missionarien. — Ermittlung der heimlichen Lutheraner bei den Landgerichten. — Die Begrüßungsformel: Gelobt sey Jesus Christ. — Missionspredigten. S. 199. — Haussuchungen nach Bibeln und lutherischen Schriften. — Hans Lerchner und Franz Brenn wenden sich an

das evangelische Corpus in Regensburg, S. 200. — Der Erzbischof verweigert die Annahme des von dem Corpus an ihn gerichtete Verwendungsschreibens. — Eindruck der Kunde von der Regensburger Verwendung bei den Salzburgern, S. 201. — Sie senden Abgeordnete nach Wien, Berlin und Regensburg mit Bittschriften um Abhülfe ihrer Noth, S. 201. — Die nach Wien bestimmten Abgeordneten werden in Linz angehalten und zurückgeführt. — Dem Erzbischof wird der erbetene militärische Beistand gewährt. — Eugens Schreiben an den päpstlichen Nuntius Passtonei, S. 202, s. Anmerkung. — Steigende Aufregung im Salzburgerischen. — Erzbischöfliche Untersuchungscommission zur Entgegennahme der von den Landleuten vorgebrachten Beschwerden, S. 203. — Sie erklären sich auf die ihnen vorgelegte Frage für evangelisch. — Unerwartete Größe ihrer Anzahl, S. 204. — Versammlung der Landleute zu Schwarzach und Verbindung bei der lutherischen Religion zu leben und zu sterben. — Der Salzburger, S. 205. — Absendung einiger Mitglieder des Vereins nach Regensburg, S. 205. — Benehmen der Salzburger, von ihrem eigenen Berichterstatter geschildert, S. 206. — Der Erzbischofreibt um so dringender die Ankunft der kaiserlichen Truppen, S. 206. — Der Kaiser ermahnt die Salzburger, sich mit ihren Beschwerden schriftlich an ihn zu wenden, S. 207. — Weisung an den Magistrat zu Regensburg, sich der Verleitung fremder Unterthanen zu enthalten. — Einrücken kaiserlicher Regimenter in das Erzstift. — Verhaftung der Wortführer, S. 207. — Entwaffnung der Uebrigen und strenge Maaßregeln, um das Volk in den Gehorsam der Kirche zurückzubringen, S. 207. — Vorstellung des evangelischen Corpus in Regensburg an den Kaiser gegen das eingeschlagene Verfahren, S. 208. — Theilnahme des Königs von Preußen an dem Schicksal der Salzburger. — Er droht mit Repressalien der evangelischen Fürsten gegen ihre katholischen Unterthanen, S. 209. — Zwei Auswanderer enthalten Zusicherungen seines Schutzes. — Der Erzbischof versteht sich dazu, die Evangelischen ziehen zu lassen. — Emigrationspatent vom 31. Oct. 1731 mit Bestimmungen, welche dem westfälischen Frieden zuwiderlaufen, S. 210. — Verwerfung desselben von Seiten des evangelischen Corpus. — Weitläufige schriftliche Erörterungen darüber, S. 211. — Es wird eine dreijährige Frist zum Verkauf der Güter bewilligt, S. 212. — Vollziehung des erzbischöflichen Patentes und Beginn der Auswanderungszüge, S. 213. — Begeisterte Theilnahme der Glaubensgenossen und allgemeiner Wett-eifer bei Unterstützung der Flüchtlinge, S. 214. — Die Hauptmasse der Auswanderer findet in den preussischen Staaten Aufnahme. — Bekanntmachung des Königs von Preußen gegen die Vermögensbeeinträchtigung der Salzburger, S. 215. — Uebermäßige Androhung von Repressalien an den Katholiken in den preussischen Landen, S. 216. — Schweden und Dänemark erlassen ähnliche Verfügungen. — Gemeinschaftlicher Vorschlag der evangelischen Stände, die katholischen Kirchen schließen und die dem Kle-

rus gehörenden Güter einziehen zu lassen. S. 216. — Die Furcht vor dem Kaiser hemmt die Ausführung dieses Beschlusses. — Willfährigkeit des Kaisers, den preussischen Anträgen in Bezug auf die Auswanderer Gehör zu schenken. — Regulirung der Verkaufsangelegenheiten der Auswanderer in ihrer Heimath durch einen preussischen Legationsrath, S. 217. — In der Propstei Berchtesgaden erklären sich mehre tausend vermeintlich katholische Unterthanen für Lutheraner und verlangen freien Abzug. — Erwirkung desselben durch das evangelische Corpus. — Uebersiedelung dieser Leute nach Preußen und Hannover, S. 218.

Vierzehntes Kapitel.

Durch den Tod Eberhard Ludwigs von Württemberg im Jahr 1733 gelangt ein katholischer apanagirter Prinz zur Regierung. — Herzog Karl Alexander. S. 219. — Die Landstände lassen sich die Aufrechthaltung der politischen und kirchlichen Verfassung zusichern. S. 220. General-Rescript des Herzogs mit feierlichen Verheissungen einer gerechten Regierung. — Schneller Bruch derselben. — Der Herzog vertraut einem jüdischen Geschäftsmann Süß Oppenheimer die Leitung des Finanzwesens an, S. 221. — Folgen dieser Ernennung für alle Zweige der Staatsverwaltung. — Verordnung zu Deckung der Geldbedürfnisse. S. 221. — Errichtung eines Pupillencollegiums, S. 222. — Unwille der Stände, S. 222. — Zorn gegen den in Prunk und Ueppigkeit lebenden jüdischen Minister. — Gerüchte vom beabsichtigten Umsturz des evangelischen Religionswesens, S. 223. — Plöthlicher Tod des Herzogs Karl Alexander am 12. März 1737. — Verhaftung des jüdischen Ministers und seiner Creaturen. — Der Herzog Karl Rudolph von der Württemberg-Neustädter Linie übernimmt die Landesadministration, S. 224. — Die Verhafteten werden nach Hohenasperg gebracht. — Ernennung einer Untersuchungscommission. — Erwartungen des Landes, die herzogliche Familie durch den evangelischen Administrator zur Landesreligion zurückgeführt zu sehen. — Der Oberhofprediger Dechslin spricht diese Erwartung in einem Kirchengebet unverholen aus, S. 225. Anmerkung. — Der Administrator erläßt eine Verordnung, sich aller respektwibrigen Aeußerungen über den verstorbenen Herzog sich zu enthalten. — Ernennung der verwittweten Herzogin zur Obervormünderin, S. 226. — Die Commission läßt den Anklagepunkt wegen des Religionswesens fallen. — Prozeß, Verurtheilung und Hinrichtung des Süß, S. 227-230. — Die christlichen Mitschuldigen des Hingerichteten kommen mit gelinden Strafen davon oder werden gänzlich freigesprochen. — Aehnliche willkührliche Verurtheilungen in England, Schweden und Preußen. — Vergleichung mit dem Einschreiten des evangelischen Reichskörpers bei Religionsbeschwerden, S. 231.

Fünfzehntes Kapitel.

Die mißliche Lage des Protestantismus ruft neues Verlangen nach Vereinigung der Lutherischen und der Reformirten hervor. S. 233. — Schriften der Tübinger Pfaff und Klemm im Jahr 1720. S. 234. — Lutherische Widersacher der Unionvorschläge. — Neumeisters in Hamburg heftige Schrift. S. 235. 236. — Cyprian in Gotha lehnt die Aufforderung zur Theilnahme an dem Unionswerke ab. — Gründe seiner Abneigung. — Berathung der Unionsangelegenheit beim evangelischen Corpus auf Preußens Betrieb. S. 236. — Uebergabe des Unionsentwurfes. — Anfängliche Weigerung Kursachsens, den Vorschlägen beizutreten. — Abschaffung des Beschlusses am 28. Febr. 1722. S. 237. — Verbot der Neumeisterschen Schrift in Folge einer von Preußen darüber geführten Beschwerde. — Erbitterung der hamburgischen Geistlichen gegen die Reformirten. — Veranlassungen dazu. — Der Magistrat verbietet bei Geldstrafe den Besuch der reformirten Kirche. — Beschwerde der Generalstaaten darüber. — Verbot der Schrift Neumeisters und vergebliche Verwendung der lutherischen Prediger für denselben. S. 239. — Cyprian erhält wegen seiner Erklärungen wider die Union einen Verweis. — Seine vergebliche Berufung auf die Erklärung der evangelischen Fürsten im Jahr 1583 an Heinrich von Navarra. S. 240. — Löscher in Dresden bleibt als Hauptstreiter gegen die Union unangefochten. — Unwille Friedrich Wilhelms I. über den Prediger Ehdorf wegen einer zum Jubelfest der augsburgischen Confession in Weimar gedruckten Schrift. S. 241. — Schritte dieses Monarchen zur Einführung der Union. — Frühere für diesen Zweck erlassene Verordnungen wegen des Zeitmaßes der Predigten, wegen Behandlung der Streitfragen über die Verschiedenheit der Kirchenlehren auf der Kanzel und wegen Abschaffung der alten Kirchengebräuche in landesherrlichen Patronatskirchen bei vorkommenden Bauten. S. 242. — Die Lutherischen sollen die alten Kirchengebräuche und die Reformirten die Lehre vom unbedingten göttlichen Rathschlusse fahren lassen. — Die Anschaffung eines zu Widerlegung dieser Lehre geschriebenen Werkes von Joachim Lange wird beiderlei Kirchen anbefohlen. S. 243. — Damalige Gereiztheit des Königs und Familienhändel in Folge der Flucht des Kronprinzen. S. 244. — Einführung des heidelberger Katechismus in den reformirten Kirchen und Schulen im Jahre 1713. — Reglement vom 25. Febr. 1733 über die Einrichtung des Gottesdienstes in der neu aufgebauten Petrikirche in Berlin. S. 245. — Vorladung der kurmärkischen Prediger im Jahr 1736 wegen Ausdehnung der für die Petrikirche bestimmten Kirchenform auf alle übrigen. — Die Abschaffung aller dem Könige mißfälligen Kirchenformen wird befohlen. S. 246. — Vorstellung der magdeburger Geistlichkeit für die Kirchengebräuche. S. 247. — Erklärung mehrerer lutherischer Prediger auf dem wegen Aufhebung der Kirchencereemonien an sie gelangten Umlauffchreiben

des Consistoriums. S. 248-250. — Beschwerde der Gemeinde Hedersleben über die Fügsamkeit ihres Geistlichen. S. 252. — Der König versagt allen Vorstellungen Gehör. — Amtsentsetzung des Predigers Braun zu Peissen. S. 253. — Das hallische Stadtministerium entschließt sich zur Nachgiebigkeit, mit Ausnahme des Predigers Müller. — Dessen Erklärung über den Grund seines Widerspruchs. — Verfügung des Königs, ihn wegen dieser Widersetzlichkeit zu cassiren. S. 254. — Den Prediger Bogt in Dohnsdorf trifft dasselbe Schicksal. — Abschaffung der Predigermäntel und der Barets. — Verkündigung des zweiten Jubelfestes der augsburgischen Confession mit dem Verbot, sich sowohl alles Schmähens auf die Papisten, als der Bezeichnung: lutherisch, zu enthalten. S. 255. — Der König wohnt dem Festgottesdienste in der Petrikirche bei. — Programm des Prorektors Bodenburg zum Redeactus im Berliner Gymnasium. S. 256. — Die Rechtmäßigkeit des von Friedrich Wilhelm I. angewendeten Reformationsverfahrens bleibt bei dem evangelischen Corpus in Regensburg unerörtert. S. 257.

Sechszehntes Kapitel.

Richtung des Reformationsverfahrens gegen den Kirchengesang. S. 258. — Verhältniß desselben zum protestantischen Gottesdienste. — Verzeichniß altlutherischer Kirchenlieder. S. 259. — Zurückweichen der jüngeren Kirchenliederdichter von dem Mittelpunkt der lutherischen Kirchenlehre. — Glattere Form der neuen Lieder. S. 260. — Anwendung des Verbesserungsrechtes auf die alten Kirchenlieder. S. 261. — Dogmatische Irrthümer in manchen derselben. S. 261. — Cyprians Warnungsschrift im Jahre 1708 gegen Aufnahme neuer ungeprüfter Lieder. S. 262. — Neues Nordhausensches Gesangbuch. — Vorrede der beiden geistlichen Mitarbeiter. S. 263. — Gegenstimmen und deren gewaltsame Unterdrückung von Seiten des Magistrats. — Pseudonyme Schutzschrift für die alten Lieder. — Vertheidigungsrede des Bürgermeisters mit Ausstellungen an der Sprache, dem Versbau und der Lehre der alten Lieder. S. 265. — Der Superintendent Bolland in Mühlhausen erwirkt ein Gutachten der theologischen Fakultät in Leipzig. S. 266. — Der Magistrat beharrt bei der Verwerfung des alten Gesangbuches. — Theologische und juristische Gutachten der Fakultäten zu Rostock wider das Verfahren des Magistrats. S. 267. — Erfolglosigkeit dieser Bemühungen. S. 268.

Siebzehntes Kapitel.

Die Rechtgläubigkeit als Hauptprinzip der kirchlichen Bestrebungen des Königs von Preußen. S. 269. — Schonung, den

Geistlichen in Voraussetzung ihrer Rechtgläubigkeit erwiesen. — Der Standesgeist als beste Stütze der kirchlichen Rechtgläubigkeit. S. 270. — Mißlichkeit freier Aeußerungen. — Arnolds Kirchen- und Ketzergeschichte. — Leibniß's Zurückhaltung. S. 270. — Andere Vertreter der aus der Philosophie des Cartesius hervorgegangenen Bewegung. — Thomasius. — Konrad Dippel, unter dem Namen Christianus Democritus. — Dessen Angriffe auf das protestantische Kirchenthum. S. 271. — Hauptsätze seines Lehrsystems. S. 272. — Seine Lebensumstände und Verurtheilung. — Bericht der „Unschuldigen Nachrichten“ über denselben. S. 273. — Die Toleranz des Grafen von Runkel und Isenburg setzt den Reichsfiskal und das Kammergericht zu Wezlar in Bewegung. S. 274. — Klage der orthodoxen Theologen über Grotius, Thomasius und Arnold als Anstifter der Freidenkerei. — Preussisches Verbot der Einbringung und des Drucks atheistischer Schriften bei Karrenstrafe. S. 274. — Bemühungen denkender Männer, den Kirchenglauben durch den Vernunftgebrauch zu befestigen. — Christian Wolf. — Dessen hohe wissenschaftliche Geltung. — Seine philosophischen Lehrsätze. S. 275. — Verhältniß derselben zu Leibniß's Monadenlehre und zur orthodoxen Dogmatik. S. 276. — Ueble Stimmung der Theologen gegen Wolf. — Rede desselben über die Philosophie der Chinesen. S. 277. — Der König anfangs für ihn. — Umstimmung desselben und Amtsentsetzung Wolfs. S. 278, 279. — Dessen Anstellung in Marburg und Ausbreitung seiner Philosophie. S. 280. — Eingang derselben in katholischen Ländern. S. 281. — Protestantische Theologen ergreifen die wolfsische Philosophie als ein Rettungsmittel gegen den einreißenden Indifferentismus. — Umstimmung Friedrich Wilhelms I. S. 282. — Er läßt den Verwiesenen zur Rückkehr nach Halle einladen. — Dieser eignet ihm seine praktische Philosophie zu. S. 283. — Erste Probe der Wirkungen der wolfschen Philosophie auf die protestantische Theologie in dem Versuche einer neuen Bibelübersetzung. — Die werthheimer Bibel von Joh. Lorenz Schmidt. S. 284, 285. — Verwässerung der kräftigen Bibelsprache und der auf Christum bezüglichen Weissagungen. S. 286. — Lange in Halle tritt zuerst dagegen in einer besondern Schrift auf. — Gegenschrift Schmidts. — Verbot seiner Bibel in Folge eines Gutachtens der Universität Altorf. — Einschreiten des Kaisers in diese protestantische Angelegenheit. — Confiskation aller Exemplare dieser deutschen Bibel und Verhaftung des Verfassers. — Dessen Appellation und Vertheidigung. S. 287. — Erfolglosigkeit derselben. — Einleitung des Inquisitionsprozesses. — Flucht des Inquisiten nach Holland. S. 289.

Achtzehntes Kapitel.

Stiftung einer neuen Religionsgesellschaft mit Gleichstellung der zwischen den Lutheranern und Reformirten streitigen Lehr-

punkte. S. 290. — Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf. — Dessen Familienverhältnisse, Erziehung und Studien in Halle und Wittenberg. S. 291. — Seine Reise nach Frankreich, sein Aufenthalt in Paris und Umgang mit dem dasigen Erzbischof Cardinal Noailles. — Einfluß dieser Verbindung auf Milderung seiner Gesinnungen. — Seine Aeußerungen über die Denkungsart der Katholiken. S. 293. 294. — Seine Rückkehr nach Dresden und Befreundung mit dem mährischen Zimmergesellen Christian David. S. 294. — Ansiedlung mährischer Auswanderer in Berthelsdorf. S. 295. — Gründung von Herrnhut. — Erster Vorstand der Bruderschaft. S. 296. — Innere und äußere Einrichtung der Gemeinde. S. 297. — Tropen zur Befriedigung des Sektengeistes. — Behandlung des Dogma's von der Erlösung. — Herrnhutische Lieder. S. 298. — Die Blut- und Kreuztheologie. S. 299. — Gutachten der theologischen Fakultät zu Tübingen. — Zinzendorf tritt als Prediger in Stralsund auf. — Er erlangt daselbst das Zeugniß der Rechtgläubigkeit. S. 300. 301. — Aufnahme unter die geistlichen Candidaten in Tübingen. S. 301. — Streben des Grafen nach der bischöflichen Weihe. S. 302. — Aussicht dazu in Berlin. — Zutritt beim Könige. S. 303. — Ordination zum mährischen Bischof. S. 304. — Berechtigungen, welche der Graf durch die bischöfliche Weihe erlangt. — Er nennt sich Ordinarius. — Er sendet den dänischen Orden zurück. S. 304. — Anerkennung der mährischen Kirche in England als einer bischöflichen. S. 305. — Hochmuth und Demuth im Charakter des Grafen. — Er wird aus Sachsen verwiesen. — Umstände, welche seinen Entschluß, ins Ausland zu gehen, erleichtern. S. 306. — Errichtung von Töchtergemeinden in und außer Deutschland und Missionskolonien außer Europa. — Ansiedlung der Brüder in Schlessen 1742. — Bedingungen der königlichen Erlaubniß. — Die erste außereuropäische Missionskolonie auf der dänischen Insel St. Thomas in Westindien. S. 307. — Weitere Gründung ähnlicher Kolonien, die bedeutendsten derselben in Nordamerika. — Zinzendorfs Thätigkeit. — Centralitz der Gemeinde zu Herrenhaag. — Herrnhuts Fortbestehen während der Verbannung seines Stifters. — Unbekümmerniß des sächsischen Hofes um die Angelegenheit und den Aufenthalt des Grafen. — Veranlassung zur Rückkehr nach Sachsen in Folge eines Geldgeschäftes für den Hof. S. 308. — Commission in Herrnhut zu Untersuchung des Lehr- und Kirchenwesens. — Günstiges Ergebnis der Untersuchung. S. 309. — Zurückweisung der Gegner der Brüdergemeinde unter den sächsischen Theologen. — Zinzendorfs Tod zu Herrnhut. 310. — Verhältnis der zinzendorfschen Stiftung zu den nationalen Interessen. S. 311. — Schätzung und historische Bedeutsamkeit derselben. S. 312. — Eingang der Freimaurerbruderschaft in Deutschland. — Grundlage derselben in den alten Baucorporationen. S. 312. — James Anderson, Stifter einer neuen unzünglichen Maurergesellschaft 1717. — Prinzipien derselben. — Wahl angesehener Personen zu Stuhlmeistern des Ordens. S. 313. — Errichtung der ersten Loge in

Hamburg 1733. — Weitere Stiftung von Logen in Deutschland. — Verbreitung der Gesellschaft in Frankreich und Italien. — Schutz, den sie in Florenz unter dem Großherzoge, nachmaligen Kaiser Franz I. findet. — Meinungen über das Geheimniß der Freimaurerei. — Haltpunkte, welche darin die rosenkreuzerischen und alchymistischen Bestrebungen finden. — Anstoß, den die Verbindung den kirchlichen Behörden giebt. S. 314. — Die Päpste Clemens XII. und Benedikt XIV. belegen den Eintritt mit der Strafe der Excommunication. — Das Consistorium zu Hannover untersagt ihn den Geistlichen. S. 315.

Neunzehntes Kapitel.

Ruhe Deutschlands seit dem Ende des spanischen Erbfolgekrieges. — König August stirbt im Jahre 1733 in Warschau. S. 316. — Geistesbeschränktheit seines Nachfolgers. — Die Politik des kaiserlichen Hofes unterstützt dessen Streben nach der polnischen Krone und veranlaßt einen Krieg des deutschen Reichs mit Frankreich. — Verwandtschaft Ludwig XV. mit Stanislaus Leszinsky. — Absichten Frankreichs, denselben wieder auf den innegehabten Thron zurückzuführen. S. 317. — Vereitelung dieses Planes durch die Höfe von Wien und Petersburg. S. 318. — Erklärung Frankreichs über die Unterdrückung der Stimmfreiheit bei der Königswahl. — Gegenerklärung des Kaisers. S. 319. — Die für ihn gestimmte Partei bewirkt die Ausrufung des Stanislaus zum Könige am 12. Sept. 1733. — Dessen Flucht nach Danzig. — Ausrufung des Kurfürsten von Sachsen zum Könige von Polen. — Kriegserklärung Frankreichs gegen den Kaiser. — Der französische Minister bei dem Kurfürsten von Mainz versichert die friedlichen Gesinnungen seines Königs gegen das deutsche Reich bei dem Angriffe auf die Reichsfestung Kehl. S. 320. — Kriegserklärungen Spaniens und Sardiniens an den Kaiser. — Eröffnung der Feindseligkeiten von französischer Seite. — Wegnahme Kehls durch den Marschall Berwick. — Lothringens Besetzung. — Der Marschall Villars, vereinigt mit den sardinischen Truppen, bemächtigt sich Mailands. — Dem spanischen Infanten Don Carlos wird mit Zuführung einer spanischen Armee die Eroberung des Königreichs Neapel übertragen. — Unvorbereitete Lage des Kaisers. S. 321. — Theilnahmlosigkeit Englands und Hollands. — Gründe derselben. — Drei katholische Kurfürsten treten öffentlich auf Frankreichs Seite. — Beistand, den das übrige Deutschland dem Kaiser leistet. S. 322. — Wankelmuth des Königs von Preußen. — Das evangelische Corpus verlangt vor dem Reichsgutachten zum Reichskriege die Aufhebung der rypwiker Klausel. S. 323. — Beruhigende Erklärung des Kaisers. S. 324. — Kaiserliches Commissionsdekret vom 27. Feb. 1734 zum Reichskriege. — Schlechter Zustand der Reichsarmee unter dem Commando Eugen's, mit Zutritt von dänischen, hannoverschen und preussischen Truppen. S.

325. — Klagen der Landbewohner über die verübten Exproressionen. — Antwort des Königs von Preußen auf die erhobenen Beschwerden. — Friedrich Wilhelm I. bei der Armee. S. 326. — Ursachen der zu großen Bedächtigkeit Eugens. — Philippsburg fällt. — Rückzug Eugens nach Bruchsal. — Die Preußen beziehen Winterquartiere in Westphalen. S. 327. — Unzufriedenheit des Kaisers über das Benehmen des Königs. S. 328. — Fortdauer der kläglichen deutschen Zustände im Jahr 1735. — Verluste in Italien. — Eugen muß sich auf den Vertheidigungskrieg am Rhein beschränken. — Ein russisches Corps tritt an die Stelle der Preußen. — Sieg der Reichsarmee unter Seckendorf bei dem Kloster Klausen über die Franzosen. S. 329. — Präliminarfriede zu Wien zwischen dem Kaiser und Frankreich am 3. Oct. 1735. S. 329. — Verlust Lothringens ohne Ersatz für das deutsche Reich. S. 330. — Der Herzog Franz Stephan erhält Toskana. S. 331. — Das evangelische Corpus beantragt beim Kaiser die verheißene Abstellung der rhywicker Klausel und sucht die Verwendung der protestantischen Höfe. — Kaiserliche Erklärung in Regensburg. — Ablehnende Erwiderung des französischen Großsiegelsbewahrsers Chauvelin an die protestantischen Gesandten. S. 332. — Das evangelische Corpus stimmt dessenungeachtet dem Reichsgutachten zu Abschließung des Reichsfriedens bei, ohne der rhywicker Klausel zu erwähnen. — Dieselbe bleibt auch unerwähnt in dem wiener Definitivfrieden vom 18. Nov. 1738. S. 333. — Zweifelhastigkeit der aus der Nichterwähnung der Klausel zu ziehenden Folgerung. — Die lange Dauer des Besizstandes wird der Aufhebung hinderlich. — Aeußerungen des Kur-Erzkanzlers von Mainz darüber gegen den Papst Clemens XII. S. 334. — Vermählung Maria Theresia's mit dem Herzoge Franz Stephan von Lothringen. — Der Prinz Eugen stirbt. — Dessen Aeußerungen über die Gebrechen des Staatshaushalts und den Verfall der Armee. S. 335. 336. — Neigung des Kaisers zu diplomatischen Spitzfindigkeiten und Eroberungslust. — Bartensteins Einfluß bewirkt, in Folge der Verbindung mit Rußland, den Bruch des Friedens mit den Türken. S. 337. — Staatschrift zur Rechtfertigung des Krieges und Friedensbruch. — Commissionsdecret an den Reichstag. S. 338. — Unvollständige Zahlung der bewilligten fünfzig Römermonate. S. 339. — Seckendorf zum Oberbefehlshaber bestimmt, soll vorher seinen Glauben ändern. S. 340. — Geschickte Ablehnung dieser Zumuthung. S. 341. — Er widerräth den Krieg, bereist die Kantonicungen in Ungarn und übernimmt das Commando. S. 342. — Eigenhändige Instruction des Kaisers. S. 343. — Schlechte Erfolge, Abberufung und Verhaftung Seckendorfs. S. 344. — Dessen Prozeß und Abführung nach Grätz. S. 345. 346. — Schlacht bei Großka und Friede zu Belgrad mit Verlust des größten Theils der Eroberungen Eugens. S. 349. — Tod des Kaisers. S. 350.

Zwanzigstes Kapitel.

Lob Friedrich Wilhelms I. S. 351. — Bibelgläubigkeit dieses Monarchen. — Er betrachtet sich nur als ersten Diener des Staates. S. 352. — Sein Widerwille gegen alle Gelehrsamkeit. S. 354. — Verbot des Lateins im Unterrichte des Kronprinzen. S. 355. — Hinwendung des Prinzen zum französischen Schriftthum und damaliges Verhältniß des letzteren zum deutschen. S. 356-358. — Friedrichs Briefwechsel mit Voltaire. S. 359, 360. Lobsprüche auf Wolf. S. 361. — Voltaire's Herzensergießungen über Glauben und Wissen, Theologie und Philosophie. S. 362, 363. — Friedrich eignet sich dessen Ansichten über Religion und Kirchenthum an. S. 364. — Seine Urtheile über die Reformation und über das Verhältniß des Katholizismus und des Protestantismus. S. 365, 366. — Zurücksetzung des erstern aus politischen Gründen. S. 367. — Auerweite Toleranz und Gleichgültigkeit. — Aufhebung des für die Förderung der Union erlassenen Verbotes der lutherischen Kirchengebräuche. S. 368, 369. — Zurückrufung Wolfs und dessen triumphirender Einzug in Halle. S. 370. — Persönliche Unbekümmerniß Friedrichs um den hochgefeierten deutschen Philosophen. S. 371. — Seine Abwendung von der wolfsischen Metaphysik zum Skeptizismus. S. 372-374. — Sein Versuch, die Selbstliebe zum Moralprinzip zu erheben. S. 375, 376. — Unvereinbarkeit seiner Ueberzeugungen mit den Dogmen der herrschenden Kirchenparteien. S. 377. — Seine Verachtung gegen die Separatisten. S. 378.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Absolutismus Friedrich Wilhelms I. S. 379. — Friedrich schreibt als Kronprinz den Anti-Machiavell und Betrachtungen über den politischen Zustand Europas. S. 380-384. — Er bekennt sich zu der hobbes'schen Lehre, daß die Staatsgewalt aus Uebertragung vom Volke herstamme. S. 385. — Fortdauer des formellen Absolutismus. S. 386. — Weibehaltung und Vermehrung des Militärstaates. S. 387. — Anstatt Voltaire's Hoffnungen auf eine salomonische Regierung zu erfüllen, faßt Friedrich die Erhebung der Staatsgröße Preußens ins Auge. S. 388. — In einem Streite mit dem Bischofe von Lüttich bringt er Waffengewalt zur Anwendung. S. 389. — Unfreundliches Bezeigen des Kaisers gegen Preußen. — Ursachen desselben in der zwischen Karl VI. und Friedrich Wilhelm I. durch die pfälzische Erbschaftsache herbeigeführten Spannung. S. 390-392.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Gestaltung der Reichsverhältnisse nach dem Tode Karls VI. S. 393. — Stellung des Hauses Oesterreich gegen das Kaiser-

thum. S. 394. — Maria Theresia's Regierungsantritt und Finanzreformen. S. 395. — Der Kurfürst von Baiern verweigert die Anerkennung ihrer Thronbesteigung und erhebt Anspruch auf die ganze österreichische Monarchie. S. 396. — König Friedrich II. erkennt die Gültigkeit der pragmatischen Sanction und bietet der Königin seinen Beistand an, verlangt aber als Preis dafür die Abtretung Schlesiens. S. 397. — Zurückweisung dieses Antrags. S. 398. — Besetzung des Landes und Bekanntmachung der brandenburgischen Ansprüche auf vier schlesische Fürstenthümer. S. 399, 400. — Bedeutsamkeit dieser Ansprüche als Anknüpfungspunkte für die politischen Berechnungen Friedrichs und eigene Erklärung desselben über die Motive seines Unternehmens. — Eingeschränkter Zweck desselben. S. 401, 402. — Maria Theresia von ihren Bundesgenossen verlassen. — Charakterlose Politik des Grafen von Brühl. S. 403. — In Frankreich wird die Auflösung der österreichischen Monarchie projectirt. — Vertrag zu Nymphenburg mit Baiern. S. 403. — Einrücken eines bairisch-französischen Heeres in Oesterreich und Beitritt Sachsens zu diesem Bündniß. S. 405. — König August macht seine Ansprüche an die österreichische Monarchie bekannt. S. 405. Anmerkung. — Erzwungene Neutralität Königs Georg II. und Theilnahmlosigkeit Rußlands. S. 406. — Friedrich befestigt sich durch die Schlacht bei Mollwitz und die Ueberrumpelung Breslaus im Besitze Schlesiens. S. 406. — Geheimer Vertrag zu Kleinschnellendorf und Uebergabe von Neisse. S. 407. — Schutz- und Trugbündniß mit Baiern. — Huldbigung in Breslau. — Rede des Ministers Podewils und Friedrichs beredetes Schweigen. S. 408. — Eroberung und Huldbigung der Grafschaft Glatz. S. 409. — Vertrag wegen Glatz mit Baiern. — Päpstliche Consistorialrede als preussische Geschichtsquelle. S. 409. Anmerkung. — Karl Albrecht empfängt die Huldbigung in Prag als König von Böhmen. S. 410, 411. — Friedrichs kirchliche Einrichtungen in Schlesien. S. 412. — Die Evangelischen erhalten Religionsfreiheit ohne Beeinträchtigung des katholischen Kirchenthums. S. 413. — Aufhebung der landständischen Verfassung und Ernennung der Landräthe an die Stelle der vormaligen Landesdeputirten. S. 414, 415. — Errichtung der Kriegs- und Domänenkammern und hartes Rescript an die protestirenden Landräthe. S. 416, 417.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Bewerbung Karl Albrechts um die Kaiserkrone. S. 418. — Erwählung und Krönung Karls VII. in Frankfurt. — Schilderung der Krönungsfeierlichkeiten in den Briefen des von Loen. S. 419-421. — Verhältniß des neuen Kaisers zu den Confessionshändeln. S. 422. — Zusätze zur Wahlcapitulation. S. 423. — Vergrößerungssucht als Lebenselement der damaligen Staatskunst. S. 424. — Umschlag des Waffenglücks. — Die Oesterrei-

cher erobern Baiern. S. 425. — Eaugkeit Sachsens für die Sache des Kaisers. S. 426. — Preussischer Präliminarfrieden zu Breslau und Definitivfrieden zu Berlin. S. 427-429. — Auch Sachsen tritt von dem nymphenburger Bunde zurück und versöhnt sich mit Oesterreich. S. 430. — Nächtlicher Auszug der Franzosen aus Prag. S. 431. — Seckendorf als Oberbefehlshaber des kaiserlichen Heeres rath vergeblich zum Frieden. S. 432. — Niederlage der Baiern bei Simbach und Rückzug der Franzosen. S. 433. — Stillstand zu Niederschönfeld. — Maria Theresia ordnet eine österreichische Landesverwaltung in Baiern ein und fordert von den Einwohnern den Eid der Treue. S. 434.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

König Georg II. von England kommt mit einer pragmatischen Armee nach Deutschland. S. 435. — Schlacht bei Dettingen und Bündniß zu Worms. S. 436. — Traurige Lage Karls VII. S. 437. — Friedrich verbündet sich mit ihm und Frankreich von Neuem mittelst der Frankfurter Union. S. 438. — Einrücken der Preußen in Böhmen und baldiger Rückzug. S. 439. — Einbruch der Oesterreicher und Ungarn in Oberschlesien. — Preussisches Manifest an die ungarische Nation und Aufruf des Palatins Grafen Palfy an die Magnaten. S. 440. — Maria Theresia erklärt den Breslauer Frieden für ungültig. — Vorwürfe in ihrem Manifeste wider die preussische Verwaltung. S. 443. — Entgegnungen Friedrichs. S. 444, 445. — Er überträgt den Krieg in Oberschlesien dem alten Fürsten Leopold von Dessau. — Militärischer und Regentencharacter desselben. S. 446-448. — Parademarsch nach Neustadt und Jägerndorf. S. 449. — Friedrichs Ankunft in Meisse und Benehmen bei einer dort ausgebrochenen pestartigen Krankheit. S. 450. — Tod des Kaisers Karl VII. — Baierscher Friede mit Oesterreich zu Füßen. S. 451. — Franz von Lothringen wird zum Kaiser erwählt. S. 452. — Schlachten bei Hohenfriedeberg, Fontenoi und Sorr. — Oesterreichischer Vertrag mit Sachsen über Zuthheilung preussischer Provinzen. — Schlacht bei Kesselsdorf. S. 453. — Friede zu Dresden und Anerkennung des Kaisers Franz I. von Seiten Preußens. S. 454. — Amnestie und deren Ausnahmen. S. 455, 456. — Fortdauer des Krieges in den Niederlanden. — Herstellung der Erbstatthalterei in den Vereinigten Niederlanden. S. 457. — Congress und Friede zu Wachen. S. 458. — Oesterreich verliert noch die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla. — Preußen erwirbt Ostfriesland. S. 459, 460.

Erstes Kapitel.

Der politische und kirchliche Zustand, zu welchem die deutsche Nation im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts aus den langwierigen Kämpfen um theologische Lehrmeinungen und kirchliche Verfassungsformen gelangt war, stellt sich im Mangel politischer Kraft, Einheit und Freiheit, unter einer Last geistiger und leiblicher, das nationale Leben erdrückender Fesseln, Gebrechen und herkömmlicher oder vertragsmäßiger Thorheiten, als ein dem Begriffe des wahren Gemeinwesens so widersprechender Stand der Knechtschaft und Erniedrigung dar, daß denen, welche denselben als Erzeugniß der Reformationshändel des sechzehnten Jahrhunderts betrachtet haben, das Entstehen dieser Händel und deren Ausbildung zu nationaler geschichtlicher Bedeutsamkeit als das größte, über die deutsche Nation verhängte Unglück erschienen ist. Indes gehört der Anfang und Fortgang der politischen Entkräftigung und Erniedrigung des deutschen Nationalwesens nicht dem Kirchenstreite des sechzehnten Jahrhunderts, sondern dem früheren, der durch den Sturz des hohenstaufischen Kaisergeschlechts das Reich in Reichsstaa ten zertrümmert und die deutsche Nation den Reichsfürsten unterthan gemacht hatte. Die für die Reformation der Kirche erregte Bewegung ist nur in eine schon

vorhandene Richtung eingetreten. Wenn ihr Gang dem Wiedererwachen und Erstarren eines politischen Gemeingeistes mehr hinderlich als förderlich geworden zu seyn scheint, so hat sie doch in der allgemeinen Theilnahme an kirchlichen Dingen und religiösen Ideen den Deutschen während ihrer Zersplitterung diejenigen geistigen Lebensstoffe zugeführt, welche zwei Jahrhunderte hindurch ihrem Geschichtsleben eine eigenthümliche Bedeutsamkeit verliehen haben, und dereinst, wenn die Wiedergeburt des Nationalgeistes vollbracht sein wird, bei künftigen Geschlechtern die Wege Gottes, auf welchen das deutsche Volk für die Vorstandschafft eines wahrhaft heiligen Reiches christlicher Gesittung erzogen und bereitet worden ist, rechtfertigen, die Ungeduld, welche zwei oder drei trübe Jahrhunderte für eine ganze Weltzeit zu halten geneigt ist, beschämen werden.

Während das Reichsgesammtwesen in den Händen der Großen zu einer todten Form erstarrte, und in den Einzelstaaten die Ueberreste des altgermanischen Staatsthumus der landesherrlichen Eigenmacht wichen, die allein dem Adel die Ehren und Vortheile des höhern Staats- und Kriegsdienstes zukommen ließ, kämpften die protestantischen Theologen mit solchem Eifer für und wider kirchliche Dogmen, wie später die Staatsmänner und Volksführer Englands und Frankreichs für und wider politische Meinungen und deren Gebilde, den protestantischen Kirchengemeinden aber öffnete die Ausübung und Vertheidigung ihrer Rechte, die Errichtung und Erhaltung ihrer Kirchen und Schulen, die Berufung ihrer Prediger und Schullehrer, die Erwählung ihrer Kirchenbehörden und die Ueberwachung ihrer Verwaltungskreise geräumige Felder der Thätigkeit für gemeinsame Zwecke, auf welchen der staatsbürgerliche Gemein Sinn, der die

europäischen Völker von den Urbewohnern der andern Erdtheile unterscheidet, ein verborgenes, von der Nationalgeschichte unbeachtetes Stillleben führte. In zwei der bedeutendsten Reichsstaaten, in Sachsen und Württemberg, erwuchs sogar aus dem Umstande, daß die Landstände das protestantische Kirchenthum des Landes gegen andersgläubige Landesherren zur Hut überkamen, den landständischen Verfassungen neue Stärke, zu derselben Zeit, wo dieselben anderwärts unterdrückt wurden. Die Predigt- und Lehramter, welche an die studirten Söhne der Bürger und Bauern gelangten, weil sie für den Adel keinen Reiz hatten, gewährten einigen Ersatz für die großen Vorrechte des letztern, und beförderten, da den protestantischen Geistlichen kein Cölibat die Gründung neuer Familien untersagte, den Anwuchs eines gebildeten Mittelstandes zwischen dem Adel und den unteren Volksklassen. Ueberhaupt wurde, wie durch die Theilnahme an der kirchlichen Verwaltung der Gemeinnsinn, so durch die Einflüsse der Predigt und des theologischen Schriftthums das Denken und Nachdenken mehr beschäftigt, als in den katholischen Ländern, wo die Kirche den Gemeinden entweder keinen oder einen minder bedeutenden Antheil an den Aeußerlichkeiten des Kirchenwesens gestattete, und die seit der Reformation eingeschlagene Richtung mehr Erweckung des Andachtsgefühls als Ausbildung des Denkvermögens bezweckte. Freilich waren diese Lebensäußerungen des im deutschen Volkscharacter vorwaltenden Thätigkeitstriebes, der die im protestantischen Kirchenwesen enthaltenen Anknüpfungspunkte erfaßt hatte, nicht der lutherischen oder reformirten Dogmatik zuzuschreiben, und die Gestaltung des deutschen Lebens konnte auch in der protestantischen Form für keine befriedigende gelten, wenn man die selbst in den wissenschaftlichen Regionen

vorherrschende Barbarei und Kriecherei mit den edlen Formen der Sprache und Sitte verglich, welche in Frankreich das nationale Bewußtsein, trotz der Ausbildung des unumschränkten Königthums, dem Throne und dem Hofe gegenüber, behauptete; dennoch war wenigstens eine Grundlage für die dereinstige Wiedergeburt des politischen Gemeingeistes vorhanden.

Einen weit fruchtbarern Boden und kräftigern Träger als das theologische Parteiwesen und das kirchliche Verwaltungsgetriebe bei den Deutschen, hatte bei den stammverwandten Engländern der Gemeingeist in dem Meinungskampfe über die Staatsgewalt und deren Verhältniß zur Nationalfreiheit gefunden. Der demselben zum Grunde liegende Gegensatz, dessen höchste Spannung den König Karl I. auf das Blutgerüst und den heuchlerischen Despoten Cromwell in den Besitz tyrannischer Herrschgewalt brachte, war nach der Wiederherstellung des Thrones unter Karl II. wieder aufgelebt und in den Bezeichnungen Tories und Whigs, jener für die Vorfechter des Thrones, dieser für die Vertheidiger der Volksrechte, auf eine lange Zukunft dauernd geworden. Jakob II. veranlaßte durch seinen Uebertritt zur katholischen Kirche und durch die ihm beigelegte Beabsichtigung, die letztere wieder zur herrschenden Kirche Englands zu machen, daß beide Parteien sich auf kurze Zeit gegen ihn vereinigten; aber gleich nach seiner Vertreibung trat ihr voriger Zwiespalt wieder ein, und gab unter der Regierung Wilhelms III. und seiner Nachfolgerin Anna in dem Eifer sich kund, mit welchem die Whigs den Krieg gegen Ludwig XIV. und dessen Enkel, als von dem Interesse der englischen Nation und der protestantischen Kirche dringend gefordert, betrieben, wogegen die Tories es bitter tadelten, daß man die Schätze

und das Blut der Nation für den ihr gleichgültigen Erbschaftsstreit zwischen den Prinzen der Häuser Habsburg und Bourbon um die spanische Krone verschwende.

Marlborough, der früher den Tories angehört hatte, war als siegreicher Feldherr der Held und die Seele der Whigs geworden, und wie von der Unterstützung dieser Partei die Fortdauer seiner kriegerischen Thätigkeit abhing, so wurde durch seine Erfolge im Felde das Uebergewicht derselben im Parlamente und in der Volksgunst immer stärker befestigt. Die Königin Anna war zwar ihrer Herzensneigung nach den Tories zugethan, aber durch die Whigs auf den Thron gehoben, und in ihren wesentlichen Regierungshandlungen an die Stimmen des Parlaments gebunden, war sie der herrschenden Partei auch in ihren anderweiten Willensäußerungen durch die Gemahlin des Herzogs unterworfen, welche den wichtigen Posten der obersten Ehrendame bekleidete und unbedingte Macht über ihre Gebieterin sich zugeeignet hatte.

Dergestalt bestand die Herrschaft der Whigs mehrere Jahre unerschüttert, bis im Jahre 1707 die Herzogin durch Herrsch- und Streitsucht die Neigung der Königin sich entfremdete, und diese bei einer andern Hofdame, Mistreß Masham, Trost suchte und fand. Marlborough, dem dies sehr ungelegen kam, ließ es an Warnungen und Ermahnungen zur Nachgiebigkeit und Klugheit an seine Gemahlin nicht fehlen; doch behauptete die letztere noch ihren Posten, und nach dem Wesen der englischen Staatsverfassung erschien für den Gang der öffentlichen Angelegenheiten die Königsgunst von geringerem Gewicht als die Volksgunst. Auch ertrug die Königin noch zwei Jahre hindurch die Launen ihrer ehemaligen Freundin, und verbarg ihren Verdruß unter wechselnden Gunstbezei-

gungen. Als ihr aber eines Tages hinterbracht ward, daß die Herzogin noch immer für ihre Gebieterin gehalten werde, fühlte sie sich heftig gereizt, und gab der Aufforderung nach, eine augenfällige Widerlegung dieser Ehrenkränkung der Majestät zu gestatten. Zu diesem Behufe wurde einer ihrer Prediger, Heinrich Sacheverell, der schon am 15. August bei den Assisen zu Derby eine Predigt im Sinne der Tories gehalten hatte, veranlaßt, am 5. November 1709, dem Gedächtnistage der Pulververschwörung, die Festrede in der Paulskirche vor den Behörden der Stadt London zu halten. Indem er bei diesem Anlasse die Gefahr schilderte, welche vor länger als einem Jahrhundert die englische Kirche bedroht hatte, und hierbei zugleich die torystische Lehre einschärfte, daß blinder leidender Gehorsam gegen den Thron erste Christenpflicht und jede Abweichung davon unverzeihliches Verbrechen sei, bezeichnete er nicht nur die Staatsumwälzung unter Karl I., sondern auch die nach der Flucht Jakob II. vorgenommene Veränderung der Thronfolge und Umformung der Staatsverfassung als unerlaubte Acte der Willkühr, und strömte dabei vielfache Klagen über den Verfall der englischen Kirche, Tadel der Machthaber und besonders Schmähungen wider den Großschakmeister Lord Godolphin, das Haupt der Whigpartei, aus. Diese nun, anstatt die Folgewidrigkeit der Theorie des unbedingten Gehorsams gegen die in der Praxis heraustretende Widersetzlichkeit zu verlachen und den Wortschwall unbeachtet verlaufen zu lassen, gab dem Unwillen über den erlittenen Angriff sich hin, und bewirkte durch ihren Anhang im Unterhause, daß dasselbe eine Anklage wider den frechen Redner wegen Volksaufwiegelung an das Oberhaus brachte. Dasselbe nahm als Gerichtshof für dergleichen Verbrechen die-

sen Anlaß zu einem großen Staatsprozesse an; aber der Erfolg war ein ganz anderer, als die Whigs erwartet hatten.

Während der Einleitungen zu dem Prozesse gelang es nämlich den Tories, mit Hülfe der Geistlichkeit, das Volk in London für den Angeklagten als für einen wegen des Glaubens Verfolgten in Bewegung zu setzen und hierdurch die Königin so zu ermuthigen, daß sie dem Herzoge von Marlborough, während seiner Anwesenheit im Winter 1709—1710, obwohl derselbe an dem ganzen Handel keinen Gefallen bezeigt und nur aus Rücksicht auf seine Parteigenossen demselben nicht geradezu entgegen gewesen war, durch Verleihung einiger Stellen in der Armee an andere als von ihm vorgeschlagene Offiziere bedenkliche Zeichen von Nichtachtung gab. Zwar wurde er, weil der glückliche Feldherr bei der Fortdauer des Krieges einmal nicht zu entbehren war, zuletzt zufrieden gestellt; derselbe behielt das Commando und verließ London im Scheine erneuerter Hofgunst; dafür machte nun das Volk den Prediger Sacheverell zum völligen Abgott. Im Laufe des Processes wurde derselbe auf dem Wege aus dem Gefängnisse zur Westminsterhalle nicht bloß vom Pöbel mit lautem Zujuchzen begleitet, auch Menschen aus den höhern Ständen drängten sich an ihn, küßten ihm die Hände und beteten laut für seine Befreiung. Bei einbrechendem Dunkel zogen wilde Haufen, unter dem Geschrei: Sieg der hohen Kirche und ihrem gelehrten Verfechter! durch die Straßen und verwüsteten die Gotteshäuser der geduldeten Glaubensparteien; um bei Tage persönliche Unbilden von sich abzuwenden, mußte man Eichenlaub, als Wahrzeichen aller Verfechter der angeborenen Rechte der Britten, auf den Hut stecken, und an dem Tage, wo die Königin sich nach

dem Parlament verfügte, um der Fällung des Urtheils als bloße Zuschauerin beizuwohnen, wurde ihr Tragsessel von Leuten aus allen Ständen mit dem Zurufe umkreist: Gott segne Ew. Majestät! Gott erhalte seine Kirche! Wir hoffen, daß Ew. Majestät für den frommen Sacheverell ist!

Diese Stimmung der Hauptstadt ging auf das ganze Land über. Sacheverell's Lob erscholl von allen Kanzeln, weil der Klerus der Hochkirche ihn als den Schild der Rechtgläubigkeit ansah. Zwar wurde er dennoch (am 1. April 1710) von dem hohen Gerichtshofe schuldig befunden; aber die wider ihn erkannte Strafe (drei Jahre lang nicht zu predigen und öffentliche Verbrennung seiner Predigt) stand außer Verhältniß zu dem großen Anlaufe, und dieser unbedeutende, nur durch eine geringe Stimmenmehrheit mit genauer Noth erkämpfte Sieg verwandelte die Ehrenerweisungen vom Hofe und Volke für den Verurtheilten fast in einen Triumph. Da nun die Whigs selbst bei dem mißlichen Gange und Ausgange der Sache unter einander in Zerwürfniß gerietzen, so gewann die Königin den Muth, ihrer Herzensneigung zu folgen. Zuerst wurde der Staatssecretair, Lord Sunderland, Marlborough's Schwiegersohn, dann der Großschatzmeister Godolphin entlassen, und nachdem durch diese Schläge das Whigministerium entkräftet war, im August 1710 der noch übrige Theil desselben zur Resignation genöthigt. Ein Tory-Ministerium, dessen Hauptpersonen Harlay und St. John unter ihren nachherigen Titeln als Graf Oxford und Biscount Bolingbroke bei der Nachwelt bekannter sind, übernahm das Ruder des Staats.

Mit dieser großen Veränderung erlosch plötzlich der Feuergeist, der Englands Unternehmungen und Entschlüsse

im Felde und im Kabinet bisher geleitet hatte; an die Stelle des Genies und des Eifers, der Schnelligkeit und der Kraft trat Bedenklichkeit, anmaßende Krittellei und allgemeine Erschlaffung. Marlborough, gewohnt, im tiefsten Geheimnisse seine Anschläge zu entwerfen, und sie nur den braven Waffengenossen und den treuen Freunden in der Heimath mitzutheilen, deren kraftvoller Mitwirkung er sicher war, mußte nun jeden Entwurf dem geheimen Rathe vorlegen. Oft war, ehe von dort die Genehmigung kam, der günstige Augenblick verstrichen. Die Volksgunst hatte ihn in reißender Schnelle verlassen. Zwei witzige Schriftsteller, Swift und Prior, welchen das Whigministerium und besonders der knauserische Godolphin Aufmerksamkeit und Beförderung versagt hatte, spitzten nach dem Sturze desselben ihre Federn, um die ganze zeitherige Staatsführung und deren Helden lächerlich und verhaßt zu machen. Der Abgabendruck, mit welchem der achtjährige Krieg die Nation belastet hatte, wurde ihnen hierzu bei denjenigen Volksklassen sehr förderlich, welche vom Kriege keinen Gewinn zogen. In der That war der Zweck, das spanische Erbe an einen österreichischen Prinzen zu bringen, ein so erkünstelter, und lag so ganz außerhalb des Gebiets der höheren politischen Nothwendigkeiten, welche allein langwierige Kriege zu rechtfertigen vermögen, daß der Vernunftsinne der Völker über kurz oder lang das Mißverhältniß inne werden mußte, in welchem die vermeinten Vortheile dieser diplomatischen Einbildung zu dem unermesslichen Aufwande von Geld und Blut standen, welcher ihm alljährlich zum Opfer gebracht wurde. Das Erwachen dieses Vernunftsinnes war es eigentlich, was den Tories ihr plötzliches Uebergewicht in der öffentlichen Meinung oder Stimmung verschaffte. Daß sich die letztere an einen ganz

unbedeutenden Menschen hing, wie der Doctor Sacheverell war, und daß derselbe, weil er in einer Predigt Behauptungen aufgestellt hatte, die den Grundsätzen und der Praxis des britischen Staatsrechts ins Angesicht widersprachen, sich plötzlich zum Hort und Heiland des britischen Volkes erhoben sah, gab den Whigs freilich Anlaß, über die Thorheit und Veränderlichkeit der Volksgunst zu klagen oder zu spotten; auch waren die Huldigungen, die jenem Geistlichen auf seiner Reise nach Wallis zur Besiznahme einer ihm verliehenen einträglichen Pfründe unterwegs dargebracht wurden, die Triumphbögen, Gesänge, Reden, Gastmähler, Ehrenbegleitungen, mit denen er empfangen und von Ort zu Ort weiter geschafft wurde, sehr leicht als Veranstaltungen des Parteiwesens zu erkennen. Aber als das Tory-Ministerium hieraus den Muth schöpfte, das Whig-Parlament aufzulösen und an dessen Stelle ein anderes zu berufen, da gab denn doch die Wahl eines in der Mehrzahl mit den Ansichten des Ministeriums übereinstimmenden Parlaments den Beweis an die Hand, daß wirklich bei der Mehrzahl der Nation der Friedensgedanke die Oberhand über das Wohlgefallen an den Kriegsplanen und Kriegslorbeeren Marlboroughs gewonnen hatte. Dieser konnte es nun mit allen persönlichen Demüthigungen und Fürbitten bei der Königin nicht abwenden, daß seiner Gemahlin der goldene Schlüssel, den sie als Oberhofmeisterin trug, abgefordert und der Befehl, aus dem Palaste zu ziehen, erteilt wurde.

Das Band, welches ihn so lange an die Königin geknüpft hatte, war hiedurch zerrissen. Zwar behielt er das Commando der Armee in den Niederlanden, weil man ihn durch keinen andern Feldherrn zu ersetzen wußte und er selbst auf die Bitten Eugens und des Pensionars

Heinsius seinen Entschluß, dasselbe freiwillig niederzulegen, nicht zur Ausführung brachte; aber auf Verwirklichung des Gedankens, zu welchem die siegreiche Führung des Krieges bis dahin berechtigt hatte, die unter Ludwig XIII. und XIV. so sehr erweiterte Macht Frankreichs auf das Maaß der valesischen Zeiten zurückzuführen, war bei der neuen Gestalt des britischen Kabinetts nicht weiter zu rechnen.

Zweites Kapitel.

Ludwig befand sich am Rande des Untergangs, als diese Wendung der Verhältnisse in England sich ereignete. Im Jahre 1706 war die Lombardei, im Jahre 1707 das Königreich Neapel verloren worden, und im Herbst 1708 hatte Eugen, nach den mörderischen Schlachten bei Dudenarde und Wynnendal, mit seiner aus Preußen, Dänen, Holländern, Pfälzern, Hessen und Würtembergern zusammengesetzten Armee die für unüberwindlich gehaltene, vom Marschall Bouffleurs vertheidigte Festung Ryffel oder Lille genommen. Die strenge Kälte, die im Jahre 1709 vom 6. bis zum 25. Januar, dann vom 6. Februar bis in den April ganz Europa heimsuchte und besonders in den südlichen Ländern die furchtbarsten Wirkungen hervorbrachte, steigerte in Frankreich das durch Kriegs- und Abgabendruck erzeugte Elend des Volks zu einer entsetzlichen Höhe. *) Es wurden Com-

*) Nicht nur die Frucht- sondern auch die Waldbäume erfroren. Das Wild starb in den Forsten, die Vögel fielen todt aus den Lüften, die Kanäle in Venedig, die Rhone, ja selbst die Mündung des Tajo waren mit hartem Eise bedeckt. In Paris hörten die Gerichts- und andere öffentlichen Versammlungen

missionen ernannt, alle Vorräthe verzeichnet und beaufsichtigt, alle Einfuhrzölle aufgehoben, und die Zufuhren nach Paris durch alle möglichen Veranstaltungen befördert; dennoch konnte die Regierung nicht verhüten, daß die Theuerung für die ärmere Volksklasse zur wirklichen Hungersnoth wurde und im Verein mit der Kälte Tausende hinwegraffte.

Damals erkannte der greise König, was es bedeute, für den Ruhm und für das Familien-Interesse wider ganz Europa Krieg zu führen, und sandte im März des Jahres 1709 einen seiner Staatsmänner, den Präsidenten Rouillé, nach Holland, um diese einst von ihm so schwer gemißhandelte Republik zur Anknüpfung einer Friedensunterhandlung zu bewegen. Der Rathspensionar Heinsius, der, wie früher de Witt, die auswärtigen Verhältnisse leitete, wollte aber ohne die Bundesgenossen auf nichts Ernstliches eingehen, und veranlaßte, daß der Kaiser den Prinzen Eugen, die Königin Anna den Herzog von Marlborough, den damals noch Allgeltenden, hierzu bevollmächtigte. Ehe dieselben ankamen, fand schon zu Anfange des Maimonats Ludwigs Minister Torcy im Haag sich ein. Heinsius, der einst am französischen Hofe, als er nach dem nimmweger Frieden in Angelegenheiten des Fürstenthums Orange von dem damaligen Erbstatthalter nach Frankreich geschickt worden war, dort die Launen der Uebermacht erfahren und von Louvois sogar eine Bedrohung mit der Bastille gehört hatte, empfing den friedebittenden Nachfolger desselben mit der Ruhe des kalten Geschäftsmannes, und verwies ihn auf die Ankunft der beiden Feldherren.

auf, die Straßen waren verödet, in den Häusern fand man ganze Familien in ihren Gemächern von Kälte getödtet. *Theatr. Europ. XVIII. ad ann. 1709, S. 384 und 385.*

Inzwischen drang der kurmainzische Gesandte, Graf Stadion, bei dem Pensionar auf Erfüllung der den vier vorliegenden Kreisen: Franken, Schwaben, Ober- und Niederrhein, im Jahre 1702 bei dem Abschlusse ihres Bündnisses mit der Republik gegebenen Verheißung, daß beim künftigen Frieden die Zurückstellung des Elsasses an das Reich bewirkt werden solle. „Es sei überflüssig vorzustellen, wann und welcher Gestalt Frankreich zu Kriegs- und Friedenszeiten verschiedener Länder und Städte des Reichs sich bemächtigt, auch wie man bei den Friedensschlüssen zu Münster, Nimwegen und Ryswik sich genöthigt gesehen, ihm dieselben mit höchstem Nachtheil des Reichs und benachbarter Provinzen zu überlassen, und ihm so zu sagen Thür und Thor aufzumachen, wodurch es bis in das Herz Deutschlands eindringen und den spanischen Niederlanden in den Rücken gehen könne. Seitdem diese Krone das Elsaß besessen, habe sie niemals Ruhe gehalten und sich an keinen Friedensschluß binden lassen; die Republik selbst sei allezeit durch das Elsaß von oben herab und in den Flanken angegriffen worden; der Handel sei abgeschnitten, und habe, seitdem das Elsaß in französischen Händen, vom edlen Rheinströme sich ganz hinweggezogen, indem jetzt die Waaren aus Italien zur Are fortgeschafft werden müßten. Diesen Nachtheilen könne durch bloße Schleifung der Festungen und durch Hinweisung auf den Buchstaben des münsterschen Friedens nicht gesteuert werden, weil das Land Elsaß immer bequem bleibe, eine starke Armee zu unterhalten, und weil Frankreich, sobald es sich in etwas erholt, auch die nach dem münsterschen Friedensschlusse gebrauchte Maxime wieder hervorsuchen und die nächsten Kreise mit neuen Kriegen beschweren werde. Daher sei nur durch gänzliche Restitution des Elsasses

an das Reich dem letztern die erforderliche Sicherheit zu beschaffen.“*)

Aber zum Unglück stand das Interesse des Reichs, sowohl bei dem Kaiser als bei der Republik, dem für wichtiger erachteten Zwecke nach, den Besitz Spaniens und Indiens den Händen Philipps von Anjou zu entreißen: denn auch bei Heinsius hatte sich das politische Phantasma, daß ein französischer Prinz auf dem spanischen Throne Spanien und Indien in Provinzen Frankreichs verwandeln werde, zu einer zweifellosen Gewißheit gestaltet. Als daher, nach der Ankunft Eugens und Marlboroughs, (dem erstern war der kaiserliche Gesandte im Haag, Graf von Sinzendorf, dem andern Lord Townshend beigeordnet) die Berathungen begannen, wurde von den Verbündeten die Ueberlassung der ganzen spanischen Monarchie an den Erzherzog, ohne irgend eine Entschädigung für den Herzog von Anjou, als erste Präliminar-Bedingung vorangestellt. Die französischen Unterhändler, von dem richtigen Gefühle geleitet, daß Frankreich selbst keinen unmittelbaren Verlust erleide, wenn auch der Enkelsohn Ludwig XIV. auf die spanische Monarchie verzichten müsse, willigten, nach langem Weigern, in diese Forderung; aber als hierauf Eugen erklärte, daß der Kaiser nur als Haupt des Hauses Oesterreich hiedurch befriedigt sei, und als Oberhaupt des Reichs zur Sicherstellung des letztern die Rückgabe Straßburgs und des ganzen Elsasses verlange, schützten sie vor, in Betreff beider Punkte gänzlich unermächtigt zu sein; das Aeußerste, wozu sie sich verstanden, war am Ende die Rückgabe von Straßburg; von einer Wie-

*) Rationes, warum das Reich ohne Restitution des Elsasses nicht in Sicherheit werde sein können. *Theatr. Europ.* XIX. ad ann. 1709, S. 199 u. f.

derabtretung des Elfaſſes wollten ſie ſlechterdings nichts wiſſen.

Hier nun hätten die Vertreter der Intereſſen des Reichs gleiche Feſtigkeit zeigen ſollen; leider aber fand gerade in dieſer Beziehung das Gegentheil ſtatt. Als die Unterhandlung zu keinem Ziele führte, ſchlug Torcy vor, alle einzelnen Bedingungen in einen Präliminar-Vertrag zuſammen zu faſſen, und Heiſius ſetzte in Gemäßheit deſſen mit Eugen, Marlborough und Sinzendorf einen ſolchen Vertrag auf, der das Tageszeichen des 28. Mai 1709 trägt und in vierzig Artikeln befaßt iſt. Nach demſelben wurde König Ludwig verpflichtet, wenn innerhalb zweier Monate die Uebergabe derjenigen Beſtandtheile der ſpaniſchen Monarchie, welche der Herzog von Anjou inne habe, nicht zu bewerkſtelligen ſeyn ſollte, denſelben Herzog mit den Verbündeten zwingen zu helfen, daß dieſer Feſtſetzung Genüge geſchehe, und zur Erreichung dieſes Zweckes ihm durch Abberufung der bei ihm befindlichen franzöſiſchen Truppen jedweden Beiſtand zu entziehen. Dem deutſchen Reiche ſollte Straßburg und Kehl mit Zubehör in dem Stande, in welchem es ſich befinde, ohne Entgelt für die angelegten Feſtungswerke und die darin zu belaffenden hundert Kanonen, eben ſo Breiſach an den Kaiſer und das Haus Deſterreich, zurückgegeben werden; das Elfaß anbetreffend, ſo ſollte Frankreich daſſelbe nach dem buchſtäblichen Sinne des weſtphäliſchen Friedens beſitzen, ſich aber mit den Rechten der Landvogtei über die darin liegenden zehn Reichsſtädte begnügen, ohne dieſe Rechte zum Nachtheil ihrer Reichsfreiheit anzuwenden oder auszudehnen. Die Feſtungswerke dieſer Reichsſtädte ſollten geſchleift werden, mit Ausnahme von Landau, welches als Feſtung dem Kaiſer und Reich verbleiben ſollte. Alle auf franzöſiſchem

Gebiete angelegten Festungen am Rhein, von Basel bis Philippsburg, namentlich Hüningen, Neubreisach und Fort Louis, sollte der König auf seine Kosten schleifen lassen. Er sollte die Königin Anna und die protestantische Erbfolge der Krone Großbritannien, die preussische Königswürde und den inzwischen an Preußen gefallenem Besitz des Fürstenthums Neuchâtel, ferner die hannoversche Kurwürde anerkennen, den Prätendenten aus Frankreich entfernen, die Festungswerke der Stadt Dünkirchen und ihren Hafen zerstören, alle in den Niederlanden noch besetzten Festungen mit Zurücklassung der darin befindlichen Geschütze und Vorräthe räumen und sich gefallen lassen, daß ein Theil derselben der Republik zu Barriereplätzen übergeben und über die von ihr einzulegende Besatzung ein Abkommen mit dem Könige Karl getroffen werde. Der Herzog von Savoyen sollte nicht nur alles an Frankreich Verlorene wieder bekommen, sondern von dieser Krone auch noch einige Städte und Gebiete dazu erhalten. Ueber andere Punkte, namentlich die Ansprüche der ehemaligen Kurfürsten von Baiern und Cöln, wurde die Entscheidung auf einen General-Friedenscongrès ausgesetzt, doch im Voraus bestimmt, daß der Kurfürst von der Pfalz die Oberpfalz und alles, womit er vom Kaiser und Reich aus der bairischen Masse theilhaftig und beliehen worden sey, behalten, desgleichen die Stadt Donauwörth im Besitz ihrer Reichsfreiheit verbleiben solle. In Betreff der im vierten Artikel des russischen Friedens eingerückten Klausel, welche der katholischen Religion in den von Frankreich an das Reich zurückgegebenen Ortschaften die Fortdauer ihres damaligen Bestandes zusicherte, wurde festgesetzt, daß, da Großbritannien und die Republik diese Klausel dem Inhalte des westphälischen Friedens entgegen erachteten und deren

Aufhebung für nothwendig hielten, diese Angelegenheit bis zum Generalfrieden verschoben bleiben solle. *)

Deutlicher als irgendwo lag in der letztern Festsetzung das vom kaiserlichen Hofe in den Verhandlungen über die ryszwicker Klausel immer vermiedene Eingeständniß zu Tage, daß von kaiserlicher Seite an dieser, von Frankreich dem Reiche aufgedrungenen Klausel kein Mißfallen getragen werde, indem die Stellvertreter des Kaisers, Eugen und Sinzendorf, sich nicht dazu verstehen wollten, die Aufhebung der Klausel als eine auch ihrerseits anerkannte und für nothwendig erachtete Bedingung in den Präliminar-Vertrag aufnehmen zu lassen.

Weit betrübter war die Zurücksetzung der allgemeinen deutschen Interessen, die in der Abfassung der Präliminar-Artikel sich kund gab. Auf die Gründe Stadions für die Nothwendigkeit, das ganze Elsaß wieder an das Reich zu bringen, war keine Rücksicht genommen worden, und die Hinweisung auf den münsterschen Frieden enthielt nichts zur deutlicheren Bestimmung der Punkte, deren Unklarheit so vieles Unheil über das Reich gebracht hatte; vielmehr eröffnete die Bestätigung der französischen Landvogtei über die zehn Reichsstädte, die unter die Hoheit des Reichs zurückkehren sollten, von vorn herein den alten Gewaltthätigkeiten neuen Vorwand. Die Bestimmung, daß die Festungswerke dieser Reichsstädte geschleift werden sollten, benahm sogar den Stadtobrigkeiten die Möglichkeit, den vorauszusehenden Verfahrungsweisen des Inhabers der Landvogtei auch nur einen augenblicklichen Widerstand entgegen zu setzen.

Es erschien daher als kein Unglück für Deutschland, daß sich die Unterhandlung zerschlug, weil die Verbün-

*) Theatrum Europ. XVIII. ad ann. 1709, S. 200. Lünigs Reichs-Archiv pars gener. I. 752.

deten ihre Forderung, daß Ludwig seinen Enkel zur Räumung von Spanien nöthigen solle, dahin spannten, daß er erforderlichen Falles, um denselben aus Spanien zu vertreiben, seine Streitkräfte mit den ihrigen vereinigen müsse. Torcy selbst rieth nun dem Könige, lieber Alles aufs Spiel zu setzen, und wenn einmal doch Krieg geführt werden solle, ihn lieber wider als für seine Feinde zu führen.

Da Ludwig nach diesem Rathe seine Gesandten abrief, so verbanden sich die verbleibenden Mitglieder des Congresses um so fester, den Krieg bis zur Erreichung der Zwecke der großen Allianz zu Ende zu führen. Dies eröffnete bessere Aussichten für das Reich, indem jetzt Zeit gewonnen wurde, das bei Abfassung der Präliminarien Versäumte nachzuholen. Der kaiserliche Hof erinnerte nun, daß in den Präliminarien für das Reich keine hinreichende Barriere ausbedungen, und für die Sicherstellung des Herzogthums Lothringen nicht gesorgt worden sei, und die Wortführer des oberrheinischen Kreises, der kurpfälzische Gesandte von Hettermann und der schwedisch-zweibrückische Palmquist, thaten in einer ausführlichen Vorstellung dar, daß es durchaus nothwendig sei, wenn die Krone Frankreich in ihre alte Grenzen zurückgetrieben und für den oberrheinischen Kreis wie für das gesammte Reich eine Vormauer gewonnen werden solle, die zu begehrende Restitution des ganzen Elsasses und aller darin angefahrenen Fürsten und Reichsstände auch auf die drei Bisthümer Metz, Toul und Verdun zu erstrecken, wofern aber die letztere nicht erlangt werden sollte, wenigstens die Aufhebung des Lehnsvhältnisses, in welchem mehrere außer dem Bezirke der drei Bisthümer gelegene Landschaften und Städte zu denselben stünden, zu bewirken. In Beziehung auf dieses Lehnsvverhältniß,

auf welches Ludwig früher alle seine Reunionshandlungen begründet hatte, wurde bemerkt, daß dasselbe durch den Uebergang der Bischöfe unter die Hoheit eines fremden Gebieters als erloschen betrachtet werden müsse, weil die Bischöfe ihrerseits sich außer Stande befänden, ihre Lehnspflichten gegen den Kaiser als obersten Lehnsherrn zu erfüllen. In der That lag dieses Argument so nahe, daß kaum zu begreifen ist, wie sowohl bei der ersten förmlichen Abtretung der drei Bisthümer im Frieden zu Münster, als bei den nachmaligen Unterhandlungen über die Reunionen dasselbe hatte übersehen werden können.

Bei diesem Anlaß gab sich der hanauische Bevollmächtigte von Edelsheim große Mühe, den Holländern die wahre Beschaffenheit dessen, was im münsterschen Frieden an die Krone Frankreich eigentlich abgetreten worden sey, und besonders den Begriff der Ausdrücke: Landgraffschaft und Landvogtei, deutlich zu machen. Außerdem drangen die oberrheinischen Bevollmächtigten auf Ersatz für die von Frankreich dem Kreise zugesügten Schäden und auf Sicherstellung gegen künftige Einbrüche.*) Um eine zweckdienliche Behandlung der Sache im Namen des Reichs vorzubereiten, machte der Kaiser die Lage derselben dem Reichstage durch ein Commissions-Decret vom 18. Juli 1709 bekannt**) und stellte anheim, bei den künftigen Friedensunterhandlungen entweder die allgemeinen und besondern Angelegenheiten des Reichs der kaiserlichen Gesandtschaft anzuvertrauen oder selbst eine Reichsdeputation an den Ort des Congresses abzuordnen. Für den letztern Fall erinnerte er jedoch, die Deputation so eng als möglich zu fassen, hierzu keine andern als geübte,

*) Die Aktenstücke stehen im *Theatr. Europ.* XVIII. ad ann. 1709, S. 208—211.

**) König's Reichs-Archiv pars generalis I., S. 750 u. f.

bei jedem deputirenden Stande in wirklichen Pflichten stehende Rätthe, ohne weitem Character, zu ernennen, und keine Neuerung vorzubringen, damit des Reichs, als eines in Haupt und Gliedern bestehenden Körpers, innerliche gute Verständniß und Einigkeit der Gemüther den Auswärtigen, bei denen man deswegen schon in nicht geringe Verkleinerung gerathen, gezeigt, die leider bis auf den heutigen Tag immer noch wiederholten Streitigkeiten vermindert und das Friedenswerk durch die Reichsdeputation nicht mehr gehindert als gefördert werde.

Folge dieser Eröffnung war Erneuerung des Streits über die ruyßwicker Klausel, indem der evangelische Reichstheil bei dem katholischen anfragte, ob derselbe bei den bevorstehenden Friedenshandlungen dazu mitwirken wolle, daß die dem Reiche aufgedrungene Klausel abgestellt und in den von Frankreich abzutretenden Ortschaften das Religionswesen auf den Fuß des westphälischen Friedens gesetzt werde. Die Katholischen bezeigten aber keine Lust, die Hand zu bieten, und eine ihnen vortheilhafte Festsetzung deshalb beseitigen zu helfen, weil Frankreich sie scheinbar gewaltsam dem letzten Reichsfrieden einverleibt hatte. Nach mehrfachem Hin- und Herschreiben schlugen sie (am 29. September 1709) vor, in den von Frankreich wieder abzutretenden Ortschaften, wo nur eine Kirche sei, das Simultaneum einzuführen, wo mehrere Kirchen vorhanden, dieselben zwischen den verschiedenen Religionsparteien zu theilen, die zur Zeit der französischen Herrschaft erbaueten Kirchen den Katholischen ausschließend zu belassen, an Orten, wo alles katholisch und auch der Landesherr dieser Religion zugethan sei, den dermaligen Zustand beizubehalten, an gemischten Orten, wo der Landesherr evangelisch, den katholischen Unterthanen das Simultaneum nebst der Erbauung neuer Kirchen zu

gestatten, auch einige Gefälle für den Unterhalt der Geistlichen und für die Kosten des Gottesdienstes auszusetzen, in Straßburg aber, welches vor der französischen Besetzung eine ganz evangelische Reichsstadt gewesen, den Katholischen die von Ludwig XIV. den Evangelischen entriessene Domkirche nebst allen während der französischen Besetzung erbauten Kirchen zu behalten, und ihren Antheil am Stadtre Regiment auf den Fuß der gemischten Reichsstädte einzurichten. *) In einer weitem Erklärung vom 26. Oktober gaben sie jedoch nach, daß auch in der straßburger Domkirche das Simultaneum eingeführt werden könne. **)

Unterdeß hatten nach dem Wiederausbruch der Feindseligkeiten die verbündeten Feldherrn Eugen und Marlborough Tournay erobert, den zum Entsatz von Mons herbeieilenden Marschall Villars am 11. September 1709

*) Schauroth's Sammlung der Verhandlungen des Corporis Evangelicorum III., S. 257.

**) Eben daselbst S. 266: Eugen schreibt über diese Reichstags-handlungen unter dem 15. Juni 1710 an den Grafen Stadion: „Die jetzigen Religionsstreitigkeiten im Reich stellen mir ein trauriges Bild vom deutschen Nationalgeiste und Patriotismus dar. Anstatt auf Vereinigung der Streitkräfte gegen den gemeinsamen Feind zu denken, werden zur Entzweigung der Gemüther elende Religionszänkereien hervorgesucht. Selbst den Bekennern der Lehre Mahomets fällt während eines Krieges nicht ein, wessen sich die Bekenner des Evangeliums nicht schämen. Wegen einer Dorfkirche oder wegen eines Schulhauses wird der ganze Reichs-Convent aufgefordert, die allgemeinen Angelegenheiten des Reichs beiseite zu setzen, und an den Resultaten blinder Leidenschaften Theil zu nehmen. Eben so ungereimt kommen mir die jetzt zum Vortrage gebrachten Gesuche der Stände um Entschädigung wegen erlittener Kriegsschäden vor.“ Eugens politische Schriften II., S. 123, Nr. 204.

in der mörderischen Schlacht bei Malplaquet, in welcher die Sieger an 18000 Todte und Verwundete zählten, geschlagen und den Feldzug in den Niederlanden im Oktober mit der Eroberung von Mons geschlossen. Ludwig erneuerte nun sein Friedensgesuch und im März 1710 traten die von ihm ernannten Bevollmächtigten, der Marschall Hurelles und der Abbé Polignac in Gertruydenberg mit den holländischen Deputirten Buys und van der Duiffen zu neuen Unterhandlungen zusammen. Diesmal gelangten dieselben dahin, daß sich der König zur Zahlung von Hülfsgeldern an die Verbündeten, um seinen Enkel aus Spanien zu vertreiben, und zur Abtretung des Elsasses und der Festung Valenciennes erbot, wofern dem Herzoge von Anjou zur Entschädigung für Spanien und Indien die Inseln Sicilien und Sardinien überlassen und für Zurückgabe des Elsasses die beiden geächteten Kurfürsten von Baiern und Cöln wieder eingesetzt würden. *) Zulezt wollte der König noch die für seinen Enkel verlangte Entschädigung fahren lassen; die holländischen Deputirten legten aber schon auf diesen Punkt kein Gewicht mehr, sondern erklärten unter dem 7. Juli 1710: „Es komme lediglich darauf an, daß der König es allein auf sich nehme, seinen Enkel entweder durch Vorstellungen oder durch Waffen zur Verzichtleistung auf die spanische Monarchie zu nöthigen, da die Verbündeten weder auf Hülfsgelder noch auf die Vereinigung französischer Truppen mit den ihrigen sich einlassen könnten. Daß der König diese wie alle andern Artikel der Präliminarien binnen zwei Monaten vollziehe, müßten die Verbündeten zu ihrer Sicherstellung fordern, widrigenfalls aber den Krieg fortsetzen.“ Die Franzosen entgegneten: „Der König habe aus Neigung zum Frieden

*) Mémoires de Torcy tom. II., p. 246.

in alle Bedingungen gewilligt, die in seiner Macht ständen; solche, deren Vollziehung von ihm nicht abhänge, könne er nicht übernehmen."

Die Kunde aus England von dem mißlichen Ausgange des Sacheverellschen Prozesses und von der weitem für die Whigs entstandenen eigenen Zerwürfniß und königlichen Ungunst war auf diese Erklärung nicht ohne Einfluß. In Folge derselben löste die Friedenshandlung zu Gertrundenberg am 25. Juli 1710 sich auf. Bald darauf erfolgte der gänzliche Sturz des Whig=Ministeriums. Kaum war im August das Tory=Ministerium ans Ruder getreten, als Torcy durch einen Unterhändler ein neues Friedensgesuch an dasselbe gelangen ließ. Die Sorge, sich zu befestigen, und die Wahl eines neuen Parlaments nahm aber die Aufmerksamkeit der Minister dergestalt in Anspruch, daß sie das Gesuch mehrere Monate unbeantwortet ließen, und in dieser Zeit gab ein großer scheinbar entscheidender Sieg, welchen der österreichische General Stahrenberg am 20. August 1710 bei Saragossa über Philipp von Anjou erfocht, in Folge dessen König Karl nach Unterwerfung Arragoniens am 28. September seinen Einzug in Madrid hielt, den verbündeten Waffen ein solches Uebergewicht, daß die englischen Minister nicht daran denken konnten, einen Frieden in ihrem Sinne zu schließen.

Aber der Zug nach Madrid, zu welchem König Karl vornehmlich von dem englischen General Stanhope sich hatte überreden lassen, ohne die Mittel zur Behauptung dieser Stadt zu besitzen, erwies sich bald als ein mißlicher Schritt; die Weigerung der Portugiesen, die von ihnen erwartete Hülfe zu leisten, während dem König Philipp durch den Herzog von Vendome aus Frankreich bedeutende Verstärkungen zugeführt wurden, verbunden

mit Mangel an Lebensmitteln und der deutlich sich aussprechenden Abneigung der Bevölkerung, nöthigten die Verbündeten, im November Madrid und Castilien wieder zu räumen. Auf diesem Rückzuge wurde Stanhope am 8. December von Bendome zu Brihuega angegriffen und am folgenden Tage mit 5000 Mann englischer und holländischer Truppen kriegsgefangen, da Stahrenberg, der ihn entsetzen wollte, um einen Tag zu spät kam. König Karl, der nach Catalonien zurückging, sah sich, da die Franzosen unter Noailles zu Anfang des Jahres Girona eroberten, auf den Besitz von Barcellona und Tarragona beschränkt. Nun erwiederten die englischen Minister zu Anfange des Jahres 1711 den französischen Friedensantrag mit der Aufforderung, einen Entwurf aufzusetzen, welcher den weitem Verhandlungen zum Grunde gelegt werden könne. Ein französischer Geistlicher, Namens Gaultier, der als Kapellan einer an einen vornehmen Engländer verheiratheten Französin nach England gekommen war, wurde als Unterhändler gebraucht.

Dieser schon sichtbaren Hinneigung zu Frankreich gab ein höchst unerwartetes Ereigniß plötzlichen Ausschlag. Am 9. April 1711 fühlte der Kaiser, als er einer mehrstündigen Geheimerathssitzung beigewohnt hatte, sich unwohl, am folgenden Tage zeigten sich die Vorboten der Pocken, und am 17. starb er. Die Aerzte hatten über die Behandlung der Krankheit sich nicht einigen können, er selbst sein Gefühl von der Gefährlichkeit seines Zustandes gleich anfangs mit den Worten: Adieu Kaiser, bezeichnet.*) Drei Tage vor ihm (am 14.) war an gleicher Krankheit der Dauphin von Frankreich, einziger Sohn Ludwig XIV., gestorben. In der Consistorial-Rede,

*) Ipse sui augur: Vale, inquit, Imperator. Wagner Historia Josephi p. 404 b.

in welcher Clemens XI. am 27. April dem Cardinal-Collegio den Tod Josephs bekannt machte, bedauerte er, daß der Kaiser gestorben, ehe er seinen Vorsatz, dem heiligen Stuhle mit besonderer Feierlichkeit die herkömmliche Obedienz zu leisten, zur Ausführung gebracht habe. *) Noch schmerzlicher sei es für ihn, den Papst, daß derselbe vor seinem Ende nicht einmal die beschlossene Zurückgabe der widerrechtlich besetzten Stadt Comacchio an den heiligen Stuhl habe bewerkstelligen können. „Wir wissen nicht, ob unsere Sünden es verschuldet, oder ob Gott nach einem unerforschlichen Gericht dies zugelassen, um zu erkennen zu geben, daß in Angelegenheiten, von denen das Seelenheil abhängt, kein Verzug statt finden

*) *Accedit ad augendum dolorem nostrum, quod electus Imperator obiit nondum peracto opere, in quod, ut antiqua hujus Sanctae Sedis jura vindicaremus, vigiliis plurimas plurimosque labores insumpsimus. Decreverat scilicet ille jam pridem, (quod ad defuncti Principis laudem commemoramus) accepto a Majoribus suis more, ea omnia, quae obedientissimum S. Ecclesiae Romanae filium decent, per Suum apud Nos et eandem Sedem Oratorem cumulate Nobis praestare, quin imo suas etiam ad id jam literas miserat, ab eodem Oratore Nobis reddendas, quibus quidquid olim post solemnem eorumdem illius Majorum in Romanorum Reges et Imperatores electiones Romani Pontifices Praecessores nostri facere et concedere consueverunt, id totum a Nobis similiter fieri sibi concedi debita reverentia postulabat. Nec ipsi Josepho hac in re ullatenus defuissent Pontificiae charitatis et autoritatis argumenta illa quae ejus Majoribus delata fuerunt. Re ipsa tamen, Deo sic disponente, opus istud minime perfectum fuit, non alia quidem ratione ab Oratore Caesareo dilatatum, cum caeteroquin alia omnia essent in promptu, nisi ut solemniori pompa, pro qua paranda diuturniori tempore indigebat, demandatum sibi munus exsequi posset. Orationes Clementis XI. in Operibus I. p. 54.*

darf.“ Dennoch hoffte der Papst, nicht sowohl wegen der dem Vernehmen nach gehegten aber unausgeführt gebliebenen Vorsätze des verstorbenen Monarchen, als nach den Nachrichten von seiner christlichen Todesberei- tung, daß er die göttliche Barmherzigkeit erfahren haben werde, und forderte das heilige Collegium auf, zum Troste sei- ner Seele sowohl im Gebete mit ihm, dem Papst, sich zu vereinigen, als auch zu diesem Behufe an einem noch näher zu bestimmenden Tage der Todtenfeier in der päpst- lichen Kapelle beizuwohnen. Diese Feier war jedoch noch nicht gehalten, als Clemens am 11. Mai in einer aber- maligen Consistorial-Rede verkündigte, daß auch für den Dauphin eine Todtenfeier, und zwar ohne allen Verzug, gehalten werden solle. „Beide erlauchte Häuser hat der Tod mit gleichem Fuße berührt, beide Fürsten in der- selben Woche und an derselben Krankheit hinweggerafft. So lehrt die göttliche Weisheit, indem sie auf dem Erd- boden spielt, daß nichts so groß und herrlich ist, daß es nicht zugleich vergänglich und hinfällig sey. Wie ist es möglich, daß die Menschen nach solchen Proben die Rich- tigkeit der Erdengröße entweder in ihrer Verblendung nicht gewahr werden, oder in ihrer Thorheit verdecken, oder in ihrem Leichtsinne leugnen?“*)

*) Ebenbaselbst p. 55: *Utramque mors clarissimam Domum aequo pede pulsavit, ambobus Principibus eadem ferme hebdomada pari festinatione nec sane dispari morbo sub- latis. Sic ludens in orbe terrarum divina sapientia novis nos in dies edocet exemplis nihil tam sub lime esse et ex- celsum in terris, quod fluxum et caducum non sit, ut tan- dem non alibi corda nostra figere addiscamus quam ubi vera sint gaudia in aeternum mansura. Quomodo enim, ubi haec evenire conspiciamus, fieri unquam potest, ita hominum animos terrenarum rerum externa specie ac fuco deliniri, voluptatum illecebris irretiri, sensuum lenociniis*

Joseph hatte nur zwei und dreißig Jahre gelebt und sechs Jahre regiert. Da der einzige Sohn, den ihm seine Gemahlin Wilhelmine Amalie von Hannover geboren, im ersten Kindesalter verstorben war, und die deutsche Erbfolgeordnung die Töchter — er hinterließ deren zwei — ausschloß, so war nun der Erzherzog Karl, der in Spanien mit Philipp von Anjou um die Krone dieses Landes stritt, der einzig übrig gebliebene Sprosse des habsburgischen Stammes.

capi, dignitatum atque honorum fulgore perstringi, ut quem ad exitum haec omnia festinent, quem ad scopulum allisa, quaecunque hic suspicimus, brevi frangantur, quas demum in tenebras et sollicitudines cujusvis celsioris fastigii humani claritudo ac majestas redigatur, vel stulte non animadvertant, vel inepte dissimulent, vel temere inficientur.

Drittes Kapitel.

Für Ludwig XIV. war der Tod des eigenen Sohnes ein nicht geringerer politischer Gewinn, als der Tod seines Gegners Joseph. Jener behob die Besorgniß, daß Philipp von Anjou, der Sohn des Dauphins, als König von Spanien künftig den Befehlen seines Vaters, des Königs von Frankreich, unterthan seyn werde, während nunmehr eben der Karl, dessen Erhebung auf den spanischen Thron für ein wesentliches Erforderniß der Erhaltung des europäischen Gleichgewichtes erklärt worden war, als einziger Erbe seines Bruders, die ganze österreichische Monarchie überkam und sonach gerade das Schreckbild der Uebermacht verwirklichte, gegen welches seit neun Jahren von halb Europa Krieg geführt worden war. Nun erst wurde im Kabinet zu London der Beschluß gefaßt, daß Ludwigs Enkel Philipp V. König von Spanien bleiben, Karl von Oesterreich aber nur die Niederlande und die spanischen Besitzungen in Italien erhalten solle.

Um dem Könige Ludwig die vorläufigen Forderungen sowohl für England als für die übrigen Verbündeten vorzulegen, wurden im Juli 1711 Prior und Gaultier im Geheim nach Frankreich geschickt. Für sich verlangte England Anerkennung der Königin Anna mit dem im

Jahre 1706 bei Vereinigung Englands und Schottlands eingeführten Titel von Großbritannien und der protestantischen Thronfolge, Schleifung der Festungswerke von Dünkirchen und Ausfüllung des dasigen Hafens, einen neuen Handelsvertrag und gleiche Vortheile mit den Franzosen im spanischen Handel, die Abtretung von Gibraltar, Port-Mahon, Terre Neuve und Hudsonsbay, und den Negerhandel im spanischen Amerika; für die Holländer eine Barriere in den spanischen Niederlanden; für den Kaiser und das Reich eine Barriere am Rhein; für den Herzog von Savoyen Zurückgabe der ihm ent-rissenen Plätze und Ueberlassung derjenigen, die ihm in seinen Verträgen mit den Allirten versprochen worden war; endlich für die gemeine Sache die Zusicherung, daß die Krone von Frankreich und Spanien niemals auf Einem Haupte vereinigt werden sollten. Das englische Kabinet beging hierbei den Fehler, seinen Wunsch und seinen Vorsatz, auf diese Bedingungen Frieden zu machen, im Voraus zu deutlich an den Tag zu legen. Die Königin sagte dem französischen Bevollmächtigten Menager, welchen Ludwig mit seiner Gegenerklärung nach London schickte, bei der ersten Audienz: Ich liebte nie den Krieg und ich will gern mitwirken, ihm ein Ende zu machen; der Großschatzmeister Lord Orford empfing denselben mit einem freundschaftlichen Händedruck, und weil er der französischen Sprache nicht mächtig war, mit dem lateinischen Grusse: *Ex duabus igitur gentibus faciamus unam gentem amicissimam.* (Wir wollen also aus zwei Völkern ein einziges eng befreundetes machen. *) Die Franzosen versäumten nicht, aus diesem Fehler Vortheil zu ziehen. Im Gegensatz zu der kläglichen Rolle, die sie in den Jahren 1709 und 1710 bei den Unterhandlungen

*) Gore's Leben Marlborough's, Band VI. S. 131.

im Haag und zu Gertruydenberg gespielt hatten, gelang es ihnen im Jahre 1711, ihr Zugeständniß der von England aufgestellten Forderungen als eine Art von Gunsterweisung, wenigstens als Uebermaaß von Nachgiebigkeit, erscheinen zu lassen, indem sie, einmal im Hauptpunkte des Sieges gewiß, über die schimpflichste der ihnen auferlegten Bedingungen, die Zerstörung der Festungswerke und des Hafens von Dünkirchen, auf deren Erlaß sie verzichten zu müssen sich überzeugt hatten, leicht hinweggingen und dagegen auf minder erhebliche Festsetzungen über untergeordnete Verhältnisse großes Gewicht legten. Auf England, welches zwei Jahre vorher das Angebot der ganzen spanischen Monarchie als ungenügend zurückgewiesen hatte, fiel dadurch in den Augen der gekränkten Bundesgenossen der Vorwurf, das Geschick und die Freiheit Europas bei dem jekigen Feilschen um den Stocffischfang zu Terreneuwe und um den Negerhandel an der Küste von Guinea voraus in den Kauf gegeben zu haben.

Bei diesem Stande der Sache war es dem Kabinet zu London höchst unwillkommen, daß Marlborough, der in den Niederlanden dem Marschall Villars allein gegenüber stand, seitdem Eugen zu einer andern Bestimmung abgerufen worden war, im August 1711 die französischen Linien zwischen Bouchain und Arras überwältigte, Bouchain belagerte und am 13. September diese starke Festung zur Uebergabe zwang. Auch wurde die Bedeutung dieser Waffenthaten von den ministeriellen Tagesblättern so viel als möglich heruntergesetzt, die Ueberwältigung der französischen Linien, welche Villars selbst sein *Non plus ultra* zu nennen pflegte, als Ueberschreitung eines Wassergrabens bezeichnet und den holländischen Vortruppen zugeschrieben, die Eroberung von Bouchain mit

den Worten abgefertigt, daß es sich nicht der Mühe verlohnt habe, das Leben von 16000 Tapfern daran zu setzen, um einen Taubenschlag zu erobern. *) Bald nach dem Falle Bouchains erhielt Marlborough die Weisung, den Feldzug zu beendigen, und als er zu Anfang des November 1711 nach London zurückkehrte, fand er dort den Entschluß des Kabinetts reif, die Unterhandlung auf einem Friedenscongresse, der sich, wie Ludwig wünschte, in Utrecht versammeln sollte, zum Abschluß zu bringen.

Für das deutsche Reich wurden durch diese Abwendung Englands die glänzenden Hoffnungen auf Wiedererlangung der in den Friedensschlüssen zu Münster, Nimwegen und Ryswick aufgeopferten Landschaften sehr verdunkelt. Inzwischen hatten die Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen das Reichsvikariat übernommen und der letztere war nicht ohne Neigung und Hoffnung, der polnischen Krone, die auf seinem Haupte schwankte, die Kaiserkrone beizugesellen. **) Dagegen zeigte das Kabinet zu Wien, in welchem die Kaiserin=Mutter Eleonore während der Abwesenheit ihres Sohnes als Regentin den Vorsitz führte, den festen Entschluß, diese Krone dem Erben der österreichischen Monarchie zu erhalten; auch konnte sie demselben nicht entgehen, wenn Mainz, Trier, Pfalz, Brandenburg und Hannover ihrer zeitherigen Politik getreu blieben, woran nach den persönlichen Gesinnungen ihrer Regenten für das Kaiserhaus kaum zu zweifeln war. Dennoch fand Eugen, der das Kommando der Armee am Oberrhein endlich hatte übernehmen müssen, weil der Kurfürst von Hannover dasselbe durchaus nicht weiter führen wollte, den Kurfürsten von Mainz, Lothar Franz von Schönborn, in einer sehr trüben Stim-

*) Core a. a. D., S. 146 u. f.

**) Mémoires de Poellnitz; tom. I. p. 373.

mung und bekam Aeußerungen zu hören, welche darauf hindeuteten, daß in dem Kopfe des Erzkanzlers neue Betrachtungen über das Verhältniß der Reichsstaaten zu diesem lediglich durch das Interesse des Hauses Oesterreich veranlaßten Erbfolgekriege erwacht waren. „Die geistlichen Länder am Rhein, sagte derselbe, sind durch die beständigen Kriege erschöpft und haben wenig mehr zu verlieren. Die weltlichen großen Stände nehmen an den Interessen der auswärtigen Höfe so lebhaften Antheil, daß sie fast das eigene darüber vergessen; um so weniger dürfen die geistlichen Fürsten auf ihren Beistand rechnen. Man giebt gern, so lange man noch Aussicht auf Rettung vor sich hat; nun aber haben die Franzosen durch ihren Anhang, den sie sich in Spanien und England verschafft, ihren Zweck schon so gut als erreicht, und für Deutschland ist es vielleicht eben so bedenklich, wenn König Karl als künftiger Besitzer Spaniens zum Kaiser gewählt wird, als wenn man den Franzosen die spanische Erbfolge unbedingt einräumt. Wenn die Seemächte nicht mehr Festigkeit und Beharrlichkeit als jetzt zeigen, so wird die Franzosen nichts abhalten, in das Herz von Deutschland einzudringen, und unter den Trümmern ihrer Eroberung auch dessen Verfassung zu begraben.“ *)

Dem französischen Kabinet war aber nicht sowohl die Reichsverfassung, sondern der Umstand mißfällig, daß es den beiden letzten Kaisern gelungen war, trotz des schwerfälligen Baues und der hin und wieder schadhafte Beschaffenheit dieser Verfassung das Reich immer noch als ein Ganzes zusammen zu halten und gegen Frankreich in die Waffen zu bringen. Die alten französischen Eroberungspläne gegen Deutschland waren nur dann zu verwirklichen, wenn das Reich einen weniger mächtigen

*) Eugen's politische Schriften, III. S. 18.

Fürsten als den Beherrscher des Hauses Oesterreich zum Kaiser bekam. Daher that der Greis Ludwig XIV. im Jahre 1711 nach dem Tode Josephs I. dasselbe, was im Jahre 1657 sein Vormund Mazarin nach dem Tode Ferdinand III. gethan hatte, und suchte den Erben der österreichischen Monarchie von der Reichskrone zu drängen, nur daß der Antrag, wie damals an Baiern, so jetzt an Preußen gerichtet wurde. Das Urkundliche hierüber liegt jedoch noch in den Archiven begraben, wie denn überhaupt Preußen von dem Zeitpunkte ab, wo Pufendorfs Geschichtsbücher schließen, keine beglaubigte Geschichte hat. Wir wissen nur aus allgemeinen historischen Zeugnissen, daß König Friedrich I., der sich im Sommer 1711 in Angelegenheiten der oranischen Erbschaft nach dem Haag begeben hatte, daselbst dem österreichischen Gesandten Grafen Sinzendorf die Mittheilung machen ließ, das französische Kabinet habe die Aufforderung an ihn gelangen lassen, sich selbst um die Kaiserwürde zu bewerben, und ihm für diesen Fall zunächst die Stimmen der beiden geächteten Kurfürsten von Baiern und Cöln, welche ganz zur Verfügung von Frankreich stünden, zugesagt, sodann Aussicht auf die Stimme des Kurfürsten von Sachsen eröffnet, mit welchem man bereits in Unterhandlung stehe, endlich einer vierten Stimme gewiß zu seyn versichert, die man aber noch nicht nennen dürfe. (Dies hätte nur die von Mainz oder von Hannover seyn können, weil bei dem Prinzen von Lothringen, welcher Kurfürst von Trier war, und bei dem Kurfürsten von der Pfalz an eine Stimme für Preußen nicht zu denken war). Wenn daher der König seine Kurstimme sich selbst geben wolle, wie solches bei früheren Kaiserwahlen geschehen, so werde er fünf Stimmen, folglich die Mehrheit für sich haben, und Frankreich ihn zur Behauptung

der auf diese Art erlangten Kaiserkrone mit Geld und einer Armee von 70,000 Mann unterstützen. Es sei dies der rechte Augenblick, das Kaiserthum, wenigstens abwechselnd, auf ein protestantisches Haupt zu bringen. Frankreich verlange dafür nichts weiter, als daß Preußen seine Truppen aus Flandern abrufe. *)

Der österreichische Minister war zwar der Meinung, daß in diesen Angaben manches Uebertriebene sei; **) doch sah er es gewiß nicht ungern, daß König Friedrich selbst ihm die Versicherung gab, er sei weit entfernt von solchen ehrgeizigen Planen, und freue sich, daß er dem Hause Oesterreich für dessen Verdienste sowohl um sein Haus als um ganz Deutschland Vergeltung leisten könne. Er nahm Gott zum Zeugen, daß er seinen Nachfolgern als ersten Staatsgrundsatz die Vorschrift hinterlassen werde, sich nie von der Freundschaft dieses Hauses zu trennen, und so lange ein männlicher Erbe desselben vorhanden, nie ihre Kurstimme einem anderen zu geben. Diese Versicherungen waren um so willkommener, als gerade um dieselbe Zeit die beiden geächteten Kurfürsten von Baiern und Cöln aus Valenciennes an den Kur-Erzkanzler und an die andern Kurfürsten Protestationen gegen die Gültigkeit der über sie ausgesprochenen Reichsacht erließen und für die bevorstehende Kaiserwahl die Ausübung ihrer Kurrechte in Anspruch nahmen. ***) Auch sollte sich August von Sachsen geäußert haben, die

*) Lamberty Mémoires tom. VI. p. 646. Wagner Historia Josephi I. p. 428.

**) *Ista magni arcani loco, qui Electori (Regi) a secretis erat, Sinzendorffio credidit, exaggeratius fortasse ac supra fidem.* Wagner I. c.

***) Diese Schreiben vom 4. und 7. Juli 1711 stehen im Theatro Europ. vol. XIX. ad ann. 1711. S. 380 u. f.

Zuziehung derselben sei nothwendig, um künftigen Einsprüchen gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl vorzubeugen. *) Wahrscheinlich stand ihm selbst der Wunsch nach einem neuen Anlasse zur Schaustellung prunkhafter Herrlichkeit nicht fern.

Alle diese Gegenstrebungen wurden jedoch durch den im britischen Kabinet gefaßten Beschluß, daß Karl von Oesterreich Kaiser werden solle, und durch die zu diesem Behuf von der Königin Anna und von den Generalstaaten an die Kurfürsten gerichtete Anempfehlung dieses Fürsten überwogen. Für die Absicht, den Erbfolgekrieg durch Ueberlassung der spanischen Monarchie an den französischen Prinzen zu beendigen, war es die zweckmäßigste Maaßregel, den Nebenbuhler desselben aus Spanien zu entfernen. Man sollte glauben, Ludwig selbst müsse sich hiervon überzeugt und diesmal um des nähern Vortheils willen recht gern auf den alten ins Weite gerichteten Gedanken der französischen Politik verzichtet haben. Dies war jedoch nicht der Fall, sondern als der Wahltag heran nahte, erhielt Villars Befehl, mit einem beträchtlichen Theile des französischen Heeres aus den Niederlanden nach dem Oberrhein zu ziehen. Dagegen versammelte auch Eugen einen Theil des kaiserlichen Heeres in der Nähe von Frankfurt, um die dort zu haltende Wahl zu decken.

Dieselbe erfolgte am 12. October 1711 in Beiseyn der Kurfürsten von Mainz, Trier und von der Pfalz, und fiel einstimmig auf den König Karl, der bereits zu Ende September unter dem Geleite holländischer Kriegsschiffe von Barcellona abgereist und zu Anfang des Octobers in Genua angekommen war. In Mailand überreichte ihm der Pfalzgraf Karl Philipp am 30. October

*) Lamberty a. a. D. S. 647.

1711 das Wahldecret Namens der Kurfürsten; er begab sich sodann über Augsburg nach Frankfurt, und am 22. December erfolgte daselbst die Krönung, nachdem der neue Kaiser die sogleich nach der Wahl von seinen Bevollmächtigten beschworene Wahlcapitulatinn selbst nochmals beschworen und unterschrieben hatte. Da die Händel in Ungarn am 29. April 1711, wenige Wochen nach dem Tode Joseph I., durch einen Vertrag beendigt worden waren, den General Palfy zu Szathmar mit den Malcontenten auf die Bedingung völliger Vergessenheit alles Vorgefallenen geschlossen hatte — es gelang ihm, hierbei das achtzehn Tage zuvor erfolgte Ableben des Kaisers zu verheimlichen — so begab sich Karl VI. im Mai des folgenden Jahres nach Preßburg und wurde dort feierlich zum Könige von Ungarn gekrönt. In Deutschland fehlte es, wie an anderm Schaugepränge, so auch an lateinischen und deutschen Prunkversen nicht, welche schon daraus, daß der neue Kaiser Karl hieß, eine sichere Bürgschaft für die bevorstehende Wiederkehr der siegreichen Herrlichkeit Karls des Großen entnahmen, um der Nation eine glänzende Zukunft zu verkündigen. *)

*) Ein lateinisches Anagramm, welches in Frankfurt bei der Kaiserkrönung zum Vorschein kam, lautete recht artig: Carolus per anagramma: Lauros C.

Nominis augurio, lauros, Rex Carole, carpis.

Unica C superest, nec tamen arte caret.

C centum sonat: atqui alios decet unica Martis

Laurea, centenas auguror ergo Tibi.

Carole, Caesar eris, Rex Regum, Primus in orbe,

Tertius in regno, Sextus in imperio.

Dagegen liefert ein deutsches Gedicht, welches Eibelhuber, Collaborator Gymnasii poetici in Regensburg, zu dem in den dasigen evangelischen Kirchen gefeierten Dankfeste drucken ließ, für den damals in der deutschen Poesie waltenden Geist ein gar betrübendes Zeugniß.

Diese hochtönenden Verkündigungen schlugen aber sehr bald in das Gegentheil um.

Am 29. Januar 1712 wurde der zwischen England und Frankreich verabredete Friedenscongreß zu Utrecht eröffnet, und fast gleichzeitig der Herzog von Marlborough in Folge einer von dem Tory=Ministerium wider ihn erhobenen Beschuldigung, daß er von den zum Unterhalte der Truppen ihm überwiesenen Geldern Abzüge zu seinem Vortheile berechnet habe, des Commandos entsetzt. Der torystisch gesinnte Herzog von Ormond überkam dasselbe mit der geheimen Anweisung, dem Feinde so wenig Schaden als möglich zu thun. In Gemäßheit derselben verhinderte er durch seinen Widerspruch den Prinzen Eugen, der zu dem Oberbefehl der kaiserlichen Truppen auch den der Holländer erhalten hatte, von einer vortheilhaften Gelegenheit zum Schlagen Gebrauch zu machen, und als Eugen nachher die Belagerung von Quesnoy übernahm, blieb Ormond ein bloßer Zuschauer. Nachdem dessenungeachtet diese Festung am 4. Juli 1712

Wie sollte mir Dein' Pracht nicht auch zu Herzen gehn,
 Wann Dein gekröntes Haupt auf seinem Throne sitzt?
 Soll ich, Dein Unterthan, mich nicht beglückt sehn,
 Wann meines Kaisers Glanz von Ost und Westen blizet?
 Geheil'gte Majestät, erlaube meinem Kiel,
 Was Herz und Seele denkt, auf dieses Blatt zu schreiben.
 Es schreibe wer da will, man schreibet nicht zu viel;
 Man muß Dir dennoch wohl das Beste schuldig bleiben.
 Ach, Allertheuerster Carl, wie seh ich Dich noch an?
 Wie kann ich Deinen Ruhm bis an die Sterne schwingen?
 Nur Schade, daß ich nicht, was dort Homerus kann,
 So sollte hier Dein Lob wie dort Achillis klingen,
 Doch bin ich, wie ich glaub', der Sinne nicht beraubt,
 So seh ich Carolum den Großen in Dir leben;
 Denn was die ganze Welt von diesem Kaiser glaubt,
 Das hat der Himmel Dir, gloriwürd'ger Carl, gegeben. 2c.

sich ergeben hatte, ließ Ormond den Abschluß eines zweimonatlichen Waffenstillstandes in seinem Lager bekannt machen. Bald darauf verließ er mit den Engländern völlig das verbündete Heer, und zog sich nach der Seeküste, zuerst, um das von den Franzosen vertragsmäßig an England überlassene Dünkirchen, sodann die Städte Brügge und Gent zu besetzen. Eugen, welcher nach dem Falle von Quesnoy die Belagerung von Landrecy unternommen hatte, sah sich nun von seinen ehemaligen Freunden gewissermaßen bedroht. Da er alle seine Mund- und Geschüßvorräthe aus den in der Festung Marchiennes angelegten Magazinen beziehen mußte, so ließ er zur Deckung derselben ein Corps unter dem Grafen Albemarle bei Denain stehen, ohne die längere Zwischenlinie von beinahe neun französischen Meilen gegen die überlegenere Truppenzahl, welche Villars in Folge des Waffenstillstandes aus den Festungen zog, gehörig besetzen zu können. So geschah es, daß in den Frühstunden des 24. Juli 1712 das Albemarlesche Corps bei Denain von Villars angegriffen und gänzlich geschlagen wurde. Die erste Folge dieser Niederlage der Allirten war die Aufhebung der Belagerung von Landrecies; die weitere, daß die festen Plätze Douay, Quesnoy und Bouchain binnen wenigen Monaten wieder an die Franzosen verloren gingen.

Auch die Unterhandlung in Utrecht gestaltete sich ganz zum Vortheile Frankreichs. Das Hauptzugeständniß, welches England forderte und Frankreich nebst Spanien endlich gewährte, die Verzichtleistung Philipps auf die französische Krone, um der Möglichkeit einer dereinstigen Vereinigung Frankreichs und Spaniens vorzubeugen, war im Grunde ein Blendwerk, wie die Erklärung bezeugte, welche die französischen Rechtsgelehrten über die Ungül-

tigkeit des von der Infantin Maria Theresia bei ihrer Vermählung an Ludwig XIV. geleisteten Verzichtes auf das spanische Erbe abgegeben hatten. Dennoch wurde dieser Punkt mit der größten Wichtigkeit behandelt, und sobald derselbe außs Keine gebracht und jene Verzichtleistung vom Pariser Parlament in die Register eingetragen war, am 11. April 1713 der Friede zwischen Frankreich und Großbritannien von den beiderseitigen Gesandten unterzeichnet. Frankreich erkannte die protestantische Thronfolge in Großbritannien, England den Herzog Philipp von Anjou als König von Spanien und Indien an.

Savoyen, Portugal, Preußen und die Generalstaaten unterzeichneten an demselben Tage ihre Friedensverträge mit Frankreich. Der Herzog von Savoyen erhielt die Insel Sicilien als unabhängiges Königreich, und für den Fall des Abgangs der Nachkommenschaft Philipps die Zusicherung der Erbfolge in der spanischen Monarchie; den Generalstaaten wurden die spanischen Niederlande mit der Verpflichtung eingeräumt, sie dem Hause Oesterreich zu übergeben, wenn sie sich mit demselben über die zu behaltenden Barriereplätze verglichen haben würden; Lille und sechs andere von den verbündeten Waffen eroberten Plätze mußten an Frankreich zurückgegeben werden.

In Betreff des deutschen Reiches verpflichtete sich der König, Sorge zu tragen, daß die Religionsfachen in Gemäßheit des westphälischen Friedens gehalten würden, was auf Abstellung der vielbesprochenen ryßwicker Klausel gedeutet werden konnte, aber freilich nicht nothwendig gezogen werden mußte. An Preußen, wo kurz zuvor (am 25. Februar 1713) Friedrich Wilhelm I. seinem Vater Friedrich II. auf dem Throne gefolgt war, trat Ludwig im Namen und mit Vollmacht des Königs von Spanien den obern Theil des zu den spanischen Niederlanden

gehörigen Herzogthums Geldern ab, zur Tilgung gewisser Geldsummen, welche Spanien dem Hause Brandenburg in den frühern Kriegen gegen Frankreich schuldig geworden war. (Oesterreich hatte als künftiger Besitzer der Niederlande zu dieser Abtretung vorher in einem geheimen mit Preußen geschlossenen Vertrage seine Zustimmung ertheilt).*) Außerdem erkannte Frankreich den von Friedrich I. erworbenen Besitz von Neufchatel und Valengin, wogegen Friedrich Wilhelm I. alle von seiner Großmutter Luise Henriette von Dranien auf ihn vererbten Rechte auf das Fürstenthum Dranien und auf die oranischen Erbgüter in der Grafschaft Burgund an Ludwig überließ. Zugleich wurde von Frankreich und Spanien die Preussische Königswürde anerkannt. Von den zahlreichen Truppen, welche Preußen zum Kriege gegen Frankreich gestellt hatte, blieben jetzt nur 6000 Mann als anschlagsmäßiges Contingent bei der Reichsarmee stehen.

*) Stenzel's Geschichte des preussischen Staates III. S. 243.

Viertes Kapitel.

Für den Kaiser und das Reich kam in Utrecht der Friede mit Frankreich nicht zu Stande. Alles, was England in diesem Vertrage für Deutschland ausbedang, beschränkte sich auf die von Frankreich übernommene Verpflichtung, Sorge zu tragen, daß die Religionsfachen in Gemäßheit des westphälischen Friedens behandelt würden, was allenfalls auf Abstellung der so viel besprochenen rysiwicker Klausel gezogen werden konnte. Dies war der Preis, den die Deutschen für die dreizehnjährige Bundesgenossenschaft davon trugen. Der Kaiser hätte sich dies wohl gefallen lassen. Daß aber Ludwig Alles, was seine Truppen auf dem linken Rheinufer besetzt hatten, zu behalten verlangte, und außerdem die Wiedereinsetzung der beiden geächteten Kurfürsten von Baiern und Cöln in ihre Länder und Würden forderte, fand Karl VI. unerträglich; er beschloß daher die Fortsetzung des Krieges auch ohne Bundesgenossen. Das Reich trat in einem kräftig abgefaßten Gutachten diesem Entschlusse bei, und verwarf die von Frankreich gemachten Friedensvorschläge als zu hart und der Ehre des ganzen deutschen Namens schimpflich; aber die That entsprach den schönen Worten nicht. Die südlichen und westlichen Kreise waren durch das vieljährige Kriegsungemach erschöpft, und im Norden

des Reichs wurde ein zweiter verheerernder Krieg von den Königen von Dänemark und Polen gegen die der Krone Schweden gehörigen deutschen Länder geführt, nachdem Karl XII. die zum Schutze der letztern vom Kaiser und Reich getroffenen Veranstellungen zurückgewiesen und dadurch seinen Feinden selbst den Weg zu seinem Verderben geöffnet hatte. Hessen=Cassel, Münster, Braunschweig, Holstein und Mecklenburg wurden in diesen Kampf verwickelt. Das letztere machte den Anfang, sein Contingent von der Reichsarmee abzurufen: auf eine von seinem Herzoge ertheilte Ordre zog der Oberst von Waldau mit seinem Regimente heimlich davon. Der Herzog von Württemberg, der als commandirender Reichs=General=Feldmarschall die hierzu nachgesuchte Erlaubniß versagt hatte, ließ ihm zwar durch seinen General=Adjutanten mit Briefen und Requisitions=Patenten an die dazwischen liegenden Stände, den Flüchtigen anzuhalten, nachsehen; in Hanau aber, wo der Adjutant sie einholte, entschuldigte sich das dasige Amt, nichts thun zu können, weil die Ortschaften auch unter Kurmainz stünden, und die Mecklenburger gelangten ungehindert in ihre Heimath, da Hessen=Cassel, Hessen=Darmstadt und Solms=Braunsfeld eben so wenig als Hanau für das Anhalten thun wollten.

Während am Reichstage darüber, wie der mecklenburgische Oberst wegen verbotwidriger Verlassung der Reichsarmee zu bestrafen sey, verhandelt wurde, folgten noch mehrere Stände dem gegebenen Beispiel. *) Der eigenen Truppen des Kaisers waren für die Behauptung Italiens und für die Bewachung Ungarns zu viele unentbehrlich, als daß durch sie das Heer am Rhein auf die erforderliche Stärke hätte gebracht werden können. So geschah es, daß Eugen bei Uebnahme des Com-

*) Theatr. Europ. XX. S. 26.

mandos die Reichsarmee im kläglichsten Zustande fand. In Gegenwart Markborough's, welcher damals eine Besuchsreise nach Deutschland gemacht hatte, setzte er dem Kurfürsten von Mainz die Nothwendigkeit auseinander, eine allgemeine Volksbewaffnung in den vorliegenden Kreisen zu bewerkstelligen, um den Franzosen Furcht einzujagen und ihnen ihre Ueberlegenheit zu entreißen. „Es scheine unbegreiflich, daß ein Volk, und besonders ein so kraftvolles, sich allen Leiden und Drangsalen des Krieges auf seinem eigenen Grund und Boden so geduldig unterwerfe, da es nur von seiner Gesamtkraft abhänge, allem Unheil zuvorzukommen. Daß die Franzosen nicht so gleichgültig wie die Deutschen im Herzen ihres Landes der Plünderung und Zerstörung ihrer Wohnstätten zusehen würden, hätten sie schon durch die Anstalten zu einem allgemeinen Aufgebote bei dem Einfälle der Mürten in die Provence gezeigt. Mit einem Heerbanne von 200000 deutschen Männern, die keiner andern Bewaffnung als mit Sensen und Dreschflegeln bedürfen würden, getraue er sich in Verbindung mit einer geregelten Armee die Franzosen in die Grenzen des pyrenäischen Friedens zurückzutreiben. Ein Antrag dieser Art an den Reichstag würde eines Reichserzkanzlers würdig seyn, und dem Reich binnen vier Wochen den Frieden und zwar einen solchen verschaffen, dessen ein ganzes Menschenalter sich erfreuen solle.“ Aber der Erzkanzler wurde von dieser Rede sehr betroffen, und äußerte ausweichend: das seyen mehr als fromme Wünsche, worauf Eugen mit einem Anfluge von Unwillen erwiederte: Es sey hier nicht von frommen Wünschen, sondern von Gut und Blut die Rede. Die Zeiten der Kraft schienen vorüber zu seyn, und mit der vermehrten Bildung sey die Nation in Ermattung versunken. Man habe sie dahin gebracht, ihre Stärke

zu verleugnen, um unterzugehen; die Geistlichkeit werde es dereinst am meisten bereuen, den Volksgeist so verunstaltet zu haben.“*) Die Antwort war allgemeines Schweigen: denn den deutschen Großen dieses Jahrhunderts hatte sich der Begriff: deutsche Nation, der dem Ausländer Eugen klar vor der Seele stand, bis zur Unkenntlichkeit verdunkelt, und die Aufforderung, anstatt Soldtruppen anzuwerben, das Volk zu bewaffnen, erschien als eine kaum verständliche Scherzrede.

Eugens Befürchtung, daß die Reichsarmee nicht im Stande seyn würde, der von allen andern Gegnern befreiten Uebermacht Frankreichs zu widerstehen, traf nur allzu bald ein. Villars begann den Feldzug mit der Belagerung von Landau, welches der vorige Kaiser als römischer König zweimal den Franzosen entrisSEN hatte, und brachte dasselbe, da Eugen sich zu schwach fühlte, den Entschluß zu wagen, am 20. August 1713 zur Uebergabe. Drei Monate darauf, am 17. November, hatte Freiburg dasselbe Schicksal. An den Höfen wurde bitter über die Unthätigkeit geklagt, womit der Reichsfeldmarschall dem Falle der beiden wichtigen Reichsfestungen zugeesehen habe. Er aber erkannte die Unthunlichkeit, mit seinen Mitteln den Krieg fortzuführen, und rieth dem Kaiser zum Frieden. Da auch Ludwig dessen bedürftig war, so erhielten beide Feldherrn die erforderlichen Vollmachten und traten gegen Ende November 1713 zur Unterhandlung auf dem Schlosse in Rastatt zusammen. Villars forderte anfangs nichts Geringeres, als Abtretung aller von den Franzosen besetzten deutschen Landschaften und Städte an Frankreich, und außer vollständiger Restitution der Kurfürsten von Baiern und Cöln auch noch Entschädigung des erstern für alle während des

*) Eugen's politische Schriften III. 150 u. f.

Kriegs erlittenen Verluste. Eugen war jedoch entschlossen, dies nicht einzuräumen. Als die französischen Vorschläge nicht heruntergingen, traf er Anstalten zur Abreise, und obwohl er sich von Villars das Erstmal festhalten ließ, reiste er doch, da die Forderungen im Wesentlichen dieselben blieben, am 3. Februar 1714 wirklich ab, um sich in Stuttgart mit dem Kurfürsten von Mainz und dem Herzoge von Württemberg über die Maaßregeln zur Fortsetzung des Kriegs zu besprechen.

Die Folge dieser Festigkeit war, daß Villars am 28. Februar den Prinzen nach Rastatt zurückzukehren ersuchte; die Erschöpfung Frankreichs und die Besorgniß, daß der als nahe erwartete Tod der Königin Anna das politische System Englands verändern und die Whigs wieder ans Ruder bringen werde, hatten die Fortdauer des Krieges auch dem Könige unrathsam erscheinen lassen und ihn bestimmt, als er seine Voraussetzung von der gänzlichen Entmuthigung der Deutschen unbewährt sah, seinen Bevollmächtigten zur Ermäßigung der gemachten Bedingungen anzuweisen. Nach Eugens Zurückkunft wurde noch fünf Tage scharf mit Mund und Feder gestritten, bis am 6. März 1714 der Friede zur Unterzeichnung gelangte. In demselben wurde die Festsetzung des westphälischen, nymweger und ryßwicker Friedens zu Grunde gelegt.

Frankreich behielt Landau, gab aber die in den letzten Feldzügen gemachten Eroberungen, namentlich Altbreisach und Freiburg an den Kaiser, Kehl an das Reich zurück, erkannte die hannöversche Kurwürde an und willigte ein, daß der Kaiser von den spanischen Niederlanden Besitz nehmen und die ehemals spanischen Länder in Italien, die er inne hatte, namentlich Neapel, Mailand, Sardinien und die Häfen und Plätze an der toskanischen

Rüste behalten durfte, wogegen der Kaiser zugestand, daß Joseph Clemens, Erzbischof von Eöln, und Maximilian Emanuel von Baiern in alle ihre Länder und Würden wieder eingesetzt werden und die neue Belehnung darüber, welche sie nachzusuchen hätten, empfangen sollten. Am 7. März schrieb Eugen an den Grafen von Sinzendorf: „Es ist ein wahres Unglück, wenn man einen Frieden abzuschließen genöthigt ist, weil man den Krieg nicht fortführen zu können selbst überzeugt ist, aber noch ein Glück, wenn auch bei dem Feinde noch solche Umstände eintreffen, die ihm den Frieden nöthig machen.“*) Und an Marlborough: „Das große Tagewerk zu Rastatt ist vollendet. Ich mußte leider auf die Sünde der Seemächte im Namen meines Souverains das Siegel drücken.“**) Und an den Kurfürsten von Mainz: „Wir müssen der Vorsehung danken, daß wir den gegenwärtigen Drangsalen durch diesen Frieden entrissen worden sind. Alle Betrachtungen, wie derselbe seyn könnte und seyn sollte, hören auf; man muß sich vielmehr mit dem einzigen Gedanken beruhigen, daß man den Krieg fortzuführen außer Stande ist.“***)

Um diesen ohne Theilnahme des Reichs geschlossenen Frieden in einen Reichsfrieden zu verwandeln, ertheilte der Reichstag, von dem einsichtigen Kur-Erzkanzler Franz Lothar von Schönborn geleitet, dem Kaiser nach dessen Aufforderung Vollmacht, die Unterhandlung durch seine Gesandten führen zu lassen, da es am Tage lag, daß eine Deputation der Reichsstände mit den herkömmlichen reichsverfassungsmäßigen Förmlichkeiten die Sache unter Jahren nicht zu Ende bringen würde. Der Congress

*) Eugen's politische Schriften IV. 13.

**) Ebendasselbst S. 14.

***) Eugen's politische Schriften IV. S. 16.

wurde am 10. Juni 1714 zu Baden in der Schweiz eröffnet, wo von Seiten des Kaisers und Reichs die Grafen von Goest und von Seilern, von Seiten Frankreichs Graf de Luc und St. Contast erschienen waren. Auch Gesandte Spaniens, des Papstes, Englands, der Herzoge von Savoyen und Lothringen, der Kurfürsten von Cöln und Baiern verlangten Zutritt zu den Conferenzen, wurden aber zurückgewiesen, weil Eugen im Einverständnisse mit Villars, dem im Hinblick auf die englischen Zustände Alles am schleunigen Abschlusse des Friedens gelegen war, die Ansicht hegte, daß die Anforderungen aller dieser Herrschaften das allgemeine Interesse des Reichs nicht berührten. In gleicher Weise hielt er dafür, daß alle aus der Religionstrennung hervührende Forderungen und Beschwerden ausgeschlossen werden müßten. „Wer werde jemals auf den Grund des Wassers sehen können, wenn es Jedem frei stehe, den alten Unrath aufzurühren.“ Auf dem Reichstage hatte, bei der Berathung über das Reichsgutachten wegen der Friedensunterhandlung, der evangelische Reichstheil die Abschaffung der rypwicker Klausel wegen Aufrechterhaltung des katholischen Gottesdienstes in den von den Franzosen zurückgegebenen Ort- und Landschaften wieder in Anregung gebracht und es durchgesetzt, daß dem Reichsgutachten das darauf gerichtete Botum einverleibt wurde. *) Der Kaiser hatte aber das Reichsgutachten in dieser Form nicht angenommen, sondern dasselbe in zwei besonderen Actenstücken verlangt, um sich des einen zur Bevollmächtigung der Gesandten zu bedienen, da Frankreich sich auf den Religionspunkt gar nicht mehr einlasse. Der evangelische Reichstheil brachte

*) Schauröth's Sammlung der Conclusa des Corporis Evangelicorum III. S. 351.

nun seine Reservation und Protestation nebst der katholischen Gegenprotestation in einer Nachschrift an, erhielt aber auf dieselbe und auf mehrfache Erinnerungsschreiben keine weitere Antwort. *) Durch die Ausschließung der Gesandten Englands und Hollands wurde die Heranziehung der im Utrechter Frieden von Frankreich eingegangenen Verpflichtung, die Religionsfachen im deutschen Reich auf dem Fuße des westphälischen Friedens zu halten, was auf Abstellung der rypwicker Klausel gedeutet werden konnte, beseitigt. Eugen erblickte mit dem Auge des Weltmannes in dem ganzen Streithandel nur eine Lächerlichkeit. „Die Herren Fürsten, schrieb er an den Kurierzkanzler, scheinen auf ein halbes Jahrhundert Materialien zu unversieglichen Zänkereien gesammelt zu haben, denen Frankreich das einzige Wort: dies gehört nicht hieher, entgegensezt. Es streitet wider die gesunde Vernunft, wegen der Religionsverfassung von ein paar elenden Dörfern, für die man durch verständige Veranstellungen sorgen kann, ganze Königreiche und Provinzen den Drangsalen des Kriegs aussetzen zu wollen. Die Religion soll, ihrer Bestimmung gemäß, zur Vereinigung der Menschen dienen; in Deutschland jedoch wird dieses unschätzbare Kleinod zum entgegengesetzten Zwecke gemißbraucht. Aber weder der Kaiser noch Frankreich wird bei den Friedenstraktaten auf die geringsten Religionszänkereien sich einlassen.“ **) Daß beide Mächte als katholische nicht geneigt seyn würden, zur Abschaffung einer dem katholischen Gottesdienste förderbaren Festsetzung mitzuwirken, hätte den Protestanten ihr eigener Eifer für Erhaltung des evangelischen Kirchenwesens in

*) Die Actenstücke sind abgedruckt im Theatr. Europ. XX. ad ann. 1714. S. 31 u. f.

**) Eugen's politische Schriften IV. 25.

dem einmal erworbenen Besitzstande einleuchtend machen sollen; aber mit der jedem Parteigeiste gewöhnlichen Folgewidrigkeit wurde auch in diesem Falle von den Gegnern das Gegentheil der eigenen, wider sie geltend gemachten Gesinnung und Handlungsweise verlangt und erwartet.

Der brandenburgische Reichstags-Gesandte Graf Metternich, der nebst den beiden Gesandten von Hessen-Cassel und von Darmstadt nach Baden geschickt worden war, um das evangelische Interesse wahrzunehmen, berichtete jedoch schon am 15. Juli an das Corpus: „die kaiserlichen Gesandten hätten ihm mitgetheilt, daß die Franzosen in der fortdauernden Gültigkeit der Klausel keinen Widerspruch gegen den westphälischen Frieden einräumen wollten. Selbst in dem Falle, daß ein solcher Widerspruch einigermaßen stattfände, hätte nach ihrer Meinung für Ort- und Herrschaften, welche durch das Eroberungsrecht aus der Festsetzung des Friedens herausgenommen worden, bei der Zurückgabe gar wohl etwas Besonderes ausbedungen werden können. Die Sache sey zwar an sich so groß nicht, der König von Frankreich aber bei seinem zunehmenden Alter der Devotion dergestalt ergeben, daß er, wenn auch deshalb an ihn berichtet werden sollte, doch ohne Beirath seiner Beichtväter und Gewissensrätthe nichts beschließen, folglich, da diese aus der Festhaltung der Klausel ohne Zweifel eine Gewissenssache machen würden, nimmermehr davon abgehen werde. Wenn die Klausel zu weit ausgedehnt oder gemißbraucht werde, so stehe es denen, welchen das Land gehöre, zu, abhülflliche Maaßregeln zu treffen.*) Bei solchen Umständen sey nicht zu glauben, daß die französische Gesandtschaft in die Verweisung der Sache an den Reichstag

*) Le pays est à vous, s'il y a des excès, c'est à vous à y remédier.

jemals willigen werde. Mit einer von den Evangelischen einzulegenden Protestation werde sehr behutsam zu gehen seyn, wenn man nicht des schon zu Ryßwick gehörten Compliments, den Frieden ohne Vorbehalt anzunehmen oder im Kriegsstande zu bleiben, sofort wieder gewärtig seyn wolle. Was der preußische Gesandte in London von einer Mittheilung des dasigen französischen Gesandten nach Berlin gemeldet, daß König Ludwig in die Abschaffung der Klausel zu willigen bereit sey, davon habe der Graf de Luc durchaus nichts wissen wollen. *)

Bei dem Kaiser selbst wurde die Abneigung, durch den Betrieb dieser Sache seinen Glaubensgenossen wehe zu thun, durch die Betrachtung nicht vermindert, daß die evangelischen Reichsstände, deren Stellvertreter ihm zumutheten, von Frankreich die Abschaffung der Klausel zu erstreiten, theils, wie Brandenburg, schon zu Utrecht mit den beiden protestantischen Seemächten sich von dem Bunde gegen Frankreich getrennt, theils zu Anfange des vorjährigen Feldzugs ihre Contingente von der Reichsarmee zurückgerufen und die ganze Kriegslast zu tragen ihm und den bei ihm ausharrenden Ständen, meist katholischen Bischöfen, überlassen hatten. Er beauftragte daher seinen Prinzipal-Commissarius in Regensburg, den Fürsten von Löwenstein, unter dem 10. Juli 1714, den augsbургischen Religionsverwandten auf die an ihn in dieser Sache gerichteten Vorstellungen bemerkbar zu machen, daß eine Abänderung der Klausel so wenig in des Kaisers Macht als in Frankreichs Willen stehe, was auch dessen Minister ihnen und Andern darüber vorsagen

*) Relation der zu Baden versammelten evangelischen Gesandten an das Corpus Evangelicorum d. d. 15. Juli 1714. Schau- roth III. S. 301. Die Meldung aus London kommt vor im Theatr. Europ. XX. ad 1714. S. 36.

möchten. „Diese Krone habe im letzten Feldzuge mit des Reichs Wissen und durch besonderes Zuthun der abgetretenen Bundesgenossen die Oberhand gewonnen, und wie der Krieg geführt worden, also habe man auch den Frieden, wie er liege, annehmen müssen. Der Kaiser würde dazu nicht geschritten seyn, wenn man die von ihm oft genug erinnerten Anstalten im Reich gesammter Hand vorgekehrt, seinen Ermahnungen gefolgt, endlich mit ihm und andern guten Patrioten ein Jeder dem Vaterlande seine Liebe und Schuldigkeit zu seinem eigenen und dem allgemeinen Besten mit unverstümmelten Werkthaten gezeigt hätte. Sie würden folglich ihrer Vernunft nach von selbst ermessen, ob es rathsam, diesen Punkt bei der jetzigen Friedenshandlung viel zu berühren, und solchen den Fremden zu ihrem Vortheil, wie zu des Vaterlandes Nachtheil und Verwirrung zu überlassen, oder nicht besser, diese ganz einheimische, das Ausland gar nichts angehende Sache bis nach dem Frieden auf sich beruhen zu lassen, alsdann aber in aufrichtigem Vertrauen sich darüber gütlich zu vernehmen, um dieselbe ohne fremde Hände zu schlichten und zu richten, da die letztere dem Kaiser und dem Reich ja auch nicht gestatteten, sich in ihre Landes-sachen zu mischen.“*)

Unterdeß wurde auch zwischen den Kabinetten zu London und Versailles unmittelbar über diesen Gegenstand, als über einen Punkt des utrechter Friedens, verhandelt. Der englische Gesandte Prior am französischen Hofe eröffnete dem Staatsminister Ludwigs XIV. in einer Note vom 8. September 1714, daß mit der im 21. Artikel des Vertrags zu Utrecht enthaltene Festsetzung, den Religionszustand im Reich auf dem Fuße des westphälischen Friedens zu halten, die Fortdauer der rypswicker Klausel

*) Schauroth II. S. 722.

nicht zu vereinigen seyn würde, daher Großbritannien eine Erklärung des Königs von Frankreich erwarte, daß durch die im Vertrage von Rastatt auf den Frieden zu Ryßwid genommene Beziehung nichts wider den westphälischen und den utrechter Frieden gemeint worden sey. Torcy erwiederte hierauf unter dem 11. September: „Der König mache keinen Anspruch darauf, die vollständige Ausführung der Verträge zu hindern; die Verhandlung zu Baden habe jedoch nur Ergänzung der dem Vertrage zu Rastatt fehlenden Förmlichkeiten zum Zweck. Alle Zusätze, welche der König vorgeschlagen habe, seyen von den Bevollmächtigten des Kaisers zurückgewiesen worden. Nicht dort, sondern auf dem Reichstage werde eine Gelegenheit zwischen den Katholiken und den Protestanten zu verhandeln seyn, welche eigentlich nur Deutschland angehe, und wenn es einer Erklärung von Seiten des Königs bedürfe, so werde dieselbe in Regensburg zu machen seyn. Seine Majestät werde sich nicht weigern, wenn die Minister dorthin zurückgekehrt seyn würden, daselbst die Erklärung abgeben zu lassen, daß er niemals beabsichtigt habe, etwas dem westphälischen Frieden Zuwiderlaufendes zu bedingen. Es werde sodann den Reichsständen die Untersuchung und Entscheidung zustehen, ob die Klausel, welche die Klagen der Protestanten erzeuge, in der That diesen Verträgen zuwider sey.“ *)

Über während die beiden Minister dies am 7. und 11. September 1714 zu Fontainebleau schreiben ließen; wurde am 7. September der Reichsfriede zu Baden ganz auf die Bedingungen des Friedens zu Rastatt geschlossen, ohne daß der ryßwicker Klausel irgend eine Erwähnung geschah. Die evangelischen Reichsstände faßten nun, nach weitem vergeblichen Vorstellungen, am 8. October 1714,

*) Schauroth III. S. 366 u. 367.

den Beschluß, an dem Frieden, so weit er dem westphälischen entgegen sey, keinen Antheil zu nehmen, und verlangten, daß dieses ihr gemeinschaftliches Votum dem Reichsgutachten über die Ratification des badener Friedens einverleibt oder doch mittelst einer Nachschrift beigefügt werden solle; *) sie erlangten aber nichts, als daß der kurmainzische Directorialgesandte bei Uebergabe des Reichsgutachtens an den kaiserlichen Prinzipal-Commissarius diesen Antrag mündlich erwähnte. In der Wirklichkeit hatten die großen protestantischen Höfe nur ihre politischen Interessen vor Augen; nebenher jedoch gönnten sie ihren Abgeordneten in Regensburg das Vergnügen, sich als Wortführer des evangelischen Kirchenwesens geltend zu machen, was von dem kursächsischen in Vertretung eines katholischen Gebieters mit eben so großem Geschäftseifer geschah, als es zwei Jahrhunderte früher mit Dienst- und Glaubenseifer geschehen war. Ein wiederholtes Gesuch des evangelischen Corpus an den Kaiser, die Abschaffung der Klausel zu bewirken, hatte nur den wiederholten Bescheid zur Folge, daß dies in der Macht des Kaisers nicht stehe und daß er gleich seinen Vorgängern nur wünschen und rathen könne, die früher versuchte aber abgebrochene gütliche Handlung über diese Angelegenheit fortzusetzen und zu Ende zu führen. **)

Der Befolgung dieses Rathes stand aber der unerledigt gebliebene Streit über die von den Evangelischen selbst angeregte Frage, ob für die Mitglieder der hierzu zu ernennenden Reichsdeputation Ausstellung besonderer Vollmachten erforderlich, oder ihre Eigenschaft als Reichstagsgesandte hinreichend sey, noch immer hemmend ent-

*) Schauroth III. S. 307.

**) Schauroth III. S. 308. II. S. 723.

gegen. *) Dergestalt blieb die Sache unentschieden wie vorher, und während das evangelische Corpus in der Meinung beharrte, daß die ryzwicker Klausel als eine verbindliche Vorschrift nicht angesehen werden könne, behielt die auf Grund derselben in vielen rheinischen Ortschaften eingeführte katholische Religionsübung ruhige Fortdauer. Der Papst war über diese Gestaltung der Sache so erfreut, daß er deshalb besondere Dankefagungsbreven sowohl an den Kaiser als an den König von Frankreich erließ; **) der protestantischen Partei als solcher aber gewährte dieselbe den größern freilich unerkannten Vortheil, daß sie Nahrungsstoffe hergab, der den Körperschaftsgeist vor dem Absterben bewahrte.

*) Siehe Band IX. S. 399.

**) Clementis XI. Opera Epist. et Brevia p. 2018 et 2019.

Fünftes Kapitel.

Kurz vor dem Abschlusse des Friedens zu Baden war am 12. August 1714 die Königin Anna von England gestorben, ohne im Stande gewesen zu seyn, was sie gern noch gethan hätte, dem Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover die ihm als Enkel der Pfalzgräfin und Böhmenkönigin Elisabeth Stuart zugesicherte britische Krone zu entziehen und dieselbe dem Prätendenten, ihrem Bruder, dem Sohne des vertriebenen Königs Jakob II., zuzuwenden. Georg Ludwig wurde sofort unter dem Namen Georg I. zum Könige ausgerufen und nahm bald darauf den Thron ungehindert in Besitz, wobei thatsächlich sein stattfindender Anschluß an die englische Hochkirche von dieser so wenig als von den lutherischen Theologen in Deutschland als eine Glaubensveränderung bemerkt wurde, ohngeachtet sonst die Hochkirche den deutschen Lutheranern für calvinisch gegolten hatte. Er machte den Anfang seiner Regierung damit, daß er die Tories, die schon vor dem Tode der Königin die erlangte Volksgunst wieder verloren hatten, ihrer Aemter entließ, und das Ministerium mit gemäßigten Whigs besetzte. Die durch den utrechter Frieden zerrissene Freundschaft Englands mit Oesterreich wurde dergestalt wieder angeknüpft, und die Uebergabe der spanischen Niederlande

an den Kaiser vermittelst des unter dem Beistande Englands am 15. November 1715 zu Antwerpen geschlossenen Barriere-Traktats, welcher den Generalstaaten zu ihrer Schutzwehr das Besatzungsrecht in mehreren Grenzfestungen gegen Frankreich zugestand, bewerkstelligt. Die schimpfliche Sperrung der Schelde, welche der münstersche Friede festgesetzt hatte, und die des Rheins, welche ohne besondere Festsetzung die Deutschen sich gefallen ließen, erfuhr hierbei keine Veränderung.

So schmerzlich es der Kaiser empfand, daß der Hauptzweck des Krieges verfehlt und die spanische Monarchie seinem Hause nicht erworben worden war, und so geringen Zuwachs an wirklicher Macht der Besitz der Niederlande, bei deren weiter Entfernung vom Hauptlande, dem Beherrscher des österreichischen Staates zu bringen schien, so würde doch der Zurückfall dieser dem Reich so lange entfremdeten Provinzen unter die unmittelbare Herrschaft des Kaisers den Werth aller spanischen Kronen auf dem Haupte desselben überwogen haben, wäre Deutschland wirklich ein Reich gewesen, und hätte diese unerwartete Wiedererwerbung der Nordseeküste dazu gedient, der deutschen Nation die im Mittelalter besessene, durch den Uebergang der Niederlande unter spanische Herrschaft verschlossenen Wege der Schifffahrt und des Seehandels wieder zu öffnen. Aber England und Holland waren nur deshalb so bereitwillig gewesen, diese Provinzen an den Kaiser der Deutschen zu bringen, weil sie voraussetzten, daß die Handels- und Verkehrsverhältnisse derselben hierdurch keine Veränderung erleiden, sondern in dem zeitherigen Stande der Absonderung, Bedrückung und Gebundenheit verbleiben würden.

Dem Namen nach hatten die belgischen Provinzen auch unter der spanischen Herrschaft als burgundischer

Kreis zum deutschen Reiche gehört; an den Reichsangelegenheiten aber waren sie seit Jahrhunderten unbetheiligt, hatten auch dabei nichts verloren, weil diese Angelegenheiten keine Interessen des nationalen Gesamtwesens, sondern in der Regel nur das Kirchenparteiwesen betrafen, welches die ganz katholische Bevölkerung dieser Landschaften ohnehin nicht berührte. Dies blieb nun freilich beim Alten: denn die österreichische Landesverwaltung trat so wenig, als früher die spanische, zum deutschen Reiche in nähere politische Beziehungen, und den allgemeineren geistigen Banden der Sprach- und Bildungsgemeinschaft, welche für die ursprünglich deutschen Niederländer durch ihren Zurückfall an das Oberhaupt des deutschen Reichs allerdings hätten erneuert werden können und sollen, hatte die Glaubensstrennung alle Vereinigungspunkte entzogen. Deutsche Sprache und deutsches Schriftthum befanden sich im tiefsten Verfall, und in den höhern Kreisen der Gesellschaft in Deutschland selbst, um wie viel mehr bei den wortführenden Nationen, in entschiedener Mißachtung; die materiellen Interessen aber konnten durch den Anschluß an eine Nation keine Förderung erfahren, deren Vertreter, anstatt durch Flüsse und Seeküsten ihre Aufmerksamkeit auf Handel und Schifffahrt lenken zu lassen, nachdem der Friede dem Reiche den Lauf des mittlern Rheinstroms zurückgegeben hatte, sogleich den alten Streit über die Frage wieder aufnahmen, ob in den Kirchen einiger rheinischen Ortschaften katholischer oder evangelischer Gottesdienst zu halten sey.

Dagegen waren die Belgier selbst darauf bedacht, aus ihrem Uebergange von der spanischen unter die österreichische Herrschaft Vortheil zu ziehen. Dem Kaiser fehlte es ebenfalls nicht an gutem Willen, das materielle Wohl

seiner neuen Unterthanen zu fördern und so weit es mit den bestehenden Verträgen irgend vereinbar war, die Beschränkungen zu entfernen, welche der Handelsneid der Nachbarn und die selbstsüchtige Handelspolitik ihrer zeit-herigen Gebieter ihrem Verkehr aufgelegt hatten. Einige Kaufleute in Ostende sandten im Jahre 1716 Schiffe nach Ostindien aus; der Hafen von Ostende wurde auf Befehl des Kaisers verbessert, und nachdem daselbst im Jahre 1723 eine förmliche Handelsgesellschaft nach dem Muster der ostindischen Compagnie in England und Holland mit einem Actien-Kapital von sechs Millionen Gulden zusammengetreten war, ertheilte ihr der Kaiser unter dem 19. December einen Freibrief auf dreißig Jahre mit der Zusicherung des Schutzes und der Erlaubniß, sowohl in Ost- und Westindien als auch an den afrikanischen Küsten diesseit und jenseit des Vorgebirges der guten Hoffnung unter kaiserlicher Flagge ausschließenden Handel zu treiben. Kaum aber war dies bekannt geworden, so erhob sich in England, in Holland, in Frankreich und in Spanien heftiger Widerspruch: denn bei den geltenden Grundsätzen schien der Zutritt einer neuen Handelsgesellschaft nur zur Beeinträchtigung der ältern Handelsgesellschaften reichen zu können. Es wurden Staatschriften abgefaßt, um darzuthun, daß die Errichtung der Compagnie in Ostende schon dem Vertrage, durch welchen König Philipp II. im Jahre 1598 die Niederlande seiner Tochter Klara Eugenia überlassen hatte, dann dem zu Münster zwischen Spanien und den Generalstaaten geschlossenen Frieden, endlich dem Barriere-Traktat entgegen sey, und zu Wien von den Gesandten der Mächte schriftliche und mündliche Protestationen angebracht. Daneben suchten auch die Holländer durch wohlfeilen Verkauf des Thees und anderer Waaren den neuen Han-

delsbetrieb zu Grunde zu richten; sie nahmen sogar unter einem nichtigen Vorwande ein Schiff desselben weg, wagten es jedoch nicht, das letztere Verfahren fortzusetzen, als der kaiserliche Statthalter in den Niederlanden, Marquis de Prié, das Wiedervergeltungsrecht so glücklich ausüben ließ, daß dasselbe holländische Schiff, welches die niederländische Priße bei Guinea gemacht hatte, bei Ostende aufgebracht wurde. *)

In Frankreich und England wurden strenge Verbote gegen die Theilnahme an den Actien der Compagnie erlassen, und als der Kaiser bei seiner völligen Ausöhnung mit Spanien in einem mit dieser Krone geschlossenen Handelsvertrage (vom 1. Mai 1725) für seine Unterthanen Freiheiten und Rechte zum Handel in Indien gleich denen der Engländer und Holländer erlangte, fand England hierdurch die Ruhe Europas gefährdet, und König Georg I. erklärte in einer Rede, die er nach dem Bekanntwerden des anfangs verheimlichten Traktates am 28. Januar 1727 bei Eröffnung des Parlaments hielt, diese plötzliche und unbegreifliche Verbindung zweier bis dahin feindlicher Mächte den theuersten und kostbarsten Interessen der britischen Nation dergestalt entgegen, daß man sich entschließen müsse, entweder ruhig zuzusehen, wie der Kaiser sich einen ausgedehnten Handel anmaße, oder das eigene unbestreitbare Recht gegen das zur Verletzung der öffentlichen Treue und der feierlichsten Verträge eingegangene Bündniß zu vertheidigen. „Wenn die Zeit lehren werde, daß die Aufopferung des Handels der Nation an die eine dieser Mächte und die Uebergabe von Gibraltar und Port Mahon an die andere der Preis seyn solle, um das Königreich dem papistischen Präntendenten (Jakob III.) zu unterwerfen, welche Entrüstung

*) Europäische Fama, Band 249, S. 797.

müsse dies in jedem protestantischen Engländer hervorrufen?"

Das Bündniß zwischen dem Kaiser und Spanien war jedoch, nach Art aller damaligen Staatsverträge, von sehr kurzem Bestande, weil König Philipp die Hoffnung auf die Hand der Tochter des Kaisers für seinen Sohn fehlschlagen sah. Nach Auflösung des Bündnisses erkaufte Karl in einem zu Wien am 16. März 1731 geschlossenen Vertrage die Wiederherstellung der Freundschaft Englands und dessen Gewährleistung der pragmatischen Sanction über das Erbrecht seiner Töchter mit dem Zugeständniß, daß alle Schiffahrt nach Indien aus den österreichischen Niederlanden und aus allen andern Ländern, die zur Zeit Karl II. zur spanischen Monarchie gehört hätten, auf immer aufhören und die ostendische Handelsgesellschaft gänzlich aufgehoben werden solle. Dergestalt erreichten die Seemächte, (denn jener Vertrag wurde auch für Holland abgeschlossen), den Zweck, dem Besitze der belgischen Provinzen den Werth zu entziehen, welchen derselbe für das Haus Oesterreich und für ganz Deutschland erlangen konnte, wenn es ein Kaiser verstand, der Nation, die ihn freilich mit einem fremdartigen Titel noch immer ihr Oberhaupt nannte, den Genuß ihrer natürlichen Rechte wieder zu verschaffen.

Eugen schlug im Verdrusse über die Einbuße der spanischen Krone gleich anfangs den Werth der an Belgien gemachten Erwerbung nicht hoch an. „Ich weiß leider nur zu gut, schrieb er am 10. September 1714 aus Baden, daß, nachdem die politischen Verhältnisse Europas nunmehr für alle künftigen Jahrhunderte verdorben worden, selbst der beste Friede mit Frankreich ein stummer Krieg ist. Es läßt sich sehr leicht berechnen, daß Frankreich bei der ersten Gelegenheit, wenn es die

Seemächte entweder beschäftigt oder zum Kriege abgeneigt finden wird, von den Niederlanden ein anderes Stück (glücklich genug, wenn es nur damit abgeht) abreißen, immer weiter gehen, und zulezt, wenn es einmal die Provinzen unterjocht hat, als Grundlage eines neuen Friedens den Rhein zur Grenze verlangen wird.“

Diese Besorgnisse gingen aber damals nicht in Erfüllung, weil in Frankreich nach dem (am 1. September 1715 erfolgten) Tode Ludwig XIV. ein ganz anderes politisches System herrschend wurde. Der Bruderssohn des verstorbenen Königs, der Herzog Philipp von Orleans, der für den minderjährigen Ludwig XV. die Regentschaft überkam, hatte bei dem schwächlichen Zustande des königlichen Kindes selbst nahe Aussicht auf den Thron, wenn die Verzichtleistung Philipp V. von Spanien, der als Enkel Ludwig XIV. das nächste Recht auf die französische Thronfolge hatte, ihre Gültigkeit behielt; er schloß sich deshalb an die Seemächte an, die im Sinne der durch den utrechter Frieden bekräftigten Gleichgewichtslehre die Vereinigung der Kronen Frankreich und Spanien um jeden Preis zu verhindern entschlossen waren. Die hieraus hervorgehende Verfeindung des Regenten mit Philipp V., das Vordringen der gemeinsten Viederlichkeit zu den höchsten Regionen des Hof- und Staatslebens, — ein durch diese Viederlichkeit ausgezeichnete Liebling des Regenten, der Abbé Dubois, wurde nicht nur Minister, sondern zum Aergerniß der katholischen Welt auch Kardinal, — vornehmlich aber die gänzliche Zerrüttung des französischen Finanzwesens, erhielt damals für Deutschland mehrere Jahrzehnde hindurch den Frieden im Westen.

Den Krieg mit Spanien hatte zwar weder der rastätter noch der badensche Friede beendet; derselbe bestand jedoch, da in Spanien selbst die mit heldenmüthiger Treue

an dem Hause Oesterreich hangenden Catalanier nach Karls Abreise der nationalen Mehrheit, die sich für den bourbonischen König erklärt hatte, unterlagen, außer einigen militärischen Berührungen in Italien, nur in diplomatischen Verwickelungen, welche im Jahre 1718 zu Wege brachten, daß der Kaiser bei seinem Zutritte zu einer zwischen Frankreich, England und Holland geschlossenen Allianz, dem Wunsche der beiden erstern Mächte gemäß, auf die spanische Monarchie Verzicht leistete, und zwar in der Art, daß dieselbe bei dem erblosen Abgange Philipps und seines Stammes an den Herzog von Savoyen fallen sollte. Dergleichen Anweisungen auf künftige Erbansfälle waren in der damaligen Politik sehr beliebt. Der Herzog von Savoyen mußte aber die ihm eröffnete Aussicht ziemlich theuer bezahlen, indem ihm auferlegt wurde, dafür die im Frieden zu Utrecht ihm als besonderes Königreich überlassene Insel Sicilien gegen das elende Sardinien an den Kaiser abzutreten. Der König von Spanien selbst trat damals der für ihn so thätigen Quadrupel=Allianz nicht bei, und erst später kam der Friede zwischen ihm und dem Kaiser in einem zu Wien am 30. April 1730 geschlossenen Vertrage zu Stande, in welchem der Kaiser nochmals auf Spanien und Indien, Philipp aber auf Neapel, Sicilien, Mailand und die Niederlande verzichtete, und dagegen für seinen jüngern Sohn, den Infanten Don Carlos, die Erbfolge in Toskana, Parma und Piacenza bei dem bevorstehenden Erlöschen der Häuser Medici und Farnese zugesichert erhielt.

In allen diesen Verhältnissen erschien der Kaiser in einer fast untergeordneten Rolle. Dagegen stellte der Prinz Eugen in den Jahren 1716 bis 1718 in einem mit großem Glück geführten Türkenkriege den im letzten

Feldzuge gegen Villars verdunkelten Glanz der kaiserlichen Waffen und seines Feldherrnruhmes wieder her. Ein ganz unerwarteter Angriff der Türken auf die Venetianer in Morea und Candia veranlaßte den Kaiser, zum Beistande der ihm verbündeten Republik sich zu rüsten, was der Divan so übel nahm, daß er ihm nun selbst den Krieg erklärte. Wiederum lag die Betrachtung sehr nahe, welch ein Glück für Oesterreich es gewesen, daß die Türken diesen Gedanken nicht früher gehabt, sondern im spanischen Erbfolgekriege, wie früher im dreißigjährigen, den Bedrängnissen des Kaisers ruhig zugesehen hatten. Die unzeitige Kriegslust bekam aber der Pforte sehr übel. Eugen gewann am 5. August 1716 bei Peterwardein eine große Schlacht, in welcher der Großvezier Heer und Leben verlor, und am 16. August des folgenden Jahres, in der Nähe des von ihm belagerten Belgrad, zu dessen Entsatz die Türken mit ungeheurer Streitmacht heranzogen, einen zweiten Sieg, in Folge dessen sich diese Festung ergab und weiter ein großer Theil Bosniens mit den Festungen Semendria, Schabacz und Orsowa erobert wurde. Der über so vieles Mißgeschick bestürzte Sultan suchte nun Frieden, und unter Vermittelung der Seemächte wurde derselbe am 21. Juli 1718 zu Passarowitz auf den Fuß des Besitzstandes geschlossen, wornach der Kaiser Temeswar mit dem Banat, Belgrad mit ganz Servien, die Wallachei bis an den Fluß Aluta, einen Theil von Croatien, Bosnien und den türkischen Antheil von Slavonien behielt, die Venetianer hingegen das im Carlowitzer Frieden erworbene Morea und die Insel Candia den Türken überließen. Das damalige Europa hatte keinen Sinn für die großen Erinnerungen, welche ein Jahrhundert später für die Nachkommen der alten Hellenen die Theilnahme der gebildeten Menschheit erwecken

sollten, und die österreichischen und englischen Staatsmänner vernahmen keine Stimme des Unwillens und Tadels, als sie, um dem Kaiser weite und wüste Strecken an der Donau zuzueignen, das Mutterland der europäischen Gesittung, welches zwanzig Jahre vorher der Barbarei des Türkenthums entrissen worden war, derselben von Neuem ohne irgend eine Sicherstellung für die Bewohner in die Hände lieferten.

Ueberhaupt erscheint der Nachwelt das ganze damalige Zeitalter im Zustande der Abgelebtheit. Das einst so thatkräftige Venedig war in Faulheit, Feigheit und Wohlust versunken, die Häuser Medici und Farnese gingen unbeerbt in Siechthum und Altersschwäche dem Aussterben entgegen. Auf den päpstlichen Stuhl, auf welchen seit dem Anfange des Jahrhunderts nach einander zwei Päpste mit politischem Hochsinn und altrömischer Characterstärke, Clemens XI. und Innocenz XIII., gesessen hatten, gelangte im Jahre 1724 in der Person Benedict XIII. ein frommer Dominikaner, der so ganz ohne Neigung für die mit dem Papstthum verbundene Erdengröße war, daß er die Kardinäle mit Thränen bat, ihn bei seiner Untüchtigkeit mit der Last der dreifachen Krone zu verschonen, und als er dieselbe aus Gehorsam gegen seinen Ordensgeneral auf dessen Befehl angenommen hatte, als Papst nicht nur seiner zeitherigen Lebensweise getreu blieb, und anstatt der Prachtgemächer des Vatikans einige Zimmer im Hintergebäude mit dürftigen Geräthschaften bezog, sondern auch geistliche Verrichtungen, besonders Reformen des Kirchenwesens, als sein Hauptgeschäft betrachtete, zu diesem Behuf eine Kirchenversammlung im Lateran hielt, und die von seinen Vorgängern so eifrig betriebene Theilnahme an den Weltthändeln tief in den Hintergrund schob. Kaiser Karl,

der in frühern Jahren während seines Aufenthaltes in Spanien in dem Kampfe um die Krone dieses Landes mehrmals Proben von persönlichem Muth und Feldherrntalent gegeben hatte, befolgte nach seiner Zurückkunft in die Heimath das Beispiel seiner Vorfahren und zog das behagliche Leben in der Hofburg den Feldlagern und der Heerführung vor, weil er einen Eugen hatte und so einsichtig war, diesem überlegenen Geiste, obwohl er ihn nicht liebte,*) im Felde durch seine Gegenwart keinen Zwang auflegen zu wollen. Karl besaß bei gutem natürlichen Verstande gründliche Kenntnisse in den Sprachen, der Geschichte und der Rechtslehre, und verband mit den andern Tugenden der meisten Fürsten seines Hauses ein mildes, wohlwollendes Herz, aber keinen großen Staatsgeist, was er vornehmlich dadurch bezeugte, daß er ein von ihm gemachtes Hausgesetz über die Erbfolge in der österreichischen Monarchie durch die Gewährleistungen der einzelnen europäischen Mächte sicher zu stellen glaubte und die Erlangung dieser Gewährleistungen zur Hauptaufgabe seiner Politik erhob.

Dieses unter dem Namen „pragmatische Sanction“ so berühmt gewordene Gesetz, welches Karl zuerst am 19. April 1713 in seiner Hofburg den versammelten Ministern und Staatsrathen feierlich bekannt gemacht hatte, bestimmte, daß die gesammten österreichischen Staaten immer ungetheilt beisammen bleiben und zunächst auf die männlichen Nachkommen des regierenden Kaisers, in deren Ermangelung auf seine weiblichen Nachkommen, bei deren Abgange aber auf die Töchter seines Bruders Joseph und deren männliche und weibliche Nachkommen-

*) Eugen pflegte zu sagen, er habe in Leopold einen Vater und in Joseph einen Bruder gehabt, in Karl aber habe er einen Herrn.

schaft jederzeit nach dem Rechte der Erstgeburt fallen sollten. Damals hatte er von seiner Gemahlin Elisabeth Christine noch gar keine Kinder. Drei Jahre darauf, am 13. April 1716, wurde ihm zwar ein Sohn geboren; da derselbe aber nach wenigen Monaten starb, und nachher nur noch drei Töchter zur Welt kamen, — die älteste Maria Theresia am 13. Mai 1717. — so erhielt die zu Gunsten derselben getroffene Festsetzung einen bedenklichen Character, weil nun die Töchter des ältern Bruders, der vor Karl Kaiser und Beherrscher der Monarchie gewesen war, hinter die Töchter des jüngern zurückgesetzt wurden, obwohl in den Urkunden, welche Kaiser Leopold von seinen Söhnen bei Uebertragung der spanischen Monarchie an den jüngern hatte vollziehen lassen, ausdrücklich bestimmt worden war, daß die Töchter Josephs den Töchtern Karls in der Erbfolge der österreichischen Monarchie immer vorangehen sollten, freilich ohne die Voraussicht des nachher eingetretenen Falles, welcher diese Monarchie an den jüngern gebracht hatte. Karl ließ sich aber durch dieses Bedenken nicht irre machen, und als die beiden josephinischen Erzherzoginnen, die erste an den Kurprinzen von Sachsen, die andere an den Kurprinzen von Baiern, vermählt wurden, mußten sie auf die Erbfolge in Oesterreich eidlich Verzicht leisten. Um jeden Anspruch, den noch irgend ein anderer Abkömmling der Töchter älterer österreichischer Herrscher erheben konnte, unwirksam zu machen, ließ der Kaiser die pragmatische Sanction nach und nach von allen Ständen seiner Erbstaaten anerkennen. Die Ungarn, die im Jahre 1687 das Erbrecht in ihrem Königreiche nur dem habsburgischen Mannsstamme eingeräumt hatten, dehnten dasselbe auf einem Reichstage zu Preßburg im Jahre 1722 auch auf die weibliche Nachkommenschaft nach der von Karl angeordnete-

ten Erbfolge aus. Um die Gewährleistung sowohl des deutschen Reichs als der auswärtigen Mächte zu erlangen, wurden an den deutschen Höfen keine Bemühungen gespart, und bei den Unterhandlungen und Congressen über die durch die italienischen und spanischen Handel herbeigeführten Verwickelungen der Erreichung dieses Zweckes beträchtliche Opfer gebracht.

Sechstes Kapitel.

Während die Theilnahme des Kaisers an den europäischen Händeln ihm nur gegen die Türken glorreiche Ergebnisse verschaffte, und die Lösung der bedeutendsten Staatsfragen meistens von England und Frankreich bewirkt wurde, geschah in Deutschland nichts, was dem Geiste der Nation irgend einen Aufschwung über die starren Formen ihrer Staats- und Kirchenverfassung und über die Gesinnungen, die an diesen Formen hafteten, zu geben vermocht hätte. Daß Schweden durch den unglücklichen Ausgang des nordischen Krieges, nachdem Karl XII. am 11. December 1718 in den Laufgräben von Friedrichshall seinen Tod gefunden hatte, den besten Theil der im westphälischen Frieden erworbenen deutschen Länder (die Herzogthümer Bremen und Verden an Hannover, Vorpommern bis an die Perne mit Stettin an Preußen) verlor und nur den von Dänemark eroberten Theil Pommerns nebst Rügen und Wismar wiedererhielt, war ohne unmittelbaren Einfluß auf das deutsche Reich und die deutsche Nation: denn wenn auch einige Hunderttausende von Deutschen aus Unterthanen des Königs von Schweden Unterthanen der Könige Georg und Friedrich Wilhelm wurden, so traten sie doch darum dem deutschen

Gemeinwesen nicht näher. *) Zum Glück wurde wenigstens die Absicht des Czars Peter vereitelt, zur Verstärkung seiner Herrschaft über die Ostsee auch in Deutschland festen Fuß zu fassen. Er hatte zu diesem Behufe dem mit seiner Bruderstochter Katharina Swanowna vermählten Herzoge Karl Leopold von Mecklenburg die den Schweden gehörige Stadt Wismar in die Hände zu spielen gesucht und ihm ein russisches Truppcorps zugesandt, um diese Festung zu erobern, in der Hoffnung, daß der Herzog nachher leicht dahin zu bringen seyn werde, ihm den Besiß derselben zu überlassen. Die verbündeten Mächte Dänemark, Preußen, Hannover und Sachsen waren aber den Russen durch die beschleunigte Eroberung Wismars zuvorgekommen. Auch der Kaiser war auf das Anerbieten des Czars, die Oberlehnherrschaft des Reichs über Liefland anzuerkennen und dem Reichsverbande beizutreten, um Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu erhalten, nicht eingegangen, begreiflicher Weise schon deshalb, weil der Czar als Mitglied der griechischen Kirche eine vierte Religion ins Reich ge-

*) Die schwedische Krone selbst gelangte an Karls XII. jüngere Schwester Ulrike, die mit Hülfe ihres Gemahls, des Prinzen Friedrich von Hessen, den als Sohn der älteren Schwester näher berechtigten Herzog von Holstein verdrängte. Nach dem Wunsche der Königin erwählten nachher die Reichsstände den Prinzen Friedrich zum Könige, der deshalb das reformirte Glaubensbekenntniß gegen das lutherische vertauschen mußte. Nach dem Tode seines Vaters, des Landgrafen Karl von Hessen-Cassel, wurde er regierender Landgraf. Als König von Schweden hatte er wenig zu sagen, weil schon bei der Uebertragung der Krone an seine Gemahlin das Königthum nur dem Namen nach fortbestand, die Staatsgewalt aber an den Reichsrath überging, in welchem der König mit zwei Stimmen den Vorriß führte.

bracht, und wenn er rücksichtlich der in Viefland herrschenden Kirche zu dem evangelischen Corpus sich gehalten hätte, der katholische Reichstheil diesen Zuwachs des erstern nimmermehr zugegeben haben würde. *) Außerdem aber lag es am Tage, daß die Ehre, auswärtige Monarchen unter ihren Gliedern zu zählen, der Reichsgesamtheit keinen Gewinn brachte und nur die Folge hatte den deutschen Boden zum Schauplatz fremder verderblicher Händel zu machen, bei den größern Reichsständen aber den Sinn für deutsches Interesse zu verringern.

Das ohnehin schlaffe Reichsband war durch den Ausgang des letzten Reichskrieges noch mehr gelockert worden, das unter Leopold und Joseph durch Eugens Waffenthaten einen Augenblick emporgehobene Ansehen des Reichsoberhauptes von Neuem gefallen, als der geächtete Kurfürst von Baiern zuletzt doch wieder eingesetzt, alle getroffenen Verfügungen aufgehoben, alle gemachten Verleihungen ihren Empfängern wieder abgenommen werden mußten, die an Kurpfalz zurückgestellte Oberpfalz und Grafschaft Cham nicht minder als das dem Herzoge von Marlborough für den Sieg bei Höchstädt verliehene Fürstenthum Mindelheim. **) Nicht einmal der Stadt Donaumörth konnte die von Joseph I. wiederhergestellte Reichsfreiheit erhalten werden. Zwar wurde vom Kaiser und von den in seinem Namen fungirenden Reichsgerichten an die großen wie an die kleinen Reichsstände, wenn auch mit genauer Beobachtung der curialistischen Höflich-

*) Schmidt = Phiseldock's Nachrichten zur russischen Geschichte, S. 273.

**) Marlborough betrieb sehr angelegentlich am kaiserlichen Hofe eine Entschädigung für diesen Verlust, erreichte aber — bei seinem unermesslichen Reichthum freilich zum Verwundern — seinen Zweck nicht.

keitsformen, noch immer im Tone des Gebieters geschrieben, und die Belehnung, die jeder Reichsfürst bei seinem Regierungsantritte am kaiserlichen Hofe nachsuchen und, wengleich nicht nothwendig in Person, doch durch Gesandte empfangen mußte, brachte auch denjenigen Beherrschern der großen Reichsstaaten, welche eigene Kronen trugen, ihr ursprüngliches Verhältniß zum Reichsoberhaupt in Erinnerung. Indesß waren dies alles nur Förmlichkeiten, indem die Selbstständigkeit, welche das Recht der Landeshoheit den Reichsständen einräumte, die unmittelbare Einwirkung der obersten Reichsgewalt auf mittelbare Staatsverhältnisse ausschloß, und das den Kurfürsten für ihre Kurländer zustehende Appellationsprivilegium ihren Unterthanen den Zugang zu den Reichsgerichten versperrte. Nur den Bewohnern der kleinern Reichsländer blieben die Wege zum Reichsoberhaupt und zu den Reichsgerichten geöffnet, und der Grundsatz, daß der Kaiser auch zur Beschüzung der Unterthanen gegen ihre Landesherren berechtigt wie verpflichtet sey, behielt in der Theorie seine Geltung. Von welcher Beschaffenheit diese Geltung in der Praxis war, das zeigt sich am deutlichsten in einem Zerwürfniß zwischen dem Herzoge von Mecklenburg und seinem Lande, welches über ein Menschenalter fort dauerte und mehr als jede allgemeine Schilderung die damaligen deutschen Zustände veranschaulicht.

Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin, geboren 1679, hatte Frankreich und England bereist, dann einem Feldzuge in Polen unter Karl XII. beigewohnt und das auf den großen Thronen von Ludwig XIV., Karl XII. und Peter I. repräsentirte unumschränkte Staatssthum sich zum Muster genommen. Als er nun im Jahre 1713 seinem ältern Bruder in der Regierung folgte, war es

eine seiner ersten Handlungen, daß er in die Stadt Rostock, der seit alten Zeiten das Recht, eine eigene städtische Besatzung zu halten, zustand, herzogliche Truppen legte, und als ihm bei seiner Anwesenheit in der Stadt nach einem alten höflichen Brauche die Thor-schlüssel überreicht wurden, dieselben, anstatt sie wie sonst dem Bürgermeister zurückzustellen, dem von ihm ernannten Commandanten behändigen ließ. *) Eben so fuhr er fort, die hohe Jagd in der städtischen Heide ausüben zu lassen, obwohl die Stadt das Recht hierzu dem vorigen Herzoge nur auf Lebenszeit, mit ausdrücklicher Ausschließung seiner Nachfolger, überlassen hatte. Der darüber entstandene Streit gab dem Herzoge zu der Nachfrage Anlaß, worauf es sich gründe, daß die Stadt seit einer Reihe von Jahren eine besondere Accise für ihre Kassen erhebe. Die Stadt hatte hierzu im Jahre 1674 die landesherrliche Erlaubniß nachgesucht und erhalten, das fürstliche Rescript war aber aus den Acten verschwunden. Darauf untersagte der Herzog die fernere Erhebung der Abgabe, der Rath und der Bürgerausschuß der Hundertmänner aber klagten beim Reichshofrath in Wien und erwirkten einen Mandat, welcher dem Herzoge Alles, womit er gegen die Privilegien der Stadt gehandelt habe, abzustellen befahl. Zur Antwort ließ Karl Leopold noch einige hundert Mann Soldaten einrücken, die Accisehäuser besetzen, die Bücher in Beschlag nehmen und die

*) Auf diesen Vorgang bildete sich unter den Soldaten das prophetische Lied:

Schwerin ist gekommen,
 Hat Rostock weggenommen,
 Hat die Schlüssel zum Thor.
 O Rostock, o Rostock,
 Dir steht noch mehr bevor!

Gelder für seine Rechnung erheben. Weiter erklärte er die stattgefundene Erhebung der Abgabe für einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte; und verlangte nicht nur zum Ersatz dessen, was seit vierzig Jahren an derselben theils erhoben, theils erlassen worden war, eine Summe von mehr als viermalhunderttausend Gulden, sondern holte auch von den Juristen-Fakultäten zu Erfurt, Wittenberg, Halle und Helmstädt Gutachten ein, wie das Vergehen des rostocker Rath's zu nennen und zu bestrafen sey.

Unter dem Einflusse des damals überall vorwaltenden Knechtsinnes fielen diese Gutachten einstimmig dahin aus, daß der Rath sich der Beleidigung der landesfürstlichen Hoheit schuldig gemacht habe, womit auf die für Majestätsverbrechen geltenden Grundsätze hingewiesen wurde. Als bald schickte der Herzog (im Februar 1715) Commissarien nach Rostock, welche die drei Bürgermeister nebst drei andern Rathsgliedern verhafteten und nach Schwerin führen ließen. Die Leitung des Magistrats wurde zwei herzoglichen Beamten übertragen, und den übrigen Rathsgliedern die Wahl gestellt, ob sie diese neuen Directoren anerkennen und des Antheils am Stadtre Regiment sich begeben wollten. In einer hierüber gehaltenen Versammlung wählte aber der Magistrat und der Bürgerauschuß der Hundertmänner an die Stelle der abgeführten Bürgermeister zwei andere, die es sich zum ersten Geschäft machten, ein Appellationsgesuch an den Reichshofrath abzufassen und abzusenden; die ihnen zugemuthete Anerkennung der von der Commission ernannten Directoren lehnten sie ab. Darauf erklärten die Commissarien in Gemäßheit der gestellten Alternative das Stadtre Regiment an den Herzog verfallen, forderten die Uebergabe der Schlüssel zu den Archiven, Cassen und

Zeughäusern, und ließen, als die auf das Rathhaus beschiedenen Mitglieder des Magistrats und des Bürgerausschusses sich dessen weigerten, sie sämmtlich in Haft nehmen. Achtzig an der Zahl, wurden sie anfangs in ein einziges überdies stark geheiztes Zimmer gesperrt. Da sie dessen ungeachtet standhaft blieben, so wurde, um ihren Muth zu brechen, der herzogliche Fiskal veranlaßt, wegen der an den Reichshofrath gebrachten Appellation, durch welche das dem herzoglichen Hause verliehene Privilegium *de non appellando* verletzt worden sey, eine Klage wider die Mitglieder der Stadtbehörde zu erheben; der Antrag lautete wider jeden der hierbei Betheiligten auf eine Geldstrafe von hundert Mark löthigen Goldes, was nach dem neueren Geldwerthe nicht weniger als 3600 Reichsthaler austrug.

Hierdurch geschreckt und in der Hoffnung, durch Nachgiebigkeit Erlaß dieser ungeheuren Geldstrafe zu erkaufen, leisteten nun einige der Verhafteten den geforderten eidlichen Verzicht auf das Stadtre Regiment; diese wurden ihrer Haft sofort entlassen, hingegen die, welche bei dem Widerspruche beharrten, in *contumaciam* verurtheilt und behufs der Einziehung des Geldes ihre Häuser und Güter mit herzoglichen Soldaten belegt. Es half nichts, daß ein neues Reichshofrathsmandat vom 9. März alle vorgenommenen Veränderungen im Stadtre Regiment für nichtig erklärte, und dem Herzoge gebot, die verhafteten Rathsglieder, bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, gegen Bürgschaft zu entlassen und sich jeder weitem Bedrückung zu enthalten; Karl Leopold kehrte sich daran nicht, sondern ließ das gesammte Eigenthum der Stadt in Besiz nehmen, und nachdem eine eingeleitete Vergleichshandlung ohne Erfolg geblieben war, die verhaf-

teten Mitglieder des Magistrats und vierzig des Bürgerausschusses von Rostock weg nach andern Gefängnissen bringen; zuletzt mußten sie zu Fuße nach Schwerin wandern.

Inzwischen hatte sich die Ritterschaft, die seit dem Jahre 1523 mit der Stadt in Union stand und sich ebenfalls durch Eingriffe des Herzogs in die Rechte der Landschaft, besonders durch übermäßige Geldforderungen und Vermehrung des Militärs bedrückt fand, unmittelbar an den Kaiser gewendet und durch den Einfluß des hannoverschen Ministers von Bernsdorf, eines gebornen Mecklenburger, bewirkt, daß der Kaiser selbst den Herzog in einem Handschreiben (am 26. Juli 1715) sehr ernstlich von allen weitern Gewaltthaten abmahnte. Durch einen Reichshofrathsbeschuß vom 1. August wurde das Mandat vom 9. März bestätigt, zugleich aber auch zur Untersuchung der dem Magistrat zur Last gelegten Widerrechtlichkeit bei Erhebung der Accise eine kaiserliche Commission auf Braunschweig-Wolfenbüttel und Sachsen-Gotha erkannt. Dies stimmte sowohl den Herzog als die Verhafteten zur Nachgiebigkeit, und am 21. August 1715 kam in Schwerin ein Vergleich zu Stande, in welchem die Stadt das Besatzungs- und Befestigungsrecht, die hohe und niedere Jagd und die Erhebung der Accise an den Herzog überließ, dafür aber das Recht erhielt, über diese Erhebung eine Mitaufsicht zu führen, aus dem Ertrage aber eine in der letzten Anlage festgesetzte Summe zur Besoldung des Raths, der Professoren an der Universität, der Geistlichen und der Schullehrer, wie zu andern Bedürfnissen, zu entnehmen und ohne Rechnungslegung zu verwenden. Der vom Fiskal angestellte Prozeß sollte aufgehoben, und die Stadt

vom Herzoge völlig zu Gnaden angenommen seyn, auch die Residenz mit den Landesbehörden in derselben verbleiben. *)

Unter den obwaltenden Umständen war dieser Vergleich für die Stadt nicht unvortheilhaft; als aber die ihrer Haft entlassenen Glieder der Stadtbehörde denselben von Schwerin überbrachten, weigerten sich die Bürger, ihn anzunehmen, theils aus eigenem Starrsinn, theils durch das Zureden der Ritterschaft bestimmt, die in ihrer Opposition gegen den Herzog nicht allein stehen bleiben wollte. Auch legte die Ritterschaft auf einem Landtage zu Sternberg (im October 1715) feierliche Protestation damider ein, und rief den Reichshofrath an, die von ihm erlassenen Mandate aufrecht zu erhalten. Darauf erklärte dieser Gerichtshof (am 26. Mai 1716) den Vergleich für null und nichtig, drang auf Restitution des vorigen Zustandes, und beauftragte Hannover und Wolfenbüttel mit Ausföhrung der Zwangsmaaßregeln für den Fall, daß solche erforderlich werden sollten.

Unterdeß hatte sich Karl Leopold am 19. April 1716 zu Danzig mit der Nichte des russischen Czars Peter, Tochter des verstorbenen Czars Ivan, Katharina Iwanowna vermählt. Was er durch diese Verbindung mit dem nordischen Selbstherrscher gewonnen hatte, das that sich dadurch kund, daß die russischen Truppen, die der Krieg nach Mecklenburg geführt hatte, zu seiner Verfügung gestellt wurden, und daß er (am 17. Juli 1716) vier Mitglieder der landständischen Opposition von russischen Commandos aufheben und zwei Monate lang gefangen halten ließ. Um so weniger fand sich die Ritterschaft geneigt, als der Herzog bei dem Abzuge der Russen

*) Dieser Vergleich ist abgedruckt Theatr. Europ. XX. ad 1715, S. 168. Europäische Staatskanzlei B. 38. S. 583.

zu Ende des Juli 1717 zwei Regimenter Fußvold und zwei Compagnien Grenadiere, zusammen 3300 Mann, in Diensten behielt, seinem Ansinnen zu willfahren und die zur Besoldung und Unterhaltung derselben erforderlichen Gelder zu bewilligen. Vergebens berief der Herzog einen Landtag nach Sternberg; die Stände baten um Aufschub, und die Deputirten des engern Ausschusses entzogen sich dem gefürchteten Zwange durch Flucht in ein anderes Gebiet nach Rakeburg, von wo sie ihre Mitstände ermahnten, nichts zu bewilligen und nichts zu zahlen. Der erbitterte Herzog ließ nun das, was er für die Truppen brauchte, gewaltsam erheben. Auf die hierüber fortgesetzten Beschwerden brachte der Kaiser die Sache an den Reichstag, da zu erwarten stehe, daß der Herzog der von Hannover und Wolfenbüttel zu vollziehenden Execution mit gewaffneter Hand und wohl gar mit russischer Hülfe sich widersehen werde.

In der That hatte derselbe seine Truppen bis auf 16000 Mann vermehrt und in einem gedruckten Patente erklärt, daß er entschlossen sey, seine landesfürstlichen Rechte, es koste was es wolle, zu behaupten. Die Erlasse des Kaisers und des Reichsgerichts erwiederte er mit heftigen Gegenschristen, in welchen er sein Verfahren gegen widerspenstige und ungehorsame Vasallen als ganz rechtmäßig darstellte. Während die Vollziehung der Execution sich verzögerte, ließ er im Jahre 1718 den geflüchteten Landrätthen und Deputirten des engern Ausschusses auf Anlaß aufgefangener Briefe einen fiskalischen Prozeß machen, und schickte Commissarien mit Soldaten aus, um ihre Güter in Besiß zu nehmen und die Unterthanen der Eidespflicht gegen ihre Gutsherren zu entbinden. Den andern Gutsherren ließ er einen Revers zur Unterschrift an Eidesstatt vorlegen, daß sie an den

boßhaften, auf eine öffentliche Rebellion abzielenden Schriften und Unternehmungen jener Angeklagten keinen Theil hätten noch zu nehmen gedächten. Diejenigen, welche der Unterschrift sich weigerten, wurden ihrer Güter enteignet und aus dem Lande gejagt. Dennoch dauerte es fast noch ein volles Jahr, bevor Hannover und Wolfenbüttel sich anschickten, die ihnen aufgetragene Execution zu vollstrecken, denn der Herzog ließ es an keiner Bemühung fehlen, dieselbe rückgängig zu machen; als sich endlich auf ein kaiserliches Erinnerungsschreiben die hierzu bestimmten Truppen in Marsch setzten, schickte er noch einen Abgeordneten nach Hannover und Wolfenbüttel mit der schriftlichen Versicherung, daß er dem Kaiser seine Unterwerfung angezeigt habe und daß es folglich der Execution nicht bedürfe. Da aber die Gewaltthätigkeiten gegen die ritterschaftlichen Güter und Unterthanen nichts desto weniger fort dauerten, so rückte gegen Ende des Februars 1719 der hannöversche General von Bülow mit 13000 Mann Executionstruppen in das Land.

Der Herzog verlor nun den Muth und ging nach Berlin, indem er seinem General Schwerin, der ohngefähr 8000 Mecklenburger und Russen befehligte, die Anweisung hinterließ, sich ohne Gefecht auf die Hauptstadt Schwerin zurückzuziehen. Auf diesem Rückzuge gerieth der mecklenburgische General mit den nachsetzenden Hannoveranern bei Balsmühlen zusammen und bestand ein Gefecht, welches den letztern einige hundert Mann kostete. Den Herzog erfreute die Kunde hiervon so, daß er seinen Anführer vom General-Major alsbald zum General-Lieutenant ernannte; auch zog dieser Vorgang die Aufmerksamkeit des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen auf Schwerin, und bei einem Besuche, den derselbe in Berlin machte, bezeigte ihm dieser Monarch seinen

Beifall, daß er die Hannoveraner — deren Herrn er nicht leiden konnte, — tüchtig ausgeklopft habe. Hierin lag die Veranlassung, daß Schwerin einige Zeit darauf in den preussischen Dienst trat, in welchem ihm die große Entscheidung des verhängnißvollen Tages von Mollwik bevorstand. Dagegen wurde durch das Gefecht bei Walsmühlen nichts bewirkt, weil Karl Leopold weder den Muth noch die Mittel zu kräftigem Widerstande besaß; vielmehr wurden Büxow, Güstrow und zuletzt auch Rostock geräumt, die herzoglichen Truppen, nachdem sie eine Zeitlang an der äußersten Landesgrenze gelagert hatten, aufgelöst und die dabei befindlichen Russen in ihre Heimath geschickt.

In Rostock trat eine kaiserliche Commission aus Abgeordneten der mit der Execution beauftragten Reichsstände zusammen, setzte zuerst die Ritterschaft in den Besiß ihrer Güter, sodann die Stadt in die ihr entzogenen Rechte wieder ein, und forderte von dem Herzoge, der sich in die Festung Dömitz begeben hatte, eine Erklärung, wie er den Schaden, den er der Ritterschaft und den Unterthanen zugefügt, zu ersetzen gedenke. Karl Leopold wollte hiervon nichts wissen. Trotzend auf seine Verwandtschaft mit dem russischen Czar reiste er sogar selbst nach Wien, um den Kaiser persönlich um Aufhebung des Verfahrens wider ihn anzugehen, und obwohl er nichts ausrichtete, blieb er doch im Stande, nach seiner Zurückkehr in Dömitz sein Despotenspiel fortzusetzen. Er verbot seinen Beamten, der kaiserlichen Commission Folge zu leisten, er ließ einen Notarius, welcher, von acht Soldaten begleitet, Verordnungen der Commission nach Dömitz zur Insinuation bringen sollte, von einem stärkern Commando in Empfang nehmen und mit einer Tracht Schläge zurückschicken; endlich (zu An-

fange des Jahres 1722) auf die ihm gemachte Anzeige von einem Complotte zur Uebergabe der Festung und Auslieferung seiner Person an die Reichstruppen nicht nur mehrere Soldaten nach dem Erkenntniß des Kriegsgerichts enthaupten, hängen, räubern und viertheilen, sondern auch einem seiner ältesten geheimen Rätthe, einem geheimen Secretair und dem Bürgermeister als angeschuldigten Anstiftern und Mitwissern der Verschwörung von Rechtsgelehrten in Danzig, wohin er selbst mit seiner Familie sich begab, den Prozeß machen.

Unter diesen Umständen war es sehr begreiflich, daß die herzoglichen Beamten sich nicht eben beeiferten, den Befehlen der Commission nachzukommen und die einlaufenden Landeseinkünfte nach Rostock abzuliefern: denn während die Commission von der einen Seite befahl, drohte der Commandant von Dömitz von der andern. Darauf erging unter dem 14. Mai 1723 ein kaiserliches Patent an die sämmtlichen Mecklenburg-Schwerinschen Beamten, welches ihnen ernstlich verwies, daß sie gegen die kaiserliche Execution sich gesetzt und dabei an den Tag gelegt, als ob sie allein ihrem Lehns- und Landesherren mit Eidespflicht verhaftet wären und durch Befolgung der kaiserlichen mittelbaren oder unmittelbaren Verordnungen diese Pflicht verlezt werde. Nach der Reichsverfassung, den Reichsstatuten und der im westphälischen Frieden enthaltenen Bestimmung *) sey die Verbindung der Unterthanen, Vasallen und Beamten mit einem Reichsstande keineswegs für eine unbedingte zu erachten, sondern müsse den höhern Pflichten gegen den Kaiser als Reichsoberhaupt weichen. Die gedachten Beamten hätten daher bei Vermeidung einer Geldstrafe von

*) Salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est. Instr. P. O. Art. VIII. 2.

fünf Mark Goldes, auch Gefängniß- und Leibesstrafe, den kaiserlichen Verordnungen, sowohl mittel- als unmittlbar, Folge zu leisten. *) Es scheint, daß dieses Patent bei dem Könige von Preußen mißfällige Eindrücke hervorbrachte; wenigstens nahm derselbe seitdem eine Zeitlang des Herzogs sich an.

Karl Leopold wurde hierdurch in seinem Troße bestärkt. Zur Antwort auf das kaiserliche, am 7. August 1723 durch die Commission zu Rostock publicirte Patent, ließ er im September den Geheimerath von Wolfrath zu Dömitz nach dem von den danziger Rechtsgelehrten gefällten Urtheile enthaupten, und einige Monate darauf das wider den Geheimschreiber Scharf, der im Gefängniß nach erlittener Tortur gestorben war, auf Biertheilung lautende Erkenntniß an dessen Leiche vollstrecken; der Bürgermeister Brasche war im Gefängniß gestorben. **) Dafür ließ die kaiserliche Commission dem herzoglichen General-Major von Bieftingshofen, der die Befehle des Herzogs aus Danzig nach Dömitz gebracht hatte, auf seinen Gütern aufheben und nach Rostock füh-

*) Europäische Staats-Kanzlei Band 44, S. 702.

**) Wolfrath sollte in seinem Zimmer enthauptet werden, erbat es sich aber als Gnade, öffentlich zu sterben und betheuerte vor seinem Tode in einer Rede seine Unschuld. Seine Gemahlin war die uneheliche Tochter des ältern Bruders des Herzogs, wurde als Wittwe die Weischläferin des letztern und gebar ihm vier Töchter. Genealogisch-hist. Nachrichten, 126. Th. S. 568. Nach dem Gutachten des Reichshofraths erforderte der Kaiser von der eigentlichen Beschaffenheit des Criminalverfahrens gegen Wolfrath und Scharf von dem Herzoge Bericht binnen zwei Monaten. Eben daselbst Th. 124. S. 362. Die Sache ist aber eingeschlafen, der Prozeß wenigstens nicht veröffentlicht worden.

ren, um ihm den Prozeß machen zu lassen. Er fand oder erhielt aber Gelegenheit, zu entkommen.

Ungeachtet aller dieser Ungebühr dauerte es noch beinahe fünf Jahre, ehe der Reichshofrath den Herzog provisorisch der Regierung entsetzte und die Landesverwaltung seinem Bruder Christian Ludwig, mit welchem Karl Leopold ebenfalls bereits in langjährigem Zwist war, übertrug. Es geschah dies unter dem 11. Mai 1728 in Folge eines sehr anzüglichen Schreibens, welches der Herzog an den Kaiser erlassen hatte. Zur Beschwichtigung des Königs von Preußen, der sich darüber beklagt hatte, daß er als Mitdirector des niedersächsischen Kreises bei der auf Hannover und Wolfenbüttel gestellten Executions-Commission nicht zugezogen worden sey, beauftragte nunmehr der Kaiser diesen Monarchen mit der Beschützung des Administrators. Hierdurch aber fanden sich die früheren Executores beleidigt. Sie erklärten es nun für einen bedenklichen Uebergriß, der auch mit der Wahlcapitulation nicht im Einklange stehe, einen Reichsfürsten ohne Einwilligung des Reichs der Regierung zu entsetzen und dieselbe im Namen des Kaisers durch einen Administrator führen zu lassen. Als darauf der Kaiser diesen Einwand dadurch behob, daß er den Administrator zu seinem Commissarius ernannte, weigerten sie sich, ihre Truppen aus dem Lande zu ziehen, weil sie noch ansehnliche Executionskosten zu fordern hätten.

Die Verwirrung wurde daher noch größer, und es bildeten sich im Lande Parteien, indem Einige es mit den frühern Commissarien, Andere mit dem Administrator, noch Andere mit dem alten Herzoge hielten. Der letztere setzte den wider ihn erlassenen Bekanntmachungen Patente und heftige Manifeste entgegen, und brachte es zuletzt dahin, daß die Geistlichkeit, die nach lutherischen Grund-

sähen keinem andern als dem regierenden Landesfürsten Gehorsam schuldig seyn wollte, sich wider den Administrator erklärte, wofür dieser die Superintendenten in Parchim und Güstrow und den Probst zu Neukirchen, die sich durch ihre Halsstarrigkeit auszeichneten, nach Bükow in Haft bringen ließ. Da nun auch die Bürger in den kleinen Städten und das Landvolk ihm anhängen, so erließ Karl Leopold im September 1733 ein allgemeines Aufgebot, und ein von Linientruppen begleiteter Volkshaufe war nahe daran, sich in Neustadt des Administrators nebst seiner Familie zu bemächtigen. Rechtzeitig kam jedoch demselben eine Abtheilung lüneburgischer Truppen zu Hülfe, die herzoglichen wurden mit einem Verlust von mehr als fünfzig Mann zurückgeschlagen, und bald darauf fiel Karl Leopolds General Tilly mit einer Anzahl Offiziere und Reiter in die Gefangenschaft der Lüneburger.

Theils um der Unruhe ein Ende zu machen, theils um nicht die sämmtlichen Executionskosten Andern zu überlassen und allein leer auszugehen, erbot sich nun der König von Preußen, ein paar Regimente nach Mecklenburg zu schicken. Der Kaiser widerrieth es aus Rücksicht auf Hannover, dessen Kurfürst mit dem Könige von England eine Person war, und weil er besorgte, die zwischen Georg und Friedrich Wilhelm obwaltende Spannung könne dort zum Bruche führen; Friedrich Wilhelm blieb aber bei dem einmal gefaßten Beschlusse und ließ drei Regimente unter Schwerin, der nunmehr in preussischen Diensten stand, in Mecklenburg einrücken. Zur Aufnahme und Verpflegung derselben waren jedoch keine Anstalten getroffen; sie mußten sich daher selbst Quartier verschaffen, und die darüber erhobenen Klagen der Landstände machten den König so verdrießlich, daß er sich bereit

erklärte, seine Truppen zurückzuziehen, wofern Hannover und Wolfenbüttel die ihrigen zurückzögen, ihm aber die Kosten des Einmarsches ersetzt würden. Der Herzog-Commissarius trat darauf, nach dem Antrage des Landtages, mit Würtemberg, Sachsen-Gotha, Holstein und Schwarzburg in Unterhandlung um Ueberlassung von Truppen; das Geld zur Bezahlung der Hannoveraner, Braunschweiger und Preußen wurde durch Verpfändung einiger Aemter an Hannover beschafft, und Karl Leopold endlich durch den Anmarsch der Holsteiner und Schwarzbürger im Februar 1736 bestimmt, sich nach Wismar zu begeben.

Der unselige Handel kam aber noch lange nicht zu Ende. Herzog Christian Ludwig fand sich bald durch den Ton der Reichshofraths-Rescripte, die an ihn in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Commissarius ergingen, beleidigt, und verlangte, daß ihm als nächstem Regierungsnachfolger das Commissariat abgenommen werde. Zugleich zerfiel er mit den Landständen, weil er bei einem zwischen zwei Mitgliedern der Ritterschaft entstandenen Streite einen der Zänker, um einem ärgerlichen Auftritte zuvorzukommen, verhaften ließ, was ein Theil des Landtages als Verletzung der Landtagsfreiheit tadelte, während es der andere als eine zweckdienliche Maaßregel billigte.

Unterdeß setzte Karl Leopold seine Protestationen und Versuche zur Wiedererlangung der Regierung unausgesetzt fort. Er hielt sich zu Wismar in ziemlich eingeschränkten Umständen auf, als seine von der Czaarstochter im Jahre 1718 geborene Tochter Elisabeth Christine, die in Rußland erzogen, im Jahre 1733 unter der Kaiserin Anna mit dem Namen ihrer Tante die griechische Religion angenommen hatte und im Jahre 1739 mit dem

Prinzen Anton Ulrich von Braunschweig vermählt worden war, im Jahre 1740 für ihren Sohn Swan Regentin von Rußland wurde. Da sie ihm die rückständigen Jahrgelder, die ihm vormals von Rußland zugesichert worden waren, übermachte, so warb er von Neuem Truppen, schlug seine Residenz in Dömitz auf und traf Anstalten, sich von dort aus der Landesregierung wieder zu bemächtigen. Aber schon im folgenden Jahre wurde die Regentin Anna von Peters I. Tochter Elisabeth gestürzt und in die Verbannung nach Sibirien geschickt, wo sie im Jahre 1746 im tiefsten Elende starb. Ein Jahr darauf, am 28. November 1747, brachte der Tod auch diesen unruhigen Herzog zur Ruhe. *)

Ein den Händeln in Mecklenburg ähnlicher Zwist fand zwischen dem Fürsten von Ostfriesland und den dasigen Landständen im Verein mit der reichen Handelsstadt Embden statt. Der Kaiser und der Reichshofrath entschieden für den Fürsten gegen die Stände; sie konnten aber, da die letztern von England und Holland unterstützt wurden, ihre Entscheidungen nicht aufrecht erhalten, und das obrichterliche Ansehn des Reichsoberhauptes wurde in dieser Angelegenheit sehr bloß gestellt.

Einen erfreulichen aber beschämenden Gegensatz zu diesen traurigen Wirren und zu dem gleichzeitigen Treiben in Sachsen und Würtemberg unter August und Eberhard Ludwig **) bildet die langjährige Regierung des Kurfürsten-Erzbischofs Lotharius Franz von Mainz aus dem Hause Schönborn (von 1695 bis 1729) der ganz in die Fußstapfen seines großen Vorfahren und Stammveters

*) Nach der in den genealogisch-historischen Nachrichten Band 122 u. f. enthaltenen Lebensgeschichte des Herzogs Karl Leopold.

**) Siehe Band IX. Kap. 13. S. 255 u. f.

Johann Philipp trat *) und auch wie dieser einen Boineburg hatte. **) Diesem ausgezeichneten Staatsmanne wurde, nachdem er seine Tüchtigkeit in mehreren Gesandtschaften erprobt hatte, im Jahre 1703 die wegen der Verhältnisse zur protestantischen Einwohnerschaft und zu den benachbarten sächsischen Fürstenhäusern sehr viele Gewandtheit erfordernde Statthaltertschaft von Erfurt übertragen. Der Kurfürst ließ ihm daselbst ganz freie Hand, und Boineburg rechtfertigte dieses Vertrauen durch eine musterhafte im wahrhaft liberalen Sinne geführte Verwaltung: Daß Karl XII. für diesen geistlichen Minister eines katholischen Fürsten, als derselbe zu ihm nach Alt-ranstädt kam, um für das nach Vertreibung der Sachsen von schwedischen Truppen überschwemmte Gebiet von Erfurt Befreiung zu erwirken, alsbald eine Art von Bewunderung faßte, den Kurfürsten von Mainz glücklich pries, einen solchen Minister zu haben, und als man ihn über die gegen denselben zu beobachtende Etikette befragte, zur Antwort gab: dem Manne könne man nicht Ehre genug erweisen, — bezeichnet genugsam den Eindruck, den seine edle Persönlichkeit hervorbrachte. Sein Blick in Staatsfachen war immer auf die Hauptsache gerichtet; Nebendinge und Förmlichkeiten behandelte er gleichgültig; daher seine natürliche Toleranz in Beziehung auf das Kirchenparteiwesen, indem das Unwesentliche und Ueberhebliche der Gegenstände des Zwiespaltes ihm klar vor der Seele stand. Er hatte Geschmack, und ließ in großem

*) Siehe Band VIII. Kap. 18. S. 322 u. f.

**) Politischer Character Philipp Wilhelms Grafen von Boineburg, der Erzstifter Mainz und Trier Seniors und Ober-Chor-Bischofs, kaiserlichen und kurmainzischen Geheimen Rathes als Statthalters von Erfurt, geboren 1656, gest. 1717, (in Moser's patriotischem Archiv Band III. S. 170.

und edlem Styl bauen; er liebte das Vergnügen, gab in seinem Hause Feste und Tänze, von denen Zwang und ängstliche Rücksicht auf Stand und Religion verbannt war; er legte öffentliche Spaziergänge an; er widmete der Universität zu Erfurt Theilnahme und stiftete an derselben eine schon von seinem Vater beabsichtigte (nach den Worten seines Testaments bisher auf den katholischen Universitäten vernachlässigte doch sehr nöthige) Professur der Geschichte und der praktischen Philosophie, unter welchem Namen die mittlere und neuere Kirchen- und Staatsgeschichte, die Sittenlehre und das Staatsrecht nebst andern, die feinere und im Lichte wandelnde Literatur betreffenden Gegenständen begriffen seyn sollten. Die Ausführung seines andern Planes, eine Akademie der Wissenschaften zu errichten, wurde durch seinen Tod verhindert. Seine Hauptforge aber war der Staatsverwaltung gewidmet; hierin wurde er durch ein großes Talent, Menschen zu leiten und für seine Zwecke zu gewinnen, unterstützt. Als er die Statthalterschaft antrat, fand er die Räthe und Unterbeamten in Trägheit und Erschlaffung versunken. Er stellte ihnen sofort seine eigene rastlose Arbeitsamkeit vor Augen (auch auf Reisen führte er seine Kanzlei mit sich), er verfaßte für sich selbst und für die verschiedenen Aemter Instructionen, deren Verlesung zu Anfange jedes Jahres wiederholt werden mußte, und hielt unverbrüchlich auf deren Befolgung; er verordnete Visitationen der untern Stellen, und stellte in den höheren Collegien Censoren an, um über der Ausführung seiner Bestimmungen zu wachen. Polizeiliche Geseze und Veranstaltungen, Feuerordnungen, Bauordnungen, Vagabundenordnungen kamen gleich in den ersten Jahren zum Vorschein. Für die Besatzung wurden Kasernen erbaut, dem Straßenbetteln durch Errich-

tung einer Armen-Commission und Erbauung eines Arbeitshauses gesteuert, dessen Fonds alle zufälligen Einkünfte, namentlich Strafgeelder und Dispensationsgebühren, zugewiesen erhielt, eine besondere Commission, um die Anliegen jedes Hülfbedürftigen zu hören und nach Befund der Umstände Rath oder Unterstützung zu ertheilen, ernannt, die Erbauung neuer Häuser sowohl in der Stadt als auf dem Lande, theils durch Begünstigung der Bauherren, theils durch Erschwernisse des Besizes öder Stellen befördert, auf dem Lande neue Vermessungen vorgenommen, Urbarien eingerichtet, Hypothekbücher eingeführt und besondere Verwaltungsbeamte angestellt, wo bisher die Administration von den städtischen Behörden geführt worden war. Für die Emporbringung des Wohlstandes durch Gewerbe und Fabriken kamen die Grundsätze des Colbertschen Systems in Anwendung, es wurden Fabriken auf Staatskosten angelegt, die Waaren, für welche Verfertiger am Orte waren, von anderwärts einzuführen verboten, oder mit hohen Eingangszöllen belegt, dagegen rohe oder halbverarbeitete Materialien nicht heraus gelassen, die alten Zunftgesetze durch eine strenge Schau für einheimische und fremde Waaren verstärkt, an Fabrikanten, die sich niederlassen wollten, mehrjährige Abgabefreiheiten und andere Vortheile bewilligt, geringere Vorschüsse von zwanzig bis fünfzig Thalern gegen fünf Procent Zinsen aus einer Creditcasse, größere aus einer Depositencasse gezahlt, die Besteuerung der Grundstücke und Häuser in der Stadt durch eine starke Accise ersetzt, und der Verkauf der Lebensmittel an Auswärtige, um niedrige Preise für die einheimische Bevölkerung zu erzwingen, den Landleuten erst dann gestattet, wenn sie in der Stadt keine Käufer fanden. Der Erfolg dieser Maaßregeln wird als ein sehr gesegneter gerühmt.

Boineburg, heißt es, der im Jahre 1703 die Verwaltung in den elendesten Umständen übernahm, die Nahrung gesunken, in der Stadt zahlreiche Brandstätten und schlechte Gebäude, viele Schulden, das Land erschöpft, die Polizei in Unordnung und allen Verkehr gestört fand, hinterließ bei seinem Tode im Jahre 1717 die Stadt voll Fabriken, mit einem blühenden Gewerbe, durch neue öffentliche und Privatgebäude verschönert, besser befestigt, die Armen versorgt, die Polizei in gutem Stande, die öffentlichen Anstalten mit beträchtlichen Fonds versehen, die Cassen gefüllt, den größten Theil der alten Schulden bezahlt und die Bevölkerung um ein Fünftheil vermehrt. Ob hieran gerade die von ihm zur künstlichen Hebung des Gewerbefleißes ergriffenen Maaßregeln den größten Antheil hatten, mag dahin gestellt bleiben; da aber dieselben im Fortschritte des Jahrhunderts zu sehr allgemeinem Ansehen gelangten, und der kirchliche Parteigeist in Deutschland später, nachdem der dogmatische Eifer erloschen war, darauf verfiel, die berechnende Pflege der materiellen Interessen als einen besondern Vorzug der durch das Lutherthum und den Calvinismus erzeugten Geistesüberlegenheit in Anspruch zu nehmen, so verdient es wohl bemerkt zu werden, daß schon in den Anfängen des Jahrhunderts der Katholizismus und sogar dessen Priesterthum einen deutschen Staatsmann nicht gehindert hat, auf dieser Bahn voranzuschreiten. *)

*) Schon im Jahre 1684 ist das Colbertsche System der Beschränkung des Handels mit auswärtigen Waaren zu Gunsten der einheimischen Fabrikthätigkeit in einem deutschen zu Nürnberg gedruckten Buche: Oesterreich über Alles, wenn es nur will, in ganz faßlicher Weise vorgetragen worden. Als Verfasser wird in der Vorrede der vor mir liegenden vierten, im Jahre 1712 zu Regensburg erschienenen Auflage ein hoher Minister

in Dresden, der aber dort nicht einheimisch gewesen, bezeichnet. Nach dem Titel und den vornehmlich ganz auf die österreichischen Erbstaaten genommenen Beziehungen scheint dasselbe einem österreichischen Staatsmanne anzugehören. Die Gesinnung ist durch und durch deutsch patriotisch, und der Ausdruck so kräftig und witzig, die ganze Darstellung so geistreich und anziehend, daß ein neuer Abdruck des Büchleins von 206 Octavseiten unter den Freunden des Sperrsystems ohne Zweifel auf Leser rechnen dürfte, und nicht wenige, die nur das durch Sprachmengerei verunstaltete, gezierte oder unbeholfene Deutsch der Gelehrten und Publicisten am Ablaufe des siebzehnten Jahrhunderts kennen, durch die Vorführung einer so klaren und bündigen Darstellung der Grundsätze, welche in der jüngsten Zeit wiederum so viele Vertheidiger und Anhänger gefunden haben, überraschen würde.

Siebentes Kapitel.

Wenn Lehnformen und Justiz dem deutschen Reichskörper nur einen Schatten von Staatsthum erhielten, so erzeugte der kirchliche Parteigeist eine neue Gestalt des Gemeinlebens. Nachdem auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1653 die Abgeordneten der protestantischen Stände unter dem Namen Corpus Evangelicorum als eine besondere Körperschaft zum Schutze ihrer Glaubensgenossen im ganzen Reiche zusammengetreten waren, wurden alle Staats- und Volksinteressen, die mit dem protestantischen Religionswesen in irgend einer Weise zusammenhingen, Gegenstände ihrer Vertretung, und aus den Bedrückungen, welche protestantische Unterthanen katholischer Landesherren erlitten, wie aus den Streitigkeiten, in welche protestantische Reichsstände mit ihren katholischen Nachbarn geriethen, erwuchsen unter dem Namen „Religionsbeschwerden“ zahlreiche Anlässe zu einer Thätigkeit, die den Reichstag vor dem Einschlafen bewahrte, dem protestantischen Reichstheile aber die Bedeutung einer zu Zeiten kräftigen Opposition und dem Kurhause Sachsen, welches die Vorstandschaft der letztern übernommen hatte, ungeachtet der großen Mittelmäßigkeit seiner Regenten ein Ansehen verlieh, welches nur von dem des Kaisers übertroffen wurde. Als Kurfürst

Friedrich August durch seinen Uebertritt zur katholischen Kirche dieser Vorstandschaft, obwohl er sie beibehielt, ihren moralischen Halt nahm, indem die Aufrichtigkeit seiner protestantischen Politik den Protestanten verdächtig, den Katholischen unglaublich wurde, kam die Leitung des evangelischen Reichskörpers der Sache nach, wenn auch nicht dem Namen nach, an die beiden andern protestantischen Kurhäuser Brandenburg und Hannover. *)

*) Nachdem im Jahre 1717 auch der Uebertritt des sächsischen Kurprinzen zur katholischen Kirche öffentlich erklärt worden war, geschahen von Seiten Preußens ernsthafte Schritte in Regensburg, die förmliche Uebertragung des evangelischen Directoriums von Kur-Sachsen an Kur-Brandenburg zu bewirken; Sachsen aber, welches mit diesem Directorio auch das Kreis-Directorium zu verlieren, und sich im Besitze der evangelischen Stifte angefochten zu sehen besorgte, weigerte sich entschieden, dasselbe abzutreten, mit der Versicherung, daß der Uebertritt des Prinzen eben so wie der frühere des Königs ein rein personelles Werk sey und auf die Religionsverhältnisse des Staats und Landes keinen Einfluß ausübe. Von Seiten Preußens wurde deshalb dem sächsischen Hofe geschrieben: „Nachdem Ew. Majestät selbst zu der katholischen Religion getreten, und es mit dergleichen Veränderungen inögemein nicht bei dem bloßen Gottesdienste zu bleiben, sondern dieselben auch bei dem politischen Regiment allerhand unvertrauliche Suites nach sich zu ziehen pflegen, wie davon vorhandene Exempla zeigen, hätten wir dennoch diese unsere Beisorge gern so lange bei Seite gesetzt, als man Hoffnung gehabt, daß vielleicht durch Dero Herrn Sohnes Liebben überall debitirte Fermeté in der evangelischen Religion die Sachen dermaleinst in dem Punkt der Religion wieder auf den vorigen Fuß gelangen könnten. Da aber nunmehr durch Sr. Liebben ebenfalls erfolgten Uebertritt zu der katholischen Religion alle Apparenz, so lange Ew. Majestät Descendenten, welche wir Deroselben bis an der Welt Ende anwünschen, bestehen, hier verschwunden, so werden Ew. Majestät auch nicht fremde finden, wann wir hierbei dasjenige beobachten mußten, was un-

Die Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. sahen hierin nicht nur ein Mittel, ihren politischen Einfluß zu verstärken; sie übertrugen auch ihren lebhaften Eifer für die evangelisch-reformirte Glaubenslehre und Kirchenform auf dieses Verhältniß und machten sich die Beschützung ihrer Glaubensgenossen im Reiche nach dem Fuße des westphälischen Friedens zur Ehr- und Gewissenssache. Freilich hatte die innere, religiöse Seite dieser Beschützung der evangelischen Glaubensrechte für Friedrich Wilhelm I. nur in so fern Geltung, als sie den Kreis der protestantisch-reichsständischen Oppositions- und Corporationspolitik berührte; außerhalb desselben, besonders aber gegen sich selbst, erkannte dieser Monarch Schranken der Herrschergewalt in kirchlichen Dingen so wenig als in weltlichen Dingen an, und als es ihm später einfiel,

fer Gewissen, gegen Sicherheit und Erhaltung der protestirenden Religion und Abwendung aller bei dieser Gelegenheit drohenden Gefährlichkeiten, von uns erfordert, inmaßen wir auch von Ew. Majestät keine andere Opinion haben, als daß Sie es mit Ihrer jetzt bekennenden katholischen Kirche eben auch also meinen werden.“ *Theatr. Europ. XXI. ad an. 1718.*

S. 11. Sachsen blieb aber standhaft und behauptete das Directorium, obwohl am Reichstage von denen, die dasselbe nicht ganz an Preußen kommen lassen wollten, der Vorschlag gemacht wurde, dasselbe zwischen Brandenburg und Hannover zu theilen. Sachsen-Weimar gab bei diesem Anlaß das sehr verständige Votum ab: Wenn das besagte Directorium bei Kursachsen nicht gelassen werden sollte, so sey zu besorgen, daß König August sich völlig zur katholischen Partei schlagen und künftig etwa durch Einführung eines Simultanei, woraus gar bald eine ecclesia dominans werden würde, im Kurfürstenthum und den dazu gehörigen Landen um die wahre Religion es meist geschehen seyn möchte. *Theatr. Europ. XXI. ad ann. 1718. S. 20.* Ebendasselbst von S. 7—25 und ad ann. 1717. S. 45—54 die sehr weitläufigen Verhandlungen über diesen Gegenstand.

in den lutherischen Kirchengebräuchen Abänderungen gegen den Willen der Geistlichen und der Gemeinden zu verfügen, ließ er sich durch die entgegenstehenden Bestimmungen des westphälischen Friedens hiervon nicht abhalten. Die Lutheraner wagten es nicht einmal, sich auf diese Bestimmungen bei ihm selbst zu berufen, viel weniger in Regensburg bei dem evangelischen Corpus wider ihn Beschwerde zu erheben.

Diesem evangelischen Corpus stand als Vertreter der Katholischen im Reich die Majorität der Reichstagsgesandten gegenüber. Beschwerden katholischer Unterthanen wider protestantische Obrigkeiten kamen aber seltener vor, weil unter protestantischer Herrschaft nur in den Fürstenthümern Halberstadt, Minden, Cleve und Mark, welche der westphälische Friede und der clevische Erbvergleich unter brandenburgische Hoheit gebracht hatte, ferner in Snabrück und in einigen braunschweigischen und hessischen Landstücken dem katholischen Theile der Bevölkerung kirchliche und bürgerliche Rechte zustanden, in andern evangelischen Ländern aber Katholiken entweder gar nicht zugelassen wurden oder wenn sie etwa Zugang gewannen, mit dem geringsten Maaße von persönlicher Duldung sich begnügten, ohne daß es ihnen beikam, Sicherstellung ihres Gottesdienstes zu begehren. Dergestalt war die Lage der Katholischen in Brandenburg, in Sachsen, in Würtemberg, in Hannover, in Mecklenburg, im Braunschweigischen u. der Lage der Evangelischen in Oesterreich, Baiern und den meisten geistlichen Fürstenthümern völlig gleich, und selbst die spätern Uebertritte einiger dieser Fürstenthümer zur katholischen Kirche brachten in diesem Verhältnisse keine wesentliche Veränderung hervor, daher die herkömmliche durch die gangbaren Geschichtsbücher in Umlauf gesetzte Vorstellung, nach welcher nur die Pro-

testanten von katholischen Landesherren Einschränkung und Ausschließung, erlitten haben sollen, keine richtige ist.

In den brandenburgischen Ländern ließen sich die märkischen Stände gleich nach dem westphälischen Frieden auf dem Landtage von 1653 neben Bestätigung der lutherischen Lehre und völliger Gleichstellung beider evangelischer Confessionen das Versprechen ertheilen, daß der Kurfürst den Katholischen weder öffentliche noch Privatübung ihrer Religion gestatten und wenn dergleichen Conventikel entdeckt würden, gebührende Animadversion und Bestrafung eintreten lassen wolle. *) Im Jahr 1678 wurde das Consistorium beauftragt, dem Grunde des Gerüchtes nachzuforschen, daß katholische Priester in der Residenz heimlich Messe lesen sollten, und am 24. October 1685 wurde zur Erwiederung des Edicts von Nantes das Kammergericht angewiesen, nach Schärfe der früher publicirten Constitutionen wider die Papisten zu verfahren. **) In Pommern war den Katholiken nirgends einige Religionsübung gestattet, in Schwedisch-Pommern nicht einmal die Hausandacht unter Mitwirkung eines dazu herbeigeholten auswärtigen Geistlichen. ***) In den Fürstenthümern Halberstadt und Minden bestanden zwar auf der Grundlage des westphälischen Friedens einige katholische Stifte und Klöster mit freier Religionsübung; von geistlichen Obern mit bischöflichen Rechten war jedoch keine Rede, vielmehr wurden die lektorn als allein dem Landesherrn zuständig erachtet und geübt. Eben so wurde im Magdeburgischen vier katholischen Nonnenklöstern und

*) Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653. Mylii Const. March. Th. VI. Abth. I. S. 426.

**) Siehe Band IX. S.

***) Laspenre's Geschichte der heutigen Verfassung der katholischen Kirche Preußens S. 97.

einem Mannskloster Fortdauer gelassen, keines derselben aber hatte öffentliche Religionsübung oder Parochialrechte, und die Nonnenklöster waren sogar unter die Aufsicht evangelischer Pröpste gestellt. *) Im Herzogthum Cleve und in der Graffschaft Mark, dessen Fürsten schon vor der Reformation eine sehr ausgedehnte Territorialgewalt über das Kirchenwesen auf Kosten der Stühle von Cöln, Trier und Münster sich zugeeignet und vom Papste Eugen IV., der den Inhabern jener Bisthümer wegen ihrer Unhänglichkeit an die Synode zu Basel wehe thun wollte, bestätigt erhalten hatten, **) erkannte der Kurfürst von Brandenburg durchaus keine andere geistliche Jurisdiction über die dasigen Katholiken als die seinige an. Nach der Bestimmung des westphälischen Friedens (Artikel V. § 48.) sollte allerdings dem Diöcesanrechte der Bischöfe über katholische Unterthanen protestantischer Landesherren nur in dem Falle Fortdauer zukommen, wenn sich die Bischöfe im Normaljahre 1624 im unbestrittenen Besitze desselben befunden hätten, was in den clevischen Ländern theils in Folge des obigen Verhältnisses, theils in Folge der durch den Religionswechsel der Fürsten herbeigeführten Wirren nicht der Fall gewesen war; jedoch war dabei auch ausdrücklich festgesetzt, daß, wie die evangelischen Unterthanen katholischer Fürsten der geistlichen Jurisdiction, wenn dieselbe in Folge des Normaljahres für sie Geltung behielt, nur in solchen Fällen unterworfen seyn sollten, welche die augsbургische Confession in keiner Weise beträfen,

*) Laspeyre's a. a. D. S. 103.

**) Das Sprichwort: Der Herzog von Cleve ist Papst in seinen Ländern, bezog sich jedoch auf das Collaturrecht der Pfründen in den päpstlichen Monaten, welches der Herzog, den vorbehaltene päpstlichen Provisionsrechten entgegen, ausübte. Laspeyre's a. a. D. S. 185.

damit ihnen auf Unlaß solches Verfahrens nichts der gedachten Confession und dem Gewissen Widersprechendes zugemuthet werde, in gleichem Rechte auch die katholischen Unterthanen protestantischer Fürsten befindlich erachtet werden sollten. Innerliche Religions- und Gewissenssache aber war für die Katholischen unzweifelhaft die für mehrfache Bestandtheile des kirchlichen Lebens unerlässliche Einwirkung des bischöflichen Amtes und der für Entscheidung mancher Gewissensfälle eben so unentbehrliche Eintritt der oberbischöflichen Gewalt des päpstlichen Stuhles. Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg nahm jedoch hierauf keine Rücksicht, sondern verordnete durch ein Edict vom 11. September 1661, daß alle geistliche und weltliche Unterthanen und Angehörige in den clevisch-märkischen Landen niemand Andern als den Kurfürsten und dessen Nachfolger, in geistlichen Sachen für ihren Oberherrn und Ordinarius erkennen, und daß diejenigen, welche fremde und auswärtige Decrete, Mandate oder Rescripte suchen, ausbringen, erequiren oder sonst mit Rath oder That sich daran pflichtig machen würden, sofort ihrer Präbenden, Benefizien und Bedienungen entsezt seyn, diejenigen aber, welche dergleichen insinuiren und publiciren würden, sofort als Rebellen mit der von den Vorfahren dagegen verordneten leiblichen Strafe, benanntlich Steckung in Säcke und Werfung ins Wasser, andern zum abscheulichen Exempel, belegt und aus dem Wege geräumt werden sollte. *)

*) Berliner Monatschrift, Januar 1793, S. 64 aus den freimüthigen Anmerkungen zu v. Zimmermann's Fragmenten über Friedrich den Großen I. S. 194, wo das Edict ohne Angabe der Quelle mitgetheilt ist. Auch noch später in einer Verordnung vom 8. Juni 1712, die Wahl der katholischen Aebte und Prälaten betreffend, wurde der Landesherr ausdrücklich

So harte Rede wurde jedoch nicht zur That, und später (im Jahre 1738) ließ König Friedrich Wilhelm I. aus Rücksicht auf die vielen Katholiken, die sich unter seinen Soldaten befanden, sogar in Potsdam eine katholische Kirche erbauen, in welcher ein Dominikaner aus Halberstadt, der den Titel apostolischer Missionar beim königlichen Leibregiment führte, den Gottesdienst hielt; dergleichen Missionare gab es auch in Berlin, Stettin und Spandau.*) In Stendal und Frankfurt an der Oder bildeten sich wieder katholische Gemeinden. Indes war die ihnen gestattete Religionsübung keine öffentliche; die Vollziehung von Pfarrhandlungen blieb den katholischen Geistlichen untersagt, der Uebertritt zur katholischen Kirche verboten, und noch weniger wurde auswärtigen Kirchenobern irgend ein Einfluß zugestanden.**)

supremus Episcopus genannt, „weil Wir zu den in unsern Landen vorhandenen Kapiteln wo nicht mehrere, doch gewiß dieselben Rechte haben, welche die römisch-katholischen Bischöfe bei den ihrigen exerciren.“ Laspeyre's a. a. D. S. 250. Anmerk. 25.

*) Acta histor. eccles. IV. S. 1155. Bei der Nachricht, die daselbst von einem in Potsdam gedruckten katholischen Unterrichtsbuch zum Gebrauch dieser Missionen gegeben wird, wundert sich der Anzeiger, daß ein Katholik in einem protestantischen Reiche und in einer königlichen Residenz das verwegene Urtheil habe drucken lassen dürfen, daß von Anfang des Christenthums an Ketzereien gewesen, wodurch viele Menschen, ja manchmal ganze Länder, sich von der Kirche gesondert, die Kirche aber nicht abgenommen habe, sondern vielmehr gereinigt worden sey, denn Ketzereien hätten seyn müssen, auf daß die, so bewährt sind, offenbar werden. Sie sind von uns ausgegangen, aber sie waren nicht von uns &c. I. Joh. 2, 9.

**) Laspeyre's a. a. D. S. 94.

Ähnlich war die Lage der Katholiken in Sachsen, wo nach der Religionsveränderung des regierenden Hauses nur in Dresden eine prächtige Hofkirche und in einigen Schlössern Kapellen entstanden, das Lutherthum der Concordienformel aber fortdauernd Bedingung für Erwerbung des Bürgerrechtes und für Anstellung im Civildienste blieb.

In Württemberg durften nach einem General-Rescripte des Herzogs Eberhard vom 10. Januar 1650 Ausländer katholischen Glaubens nur unter der Bedingung das Bürgerrecht erhalten, wenn sie zur evangelisch=lutherischen Religion übertraten; auch dann sollten sie noch ein Probejahr bestehen, und erst wenn man sie der neuen Confession mit Ernst zugethan sähe, zum wirklichen Genuß des Bürgerrechtes zugelassen werden. In Bezug auf die bereits im Lande befindlichen, zum Theil erst während des dreißigjährigen Kriegs eingewanderten Katholiken verordnete ein General-Synodal-Rescript vom 2. Mai 1654 wiederholt, sie durch christliche Sanftmuth, freundlichen Zuspruch und Belehrung zur Annahme der augsburgischen Confession und zum Besuche des evangelischen Gottesdienstes zu vermögen. Als diese milden Maaßregeln nichts fruchteten, wurden die katholischen Feiertage verboten, die in den evangelischen Gemeinden vereinzelt wohnenden Katholiken angehalten, den evangelischen Gottesdienst zu besuchen, ihre Kinder in den evangelischen Schulen unterrichten zu lassen, den katholischen Geistlichen der Zutritt zum Krankenbette untersagt. Der Erlaß vom 9. December 1667, der alle Beamte zur Unterschrift der Concordienformel verpflichtete, schloß mittelbar alle Katholiken (freilich auch alle Reformirte) vom Staatsdienste aus. Eine unter dem Administrator Friedrich Karl im Jahre 1687 erschienene Etheordnung bestimmte, daß, wenn

sich Jemand mit einer Person, die der wahren allein seligmachenden evangelischen Religion nicht zugethan sey, verheirathen wolle, dies an das Ehegericht berichtet werden und dieses den evangelischen Theil abmahnen, ihm die große Seelengefahr vorstellen, auch die Eltern an ihre Pflicht erinnern solle, die Ehe durch Verweigerung ihrer Einwilligung zu hindern. Sollte dies fruchtlos bleiben, so sollte zwar die Ehe nicht gesperrt, jedoch auch innerhalb des Landes ohne ausdrückliche Erlaubniß des Herzogs nicht eingesegnet werden, sondern dem evangelischen Theile gerathen seyn, dies außerhalb des Landes thun zu lassen. Zugleich wurde dem katholischen Ehegatten die Verpflichtung aufgelegt, an den Predigten und Sacramenten in den evangelischen Kirchen Theil zu nehmen und die Kinder in der evangelischen Religion erziehen zu lassen; kein württembergischer Unterthan sollte den katholischen Gottesdienst, welcher dem in Stuttgart befindlichen katholischen Gesandten hatte gestattet werden müssen, besuchen dürfen. Im Jahre 1698 zeigte sich eine Milderung dieser Strenge, da Herzog Eberhard Ludwig den Katholiken in Stuttgart die Erlaubniß ertheilte, außerhalb der Residenz ihren Gottesdienst haben zu dürfen, wenn ihnen gleich der Besuch des katholischen Privatgottesdienstes in Stuttgart bei Strafe von zehn Reichsthalern verboten blieb; dann wurde im Jahre 1713 gestattet, daß fremde Religionsgenossen, welche Dispensation erhalten hätten, eine der evangelischen Religion zugethane Person zu heirathen, auch im Lande an demjenigen Orte, wo der evangelische Theil wohnhaft, vom Pfarrer getraut werden durften. Die frühere Klausel, daß der katholische Theil an der Predigt und den Sacramenten in der evangelischen Kirche Theil nehmen müsse, war weggelassen, und durch ein Rescript vom 1. Februar 1717

wurde auch die Gültigkeit der von einem katholischen Priester eingesegneten Ehe ausgesprochen. Bald aber kehrte die Gesetzgebung zur vorigen Strenge zurück. Nach einem Rescripte des Herzogs Eberhard Ludwig vom 19. April 1724 sollten die, welche zur katholischen Religion übertreten würden, aus dem Lande verwiesen werden, wenn sie aber nach einiger Zeit ihren Uebertritt bereuen und zur lutherischen Religion zurückkehren wollten, von einem Geistlichen den nöthigen Unterricht erhalten und absolvirt werden. Keine katholische Leiche sollte ohne landesherrliche Erlaubniß an Orte abgeführt werden, wo die Katholiken eigene Kirchhöfe hätten, die Bestattung aber nur in der Stille und ohne Glockengeläut vollzogen werden dürfen: denn mitten im Herzen des alten Stammlandes hatten sich einige wenige katholische Gemeinden erhalten, entweder als Ueberbleibsel einer altgläubigen Bevölkerung, die sich der landesherrlichen Reformation entzogen hatten, oder weil die Mehrheit altgläubiger Einwohner die Anhänger des neuen Glaubens wieder verdrängt hatte. In diesen wenigen Gemeinden war die katholische Religionsübung frei gegeben, aber kein Zusammenhang mit einem auswärtigen Bischof gestattet. Von Eberhard Ludwigs Nachfolger, dem Herzoge Karl Alexander, welcher als Prinz in österreichischen Diensten katholisch geworden war, wurde der evangelischen Kirchenverfassung ihre Fortdauer zugesichert und der katholische Gottesdienst blieb auf die Hofkapelle beschränkt. Nach dem Tode des Herzogs erließen die Administratoren Karl Friedrich und Karl Rudolf strenge Verordnungen gegen die Ausübung der katholischen Religion, gegen die Errichtung katholischer Schulen und gegen das Proselytmachen. Gegen den Uebertritt wurde die Strafe der Landesverweisung erneuert. Obgleich die Kinder des

Herzogs Karl Alexander katholisch erzogen wurden und der Herzog Karl Eugen sich zu dieser Kirche bekannte, so durfte doch in der Hofkapelle zu Ludwigsburg nicht geläutet werden; der Hofkaplan, der die Ehe eines Katholiken eingeseget hatte, bekam einen Verweis, und als 1758 mehrere Fragen in Betreff der gemischten Ehen an die Regierung ergingen, erklärte die Resolution vom 6. März: 1) Ausländische, dem katholischen Glauben zugethane Weiber, die sich an einen diesseitigen Unterthan verheirathen, sollen nur als Beisitzerinnen aufgenommen werden und der Genuß des Bürgerrechtes an das evangelische Bekenntniß geknüpft seyn. 2) Sollte einer der Ehegatten erst nach der Annahme des Bürgerrechtes zum katholischen Glauben übertreten, so soll er nicht nur des Bürgerrechtes verlustig seyn, sondern auch auswandern müssen. 3) Bei Einsegnung einer gemischten Ehe soll der katholische Theil einen Revers ausstellen, daß er seine Kinder in der evangelischen Religion erziehen lassen will. Im Fall er sie dennoch katholisch erzöge, sollen die Kinder gleichwohl als dem evangelischen Bekenntniß angehörig betrachtet und wenn sie bei dem Eintritte in das Entscheidungsjahr die katholische Religion wählen, als Apostaten des Landes verwiesen werden. *)

In den meisten Fällen stützten die protestantischen Regierungen ihre Gesetzgebung zur Abwehr oder Einschränkung der Katholiken auf das Normaljahr des westphälischen Friedens; aber auch dann, wenn sie die Bestimmungen des letzteren überschritten, fiel es den wenigen Katholiken, welche von solchen Ueberschritten getroffen wurden, nicht ein, Hülfe bei Kaiser und Reich zu suchen.

*) Die württembergische Gesetzgebung über gemischte Ehen von Jäger. In den Studien der evangelischen Geistlichkeit Württembergs. XI. 2.

Der katholische Reichstheil war nicht wie der evangelische zu einem besondern Corpus für die Religionsfachen constituirte, daher konnten diejenigen katholischen Religionsbeschwerden, die sich auf wirkliche Rechtsverletzungen begründen ließen, nur beim Reichstage selbst, nicht wie die evangelischen bei einer hierzu bestehenden Körperschaft eingebracht werden, und die Actenstücke sind nicht in besondern hierzu angelegten und in Druck gegebenen Sammlungen auf die Nachwelt gelangt. *) Ueberhaupt aber

*) Die Acta des Corporis Evangelicorum von Schauröth konnten ihrer Anlage nach nur evangelische Religionsbeschwerden enthalten. Aber auch Struve's ausführliche Historie der Religionsbeschwerden zwischen den Römisch-Katholischen und Evangelischen im Reich liefert aus der Zeit nach dem westphälischen Frieden nur Beschwerden der Evangelischen, und erst in Hoffmann's gründlicher Vorstelllung der im h. römischen Reich ob-schwebenden Religionsbeschwerden ist auf der vorletzten Seite erwähnt, daß auch einige katholische Stände sich für befugt gehalten, den Evangelischen eine gute Anzahl von Gravaminibus entgegenzusetzen. So habe Kurpfalz eine summarische Specification Gravaminum Religionis der Römisch-Katholischen im Fürstenthum Cleve und in den Graffschaften Mark und Ravensberg, so dieselben nicht allein wider die Constitutiones Imperii und das Instrumentum Pacis Westphalicae, sondern auch wider die zwischen Brandenburg und Pfalz errichteten Religions-Recessse beharrlich und grundverderblich drücken, in Regensburg übergeben; so habe das Bisthum Worms seine Beschwerden wider die zu seinem Sprengel gehörigen Protestanten bekannt gemacht; so die Fürsten von Salm wider die Rheingrafen von Dhaun, Rumbach und Stein; der Graf von der Leyen wider seine protestantischen Unterthanen zu Glan und Münchweiler zc., woraus denn zu schließen, daß es von beiden Seiten an Materie nicht mangeln dürfte, große und weitläufige Schriften zu verfertigen, dabei nur unausgemacht bleibe, wie weit der gemeinen Sache damit gedient sey.

bezeigten die katholischen Höfe für die ihnen glaubensverwandten Unterthanen protestantischer Reichsstände ein geringeres Interesse, als die evangelischen Reichstagsgesandten in Regensburg für die protestantischen Unterthanen in katholischen Ländern. Der fürstliche Standesgeist behauptete bei jenen das Uebergewicht über den kirchlichen Gemeingeist, und folgerichtiger als die Mitglieder des evangelischen Corpus zu Regensburg trugen sie Bedenken, wegen des Gottesdienstes einiger gemeinen Leute in andern Ländern sich mit ihren fürstlichen Standesgenossen in unangenehme Berührung zu setzen, die gemeinsamen Rechte der Landesherrschaft über andersgläubige Unterthanen in Zweifel zu stellen und sich selbst gegen die Regungen und Ansprüche des Protestantismus in ihren eigenen Ländern die Hände zu binden.

Desto eifriger waren sie, den Vortheil, der für das katholische Gesamtinteresse im Reich durch die rypswicker Klausel gewonnen worden war, zu bewahren, und obwohl solchen protestantischen Unterthanen unter katholischer Herrschaft, die sich im Besitze eines kirchlichen Rechtszustandes befanden, derselbe unangefochten blieb, auch einige mainzische Kurfürsten und deren Minister sich sogar durch eine besondere Freundlichkeit gegen die lutherischen Erfurter auszeichneten, so wurden doch im Allgemeinen die staatsrechtlichen Grundsätze, deren Gültigkeit die katholischen Reichsstände den protestantischen in Beziehung auf deren katholische Unterthanen nicht bestritten, gegen die Protestanten in katholischen Ländern häufig mit noch größerem Nachdrucke als von jenen geübt. Der Antrieb hierzu ging theils aus dem stärkeren Eifer und dem größeren Einflusse der katholischen Geistlichkeit, besonders aber aus dem Umstande hervor, daß dieselbe alles in den Händen der Protestanten befindliche Kirchengut als ein

der katholischen Kirche entrissenes Eigenthum ansah und überall Aufforderungen zur Wiederherstellung des frühern Besihsstandes erblickte, während die Protestanten, die Geistlichen wie die Fürsten, nachdem der erste Reformationseifer längst erloschen war, auf weitere Eroberungen verzichtend nur den gegenwärtigen Besihsstand zu behaupten suchten.

Wenn aber hiernach schon im Allgemeinen die Zahl der evangelischen Religionsbeschwerden weit größer als die der katholischen war, so wurden jene noch insbesondere durch ein einzelnes bedeutsames Staats- und Geschichtsverhältniß zur Anschauung gebracht und zum Gegenstande öffentlicher Theilnahme erhoben. Daß das katholische Fürstenhaus Pfalz-Neuburg durch das Aussterben der reformirten Linie Simmern mit dem Besihs des Kurfürstenthums Pfalz zur Herrschaft über ein nicht-katholisches Volk gelangt war, ohne wie die Regenten von Sachsen und Württemberg durch eine landständische Verfassung beschränkt zu seyn — daß jenes Fürstenhaus eine sehr lebhaftte Vorliebe für die eigene Kirche hegte — daß die nicht-katholische Bevölkerung in zwei einander feindliche Theile getrennt war — daß der stärkere derselben, die Reformirten, die als Anhänger der früheren Hofreligion über das Lutherthum als die Religion des Volks sich erhoben hatten, alle Gerechtsame einer herrschenden Kirche für sich allein in Anspruch nahm, und hierin von dem glaubensverwandten Kurhause Brandenburg um so bereitwilliger unterstützt wurde, als das letztere auf das nicht allzu fern liegende Aussterben des Hauses Neuburg politische Berechnungen stellte, bildete einen Knäul von verwickelten Verhältnissen, bei dessen Entwirrung das Thun und Treiben der Deutschen jenes

Jahrhunderts in lebendiger Wirklichkeit vor Augen tritt, belehrend und warnend für die des jetzigen, welche sich von dem Lehrreichtum der Nationalgeschichte nicht abwenden, um dem Reize und Rufe der Fernen und der Fremden nachzugehen.

Achstes Kapitel.

Ursprünglich standen in der Pfalz weniger der katholische Landesherr und die evangelische Einwohnerschaft, als die Reformirten und die Lutherischen einander entgegen. Die Lutherischen wurden vom katholischen Hofe begünstigt und hatten in der That durch diese Gunst einen Theil der von den letzten reformirten Kurfürsten ihnen entzogenen Rechte, namentlich ein eigenes Consistorium, wieder erlangt; auch war die Zahl ihrer Kirchen von den fünf, die sie im Jahre 1686 bei dem Tode des letzten Kurfürsten der simmernschen Linie gehabt hatten, unter den zwei katholischen Kurfürsten aus dem Hause Neuburg auf fünf und vierzig gestiegen. *) Dagegen nahm das Regensburger Corpus Evangelicorum, damals durch den überlegenen Einfluß des Königs Friedrich I. von Preußen geleitet, der Reformirten sich an, und behandelte die Beeinträchtigungen ihrer zeitherigen Alleinherrschaft als eine Bedrängniß, welche evangelischen unter dem Schutze des Normaljahrs stehenden Unterthanen von einem katholischen Landesherrn zugefügt werde. Auf die eigenthümliche Stellung der Lutherischen als einer vorher von den Reformirten unterdrückten Partei wurde dabei gar keine Rücksicht genommen.

*) Struve's pfälzische Kirchengeschichte S. 1328.

In Folge dessen geschah es, daß durch den am 21. November 1705 zu Düsseldorf zwischen Kurpfalz und Preußen abgeschlossenen Vergleich über das pfälzische Kirchenwesen fünf Siebentheile des Kirchengutes den Reformirten, zwei Siebentheile den Katholischen zugesprochen wurden, die Lutherischen aber ganz leer ausgingen. *) Vergebens flehten die Mitglieder des lutherischen Consistoriums bei ihrem Kurfürsten um Hülfe, vergebens stellten sie dem kursächsischen Gesandten in Regensburg und dem Herzoge von Gotha ihren Nothstand vor. „Es sey augenscheinlich, daß der reformirte Kirchenrath, dem das lutherische Con-Consistorium stets ein Dorn im Auge gewesen, darauf ausgehe, dasselbe wieder zu zernichten, wie dann solches ohnehin, weil es nicht einmal so viel Einkommen habe, um die Schreibmaterialien, das Briesporto und den Zins für die elende Consistorial-Stube zu bestreiten, zur Freude der Gegentheiligen von selbst zerfallen müsse, da sich wohl Niemand finden werde, der sich nach ihrem Abgange, zumal ohne Sold, in ein solch beschwerliches, aller Gefahr und heimlichen Verfolgung unterworfenen, bloß den Namen und sonst nichts weiter habendes Consistorial-Amt stecken wollen.“ **) Der Kurfürst ertheilte ihnen zum Bescheide, sie hätten dies ihren eigenen Glaubensgenossen zuzurechnen, die hierin mit den Reformirten gemeine Sache wider ihn gemacht und ihn zu dem düsseldorfer Vergleiche gedrungen. ***) Der Herzog von Gotha legte zwar eine Verwendung für sie mit dem Vorschlage ein, die Reformirten zur Ueberlassung von zwei Siebentheilen der den Evangelischen zugestandenen fünf Siebentheile der Kirchengefälle an die Lutherischen zu

*) Band VIII. S. 225.

**) Struve's pfälzische Kirchengeschichte, S. 1243.

***) Ebendasselbst S. 1245.

verpflichten, wie sie solches bei der Verhandlung des Vertrages zugesagt hätten; Johann Wilhelm wies aber diesen Vorschlag mit dem Bemerkten zurück, daß ihm durch den Abschluß des Vertrages die Hände gebunden worden, nachdem sein Wohlmeinen gegen die Lutherischen auch bei den lutherischen Mitgliedern des evangelischen Reichstheiles keine Unterstützung gefunden. *)

Nach dem badener Frieden kam diese Angelegenheit im Jahre 1715 von Neuem bei dem evangelischen Corpus in Regensburg zur Verhandlung, nachdem Kurfürst Johann Wilhelm dem lutherischen Consistorio gestattet hatte, wegen der zwischen den Lutherischen und den Reformirten statt findenden Irrungen das Compromiß an auswärtige Mächte zu nehmen; **) das Ergebnis der Ver-

*) Struve a. a. D. S. 1250. In einer spätern im Jahre 1713 an das Corpus Evangelicorum gerichteten Vorstellung der lutherischen Consistorialen, Inspectoren, Pastoren, Diakone, Ludimoderatoren und Kirchendiener der Kurpfalz führen sie an, der Kurfürst habe zwar in zwei Rescripten den Reformirten die Ueberlassung der zwei Siebentheile befohlen, dieselben hätten jedoch unter dem Vorwande, sie könnten nichts entbehren, Alles an sich gerissen, daher wir nun acht ganzer Jahre lang, in äußerstem Elende, Schuldenlast, unzählbaren in den Himmel geschickten heißen Angst- und qualvollen Seufzern über die Verzehrung aller unserer Mittel, Ruinirung unserer Familien, neben erlittenem Schimpf, Spott, Hohn, Verachtung, obwohl in allergerechtester Sache, in so schweren und theuren Zeiten unser Leben quasi in ergastulo vel exilio höchst betrübt und traurigst sammt den lieben Unrigen zubringen müssen. Alles Leiden in der Welt ist noch auszustehen, wobei man seine nothdürftige Nahrung hat; ermangelt es aber an derselben, wird solches der Mensch in die Harre und ohne sonderliche Herzensqual nicht ausdauern können." Struve a. a. D. S. 1251—1257.

**) Struve S. 1329.

handlung beschränkte sich aber darauf, daß ein von Kur-Braunschweig abgefaßtes Gutachten zur weitem Verwendung an Brandenburg übergeben wurde, nach welchem eine unparteiische Untersuchung des Ertrages der Kirchengüter in der Unterpfalz von beiderseits augsburgischen Confessions-Verwandten gehörigen Orts geziemend ausgemittelt werden sollte, um darnach ein Compromiß zu Stande zu bringen, wobei die Bemerkung eingeflochten war, daß der Anspruch der Lutherischen auf einen Theil der Kirchengüter nicht für ganz ungegründet gehalten werden könne. Diesem Gutachten setzte der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg eine Deduction entgegen, daß die Behauptung des lutherischen Consistoriums, die reformirten Kurfürsten hätten das pfälzische Kirchengut zu Unrecht den Lutherischen entrisen und den Reformirten übereignet, ein aus dem Köcher der katholischen Geistlichkeit entnommener Pfeil und nicht sowohl wider die Reformirten als wider die gesammte evangelische Kirche gerichtet sey: denn auch die Katholischen hätten es allezeit zum Fundamente ihrer Intention gesetzt, daß sie durch die seit dem passauischen Vertrage geschehenen Reformationen spoliirt worden, also restituirt werden müßten. Es könne jedoch Niemand spoliirt werden, der nicht Eigenthümer sey. Die geistlichen Güter aber seyen nicht Eigenthum der Geistlichen, sondern *res nullius*, die Verfügung stehe der Landesobrigkeit zu und die Gefälle davon seyen *ad usus sacros et pios* bestimmt, denen die Reformation nichts entziehe, wenn gleich die Pfarrer geändert und andere von der gleichfalls im Reich approbirten Religion oder augsburgischen Confession, an deren Stelle gesetzt werden. *)

*) Struve S. 1356—1357.

Während zu Regensburg über die Klagen der Lutheraner wider die Reformirten gehandelt wurde, eignete sich in Heidelberg ein Auftritt, der das Verhältniß der Reformirten und der Katholischen zu einem entschieden feindseligen machte. In Gemäßheit des düsseldorfer Vergleiches, nach welchem die Universität Heidelberg allen drei Religionsparteien offen stehen sollte, hatte Kurfürst Johann Wilhelm unter andern einen gelehrten Jesuiten, Paul Usleber, als Professor des kanonischen Rechtes angestellt. Dieser ließ zu einer unter seinem Vorsitze am 30. August 1715 im großen akademischen Hörsaale zu haltenden Disputation eine Dissertation von der alten und neuen Kirchengucht (*de veteri et moderna ecclesiae disciplina*) drucken, in welcher bittere Neußerungen wider diejenigen vorkamen, die sich von der alten Kirche getrennt hatten, namentlich wider Calvin, mit Hinweisungen auf die Strafgesetze im römischen und kanonischen Rechte wider die Ketzer, obwohl mit dem Zusätze, daß die Gültigkeit dieser Gesetze nur in so fern behauptet werde, als die Anwendung derselben ohne Verletzung öffentlicher Staatsverträge und ohne Gefahr anderer größerer Uebel statt finden könne, und daß zu hoffen sey, die Reformirten würden die Neußerungen wider Calvin nicht auf sich ziehen, da sie weder Calvinisten seyn noch heißen wollten. Nach Ansicht dieser Streitschrift richteten am 29. August die reformirten Professoren an den Universitäts=Rector ein schriftliches Gesuch, da die Dissertation Sätze wider die Reformirten enthalte, welche theils mit der kundbaren Wahrheit nicht übereinstimmten, theils unter den Professoren und Studiosen alle Harmonie und Einigkeit aufheben, ja die größten Animositäten und Verbitterungen erwecken würden, den Collegen Usleber zu disponiren, mit dieser Disputation so lange

einzuhalten, bis vom Kurfürsten, an den die Dissertation eingereicht werden solle, weitere Entscheidung eingegangen seyn werde. Dies Gesuch blieb jedoch ohne Wirkung. Auch der Präsident der kurfürstlichen Regierung, an den der reformirte Kirchenrath einen Secretair mit der Bitte schickte, zur Verhütung besorglicher Folgen den Act einstweilen durch seine Autorität zu suspendiren, lehnte dies ab. „Es sey nicht allein zu spät, sondern die Regierung menge sich überhaupt in Universitätsfachen nicht, daher er nur rathen könne, von dem Acte wegzubleiben.“ Die Reformirten beschloffen, diesem Rathe nachzukommen; einer der Professoren, Dr. Mieg, der auch Mitglied des Kirchenraths war, ließ sich jedoch durch die ihm zugebrachte Nachricht, daß die katholischen Disputanten über das Wegbleiben triumphirten, bestimmen, gegen Mittag auf den Kampfplatz zu gehen. Der Präses brachte aber schon in der Einleitungssrede so bittere Beschuldigungen gegen die Calvinisten vor, daß ihm Mieg zurief: mit solchen Unwahrheiten inne zu halten, weil er sonst fortgehen müsse. Als er sich endlich wirklich entfernte, rief Usleber ihm nach: er solle ihm seine angeblichen Unwahrheiten beweisen, worauf Mieg erwiederte: dies solle vor dem Kurfürsten und vor der Regierung geschehen; aber noch während der Disputation schickte er einen studirenden jungen Schweizer in das Auditorium, um eine von ihm sofort aufgesetzte Widerlegung dreier Behauptungen des Präses zu verlesen. Dies wurde verweigert. „Der Herr College solle selbst kommen und seine Gegengründe vorbringen.“ Als darauf eine verneinende Antwort erfolgte, bezeugte Usleber gegen die anwesenden Mitglieder der Regierung, daß zum Schwerdt gegriffen werden müsse, wenn der Gegner den Frieden nicht wolle, mahnte jedoch die Studiosen von gegenseitigem Hasse ab und

schloß mit freundlichen an die Reformirten gerichteten Worten. *)

Bei Hofe ließ man die Sache auf sich beruhen; wenigstens geschieht keines kurfürstlichen Bescheides auf die Anzeige der reformirten Professoren Erwähnung. Dagegen wurde (wahrscheinlich auf Betrieb des evangelischen Corpus in Regensburg) vom Reichsfiskal eine Klage beim Reichshofrath gegen den Vater Usleber erhoben, daß derselbe die reformirte Religion und deren Verwandte hart angegriffen, hierdurch den Religions- und westphälischen Frieden verletz, und einem erst vor Kurzem unter dem 18. Juli 1715 erlassenen kaiserlichen Edict-zu wider gehandelt habe. Dieses Edict, welches durch eine Beschwerde des evangelischen Corpus über eine Lästerschrift, die ein zur katholischen Kirche übergetretener Advokat Meelführer in Memmingen wider die evangelische Kirche hatte drucken lassen, **) bewirkt worden war, gebot mit Bezugnahme auf die ältern Reichsgesetze, daß Niemand von einem der im Reiche zugelassenen Glaubensbekenntnisse den Andern, der nicht von seiner Religion sey, noch weniger aber den Glauben selbst, mit Worten, lästerlichen Schriften, Schmähkarten, schimpflichen Gedichten, Gemälden, Kupferstichen oder andern dergleichen Erfindungen angreifen, schmähen oder spöttisch anziehen solle; es verordnete, daß alle Winkel-Druckereien abgeschafft, nur angeessene, redliche und von der Ortsobrigkeit verpflichtete Leute als Buchdrucker zugelassen, bei allen Druckereien verständige und gelehrte Censoren bestellt werden sollten; es verpflichtete besonders die Geistlichen und Prediger, die Schrift- und Rechtsgelehrten, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer ohne Unter-

*) Struve a. a. D. S. 1358—1360.

**) Schauröth a. a. D. II. S. 188.

schied des Glaubensbekenntnisses, vornehmlich aber die Bücher-Commissarien bei schweren Strafen zur Beobachtung dessen, was vorlängst gegen den Mißbrauch der Druckerei und gegen zank- und schmähsüchtige Schreibarten und Lehren verfügt worden sey, aus welchen anstatt der hochnöthigen Einigkeit und des innerlichen guten Vernehmens Mißtrauen, Entfernung der Gemüther, Irrwege, Unfriede und Empörung zu entstehen pflege. *) Für die Heidelberger Disputation konnte zu Ende Augusts dem unter dem 18. Juli zu Wien vollzogenen kaiserlichen Edicte noch keine Geltung beigemessen werden; indeß ließ der Reichshofrath die Klage dem Kurfürsten von der Pfalz zugehen, um, da der Kaiser den beklagten Exceß, falls es sich damit angebrachter Maßen verhalten sollte, mit gehöriger Strafe und Nachdruck untersuchen zu lassen gemeint sey, über die Beschaffenheit der Sache binnen zwei Monaten zu berichten, inzwischen aber die Verbreitung der Schrift zu verhindern und alle aufzufindenden Exemplare wegnehmen und an den Reichshofrath einschicken zu lassen. Dieser Bericht wurde dahin erstattet: der Pater Usleber versichere auf sein priesterliches Gewissen, bei dieser Disputation keine beleidigende Absicht gegen die pfälzischen Reformirten gehabt zu haben; Exemplare der Dissertation aber könnten nicht eingeschickt werden, weil dieselben sämmtlich vertheilt worden. **) Nach der Meinung Preußens hielt das Corpus diese Erklärung für ungenügend, und ersuchte unter dem 23. Mai 1716 den Kurfürsten, mit Bezugnahme auf das kaiserliche Edict vom 18. Juli v. J., den Jesuiten Usleber mit Confiscation der Dissertation und anderer wider die augsbургischen Confessions-Verwandten von ihm aus-

*) Europäische Staats-Kanzlei XXVI. c. 13. XXVII. c. 10.

**) Theatrum Europ. XXI. ad an. 1716. C. 178.

gegebenen ungebührlicher Schriften nach aller Schärfe, wie es die Größe seines Verbrechens verdiene, abzustrafen, auch Verfügung thun zu lassen, daß er bei einem Amte, worin er die Jugend verführe und noch mehr erbittere, zumal an einem Orte, wo beiderseits Religionsverwandte angestellt, folglich Ruhe und Einigkeit zu erhalten am nöthigsten sey, nicht geduldet werde. Dabei wurde der Wunsch geäußert, der Kurfürst möge in seinen Landen überhaupt dafür Sorge tragen, daß dergleichen unzulässige, zu allerhand gefährlichen Folgen Anlaß gebenden Schmähs- und Lästerungen wider die Religion künftig verhütet werden, was von Sr. Durchlaucht Friede und Gerechtigkeit liebendem Gemüthe um so mehr zu hoffen stehe, als sie, die Evangelischen, bereits von seiner Gesandtschaft zu ihrem höchsten Troste vernommen, daß er des Jesuiten Usleber frevelhaftes Verfahren keinesweges billige. *)

Dieses Schreiben ist jedoch dem Kurfürsten Johann Wilhelm schwerlich noch zu Gesichte gekommen, da derselbe bereits am 8. Juni 1716 starb. Unter seinem Bruder und Nachfolger Karl Philipp wird dieser Angelegenheit nicht weiter erwähnt; dafür gab derselbe dem kaiserlichen Edicte, welches der evangelische Reichstheil wider die Uslebersche Disputation angezogen hatte, eine höchst unerwartete Deutung gegen eines der symbolischen Bücher der reformirten Kirche. Nachdem derselbe im Jahre 1718 seine Residenz, nicht wie sein Vorgänger in Düsseldorf, sondern in Heidelberg aufgeschlagen hatte, wurde er, wahrscheinlich auf Anlaß der Klage wider den Usleber, darauf aufmerksam gemacht, daß der heidelberger Katechismus weit Uergeres wider den katholischen Glauben als die so hart verklagte Streitschrift wider den

*) Struve a. a. D. S. 1363.

reformirten enthalte. Die achtzigste Frage des gedachten Religionsbuches: Was für ein Unterschied zwischen dem Abendmahl des Herrn und der päpstlichen Messe sey, ist nämlich dahin beantwortet: „Das Abendmahl bezeugt uns, daß wir vollkommene Vergebung aller unserer Sünden haben, durch das einige Opfer Jesu Christi, so er selbst einmal am Kreuze vollbracht hat, und daß wir durch den heiligen Geist Christo eingeleibt werden, der jezo mit seinem wahren Leibe im Himmel zur Rechten des Vaters ist, und daselbst will angebetet werden. Die Messe aber lehret, daß die Lebendigen und die Todten nicht durch das Leiden Christi Vergebung der Sünden haben, es sey denn, daß Christus noch täglich für sie von Messpriestern geopfert werde, und daß Christus leiblich unter der Gestalt des Brodtes und Weines sey und derothalben darin soll angebetet werden. Und ist also die Mess im Grunde nichts Anderes als eine Verleugnung des einigen Opfers und Leidens Jesu Christi und eine vermaledeite Abgötterei.“ Dieses, nicht von den Verfassern des heidelbergischen Katechismus herrührende, sondern erst vom Kurfürsten Friedrich III. bei der zweiten Ausgabe eingeschobene Argument mußte schon Jedem sehr untriftig vorkommen, der die Bedeutung kirchlicher Handlungen in ihrem Verhältniß zu den göttlichen Segnungen würdigte, da auch die protestantische Kirche den äußern Gebrauch der Sacramente als ein Hauptmittel betrachtet, die durch den Tod Christi erwirkten Gnadenwohlthaten für die Seelen der Menschen in Kraft und Leben zu setzen. Noch anstößiger erschien die Stelle einem streng katholisch erzogenen Fürsten. Zu Karl Philipps Unwillen gefellte sich Erstaunen, als ihm bemerkbar gemacht wurde, daß das Buch, in welchem diese Schmäzung auf den Kern und Mittelpunkt des katholischen

Gottesdienstes stand, mit der Bezeichnung: auf Verordnung Sr. kurfürstlichen Durchlaucht, und mit dem kurfürstlichen Wappen versehen war. Er erließ sogleich unmittelbar am 24. April, sodann durch die Regierung am 2. Mai 1718 Befehl an den reformirten Kirchenrath, alle Exemplare des Katechismus, welche die anstößige Bezeichnung auf dem Titelblatte und im Texte die ärgerliche achtzigste Frage und andere Unzügeligkeiten enthielten, da solche nicht allein seiner höchsten Person, sondern auch den ausdrücklichen Bestimmungen der Reichsabschiede und des unlängst ergangenen kaiserlichen Mandats zuwider seyen, ungesäumt einzuziehen und ins Künftige die Einbringung solcher Exemplare in das Land zu verhindern. Zugleich wurden die Oberämter und von diesen die Unterbehörden angewiesen, bei Einziehung des Katechismus die Einwohner zu bedeuten, daß für jedes nach zehn Tagen noch vorgefundene Exemplar eine Geldstrafe von zehn Gulden zu erlegen seyn werde.

Für den reformirten Kirchenrath, der unter den beiden vorigen katholischen Kurfürsten immer noch eine sehr angesehene Stellung behauptet und von denselben stets die Anrede: Würdige liebe Getreue, erhalten hatte, war dieses Verfahren schon der Form nach sehr kränkend, da dem Erlasse des Kurfürsten jene Ehrenerweisung fehlte, und die Regierung an den Kirchenrath wie an eine Unterbehörde verfügt hatte. Zu welchen Verwickelungen aber mußte es erst führen, wenn der katholische Landesherr für die symbolischen und dogmatischen Schriftwerke, auf welche die reformirte Kirche sich stützte, das kaiserliche Edict wider reichsverfassungswidrige, die Gemüther des Volks aufregende Bücher zum Maassstabe nahm! Um nun zuvörderst die Ungnade abzuwenden, welche der Kurfürst wegen Vordruckung seines Wappens und wegen

Angabe einer besondern kurfürstlichen Verordnung auf die gehorsamsten Knechte legen möchte, berichtete der Kirchenrath, daß der Katechismus in seiner jetzigen Gestalt bereits im Jahre 1699, ohne Vorwissen des Kirchenraths und lange vor der jetzigen Mitglieder Ankunft oder Bestellung, von einem katholischen Buchdrucker — in Gemäßheit seines Privilegiums zum Drucke und Verlage der reformirten Schulbücher — gedruckt und an die Buchbinder zum Verkaufe gegeben worden sey, und daß derselbe auch an vielen andern Orten mit denselben Formalien auf dem Titelblatte gedruckt und verkauft werde. Was den Inhalt anbelange, so sey dieser Katechismus im Jahre 1563 vom Kurfürsten Friedrich III. ausgegeben, im Jahre 1566 vor dem Kaiser und Reich zu Augsburg verfochten, im Jahre 1618 auf der Synode zu Dordrecht als ein symbolisches Buch der reformirten Kirche anerkannt, mithin mehr als anderthalb Jahrhunderte unverbotten getrieben und in keinem Friedensschlusse verhindert worden. Kurfürst Philipp Wilhelm habe im Jahre 1688, als über die achtzigste Frage von dem Geheimenrathe mit dem Kirchenrathe eine Conferenz gehalten worden, auf die Vorstellung des Kirchenraths Fabricius die Reformirten bei dem ruhigen Gebrauche ihres Katechismus gelassen, nur mit dem angehängten Befehl, weder die höchste Person noch andere Katholische zu verdammen und für abgöttische Leute auszusprechen. Der Katechismus sey daher auch nicht unter den Reichsabschieden und dem letzten kaiserlichen Mandate begriffen, welches nicht von symbolischen Büchern, sondern nur von Privatschriften und den darin vorkommenden Schmähungen anderer Religionen zu verstehen sey, wie man denn auch von katholischer Seite die Anathemata des Concils von Trident und die Bulle Pius IV. hierunter nicht verstehe. Da

der Katechismus von seinem ersten Anfange an von den Vätern auf die Kinder fortgepflanzt worden, bei dem Antritte der Regierung des gegenwärtigen Kurhauses bereits in Uebung gewesen und seitdem unverändert gelassen worden, so würde es den sämmtlichen reformirten Unterthanen höchst schmerzlich vorkommen müssen, wenn ihnen unvermuthet auf einmal ihr symbolisches Buch und einziger im Reich im Gebrauch befindlicher reformirter Katechismus auf Anlaß eines hart lautenden Passus aus den Händen genommen und damit das einzige Mittel, die Jugend in der reformirten Religion zu unterrichten, gänzlich entzogen werden sollte. Ueberdies würde dies inner- und außerhalb des Landes dafür angesehen werden, als ob die Unterthanen in ihrer Gewissensfreiheit und Religionsübung gegen die Absicht und die theuersten Verheißungen des Kurfürsten Noth leiden müßten. Falls aber der Katechismus verändert werden müßte, würden sie dadurch von ihren Glaubensgenossen getrennt werden, indem derselbe gleichwohl in allen übrigen Ländern eben so, wie er sich in Fragen und Antworten im Druck befinde, in allen reformirten Kirchen und Schulen gebraucht werde. Uebrigens versicherten sie, daß wie die Reformirten von allem Verdammten der Personen ohnehin sich enthielten, besonders bei dem zum Anstoße gewordenen Punkte allezeit erinnert werde, daß zwischen der Lehre und den Personen in Ansehung der Beurtheilung ein großer Unterschied sey, gegen Seine Durchlaucht höchste Person so wenig als gegen andere Katholische ein Schluß gemacht, bei den Controversen alle Bescheidenheit angewendet und alles Verdammten vermieden werde.“

Die an diese Vorstellung geknüpften, auch von den Kirchenräthen Mieg und Kirchmayer dem Kurfürsten mündlich vorgetragene Bitte um Zurücknahme des Be-

fehls zur Einziehung der Exemplare fand aber keinen Eingang; vielmehr erfolgte der Bescheid, daß es bei dem ergangenen Befehle sein Verbleiben behalten und jeder Uebertreter desselben nachdrücklich bestraft werden solle. Zugleich erneuerten sich die Bedrückungen, über welche vor dem düsseldorfer Vertrage Klage geführt worden war. Es erging der Befehl, daß Jedermann vor dem Sacrament, wenn es auf der Straße getragen werde, Kniebeugen erweisen solle; es wurden Kirchengüter und Pfarreinkünfte an katholische Geistliche übereignet, in einigen Kirchen das Simultaneum eingeführt, den reformirten Schullehrern und Küstern die Einläutung katholischer Festtage aufgegeben, endlich (am 29. August 1719) dem Kirchenrath von dem Oberpräsidenten von Hillesheim, mit Bezugnahme auf einen schon früher angedeuteten Wunsch des Kurfürsten, der Antrag gemacht, die Kirche zum heiligen Geist, von deren Schiffe bereits bei der im Jahre 1705 vorgenommenen Theilung das Chor abgetrennt und den Katholiken überlassen worden war, behufs ihrer beabsichtigten Einrichtung zu einer Hofkirche nunmehr ganz abzutreten, und dafür die Zusage anzunehmen, daß der Kurfürst den Reformirten eine neue Kirche auf einem hierzu bezeichneten Platze erbauen lassen wolle. Obwohl der Kirchenrath dieses Ansinnen ablehnte, so wurde doch am 4. September 1719 der Küster zur Auslieferung der Schlüssel vermocht, die Kirche in Besitz genommen, und nach Niederreißung der zwischen dem Schiff und dem Chor befindlichen Scheidewand zum katholischen Gottesdienste eingerichtet.

Neuntes Kapitel.

Kurz vorher hatte das zweite Jubelfest der Reformation, welches im evangelisch-lutherischen Deutschland als eine kirchliche Nationalfeier zu Ehren des zweihundertjährigen Bestandes der evangelischen Kirche begangen wurde, dem Confessionseifer neue Nahrung gegeben. *) Gleichzeitig

*) Die gesammten Veranstaltungen und Feiertlichkeiten sind mit Beifügung eines großen Theils der landesherrlichen Erlasse, der Programme, Gebete, Predigten und Reden beschrieben in: Cypriani Hilaria Evangelica etc., Gotha 1719, fol., drei Bände, deren erster 1224 Seiten zählt. Auf den von Hessen-Darmstadt beim Reichstage in Regensburg gemachten Antrag, über dieses Jubelfest Seitens des evangelischen Corpus einen gemeinsamen Beschluß zu fassen, hatte Preußen mit dem kur-sächsischen Directorium sich dahin erklärt, daß dies bei den Katholischen ein zu großes Aufsehen machen würde, weshalb es der Meinung sey, jedem Reichsstande anheimzustellen, was er für sich am angemessensten finden werde. In seinen Landen habe der König verordnet, daß von der Geistlichkeit augsburgischer Confession an dem obgedachten Tage, der ohnehin auf einen Sonntag falle, die gewöhnlichen Predigten gehalten, nach solchen aber ein gewisses auf dieses Fest gerichtetes Gebet von den Kanzeln verlesen und Gott für die Ausführung des großen Werkes gedankt, jedoch kein solennes Fest gefeiert werden solle. Nach den von Cyprian mitgetheilten Nachrichten wurde aber im Preussischen an vielen Orten von den Lutheri-

mit diesem Feste, welches König August in ganz Sachsen feierlich begehen ließ, um das Land von der Aufrichtigkeit seiner, der Landesreligion ertheilten Zusicherungen zu überzeugen, wurde der am 2. Juli zu Baden bei Wien vollzogene Uebertritt des Kurprinzen von Sachsen,

welche überall die Mehrheit der Bevölkerung bildeten, das Fest so feierlich wie unter der Herrschaft lutherischer Fürsten begangen. Mit dem größten Eifer geschah dies in Kur-sachsen. Daß König August, nach seiner kirchlichen Politik, der Feier nicht nur nicht entgegen war, sondern sie fogar unter der Hand begünstigte, um das Land von der Aufrichtigkeit seiner Religionsversicherung zu überzeugen, behob die öffentliche Trauer über die Stellung des Landesherrn zur Landeskirche nicht, verlieh aber der Geistlichkeit den Muth, dieselbe andeutungsweise an den Tag zu legen. Wie sehr hierdurch die Stimmung für die Sache sich erhöhte, bezeugen die nicht schlechten Verse, in welchen der Superintendent Pöschel in Dresden in der Vorrede zu den Unschuldigen Nachrichten von 1717 die Hoffnung an die evangelische Kirche Trost spenden läßt.

Auf, liebe Sulamith, leg Dorn und Thränen hin,
 Umgürte dich mit Heil, mit frohem Muth und Sinn.
 Du klagst: Wie soll ich doch, ich Arme, fröhlich seyn,
 Da Abfall, Furcht und Spott mich überall so beugen?
 Laß fahren, was nicht will in Sions Mauern bleiben!
 Stößt ein verlornes Kind dich gar mit Füßen fort,
 Es schmerzt. Doch glaube nur des Herren festem Wort:
 Er will die Seinen doch auf Erz und Marmor schreiben,
 Und seine Kirche steht auf großen Leuten nicht.
 Er trägt, er hält, er stützt, wenn Alles knackt und bricht.
 Die Kirche steht, wenn Noth und Abfall auf sie stürmen,
 Sie klärt sich heller auf, wenn Spott und Hohn sich thürmen.

In Erfurt wurde das Fest unter der kurmainzischen Herrschaft von der lutherischen Stadtobrigkeit und Bürgerschaft feierlich begangen. Dagegen hielt es in Breslau der Magistrat nach seinen Verhältnissen zur katholischen Regierung und hohen Geistlichkeit für das angemessenste, in den unter ihm stehenden

zur katholischen Kirche mit einem Schreiben, welches dieser Prinz unter dem 24. September von Linz aus an den Papst gerichtet hatte, veröffentlicht. In diesem Schreiben nahm er auf die dem Papste bekannte Thatsache Bezug, daß Gott durch seine unendliche Barmherzigkeit schon vor mehr als fünf Jahren ihm das Herz gerührt und seinen Verstand erleuchtet habe, um ihn wieder in die römische Kirche eingehen zu lassen, von welcher seine unglückliche Geburt ihn so lange abgehalten habe, und bat, da er während dieser Zeit zwar den keizerischen Predigten nicht mehr beigewohnt, die Uebung der katholischen Religion aber auch nicht öffentlich getrieben und durch diese Enthaltung von jedem äußeren Gottesdienste Vergerniß gegeben zu haben besorge, daß letztere bei der Kundmachung seiner Bekehrung durch eine angemessene Erklärung zu beheben. *)

evangelischen Stadtkirchen den Tag ohne alle Berührung des großen Freudenfestes der evangelischen Kirche vorübergehen zu lassen, während die Prediger Muthmann in Teschen und Neunherz in Hirschberg an den neu erbauten Gnabentkirchen kein Bedenken trugen, ihre Sonntagspredigten mit demselben in Beziehung zu setzen. Der Letztere suchte den eben aus dieser Feier wider die evangelische Kirche gezogenen Vorwurf, daß sie nicht älter als zweihundert Jahre sey, dadurch abzuweisen, daß er für ihre Unterscheidungslehren eine Menge Belege aus der Bibel und den Kirchenvätern beibrachte. *Hilaria Evangelica* I. 861.

*) Das Schreiben des Kurprinzen ist mitgetheilt in v. Ammons Gallerie S. 189. In der Antwort des Papstes (*Clementis XI. Opera Epistol. et Brevia* p. 2268) ist aber der Gewissensscrupel übergangen und auf die fromme Bitte um dessen Behebung keine Rücksicht genommen. Aus frühern Schreiben des Papstes an den Prinzen ist zu entnehmen, daß Clemens über die Standhaftigkeit desselben nicht immer frei von Besorgnissen, besonders darüber befremdet gewesen war, daß er es unter-

Dieses Ereigniß und die Kunde, daß am Rhein der Kurfürst von Mainz und der Bischof von Speier in einigen zu ihrem Sprengel gehörigen Ortschaften in Gemäßheit der rypwicker Klausel den katholischen Gottesdienst wieder einführen ließen, trug bei, die Aufregung zu verstärken, welche die Ansprache an den die Stelle

lassen hatte, während seines Aufenthaltes in Italien nach Rom zu kommen. Die endliche Veröffentlichung des Uebertritts wurde dadurch veranlaßt, daß König August, der, um die polnische Krone in seiner Familie erblich zu machen, eben damals, wie die Unabhängigkeit Polens an Rußland, so die Religionsrechte der Protestanten des Königreichs an ihre Gegner überlieferte, dem Andringen des Papstes und der katholischen Eiferer, besonders des fanatischen Bischofs Szaniawski von Cujavien, eines der Hauptbeförderer seiner Plane, auch in dieser Beziehung willfahren zu müssen glaubte. Nach Vertreibung des Stanislaus Leszinski hatte August sächsische Truppen in Polen behalten, welche bei der herrschenden Zuchtlosigkeit so große Gewaltthaten verübten, daß endlich im Jahre 1715 eine Conföderation zu Larnogrod zusammentrat und die Sachsen förmlich bekriegte, bis unter Vermittelung des Czars Peter am 3. November 1716 zu Warschau ein Vertrag zu Stande kam, wornach die Republik künftig nur 18000 Mann Truppen halten durfte, den Dissidenten aber nicht gestattet seyn sollte, außer den von alten Zeiten her ihnen gehörigen Kirchen neue Kirchen zu erbauen, sondern nur in ihren Häusern Privatgottesdienst ohne Gesang und Predigt zu halten, die neuen Kirchen aber, welche seit den Gesetzen von 1632 und folgenden Jahren erbaut worden, niedgerissen werden sollten. Dieser Vertrag wurde, nachdem die Einwendungen der Conföderationsmarschälle durch die casuistischen Deutungen des Szaniawski beschwichtigt worden waren, einem im Jahre 1717 gehaltenen Compositions-Reichstage vorgelegt, der wegen steter Furcht vor einem Veto nur sieben Stunden dauerte, und durch dessen Genehmigung nach eilfertiger Vorlesung zum Gesetze erhoben. Krasinski's Geschichte der Reformation in Polen, übersetzt von Lindau. S. 339.

eines deutschen Nationalgeföhls vertretenden Parteigeist der protestantischen Deutschen durch Reden, Schriften und Bildwerke gleichen Sinnes in den mannigfaltigsten Formen und Gestalten bei Großen und Kleinen erneuert hatte.

Bei dieser Stimmung wurden die Vorgänge in der Pfalz um so mehr als ein Stück der zur Ausrottung des ganzen Protestantismus getroffenen Veranstaltungen angesehen, als von einer Feier des Reformationsfestes in Heidelberg, wo dasselbe im Jahr 1617 durch Programme, Reden und Predigten begangen worden war, diesmal nichts verlautete.

Indeß waren es vornehmlich die reformirten oder für reformirt geltenden Höfe von London, Berlin und Cassel, welche der pfälzischen Kirche als einer unmittelbar glaubensverwandten sich annahmen; die beiden erstern standen eben damals in einem engen politischen Bündnisse gegen Schweden, und König Friedrich Wilhelm von Preußen war von einem diplomatischen Abentheurer, Namens Clement, durch die Vorspiegelungen, daß der Kaiser und der Prinz Eugen einen Plan zu seinem und seiner Familie Verderben gesponnen, heftig gereizt. *) Von diesen Einwirkungen geleitet, beschloß das evangelische Corpus zu Regensburg am 10. October 1719, dem Kaiser eine Beschwerde wegen der pfälzischen und andern Re-

*) Als er sich nachher von dem Ungrunde der Vorspiegelung überzeugete und mit dem Kaiser versöhnte, ertheilte er seinem Gesandten in Regensburg den Befehl: Ihr sollt ein für allemal wissen, daß, wenn ich mit des Kaisers Majestät Freund bin, ihr euch mit den aufgetragenen Stimmen, Geschäften und Unterhandlungen nach den kaiserlichen Ministern richten, im Gegentheil aber diesen überall widersprechen müßt. Morgenstern über Friedrich Wilhelm I. S. 39.

ligionsbedrückungen zu übergeben, die Könige von Großbritannien und Preußen als Kurfürsten von Hannover und Brandenburg und den Landgrafen von Hessen um Unterstützung zu ersuchen, und selbst sofort mit Kurpfalz wegen Abstellung des zum Nachtheile der Evangelischen angeordneten Verfahrens in Unterhandlung zu treten. Diesem Beschlusse folgte so schleunige Ausführung, daß die Beschwerde an den Kaiser schon am 13. October dem kaiserlichen Prinzipal-Commissarius Kardinal von Sachsen übergeben wurde. *) Gleichzeitig drangen zu Heidelberg Abgesandte der drei Höfe, an welche auch ein Holländischer sich anschloß, in den Kurfürsten, alle Neuerungen abzustellen, d. h. die Kirche zum heiligen Geiste zu räumen, den Katechismus frei zu geben, und für das Religionswesen seines Landes die Bestimmungen des westphälischen Friedens in Geltung zu setzen.

Hierbei aber ließen es die drei Höfe nicht bewenden. Während der Kaiser von dem Kurfürsten Bericht forderte, und Karl Philipp den Zuschriften der protestantischen Gesandten die frühere schon von seinem Vorgänger Johann Wilhelm gebrauchte Berufung auf das landesherrliche Reformationsrecht, welchem vor allen andern Kirchen eine Hofkirche unterworfen seyn müsse, entgegstellte, kamen jene überein, zu wiederholen, was schon im Jahre 1705 im Magdeburgischen angefangen worden war, und an den Katholiken in ihren Ländern Wiedervergeltung für die in der Kurpfalz den Reformirten zugesügten Bedrückungen zu üben. Demnach ließ zuerst der König von England die katholische Kirche in Zelle, sodann der König von Preußen die katholischen Domkirchen in Halberstadt und Minden schließen, aus der reichen Abtei Hammerleben bei Halberstadt die Con-

*) Schauroth a. a. D. II. S. 539.

ventualen ausweisen und die Stiftseinkünfte in Beschlag nehmen, auch die Mönche in den Klöstern in Halberstadt vertreiben, und der Landgraf von Hessen=Cassel die katholische Kirche zu St. Goar sperren. *) Der düsseldorfer Vergleich vom 21. November 1705, welchen König Friedrich I. dem damaligen Kurfürsten Johann Wilhelm durch Repressalien abgezwungen hatte, sollte ferner nicht für verbindlich geachtet werden, da ihn der jetzige Kurfürst durch mehrfache Thätlichkeiten und besonders durch die Wegnahme der heiligen Geißkirche gebrochen habe, sondern auf der unbedingten Herstellung des pfälzischen Religionswesens nach dem Fuße des westphälischen Friedens bestanden werden. **)

Die Veranlassungen, welche gerade hundert Jahre früher den dreißigjährigen Krieg entzündet hatten, waren nicht erheblicher gewesen. Der gegenseitige Partehaß der zunächst Betheiligten, der ohnehin nicht geringer als im Jahre 1619 war, wurde noch von außen geschürt; indem Papst Clemens XII. den Erzbischof von Mainz in einem Breve aufforderte, den Kurfürsten Karl Philipp zum standhaften Beharren in seinen für die Herstellung der katholischen Kirche gefaßten Vorsätzen zu ermuntern, und der Erzbischof von Canterbury den reformirten Kirchenrath in gleicher Weise zur Festigkeit in Vertheidigung der evangelischen Wahrheit ermahnte. Der letztere verhiess Schutz und Unterstützung von Seiten seines Königs, wie der Papst von Seiten des Kaisers, dem er es dringend zur Pflicht gemacht habe, die protestantischen Fürsten, welche das gerechte Vorhaben des Pfalzgrafen durch Waffengewalt und ungerechte Bedrückung ihrer katholischen Unterthanen zu verhindern gedächten, hiervon ab-

*) Siehe Band 9. S. 223.

**) Schauröth a. a. D. II. S. 427.

zubringen. *) Aber bei aller gegenseitigen Gehässigkeit und Erbitterung fehlte, was hundert Jahre früher Deutschland in Flammen gesetzt hatte, ein Gemeinwesen wie das böhmische, in welchem die feindseligen Gegensätze der beiden Kirchenthümer hätten politisches Leben gewinnen und zu wirklichen Kriegsstürmen erwachsen können. Doch darf die Geschichtschreibung auch dem Kaiser Karl die Anerkennung nicht versagen, daß er mit besonnener Mäßigung und kräftiger Entschiedenheit, ohne zu den Waffen zu greifen, seines kaiserlichen Amtes gewartet und kein gefehliches Mittel versäumt hat, beide Theile auf den verfassungsmäßigen Weg zurückzuführen. Freilich standen ihm keine Helden gegenüber, am wenigsten in dem Hauptvertreter des Protestantismus. Solche würden ihren bedrängten Glaubensgenossen auf andere Weise, als durch das Einschlagen auf wehrlose Geistliche, die der Reichsfriede unter ihren Schutz gestellt hatte, geholfen haben.

Im Jahre 1705 hatte Kaiser Joseph I. nach eben erst angetretener Regierung und während des damaligen Reichskrieges wider Frankreich es nicht für rathsam gehalten, wider das von Preußen eingeschlagene Repressalien-Verfahren sich zu regen. Karl VI. hingegen erließ schon auf die erste, von dem Abte zu Hammersleben nach Wien gemachte Anzeige wegen Androhung der Repressalien unter dem 5. December 1719 an den König Friedrich Wilhelm I. als Fürsten von Halberstadt ein Abmahnungsschreiben, sich der Ausführung dieser Drohung zu enthalten. **) Der König wies hierauf seinen

*) Struve a. a. O. S. 1420 und 1422. Das Breve des Papstes an den Kaiser vom 2. December 1719 steht in Clementis XI. Oper. Epist. et Brevia selectiora p. 2382.

**) Wann Wir nun in keine Weise finden können, wie von Ew. Liebden bei solcher der Sache Bewandniß zu dergleichen harten

Residenten in Wien an, den kaiserlichen Ministern, in deren Departement diese Sache gehöre, anzuzeigen, daß das Kloster schon vor Behändigung des kaiserlichen Schreibens geschlossen und die Renten in Beschlag genommen gewesen, auch daß die desfallige Verordnung nicht für des Königs Haupt allein, sondern nach Communication mit dem Könige von Großbritannien, dem Landgrafen von Hessen-Cassel und den vornehmsten evangelischen Reichsständen geschehen sey, welche allerseits der Meinung seyen, daß, da den Gewaltthätigkeiten des Kurfürsten von der Pfalz gegen seine evangelischen Unterthanen nicht gesteuert werde, den evangelischen Landesherren ebenfalls

Resolutionen gegen dieses hierin nicht im Geringsten verschuldete Kloster sich haben bewegen lassen mögen, insonderheit da nicht nur solche Repressalien in allen Rechten und heilsamen Reichsstatuten scharf verboten sind, sondern es auch wider Unser allerhöchst richterliches Amt laufen würde, wenn in den zwischen einen und den andern Ständen des Reichs sich ergebenden Differenzen, mit Vorbeigehung Unser als des Reichs allerhöchsten Oberhauptes, durch unzulässige Gewaltthätigkeiten gegen unschuldige geistliche Personen und deren Einkünfte zugefahren oder auch nur damit gedroht werden möge, Wir Uns auch niemals entbrechen würden, auf den Fall dergleichen oder andere Gravamina an Uns gebracht würden, ganz schleunige und reichsconstitutionsmäßige Verordnung ergehen zu lassen: so haben Wir zufolge Unsers tragenden kaiserlichen Amtes und als Supremus Advocatus Ecclesiarum Erw. Liebden als Fürsten zu Halberstadt hiemit reichsväterlich ermahnen wollen, diese angebrohete, an und für sich ganz unzulässige Thätlichkeit auf keine Weise vollstrecken, sondern im Fall dieselbe wider Unser besseres Verhoffen vor Einlangung dieses vollstreckt worden wäre, solche alsofort wieder aufheben, das supplicirende Kloster, dem westphälischen Friedens-Instrumente gemäß, unbetrübt und das Hauptwerk durch die in den Reichsstatuten angewiesenen Wege ausführen zu lassen. Schauroth a. a. D. II. S. 656.

zustehende, wider ihre katholischen Unterthanen in gleicher Weise zu verfahren. *) In der weitem unter dem 9. Januar 1720 an den Kaiser selbst gerichteten Antwort des Königs war die Ungleichheit vorangestellt, daß der römische Klerus, als der Urheber aller Drangsale der Evangelischen, Mittel und Wege zu finden gewußt habe, die wohlmeinenden Absichten des Kaisers zu vereiteln, indem in den siebenzig Jahren seit dem westphälischen Frieden von den Evangelischen zwar eine unendliche Menge von Beschwerden, theils bei dem Kaiser selbst, theils bei den Reichsgerichten geführt, aber noch keiner einzigen gründlich abgeholfen worden; sodann war der Umstand, daß auf die Beschwerde der Evangelischen wider Kurpfalz nur Bericht erfordert, hingegen auf die Anzeige der Mönche wider den König sogleich ein Abmahnungsschreiben erlassen worden, als eine neue aber betrübte Probe für die Evangelischen bezeichnet, daß ihre unverföhnlichen Feinde auch in den allerstrafbarsten Sachen dem Kaiser die wahren Umstände zu verbergen und falsche an die Hand zu geben wüßten. Solcher Art sey auch das Vorgehen, daß in dieser Sache der Kaiser übergangen und sein oberrichterliches Amt gekränkt worden. Die Evangelischen hätten zuerst ihre Zuflucht an den Kaiser genommen; ohngeachtet in den Fällen, wo es auf bloße Execution und Restitution des westphälischen Friedens ankomme, der Beleidigte sich sofort entweder an die kreis-ausschreibenden Aemter oder an die Mitgenossen des Friedens wenden, oder auch durch eigene Mittel sich wieder einsetzen könne. Es sey hier von keinem Rechtsstreite, sondern von Schutz gegen ungerechte Gewalt die Rede.

*) Copia Rescripti von Sr. Königl. Majestät in Preußen an Dero Kammergerichtsrath Burchard in Wien vom 19. December 1719. Schauroth II. S. 657 u. f.

Da die römische Klerisei an dem Nutzen aus den Bedrängnissen der Evangelischen gemeinsamen Theil habe, so sey es eine falsche dem Kaiser gemachte Vorbildung, daß das Kloster Hammerleben hierinnen nichts verschuldet habe. Wenn auch die Conventualen an den pfälzischen und mainzischen Anschlägen keinen unmittelbaren Theil hätten, so seyen sie doch Theil derjenigen Körperschaft, welche die Evangelischen unverantwortlich durch böse Rathschläge an die großen Herren bedränge und daraus Nutzen ziehe; sie hätten sich deshalb auch wegen der hieraus für sie erwachsenden Nachtheile an ihre Confratres und besonders an ihr geistliches Oberhaupt zu halten, welches solche treubruchige Rathschläge billige und gut heiße, wo nicht dazu aufreize. Das, was über das Kloster verhängt worden, werde daher ganz mißbräuchlich mit dem Namen Repressalien belegt; dasselbe sey im Gegentheil nichts als eine im natürlichen, göttlichen, bürgerlichen und kanonischen Rechte erlaubte Zurückweisung des Unrechts auf dessen Urheber (*retorsio juris iniqui*). Weit entfernt, den Namen Gewaltthat zu verdienen, lege es nur die Mäßigung der Evangelischen an den Tag, da sie, anstatt sich mit gewaffneter Hand Recht zu verschaffen, lieber auf dem gelindesten Wege mitteln wollen, ob sie die Urheber des Unrechtes zur Raison bringen können, und führe um so weniger die geringste Unbilligkeit mit sich, als es in der Klerisei eigenen Händen stehe, Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen und ferner ungehindert zu genießen, wenn sie nur ihre treulosen und friedbrüchigen Anschläge ändern, und die Kurfürsten von der Pfalz und von Mainz durch gewissenhaftere Rathschläge bewegen wolle, die Evangelischen auch genießen zu lassen, was ihnen der westphälische Friede einräume. *)

*) Schauroth II. a. a. D. S. 661.

Auf diese Antwort erging zuerst unter dem 23. Februar 1720 ein Reichshofrathsbescheid, an den König, in welchem ihm im Namen des Kaisers sehr unumwunden sein Verfahren als ein widerrechtliches und die Aufstellung, nach welcher dasselbe durch die Bestimmungen des westphälischen Friedens zu rechtfertigen seyn sollte, als eine ganz grundlose Behauptung vorgehalten wurde. Die angezogenen Bestimmungen dieses Friedens hätten nur die damaligen Restituenda betroffen, keineswegs für die Zukunft eine mit dem Wesen einer geregelten Staatsordnung ganz unvereinbare eigenmächtige Selbsthülfe einzuführen beabsichtigt. Für die Angabe aber, daß die Kaiser seit siebenzig Jahren den Protestanten in ihren Religionsbeschwerden nicht die geringste Hülfe hätten angedeihen lassen, habe auch nicht ein einziges unbeachtet gebliebenes Gravamen angeführt werden können, da hingegen von Sr. Liebden alleiniger Regierung vielleicht mehrere Unmaßungen, Contraventionen und Facta vorzulegen wären, als kaum in solchen Jahren von allen übrigen Ständen des Reichs insgesammt sich geäußert. *) In noch stärkern Ausdrücken sprach der Kaiser selbst in einem unter dem 24. Februar 1720 an den König gerichteten Schreiben seinen Unwillen über die in dessen Antwort enthaltenen Rechtfertigungsgründe aus. „Wir müssen nicht ohne höchste Empfindung ansehen, wohin durch Ew. Liebden und Dero Rätthe und Schriftsteller die Regimentsform im deutschen Vaterlande verdreht und zum Verfall und Umsturz gemeiner Rechte, alles Ruhestandes und des dem Kaiser gebührenden Respects und Gehorsams geflissentlich getrieben werden will. Wir haben dieses Schreiben Unserm höchsten Reichsgericht mit dem Befehl hinübergegeben, nach den Reichssatzungen

*) Schauroth II. S. 684 u. f.

wider dergleichen Rathgeber und Schriftsteller zu verfahren. Wir wollen Ew. Liebden nochmals kaiserlich erinnert und ernstlich gewarnt haben, das Uebrige aber dem ganzen Reich, allen wahren deutschen Patrioten und der unparteiischen Welt zu urtheilen überlassen, ob und was sothanes Verfahren eines so hochverpflichteten und aus voriger Kaiser und des Reichs Milde so ansehnlich und vielfältig begnadeten Kurfürsten und Reichsstandes gegen die kaiserliche Majestät, gegen das Reich und Dero Mitstände sagen oder schließen wolle. — Wir zweifeln auch, ob man Thro erinnert habe, was in dem Ew. Liebden nicht unbekannt seyn sollenden Preussischen Kron=Traktat zu allgemeiner Reichsruhe und Einigkeit versprochen und durch beiderseitige Ratificationen verbindlich gemacht worden, sonsten dieselben zu solchen ungeziemenen nach den Reichsgesetzen strafbaren Thätlichkeiten sich nicht würden haben verleiten lassen. Sollten aber Ew. Liebden an die Reichsgrundgesetze und an den gemeldeten Kron=Traktat sich nicht mehr gebunden zu seyn und im Reich statum in statu zu formiren, Thren Mitständen vorzuschreiben, endlich auch dem Kaiser selbst zu widerstehen und dessen höchstes Amt außer Acht und Gehorsam setzen zu können glauben, so werden Wir Uns, dem natürlichen und vorgeschriebenen Rechte nach, sammt dem übrigen Reich darnach zu achten haben.“ Dabei wurde dem Könige vorgeworfen, daß er seine Schuldigkeit in Betreff der Reichs= und Kreisleistungen nicht erfülle, den Verordnungen und Urtheilen der Reichsgerichte keine Folge leiste, hingegen seinen Eigennutz und seine Erweiterung wider seine Benachbarte mit unerlaubten Gewaltthaten seiner Werboffiziere zu so unnöthiger als ungewöhnlicher großer Armatur im Reich und auf dem Reichsboden vor Augen habe, welche auch sogar seine

Reichsunterthanen ohne Noth zu tragen nicht schuldig wären. Da nun die unter der neuen vermeintlichen Pragmatica Namens: *retorsio juris iniqui*, gegen unschuldige Personen verübte eigenmächtige Gewaltthat durch geistliche und weltliche Rechte von selbst verboten und das dafür Beigebrachte nur eine Verdrehung der Reichsgrundgesetze sey, so erkläre der Kaiser dasselbe für null und nichtig, und befehle aus kaiserlicher Macht und nach den Reichsrechten ernstlich, von weitem Repressalien, unersindlichen Retorsionen, idealischen Rechten und anmaßlichen Thätlichkeiten sich zu enthalten. *) Uehnliche Abmahnungsschreiben, jedoch in milderer Fassung, ergingen an den König von England, an den Landgrafen von Hessen=Cassel und an den Herzog von Würtemberg, dem das evangelische Corpus ein Conservatorium für die Stadt Speier gegen den dasigen Bischof aufgetragen hatte. Aber auch dem Kurfürsten von der Pfalz, dem von Mainz und dem Fürstbische von Speier wurde unter dem 9. März 1720 in kaiserlichen Anschriften die Restitution alles dessen, was sie den Festsetzungen des westphälischen Friedens entgegen, in Religionsangelegenheiten reformirter Unterthanen oder augsburgischer Confessionsverwandten verfügt hätten, binnen drei Wochen aufgegeben, dem erstern in Betreff seines Einwandes, daß er den heidelberger Katechismus wegen der darin befindlichen Lästerng des katholischen Glaubens, als seinem Gewissen und seiner landesfürstlichen Autorität zuwider, unmöglich gestatten könne, zur Pflicht gemacht,

*) Schauroth a. a. D. II. S. 687. Die Empfindlichkeit des Kaisers wider Preußen war durch den Umstand gesteigert worden, daß der preußische Minister das Antwortschreiben seines Königs durch den Druck veröffentlicht hatte, bevor dasselbe am 4. Februar in die Hände des Kaisers gelangte.

baldige Vorkehr zu treffen, daß der zum Steine des Anstoßes gewordene Punkt vom geistlichen Kirchenrath und andern gelehrten und vernünftigen Leuten zuvörderst untersucht, nach den gemeinen Reichsstatuten eingerichtet, erläutert und erklärt, auch, was den Reichsgesetzen und der christlichen Liebe entgegen seyn möchte, nicht eingeführt oder darüber hinaus ausgedehnt, darnach aber der gedachte Katechismus alsbald wieder freigegeben werde. *)

Alle diese Actenstücke ließ der Kaiser mit einem Commissions-Decrete vom 12. April 1720 an den Reichstag gelangen. Dieses Decret bezog sich vornehmlich auf die von dem evangelischen Corpus unter dem 13. October 1719 übergebene Vorstellung in Betreff der kurfürstlichen Religionsbeschwerden, ging aber in eine allgemeine sehr düstere Schilderung der obwaltenden Verhältnisse und in bittere Vorwürfe gegen die Reichstagsgesandten über. „Ohne die bei dem Kaiser nachgesuchten und von demselben bereits vorgewendeten Mittel abzuwarten, seyen mehrere unter dem Namen eines Corporis von einem Theile des Reichs zusammengegangen, hätten ohne Rücksicht auf den nach so vielem Blutvergießen und so großer Verheerung der schönsten Reichslande am Ende noch mit Millionen für ausländische Kriegshülfe so theuer erkauften Osnabrückschen Frieden, unter sich unzeitige Unionen und Bündnisse gegen ihre Mitstände und beinahe gegen die kaiserliche Majestät selbst angezielte Extremitäten, Waffen und Drohungen ihren Prinzipalen angerathen, anderweite einseitige Beschlüsse unter sich gefaßt und darin ganz unordentliche, zu des Vaterlandes Zerrüttung führende Prinzipien aufgestellt. Der Kaiser habe die größte Ursache, sein Leidwesen über

*) Schauuroth a. a. D. II. S. 696 u. f.

dieses unnöthige, unruhige und unordentliche Beginnen zu äußern, sich gegen die Gestalt eines sich so nennenden *Corporis evangelici*, folglich über dessen Verfahrungsweise, bei dem ganzen Reich höchstens zu beschweren und dagegen von kaiserlichen Amtes wegen das Gehörige vorzukehren, weshalb er auch die voreiligen, in den Reichsgesetzen nicht gegründeten Unionen hiermit cassire und jeden Stand und Unterthan davon losspreche. In Betreff der ryszwicker Klausel erinnerte der Kaiser daran, daß zur Abstellung der dadurch veranlaßten Beschwerden schon von seinem Vater im Jahre 1704 die Ernennung einer Reichsdeputation aus Mitgliedern beider Religionen in Vorschlag gebracht worden, dieser Vorschlag aber zu keinem Ziele gediehen sey. Niemand würde es lieber als Seiner kaiserlichen Majestät gewesen seyn, wenn alle bei der Kriegserklärung an Frankreich gehegten und geäußerten Absichten hätten ins Werk gesetzt werden können. Nachdem aber weltkundig sey, an welchen Müirten und Patrioten es gebrochen, daß ein so heilsamer und nöthiger Endzweck nicht erreicht worden, wer seine schuldigen Leistungen und besondern Bündnisse nicht gehalten, und zu den allgemeinen Bedürfnissen wenig oder nichts beigetragen habe, dürfe dem Kaiser und den willigen Patrioten nicht mit Grunde aufgebürdet werden, daß bei dem badenschen Congreß kein besserer Reichsfriede erlangt worden sey. Der Kaiser habe es frei gestellt, wenn etwa einige Stände, die zuvor mit Frankreich einen besondern Frieden geschlossen, jetzt aber den meisten Lärm machten, den Krieg fortsetzen wollten; diese aber hätten es nicht für gut gefunden, sondern der Schluß zum Reichsfrieden sey abgefaßt, die Sache in reichsständischer Einigkeit vermittelt und dem Kaiser Glück gewünscht worden, weshalb derselbe nicht sehen könne, wie er, seine glorreichen

Vorfahren und die katholischen Stände nun wegen der Artikel dieses Friedens Schuld oder Verzug zu tragen haben sollen. Was der Kaiser schon damals erachtet, daß die frühere von Seiten der augsbургischen Confessions-Verwandten unterbrochene gütliche Handlung nicht allein über die rypwicksche und badische Klausel, sondern über alle andern Religionsfachen wieder zur Hand zu nehmen und dieselbe als ein innerliches Reichs- oder Hausgeschäft, in welches kein Fremder sich zu mischen habe, in aufrichtigem Vertrauen gegen einander der Billigkeit nach auszumachen sey, dabei beharre er auch jetzt und ermahne wohlmeinend, die gütliche Handlung durch die schon erwählte engere Reichsdeputation mittelst friedliebender und vernünftiger Minister mit aufrichtig christlichem Gemüthe angehen zu lassen, wegen des Ortes der Zusammenkunft sich zu vergleichen und ein Reichsgutachten je eher je lieber einzuschicken. *)

Die evangelischen Reichstagsgesandten übergaben gegen dieses Decret dem kaiserlichen Prinzipal-Commissarius unter dem 15. August 1720 eine kräftige Verwahrung ihrer Rechte und führten dieselbe später (am 16. November) in einer an den Kaiser selbst gerichteten Vorstellung weitläufig aus. Sie blieben dabei und wiesen aus dem Texte des westphälischen Friedens und der kaiserlichen Wahlcapitulation nach, daß den bedrängten Reichsständen, wenn sie innerhalb dreier Jahre zu ihrem Rechte nicht gelangen könnten, allerdings gestattet sey, die Waffen, um wie viel mehr andere gelindere von keiner öffentlichen Unruhe begleitete Zwangsmittel zu ergreifen. Die Verfasser des Commissions-Decrets würden daher die harten Ausdrücke, welche ihr Haß gegen das evangelische Wesen in Betreff der angeordneten Repressalien

*) Schauroth a. a. D. II. S. 641—655.

ihnen an die Hand gegeben, nicht verantworten können. Für die ausgeschafften Conventualen des Klosters Hammersleben, die noch keine Noth gelitten, sondern in Erwartung ihrer baldigen Wiedereinsetzung von ihren reichen Ordensbrüdern gute Verpflegung erhalten hätten, werde großes Mitleiden gezeigt, dahingegen so viele evangelische Geistliche, Schullehrer und Pfarrkinder, die das Elend bauen, nachdem sie theils mit gewaffneter Hand vertrieben, theils mit Gefängniß, Schlägen, Scheltworten, Geldstrafen und Einziehung ihrer Einkünfte aufs äußerste gequält worden, unberührt gelassen werden. Die katholische Kirche zu Zelle sey ein bloßes, außer aller Schuldigkeit zeithero verstattetes Gnadenwerk, auf dergleichen man an katholischen Orten in Ansehung der Evangelischen sich wenig zu berufen haben werde. Das jetzt bestrittene Recht der Retorsion sey früher schon mehrmals in kirchlichen und weltlichen Streitfällen von katholischen und evangelischen Regierungen zur Anwendung gebracht und von den vorigen Kaisern als zulässig anerkannt worden, indem Kaiser Leopold in dem preussischen Krontraktat sich ausbedungen, daß der König in der pfälzischen Sache keine Repressalien gebrauchen wolle, wenn der Kaiser die Religionsbeschwerden zur Erledigung bringe, und Kaiser Joseph, als der König von Preußen zum Schutz einer von der fürstlich kemptischen Regierung bedrängten evangelischen Gemeinde Repressalien gegen seine katholischen Unterthanen angeordnet, die gedachte Regierung durch Zureden zur Abstellung der Bedrückungen gebracht habe. Das Recht der Reichsstände, Bündnisse zu machen, sey durch den westphälischen Frieden ausdrücklich versichert und seitdem durch so vielfache Allianzen bezeugt worden, daß es gar nicht nöthig sey, die in Betreff der ober-rheinischen Allianz vom Kurfürsten Johann Philipp von

Schönborn im Jahre 1658 geltend gemachten Gründe für dieses Recht zu wiederholen. Wenn nun durch das Commissions-Decret in dasselbe eingegriffen, und (ohne anzuzeigen, ob und wo dergleichen errichtet worden, viel weniger, was Ungebührliches dabei vorgegangen) der Stände Unterthanen ihrer Pflichten entlassen werden, dergleichen auch zur Zeit des schmalkaldischen Kriegs nicht geschehen, so sey nicht zu begreifen, wie man mit so ungewöhnlicher Schreibart und unerfindlichen Ausführungen ohne alle Noth des Kaisers allerhöchste Autorität bloß stellen, und das Corpus der Evangelischen gleichsam zu noch weitern Beschwerden und Unwillen zwingen wolle, dessen freie und dem Kaiser getreue Mitglieder nichts Anderes gethan, als ihre eigene und ihrer Glaubensgenossen Gewissensfreiheit von ihren Widersachern zu retten. Unter Kaiser Leopolds Regierung und auch nachher habe man die Maxime geführt, die kaiserliche Autorität durch Vorangehen in einer Sache und durch Präliminar-Erklärungen nicht bloß zu stellen, sondern auf die Stände selbst unter einander es zu weisen, um bei solchen Berathschlagungen durch reichsväterliche Ermahnungen und Vermittelung der Sache den Ausschlag dahin zu geben, wo es kaiserlicher Seits für das gemeine Wesen am nützlichsten und verträglichsten zu seyn erachtet worden. Da man jetzt dem Kaiser ein Anderes anrathen wolle, so lasse man evangelischer Seits dahin gestellt seyn, ob dergleichen Rathschläge Dero allerhöchster Autorität und eigenem Interesse zuträglich seyen, und ob diejenigen nicht mit Nebenabsichten umgehen, die gewonnen Spiel zu haben vermeinen, wenn sie ihre Absichten mit Seiner kaiserlichen Majestät allerhöchstem Namen bedecken. Es könne aber ihren Prinzipalen nicht anders als sehr zu Gemüthe dringen, daß man sogar die

zwei Jahrhunderte hindurch wohl hergebrachte Qualität eines Corpus durch den Ausdruck: ein sich so nennendes Corpus, streitig machen wolle. Es könne den Evangelischen ganz gleich gelten, ob man sie für ein Corpus, eine Societät, ein Collegium, eine Universität oder einen Reichstheil halten wolle, wenn ihnen nur dasjenige frei bleibe, was ihnen die Reichsgesetze beilegen; es sey aber als eine befremdliche Zunöthigung anzusehen, daß ihre katholischen Mitsstände gegen das offenbare Herkommen und gegen die öfters geäußerte Meinung ihrer Vorfahren die Benennung Corpus der Evangelischen für etwas Seltsames halten und in Zweifel ziehen wollen, ob sie in corpore reden und handeln dürfen. Man könne evangelischer Seits es den katholischen Mitsständen nicht wehren, wenn sie nun kein Corpus mehr seyn wollten, sich aber deshalb nicht selbst die Hände binden, und von dem verfassungsmäßigen Rechte um so weniger etwas aufgeben, als sich eine gründliche Erledigung der Religionsbeschwerden nur dann erwarten lasse, wenn auf dem Reichstage von einem Corpus mit dem andern verhandelt werde, wogegen sie sich von dem vorgeschlagenen Wege der Deputation nicht den mindesten Erfolg versprechen könnten, da sie noch in frischem Andenken trügen, wie schlecht, fruchtlos und unglücklich es mit den Deputationstagen zu Nürnberg und Frankfurt abgelauften, wo man unter vielen Aufzügen und Umtrieben, auch wunderlichen Auslegungen und Deuteleien nicht einmal über die allgemeinen Grundsätze habe enig werden können, sondern sich auf den Reichstag und dessen authentische Interpretationen berufen, so daß mancher Stand, welchem in acht bis zehn Jahren die Gesandtschaftskosten 50 bis 100,000 Gulden gekostet, von dieser Ausgabe nicht den geringsten Nutzen gesehen und endlich Alles sich

fruchtlos zerschlagen habe. Zum Schlusse beantragten sie, den Religionsbeschwerden auf reichsverfassungsmäßige Weise abzuhelfen, ihre Herren Prinzipalen und Commitenten, wie sie selbst, der kaiserlichen Ungnade zu entheben und die gebührende Ahndung wider die, welche an so falschen Anklagen und Vorbildungen schuld seyen, vorzukehren.*)

Sechs Tage nach Abgabe dieser Vorstellung (am 25. November) nahmen die evangelischen Gesandten einmüthige Abrede, daß keiner in der Sitzung erscheinen werde, wenn das kaiserliche Commissions-Decret zur Reichsberathung gezogen werden sollte.**) Dieser Abrede gaben sie Folge, als am 19. December 1720 der kaiserliche Prinzipal-Commissarius sie zu einer Sitzung einlud, obwohl als deren Gegenstände außer dem gedachten Decret auch Gesuche um Ermäßigung und Erlassung der Kammerzieler bezeichnet wurden. Darauf erfolgte ein abermaliges Commissions-Decret vom 9. Februar 1721, des Inhalts, daß das verharliche Beginnen der augsbургischen Confessionsverwandten dem Kaiser um so empfindlicher vorkomme, als die Vorträge ihre eigenen und zwar solche Angelegenheiten betreffen, zu deren Beschleunigung bisher so große Bewegung gemacht worden. Was man auf der einen Seite in Worten ängstlich zu suchen scheine, das werde auf der andern mit der That geflissentlich verhindert. Der Kaiser wolle sich aber durch das Alles nicht irre machen lassen, zu thun, was sein Amt und seine Sorgfalt für den allgemeinen Ruhe- und Wohlstand ihn anweise, zu dem Ende die Ansage und die Proposition der gedachten Punkte nochmals befehlen und an deren Beschleunigung erinnern, bei fortgesetzter Keni-

*) Schauroth a. a. D. II. S. 759—808.

**) Ebendasselbst S. 834.

tenz der augsburgischen Confessionsverwandten aber von allen üblen Folgen sich losfagen und sie bei Gott, dem Reich und dem Vaterlande denjenigen zur Verantwortung auflegen, welche daran durch ihre Widerseßlichkeit Schuld trügen. *) Hierauf erfolgte am 12. Februar Seitens der evangelischen Gesandten eine mit weiten Umschweifen und Ablehnungen, in Betreff der ihnen gemachten Vorwürfe, versehene Erklärung, zur Bezeigung ihres Respects gegen den Kaiser und ihres in dessen Person gesetzten Vertrauens wiederum im Rath erscheinen zu wollen, und Seitens des Prinzipal-Commissarius wurde dieselbe in ähnlicher bitter-süßer Weise dahin erwiedert, wie sehr der Kaiser im Namen des Vaterlandes bedaure, daß in allen Handlungen über Religionsfachen dem Erfolge nichts mehr im Wege liege, als die tief eingewurzelt und in der letzten Vorstellung mit solcher Bitterkeit an den Tag gelegten Vorurtheile des Mißtrauens gegen Seine Majestät und die katholischen Religionsverwandten, Kraft deren sich die augsburgischen Confessionsverwandten nicht wollten benehmen lassen, daß unter allen Katholischen vom Höchsten bis zum Niedrigsten beinahe kein Einziger zu finden sey, dem ein wahrer Ernst beiwohne, die schwebenden Religionsirrunge aus dem Grunde gehoben zu sehen. Wie der Kaiser zu diesem seltsamen Argwohn niemals Ursache gegeben noch zu geben gedenke, so versichere er, die augsburgischen Confessionsverwandten künftig noch in weit mehrern durch die That selbst vom Gegentheil zu überzeugen, es sey denn, daß er von ihnen selbst durch allzu hoch gespannte unbillige Präensionen oder unnöthige Präcautionen sammt anderm eigensinnigen Betragen außer Stand gesetzt werde. Er werde aber auch den Katholischen Recht schaffen, wo

*) Schauröth a. a. D. II. S. 836.

sie Recht hätten. *) Die Sitzungen wurden nun wieder gehalten und auch die Verhandlungen über die ryßwicker Klausel erneuert. Bei den Abstimmungen aber, welche die Evangelischen am 14. März, die Katholischen am 30. Mai 1721 über diesen Gegenstand zu Protokoll gaben, zeigte sich die Meinungsverschiedenheit beider Theile so groß, wie sie jemals gewesen. Jene behaupteten, nach dem buchstäblichen Sinne der Klausel müsse von den streitigen Kirchen und Kirchengütern den Evangelischen Alles wiedergegeben werden, was sie nach dem Fuße des westphälischen Friedens besaßen, und die Katholischen dürften nur die zur Zeit des ryßwicker Friedens in dergleichen Kirchen statt gefundene Religionsübung auf eigene Kosten fortsetzen; die andern hingegen beharrten auf dem alten Satze, daß die Klausel ohne Zustimmung Frankreichs nicht aufgehoben werden dürfe, wollten jedoch der Anknüpfung einer friedlichen Vergleichshandlung auf dem Reichstage nicht entgegen seyn, und beantragten zu diesem Behufe vorgängige Untersuchung des Zustandes, der im Jahre 1697 bei dem Schlusse des ryßwicker Friedens gewesen, wo derselbe gestört worden, und ob derselbe nach Maafgabe des damals von dem französischen Minister Chamoy übergebenen Verzeichnisses der Kirchen noch vorhanden sey. **)

*) Schauroth a. a. D. II. S. 836. 847.

**) Schauroth a. a. D. II. 848. 852—855.

Zehntes Kapitel.

Inzwischen leistete der Kurfürst von der Pfalz dem Befehle des Kaisers wegen Abstellung der Religionsbeschwerden und Neuerungen dadurch Folge, daß er eine Religions-Commission aus Regierungsräthen und zwei Professoren von katholischer und von reformirter Religion unter dem Vorsetze des Vicekanzlers zur Untersuchung und Berathung der vom Kirchenrathe eingereichten Klagen in Religionsfachen niedersezte,*) sodann (am 19. April 1720) dem Kirchenrathe die Schlüssel der heiligen Geistskirche zurückstellen ließ und (am 16. Mai) die angeordnete Einziehung des heidelberger Katechismus wieder aufhob; jedoch sollte bei neuen Auflagen das kurfürstliche Wappen auf dem Titelblatte und die in der Antwort auf die achtzigste Frage vorkommende Bezeichnung der Messe als einer vermaledeiten Abgötterei weggelassen, auch eine Verordnung des Kurfürsten beigedruckt werden, daß nach der vom Kirchenrathe abgegebenen Erklärung der Inhalt des

*) Am 29. Februar 1720, also noch vor dem Erlasse des kaiserlichen Befehls. Struve a. a. D. S. 1467.

Katechismus nur von der Lehre, nicht von den Personen zu verstehen sey, und die Prediger wie Jedermann bei der achtzigsten Frage alle Bescheidenheit zu gebrauchen und jeglicher Schmähung gegen andere Glaubensgenossen sich zu enthalten hätten. *)

Aus Verdruß über diesen Ausgang verlegte Karl Philipp (im Mai 1720) seine Residenz von Heidelberg nach Mannheim und nöthigte den reformirten Kirchenrath, ihm dahin zu folgen, was die Mitglieder, die zum Theil in Heidelberg Häuser besaßen, zum Theil Professuren an der Universität bekleideten, in große Verlegenheit setzte. Während hierüber wie über die andern noch unerledigten Beschwerden von den Gesandten der protestantischen Höfe mit dem Kurfürsten unterhandelt wurde, der kurhannoversche Geheimerath von der Neck aber als Bevollmächtigter des evangelischen Corpus für die pfälzische Religionsache in Mannheim und Heidelberg mit ganz besonderm Nachdrucke auftrat, erging am 19. December 1720 ein kurfürstliches Mandat, welches allen protestantischen Beamten und Unterthanen bei Strafe sofortiger Dienstentsetzung, auch nach Befinden der Umstände Leibes- und Lebensstrafe, verbot, sich in Staats- und Religionsachen mit irgend Jemand, wer es auch sey, in mündliche oder schriftliche Klagen einzulassen, sondern hierzu vorher des Kurfürsten Befehl oder seiner Regierung Verordnung nachzusuchen. **)

Das evangelische Corpus beschwerte sich sowohl bei dem kaiserlichen Prinzipal-Commissarius als bei dem Kurfürsten selbst über diese Maaßregel, die eine der größten

*) Struve a. a. D. S. 1467.

**) Struve a. a. D. S. 1498.

Beschwerden und gleichsam ein Kiegel wider die vom Kaiser beabsichtigte Remedur sey, indem dadurch den Landsassen, Bedienten und Unterthanen das Maul gestopft, allen willkührlichen Vergewaltigungen Thür und Thor geöffnet, den Theilnehmern des westphälischen Friedens aber geschlossen werde; *) worauf der Kurfürst erwiedern ließ: „Er finde sich gedrungen, den auf dem Reichstage anwesenden, der augsbургischen Confession zugehörigen, Gesandten sammt und sonders endlich ein für allemal zu erklären, daß er solcher ungebührlichen, ungewöhnlichen und unbegründeten Indringlichkeiten, unlegitimierten Anmaßungen, und über ihn als einen Kurfürsten des Reichs sich fast beigemessener Tutel und Magisteriums allerdings müde sey, daß er dem Kaiser als dem höchsten Reichsrichter Rede und Antwort geben, von den Gesandten eines Theils der Reichsversammlung aber gegen seine Gerechtsame sich nimmermehr zu Etwas zwingen lassen werde, was er keinem andern von seinen Mitständen zumuthen und diese in ihren Ländern auch sicherlich nicht leiden würden.“ **) Auf die am 30. Mai 1721 sowohl hierüber als wegen Versezung des Kirchenraths nach Mannheim von dem evangelischen Corpus an den Kaiser gebrachte Beschwerde ***) ertheilte derselbe in einem Commissions-Decrete vom 30. Juni 1722 den Bescheid: „Er könne zwar das kurpfälzische Edict und das dem Anschein nach ohne Unterschied erlassene Verbot der Correspondenz nicht billigen, zumal wenn es gar auf gegründete Religionsbeschwerden und auf Jedermann ausgelehnt werden sollte. Nachdem aber das ganze Werk

*) Schauroth II. S. 445.

**) Schauroth II. S. 447.

***) Schauroth III. 1—15.

aus der Rectorschen Absendung herkomme und der Kurfürst nicht die Absicht dabei gehabt haben möge, sich der Justiz zu entziehen, sondern nur eines ihm aufgedrungenen Inquisitors sich zu entladen, sey unschwer zu ermessen, daß hernach solche Dinge, wenn man zumal vorher durch allerhand unbillige Neuerungen und Zumuthungen die Geduld seiner Mitstände aufs höchste getrieben und dazu ohne Noth und Ursache selbst Anlaß gegeben, nicht mit aller Strenge sich anziehen und geltend machen lassen, zumal nirgends zu finden sey, daß der Kurfürst sich jemals dem Kaiser und der kaiserlichen Commissarien Untersuchung, Erkenntniß und Execution entschlagen, wohl aber dieselben selbst verlangt und nur mit einer solchen Inquisition verschont zu werden gewünscht habe, die Niemanden im Reiche als dem Kaiser allein zugestanden habe, keineswegs aber von einem Stande über den andern geübt werden könne. Was die Versetzung des reformirten Kirchenraths nach Mannheim anbetreffe, so möchte dieselbe allerdings der Convenienz mancher Privatpersonen entgegenlaufen. Ob aber deswegen ein Landesherr schuldig sey, oder im Weigerungsfalle angehalten werden könne, seine in die innere Landesverwaltung einschlagenden Veranstaltungen nach dergleichen Privat-Convenienz einzurichten, das habe der Kaiser weder aus den vorgebrachten Motiven genugsam wahrnehmen noch auch sonst dazu rechtserhebliche Ursachen befinden können, sondern erachte es den Bittstellern für zuträglicher, wenn sie dergleichen Dinge nicht als eine Schuldigkeit fordereten, sondern von der Güte ihres Landesherrn erwarteten, und dieselbe durch geziemende Gegenbezeigung zu verdienen suchten. *)

*) Schauroth III. S. 108.

Daneben wurde die Verwendung in der pfälzischen Sache vom Könige Georg, in seiner doppelten Eigenschaft als König von Großbritannien und als Kurfürst von Hannover, sowohl am kaiserlichen Hofe durch den englischen Gesandten als in Mannheim mit großem Eifer fortgesetzt. Ungeachtet die größern politischen Verhältnisse Englands und Oesterreichs das Gewicht dieser Verwendung mächtig verstärkten, bestand doch der Kaiser mit großer Festigkeit darauf, daß zuvörderst die von den protestantischen Fürsten angeordneten Repressalien aufgehoben werden müßten, wenn weitere Schritte zur Abstellung der seit dem badenschen Frieden entstandenen und jetzt zur Klage gebrachten Religionsbeschwerden geschehen sollten. Hierauf erfolgte am 9. November 1720 Seitens des evangelischen Corpus zu Regensburg die Anzeige an den kaiserlichen Prinzipal-Commissarius, daß der König von Großbritannien die gestellte Bedingung genehmigt und daß auch der König von Preußen die Regierung zu Halberstadt angewiesen habe, den katholischen Geistlichen das Kloster Hammersleben und die andern Klöster in dem Stande, in welchem sie vor Anordnung der Repressalien gewesen, zurückzugeben. *)

Fast gleichzeitig (unter dem 14. November 1720) erging ein kaiserliches Rescript an den Kurfürsten Karl Philipp, alle seit dem badenschen Frieden im Religionswesen seines Landes vorgenommenen Aenderungen innerhalb vier Monaten abzustellen, und bis zur Hauptunter-

*) Ungeachtet Ihro Königliche Majestät sich gar wohl berechtigt hielten, ermeldte Klöster in der Stadt ad statum Anni 1624 zu reduciren, so sey dennoch um dem Kaiser und den gesammten katholischen Ständen Dero Aequanimität desto vollkommener zu erkennen zu geben, wiewohl mit Vorbehalt ihres Rechtes, Ordre gestellt zc. Schauroth II. S. 743.

suchung oder Vergleich von allerseits Religionsverwandten Alles wieder in vorigen Stand zu setzen. Der Kurfürst publicirte dieses Rescript durch eine Verordnung vom 1. Februar 1721, *) in welcher er allen seinen Oberämtern bei Vermeidung der Entsetzung von ihren Stellen die pünktlichste Befolgung desselben zur Pflicht machte, und als das zu Kreuznach die Anträge der reformirten Geistlichen auf Wiedereinsetzung in ihren vorigen Besitzstand mit harten Ausdrücken zurückwies, ließ er auf die hierüber geführte Beschwerde dem Kirchenrathe durch die Religions-Commission unter dem 7. März 1721 eröffnen, daß er keineswegs gemeint sey, die von dem einen und dem andern Beamten bei Vollstreckung der Verordnung gezeigte Unbescheidenheit zu billigen, sondern dieselbe an den Schuldigen empfindlich zu ahnden gedenke; der Kirchenrath solle nur auch die reformirten Inspectoren und Pfarrer mit Nachdruck anweisen, gleichmäßig allen Glimpf zu gebrauchen und sich aller unwahren Vorstellungen und ungereimten, nur zur Verwirrung und Verzögerung der Sache gereichenden Anträge zu enthalten. **) Es zeigte sich aber bald, daß es dem guten Willen des Kurfürsten entweder an Ernst oder an Kraft fehlte, den vereinigten Widerstand, den die katholischen Geistlichen und Beamten des Landes der Ausführung des kaiserlichen Rescripts und der kurfürstlichen Verordnung, theils offen, theils im Geheimen entgegenstellten, zu bewältigen.

Vieles, was zum Nachtheil der Reformirten einmal eingeführt worden war, blieb daher bestehen, ungeachtet auf die Verwendungen und Anträge des evangelischen Corpus erneuerte kaiserliche Befehle an den Kurfürsten ergingen, die Gegenstände der Beschwerden abzustellen.

*) Struve a. a. D. S. 1514.

**) Struve a. a. D. S. 1521.

Es wurde dann wohl auch vom Kurfürsten nach Wien berichtet, daß den Befehlen genügt sey; daneben aber erneuerten sich für die Reformirten die Anlässe zu den alten Klagen, denen sofortige Abhülfe zu schaffen, auch in einem geregelten Staatswesen nicht leicht gewesen seyn würde. Bei der Schwerfälligkeit des deutschen Reichskörpers und der in allen Verhältnissen desselben vorwaltenden Herrschaft der Widersprüche zwischen Schein und Wirklichkeit, zwischen Form und Wesen, mußten sich diese pfälzischen Religionsbeschwerden in Wien und in Regensburg zu einem ganz unentwirrbaren Knäuel verwickeln. Die Vorstellungen des evangelischen Corpus für die reformirten Pfälzer ergingen durch den Gesandten des katholischen Kurfürsten von Sachsen, der die Direction des evangelischen Corpus führte, zunächst an den kaiserlichen Prinzipal-Commissarius, Cardinal von Sachsen, der als Proselyt der römischen Kirche dem evangelischen und als Abkömmling des Hauses von Sachsen vorzugsweise dem reformirten Religionsinteresse entschieden abgeneigt war; durch eben denselben gelangten auch die Commissions-Decrete des Kaisers, welche diesem Religionsinteresse Hülfe schaffen sollten, an den Reichstag, und erwarteten kräftige Beförderung und geschickte Führung gegen die Bestrebungen der Priesterschaft von einem Manne, welcher mit seiner innersten Ueberzeugung und Neigung den Interessen dieser Priesterschaft huldigte, ja ihr selbst seinem Stande nach angehörte. Die evangelischen Regenten aber eilten ihrerseits nicht, die Forderungen, die sie zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen an deren katholische Landesherren stellten, gegen ihre eigenen katholischen Unterthanen zu erfüllen. Sogar die amtlich verheißene Freigebung der Renten des Klosters Hammersleben wurde von der preussischen Regierung nicht minder

als die Abstellung der evangelischen Gravamina von der pfälzischen ins Weite gezogen. *)

Die bedauerlichste Gestalt dieses Religionshaders erschien in dem gegenseitigen Verhältniß der beiden protestantischen Confessionen in der Pfalz. Das lutherische Consistorium, welches von der Gunst des Kurfürsten Johann Wilhelm zwar Formation aber keine Dotation erhalten hatte, fiel unter dem Kurfürsten Karl Philipp in gänzliche Nichtachtung, da ihm das Ansehen einer alten Landesbehörde, welches der kurfürstliche reformirte Kirchenrath fortdauernd für sich geltend machen konnte, abging, und das evangelische Corpus in Regensburg den pfälzischen Lutheranern keine oder nur geringe Theilnahme widmete, weil sie dort dafür angesehen wurden, durch ihre Ansprüche auf das reformirte Kirchengut die Bedrängniß der evangelischen Kirche in der Pfalz veranlaßt zu haben. Da die lutherischen Geistlichen nach ihrer feindlichen Stellung gegen die reformirten anfangs große Nachgiebigkeit für die katholischen gezeigt und in deren Anordnungen und Forderungen sich bereitwillig gefügt hatten, **) später aber doch auch ihre Rechte als Evangelische wider die weiter gehenden Eingriffe der katholischen wahren wollten, wurden sie von den Eiferern unter

*) Stenzel's Geschichte des preußischen Staats III. S. 294. Anmerkung 1.

**) Die Consistorialen Schloffer und Debus wurden sogar in Regensburg beschuldigt, der Prozeßion bei der Einweihung der heiligen Geistkirche zum katholischen Gottesdienste beigewohnt zu haben; sie thaten aber dar, daß sie nur fünf Jahre früher bei Erbauung eines katholischen Hospitals an dem bei der Grundsteinlegung veranstalteten solennen Acte in Gemäßheit der vom Kurfürsten an die Geistlichen aller drei Religionen ergangenen Aufforderung Theil genommen hatten. Struve a. a. D. S. 1482.

den letztern als schutz- und rechtlos behandelt und hatten viel Schlimmeres als die reformirten zu dulden. *) Dennoch setzten die Consistorialen ihre Bemühungen in Regensburg um Erlangung eines Antheils an den fünf Siebentheilen des den Reformirten zugesprochenen Kirchengutes fort. Im Jahre 1720 verlangten, sie die heilige Geistkirche in Heidelberg als ältere Eigenthümer in Besiz nehmen zu dürfen, als die Katholischen sie geräumt hatten, die Reformirten aber wegen zurückgebliebener Altäre und Zierrathen nicht sogleich wieder einziehen wollten, **) und dem Mandat vom 19. December 1720 zum Troz, welches allen Beamten und Unterthanen bei Strafe der Entsezung, sogar Leibes und Lebens untersagte, sich an auswärtige Behörden zu wenden, kamen sie unter der Firma: Kurpfälzisches lutherisches Consistorium, am 22. April 1721 bei dem Regensburger Corpus mit der Anzeige ein, daß sie das von dem kurbraunschweigischen Bevollmächtigten, Geheimerath von der Reck, im Namen des Corpus eingeforderte Verzeichniß der Religionsbeschwerden eingereicht, daß aber noch keiner derselben abgeholfen worden sey. ***) Darauf verfügte der Kurfürst Karl Philipp unter dem 15. Mai 1721 unmittelbar an die Religions-Commission, die beiden

*) In der pfälzischen Ortschaft Reingauheim wurde dem lutherischen Pfarrer von einem Dominikaner, den der Bischof von Speier dorthin schickte, Chor und Altar weggenommen, seine Besoldung in Geld und Naturalien entzogen, die Vorräthe versteigert. Als er sich darüber bei der Regierung beschwerte, wurde ihm von zwei benachbarten Geistlichen auf dem Felde aufgelauert und Bücktigung mit Schlägen gedroht oder zugefügt, die darüber bei der Regierung angebrachte Klage aber per decretum nach Speier gewiesen. Struve a. a. D. S. 475.

**) Struve a. a. D. S. 1485.

***) Schauroth III. S. 43—45.

Kirchen- und Consistorialräthe Mieg und Schlosser wegen Uebertretung des Mandats zur Verantwortung zu ziehen. *) Einige Monate später wurde ein Advokat, Dr. Mogk, welcher die Geschäfte der evangelischen Pfälzer in Regensburg besorgt hatte, in Heidelberg verhaftet und nach dem Schlosse Dillsberg gebracht. **) Dennoch versuchte es der Geheimerath von der Reck, nach dem von seinem Hofe früher dem evangelischen Corpus in Regensburg gemachten Vorschlage, eine Vergleichshandlung zwischen den Reformirten und Lutheranern wegen des von den letztern verlangten Antheils an dem Kirchenvermögen vorzunehmen; da aber keine von beiden Parteien unmittelbar mit ihm verkehren durfte, sondern alle Anträge und Erklärungen bei der Religions-Commission angebracht werden mußten, welche dem von ihrem Kurfürsten sehr ungern gesehenen fremden Vermittler alle möglichen Hindernisse in den Weg legte, so gewann die Sache keinen Fortgang. Um den Kurfürsten zufrieden zu stellen, wurde Reck endlich im Jahre 1724 abgerufen. Zwölf Jahre später, im Jahre 1736, beriethen die Reformirten auf einer Synode zu Heidelberg, in Folge einer von dem evangelischen Corpus an sie ergangenen Erinnerung, die den Lutheranern zu gewährende Unterstützung, und gelangten zu dem Beschlusse, ihnen die Einsammlung einer Collecte sowohl in der Pfalz als in den Ländern der reformirten und der lutherischen Fürsten vorzuschlagen, um aus dem Ertrage derselben ein Stiftungskapital zusammenzubringen, aus dessen Zinsen die lutherischen Kirchen- und Schuldiener besoldet werden könnten. Gegen Verzichtleistung der Lutheraner auf alle

*) Ebendasselbst S. 46. Ueber den Erfolg dieser Verantwortung kommt in den Acten nichts weiter vor.

**) Schauroth II. S. 455.

ihre Ansprüche an die Reformirten wollten diese fünfzehntausend Gulden zu dem auf siebenzigtausend Gulden berechneten Kapitale zuschießen. Der Vorschlag kam aber in diesem Umfange nicht zur Ausführung, indem die pfälzischen Lutheraner zwar wirklich zu auswärtigen Collecten ihre Zuflucht nahmen, die Erträge derselben aber, anstatt sie als Kapital anzulegen, für die dringendsten Bedürfnisse ihres Kirchen- und Schulwesens verwenden mußten. *)

Ihrerseits sahen die Reformirten die Einkünfte der ihnen zuerkannten fünf Siebentheile des Kirchenvermögens größtentheils in den Händen einer Verwaltungsbehörde zerfließen, die ursprünglich aus zwei reformirten und zwei katholischen Rätthen mit einigen Schreibern bestehen sollte, deren Personale aber, außer dem katholischen Präsidenten, bald auf 28 Rätthe und 10 Unterbeamte stieg, welche sämmtlich aus dem Kirchenfonds besoldet werden mußten. Der Präsident allein bezog jährlich 5000 Gulden Besoldung. In ähnlicher Weise war das Ehegericht mit hochbesoldeten Rätthen und Beamten überladen, während der Kirchenfonds weder die Gehalte der Geistlichen und Schullehrer aufbringen, noch die Baulichkeiten bestreiten konnte, und viele Kirchen und Schulen ihrem gänzlichen Ruin überlassen mußte.

Ueberhaupt war der ganze Zustand des gesegneten Landes in Folge der feindlichen Stellung, welche die katholischen Beamten und Geistlichen gegen das andersgläubige Volk eingenommen hatten, ein höchst unglückseliger geworden. Nachdem die kurfürstliche Regierung diese Gestaltung der Verhältnisse dadurch gefördert hatte, daß sie nach und nach alle Aemter mit Katholischen be-

*) Jos. Rudolf Schlegel's Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Zweiten Bandes zweite Abtheilung S. 659.

setzte, fand sie selbst sich außer Stande, der Härte und Ueberhebung ihrer Glaubensgenossen gegen den andersgläubigen Theil der Einwohner Einhalt zu thun, und war hierzu wohl auch nicht immer geneigt, da sie in den Gegenständen der Klage oft Erwiederungen des anderseitigen Hasses oder gerechtfertigte Zwangsmaaßregeln zur Leistung von Obliegenheiten, welche von den Klägern als aufgedrungen verweigert wurden, erblicken mochte.

Dieser gegenseitigen Erbitterung brachte die durch die zweite Reformations=Jubelfeier wiedererweckte Polemik der katholischen Partei reichlichen Zuwachs. Gereizt durch die mittelbaren und unmittelbaren Anklagen und Vorwürfe wider die katholische Kirche, welche in den zahlreichen Jubelschriften und Jubelmünzen zum Vorschein gekommen waren, gerieth ein junger katholischer Theologe im Elsaß, Nikolaus Weislinger, auf den Einfall, aus ältern und neuern Streitschriften der beiden protestantischen Parteien die Anschuldigungen auf Irrlehre und Ketzerei herauszuheben, welche reformirte Theologen den lutherischen und lutherische den reformirten an den Kopf geworfen hatten, und wozu besonders Luthers eigene Schriften vielfache Belege darboten. Sodann stellte er aus den Streitbüchern, Briefen und Reden dieses Reformators dasjenige zusammen, was derselbe im Feuer des Eifers, im Sturme des Kampfes, im Drange der Geschäfte niedergeschrieben, was er in trüben Stunden seinen Gegnern drohend und scheltend erwiedert, in fröhlichen mit seinen Freunden, seiner Gattin und seinen Kindern gescherzt, seine Anhänger und Verehrer aber hastig aufgerafft und ohne Auswahl und Sichtung als kostbare Geistesreliquien dem Druck übergeben hatten. Auf diese Blumenlese widersprechender Sätze, schroffer Behauptungen, rücksichtsloser Schmähworte und

roher Scherzreden ließ er erstlich Beweise für den Satz, daß die wahre Kirche sichtbar und unfehlbar seyn müsse, aus der Schrift, aus dem heiligen Augustin, aus Luther selbst, aus der augsburgischen Confession und aus den Schriften lutherischer Theologen folgen; zweitens Widerlegungen der Einwürfe, welche die Protestanten der römischen Kirche entgegengestellt hatten. Für den Ton des Buches ist schon der Titel: Friß Vogel oder stirb, hinlänglich bezeichnend. *) Dasselbe ist auch in dieser Beziehung eine Wiederholung dessen, was kurz vor dem Ablaufe des siebzehnten Jahrhunderts und zwei Jahrzehnde später nach der ersten Reformationsjubelfeier im Jahre 1617 den Federn der Jesuiten in München und Cöln wider den Schatten Luthers und wider die protestantische Kirche zu einer langen Reihe von Streitschriften entströmt war. **) Die Katholischen fanden darin ihre alte Ansicht über das Wesen des Protestantismus bestätigt; die Protestanten aber, obwohl sie von dem Buche und seinem Verfasser mit der größten Verachtung sprachen, verriethen durch ihre Empfindlichkeit, daß er die schwächste Seite ihres Systems — ihr Schwanken über den Begriff Kirche, den sie den Katholischen gegenüber bekämpften und gegen die Sectirer verfochten —

*) Friß Vogel oder stirb, das ist: Ein wegen dem wichtigen Glaubens-Artikel des Christenthums von der wahren Kirchen mit allen uncatholischen Prädicanten scharf vorgenommenes Examen und Tortur, worinnen sie kraft der unwidersprechlichen Zeugnisse der heiligen Schrift, des heiligen Augustini, des Luthers und Augspurgischen Confession endlich aus Noth bekennen müssen: oder daß Gott ein Lügner sey und Christus ein falscher Prophet, folglich nicht der wahre Messias, oder aber, daß die Römisch-Catholische Kirch und Deroselben Lehre allein wahr, unfehlbar und seligmachend sey. Straßburg 1721.

**) Neuere Geschichte der Deutschen, Band V. S. 314—315.

getroffen hatte. Auch die andere schon mehrmals vorgekommene Folgewidrigkeit erneuerte sich, daß sie den Gebrauch von Waffen, die sie selbst führten, an ihren Gegnern als Uebertretung der Geseze und Störung des öffentlichen Friedens verklagten. Obwohl die Weislinger'sche Schrift außerhalb des Reichs in Straßburg gedruckt worden war, beschwerte sich doch das evangelische Corpus in Regensburg beim Kaiser über dieselbe und über mehrere zu deren Vertheidigung erschienene Schriften ähnlichen Inhalts, als über Schmäh- und Lasterbücher, die man mit Erlaubniß der geistlichen Obern, selbst unter ausdrücklicher Genehmigung katholischer geistlicher Reichsfürsten, namentlich speierscher und augsburgischer Consistorien und Biskariate, ans Licht treten sehe, und worin statt irgend einiger, zumal in Religions-Materien erforderlicher vernünftiger Art zu disputiren lediglich auf allen Blättern Sophismen über Sophismen, Calumnien über Calumnien, Injurien über Injurien sich fänden; nicht daß sie den Evangelischen zu schaden vermöchten, denn dergleichen unsinnige Defensoren ihrer Religion reden dem Gegentheil meist selbst das Wort, oder verrathen doch wenigstens, aus welchem Geiste sie schreiben, so geschwind, daß auch die Einfalt sie zu beurtheilen und sich vor ihnen zu hüten weiß, sondern wegen der ungeheuren Licenz, welche heutiges Tages bei so schönen Gesezen und von kaiserlicher Majestät erneuerten Mandaten wiederum einreißt. **) Diese Beschwerde hatte eine Fortsetzung der ersten Treitschrift zur Folge, ***) in welcher zur Recht-

**) Vorstellungsschreiben an den Kaiser vom Corpore Evangelicorum Regensburg d. d. 30. December 1730. Schauroth III. 159.

***) Gründliche Antwort auf die unbilligen und grundlosen Klagen der Un-Catholischen Prediger, Lehrer und Scribenten, sonder-

fertigung des der protestantischen Kirche zugefügten Unglimpfs aus den Schriften der protestantischen Theologen noch weit mehr Lästerungen derselben wider einander zusammengestellt waren, den katholischen Regenten aber durch Stellen aus den Subelschriften von 1717 und von dem im Jahre 1730 gefeierten Feste der augsbургischen Confession dargethan wurde, daß protestantische Geistliche und Gelehrte in Reden, Predigten, Gedichten und Geschichtsbüchern viel Härteres wider den Papst und die römische Kirche, als die katholischen Polemiker in ihren Streitschriften wider die Lutherischen und Reformirten veröffentlicht hatten. Auch die Bezeichnung: der Antichrist und des Antichrists Reich, für den Papst und die römische Kirche war noch im Gange. *) Dennoch wurde in Wien auf die Beschwerden der Protestanten wider die katholischen Streitschriftsteller eingegangen, und in Folge einer ausführlichen Vorstellung des evangelischen Corpus vom 30. December 1730 **) durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 5. December 1731 die Confiscation des Weislingerschen Buches verfügt. ***) Dafür wurde aber auch einige Jahre später, im Jahre 1738, von derselben Behörde im Wege des fiskalischen Prozeßes wider einen Geistlichen zu Frankfurt am Main, Dr. Münd, eine Strafe von zwanzig Mark Goldes erkannt, weil derselbe unter dem Namen: Schmalkaldische Artikel, ein Büchlein mit ärgerlichen, durch die Reichsgesetze verbotenen, Aus-

lich der Herren protestirenden Reichsstände zu Regensburg an Kaiser Carolum VI. rc. Capell unter Rodeck 1736. 2 Bde.

*) Das erste und zweite Subelfest der Uebergabe der augsburgischen Confession von K. Wilhelm Hering. Chemnitz 1830. S. 108—109.

**) Schauroth a. a. D. III. S. 158.

***) Ebendasselbst S. 1002.

drücken herausgegeben, dasselbe in seinen Predigten und Kinderlehren erklärt, dazu auch andere Geistliche angereizt, und sowohl dabei als sonst auf der Kanzel heftiger und verpönter Schmähungen gegen die katholische Religion sich bedient habe. Dieses Büchlein war nichts anderes als das im Jahre 1537 auf dem Convent zu Schmalkalden unter der Theilnahme Luthers abgefaßte Religionsbekenntniß, welches unter dem Namen: Schmalkaldische Artikel, längst zu den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche gezählt und von Münden wahrscheinlich auf Anlaß des ebenfalls an mehreren Orten gefeierten zweihundertjährigen Jubelfestes der Abfassung dieser Artikel neu herausgegeben worden war. Das evangelische Corpus zu Regensburg stellte daher dem Kaiser unter dem 21. Februar 1739 vor: „Man wolle zwar keineswegs gänzlich in Abrede stellen, daß nicht in diese im Jahre 1537 abgefaßten Artikel nach dem Geiste des damaligen Jahrhunderts und bei der ersten Kampfeshitze etliche harte Ausdrücke mit eingeflossen, von denen man, wenn eine dergleichen Schrift heut zu entwerfen stünde, bei der inzwischen besser ausgebildeten deutschen Sprache ohne Nachtheil der Sachen füglicher absehen würde. Indes seyem diese Artikel längst vor dem westphälischen Frieden unter die symbolischen Bücher gerechnet worden, an denen ohne Zustimmung der ganzen evangelischen Kirche nichts mehr zu ändern stehe, und die katholische Kirche habe sich seit 150 Jahren hierüber nicht beschwert, könne sich auch nicht beschweren, weil sie sonst wegen der völligen zwischen den beiderseitigen Religionen zu beobachtenden Gleichheit mindestens das Concilium Tridentinum mit seinen ausführlichen Anathemen ändern oder abschaffen müßte. Wie es nun ohnfehlbar frei stehe, symbolische Bücher einer im Reich aufgenommenen und gebilligten Religion neu

aufzulegen, ohne daß der Fiskal sich darein zu mengen habe, so müsse auch Lehrern von evangelischer Religion um so mehr frei stehen, dieselben auf der Kanzel und sonst zu erklären, als Leute katholischer Religion, die sich daran stoßen, solche Predigten anzuhören nicht nöthig haben. Für die Beschwerde über unerlaubte Schmähungen wider die katholische Religion seyen keine Beispiele angeführt, und dieselben an sich nicht wahrscheinlich, da der Dr. Münd in notorischem Rufe der Bescheidenheit stehe, und nach glaubwürdigem Verlaut in seinen Predigten und Kinderlehren über die schmalkaldischen Artikel vielmehr vor den darin vorkommenden harten Ausdrücken noch mehr gewarnt habe, als er dies in dem vorangestellten Vorberichte gethan. *)

*) Schauröth a. a. D. I. S. 159 u. f. Die Sache kam nach dem bald darauf erfolgten Tode des Kaisers und des Predigers Münd ins Vergessen, gab aber Veranlassung, daß in die Wahlcapitulation Karls VII. eine Bestimmung eingerückt wurde, nach welcher weder dem Reichshofrath noch dem kaiserlichen Bücher-Commissarius zu Frankfurt gestattet seyn sollte, wider neue Ausgaben derjenigen symbolischen Bücher der augsburgischen Confessionsverwandten, welche vor und nach dem Religionsfrieden als solche erkannt und angenommen worden, fiskalisch zu verfahren. Die Katholischen sollten eben dieses Recht genießen, doch so, daß beide Theile in ihren künftig ans Licht zu stellenden Schriften alle anzügliche und den beiden im Reich bestätigten Religionen ehrenrührige Ausdrücke gänzlich vermeiden und sich derselben enthalten sollten. Acta histor. eccles. II. S. 668.

Fünftes Kapitel.

In wie üble Stimmung gegen die Protestanten den Kaiser die Schritte des evangelischen Corpus in Regensburg versezt hatten, läßt sich aus den Eröffnungen des sonst so parteilosen, den Jesuiten entschieden feindseligen Prinzen Eugen an den Kurfürsten Erzkanzler von Mainz, der in die Streitigkeiten über die rypswicker Klausel verflochten war, entnehmen. „Nicht ohne Grund, schrieb derselbe unter dem 18. November 1720 an den in die Streitigkeiten über die rypswicker Klausel verwickelten Kurfürsten von Mainz, der die wider ihn gerichtete Verfügung des Kaisers übel genommen hatte und begütigt werden mußte, ist der Kaiser dermalen über die Religionsirrungeu im Reich äußerst betrübt, und besonders deshalb, weil er auf Betrieb verschiedener Mächte und des Corpus der Evangelischen auch Ew. Liebden zur Ergreifung anderer Maaßregeln hat ersuchen müssen; er sieht den äußern Frieden durch die offenbare Einwirkung der Hand Gottes hergestellt, und findet sich als Kaiser in der traurigen Lage, den Religionszerrüttungen im Reich kein abhelfliches Maaß setzen zu können. Die Reformation hat wirklich das gute Deutschland mit einer Krebsartigen Krankheit angesteckt, während es vorher schon an den Eigenschaften mangelte, von denen die nationale Selbst-

ständigkeit abhängt. Was eine Nation vor andern auszeichnet, ist ihre Einigkeit. Diese wird in Deutschland niemals mehr eintreten, denn der Theilungs- und Trennungspunkte sind so viele, daß man sie auf kein Ganzes mehr zurückbringen kann. Das Staatsinteresse ist jetzt mit dem Religionswesen in Deutschland so vermengt, daß man das, was die Politik durch rechtliche Mittel nicht bewirken kann, durch Religionsstreitigkeiten zu erzwingen sucht. Das Corpus Evangelicorum, unterstützt durch so viele mächtige Reichsstände, kann ich für nichts anderes, als für das wahre Corpus divisionum halten. Wie kann eine Nation, die sogar die Religion zum Trennungsmittel macht, der Einigkeit und zusammenwirkenden Kraft fähig seyn. Ich finde bei den Türken den Punkt der Einigkeit weit fester gegründet, als in manchen christlichen Reichen, und vorzüglich in Deutschland. Um dennoch den vielen Uneinigkeiten abzuhelfen und dem Ausbruche der beständigen Feindseligkeiten vorzubeugen, bleibt dem Kaiser nichts übrig, wenn er sich seine Lebensstage nicht durch beständigen Verdruß abkürzen will, als durch eine verhältnißmäßige Nachgiebigkeit der öffentlichen Ruhe die abverlangten Opfer zu bringen. Dies ist die einzige Palliativkur, die man an einem durch fressenden Krebs verdorbenen Körper, der keiner Radikalur mehr fähig ist, noch anbringen kann." Und an denselben am 11. Juli 1722: „Der Kaiser ist sehr übel auf die fortdauernden Religionsuneinigkeiten im Reiche zu sprechen. Ein großer Theil der deutschen Fürsten glaubt berufen zu seyn, ihr Vaterland durch Religionshändel zu Grunde zu richten, da doch die Religion uns geradezu die Schlüssel zu dem großen Geheimniß der Gemüthervereinigung in die Hände giebt. Bei den Protestanten trägt die Eitelkeit, über den Geist der Menschen zu herrschen, zu dieser unruhigen

Gemüthsstimmung bei, und die Katholiken saugen in der Schule der Jesuiten gewisse polemische Grundsätze ein, zu deren Ermäßigung für regierende Herren viel Geist erforderlich ist. Möchte man doch auch, wie Marlborough gethan, in der Lebensform des Seneca sich ein wenig umsehen!'' *)

Bei solcher Stimmung des Monarchen hätte besonders die von Preußen, Hannover und Hessen=Cassel gegen ihre katholischen Unterthanen geltend gemachte Repressalien=Theorie die nachtheiligsten Folgen haben können, wenn er dadurch bewogen worden wäre, dieser Theorie der Wiedervergeltung auf seine evangelischen Unterthanen in Schlessien Anwendung zu geben. Es wäre dies um so eher zu besorgen gewesen, als Papst Clemens XI. ihn vorlängst aufgefordert hatte, die dem vorigen Kaiser von dem Könige von Schweden abgedrungene Convention von Altranstädt als ein Werk des Zwanges für nichtig zu erklären. **) Wie aber der Kaiser damals, obwohl von Schweden nichts mehr zu fürchten war, dieser Aufforderung des Oberhauptes seiner Kirche kein Gehör geschenkt hatte, so ließ er sich auch später durch die von den Häuptern des evangelischen Corpus ergangene Anreizung nicht bestimmen, an den evangelischen Schlesiern für die den Katholiken im Magdeburgischen, Halberstädtischen, Hannoverschen und Hessischen zugesügte Unbill Vergeltung zu üben. Keine der Kirchen, welche die altranstädtische Convention in die Hände

*) Eugen's politische Schriften V. S. 98. 101. 130.

**) Auf Anlaß einer nach Rom erschollenen Kunde von der beabsichtigten Vermehrung der Gnadenkirchen durch ein Breve vom 4. Juni 1712 (Opera Clementis XI. p. 1690) und auf die Nachricht, daß auch den Calvinisten Religionsübung gestattet werden solle, am 4. August 1713. (Ebendasselbst p. 1826.)

der Protestanten zurückgestellt hatte, wurde ihnen wieder entzogen.

Dennoch war die Lage der protestantischen Schlesier eine gedrückte. Der katholische Kaiser meinte, bei allem persönlichen Rechtsinne, doch dem Staatsinteresse seiner Monarchie schuldig zu seyn, den Protestantismus in den engen ihm gesetzten Schranken festzuhalten, und diese Meinung wurde von den katholischen geistlichen und weltlichen Landesbehörden nicht nur getheilt und unterstützt, sondern auch über dieselbe hinaus mit eigenem stärkeren Eifer dahin getrachtet, die durch die Convention den Evangelischen eingeräumten Berechtigungen zu schmälern und zu entkräften. Die drei evangelischen Consistorien zu Liegnitz, Brieg und Wohlau konnten in ihrer Unterordnung unter die weltlichen Regierungen und in ihrer Abhängigkeit von katholischen Präsidenten der evangelischen Geistlichkeit keinen Schutz gewähren, und dienten nur den unliebsamen Verfügungen der höhern Behörden zu Trägern. So geschah es, daß die Verrichtung der Parochialhandlungen bei Katholischen, die in den evangelischen Fürstenthümern nach der frühern Verfassung den evangelischen Geistlichen zugestanden hätten, denselben untersagt wurde, *) und daß die katholischen Einwohner auch die Gebühren, welche der vierte Artikel der Con-

*) Nach Hensel's schlesischer Kirchengeschichte (S. 660) geschah dies durch eine Verfügung des Consistoriums zu Liegnitz vom 14. Februar 1719. Ohne Zweifel hing dieselbe mit einem kurz vorher (am 3. Januar) ergangenen Befehle des bischöflichen Amtes zusammen, dessen in einem eben daselbst S. 66 mitgetheilten Schreiben des Archidiaconus zu Liegnitz an den Quardian der Franziskaner zu Goldberg Erwähnung geschieht. Für die Entziehung der Gebühren ist keine obrigkeitliche Verordnung beigebracht, auch vermuthlich eine solche nicht erlassen worden, da es deren nicht bedurfte, weil die evangelischen

vention den evangelischen Pfarrern zusprach, nicht ferner bezahlten, obwohl die Evangelischen in den katholischen Fürstenthümern die Gebühren für die kirchlichen Handlungen, die sie von ihren eigenen Geistlichen verrichten ließen, auch an die katholischen Pfarrer bezahlen mußten. In den katholischen Fürstenthümern wurde den evangelischen Geistlichen manche Amtshandlung, z. B. Krankenbesuche bei Kirchkindern, die zerstreut unter Katholiken wohnten, Begräbnisse auf katholischen Kirchhöfen, Taufen, Trauungen bei gemischten Ehen, möglichst erschwert und von einzelnen katholischen Pfarrern versucht, ihnen zu allen ihren kirchlichen Handlungen Erlaubnißscheine gegen Erlegung von Gebühren aufzudringen. Bei einer im Jahre 1716 für den Türkenkrieg mit Genehmigung des Papstes auf die katholische Geistlichkeit ausgeschriebenen Steuer wurde auch die evangelische Geistlichkeit, und zwar weit stärker als die katholische, angezogen; evangelische Pfarrer mußten von einer auf 300 Gulden veranschlagten Stelle jährlich 60 Gulden bezahlen, während katholische von einem größern Einkommen vielleicht nur 6 Gulden erlegten,*) Uebertritte vom katholischen Glauben zum evangelischen waren auf das strengste untersagt; es kamen Fälle vor, daß Leute zum erstern angehalten wurden, weil entdeckt worden war, daß ihre Eltern oder Großeltern demselben angehört hatten. Und wie die äußeren Grenzen der Confession auf das Engeste abgesteckt waren, so wurde das innere Leben streng überwacht und jeder freie Athemzug des Geistes als eine Uebertretung behandelt, durch welche der nur dem Buchstaben der

Geistlichen es schwerlich versuchten, die Einziehung solcher Gebühren bei den katholischen Behörden zu beantragen.

*) Hensel a. a. D. S. 675.

augsbургischen Confession zugesicherte landesherrliche Schutz schon verwirkt sey.

Freilich konnte das bischöfliche Amt zu Breslau in Ueberwachung der streng lutherischen Orthodoxie bei der evangelischen Geistlichkeit nicht weiter gehen, als das Consistorium zu Dresden und die theologische Fakultät zu Wittenberg. *) Wie von diesen, wurde vom kaiserlichen Hofe und den katholischen Behörden nichts so sehr als der Pietismus, das damalige Element des erneuerten geistigen Lebens und Bewegens in der evangelischen Kirche, gefürchtet. Der leiseste Verdacht, daß lutherische Geistliche von diesem gefährlichen Stoffe angesteckt seyen, oder gar mit den Häuptern der pietistischen Schule in Verbindung stünden, reichte hin, sie vom Amte zu bringen. Wie es erst angesehen wurde, wenn sie, nach dem Vorgange der hallischen Pietisten, Erziehungsanstalten und Waisenhäuser zu errichten unternahmen, das zeigte sich an zwei Unternehmungen in recht betrübender Weise.

*) Im Jahre 1723 wurde auf eine vom bischöflichen Amte ausgegangene Veranlassung vom königlichen Oberamte den Consistorien aufgegeben, die evangelischen Geistlichen vorzufordern und über die Lehre von der Taufe zu examiniren, weil einer derselben, um Eltern, deren Kind auf dem Taufwege zu einer fern gelegenen evangelischen Kirche gestorben war, zu trösten, gesagt haben sollte, daß die Kinder auch ohne Taufe durch den Glauben der Eltern selig würden. Die Erklärung, welche die Geistlichen hierüber abgaben, daß zwar die Kinder eigenen Glauben haben müßten, weil es heiße: der Gerechte wird seines Glaubens leben, daß aber Gott bei den Kindern, die ohne Verrichtung der Taufe vor derselben sterben, an dieses ordentliche Mittel der Seligkeit sich nicht gebunden habe, wurde für befriedigend erachtet, wenigstens der Sache keine weitere Folge gegeben, vermuthlich weil man sich erinnerte, daß auch die katholische Lehre von der *fides implicita* einen milden Ausweg aus dem strengen Augustinismus eröffnete.

Ein Prediger Mischke zu Glauche im Fürstenthum Dels, der bald nach seiner Berufung im Jahre 1715 sein Absehen auf eine solche Anstalt gerichtet, und zu diesem Behufe einen Hülfsggeistlichen, Namens Sauerbrey, angenommen hatte, auch hierbei von der Gutsheerrschaft, zweien Herren von Kessel, durch Gewährung des erforderlichen Platzes unterstützt ward, brachte im Jahre 1720 durch Sammlungen den Bau eines Hauses zur Aufnahme von Wittwen und Waisen zu Stande, und erweiterte dasselbe binnen wenigen Jahren zu einer umfangreichen Erziehungs- und Lehranstalt, in welcher mit den Waisen, deren Zahl sich zuletzt auf 65 belief, wohlhabende Zöglinge, auch Adelige, verpflegt und in höhern Kenntnissen unterrichtet, ja zur Universität vorbereitet wurden.

Die Erlaubniß hatte der Herzog von Dels in der Meinung ertheilt, daß das von seinen Vorfahren, gleich den andern alten Landesfürsten seit der Reformation ausgeübte, durch den rudolphinschen Majestätsbrief vom Kaiser genehmigte Consistorialrecht auch Schulen und Lehranstalten in sich begreife, und ihm demnach wie seinen Vorfahren die Befugniß zustehende, Schulen und Gymnasien zu errichten oder zu bestätigen. Wie aber das pietistische Element bei der Sache dem Gedeihen der Anstalt auf der einen Seite förderlich wurde, indem es ihr reichliche Geldbeiträge zuführte, so erweckte es ihr andererseits auch unter den Protestanten selbst viele Gegner, wenigstens schreibt es der protestantische Geistliche, welcher die Nachrichten über diese Begebenheit aus den Kirchacten gezogen hat,*) eben so sehr protestantischen als katholischen Einwirkungen zu, daß nach sechsjährigem Bestande

*) Reformations- und Kirchengeschichte des Fürstenthum Dels von Gottlieb Fuchs, Pastor der evangelisch-lutherischen Pfarrkirche zu Hünern. Breslau 1779. S. 506 u. f.

des Waisenhauses Anzeige darüber nach Hofe gemacht wurde.

In Folge derselben erschien zu Anfang des Augusts 1726 eine kaiserliche Commission aus Breslau, den Oberamtskanzler an der Spitze, um die dasigen Einrichtungen zu untersuchen, und ohngeachtet zum Glück der Betheiligten kein Kind katholischer Herkunft in der Anstalt gefunden wurde, erging doch zu Anfange des folgenden Jahres (d. d. Wien den 21. Januar 1727) ein kaiserliches Rescript an das Oberamt, des Inhalts, daß 1) dem Herzoge von Dels nachdrücklich zu verweisen sey, die Concession zur Anlegung eines Waisenhauses und einer Schule ertheilt zu haben, in welcher Sachen getrieben würden, die nur auf hohe Schulen und Akademien gehörten, welche zu erlauben und zu confirmiren nur allein dem Kaiser als ein kaiserliches Regale zuständig sey; daß 2) der Herzog alle in diesen sogenannten Armenanstalten befindliche Personen in ihre Heimath zu weisen und die Gebäude schließen lassen solle; daß 3) die Grundherren eine Geldstrafe von tausend Dukaten zu erlegen hätten, und 4) die beiden Geistlichen ihrer Aemter entsetzt seyn und als Ausländer, gleich den ausländischen Präceptoren, binnen acht Tagen die kaiserlichen Lande verlassen sollten.

Der Herzog wagte keine Einwendungen und ließ die Schließung der Anstalt am 27. Februar 1727 durch seine Beamten vollziehen: denn bei näherer Erwägung mochte ihm allerdings einleuchten, daß für die vorausgesetzte Erstreckung des landesfürstlichen Consistorialrechtes auf Errichtung von Schulen und Gymnasien weder in allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch in dem rudolfsinischen Majestätsbriefe, auch wenn demselben noch vollständige Gültigkeit zugekommen wäre, irgend eine Begründung

enthalten war. Die in dieser Sache gemachten Fehler, die auch von der heutigen Landesregierung gerügt werden würden, benahmen jedoch dem schmerzlichen Eindrücke nichts, den die Aufhebung einer Wohlthätigkeitsanstalt nicht allein auf die dabei Betheiligten hervorbringen mußte.

Als der mit diesem Acte beauftragte herzogliche Beamte die Bewohner des Hauses versammelt und ihnen die landesherrlichen Befehle bekannt gemacht hatte, bat Mischke um Erlaubniß, an diese Armen seine letzte Anrede halten zu dürfen, und bezeugte dann, wie er bei diesen Anstalten, zu welchen ihn Gott als ein Werkzeug gebraucht, weder eigene Ehre noch eigenen Vortheil gesucht, sondern nach der Kraft des von Gott ihm geschenkten Glaubens sich nur bemüht habe, dem Gebote des Herrn durch thätige Liebe des Nächsten Folge zu leisten. Da Gott nunmehr ein Anderes über ihn, seine Gemeinde und diese Armen beschloffen, so unterwerfe er sich dem göttlichen Willen und dem kaiserlichen Befehle, danke der Landesobrigkeit für den ihm zeither gewährten Schutz, und erinnerte die Freunde, sich durch diesen bittern Zufall in ihrem Glauben und Vertrauen auf Gott nicht irre machen zu lassen, sich vielmehr stark zu erweisen und das äußerlich gehinderte Werk des Herrn desto kräftiger an ihren Seelen fortzutreiben. Die Gegner, die sich etwa durch lieblose Urtheile an Gott und den Nächsten versündigt haben möchten, ermahnte er, in sich zu gehen und zu bedenken, was am dürren Holze werden solle, wenn solches am grünen geschehe; die Gemeinde und die Armen, bei der erzwungenen Trennung von ihm Gott desto mehr anzuhängen und von seiner Waterhand Hülfe zu erwarten. Auf dem Hofe fiel er nochmals mit seinem Amtsgehülfen betend auf die Knie,

segnete alle Anwesende, und nachdem er mit den Worten geschlossen: Auf daß die Welt erkenne, daß ich den Vater liebe und also thue, wie er mir geboten hat, stehet auf und laffet uns von hinnen gehen! — ging er getrosten Muthes auf die freie Straße, hinter ihm sein Amtsgehülfe, die sechs Präceptoren, die Wittwen und Waisen mit ihren Bündeln unter Klagegeschrei und Weinen, während die Commissarien die Thüren verschlossen und mit dem fürstlichen Siegel belegten. Auch solche Zuschauer, die gekommen waren, um über das Ende der mißfälligen Anstalt sich zu freuen, konnten sich der Thränen nicht enthalten. Die beiden Geistlichen mit vier ausländischen Inspectoren zogen nach Sorau in der Niederlausitz, wo ihnen der Standesherr Graf von Promnitz Aufnahme gewährte. Mischke, dessen Amtsgenosse eine Anstellung bei einer Kirche in Sorau erhielt, wurde nachher Inspector der deutschen Schule im Waisenhause zu Halle. U. H. Franke richtete an den König Friedrich Wilhelm von Preußen eine Bitte um Verwendung für die Vertriebenen und erlangte, daß derselbe deshalb an den kaiserlichen Gesandten Grafen Seckendorf schrieb; *)

*) Ich deklarire hiermit, daß ich in keine domestica von großen Herren mich meliren thue, absonderlich von Ihre kaiserliche Majestät Sachen, da ich zu großen Respect davor habe. Aber dieweil es eine gewissenhafte Sache ist, stille zu schweigen, da ich darum ersuchet bin, also übersichke ich diese Bitte an den General-Feldmarschall-Lieutenant Grafen Seckendorf, es um Jesu willen zu recommandiren, daß Seine kaiserliche Majestät Gnade und Barmherzigkeit habe. Seiner Majestät Intention, bin persuadirt, ist gut, aber die Jesuiten sind zuwider, die Bögels, die dem Satan Raum geben und sein Reich vermehren wollen. Gott gebe seinen Segen und lenke Seiner kaiserlichen Majestät Herze. Fr. Förster's Friedrich Wilhelm I. Band III. S. 249.

für die vertriebenen Geistlichen und Lehrer wurde jedoch hierdurch nichts erlangt, und nur für die Herren von Kessel Erlaß der Geldstrafe mit Zurückgabe der Gebäude unter der ausdrücklichen Bestimmung erwirkt, daß sie lediglich zu wirthschaftlichen Zwecken und nie zu einem Schul- oder Armenhause gebraucht werden sollten. *)

Drei Jahre später wiederholte sich die Scene von Glauche zu Teschen. Ein Prediger Steinmetz an der dasigen Gnadenkirche hatte der zur letztern gehörigen Schule sich angenommen, den Unterricht auf akademischen Fuß eingerichtet und eine Waisenanstalt, in welcher auch zahlende Zöglinge in einem dazu erbaueten Hause verpflegt wurden, mit derselben in Verbindung gesetzt. Er wurde aber nebst seinen Amtsgenossen Muthmann und Saffadius von den zwei andern Predigern, die sich zu den Grundsätzen der orthodoxen Partei bekannten, des Pietismus verdächtigt, und diese Verdächtigung, als die Mißgönner mehrere bedenkliche Sätze der theologischen Fakultät zu Wittenberg vorlegten, nicht untriftig gefunden, ihnen dabei jedoch der Rath ertheilt, die drei Amts-

*) In demselben Jahre errichtete ein im Fürstenthum Dels mit vielen Gütern angefassener Graf Kospoth eine ansehnliche Fundation von 150,000 Gulden, aus deren Zinsen eine Anzahl adliger und unadliger Zöglinge im Gymnasio zu Dels und in der Ritter-Akademie zu Liegnitz unterhalten werden, beide Lehranstalten beträchtliche Zuwendungen bekommen, auch die Dorfschulen und die Armen auf den Gütern des Stifters unterstützt werden sollten. Diese Stiftung für evangelische Bildungszwecke erhielt im Jahre 1736 die kaiserliche Bestätigung; jedoch wurde in der letztern ausdrücklich bestimmt, daß die Zöglinge in Dels bei den dasigen Bürgern und Schulpræceptoribus nur vereinzelt, einer, zwei und zum höchsten drei beisammen Kost und Wohnung haben sollten, ohne Zweifel aus Besorgniß, daß sich pietistische Societäten gestalten könnten. Kundmann's hohe und niedere Schulen, S. 498.

genossen erst über die angezeigten Punkte zu vernehmen. Dagegen wandten sich die Kirchenvorsteher, welche der Kirche jene drei überaus thätigen Männer zu erhalten wünschten, an die theologische Fakultät zu Jena und erhielten von derselben ein Gutachten, welches die Verdächtigen von allen Beschuldigungen frei sprach. Ebenso urtheilte das Consistorium in Dresden. Die Widersacher ruhten aber nicht, und brachten es im Jahre 1728 dahin, daß Steinmez, weil er auf einer Reise durch Schweidnitz im Hause eines ihm befreundeten Einwohners einen Bibelspruch erklärt und ein Abendgebet gesprochen hatte, wegen Conventikelhaltens suspendirt, auch ihm und seinen gleichgesinnten Amtsgenossen eine Geldstrafe von 700 Dukaten auferlegt würde. In Folge der hiegegen eingereichten Vertheidigung gelangte die Sache an den kaiserlichen Hof nach Wien, und von dort wurde unter dem 21. Januar 1730 an das Oberamt verfügt, das Waisenhaus aufzuheben und die drei Geistlichen nebst dem Rector und Conrector der Schule als ihren Sectariis, da dieselben auch von der Universität Wittenberg für heterodox erkannt worden, des Landes zu verweisen.*) Gleiches Schicksal traf auch einen Pastor Sommer zu Dirsdorf bei Nimptsch, der mit Emissarien des Pietismus Verkehr gehabt, nächtliche Conventikel gehalten, ärgerliche Bücher, besonders Zinzendorfsche Bibeln, ins Land geschleppt und zur Fortpflanzung des Pietismus auf Erbauung eines Waisenhauses angetragen hatte, weshalb er als Beförderer und Ausstreuer dieses fanatischen Irrthums, mithin als Störer der öffentlichen Ruhe bezeichnet, seines Pfarramtes entsetzt und über die sächsische Grenze geschafft wurde. Vier Bürger von Schweidnitz,

*) Walch's Religionsstreitigkeiten in der lutherischen Kirche, Band V. S. 333 u. f.

die sich geweigert, ein von der dasigen evangelischen Geistlichkeit ihnen vorgelegtes, nach der augsburgischen Confession abgefaßtes Glaubensbekenntniß zu unterschreiben, sollten ebenfalls das Land verlassen *)

Dieses auf allmähliche Unterdrückung des Protestantismus berechnete System der Regierung erreichte natürlich seinen Zweck nicht; vielmehr war die Wirkung desselben verstärkte Anhänglichkeit an die der weltlichen Macht mißfällige Glaubensgemeinschaft, mit stillem Mißmuth und dumpfem Groll der Bedrückten, die freilich nicht daran dachten, daß sie beim Umtausch der Stellungen nicht anders als ihre jetzigen Bedrücker gebahrt haben würden.

*) Ehrhardt's Presbyterologie des Fürstenthums Brieg S. 352. Das kaiserliche Mandat d. d. Wien den 21. Januar 1730 ist abgedruckt in den Unschuldigen Nachrichten von 1730, S. 827 u. f. Unter den aus Teschen vertriebenen Geistlichen wurde Steinmeß, der seine Zusiucht nach Halle genommen hatte, vom Könige von Preußen zum Abte vom Klosterberge in Magdeburg berufen, und hat daselbst einen sehr rühmlichen Namen hinterlassen.

Zwölftes Kapitel.

Auch in Sachsen, wo der evangelischen Kirche durch die Landesverfassung die Alleinherrschaft versichert war, wurde die gereizte Stimmung des protestantischen Volkes, welche der Uebertritt des Landesherrn vom Glauben des Landes zu einem andern, seit zwei Jahrhunderten verhaßt gemacht, hervorgebracht hatte, durch mancherlei Besorgnisse vor der Zukunft unterhalten und gesteigert. Wenn gleich der König August selbst keine Veränderung des zugesicherten Religionszustandes beabsichtigte, so war doch nicht zu bezweifeln, daß von Rom aus an seinen persönlichen Religionswechsel größere Erwartungen und weitere Veranstaltungen geknüpft wurden, *) und daß des Königs Better, der Cardinal von Sachsen, für deren allmähliche Verwirklichung eifrig bemüht war. Indes schlug ein in diesem Sinne eingeleiteter und schon durch-

*) *Magnum quidem est tuae pietatis argumentum, induxisse istuc catholicae religionis cultum, ac inter offusas diuque grassantes errorum tenebras extulisse veritatis veluti facem, quam sequentur ii, qui hujus lucis participes fieri merebuntur. Majus erit promovere sedulo, quantum fas erit, ejusdem fidei incrementa, ut filiorum Ecclesiae numerus istic, Deo auspice, in dies magis augeatur. Clementis XI. Epistol. et Brev. p. 510.*

geführter Act zum Triumphe der protestantischen Volksmeinung um.

Herzog Moriz Wilhelm von Sachsen, Bruder des Kardinals von Sachsen, als Ältester der vom zweiten Sohne des Kurfürsten Johann Georg I. abstammenden Nebenlinie des Kurhauses, postulirter Bischof von Naumburg-Zeitz und Besitzer der Städte und Ämter Pegau, Neustadt an der Orla, Plauen, Weida und Schleusingen, ein Fürst, der im Rufe großer Gelehrsamkeit stand, und immer für gut evangelisch gesinnt gegolten hatte, setzte im April 1717 seine Gemahlin (eine Tochter des großen Kurfürsten von Brandenburg, die eine sehr eifrige Protestantin war) durch die Erklärung, daß er zur katholischen Kirche übergetreten sey, in die größte Bestürzung. Unmittelbar darauf reiste er nach Leipzig, wo eben König August anwesend war, und communicirte daselbst öffentlich in der katholischen Kapelle. Dieser Uebertritt, das Werk des Kardinals, dem ein geheimer Rath von Rüdern und ein Jesuit Namens Schmelzer als Vermittler gedient hatten, war einige Zeit vorher in dem Kloster Doran bei Prag vollzogen worden,*) dabei aber außer Acht geblieben, daß nach einer im westphälischen Frieden (Artikel V. § 15) enthaltenen Bestimmung jeder, sowohl katholische als evangelische Bischof, Prälat oder Pfründner, der seine Religion veränderte, auch sein Bisthum und seine Pfründe verlieren sollte.

Das Domkapitel in Zeitz machte sogleich von dieser Bestimmung Gebrauch. Da der Herzog auf die an ihn gerichtete Anfrage, ob das Gerücht von seinem Religionswechsel wahr sey, eine bejahende Antwort ertheilt hatte, ließ das Kapitel noch an demselben Sonntage, wo der-

*) Das päpstliche Glückwünschungsschreiben an den Herzog ist vom 28. Mai 1716. Clementis XI. Epistolae p. 2151.

selbe in Leipzig katholisch communicirte, die eingetretene Stuhlerledigung in der Stiftskirche zu Zeiz von der Kanzel verlesen, trotz der jener Antwort beigefügten Versicherung des Herzogs, daß er auch fernerhin gnädiger Landesvater seyn werde. Moriz Wilhelm verwies zwar dem Kapitel dieses Beginnen mit dem Bemerken, daß in der Kapitulation, mittelst deren er das Stift überkommen, keiner andern Stuhlerledigung, als durch Tod oder Resignation gedacht sey; er konnte aber, da er keine eigenen Truppen hatte, diesem Verweise keinen Nachdruck geben, und in der Hoffnung, daß König August im Interesse des katholischen Glaubens ihm gegen den evangelischen Religions- und Verfassungsseifer der Zeizer Domherren Beistand leisten werde, sah er sich gänzlich getäuscht. Diesem Monarchen oder seinen Ministern war vielmehr der Unlaß, die Stiftslande wieder an das Kurhaus zu bringen, ganz willkommen. Das an den König gerichtete Gesuch des Kapitels um Gewährung des oberherrlichen Schutzes zur Erwählung eines evangelischen Administrators an die Stelle des zeitherigen, der durch seinen Uebertritt zur katholischen Religion thatsächlich resignirt habe, wurde daher dem Herzoge zur Erklärung, was er dagegen einzuwenden habe, vorgelegt, und ihm von den königlichen Rätthen einleuchtend gemacht, daß er die Festsetzung des westphälischen Friedens gegen sich habe, und am besten thun werde, das Bisthum in die Hände des Königs zu resigniren. Er that dies gegen eine Jahresrente von 35000 Gulden.

Das Kapitel wollte hierauf sein freies Wahlrecht ausüben; der König ließ ihm aber eröffnen, daß es mit diesem Wahlrechte an das Kurhaus gebunden sey und für diesmal keinen andern Bischof als den Kurprinzen postuliren dürfe; da derselbe aber außerhalb Landes (in

Stalien) sey und noch unter väterlicher Gewalt stehe, so sey die Interims-Administration für denselben übernommen worden. Hierdurch sollte der neuen Weiterung vorgebeugt werden, welche die Erwählung des Kurprinzen zum evangelischen Bisthums-Administrator herbeigeführt haben würde. Derselbe stand nämlich eben damals im Begriff, seinen Uebertritt zur katholischen Kirche, auf den der Papst längst gedrungen hatte, aus Rücksicht auf dereinstige Bewerbung um die polnische Krone, öffentlich zu erklären; das Domkapitel wäre dadurch in den Fall gekommen, abermals eine Sedisvacanz zu verkündigen. Zwar bezeugte dasselbe keine Neigung, auf die Interims-Administration einzugehen und schrieb ein General-Kapitel zur Haltung der Wahl aus. Die kurfürstliche Regierung machte aber bekannt, daß jeder Kapitular, der sich zu einer solchen Wahlversammlung einfänden würde, in eine Geldstrafe von zweitausend Thalern genommen werden solle, und behob dadurch den Widerspruch gegen ihre Stiftsadministration für immer.

Moriz Wilhelm hatte sich nach dem Schlosse Weida zurückgezogen und suchte sich über den Verlust der Stiftslande und seiner dasigen Schlösser durch fleißige Religionsübungen zu trösten. Aber schon nach Jahresfrist war er derselben ersättigt und ließ veränderte Gesinnungen merken. Sobald dies seine Gemahlin gewahr wurde, schrieb sie an Franke in Halle, mit dem der Herzog schon früher in Verbindung gestanden hatte, und bat ihn, nach Weida zu kommen. Er kam und trat mit großer Glaubenszuversicht auf. Als ihn der Herzog bei der Tafel fragte, welche Religion er für die beste halte, antwortete er: „Seine Durchlaucht werde wohl wissen, zu welcher Sie selbst sich bekenne; er aber könne mit großer Freudigkeit sagen, daß es die katholische nicht sey.“ Der

Beichtvater Schmelzer war der Mann nicht, ihm die Spitze zu bieten; wenigstens zog er in einer Disputation über Behauptungen Luthers den Kürzern. Dem Herzoge selbst sagte der hallische Theolog frei heraus, er werde in aller Ewigkeit zu keiner Ruhe gelangen, wenn er sein ganzes Leben nicht ändere. Nach einigen Unterredungen wurde derselbe so erweicht, daß er seinen Entschluß erklärte, das heilige Abendmahl mit öffentlichem Bekenntniß seiner Umkehr vom papistischen zum lutherischen Glauben in einer lutherischen Kirche zu empfangen. Er verlangte hierzu die Ulrichskirche in Halle; aber Franke selbst redete ihm dies aus Furcht vor allzu großem Aufsehen aus, und so wurde der Act am 16. October 1718 in der Kirche zu Pegau in Beiseyn des fürstlichen Hofes unter großem Zulauf des Volkes vollzogen. Die Herzogin hatte den Leuten zugerufen: Geht in die Kirche, der Herzog wird wieder lutherisch; nach seiner eigenen Vorschrift wurde, ehe ihm der Geistliche die Absolution ertheilte, das Bußlied: Erbarm dich mein, o Herre Gott, wie in der römischen Kirche bei dergleichen Handlungen, gesungen, und nachher für seine durch Erleuchtung des heiligen Geistes bewirkte Umkehr ein Dankgebet auf der Kanzel verlesen. Man erwartete, er werde nun Schritte zur Wiedererlangung der Stiftslande thun; er starb aber wenige Wochen nach jener Bußhandlung am 15. November 1718 an den Kinderpocken, und die Administration des Bisthums verblieb dem Kurhause. *)

Unterdeß war in Dresden, unmittelbar vor der Feier des Reformation=Jubelfestes, der Religionswechsel des

*) Merkwürdiges Leben Moriz Wilhelms, Frankfurt 1720. Im Jahre 1726 übertrug das Domkapitel die Stiftsregierung an das Kurhaus, worauf die Interims=Administration aufgehoben und förmliche Huldigung angenommen wurde.

evangelisch erzogenen und confirmirten Kurprinzen veröffentlicht worden. *) König August ertheilte hierbei in mündlichen und schriftlichen Erklärungen an das evangelische Ministerium und an die Landstände die Versicherung, daß sein Sohn, dem er nach seinem Grundsatz, daß der Glaube eine Sache des Höchsten sey, von Jugend auf vollkommene Gewissensfreiheit gelassen, nachdem derselbe aus eigenem Triebe zur katholischen Religion getreten, eben so billige und moderate Sentiments, wie er selbst, führen und nicht das Mindeste vornehmen oder gestatten werde, was zum Abbruch der Religionsfreiheit des Landes gereichen könne. Diese Versicherungen waren aber nicht vermögend, dem Mißgeföhle das Gegengewicht zu halten, welches dieser Schritt in den Gemüthern der evangelischen Bevölkerung hervorrufen mußte; denn daß der Papst vornehmlich deshalb auf den Uebertritt des Kurprinzen so großen Werth legte, und seine Freude darüber in einer besondern Consistorialsitzung zeigte, weil er denselben als den Bürger und Vorläufer der Befehrung des ganzen Sachsenlandes betrachtete, darüber konnte kein Zweifel obwalten. Ein erdichtetes Glaubensbekenntniß, welches zuerst auf den Namen des Herzogs Moriz Wilhelm verbreitet, nachher auch auf den Kurprinzen übergetragen wurde, diente dazu, den Widerwillen des Volks gegen die als papistisch bezeichnete Kirche bis zum Abscheu zu steigern: denn laut desselben sollten diese Prinzen beschworen haben, zu bekennen und glauben, daß der Papst Macht habe, die Schrift zu mindern und zu mehren, daß alles Neue, was er in und

*) Bei der im Jahr 1702 mit großen Festlichkeiten begangenen zweiten Jubelfeier der Universität Wittenberg hatte König August auf Bitte dieser Universität den damals sechsjährigen Prinzen zum Rector Magnificentissimus ernannt.

außer ihr seze und befehle, als wahrhaftiges Gotteswort zu halten, daß er berechtigt sey, die Menschen nach Belieben in die Hölle zu stürzen, daß er von Jedermann mit göttlichen Ehren wie Christus selbst verehrt werden müsse, daß ein römischer Priester mehr sey als die Mutter des Herrn, welche Christum nur einmal geboren, daß das Lesen der Bibel die Quelle aller Rotten, Sünden und Gotteslästerungen sey u. c.; auch sollten sie bei Ablegung dieses Bekenntnisses nicht nur ihren vorigen Glauben, dessen Ceremonien, Bekenntnißbücher und Lehrer, sondern auch die Eltern, von denen sie denselben übernommen, feierlich verflucht und sich verpflichtet haben, die verfluchte Lehre mit Worten und Werken, das Schwerdt nicht ausgenommen, überall zu verfolgen und auszurotten.

Vergebens hatte Herzog Moriz Wilhelm diesem ihm beigelegten Bekenntnisse öffentlich widersprochen; auch wären die Formeln und Sprüche, mit welchen bekehrte Protestanten in die römische Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen werden, aus einem römischen Ritualbuche leicht zu ersehen gewesen. Aber das widrige Zerrbild, welches diese Bekenntnißschrift aufstellte, sagte einmal den bei den Protestanten über das katholische Wesen herrschenden Vorstellungen zu, und wurde daher eben so bereitwillig für Wahrheit genommen, wie die im Jahre 1550 in einer erdichteten Bulle zur Ausschreibung des Concils zu Trident von einer satyrischen Feder ausgebrachte Verhöhnung der Papstgewalt von protestantischen Geschichtschreibern im achtzehnten Jahrhundert für die wirkliche Ausschreibungsbulle des Papstes Julius III. gehalten und statt derselben als Actenstück in historische Werke von Werth aufgenommen worden ist. *)

*) In dieser Verhöhnung des Papstes hieß es: Wann das Concil vollendet seyn wird, wollen wir anrufen die Hände und Hülfe

Und doch war die wirkliche Gegenfäglichkeit der getrennten Religionen an sich schroff genug, als daß es zu deren Verschärfung noch der Entstellung ihrer Prinzipien bedurft hätte. Der politische Friede, der die Stände der beiden Religionen im Reich äußerlich vertragen hatte, galt dem kirchlichen Oberhaupte der einen für einen höchst verwerflichen Act, und wo sich irgend Gelegenheit darbot, sprach dasselbe seinen Widerwillen und seine Verachtung gegen das Lutherthum und den Calvinismus mit dem ganzen Stolge des alten Römerthums aus. Die katholische Priesterschaft stimmte begreiflicher Weise ihrem

der weltlichen Herren, welche es uns nicht abschlagen werden, ihre Heerschaaren mit unserm Kriegsvolke zusammenzufügen, und wider die durch das Concil verurtheilten und verfluchten Fürsten und Völker zu ziehen, dieselben durchs Schwert zu verderben, weder Weib noch Kind zu verschonen, sondern sie alle auszurotten mit Verbrennung ihrer Häuser, Städte und Flecken, bis die übrigen mit Stricken um die Hälse kommen, unsere Füße zu küssen und öffentlich zu bekennen, daß wir der wahre Statthalter Gottes sind, daß alle unsere Lehren, Meinungen und Gebräuche recht, gut und heilig sind und wir nicht irren können zc. Salig hielt diese Ungereimtheiten für ächt und ließ sie als die Bulle des Papstes in der Geschichte der Augsburger Confession Buch III. Kap. VI. S. 66 abdrucken, erkannte später seinen Irrthum und widerrief ihn, hinderte aber nicht, daß vierzig Jahre später Rambach in den Anmerkungen zu seiner Uebersetzung des Carpi denselben Fehler wiederholte. Siehe Band III. dieser Geschichte S. 364. Uebrigens ist es wohl möglich, daß auch ignorante Eiferer unter der katholischen Geistlichkeit jenes erdichtete Abschwörungformular für Wahrheit genommen und davon Gebrauch gemacht haben. Die dafür angeführten Fälle sind aber wenig beglaubigt. So die ungenannten zwei vornehmen Frauenzimmer, die dieses Glaubensbekenntniß im Jahre 1750 im Kloster Escher bei Hildesheim abgelegt haben sollen, in Böhmers Magazin für das Kirchenrecht, I. S. 152.

Oberhaupt bei; die Jesuiten aber, damals auf katholischer Seite die Träger des theologisch-wissenschaftlichen Geistes, hatten nicht nur die schwachen Seiten der herrschenden protestantischen Theologie leicht herausgefunden, sondern sie hielten sich auch für berufen und für verpflichtet, dieselben der Welt vor Augen zu stellen, um einer für irrig und verdammlieh gehaltenen Lehre durch Rede und Schrift entgegenzuwirken.

Die protestantischen Theologen standen ihnen in mißliebiger Beurtheilung der gegnerischen Kirche nicht nach. *)

*) In einem Kirchengebete, welches Franke im hallischen Waisenhause für die Wiederbekehrung des Herzogs Moriz Wilhelm halten ließ, heißt es unter Anderem: „Ach Herr, wirke doch die wahre Herzensbuße in ihm. Er ist auf einen schändlichen Irrweg gerathen; ach gieb ihm deines Geistes Kraft, diesen Irrthum zu erkennen. Laß ihm das Licht der Wahrheit wieder aufgehen, daß er ablege die Werke der Finsterniß. Reiche ihm aus der Höhe den Stecken und Stab deines Wortes, daran er sich halte und wieder aus Babel ausgehe, damit er nicht theilhaftig werde ihrer Plage, die sie treffen wird. Mache ihn wieder los von den Banden der verführerischen falschen Delila, damit ihn nicht die höllischen Philister überfallen und binden mögen. Beweise an dieser theuren Seele deine Macht und reiße sie wieder als einen Brand aus dem Feuer, damit sie nicht verderbe zc.“ Man sieht, daß die der Curie so oft zum Vorwurfe gemachten Redensarten der Bulle in *coena Domini* auch einer Pietistenfeder entfließen konnten. Dagegen bezeugt der treffliche Kanzler Pfaff in Tübingen, welcher um diese Zeit einen nöthigen Unterricht von den zwischen der römischen und der protestantischen Kirche obschwebenden Religionsstreitigkeiten (Frankfurt und Leipzig 1721) drucken ließ, indem er in der Vorrede als Hauptzweck seines Buches angiebt, durch eine gründliche und deutliche Darstellung der evangelischen Wahrheiten den Religionshaß, der sich insgemein bei den unterschiedenen Hauptreligionen finde, zu hemmen und zu verringern, seine tiefe Betrübniß über die unter den deutschen

Während sie sich aber in Betreff der äußern Verhältnisse nur vertheidigungsweise verhielten, gingen die Jesuiten auch angriffsweise zu Werke, und trugen kein Bedenken, zur Wiedereroberung des von der Kirche verlorenen Gebietes der Uebermacht sich zu bedienen, wenn dieselbe durch die Gunst der Umstände in ihre Hände gelangt war.

Dies geschah besonders in Polen, wo nach dem Verfall der schwedischen Macht die Protestanten, die derselben angehangen hatten, von der siegenden Partei als Feinde der Nation betrachtet, und mit Verletzung der Verfassung ihrer kirchlichen Freiheiten und bürgerlichen Rechte beraubt wurden *) Das Nationalgefühl diente

Christen herrschende Gesinnung. „Es ist ja eine recht erbärmliche und höchst bedauernswürdige Sache, daß man um der Religion willen, deren Grundgesetz die Liebe ist, sich so sehr unter einander herumbeißet, hasset und verfolgt. O ihr meine allerliebsten Leser, ihr mögt auch hernach von einer Kirche seyn und euch schreiben von was ihr wollet, erkennet ihr nicht, daß ihr euch aufs höchste an Gott versündigt, daß euer Herz mit solchem Religionshaß angefüllt ist, und daß ihr euch unter einander den Untergang wünschet. Meinet ihr, Gott, der ein Vater der Liebe und ein König des Friedens ist, könne euch in sein Reich aufnehmen, wann ein solcher bitterer Haß, wann solche Feindseligkeit in euren Adern quillet, und euren Geist mit solchen dunklen Feindschaftswolken stets umnebelt. Und ach! daß man doch dasjenige, was die Seele und das Mark des ganzen Christenthums ist, in allen Gemeinden nur feyn recht und mit dem größten Eifer triebe und die Menschen von ihren fleischlichen Vorurtheilen, da sie meinen, wenn sie nur in der wahren Kirche stünden, wenn sie nur den äußern Gottesdienst mitmachten, so kämen sie schon in den Himmel, wenn sie nur ihre Sünden beichteten, und zum Tische des Herrn sich naheten, so wären sie schon gerechtfertigt, abführete!

*) Zu vergleichen die schon oben angeführte Geschichte der Reformation in Polen von Krasinski. Kap. 24.

daselbst den Absichten der Jesuiten zum Träger, König August aber besaß weder die Macht noch den Willen, seiner ehemaligen Glaubensgenossen, die eben seine Gegner gewesen waren, sich anzunehmen; vielmehr vermied er, aus Besorgniß, seine Anhänglichkeit an den katholischen Glauben verdächtig zu machen, jeden Schein einer Theilnahme an ihrem Schicksal, und bot sogar bei dem Schlusse des Vertrages von 1716 zu ihrer Unterdrückung die Hand. Am Ende widerfuhr dies auch solchen Protestanten, auf die der Vorwurf, den Schweden beiständig gewesen zu seyn, gar keine Anwendung fand. In solcher Weise wurde im Jahre 1724 die deutsche und lutherische Bürgerschaft der Stadt Thorn in Westpreußen, die es im schwedischen Kriege mit dem König August gehalten hatte, dem Hasse des polnischen Adels und der Rachsucht der Jesuiten Preis gegeben. Weil das Collegium der letztern bei einem durch den Uebermuth ihrer Schüler erregten Tumulte vom Pöbel erstürmt und geplündert, auch hierbei mehrere Marien- und Heiligenbilder beschädigt und verbrannt worden waren, wurde der Stadt nach einem Beschlusse des Reichstages zu Warschau ein Prozeß angehängt, und in Folge dessen der erste Bürgermeister Kössner am 7. December 1724 in der Frühe des Morgens bei Fackelschein im Hofe des Rathhauses enthauptet, sodann gleiches Urtheil, noch durch vorgängiges Handabhauen geschärft, an neun andern Bürgern auf dem Marktplatze vollzogen, der Stadt selbst Abtretung der evangelischen Hauptkirche an die Katholischen und Zahlung einer ungeheuren Geldsumme als Schadenersatz an die Jesuiten auferlegt.

Dieses Trauerspiel, welches im ganzen protestantischen Europa lebhafte Theilnahme erregte, wurde vornehmlich in Sachsen mit dem größten Schmerzgeföhle betrachtet,

weil es der einst evangelische Landesherr, der Abkömmling so vieler evangelischer Kurfürsten und Beschützer der evangelischen Kirche war, unter dessen Namen das Bluturtheil gefällt wurde. Bei dem Mangel an großen politischen Ereignissen hatte sich das von dieser Begebenheit erregte Aufsehen noch nicht gelegt, als plötzlich ein neues Ereigniß hinzutrat, die Gemüther der Protestanten mit Furcht und Entsetzen vor den Unternehmungen ihrer Gegner zu erfüllen. Am 21. Mai 1726 wurde der Archidiaconus Hahn an der Kreuzkirche zu Dresden, ein glaubenseifriger sehr beliebter Prediger, von einem aus der Gegend von Augsburg gebürtigen verabschiedeten Schloß-Trabanten Namens Laubler, der früher nach empfangenem Unterricht bei ihm zur evangelischen Kirche getreten, nachher aber umgekehrt und, wie es scheint, mit Gewissensbissen über den gethanen Schritt erfüllt worden war, in seinem Hause überfallen und mit mehreren Messerstichen ermordet. Das Geschrei von dieser That setzte die ganze Stadt in Bewegung. Schnell entstand das Gerücht, daß das Leben aller evangelischen Prediger von katholischen Mördern bedroht sey, und um sich vor der Wuth des Pöbels zu retten, mußten die katholischen Einwohner, welche seit der Religionsveränderung des Hofes in die Stadt gezogen waren, die verborgensten Schlupfwinkel aufsuchen. Erst am folgenden Tage konnte der Tumult durch herbeigerufenes Militair gestillt werden. Einige Wochen darauf (am 18. Juli) wurde der Mörder auf dem Altmarke aufs längste gerädert; aber obwohl der Ermordete als Märtyrer des evangelischen Glaubens in zahlreichen Predigten, Trauergefängen und Gelegenheitschriften gefeiert, und jede Einzelheit, wie der Ermordung, so wie auch der an dem Mörder vollzogenen Strafe ausführlich beschrieben

wurde, *) so unterblieb doch gerade dasjenige, was für Mit- und Nachwelt das Belehrendste gewesen seyn würde, — Veröffentlichung der Untersuchungs=Acten oder wenigstens des Ergebnisses derselben — und die Meinung, daß der Fanatiker zu seiner ruchlosen That von den Jesuiten gedungen oder angetrieben worden sey, behielt daher, trotz ihrer Unwahrscheinlichkeit, in den Gemüthern vieler Protestanten, auch Hochstehender, den ihr in der ersten Aufreizung eingeräumten Platz. **)

Welche Stimmung damals bei eifrigen Protestanten über und wider die Katholischen herrschte, das zeigte der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, als im Jahre 1727 sein Gesandter in Regensburg, der reformirte Graf Ernst von Metternich, dessen Tochter, eine Gräfin Regal, um den Besitz einer in Böhmen erworbenen Herrschaft antreten zu können, einige Zeit vorher katholisch geworden war, kurz vor seinem am 27. December des gedachten Jahres erfolgten Tode sich ebenfalls zur katholischen Kirche bekannte, und die in einem hinterlassenen Schreiben desselben an den König in Betreff dieses Uebertritts vorkommende Aeußerung, daß er schon längst im Stillen von der Wahrheit des katholischen Glaubens überzeugt

*) Das betrübte Dresden, 4^o, 2 Thle. Frankfurt und Leipzig 1726. Außerdem liegt eine Sammlung anderer Gelegenheitschriften über diesen Vorgang in einem ansehnlichen Quartbande vor.

**) Auf einem der Kupferstiche, die dem betrübten Dresden beigegeben sind, sieht man vier Jesuiten an einem Tische sitzen in einer Berathung, deren Ergebnis der eine in den Worten niederschreibt: Er ist des Todes schuldig. Laubler tritt herein mit der ihm aus dem Munde gehenden Frage: Was wollt ihr mir geben, so will ich ihn euch verrathen? Hinter ihm steht der Teufel, der ihm die Worte: dreißig Silberlinge, zuflüstert.

gewesen sey, bei dem argwöhnischen Monarchen die Meinung hervorbrachte, daß der Graf seine Interessen und die der evangelischen Kirche an deren Gegner verrathen habe. *) König Friedrich Wilhelm beschwerte sich da-

*) Das Schreiben des Grafen vom 22. December 1727 wurde in einem zu Stadt am Hof im Jahre 1728 gedruckten: Wahrhafter Verlauf von dem, was bei des sel. Grafen Ernst von Metternich ohnlängst erfolgten Annehmung der katholischen Religion geschehen, bekannt gemacht. Eine darauf in Reiflers Reisen S. 1448 mitgetheilte Stelle lautet: Und wie sollte ich anders thun, denn ich habe nicht meinen Willen, sondern meines Herrn Willen thun müssen, welches kein rechtschaffener Katholischer sich entlegen wird. Zudem habe ich von dem verstorbenen Marquis d'Urelles gelernt, daß seines Königs Fundamental-Artikel sey: de garder la foi. Reifler setzt hinzu: „Hiebei möchte man billig fragen: ob der Herr Graf die Regel, daß man Treue und Glauben halten müsse, nicht vorher schon gewußt habe, ehe er von dem d'Urelles gelernt, daß dieses eine Maxime des Königs in Frankreich sey, welches jedoch jeder rechtschaffene Mensch halten wird, wenn auch niemals ein Ludwig XIV. in der Welt gewesen wäre.“ Augenfällig aber muß in der Urschrift des Briefes gestanden haben: wegen oder in Betreff seines Königs, und das Vorwort bei der Abschrift herausgefallen seyn, denn der sonderbare Einfall, für die Pflicht der Haltung der Treue sich gerade auf Ludwig XIV. zu berufen, ist weder dem Marquis d'Urelles noch dem Grafen Metternich zuzutrauen. In Beziehung auf das in Rede stehende Schreiben des letztern äußert sich Friedrich Wilhelm I. unter dem 20. Januar 1728 gegen den Grafen Seckendorf, kaiserlichen Gesandten in Berlin (Förster's Lebensgeschichte Friedrich Wilhelms Bd. III. S. 255): „Metternich habe ihm geschrieben, es stünde jeglichem rechtschaffenen Katholischen frei, sich in Religionsaffären von einem evangelischen Herrn (zum Schein) gebrauchen zu lassen, ob er gleich die von demselben deshalb empfangenen Ordens improbare und denselben keineswegs beipflichte“, — mit dem Zusätze: welche Lehre er wohl in Gottes Wort und bei keinem recht-

her bei dem kaiserlichen Gesandten Grafen Seckendorf als über eine Beeinträchtigung, ja gewaltthätige Verletzung seines königlichen und kurfürstlichen Gesandtschaftsrechtes, daß katholische Geistliche in das Zimmer des todtkranken Mannes eingeführt worden, bei verschlossenen Thüren mit ihm vorgenommen, was zu keines Menschen Wissen gelangt sey, und nachdem die Seele aus dem Körper dieses meineidigen Menschen geschieden, die Leiche aus dem Hause in ein Kloster gebracht und im Beiseyn der kaiserlichen Minister mit solchem Pomp begraben

schaffenen Theologen jemalen nicht gefunden haben wird, allermaßen er dann auch solche seine gottlose Meinung mit nichts Anderm zu justificiren gewußt, als daß er sich deshalb auf den französischen General Maréchal d'Huxelles, als einen großen Kirchenlehrer, bezogen.“ Der Graf hatte aber nur geschrieben, daß er, unabhängig von seinen abweichenden Religionsüberzeugungen, die Religionsfachen in Regensburg eben so treulich und angelegentlich besorgt habe, als wenn er im Herzen gut evangelisch gewesen, was bekanntlich heut zu Tage bei allen Staatsbeamten, welchen Kirchensachen der andern Confession zur Bearbeitung aufgetragen werden, als eine sich von selbst verstehende Sache ohne Weiteres vorausgesetzt wird. Friedrich Wilhelm I. aber hielt dies für eine Infamie. Weil der Graf auf seinem Sterbebette sich schriftlich an den kaiserlichen Principal-Commissarius mit der Bitte um ein katholisches Begräbniß gewendet, äußerte er gegen Seckendorf: „derselbe habe zu dergleichen Protectionen seine Zuflucht genommen, um ehrlich begraben zu werden und unter die Erde zu kommen, ohne Zweifel aus der Ursache, weil ihm sein verletztes böses Gewissen gesagt, daß er solches nicht meritirt, sondern sein Cadaver, ihm zur wohlverdienten Strafe, billig an einem ganz andern Ort hätte verfaulen sollen.“ Er schrieb dies aus Dresden, wo er sich als Gast bei einem Fürsten befand, der ebenfalls katholisch geworden war, aber freilich nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Politik, was den eifrigen Protestanten weniger kränkte.

worden, daß es bei Beerdigung eines in aller Tugend und bester Reputation verstorbenen Herrn fast nicht herrlicher hätte gemacht werden können, blos in der Absicht, daß ihm (dem Könige) und allen evangelischen Ständen des Reichs dadurch desto heftiger insultirt und eine desto empfindlichere Prostitution zugesügt werden möchte. Er stellte sich erst zufrieden, als ihm Seckendorf im Namen des Kaisers die Versicherung gab, daß nach dem über den Vorgang nach Wien erstatteten Berichte nichts weiter geschehen, als daß man dem Grafen auf sein Begehren katholische Geistliche zugeschiedt und ihn, nach dessen Wunsche, auf katholische Art begraben, wobei sich zwar die kaiserliche Gesandtschaft wie alle übrigen eingefunden, aber weder bei derselben noch bei sonst Jemand die geringste Intention gewesen, durch dergleichen unschuldige Solennität die evangelischen Stände, noch weniger Seine Königliche Majestät zu insultiren. Der Prinz Eugen ließ ihn dabei auf seine Ehre versichern, daß der verstorbene Graf weder ein kaiserliches Geheimeraths-Patent gehabt, noch seit fünfzehn Jahren mit einem kaiserlichen Minister an dem Hofe correspondirt oder um Schutz und ein Protectorium angehalten; daß er aber auf dem Todtbette bei seinem lateinisch aufgesetzten Glaubensbekenntniß um des Kaisers Erlaubniß, auf katholische Art begraben zu werden, angehalten, daran habe der Kaiser keinen Antheil, und wenn Jemand kein anderes Verbrechen begehe, als zu einer der drei im römischen Reich erlaubten Religionen überzutreten, so könne man leicht zugestehen, denselben nach Gebrauch einer jeden Kirche zu begraben. *)

*) Schreiben des Grafen Seckendorf an den König vom 14. Februar 1728 (bei Förster III. S. 257—259).

Dennoch wagte es gerade damals ein gelehrter und beliebter Prediger zu Leipzig, Adam Bernd, *) in einem deutsch geschriebenen Buche, welches er unter dem Titel: Einfluß der göttlichen Wahrheit in den Willen und das ganze Leben des Menschen, unter dem angenommenen Namen: Christian Melodius, im Jahre 1728 erscheinen ließ, die Lehre der katholischen Kirche gegen den bei den Protestanten seit zwei Jahrhunderten stehend gewordenen, auf dogmatische Fehlerhaftigkeit lautenden Tadel, in einer Weise in Schutz zu nehmen, wie es von einem Geistlichen, der auf dem Boden des evangelischen Kirchenthums mit Erfolg und Freudigkeit wirkte, und keine Neigung zum Religionswechsel in sich trug, noch niemals geschehen war. Er wollte eigentlich zeigen, daß nur solche Wahrheiten nothwendig zum Christenthum gehören, die einen erheblichen Einfluß auf den menschlichen Willen ausüben, und wurde hierdurch zu einer mildern Beurtheilung der Lehrsätze anderer Religionsparteien geführt, indem er fand, daß weder im katholischen noch im reformirten Lehrgebäude etwas enthalten sey, was, wie irrig es seyn möge, als nothwendig verdamulich angesehen werden müsse. Aus Irrthümern gehe nicht allemal Sünde hervor, aus manchen Wahrheiten aber, die das Unglück hätten, von den Weltkindern nicht recht verstanden oder

*) Derselbe war zu Breslau im Jahre 1676 geboren und hat in einer eigenen Lebensbeschreibung (Leipzig 1738) seine Schicksale, Bildungsgeschichte und hypochondrischen Gemüthszustände psychologisch lehrreich und anziehend dargestellt, letztere als aufrichtige Entdeckung einer der größten Leibes- und Gemüthsplagen, welche Gott zuweilen über die Weltkinder und auch wohl über seine eigenen Kinder verhängt, den Unwissenden zum Unterricht, den Gelehrten zum weitern Nachdenken, den Sündern zum Schrecken, und den Betrübten und Angefochtenen zum Troste.

zum Grunde falscher Schlüsse gelegt zu werden, erwachse ein Geruch des Todes zum Tode und eine Gelegenheit zur ewigen Verdammniß. Auch gebe man oft zu Unrecht einander Irrthümer Schuld. So werde von lutherischer Seite den Katholischen beigemessen, das Verdienst Christi zu läugnen, und doch seyen in der lutherischen Kirche diesem Verdienste weit engere Grenzen, als in der römischen gesteckt. Wir hätten beinahe zweihundert Jahre von keinem andern Verdienste zu reden gewußt, als daß uns Christus durch seine Leiden Vergebung der Sünden verdient, und demnach Christum zum bloßen Sündenvergeber gemacht, auch die Menschen auf keine andere Ergreifung des Verdienstes Christi geleitet, als daß sie nur die verdiente Vergebung der Sünde ergreifen und sich solche zueignen sollen; der Gnade der Heiligmachung, die eben sowohl ein Zweck des Leidens Christi sey, habe man nicht gedacht. Die Papisten aber trügen die Lehre vom Verdienst Christi in ihrem völligen Umfange vor, daß uns der Sohn Gottes durch sein Leiden und Sterben den heiligen Geist und seine Gnade verdienet, und zwar nicht nur die Gnade, welche Sünden vergiebt, sondern durch diejenige, welche Reue, Buße, Glauben, Hoffnung, Liebe und alles Gute in uns schafft und wirkt, und den Sünder zum neuen Menschen umwandelt und heiligt. Der ganze Streit über das Verdienst der Werke und über die Rechtfertigung sey ein Wortstreit, und wenn man die Sache bei Licht besehe, das ängstliche Schreien der Unsrigen wider die Papisten und Pietisten, daß sie die Werke in die Rechtfertigung brächten, ein recht närrisches Schreien; denn sie verständen unter Verdienst eine freie Handlung, welcher ihr Lohn zu Theil werde von der Gerechtigkeit Gottes, die sich auf das Gute beifällig, wie auf das Böse mißfällig äußere; sie zögen auch nicht

alle guten Werke zur Ordnung der Vergebung der Sünden, sondern nur die ersten und innerlichen, welche Gottes Gnade wirke, und in den vier Glaubensartikeln von der Befehrung, Vergebung der Sünden, Zurechnung der Gerechtigkeit Christi und Erneuerung des Menschen kämen Papisten, Lutheraner und Calvinisten mit einander überein, indem sie sämmtlich diese Wirkungen aus der göttlichen Gnade ableiteten, und nur über die Reihenfolge, Einrichtung und Zusammensetzung derselben verschiedene Meinungen hätten. Nach unserer Theologie bestehe die Buße aus zwei Stücken, Reue und Glauben. Die Reformatoren hätten aber hierin von dem Vortrage der römischen Kirche nicht abweichen, die Ordnung, unter welcher Gott die Sünder der Vergebung der Sünden theilhaftig machen wolle, nicht verschränken und die Zahl der Stufen nicht vermindern sollen. Die Sache könne nicht schöner vorgetragen werden, als wenn man mit den Papisten sage, daß wenn ein Sünder Vergebung der Sünden haben solle, der heilige Geist bei ihm erst den Glauben, darnach Reue und Furcht, ferner einen guten Vorsatz, die Sünde abzulegen, Bekenntniß der Sünden, Vertrauen, Hoffnung und neue Liebe zu Gott wirke, und daß diese sechs oder sieben Stücke bei einem Sünder vorhergehen müssen, ehe ihm Gott die Sünde vergebe. Es komme dies auch mit der Schrift auf das genaueste überein, und könne den Papisten eher vorgeworfen werden, daß sie zu wenig forderten. Die Väter des tridentinischen Concils hätten die unvergleichlichste Einsicht in die Natur des Menschen und den Seelenzustand der wahren Christen erwiesen, da sie den Satz von der Gewißheit der Seligkeit als einen höchst schädlichen Satz frei verworfen. Es verlohne sich nicht der Mühe, die Lehre unserer Theologen anzuhören, daß das Vertrauen

und die Hoffnung der Vergebung der Sünden das einzige und hinlängliche Mittel sey, Vergebung zu erlangen. Da zum Vertrauen auch die Selbsterkenntniß erforderlich sey, so könne weder der Glaube noch das Vertrauen auf die Vergebung der Sünden das einzige Mittel zur Erlangung derselben seyn. Wegen Anrufung der Heiligen könne man die Papisten keiner Abgötterei beschuldigen. Da es etwas ganz Erlaubtes sey, einen noch lebenden Menschen um sein Gebet für uns zu bitten, warum sollte es unzulässig seyn, die Fürbitte der Engel und ausgewählten Seelen, die sich ohne Sünde bei Gott befinden, in Anspruch zu nehmen. Dem Einwande, daß sie unser Verlangen nicht vernehmen könnten, stehe das Schriftwort entgegen, daß über einen Sünder, der da Buße thue, Freude sey bei den Engeln im Himmel, wornach dieselben und die ihnen gleichen Seligen Kunde haben müßten von dem, was auf Erden geschehe. Wenn die päpstliche Lehre von der Transsubstantiation irrig sey, so sey sie wenigstens kein verdammlicher Irrthum, weil sonst keiner der größten Kirchenlehrer selig geworden seyn würde. Die Vernunft finde bei der Lehre Luthers von der Gegenwart des Leibes Christi in, mit und unter dem Brodte eben so viele Schwierigkeiten. Auch die Lehre der Reformirten vom unbedingten Rathschlusse sey nicht so erschrecklich und gotteslästerlich, wie von den Lutheranern behauptet werde; die letztern lehrten und predigten wohl eben so harte Dinge von Gott, die Schrift enthalte viele bedenkliche Stellen, welche für die Reformirten zu zeugen schienen, und Luther habe selbst mit dem Augustinus dieser Lehre bis an sein Lebensende angehangen. Wer die Kirchenväter lese, der finde fast bei allen den obersten Bischof in Rom, das Verdienst der guten Werke, den freien Willen, die Anrufung der Heiligen,

aber auch die Meinung, daß die Heiden, in so fern sie nach dem Gesetze der Natur und den Geboten, die Gott in ihr Herz geschrieben, wandelten, selig werden könnten. Das in diesem Sinne vom Eusebius aufgestellte System sey das richtigste, leichteste und dem Worte Gottes angemessenste. Um so weniger sollten in den drei bekann- ten Secten der christlichen Religion wesentliche Unterschiede und verdammliche Irrthümer gefunden werden. Diese Einsicht sey sehr selten und wohne unter Tausenden kaum Einem bei; doch sey zu glauben, daß sie den Religions- veränderungen, welche bei Fürsten vorgekommen, nicht fremd gewesen, da die letztern sonst schwerlich mit der Ueberzeugung, sich in die Hölle zu stürzen, ihre angeborne Religion gegen eine andere vertauscht haben würden. Solche Fürsten sollten das ihnen aufgegangene Licht auch ihren Unterthanen leuchten lassen, und um dieselben von Vorurtheilen und blindem Eifer zu heilen, bei solchen Anlässen durch Manifeste erklären, daß kein so großer Unterschied zwischen den Religionen sey, als die Theolo- gen behaupteten.“

Da das in Sachsen herrschende, aus der Religions- trennung hervorgegangene Kirchentum den Alleinbesitz der Wahrheit in gleicher Weise wie das ältere in Anspruch nahm, so konnte dasselbe diese Aufstellungen, zumal von einem Geistlichen, nur als höchst strafwürdig ansehen. Der Urheber derselben wurde daher zur Untersuchung gezogen und ihm vorläufig die Ausübung seines Predigt- amtes untersagt. Hierbei eröffnete ihm der Präsident des Consistoriums, vor welches er zu diesem Behufe ge- laden wurde, in feierlicher Sitzung: Seine Majestät (der katholisch gewordene König August III.) habe seinem An- suchen, sich weifen und lehren zu lassen, gewillfahrt, und Personen verordnen lassen, ihn eines Bessern zu unter-

richten, — (daß man nämlich durch Verlassung der lutherischen Religion seine Seligkeit allerdings auf das Spiel setze). Da aber diese Belehrung nicht so bald vor sich gehen dürfte, so werde er Zeit genug haben, sich darauf, ja auf seinen Tod, der gewiß nicht mehr fern seyn könne, vorzubereiten. *) Unmittelbar vorher war ihm von einer wohlmeinenden Frau gerathen worden, die Flucht zu ergreifen, weil sie von hoher Stelle erfahren, daß seine Sache sehr gefährlich stehe, und wenn er in Leipzig bleibe, es ihm wohl um den Kopf gehen könne; er hatte darüber gelacht, fand aber nunmehr die Nachricht durch die Aeußerung des Präsidenten bestätigt, und wurde durch ein weiteres Hinterbringen, daß ihm wegen Angriffs auf die Landes- und Reichsverfassung der Criminal-Prozeß gemacht werden solle, so erschüttert, daß er sich alles Ernstes seines Lebens verzieh und schon in Gedanken die Pieder bestimmte, die man ihm beim Hinausführen zur Hinrichtung und an der Gerichtsstätte singen sollte. Da er sich jedoch zum Widerruf und zur Niederlegung seines Amtes bereit erklärte, so wurde dies angenommen, ihm ein kleines Jahrgehalt bewilligt und die Berechtigung, theologische Vorlesungen zu halten, nicht entzogen. **)

*) Bernds eigene Lebensbeschreibung, S. 671 u. f.

**) Er schrieb seitdem noch mehrere Bücher und starb im Jahre 1748.

Dreizehntes Kapitel.

In dieser Zeit, wo durch die Vorgänge in der Pfalz und in Sachsen die Religionsparteien wider einander so gereizt waren, daß der mächtigste unter den deutschen protestantischen Landesherren einen seiner Unterthanen deshalb, weil er zum katholischen Glauben übergetreten war, eines ehrlichen Begräbnisses unwerth erachtete, gelangte (im Jahre 1727) ein Katholik mit gleicher Abneigung gegen die Widersacher seiner Kirche zur Regierung eines geistlichen Fürstenthums, in welchem sich eine Anzahl protestantischer Bewohner ohne reichs- oder landesverfassungsmäßigen Anspruch auf Schutz und Duldung befand. Es war dies Leopold Anton Freiherr von Firmian, Erzbischof von Salzburg. In diesem Lande hatte die Lehre Luthers schon in den ersten Jahrzehnden der Reformation Eingang gefunden, aber niemals gesetzliche Anerkennung und öffentliche Religionsübung erlangt, vielmehr waren die Anhänger derselben von Zeit zu Zeit von eifrigen Erzbischöfen gedrückt und zum Theil vertrieben worden.*) Die Zurückgebliebenen hielten sich

*) Dies geschah in den Jahren 1684—1686 mit den Bewohnern des tesseregger Thals, von welchen Erzbischof Gandolf gegen 1000 aus dem Lande vertrieb, ohne daß sie, aller Vorstellungen des evangelischen Corpus ungeachtet, ihre Güter verkaufen

äußerlich zur katholischen Kirche, wurden aber von ausgewanderten Glaubensmännern, die im benachbarten Auslande, namentlich im Nürnbergischen, Aufnahme gefunden hatten, und von Zeit zu Zeit Besuche in der Heimath machten, durch Zuschriften und mündliche Zusprachen im Beharren am Bekenntniß der Väter gestärkt. Auf einige ererbte oder ihnen zugebrachte Bibeln, Katechismen und Gesangbücher gestützt, erbaueten sie sich durch heimlichen Gottesdienst, und verpflanzten ihre Ueberzeugungen, die mehr im Hass gegen die Formen und die Geistlichen der katholischen Kirche, als in genauer Kenntniß der evangelischen Glaubenslehre wurzelten, durch häuslichen Unterricht auf ihre Kinder. Später haben auch in evangelischen Ländern dergleichen Absonderungen von der herrschenden Kirche zu schaffen gemacht, und der letztern Anlaß gegeben, zur Erhaltung ihres Besitzstandes denselben Hemmungen entgegenzustellen, wobei jedoch nichts als der Tadel derjenigen zu scheuen gewesen ist, welche den Widerspruch solches Verfahrens mit den zur geschichtlichen Rechtfertigung der Kirchentrennungen geltend gemachten Grundsätzen, nicht die Unvereinbarkeit derselben mit dem Bestande eines äußern Kirchenthums vor Augen haben. Damaligen katholischen Landesherren konnte zwar kein solcher Widerspruch vorgerückt werden; die kirchlichen Absonderungen erhielten aber für sie eine größere Bedeutung, weil dieselben sofort an die protestantische Glaubenspartei im Reich sich angeschlossen, und in den Vertretern derselben politische Beschützer fanden — ein Vortheil,

und ihre Kinder mitnehmen durften. Dagegen gestattete damals der Kaiser Leopold den evangelisch gesinnten Gemeinden in den an das Salzburgische grenzenden Thälern Tyrols, mit ihren Kindern und dem Erlöse ihrer Habe auszuwandern. Schauröth III. S. 691—717.

dessen die Separatisten der evangelischen Kirche sich niemals zu erfreuen gehabt haben. Der Erzbischof Firmian, der im Jahre 1727 den Stuhl zu Salzburg bestieg, kümmerte sich selbst wenig um Regierungssachen, sondern überließ dieselben seinem Hofkanzler von Räll, einem Zöglinge der Jesuiten, der seine Studien in Italien gemacht hatte und des deutschen Staatsrechtes wenig kundig war. Als dieser erfuhr, daß so viele Lutherischgesinnte im Lande seyen, schlug er seinem Gebieter vor, dieselben durch Belehrung zur Landeskirche zurückzuführen. Zu diesem Behufe wurden jesuitische Missionarien berufen, und zu Anfange des Jahres 1728 je zu dreien in die Landgerichte geschickt, in welchen heimliche Lutheraner vermuthet wurden. Die letzteren waren damals leichter als früher daran zn erkennen, daß sie die vom Papste Benedikt XIII. um diese Zeit vorgeschriebene Begrüßungsformel: Gelobt sey Jesus Christ, mit der Erwiederung: In Ewigkeit, schon deshalb, weil sie vom Papste kam, nicht gebrauchen wollten. In den Hauptörtern jedes Landgerichts hielten die Missionarien auf einer mit bunten Tüchern belegten, mit einem Crucifix und Marienbilde zwischen grünen Zweigen gezierten Bühne täglich drei bis vier Predigten, zu welchen die Bewohner des Bezirks, der Reihe nach familienweise, bei Geld- oder Leibesstrafe, erscheinen mußten. Diese Vorträge handelten im Sinne der Richtung, welcher die deutsch-katholische Geistlichkeit seit ihrer Zurückziehung vom Gebiete des wissenschaftlichen Denkens mehr und mehr sich zugewendet hatte, vornehmlich von der Fürbitte Maria's und der Heiligen, vom Ablass, von Seelenmessen, vom Fegeseuer und von Todsünden, zu welchen das Lesen der von der Kirche verbotenen Bücher gezählt wurde; die Prediger wiesen zuweilen einen Todtenkopf vor, um vom Fegeseuer Kunde

zu geben, oder sie bezeugten bei dem Crucifix den Bußfertigen Gnade, den Unbußfertigen Fluch und Verderben, oder sie ließen ein Marienbild, mit einem Tuche bedeckt, den Zorn der heiligen Jungfrau über Unbußfertige, ohne Tuch deren Freude über Befehrte bezeichnen. Zuletzt warfen sie wohl auch das Crucifix, wie Moses die Gesetztafeln, zürnend zur Erde, rissen dann ihre Kleider auf, fielen auf die Knie und schlangen eine mit Blechen behangene Geißel über den entblößten Rücken, um anzudeuten, daß sie, um die Befehrung der Verirrten zu bewirken, alle Schmerzen ertragen, ja den Tod selbst erleiden wollten. Aber diese Weise sagte dem Geschmacke der Evangelischgesinnten nicht zu, und die Selbstgeißelung erschien ihnen als ein um so widrigeres Gaukelspiel, da sie gewahr zu werden meinten, daß das dabei fließende Blut nicht dem Rücken der Bußprediger, sondern den mit rothem Saft gefüllten Blechen entquoll. Darauf drangen die Missionare, von Gerichtsdienern begleitet, in die Häuser der Verdächtigen und suchten nach Bibeln und lutherischen Büchern.

Diejenigen, bei welchen solche sich fanden, wurden mit Androhung von Geld- und Leibesstrafen zur Erklärung für den katholischen Glauben angehalten. Viele leisteten Folge. Zwei aber, Hans Verchner und Weit Brenn, die bei der Vernehmung sich offen als lutherisch bekannten, und deshalb ins Gefängniß gelegt wurden, verlangten, als man sie nach drei Wochen wieder frei ließ, ihre Güter verkaufen und mit Weib und Kind aus dem Lande gehen zu dürfen. Die Beamten erwiederten, sie könnten gehen, aber allein und mit leeren Händen. Darauf gingen sie zu Ende des Jahres 1729 nach Regensburg und übergaben daselbst am 1. Januar 1730 dem evangelischen Corpus eine Bittschrift, sich bei ihrem

Erzbischof dahin zu verwenden, daß ihnen die Auswanderung in Gemäßheit des westphälischen Friedens, d. h. mit dem Erlöse aus ihren verkauften Gütern und mit Weib und Kind gestattet werde.

Das Corpus richtete auch wirklich ein dergleichen Verwendungsschreiben an den Erzbischof und schickte dasselbe durch den Secretair des sächsischen Gesandten an den salzburgischen Reichstagsgesandten; dieser aber verweigerte die Annahme mit der Erklärung, daß sein Gebieter zwar vor den geeigneten Gerichten zu Recht zu stehen bereit sey, aber andern Reichsständen nicht einräumen könne, ihn in Angelegenheiten seiner Unterthanen zur Verantwortung zu ziehen. Es sey überhaupt zu wünschen, daß unruhige Köpfe, wie die beiden Auswanderer, mit ihren meist böshaften und erdichteten Beschwerden nicht sogleich Gehör finden, oder daß der Stand der Sache besser untersucht werden möchte. Zur Zeit des Normaljahrs sey die lutherische Lehre im Erzstifte nirgends eingeführt gewesen, darum sey auch die Kühnheit jener Männer, vor dem Volke und in Gegenwart eines erzbischöflichen Commissars hinzutreten und zu rufen: Ich bin lutherisch, einem Aufruhr nicht ungleich. Auf eine weitere wegen dieser Weigerung unter dem 22. April 1730 an den Erzbischof gerichtete Beschwerde des evangelischen Corpus *) wurde nun zwar befohlen, die Schreiben des letztern anzunehmen, die harten Maaßregeln im Lande aber dauerten fort, während die Widerseßlichkeit der Gedrückten mit der Ermuthigung stieg, welche die Kunde von der Regensburger Verwendung ihnen brachte; sie erwählten sogar Abgeordnete nach Wien, nach Berlin und nach Regensburg, um dem Kaiser und den evangelischen Fürsten Bittschriften zu übergeben. Die nach Wien

*) Sie steht bei Schauroth III. S. 414.

bestimmten wurden aber in Linz angehalten und von Soldaten in ihre Heimath zurückgeführt. Der kaiserliche Hof, Religionsneuerungen an sich abhold, fürchtete Verbreitung dieser kirchlichen Unruhe nach seinen eigenen Staaten, da besonders in einigen Gemeinden des benachbarten Tyrols, namentlich im Zillertthale, Stoffe zu einer ähnlichen Gährung vorhanden waren; er war daher nichts weniger als geneigt, den evangelischgesinnten Salzburgern in irgend einer Weise förderlich zu werden, vielmehr wurde in Wien beschlossen, dem Erzbischofe, der um militairische Hülfe gebeten hatte, zu willfahren, wenn die Gefahr des Aufstandes noch näher treten sollte. *)

*) Wie Eugen die Sache ansah, ergiebt sich aus einem Schreiben desselben an den päpstlichen Nuncius Passionei vom 22. Februar 1731. „Ew. Eminenz haben wohl sehr gegründete Ursache, wegen der neuern Vorgänge im Salzburgischen sehr besorgt zu seyn. Der gute Erzbischof ist ein Sklave der Jesuiten, welche diese Verfolgungsgeschichte in Bewegung gesetzt haben. Wie weit dieses Benehmen mit der Lehre des Weltheilandes in Betreff der Liebe des Nächsten übereinstimmt, überlasse ich den Theologen zur Beurtheilung; aber von der politischen Seite betrachtet, hat mir diese schon seit zwei Jahren fortdauernde unchristliche Neckerei sehr mißfallen. Unsere Truppen haben Befehl erhalten, dem Erzbischof beizustehen und in sein Land einzurücken. Meinen Gesinnungen ist dieser Schritt ganz zuwider, denn es läßt sich leicht voraussehen, daß die Garants des westphälischen Friedens diese Angelegenheit benutzen, um einen neuen Religionskrieg in das Herz von Deutschland zu versetzen, wie dem Kaiser die Bertheidigung sowohl seiner eigenen als der Reichsrechte zu vereiteln. Der Papst ist, wie uns Graf Trautson versichert, vollkommen unterrichtet, daß die ganze salzburgische Reformationsgeschichte nicht das Werk des Erzbischofs, sondern der dortigen Jesuiten ist; er hält aber dafür, daß seine unmittelbare Einmischung der deutschen Kirche überhaupt mehr schädlich als nützlich seyn dürfte, besonders da bereits einige sehr dringende Vorstellun-

In der That wurde die Aufregung im Salzburgischen immer größer. Die Landleute blieben trotz der auf Verschmämmiß des Kirchenbesuchs gesetzten Strafen vom katholischen Gottesdienste weg, um die wider sie gerichteten Strafworte in den Predigten nicht zu hören; sie taufeten, traueten, begruben selbst, weil die Geistlichen hierzu die Verpflichtung auf den katholischen Glauben verlangten, und hielten religiöse Versammlungen auf freien Plätzen, in welchen zur Erwiederung des Scheltens auf den Kanzeln eben so wider die katholischen Lehren und Gebräuche geeifert und laut verkündigt wurde, daß ihren Forderungen nächstens werde gewillfahrt werden müssen. Der Erzbischof, welcher in Erwartung der beim Kaiser nachgesuchten Truppen Zeit gewinnen wollte, ernannte hierauf im Juli 1731 eine Commission, um näher zu untersuchen, was die Landleute eigentlich begehrt, zu welcher Religion sie sich bekennen wollten, und um ihre Anzahl genau zu ermitteln. Auf die Kunde hiervon traten aus jedem Gerichte die Wortführer zusammen und verabredeten unter einander, der Commission die Antwort zu geben: daß sie dem Fürsten in allen Stücken gehorsam seyn wollten, mit Ausnahme dessen, was den Glauben und das Heil der Seele anlange, denn in diesem Stücke seyen sie schuldig, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Als darauf die Commission, den Hofkanzler an der Spitze, wirklich im Gebirge erschien und bekannt machte, daß diejenigen, welche nicht katholisch seyn wollten, vor ihr

gen bei dem Erzbischofe ohne allen Eindruck und Wirkung gewesen sind. Ich bin nun hier, da die Jesuiten ihren eigenen *Esprit de corps* formiren, gänzlich überstimmt. Ew. Eminenz werden auch nothwendig finden, Ihre ganze Politik manchmal aufzubieten, um den angelegten Minen glücklich entgegenzuwirken. Eugens politische Schriften VI. S. 154—155.

zu erscheinen, ihre Beschwerden anzubringen und sich anzugeben hätten, hielten sie nochmals in der Geschwindigkeit Rath und faßten den Beschluß, dreist mit der Sprache herauszugehen. Hiernach brachten sie vielfache Beschwerden über die erlittenen Bedrückungen vor, stellten Anträge auf Bewilligung freier Religionsübung, und gaben auf die ihnen vorgelegte Frage: ob sie katholisch, lutherisch oder reformirt seyen, — denn diese drei Religionen beschütze der Kaiser — die Antwort: sie seyen evangelisch. Die Commissarien erwiederten: sie selbst seyen auch evangelisch, und wollten wissen, ob sie katholisch=evangelisch, oder lutherisch=evangelisch seyen, worauf die Landleute sich zu letzterm bekannten. Nun erhielten sie den Bescheid, sich aufzuschreiben und nach drei Tagen wiederzukommen. *) Das Verzeichniß, welches sie demnach übergaben, zählte 20678 Personen und setzte die Commissarien, die eine so große Menge nicht erwartet hatten, in Verwunderung. Dieselben gaben indeß freundliche Worte, vertrösteten sie auf Gewährung ihrer Wünsche, und ermahnten sie, sich einstweilen ruhig zu Hause zu halten und daselbst ihren Gottesdienst in der Stille, ohne öffentliche Zusammenkünfte und Predigten, abzuwarten. Die Landleute versprachen dem nachzukommen. Darauf erschien unter dem 30. Juli eine vom Hofkanzler unterzeichnete Bekanntmachung: „Der Erzbischof habe zwar gewünscht, daß die von der Commission gegebenen Vertröstungen sogleich erfüllt werden könnten; da aber zur Untersuchung und Behebung der angegebenen Beschwerden Communication mit mehreren Unterstellen erforderlich sey, so möchten die Unterthanen noch in einer kleinen Zuwarte stehen und die gutgemeinten Absichten durch

*) Göcking's Vollkommne Emigrations-Geschichte von Salzburg, I. S. 155.

sträfliche Unternehmungen, Thätlichkeiten und ungestümen Auflauf nicht hindern, sich auch nicht befremden lassen, wenn inzwischen die Absendung einiger Mannschaft in das Gebirge für nöthig befunden werden sollte, weil solches bloß in der Absicht geschehen würde, etwaigen zwischen ihnen selbst entstehenden Mißverständnissen und andern üblen Folgen vorzubeugen.“*)

Die letztere Hinweisung auf militairische Maaßregeln war darauf berechnet, die Landleute in Furcht zu setzen, verfehlte aber nicht nur ihren Zweck, sondern trug sogar bei, daß die Gemeinden es für gerathen hielten, sich zum Widerstande zu stärken. Zu diesem Behufe schrieben sie auf den 5. August eine Versammlung ihrer Aeltesten nach Schwarzach, einem Marktflecken im Goldegger Landgerichte, aus. An dem gedachten Tage kamen daselbst über hundert von den Gemeinden erwählte Abgeordnete zusammen, und verbanden sich mit einem körperlichen Eide, bei der lutherischen Religion zu leben und zu sterben; sie nannten dies den Salzbund, weil, mit Beziehung auf den Namen des Landes, bei Ableistung des Schwures jeder aus einem Gefäße, das auf einem Tische in der Mitte stand, etwas Salz nahm und verschluckte.**)

Zugleich wurden mehrere Mitglieder des Vereins erwählt, nach Regensburg zu gehen und ihre Sache daselbst bei

*) Teubner's Ausführliche Historie der Emigranten aus dem Erzbisthum Salzburg I. S. 50.

***) Teubner a. a. D. S. 49. Nach Göcking (S. 155) ist der Salzbund schon in der Mitte des Juli, vierzehn Tage vor Jacobi, bei Gelegenheit des Ausschreibens der Namen zum Behufe des von den Commissarien geforderten Verzeichnisses geschlossen worden. Diese Angabe des in der Chronologie überhaupt nicht genauen Berichterstatters ist aber ersichtlich unrichtig, und wird auch durch das Mandat des Erzbischofs vom 31. October 1731 widerlegt.

den Gesandten der evangelischen Reichsstände zu betreiben. „Die evangelischen Salzburger, berichtet ihr eigener Berichterstatter, kehrten sich weder an die Freundlichkeit der Pfaffen noch an die Drohungen der weltlichen Obrigkeit. Sie hatten gelernt, was sie Paulus gelehrt: Lasset das Wort Christi unter Euch reichlich wohnen in aller Weisheit, lehret und vermahnet Euch selbst mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen lieblichen Liedern; sie setzten ihre Erbauungen fleißig fort und ließen sich solches von Niemanden wehren. Und die Feinde mußten solches wider ihren Willen geschehen lassen und mit betrübten Augen zusehen: denn die Pfaffen konnten es nicht zwingen und die weltliche Obrigkeit unterstund sich's nicht. Der weltliche Arm ging behutsam und hielt mit seinen Verfolgungen etwas ein, bis erst die Soldaten einrückten: denn man besorgte sich eines Aufstandes von so vielen tausend Leuten. Es waren dies aber unnöthige Sorgen: denn diese Leute waren ihrer Obrigkeit allezeit gehorsam und unterthänig gewesen, und niemals hatten sie ihr mehr Gehorsam und Unterthänigkeit geleistet, als eben damals, da sie sich als Evangelische aufgeschrieben hatten.“*)

Der Erzbischof aber sahe die Sache anders an. Er betrachtete den Salzbund als eine gegen ihn und die Katholiken gerichtete Verschwörung, und schrieb an den Kaiser, die schon zugesagte Hülfe endlich zu senden. In Folge dessen ließ der Kaiser unter dem 26. August 1731 eine nachdrückliche Vermahnung an die Unterthanen des Erzbischofs, namentlich an die, welche unter dem Vorwande und Deckmantel von Religionsbedrückungen einen Aufstand erregt, hin und wieder im Lande sich zusammengerottet, das Gewehr ergriffen, gegen fürstliche Beamte sich gesetzt, mit Feuer, Raub und Mord gedroht,

*) Göcking a. a. D. S. 160.

Schmäh- und Lasterworte gegen ihren Landesfürsten und den christlich-katholischen Glauben ausgestoßen, sich alles dessen zu enthalten und ihrem Landesherrn den schuldigen Gehorsam zu leisten. Diejenigen, welche Religions- und andere Beschwerden zu haben vermeinten, sollten dieselben bei ihm, als römischem Kaiser und oberstem Richter im Reich, schriftlich anbringen.“ Wenige Tage darauf (am 5. September) erging ein kaiserlicher Befehl an den Magistrat zu Regensburg, seine Bürger und Geistlichen ernstlich anzuweisen, sich der Verleitung fremder Unterthanen zu enthalten, damit nicht durch unzeitigen Religionszeifer zu Dingen Anlaß gegeben werde, aus denen große Zerrüttung, ja Blutvergießen entstehen könne, da dem Kaiser glaubwürdig hinterbracht worden, daß ein nicht geringer Theil des salzburgischen Unwesens daraus entstanden, daß ein Emigrant, der sich in Regensburg niedergelassen, mit Zuziehung eines dasigen Predigers und eines Gärtners Mittel gefunden, von Zeit zu Zeit mehrere im Glauben irrende salzburgische Unterthanen herauszulocken und von der katholischen Religion abwendig zu machen, die dann wieder andere nach sich gezogen und durch Briefe mit Versprechungen des sogenannten Corporis Evangelicorum auf Erlangung völliger Religionsfreiheit das Landvolk aufgewiegelt hätten. *) Das Wirksamste aber war, daß gegen Ende September mehrere kaiserliche Regimenter zu Fuß und zu Roß, im Ganzen gegen 6000 Mann, in das Erzstift einrückten. Nach Besetzung der unruhigen Landgerichte wurden zuerst diejenigen Personen, die man als Urheber und Rädelshörer der Religionshändel betrachtete oder verdächtigte, gegen siebzig an der Zahl, bei Nachtzeit verhaftet und nach

*) Teubner's Ausführliche Historie derer Emigranten oder vertriebenen Lutheraner aus Salzburg, IV. S. 159.

Salzburg ins Gefängniß gebracht, sodann die andern entwaffnet, die Bibeln und Katechismen weggenommen, und Versprechungen, Drohungen und Mißhandlungen angewendet, das Volk in den Gehorsam der Kirche zurückzuführen.

Auf die Kunde von diesem Vorgange richtete das evangelische Corpus in Regensburg durch Kursachsen unter dem 27. October 1731 eine kräftige Vorstellung an den Kaiser, in welcher das gegen die evangelischgesinnten Salzburger eingeschlagene Verfahren als den Festsetzungen des westphälischen Friedens durchaus widersprechend dargethan war. „Durch lekttern werde allen von der Religion ihres Landesherrn abweichenden katholischen oder evangelischen Unterthanen, welche im Normaljahre 1624 kein öffentliches oder Privat-Exercitium ihrer Religion gehabt, auch denjenigen, welche nach Bekanntmachung des Friedens in künftiger Zeit etwa eine andere Religion als die des Landesherrn ergreifen würden, Duldung und Hausgottesdienst, wenn sie aber entweder selbst abziehen wollten, oder dies zu thun vom Landesherrn befehligt würden, freier Abzug entweder mit Verkauf oder mit Beibehaltung ihrer Güter zugesichert. Die auf Rebellion lautende Anschuldigung sey unerwiesen; die etwa vorgekommenen Ausschweifungen der Evangelischgesinnten möchten eher den harten wider sie ausgeübten Maaßregeln, wie die ihnen vorgeworfenen Glaubensirrhümer ihrem mangelhaften Unterrichte zugeschrieben werden. Daher sey diese Sache, die eine von den bedenklichsten und anstößigsten sey, welche seit dem westphälischen Frieden vorgekommen, nur durch eine Lokal-Commission aus Reichsständen von beiderseits Religionen zu erledigen und auf baldige Ernennung einer solchen werde der Antrag gestellt, wenn nicht etwa der Erzbischof die Sache frie-

densschlußmäßig beherzigen und die Auswanderungsfreiheit gewähren wolle.“ *)

Das Ersprießlichste für die unglücklichen Salzburger aber war, daß der König von Preußen sich zur Theilnahme an ihrem Schicksal gestimmt fand. Er bezeugte dieselbe schon unter dem 23. October, indem er seinem Reichstagsgesandten Freiherrn von Dankelmann eröffnete: da der salzburgische Gesandte sich auf eine gar so impertinente Weise gegen die Vorstellungen der evangelischen Gesandten in dieser Sache benommen, so würde es nichts schaden, wenn ihm mit Ernst und nachdrücklicher Declaration begegnet und deutlich zu verstehen gegeben würde, daß die evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs solches ihren der römisch-katholischen Religion zugethanen Unterthanen wieder empfinden, die Verantwortung der daraus entstehenden Ungelegenheiten aber denen überlassen würden, welche dieselbe verursacht hätten. Wenn das Corpus Evangelicorum zu einer solchen Declaration schreiten wolle, so könne der Gesandte nicht allein daran Theil nehmen, sondern der König sey auch

*) Schauroth III. S. 419. Die Europäische Fama B. 334. S. 849 beginnt ihren Bericht über die Reichstagshandlungen von 1731 mit den Worten: Der Reichstagsversammlung zu Regensburg kann es in Ewigkeit nicht an Verrichtungen fehlen. Denn wenn es auch möglich wäre, daß sie einmal aufhören könnte, mit weltlichen und Staatshändeln beschäftigt zu seyn, so würde sie doch mit den Religions-Zwistigkeiten, denen man zuversichtlich eine ewige Dauer versprechen kann, allemal genug zu thun finden. So beschwerlich die Verrichtung ist, von dergleichen Dingen, als die Religions-Irrungen in Deutschland sind, zu schreiben, und so gern wir dieser unangenehmen Bemühung überhoben wären, so erfordert es dennoch die Folge der Geschichte und der Zusammenhang, den diese Sachen mit den weltlichen Händeln zu haben pflegen, von Zeit zu Zeit davon das Nothwendigste zu erwähnen.

bereit, dieselbe in seinen deutschen Reichsständen wirklich zur Vollziehung bringen zu lassen, wenn nur von den andern evangelischen Mitständen, welche katholische Unterthanen mit dergleichen Kirchen und Schulen im Lande hätten, solches auch zugleich in einem Tempo zu thun beschloffen und deshalb ein förmliches Conclusum gemacht würde. *) Als bald darauf die zwei salzburgischen Abgeordneten, Heldensteiner und Forstreuter, welche zuerst den damals in Cassel anwesenden König Friedrich von Schweden aufgesucht hatten, nach Berlin kamen, ließ er zuerst, um sich nicht etwa mit Schwärmern oder Gottesleugnern einzulassen, die Pröpste Roloff und Reinbeck eine Prüfung im christlichen Glauben mit ihnen vornehmen, und versprach ihnen, nachdem dieselbe befriedigend ausgefallen war, Beistand und Aufnahme ihrer Landsleute in seinen Staaten, wenn sie ihr Vaterland zu verlassen genöthigt werden sollten.

Das Letztere war nun freilich eine der Festsetzung des westphälischen Friedens entsprechende Erledigung der Sache, wenn der Erzbischof seinen andersgläubigen Unterthanen keine Religionsbuldung gewähren wollte, und es kam nur darauf an, auch die Nebenbestimmungen wegen Auswanderung solcher Unterthanen aufrecht zu erhalten, vermöge dessen den Salzburgern eine dreijährige Frist zugekommen seyn würde. Hiervon aber schien der Erzbischof oder sein Hofkanzler nichts zu wissen, denn in einem vom 31. October 1731 datirten Emigrationspatente wurde nach einer sehr ausführlichen Geschichtserzählung der Vorgänge, in welcher die Evangelischgesinnten als widerspenstige, treubruchige und rebellische Unterthanen geschildert waren, kraft des allen Reichsständen zustehenden Rechtes, die Religion zu reformiren und andersgläu-

*) Göcking a. a. D. S. 164.

bigen Unterthanen den Abzug zu befehlen, die Verordnung ausgesprochen, daß alle und jede, die sich zur augsbургischen oder reformirten Confession bekannt hätten, bei schwerer Strafe das Land räumen sollten, und zwar alle unangeseffenen Einwohner binnen acht Tagen, alle ansässigen binnen drei Monaten. Denen, welche binnen fünfzehn Tagen ihre Vergehungen bereuen und sich vor der Obrigkeit wieder als katholische einschreiben lassen würden, sollte im Lande zu bleiben gestattet werden. *)

Das evangelische Corpus fand in dieser Verordnung eine Verletzung der Friedensbestimmung, welche eine dreijährige Frist festsetzte, außerdem aber mehrere Ausdrücke des Patents höchst beleidigend für die evangelische Religion, und die ganze Aufstellung, daß der Uebertritt der salzburgischen Unterthanen zu derselben als Rebellion anzusehen sey, unzulässig und der Reichsverfassung entgegen. Darüber entstand ein weitläufiger Schriftwechsel mit der salzburgischen Gesandtschaft. Die letztere hatte schon vorher einen Umdruck des Patents mit Weglassung oder Milderung der beleidigendsten Ausdrücke veranstaltet; das evangelische Corpus aber war damit nicht zufrieden, sondern verlangte, da das Patent ohne Zweifel durch übelgesinnter und der Reichsverfassung unkundiger Rathgeber ungleiche Vorstellungen erschlichen worden seyn möge, daß dasselbe aufgehoben und anstatt dessen ein neues den Reichsconstitutionen angemessenes abgefaßt und publicirt werden solle. **) Dies wurde zwar zurückgewiesen, und dem Vorwurfe wegen der im Frieden bestimmten Auswanderungsfrist die Behauptung entgegengestellt, daß die salzburgischen Unterthanen sich durch ihre Empörung jener

*) Teubner I. S. 90—98. Göcking S. 787—797.

**) Schauröth III. 430. Corporis Evangel. Pro-Memoria vom 23. December 1732.

Bestimmung unwerth gemacht hätten, und daß dem Erzbischofe nicht zugemüthet werden könne, sich durch Verlängerung des Auswanderungstermines auf eben so lange mit dem Unterhalte der fremden Truppen zu beladen, die er zu seiner eigenen Sicherheit gegen jene Leute nicht entbehren könne; indefß sey derselbe erbötig, die wirklich Ansässigen bis zum 23. April 1732 im Lande bleiben zu lassen, und wenn sie ihre Güter nicht verkaufen könnten, dazu eine dreijährige Frist zu vergönnen; nur müßten sie für ihre Personen bis zu gedachtem Tage abziehen und zur Bewirthschaftung und Veräußerung ihrer Güter katholische Personen bestellen. Auch der Kaiser war derselben Meinung. Zwar verfügte er unter dem 6. December 1731 an seinen Prinzipal-Commissarius zu Regensburg als Antwort auf die Vorstellung des evangelischen Corpus vom 27. October: „Er achte die beantragte Lokal-Commission nicht für nöthig, da die der augsburgischen Confession verwandten Stände nichts weiter verlangten, als daß den zu ihrem Glauben sich bekennenden salzburgischen Unterthanen die Auswanderungsfreiheit nach dem Fuße des westphälischen Friedens zu statten kommen möge. Er habe den Erzbischof gleich anfangs ermahnt, den Unterthanen Alles angedeihen zu lassen, was sie nach den Reichsfahungen fordern könnten, und werde als oberster Executor des westphälischen Friedens fernerhin darob halten. Was er bisher zum Beistande des Erzbischofs gethan, das sey aus Nachbarschaft und aus Liebe zur Erhaltung des Ruhestandes geschehen.“ *) Er ließ auch dem Erzbischofe mehrmals schriftliche und mündliche Ermahnungen zu milden Verfahrensweisen zugehen, und tadelte es, daß derselbe das kaiserliche Edict vom 26. August 1731 zur Beruhigung der Unterthanen nicht bekannt

*) Teubner a. a. D. S. 83.

gemacht hatte; darin aber, daß in einem Falle, wie der gegenwärtige, wo ein großer Theil des Landes auf einmal aufgestanden, der Landesfürst an die dreijährige Auswanderungsfrist nicht gebunden sey, stimmte der kaiserliche Concommissarius auf dem Reichstage der salzburgischen Regierung bei. *)

Während mit gewohnter Weitschweifigkeit auf dem Reichstage über diese Sache geschrieben wurde, gab der Erzbischof dem Patente Vollziehung. Vom 24. November 1731 bis gegen Weihnachten wurden die Unangefessenen der evangelischgesinnten Bewohner der Landgerichte von den kaiserlichen Truppen nach Salzburg geführt und nach dort wiederholten Bekehrungsversuchen weiter nach Baiern geschafft, dessen Kurfürst ihnen den Durchzug nach evangelischen Städten und Ländern bewilligt hatte. Die Ungefessenen folgten im April des folgenden Jahres. Diejenigen, welche als Urheber und Rädelshörer der Rebellion im Gefängnisse saßen, wurden, weil die protestantischen Mächte und nun auch der Kaiser auf ihre Entlassung drangen, in Freiheit gesetzt und über die Grenze gebracht.

Die Zahl der Auswanderer betrug im ersten Jahre über 22000 Personen, und mag sich, da die Auswanderungen bis zum Jahre 1739 fortbauerten, nach und nach auf 30000 erhöht haben. Die Unbegüterten, welche zuerst ausgeschafft wurden, traf in der schlimmen Jahreszeit das härtere Ungemach; auch waren die Einwohner der evangelischen Gegenden, nach welchen sie zogen, auf ihre Ankunft nicht vorbereitet, und manche Geistliche sahen ihnen als Schwärmern und Irrgläubigen, die weder katholisch noch recht evangelisch wären, mit Mißtrauen

*) Christ. Ferd. Schulze's Auswanderung der evangelisch-gesinnten Salzburgs; Gotha 1838. S. 107.

entgegen. Bald aber setzte die öffentliche Stimmung zu ihren Gunsten sich um und erwuchs schnell zu einer Begeisterung, wie sie seit den Triumphzügen Gustav Adolfs bei den protestantischen Deutschen sich nicht gezeigt hatte. Die erste freundliche Aufnahme erhielten jene Armen in der schwäbischen Reichsstadt Kaufbeuren, wo am 27. December 1731 der erste Haufe, gegen 800 Personen stark, meist Dienstboten, Tagelöhner und Handarbeiter, mit einigen Weibern und Kindern, von einem bairischen Commissarius geleitet, in sehr armseligen Umständen anlangte. Die Einwohner sorgten sogleich für ihr Unterkommen, versahen sie mit Geld, Kleidungsstücken und Erbauungsbüchern, und behielten mehr als sechszig der Jüngern als Dienstboten und Lehrlinge bei sich, als die übrigen weiter nach Kempten, Augsburg und Memmingen zogen. Seit dem Jahre 1732 trafen von Monat zu Monat solche Züge theils von der bairischen, theils von der tyroler Grenze (denn auch durch diese Landschaft war ihnen ein Weg geöffnet worden) in den schwäbischen Reichsstädten ein und setzten ihren Weg nach Mittel- und Nord-Deutschland fort. In Regensburg wurde eine Emigranten-Kasse errichtet, zu welcher nicht nur die reichen Handelsstädte Hamburg, Frankfurt, Nürnberg, sondern auch kleinere Städte und Landschaften, wie Speier, Wehlar, Sondershausen, besonders aber England, Holland, Schweden und Dänemark beträchtliche Summen einschickten. „Hohe und Niedere, Fürsten und Gesandte, Lutheraner und Reformirte ohne Unterschied, an einigen Orten auch Katholiken und Juden, zeigten sich geschäftig, ihnen Gutes zu erweisen. Weit entfernt, ihr Kommen und Verweilen für eine drückende Last zu halten, sah man vielmehr ihrem Kommen mit Freuden entgegen und suchte ihr Verweilen als eine Ermunterung zu christlicher

Zugend zu verlängern. An vielen Orten ertönte bei ihrem Anzuge Glockengeläut; die Schuljugend mit ihren Lehrern, die Geistlichen, die Bürger, mitunter selbst Fürsten, gingen ihnen entgegen. Man stritt sich um ihre Aufnahme, sammelte für sie Geld, Wäsche und Kleider, schaffte Wagen zu ihrem Fortkommen herbei und veranstaltete gottesdienstliche Andachten zu ihrer Erbauung; die angesehensten Geistlichen gaben sich Mühe, sie zu prüfen und zu belehren, späterhin (aus Sena und Halle) zogen Theologie-Studirende, aus Berlin sogar ordinarie Prediger, mit ihnen, um sie unterwegs zu erbauen und zu unterrichten.“*)

Die Hauptmasse der Auswanderer nahm ihre Richtung nach dem preussischen Staate, indem König Friedrich Wilhelm I., seiner gegebenen Zusage getreu, sie nicht nur, mit Verleugnung seiner sonstigen Sparsamkeit, freigebig unterstützte, sondern auch Veranstaltungen getroffen hatte, ihnen Ländereien in Preussisch-Litthauen, welches einige Jahrzehnde vorher durch die Pest entvölkert worden war, anweisen zu lassen. Da die Begüterten nicht im Stande waren, innerhalb der zu ihrem Abzuge bestimmten Frist ihre Grundstücke zu verkaufen, und die salzburgische Regierung es darauf anzulegen schien, sie durch Erschwerniß des Verkaufs und durch Belastung der Kaufgelder zum Bleiben im Lande mit Bekenntniß des katholischen Glaubens zu nöthigen, so ließ der König am 2. Februar 1732 bekannt machen, daß er jede Verhinderung des Abzugs und jede Beeinträchtigung des Vermögens der evangelischen Salzburger eben so, als wenn sie seinen eigenen Unterthanen widerführe, ansehen und von den Mitteln, die er überflüssig in Händen habe, sie klaglos zu stellen, Gebrauch machen wolle, in der

*) Schulze's Auswanderung der Salzburger, S. 194.

gewissen Hoffnung, daß alle evangelischen Mächte seinem Beispiele folgen und in dieser Sache mit allem Ernste und Nachdruck verfahren würden. Der Sinn dieser Aeußerungen wurde bald darauf dem salzburgischen Reichstagsgesandten von dem brandenburgischen dahin erklärt, daß der König entschlossen sey, die Katholiken in seinen Landen zum Ersatz dessen, was man den Emigranten unbilliger Weise inne behalte, anzuhalten. Es war dies die schon in der pfälzischen Religionsfache aufgestellte, vom Kaiser so übel aufgenommene *retorsio juris iniqui*. Schon unter dem 1. März ergingen Befehle an die Regierungen zu Magdeburg, Halberstadt und Minden, die katholische Geistlichkeit vorzufordern, und zu bedeuten, daß die von dem Erzbischofe von Salzburg an seinen evangelischen Unterthanen ausgeübte Verfolgung von den evangelischen Reichsständen auf ihre katholischen Stifter, Kirchen und Klöster zurückgeschoben werden solle, weshalb sie wohl thun würden, den Erzbischof dahin bringen zu helfen, daß mit den Evangelischen nicht mehr so unchristlich wie bisher, sondern dem westphälischen Frieden gemäß verfahren werde. *) Auch der König von Dänemark verfügte an die Stadträthe zu Altona, Glückstadt und Friedrichstadt, die sich dort aufhaltenden Patres in gleicher Weise zu bedeuten; der König von Schweden ließ als Landgraf von Hessen in Cassel alle Katholiken aufschreiben, und die evangelischen Reichstagsgesandten schlossen eine gemeinschaftliche Relation am 15. März mit dem unmaßgeblichen Vorschlage, daß die Schließung der katholischen Kirchen und die Sequestrierung der dem katholischen Klerus gehörigen Güter und Einkünfte als *retorsio juris iniqui* natürlichen und bürgerlichen, gött-

*) Teubner a. a. D. S. 156.

lichen und weltlichen Rechten nach erlaubt, ja die unschuldigste und gelindeste Bertheidigungsmaaßregel sey. *)

Der Ausführung dieses Vorschlages stellte sich jedoch theils das natürliche Rechtsgefühl, theils die Furcht vor dem Kaiser entgegen. Nachdem inzwischen auch die angeessenen Leute an dem bestimmten Termine ihr Vaterland verlassen und der salzburgische Gesandte die höchst umfangreiche Schreiberei, in welcher sich das evangelische Corpus in dieser Sache erging, durch die Erklärung abgeschnitten hatte, daß der Erzbischof dem Kaiser das Werk zu beurtheilen überlassen und sich anderweitig verbindlich zu machen nicht gedenke, hielt es am Ende auch Friedrich Wilhelm I. für gerathener, durch kaiserliche Ermahnungsschreiben als durch Aengstigung seiner katholischen Geistlichkeit auf den Erzbischof zu wirken. Der Kaiser, dem begreiflicher Weise selbst daran gelegen war, diese verdrießliche Sache beendigt zu sehen, erwies sich hierin den preussischen Anträgen willfährig und erinnerte (am 12. Mai 1734) den Erzbischof, in Beziehung auf die früheren Mandate, den Ausgewanderten ihre zurückgelassenen Habseligkeiten verabfolgen zu lassen. Hierauf erschien ein preussischer Legationsrath von Plotho in Salzburg, und brachte aus dem Erlöse von mehr als 2000 Bauerhöfen und durch Einziehung der Activschulden eine

*) Schauroth III. S. 457. Und dieser monströse Vorschlag wurde zu derselben Zeit gemacht, wo auf dem Reichstage die von Baiern, Sachsen und Kurpfalz bestrittene Garantie der pragmatischen Sanction durch Stimmenmehrheit durchging. Es hätte doch, wie es scheint, den Wortführern des evangelischen Reichstheils, wenn es ihnen wirklicher Ernst gewesen wäre, viel näher liegen sollen, daß auf den Kaiser durch Verweigerung ihrer Stimmen in der Sanctionsache, als durch Repressalien wider ganz unschuldige Katholische, einzuwirken sey.

Summe von mehreren Millionen Gulden zusammen, von welcher jedoch die Abzugsgelder an den Erzbischof im Betrage von 7 bis 800000 Gulden abgingen. *)

Auch in der an das Salzburgerische grenzenden gefürsteten Propstei Berchtesgaden gab es heimliche Evangelischgesinnte, die mit den Salzburgern in Verbindung standen. Schon in den Anfängen des Jahrhunderts waren Einzelne derselben ausgewandert, und es hatten Verhandlungen des evangelischen Corpus mit der Landesregierung stattgefunden, weil dieselbe den Ausgewanderten Verabfolgung ihres Vermögens verweigerte und einige Salzburger, welche auf ihren Glaubenswanderungen diese Grenze berührten, hatte in Verhaft nehmen lassen. In Folge der Bewegung, welche die große Auswanderung der Salzburger hervorbrachte, erklärten sich im Jahre 1732 plötzlich mehrere tausend Unterthanen dieser Propstei, welche bisher für Katholiken gegolten hatten, für Lutheraner, und verlangten die Erlaubniß zum Abzuge. Dieselbe wurde ihnen ebenfalls durch das evangelische Corpus erwirkt, wobei noch die Schwierigkeit, daß viele der Auswanderungslustigen leibeigen waren, durch Beschaffung eines Loskaufgeldes von fünf Gulden für jeden Kopf behoben werden mußte. Diese wurden größtentheils von Preußen, spätere Auswanderer, meist Acker- und Bergleute, von Hannover übernommen. **)

*) Stenzel's Geschichte des preussischen Staates, III. S. 430.

**) Schauroth I. S. 113 bis 126.

Vierzehntes Kapitel.

Mitten in der Aufregung, welche die Vertreibung der Protestanten aus Salzburg und Berchtesgaden im protestantischen Deutschland hervorbrachte, wurde ein katholischer Prinz Beherrscher eines ganz protestantischen Landes, dessen Fürstenhaus seit zwei Jahrhunderten für eine Hauptstütze der evangelischen Kirche Deutschlands gegolten hatte. Der Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg, der zwei und zwanzig Jahre in den Banden eines Rebshweibes verstrickt gewesen war, *) starb nämlich, bald nachdem er sich derselben erledigt hatte, am 31. October 1733. Da sein einziger Sohn vor ihm ohne Erben gestorben war, so gelangte Herzog Karl Alexander von einer Nebenlinie, der als apanagirter Prinz in kaiserlichen Kriegsdiensten katholisch geworden war, zur Nachfolge.**) Der Besorgniß, die pfälzische Geschichte sich wiederholen zu sehen, wurde jedoch von den Landständen, die sich in

*) Band IX. Kapitel 13. S. 256.

**) Ueber die Geschichte dieser Religionsveränderung, in welcher Fr. Schiller den Anknüpfungspunkt für seinen vielgelesenen Geisterseher gefunden hat, ist nichts Näheres bekannt geworden; sie geschah vermuthlich, wie nachher die des Prinzen von Sachsen-Hildburghausen, dem Kaiser Karl VI. zu Gefallen, der die höchsten Stellen in der Armee nur mit Katholiken be-

Württemberg im Besitze ihrer alten verfassungsmäßigen Rechte behauptet hatten, vorgebeugt und in derselben Weise, wie in Sachsen geschehen war, dem Lande die Aufrechthaltung seiner politischen und kirchlichen Verfassung feierlich zugesichert. *) Außerdem machte der Herzog durch ein General-Rescript kund, daß er eingedenk der Rechenschaft, die er dereinst Gott von dem ihm anvertrauten Regiment zu leisten haben werde, die Gerechtigkeit als die festeste Grundsäule des Staates erkenne, daß er keinerlei Schliche, Ränke und Verwickelungen zu dulden entschlossen sey, und Jedem, der in seinem Amte, es sey in der Verwaltung der Einkünfte oder in der Justiz, einiger Untreue und Malversation sich schuldig machen, in Justiz- oder Gnadensachen Geschenke geben oder nehmen, die Gerechtigkeit aus Geiz oder anderer Passion kränken, oder auf andere Art eines vorsächlichen Unrechts überführt werden sollte, ohne Ansehen der Person an Ehre und Gut, ja an Leib und Leben strafen lassen werde. **)

Diese guten Vorsätze schlugen aber ins Gegentheil um, indem der Herzog einem jüdischen Geschäftsmanne, Joseph Süß Oppenheimer aus Heidelberg, den er bei seinen durch die Zahlungen an die Maitresse seines Vorgängers und eigenem großen Aufwande herbeigeführten Geldnöthen zu Rathe zog und brauchbar erfand, zuerst das Münzwesen, dann die Leitung des ganzen Finanz-

sekt haben wollte, und deshalb auch später an Seckendorf, als derselbe das Obercommando gegen die Türken übernehmen sollte, die Forderung des Religionswechsels stellte, die aber dieser sehr eifrige Lutheraner zurückwies.

*) Die Extracte aus den mehrfachen Affecurations-Urkunden sind abgedruckt in den Actis historico-eccles. ad 1738. S. 891 — 900.

**) Patriotisches Archiv von Moser, erster Band, S. 135 u. f.

wesens überließ, und an den allvermögenden Chef, der gerade nicht nach dem Ruhme der Uneigennützigkeit strebte, bald gleichgesinnte christliche Gehülfen in Menge sich angeschlossen, begierig neben dem fürstlichen auch den eigenen Beutel zu füllen. Eine Landcommission, die der Herzog ernannte, um den Unterthanen Hülfe gegen die Bedrückungen der Beamten zu verschaffen, wurde aus dergleichen Leuten zusammengesetzt und lief darauf hinaus, daß viele Beamte, um weitläufigen Untersuchungen zu entgehen, bedeutende Geldsummen zahlen mußten, und daß gerade die schuldigsten, welche viel zu zahlen vermochten, ihre Stellen behielten. Ein unter dem Vorsitze des zum geheimen Finanzrathе erhobenen Süß errichtetes Fiskalatsamt zog alle Justizsachen, die mit dem landesherrlichen Interesse in irgend welcher Berührung standen, an sich; ein Gratialamt unter derselben Direction bewilligte Titel, Dispensationen, Gewerbeprivilegien, Monopole, Ein- und Ausfuhrverbote gegen angemessene Erlegungen; allmählig wurden auch für die Verleihung von Aemtern, sogar geistlicher, hohe Gebühren in die fürstliche Kasse verlangt, weil es Süß dem Herzog einleuchtend machte, daß für diesen Zweck am liebsten gezahlt werde, und was der Landesfürst nicht nähme, die Minister bekommen würden; endlich, da alle diese Maaßregeln nicht hinreichten, die Geldbedürfnisse zu decken, erging eine Verordnung in 29 Artikeln, in welcher, „da Seine Durchlaucht mit äußerster Bestürzung den Zustand der fürstlichen Rentkammer und die dabei sich hervorgethane Unzulänglichkeit eingesehen, und weder die vielen dormaligen Prätendenten an dieselbe ferner Noth leiden lassen, noch die eigene Dienerschaft unconsolirt lassen wolle,“ zunächst allen Rätthen und Dienern, besonders denen, welchen dies speciell obliege, eingeschärft wurde,

die fürstlichen Revenüen wohl zu besorgen, je länger je mehr nach deren Vermehrung zu trachten, verfallene Gelder ohne Säumniß einzuziehen, keine Ausstände in den Rechnungen zu gestatten, und Jedem, bei dem solche ohne höhere Genehmigung vorgefunden würden, den Betrag von seiner eigenen Besoldung abzuziehen. Hierin war nichts Anderes enthalten, als was eine geordnete Verwaltung später überall gefordert und geboten hat; auch in den weitem acht und zwanzig Bestimmungen ist nicht mehr Drückendes zu finden, als was heut zu Tage auch in solchen Staaten, die wegen der Milde ihres Regiments gepriesen werden, zur Wahrung und Geltendmachung der finanziellen Interessen des Fiskus ohne alles Bedenken verordnet und durchgeführt wird; das größte Geschrei erregte die Verfügung, daß die in einigen Hospitalcassen müßig liegenden Gelder zur fürstlichen Landschreiberei eingeliefert und mit drei Procent verzinst werden sollten, weil die öffentliche Meinung bei einer landesherrlichen Casse keine Gewähr der Sicherheit erblickte. Eben so wurde die Errichtung eines Pupillen-Collegiums mit derselben Vollmacht zur Verwaltung des Vermögens der Pupillen, die heute, im Preussischen Staate wenigstens, den Pupillen-Collegien zusteht, als höchst nachtheilig für die Interessen der Unmündigen angesehen, und vom landständischen Ausschusse in einer förmlichen Protestation als eine Veranstaltung bezeichnet, durch welche den Eltern ihre von Gott mit Natur und Recht zukommende Befugniß über das den Kindern zu hinterlassende Erbe zu verfügen benommen, die Freunde und Verwandten der Pupillen von gewissenhafter Besorgung ausgeschlossen, das Erkenntniß der Magistrate aufgehoben und die Disposition über des ganzen Landes und aller Unterthanen Vermögen einigen wenigen Personen über-

lassen werde, daher der Antrag an den Herzog gestellt, alle diejenigen, welche dieses Project formirt und plausibel gemacht, als Frevler wider das Recht, als Störer des Gemeinwesens und als Feinde der öffentlichen Wohlfahrt anzusehen, vornehmlich aber dem hierbei besonders thätig gewesenenen Expeditionsrath Hallwachs, als einem untreuen Diener, weiter kein Gehör zu geben, vielmehr ihn und andere üble Rathgeber mit allem Ernst und Nachdruck bestrafen zu lassen.

Die durch diese Neuerungen erregte Unzufriedenheit erhielt doppelte Stärke durch den Umstand, daß der Urheber derselben ein Jude war, und die Einträglichkeit seiner Staatswirthschaft in Prunk und Ueppigkeit, auch durch Unterhaltung von Maitressen, nach dem Vorgange anderer Hochstehender in Frankreich und Deutschland, zur Schau stellte. Dazu bildete sich unter dem Volke das Gerücht, daß von den katholischen Umgebungen des Herzogs der Plan gefaßt und dem Gebieter annehmlich gemacht worden sey, mit der Landesverfassung auch das evangelische Religionswesen umzustürzen, und daß der jüdische Finanzminister, da ihm an der Erhaltung des letztern nichts gelegen sey, hierzu die erforderlichen Mittel zu beschaffen zugesagt habe. Der General von Remchingen, den der Herzog aus Oesterreich mitgebracht hatte, soll es übernommen haben, diesen Plan zur Ausführung zu bringen, und beschloffen gewesen seyn, in Abwesenheit des Herzogs, der zur Besichtigung der von Frankreich zurückgegebenen Reichsfestungen Kehl und Philippsburg, dann nach Danzig zur Berathfragung eines dortigen Arztes zu reisen beabsichtigte, die nicht zur Partei gehörigen Vornehmen des Hofes, die Mitglieder der Landschaft, die evangelischen Prälaten, Consistorialräthe und Geistlichen zu verhaften, und wenn sie in die Einführung

der unumschränkten Gewalt und des katholischen Gottesdienstes in den dazu auserlesenen Kirchen nicht willigen wollten, sie sogleich aus dem Lande zu schaffen.

Am 9. März (1737) unterzeichnete Karl Alexander eine Verordnung, nach welcher seine Gemahlin, eine Prinzessin von Thurn und Taxis, nebst mehreren höhern Beamten, unter denen sich auch der General von Remchingen befand, in seiner Abwesenheit die Regierung führen sollte; aber am 12. März wurde er zu Ludwigsburg, nachdem er am Tage noch auf der Jagd gewesen war, unmittelbar nach dem Nachtessen von heftigen Beängstigungen befallen und verschied nach kurzem Todeskampfe, angeblich an einem Sticksuffe. Nur ein einziger Bedienter war anwesend. Bei der nachherigen Section wurde der Magen sogleich zurückgelegt; die Aerzte befanden, die Brust sey von Staub und Rauch, Dampf des Carnevals und der Dpern so voll, daß eine Bluterstickung habe erfolgen müssen. Süß, mit dem der Herzog noch beim Nachtessen gespielt hatte, eilte, nach Stuttgart zur Herzogin zu kommen, wurde aber schon beim Bestellen der Postpferde von einem Baron von Röder, dem Bruder des Geheimenraths und Oberstallmeisters, den der Herzog zum Mitgliede der Interimsregierung ernannt hatte, als Mausche gehöhnt, und nach seiner Ankunft im Schlosse zu Stuttgart von dem Generaladjutanten Oberst von Reischach als schändlicher Vaterlandsverräther angedonnert und verhaftet. Dasselbe widerfuhr seinen Dienern und Anhängern; der Expeditionsrath Hallwachs, der sich zur Wehre setzte, bekam derbe Schläge. Bald darauf erschien der Herzog Karl Rudolf von der Würtemberg-Neustädter Linie, und übernahm für den minderjährigen Erbprinzen Karl Eugen die Landesadministration. Dieser hielt das Ausgeführte genehm, ließ die Verhafteten,

denen noch der General von Remchingen beigeſellt wurde, nach Hohenasperg bringen, und ernannte eine Commiſſion von zehn Mitgliedern des geheimen Rathes, der Regierung und der Juristen-Fakultät zur Unterſuchung deſſen, was mit Rath und That der geſtürzten Partei unter der vorigen Regierung zum Schaden des Landes geſchehen ſey.

Da der Administrator evangelisch war, ſo erwartete die Geiſtlichkeit Veranſtaltungen, die herzogliche Familie zur Landesreligion zurückzuführen, und der Oberhofprediger Dechſlin eröffnete am nächſten Sonntage nach dem Todesfalle ſeinen Vortrag in der Hofkapelle mit einem Gebet, in welchem er dieſe Erwartung unverholen ausſprach. *) Der Religionseifer Karl Rudolfs war aber nicht ſo ſtark, um die Rückſichten auf den kaiſerlichen

*) Herr Gott! Du erhöreſt Gebet, darum kommet alles Fleiſch vor Dich! Du haſt in dieſen Tagen Dich ſo bewieſen unter uns, daß Du alleine Herr biſt, und alle andere Herrlichkeit zu Nichts wird, wie eine Waſſerblaſe. Du großer Gott, haſt unſern durchlauchtigen Herzog ſchnell weggeräumt, wie der Staub vom Winde verſtäubt wird. Wir wünſchen dem fürſtlichen Hauſe, daß demſelben Gnade widerfahre nach aller Nothdurft. Wir empfehlen unſern durchlauchtigen Landesprinzen Deiner väterlichen Aufſicht, und weil ſeines Herrn Vaters Augen geſchloſſen, ſo wolteſt Du ihm ſeine Augen aufſchließen, zu erkennen, daß alles Eitelkeit außer Dir ſey, und was ſich nicht will biegen laſſen, das muß brechen. Wir empfehlen Dir unſere durchlauchtige Frau Herzogin. Deine Hand hat ihr ſolche Wunden geſchlagen; es kann ſie auch Niemand von Grund aus heilen, denn Du allein. Als der Heiland den Blindgeborenen Koth auf die Augen gethan, da wurde er ſehend. Mache Du dieſen Zufall ihr zur Augensalbe, zu ſehen, wie wahr es iſt, daß die Welt vergehet mit ihrer Luſt. Unſere durchlauchtige Herzogin weiß viele Wahrheiten; laß die Kraft davon durchbringen, damit ſie im Grunde des Herzens ge-tröſtet, in ihrem Gewiſſen befriedigt und alſo ein ſtilles und williges Opfer Deines Willens werde!

Hof und die katholischen Nachbarn aus den Augen zu sehen; anstatt der erwarteten Veranstaltungen erschien daher eine Verordnung an die Aemter, alle Untergebene, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, ernstlich zu erinnern, in gebührenden Schranken zu bleiben, und von allen widrigen Nachreden und ungleichen Urtheilen, sowohl über den verstorbenen Herzog als auch über dessen nachgelassene Gemahlin, bei scharfer Strafe und Ahndung sich zu enthalten, dem in Gott ruhenden Herrn Vetter ein schuldigt respectueuses Andenken zu bewahren, und der Frau Wittwe und hohen Anverwandtschaft von Gott Segen und hochfürstliches Wohlergehen im Gebete eifrigst zu erbitten. Die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen wurde der Mutter als Obervormünderin unter dem Beistande des Bischofs von Würzburg überlassen, und nach ihrem Wunsche noch vom Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen die Ehrenvormundschaft und Assistenz übernommen. *) Einige Monate später widersprach die herzogliche Mutter aus ihrer Residenz Deinach in einer öffentlichen Bekanntmachung der von friedhassenden Leuten gemachten Ausstreuung, daß sie die dasige Kirche zur Uebung der katholischen Religion zu widmen oder in derselben katholischen Gottesdienst halten zu lassen gesonnen sey, wie auch nach dem Ableben ihres verstorbenen Gemahls verschiedene böshaft erdichtete Unwahrheiten lügenhaft und verläumderisch ausgegeben worden, als ob man nämlich die im Lande übliche Religion zu kränken und zu bedrücken den Willen und Vorsatz gehabt, woran doch niemals im Mindesten gedacht worden. **)

*) Europ. Fama 25ter B. ad ann. 1737. S. 387.

**) Beide Bekanntmachungen, des Administrators und der Herzogin Wittwe, sind abgedruckt in den Actis historico-eccles. II. ad ann. 1738. S. 864 u. f.

Es scheint auch, daß die Commission diesen Punkt fallen ließ, wenigstens ist von einem Ergebniß derselben nichts Zuverlässiges bekannt geworden, obwohl neuere württembergische Historiker das verbreitet gewesene Gerücht als Wahrheit behandeln. *)

Die ganze Last fiel auf den unglücklichen Süß. Die Commission forderte Jedermann auf, der etwas wider denselben und seine Mitschuldigen zu klagen oder anzugeben habe, es anzuzeigen, und verpflichtete besonders die Beamten bei schwerer Strafe, zu berichten, was sie an dem Einen oder den Andern der Verhafteten für die Erlangung ihrer Posten gezahlt hätten. Es fand sich ein Verzeichniß, nach welchem Süß eingetriebene Gelder im Betrage von 372,824 Gulden zur herzoglichen Chatouille geliefert hatte; er selbst hatte aber an 200,000 Gulden Adreßgelder für seine Person empfangen und sollte an der Münze 193,000 Gulden verdient haben. Alle Handlungen der vom vorigen Herzoge ernannten Commissionen und errichteten Aemter wurden ihm nun als persönliche Verbrechen zugeschoben. Vergebens berief er sich auf einen Schutz- und Freibrief, durch welchen ihn Karl Alexander aller Verantwortlichkeit enthoben hatte; dieser Brief wurde für ungültig erklärt, weil der Herzog selbst, an die Landesverfassung gebunden, von den Gesetzen nicht habe entbinden können, und ihm der Tod durch den Strang zuerkannt, wobei nur einer der Richter, Dr. Harprecht, seine Stimme dahin abgab, daß, so sehr auch Süß den Tod verdient haben möge, er doch nicht glaube,

*) Hohenasperg und seine merkwürdigsten Erscheinungen, von Immanuel Hoch, S. 59. — Wilhelm der Erste, König von Württemberg, von Köstlin, S. 81.

daß man ihn nach der peinlichen Halsgerichtsordnung dazu verurtheilen könne. *)

*) Er selbst war überzeugt, daß er nichts Todeswürdiges begangen habe, und obwohl die harte Behandlung, die er im Kerker erfuhr, nicht geeignet war, ihm Muth zu machen, so ahnte er doch von dem ihm bestimmten Schicksale nichts. Er hatte den Besuch christlicher Geistlichen verlangt; als aber der Pfarrer Nieger von Stuttgart kam und ihm die Nothwendigkeit vorstellte, in seiner Lage einen Versöhner bei dem heiligen Gott zu suchen, vor welchem auch die Himmel nicht rein seyen, erklärte er, daß er bloß deshalb Geistliche und zwar von beiden Confessionen verlangt habe, um der Commission durch recht kräftige Zeugen sagen zu lassen, daß keiner von denen, die ihm so schreiendes Unrecht zufügten, in den Himmel kommen könne. Er sey ein Jude, werde Jude bleiben und würde nicht Christ werden, wenn er auch römischer Kaiser werden könnte. Religion ändern, sey Sache für einen freien Menschen, und stehe einem Gefangenen übel an. Am 30. Januar 1738 wurde er in einer offenen Postchaise nach Stuttgart geführt, von der Volksmasse, die ihm weit entgegeneströmt war, mit Schmähsreden bewillkommt, und anstatt in seine Wohnung, wie ihm unterwegs zum Spott verheißen worden war, in ein für Halsverbrecher bestimmtes Stübchen im Amtshause gebracht. Am andern Morgen kündigten Deputirte der Commission ihm an, daß er sich gesaßt zu machen habe, binnen wenigen Tagen zu sterben, und Geistliche zugeordnet erhalten solle, wenn er sich zum christlichen Glauben wenden wolle, jedoch nicht erwarten dürfe, dadurch der wohlverdienten Strafe zu entgehen. Da schrie er laut über das ihm zugefügte Unrecht. „Habe er Jemanden an Ehre, Hab' und Gut verlegt, so möge man ihm solches wieder nehmen, aber sein Blut dazu vergießen, sey kein Verhältniß; er wolle sein ganzes Vermögen hergeben und noch 100,000 Thaler zur Vertheilung an die Armen verschaffen.“ Die Geistlichen verbat er sich. Als dennoch am Abende ein Diaconus Heller erschien, um dem Christenthume durch die Bekehrung dieses Ungläubigen einen Triumph zu bereiten, sagte er ihm: Er wolle den Herren Geistlichen die Füße küssen, wenn sie es haben woll-

Erst am Morgen des zur Hinrichtung bestimmten Tages, am 4. Februar, wurde er zur Anhörung des Urtheils vor die Commission geholt und ihm vorgelesen, daß Serenissimus sich verbunden erachte, der von Gott ihm anvertrauten Justiz ein Genüge zu thun, und sowohl vor den Augen der Auswärtigen als des ganzen Landes darzulegen, mit welchem gerechten Eifer er die am Herrn

ten, in der Religion aber könne er nichts von ihnen annehmen und begnüge sich mit dem Glauben seiner Väter, nach welchem der Tod eine Versöhnung mit Gott sey und die Reinigung der Seele bewirke. Darauf nahm ein Vicarius Hofmann die Befehrungsarbeit mit größerer Beharrlichkeit auf, und setzte ihm besonders mit der Stelle vom leidenden Gerechten aus Jesaias 53 zu. Süß bat ihn auf den Knien, abzulassen. „Mein allerliebster Herr, ich weiß wohl, ihr Herren könnet eure Sache so vorstellen, daß man meinet, man müsse es glauben, wenn man sein Herz nicht so wohl verwahrt hätte.“ Um nichts weiter zu hören, wollte er sich ins Bette legen und den Kopf einwickeln. Hofmann nannte dies Verstockung und suchte ihn auf einer andern Seite zu fassen. Ob er die zehn Gebote vor sich genommen und sein Leben darnach geprüft habe? Er erwiderte: „Es seyen nur zehn Worte, dennoch würden sie weder von Juden noch von Christen gehalten. Er habe viel Theologie im Leibe, schon längst evangelische und katholische Bücher wider die Juden gelesen, sein Altes Testament dagegen gehalten und wisse wohl, was er zu glauben habe. Jesus von Nazareth selbst habe gesagt: er sey gekommen, nicht das Gesetz aufzulösen, sondern es zu erfüllen; die Christen aber höben es auf, hätten den Sabbath abgeschafft, verschöben auch andere Feiertage um der Frankfurter Messe willen.“ Dagegen hielt jener ihm vor, daß er schon wegen seiner Sünden wider das sechste Gebot nach seinem Gesetze den Tod verdient habe; er solle für seine unsterbliche Seele sorgen, ehe ganze Legionen Teufel an derselben zu Rittern werden würden. Nun wollte er sich wirklich ins Bette legen, bat den wachhabenden Offizier um Schuß gegen den Befehrer, dann diesen wiederum selbst fußfällig und mit Thränen,

und Lande verübten verdammlichen Mißhandlungen an des Juden Süß Person abzustrafen gemeint sey, weshalb derselbe an dem obern eisernen Galgen mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden solle. *) Der Unglückliche gerieth darüber ganz in Verzweiflung. Er tobte und lärmte wider die Richter, und schrie, als ihm der Henker den Mund zuhielt: Ich kämpfe für mein Leben! Während er gebunden wurde, erschien der Vikarius nochmals und wiederholte die Ermahnung, für das Heil seiner Seele zu sorgen, erhielt aber zur Antwort: Ich vermache Ihnen und dem andern Helfer 2000 Gulden für Ihre Mühe, will aber als Märtyrer für meine Religion sterben. Da schrie ihm derselbe nach, als die Henker ihn fortzogen: Verstockter Jude, fahre hin. Der, den du verleugnet hast, wird dich richten. Süß hatte, um vor der Kommission zu erscheinen, Hofkleidung angelegt, einen scharlachnen Rock mit goldenen Treffen, Weste und Beinkleider von gleicher Farbe, ein feines Oberhemde, Schuhe und seidene Strümpfe, Perücke und Hut. In diesem Anzuge wurde er auf einem Schinderkarren zur Gerichtsstätte gefahren und daselbst an einem obern über funfzig Fuß hohen Galgen, den ein frührer Herzog für einen Goldmacher hatte errichten lassen, gehängt, die Leiche, um deren Entwendung durch seine Glaubensgenossen zu verhüten, in einem darüber befind-

ihn allein zu lassen und nicht wiederzukommen. Hofmann ging endlich, kam aber am Morgen wieder, in der Absicht, ihn auf das Gebet Daniels und von diesem auf die Weissagung von den 70 Wochen zu bringen. Er schrie aber beständig dazwischen, wickelte endlich seinen Kopf in einen Pelzrock und blieb so, bis Hofmann mit den Worten Abschied nahm: Nun, da ihr den Fluch haben wollt, so wird er über euch kommen.

*) Europ. Fama ad 1739, 30ster Th., S. 697. Gründe sind dem Urtheile nicht beigefügt.

lichen eisernen Käfig verschlossen. Die Worte: Adonai Elohim, die er noch auf der Leiter ohne Aufhören wiederholt hatte, wurden vom Volke, das aus der Nähe und Ferne in großen Schaaren herbeigeströmt war, für: Nicht dahinein, und: nicht allein, ausgelegt oder verstanden. Die zur Ehre Gottes geübte Justiz begnügte sich aber mit dem Juden; die christlichen Mitgenossen seiner Schuld kamen mit Verweisung davon, oder blieben aus Rücksicht auf ihre Verbindungen gänzlich verschont.

Die Willkühr in der Materie und Form dieses Criminalprozesses erregte übrigens um so weniger Mißbilligung, als sie einen verhafteten Mann, der überdies ein Jude war, traf. Ueberhaupt war man damals in Europa an dergleichen Verfahrungsweisen gewöhnt. In England und Schweden hatten bei den politischen Staatsactionen der letzten Jahrzehnde bedeutende Männer das Schaffot bestiegen, und in geringeren Verhältnissen war es mehrmals vorgekommen, daß König Friedrich Wilhelm I. höhere Beamte nach eigenem Gutdünken, auf bloßen Verdacht von Unterschleifen und gegen das ausdrückliche Erkenntniß der Gerichtshöfe, hängen oder, was noch härter war, nach empfangenem Staupenschlage auf Lebenszeit in den Kerker werfen ließ. Die Unterthanen der größern Reichstaaten mußten jegliche Uebung der Staatsgewalt wider Ehre und Leben geduldig ertragen, während in dem Falle, daß ein protestantisches Kirchenwesen von einem katholischen Fürsten beeinträchtigt wurde, der evangelische Reichskörper zu Regensburg als Organ des kirchlichen Parteigeistes in Stellvertretung des nationalen Gemeingeistes seine Stimme erhob. *)

*) Im Jahre 1731 wurde ein Kriegs- und Domainenrath von Schlubhut in Königsberg, welcher einen Theil der zur Unterbringung der Salzburger Emigranten bestimmten Gelder unter-

schlagen haben sollte und vom Criminalcollegio in Berlin zum Ersas und Festungsarrest auf einige Jahre verurtheilt worden war, auf unmittelbaren Befehl des Königs, gegen den der Angeschuldigte auf die ihm gemachten mit Mißhandlungen begleiteten Vorhaltungen sich heftig geäußert hatte, an einen vor dem Sessionszimmer der Kriegs- und Domainen-Kammer in Eil errichteten Galgen in Gegenwart des ganzen hierzu versammelten Collegiums gehängt. Förster's Friedrich Wilhelm I., Band I. S. 32. Eben so wurde ein Ober-Steuer-Einnehmer Hesse aus Preußen, dessen Urtheil wegen eines angeschuldigten Cassendefectes von 4000 Rthlr. auf vierjährige Festungsstrafe lautete, in Folge der vom Könige dem Urtheil beigeschriebenen Randverfügung: Ein Dieb, welcher zehn Thaler stiehlt, muß den Rechten nach hangen; der Hesse hat mir 4000 Thaler gestohlen, also soll er aufgehangen werden, — zu Berlin an den gewöhnlichen Diebsgalgen gehängt. Nachher zeigte sich, daß diesem Manne unterschiedene erdichtete Posten waren zur Last gelegt worden; es fanden sich auch noch Säcke mit Gelde und es ward überhaupt klar, daß er keinen vorsäßlichen Betrug begangen habe. Büsching's Beiträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen. I. S. 325.

Fünfzehntes Kapitel.

Seit dem Uebertritte des Kurhauses Sachsen und dem Verfalle der schwedischen Macht befand sich der deutsche Protestantismus, dem Befehrungseifer der Jesuiten und der Ungunst des kaiserlichen Hofes gegenüber, bei den Zerrwürfnissen seiner einander verkehrnden Theologen und bei der Kraftlosigkeit des evangelischen Corpus unter dem Directorium des Abgesandten eines der katholischen Kirche angehörigen Fürsten, in einer äußerst mißlichen Lage. Das Gefühl derselben erweckte in einsichtigen Männern den Gedanken, die Widerstandskraft durch Gemeinsamkeit zu verstärken und zu diesem Behufe die so oft beklagte Trennung der Lutherischen und der Reformirten zu beheben. In dieser Absicht ließ der gelehrte Theolog und Kanzler der Universität Tübingen, Christoph Matthias Pfaff, im Jahre 1720 zwei auf die Wiedervereinigung der beiden protestantischen Kirchen hinzielende Schriften ausgehen. *) „Die kirchliche Vereinigung bestehe in der Einigkeit der Lehre im Glaubensgrunde, in dem gemeinschaftlichen Gottesdienste und in gleichem Gebrauche der Sacramente. Es sey nicht eben nöthig, daß man in

*) Friedliche Anrede an die Protestanten, und: Näherer Entwurf von der Vereinigung der protestirenden Kirchen.

allen Stücken, die den Grund des Glaubens nicht betreffen, einig sey; eine solche Einigkeit finde sich in keiner Kirche, ja es dürften schwerlich zwei Personen in der Welt in Gegenständen des Glaubens überall gleiches Sinnes seyn. Der Streitpunkt über die Person Christi laufe auf ein Wortgezänk aus, der Punkt von der Gnadewahl sey wegen seiner Tiefe von dem Unterricht des Volkes ohnehin auszuschließen, und auch der Streit über die Gegenwart Christi im Abendmahl bestehe in Worten. Wenn die Apostel wiederkämen und auf die Lehrstühle berufen würden, so würden sie ihre große Unwissenheit in allen diesen Dingen verrathen und nicht einmal mit den Fundamental=Artikeln vertraut seyn.“ In gleichem Geiste wie Pfaff stellte ein Professor Klemm in einer populären Schrift die Glaubenseinigkeit der protestantischen Kirche als wohl ausführbar dar. „Man habe bisher die Kircheneinigkeit mit der Kathedereinigkeit vermengt; es sey genug, die erstere herzustellen und auf den Kanzeln keine Streitfragen zu dulden; mit der andern könne man es die Theologen halten lassen, wie sie wollten.“ Gegen diese und ähnliche Schriften zur Beförderung der Union traten aber sogleich die lutherischen Eiferer alten Schlages in die Waffen. Unter denselben führte der Pastor Neumeister zu St. Jacob in Hamburg den Beweis, daß die Vereinigung mit den Reformirten allen zehn Geboten, allen Artikeln des christlichen Glaubens, allen Bitten des Vater Unser, und den Artikeln von der Taufe, vom Amte der Schlüssel und vom Abendmahl gleich sehr zuwiderlaufe. Dieser Beweis war aus denselben Gründen gezogen, welche die katholischen Polemiker den Protestanten entgegenzusetzen pflegten. „Wir Lutheraner haben die Majora für uns. Wir wissen auf das Allergewisseste, daß wir in unserer Religion selig

werden können, und die Calvinisten selbst gestehen uns dies zu, wogegen sie nichts anderes als den falschen Wahn haben, in ihrer Religion auch selig werden zu können: warum also sollten wir das Manna des Lebens mit Zwiebeln und Knoblauch vertauschen? Eine solche Union ist wider das erste Gebot, denn sie geschieht aus Furcht vor den Papisten, da man also Gott nicht über alle Dinge fürchtet; — wider das zweite, weil die Prediger ihren Eid auf die symbolischen Bücher brechen sollen; — wider das dritte, weil sie den Feiertag nicht mehr durch den Kampf für das Wort Gottes heiligen, sondern wie stumme Hunde seyn sollen; — wider das vierte, weil Luther unser geistlicher Vater ist, den wir zu ehren haben; — wider das fünfte, weil die Seelen getödtet werden würden; — wider das sechste, weil Vereinigung mit einer falschen Religion Ehebruch ist; — wider das siebente, weil die Religionsflicker sich Aemter zu erstehlen suchen; — wider das achte, weil man falsches Zeugniß wider Augustin und Luther ablegt, als ob dieselben mit den Reformirten in der Lehre von der Gnadenwahl einstimmig wären, und wider die augsburgische Confession und Concordienformel, als wäre darin nichts wider die Reformirten enthalten; — wider das neunte, weil die Reformirten sich in unsere Gotteshäuser eindrängen und dieselben hinwegnehmen wollen; — wider das zehnte, weil den Unsrigen ihr Unterhalt durch Entziehung der geistlichen Einkünfte genommen oder geschmälert werden würde.“ In diesem Tone musterte er den ganzen Katechismus. „Wenn Christus mit Belial Frieden schließen werde, dann werde auch Luther mit Calvin sich verbrüdern. Er halte es für besser, ein unvernünftiges Thier und ein elender Wurm als der vornehmste auserwählteste calvinische Dogmatiker zu seyn, denn die-

ser habe ja von seinen Lehrsäßen die Hölle zu erwarten.“

Minder heftig, aber mit nicht geringerer Bitterkeit, wies der gelehrte Kirchenrath Cyprian in Gotha die an ihn gerichtete Einladung Pfaff's zur Mitwirkung bei dem Unionswerke ab. „Er bekenne und erfahre täglich, daß die Pest des Indifferentismus, womit die Hofleute jetzt so schön angesteckt werden, die Anschläge zur Vereinigung der Religionen jetzt viel leichter als ehemals gemacht habe. Ob aber die Kunst, Nichts zu glauben, eine getreue Verwalterin des Reiches Christi seyn werde, und ob es Christi Nachfolgern im Wege der Wahrheit und des Lebens gezieme, einen Frieden, den die Welt nicht geben könne, durch Hülfe menschlicher Weisheit erlangen zu wollen, sey unschwer zu entscheiden. Er glaube gern, daß die Vorschläge von den Höfen mit großem Beifall aufgenommen werden; er aber wolle lieber ein einfältiger Mann, der wenig nach dem Geist des Jahrhunderts beschaffen sey, genannt werden, als aus der Gnade Christi fallen, dessen Diener vor allen Dingen zu sorgen hätten, was der Herr der Heerschaaren sage.“ Diese Abneigung gegen die Union begründete er in einer ausführlichen Schrift: (Abgedrungener Unterricht von kirchlicher Vereinigung der Protestanten) auf Calvins Lehre vom unbedingten göttlichen Rathschlusse, die, wie er voraussetzte, von allen Mitgliedern der reformirten Kirche angenommen und vertheidigt werde, und es wahrhaftigen Christen unmöglich mache, mit ihnen in Verbindung zu treten, wobei er die Folgerungen der bedenklichen Thatsache übersah, daß auch Luther und Melanchthon in ihren blühendsten Zeiten diese Lehre behauptet und vertheidigt hatten.

Inzwischen wurde auf Betrieb Preußens die Unionsangelegenheit auch von dem evangelischen Corpus in Re-

gensburg berathen. Der brandenburgische Gesandte hatte einen Unions-Entwurf in fünfzehn Punkten übergeben, dessen Wesentliches darin bestand, daß man sich mit Beseitigung aller subtilen theologischen Bestimmungen gegenseitig für Brüder in Christo und Glieder einer und derselben christlichen Kirche halten, auf den Kanzeln keine Controversien treiben, sondern die lektorn den hohen Schulen überlassen wolle, daß es jedem frei stehen solle, das Abendmahl bei einem Geistlichen seiner Wahl zu empfangen, und daß lutherisches oder reformirtes Glaubensbekenntniß kein Hinderniß für den Staatsdienst und die Erwerbung des Grundbesizes abgeben solle. Ohngeachtet bei der ersten Berathung Kursachsen sich gegen diesen Entwurf erklärte, den Reformirten den Namen: Evangelische Christen, nicht zugestehen, und auch den elenchus nominalis oder die namentliche Warnung vor irrigen Lehren und Lehrern nicht ganz verboten haben wollte, so wurde doch am 28. Februar 1722 der Beschluß gefaßt: „Da alle evangelischen Stände im Reich ein Corpus ausmachen, und alle Evangelischen Eine Glaubens- und Lebensregel, nämlich das geoffenbarte Wort Gottes haben, auch zur augsburgischen Confession sich bekennen und unter dem Namen: augsburgische Confessionsverwandten, einerlei Rechte in geistlichen und weltlichen Dingen genießen, so wollen sie auch einander treu meinen, alles in den Reichsgesetzen ohnehin verbotenen Schmähens und Lästerns auf den Kanzeln, Kathedern und sonst überall sich enthalten, allenfalls aber, wo von Controversien zu reden nöthig, Satz und Gegensatz mit gebührender Mäßigung behandeln, und den bisherigen Unterschied der Lehrsäße in christlicher Liebe an einander vertragen, wider einander keine sectirerischen Namen gebrauchen, sondern sich Evangelische oder der augsburgi-

schen Confession Verwandte nennen, wenn sie aber einander zu unterscheiden haben, sich der Benennung: Evangelische und Evangelisch-Reformirte bedienen, jedoch mit Beibehaltung eines jeden Theils sowohl als der Privatpersonen Rechte, Kirchen und Kirchengefälle, Schulen und Universitäten, Ceremonien, Uebungen, Gerechtfame und Besizthümer. Schriften zur Trennung und Verunglimpfung der Evangelischen unter einander sollen als in den Reichsgesetzen verbotene Schmähs- und Lästerschriften angesehen, überall confiscirt und unterdrückt, und wenn sie unter falschen oder ohne Namen erschienen, öffentlich verbrannt werden, überhaupt aber wider diesen Unionsbeschlus zu reden und zu schreiben Niemanden erlaubt seyn.“*)

Schon vor Abfassung dieses Beschlusses hatte der Magistrat zu Hamburg auf Anlaß einer Beschwerde, welche von Seiten Preußens über die Schrift des Pastors Neumeister wider die Vereinigung mit den Reformirten erhoben worden war, den Verkauf sowohl dieser als aller andern wider die Reichsgesetze laufenden Streitschriften untersagt, und in einem Erlaß an die dasige Geistlichkeit ihr Ruhe und Mäßigung empfohlen: denn die frühere Erbitterung derselben gegen die Pietisten hatte sich wider die Reformirten gekehrt, seit der holländische Gesandtschaftsprediger Mäsius den Besuch seines Gottesdienstes zu einer Modesache gemacht und den Stadtkirchen viele reiche und vornehme Familien entfremdet hatte. Die hieraus für die Geistlichkeit entstandenen Verluste waren in der Streitschrift von Neumeister nicht übergangen und ohne Zweifel von großem Einflusse auf ihr theologisches Urtheil; auch bestimmte dieser finanzielle Gesichtspunkt im Verein mit der Besorgniß, daß die ihren Geistlichen

*) Schauroth II. 492.

anhangende Bürgerklasse zu Thätlichkeiten schreiten könne, den Magistrat, ein Verbot gegen den Besuch des fremden Gottesdienstes, der nur für den Residenten und dessen Hausstand bestimmt sey, zu erlassen; die darauf gesetzte Geldstrafe wurde jedoch, da die Generalstaaten deshalb eine kräftige Note an den Magistrat richteten, nicht vollzogen. Um so mehr nahmen die andern Prediger ihres Wortführers sich an. In einer an den Magistrat zur Antwort auf dessen Zuschrift gerichteten Erklärung und Erinnerungen wegen des bisher sowohl in Schriften als Predigten gegen die reformirte Lehre geführten Elenchus rechtfertigten sie denselben mit der Ermahnung des Apostels Paulus, das Wort zu predigen, es sey zu rechter Zeit oder zur Unzeit. Sie erklärten, daß die Neumeistersche Schrift mit ihrer Zustimmung ans Licht getreten sey, und gegen die Beschuldigung, durch aufrührerische Predigten die reformirten Gesandten in ihrem Gottesdienste gehindert und in Lebensgefahr gesetzt zu haben: „Sie hätten nur gegen die calvinische Lehre und nicht gegen die Calvinisten geeifert, auch nur im Herzen nebst andern treuen Lutheranern geseufzt, daß die Uebung des reformirten Gottesdienstes bei dem holländischen Gesandten so übermäßig und öffentlich getrieben werde. Die harten Ausdrücke in den Neumeisterschen Schriften seyen ganz den symbolischen Büchern gemäß, auf welche sie durch ihren Amtseid hingewiesen und verpflichtet worden; sie hielten es für wohlgethan, bei Verwerfung falscher Lehren Worte der Reformatoren zu gebrauchen, da der Apostel 2. Timoth. 1, 13 ermahne: Halte am Fürbilde der heilsamen Worte, und wie auch die Reformirten selbst eben so harte Worte wider die Katholischen gebrauchten.“*)

Indeß behielt es bei der Verordnung des Magistrats

*) Hering's Geschichte der Unionsversuche, II. S. 380.

sein Bewenden, und als das evangelische Corpus denselben unter dem 13. März 1722 anging, den Beschluß vom 28. Februar wegen Confiscation der wider die Reformirten gerichteten Schmäh- und Lästerschriften und Bestrafung ihrer Verfasser, besonders an dem Neumeister, zu vollziehen, konnte sich derselbe in seiner Antwort auf die schon erlassene Verfügung beziehen, bei welcher sich die Könige von Großbritannien und Preußen, und die Generalstaaten beruhigt hätten. *)

Auch der gothaische Kirchenrath Cyprian erfuhr die Kränkung, daß das evangelische Corpus seinen Landesfürsten ersuchte, ihn wegen der von ihm in verschiedenen Schriften gemachten Ausdeutung, daß die Absicht des Corpus bei der vorsehenden gütlichen Einigung beider Religionsparteien auf Vereinigung der Lehrsätze beider Kirchen gerichtet sey, vernehmen und dahin anweisen zu lassen, von dieser unleidentlichen Kritik abzustehen und Andern keine Gelegenheit zu geben, in ihren Schriften mehr aus Ambition als aus wahren Eifer für die göttliche Wahrheit den Reichsgesetzen Widriges einfließen zu lassen. **) Aber auch Cyprian berief sich in seiner Vertheidigung auf eine Erklärung, womit die evangelischen Fürsten im Jahre 1583 die Aufforderung des Königs Heinrich von Navarra zur Einstellung der Polemik wider die Reformirten beantwortet hatten, daß sie die Widerlegung und Verdammung der Irthümer aus Gottes Wort nicht verhindern könnten. „Was sollten denn die Prediger aus Gottes Wort reden, wenn man nicht wolle, daß sie stumme Hunde seyn und die Wölfe, die den Schafstall Christi verwüsten wollen, nicht anbellern

*) Schauroth II. S. 494 u. 496.

**) Schauroth II. S. 495.

sollen.“*) Der Hauptstreiter in Dresden, Johann Valentin Lösscher, der sowohl in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift: Unschuldige Nachrichten, die Reformirten und die Unionsbestrebungen fortwährend bekämpfte, als auch in einem ausführlichen Werke die Geschichte des Streits zwischen den Lutheranern und Reformirten mit besonderer Beziehung auf die krypto-calvinistischen Händel in Sachsen beschrieb,**) blieb unangefochten. Dagegen gab König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1730 dem Herzoge von Weimar seinen Unwillen über eine zum Subelfeste der augsburgischen Confession von einem Prediger Egdorf in Dsmannstedt herausgegebene, mit Genehmigung des Consistoriums zu Weimar gedruckte Schrift zu erkennen, in welcher ein Abschnitt „von der offenbaren Widersinnigkeit und fälschlich vorgegebenen Einigkeit der Calvinisten mit unserer Lehre“ handelte. Der Herzog benachrichtigte hierauf den König, daß er dem Prediger einen nachdrücklichen Verweis habe ertheilen lassen, wobei er versicherte, daß sein Consistorium zwar die nachgesuchte Erlaubniß, eine solche Subelschrift drucken zu lassen, gewährt, da aber die Schrift selbst nicht eingereicht, sondern außer Landes gedruckt worden, dieselbe nicht eigentlich genehmigt habe.***)

In seinem eigenen Lande blieb Friedrich Wilhelm I. bei den Festsetzungen des vom evangelischen Corpus zu

*) Cyprians Abgedrungener Unterricht wider die Vereinigung 2c. S. 414.

**) *Historia motuum* zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten, 1—3. Frankfurt und Leipzig 1723 u. 1724.

***) Das Schreiben des Königs und die Antwort des Herzogs Ernst August wurde in französischer Sprache bekannt gemacht im *Mercure historique et politique* 1730 im Mai- und Juliheft. Ein Conclufum des evangelischen Corpus d. d. Regensburg 17. Juni 1730 steht bei Schauröth II. S. 497.

Regensburg gefaßten Beschlusses nicht stehen, sondern unternahm es, die beabsichtigte Verträglichkeit beider Con-
fessionen zur Gleichförmigkeit zu steigern. Seine schrankenlose Herrschergewalt, welcher er, wie den Staat, so auch die darin befindliche Kirche unterwürfig erachtete, und der militairische Fuß, den er für sein Regierungs-
verfahren eingeführt hatte, kam ihm hierbei sehr zu statten. Wie er bereits im Jahre 1714 das Zeitmaaß der Predigten bei Strafe von zwei Thalern an die Kirchkasse auf eine Stunde bestimmte und diese Anordnung im Jahre 1717 wiederholt einschärfte, *) wie er sodann im Jahre 1723 allen Geistlichen nachdrücklich befahl, in jeder Predigt die Treue und den Gehorsam, welchen die Unterthanen dem Könige zu erweisen schuldig, vorzustellen, und auf die daraus fließende willige Abtragung ihrer Leistungen an ihn mit gehörigem Eifer zu dringen, auch die Fiskäle verpflichtete, darüber zu wachen, daß die Geistlichen diesem Befehl in jeder Predigt Genüge leisteten; so verbot er in den Jahren 1719 und 1723, bei Amtssuspension und nach Befinden anderer harten willkührlichen Strafen, sowohl den reformirten als den lutherischen Geistlichen, Streitfragen über die Verschiedenheit der beiden Kirchen und namentlich die Lehre vom unbedingten göttlichen Rathschlusse auf die Kanzel zu bringen; **) so verordnete er in der Instruction für das Generaldirectorium, bei Neu- oder Reparaturbauten von Kirchen landesherrlichen Patronats keine Altäre, Lichter, Caseln und Messgewande weiter zu leiden, sondern darauf zu halten, daß der Gottesdienst eben so wie in Potsdam, Buxterhausen und in der Garnisonkirche zu Berlin

*) Faßman's Leben und Thaten Friedrich Wilhelms, Th. II. S. 178. Myllii Const. March. I. S. 514, 527.

**) Myllii Const. March. I. S. 534, 549.

gehalten werde; so untersagte er im Jahre 1729 bei den Begräbnissen der Lutheraner die Vortragung des Crucifixes, als einer aus dem Papstthum übrig gebliebenen ärgerlichen Gewohnheit. *)

Bei der allem katholischen Wesen sehr abgeneigten Sinnesart des preussischen Monarchen gestaltete sich sein Streben nach Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen zum Nachtheile der lutherischen dahin, daß dieselbe alle Ueberreste der altkirchlichen Formen und Gebräuche, welche Luther, zwischen Zu- und Abneigungen für und wider die bildlichen und sacramentlichen Elemente des Gottesdienstes schwankend, ihr gelassen hatte, aufgeben und dem zwinglisch-calvinischen Cultus des gesprochenen Wortes Alleingeltung einräumen sollte. Dagegen verlangte er von den Reformirten, auf die calvinische Lehre vom unbedingten Rathschlusse zu verzichten, und gebot ihnen, gleich den Lutheranern, die auf seinen Befehl von dem hallischen Theologen Joachim Lange in einem ausführlichen Werke verfaßte Widerlegung derselben für ihre Kirchen anzuschaffen. **) Die angeborne Neigung des Königs zum Jähzorn hatte eine solche Stärke erreicht, daß der geringste Widerspruch ihn in Wuth setzte, und es äußerst gefährlich war, seinen Einfällen und Launen in den Weg zu treten. Nach Voltaire's treffender Bezeichnung war die damalige Türkei ein Freistaat gegen das damalige Preußen. Bekannt ist es, daß der König die Mitglieder der Gerichtshöfe, die nach seiner Meinung zu gelindes Recht gesprochen, eigenhändig mit

*) Stenzel's Geschichte des Preussischen Staats, III. S. 470. Mylius I. 2. S. 247.

**) Die evangelische Lehre von der allgemeinen Gnade, aus der heiligen Schrift mit Beistimmung der gesunden Vernunft gründlich erwiesen 2c. Halle 1732.

Schlägen züchtigte, daß er in gleicher Art diejenigen Personen, die ihm in den Straßen Berlins begegneten, ohne ein bestimmtes Geschäft als Veranlassung ihres Herumgehens angeben zu können, als Müßiggänger seinen Stock fühlen ließ, und daß er durch die der seinigen ganz entgegengesetzte Sinnesart seines ältesten Sohnes dergestalt wider denselben erbittert wurde, daß er ihn, so oft er ihn sah, mit Schlägen mißhandelte, als derselbe aber solcher Behandlung sich durch die Flucht zu entziehen versuchte, ihm nach Vereitelung des Unternehmens den Prozeß machen und dem Anschein nach nur durch die Verwendung des Kaisers von dem Dringen auf Fällung eines Todesurtheils sich abbringen ließ; *) doch mußte der Kronprinz das Blut seines Freundes Katte, der ihm zu der verunglückten Flucht behülflich gewesen, fließen sehen. **) In diese Schreckens- und Leidenstage der königlichen Familie trifft die thätige Theilnahme Friedrich Wilhelms an dem Schicksale der Salzburger.

*) Wenigstens schrieb er selbst am 20. November 1730 an den Kaiser auf dessen Verwendungsschreiben vom 11. October: „Ew. kaiserlichen Majestät hat derselbe (Kronprinz) es lediglich in gebührender Erkenntlichkeit zu danken, daß Sie Dero Vorwort ihm haben angebeihen lassen wollen, maßen ich bloß dadurch bin bewogen worden, ihn zu pardonniren, und will ich wünschen und hoffen, daß dieses einen solchen Eindruck in sein Herz machen möge, daß derselbe ganz dadurch geändert werde und es recht erkennen lerne, wie sehr Ew. kaiserlicher Majestät er vor Dero bezeigte aufrichtige Liebe und Neigung verbunden bleibe.“ Der Kronprinz selbst mußte am 1. December aus Küstrin in einem Schreiben an den Kaiser sich für die eingelegte vielgültige Intercession bedanken, da er lediglich dieser allein die wiedererhaltene Gnade des Königs zu verdanken habe. Förster's Friedrich Wilhelm I., I. S. 380 u. 381.

**) Das vom Kriegsgericht gefällte Urtheil lautete nur auf Cassation und mehrjährige Festungsstrafe, wurde aber vom Könige

Nach Herstellung des Friedens in seinem Hause nahm Friedrich Wilhelm die Union der Kirchenparteien wieder vor, jedoch nicht im Wege der Verhandlung mit Theologen und Predigern über Lehrpunkte, sondern indem er sich lediglich auf die Aeußerlichkeiten des Gottesdienstes beschränkte und aus landesherrlicher Machtvollkommenheit das, was er in dieser Beziehung für zweckmäßig erachtete, ohne Weiteres anbefahl. *) Den Anfang machte ein von ihm vollzogenes Reglement vom 25. Februar 1733 über die Einrichtung des Gottesdienstes in der neu aufgebauten Petrikirche zu Berlin, dem zu Folge der

eigenmächtig in ein Todesurtheil verwandelt, mit dem Bemerken, daß Katte, obschon er nach den Rechten verdient hätte, wegen des begangenen Crimen laesae Majestatis mit glühenden Zangen gerissen und aufgehängt zu werden, dennoch nur in Considerationem seiner Familie, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden solle. Förster I. S. 370.

- *) Laut der Königlich Preussischen Evangelisch-Reformirten Inspections- = Presbyterial- = Classica- = Gymnasien- und Schulordnung vom 24. October 1713 (Mylli Const. March. tom. I. Abth. I. S. 447) soll in den reformirten Kirchen, Gymnasien und Schulen „um der Uniformität willen“ keinem Prediger und Schuldiener gestattet seyn, sich eines andern Katechismus als des in Berlin eingeführten Heidelberger Katechismus zu bedienen. Durch diese Einführung war freilich ein symbolisches Buch der reformirten Kirche, welches im siebenzehnten Jahrhundert in den brandenburgischen nach der Confession Johann Siegmunds eingerichteten Kirchen keine unmittelbare Geltung erhalten hatte, in Gebrauch gesetzt worden; doch ist zu bezweifeln, daß dabei gerade die Meinung vorwaltete, dem gedachten Katechismus das Ansehen eines förmlichen Glaubensbuches beizulegen; man betrachtete ihn wohl nur als ein Lehrbuch, welches sich um so mehr für die an der Confession Johann Siegmunds sich haltenden Gemeinden eignete, als die calvinische Prädestinationslehre darin nicht deutlich ausgesprochen ist.

Gottesdienst auf zwei Stunden beschränkt, Altar, Leuchter, Pichter, Caseln, Messgewand und Chorrock abgeschafft, anstatt der Privatbeichte eine alle Sonnabende zu haltende General-Beichte eingeführt, das Beichtgeld durch eine andere Art des Einkommens zu ersetzen verheißen, auch das Kreuzmachen bei Ertheilung des Segens, so wie das Absingen des Icktern und der Einsetzungsworte, den Geistlichen untersagt wurde. Dabei wurden die Prediger ermahnt, nicht sowohl auf das äußere Ceremonien-Werk zu sehen, welches noch aus dem Pappstthume herflamme, als sich vielmehr angelegen seyn zu lassen, die ihnen anvertrauten Seelen zu einem rechtschaffenen Wesen und thätigen Christenthum mehr und mehr zu bringen. *)

Drei Jahre später, im Jahre 1736, wurden die Prediger der Kurmark rottenweise nach Berlin vor das Consistorium geladen, um sich über ihre Meinung von den Mitteldingen zu erklären und des Königs Befehle durch den Geheimenrath von Reichenbach zu vernehmen. Bei dieser Priester-Revue erhielten diejenigen, welche für die lutherischen Kirchengebräuche sich äußerten, so eindringliche Weisungen und Warnungen, daß kein Widerspruch laut wurde, als darauf die für die Petrikirche getroffene Anordnung auf die ganze Kurmark ausgedehnt, und unter dem 27. September 1736 die Abschaffung aller dem Könige mißfälligen Kirchenformen der sämtlichen lutherischen Geistlichkeit anbefohlen wurde. Bald nachher erging diese Verordnung auch an die lutherische Geistlichkeit des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt. Da viele Mitglieder derselben dagegen Bitten und Vorstellungen bei ihm einreichten, so befahl er unter dem 16. August 1737 dem Consistorium zu Magdeburg, durch einen von den Predigern zu unterschreibenden Umlauf

*) Fasmann a. a. D. II. 746.

Erkundigung einzuziehen, ob die Verordnung wegen Abschaffung der aus dem Papstthume herrührenden Ceremonien zur Wirklichkeit gebracht worden sey, demjenigen aber, der einigß Bedenken dabei habe oder eine Gewissenssache daraus machen wolle, zu eröffnen, daß ihm der König zu seiner Beruhigung seine Dienstentlassung ertheilen wolle.

Die beiden Domprediger und die dreizehn Stadtgeistlichen zu Magdeburg erklärten, daß sie schon zu zweienmalen mit den respectvollsten Ausdrücken vorgestellt, wie der Kirchengebrauch des Singens nicht aus dem Papstthum, sondern aus der ersten reinen christlichen Kirche stamme und zur Erbauung dienlich sey. Obwohl sie sich über die anbefohlene Abstellung desselben und der Lichter auf dem Altar an und für sich kein Gewissen machten, werde die Sache doch durch die damit verknüpften Umstände erheblich. Da ihr unschuldiger Gottesdienst abergläubisch heißen müsse und ihnen nicht mehr erlaubt sey, untadlige ja erbauliche Kirchenceremonien in Freiheit beizubehalten, wie es dem Worte Gottes gemäß, auch in feierlichen Friedensschlüssen auf das kräftigste bestätigt sey, so werden die Gemüther irre gemacht, als ob ihre Lehre und ihr Glaubensgrund unrichtig, und die Religion, für welche die Vorfahren und treuen Bekenner Gut und Blut aufgesetzt, ein vergeblicher Wahn sey. Weil sie auf diese zu ihren frühern Vorstellungen vorgetragenen Gründe noch nicht beschieden worden, hätten sie den Befehl Seiner Majestät noch nicht vollbracht. Wolle der König diese Verzögerung ihnen als Ungehorsam zurechnen, so erkennen und verehren sie die große Gewalt seines Scepters, die sie auf einmal von ihrem Amte und ihrer Gemeinde absetzen könne; sie hoffen aber zu Gott, daß er ihre Ehrfurcht vor dem Gesalbten des Herrn und

ihre Treue in der Sache Gottes und seiner Kirche dem Könige in die Augen leuchten lassen werde, daß er seine Gnade nicht von ihnen wende; sie fallen allerdemüthigst vor dem Throne nieder und bitten fußfällig, daß der König so viele Seelen von den ihnen anvertrauten Gemeinden, deren jegliche mehr werth sey als alle andern Königreiche der ganzen Welt, so viel bei sich gelten lassen wolle, um sie bei dem Worte Gottes in ungefränkter Religionsfreiheit zu lassen, nicht weniger in höchster Gnade der armen Knechte Gottes sich jammern zu lassen und sie nicht von ihren Heerden abzureißen, zu welchen der König selbst nächst Gott sie abgesandt habe. *)

Die meisten der andern Prediger fügten sich zwar dem königlichen Willen; doch machten dabei einige dem Unwillen, den sie über den Eingriff der weltlichen Gewalt in das Innere des Kirchenwesens empfanden, in bitteren Bemerkungen Luft, und einige wenige hatten sogar den Muth, die Folgeleistung zu verweigern. Pastor Suske in Groß-Salza schrieb: Die Aufhebung des unschuldigen Singens vor dem Altar und der andern von allem päpstlichen Aberglauben weit abgeordneten Ceremonien wird sowohl als unverdiente Dimission deprecirt. Crusius in Dreyleben fügte der Anzeige, daß die Lichter beim Abendmahl von der Gerichtsobrigkeit ausgelöscht worden, die Erklärung bei: Weil aber Seelen in der Gemeinde sich finden, welche sich gewaltig daran ärgern, daß der Prediger nicht mehr mit erhabener Stimme in den gewöhnlichen Gebeten die Noth dem lieben Gott vortragen oder lobsingen soll, sogar daß einige den Vorsatz gefaßt, lieber in andere Lande zum heiligen Abendmahl zu gehen, auch anstatt den Weg der Vereinigung der Herzen durch das abgestellte Singen zu

*) Fasmann a. a. D. II. S. 751—752.

bahnen, eine heftige Erbitterung in den Gemüthern erweckt wird, als habe ich mich für verpflichtet erachtet, solcher schwachen Gewissen zu schonen und das Singen beizubehalten. Erw. königliche Majestät werden allergnädigst geruhen, solches nicht als eine Widersetzlichkeit von mir, sondern als eine Treue, dem lieben Gott Seelen zu gewinnen, anzusehen. Peter zu Dalenwarleben: Das unschuldige und nach dem Papstthume gar nicht schmeckende Absingen der Collecten, so von der Reformation Lutheri an bis auf unsere Zeiten nun über 200 Jahre in den evangelisch=lutherischen Kirchen im Gebrauch gewesen, ist nunmehr auch auf wiederholten ernstlichen Befehl Sr. königlichen Majestät, leider! abgeschafft. Alberti zu Ackendorf: Was a tempore Reformationis 200 und mehr Jahre recht gewesen, das hätte ferner bis an den jüngsten Tag recht bleiben können, und dem würden alle frommen Herzen zufallen. Doch diemeil es heißet: Sic volo sic jubeo etc. etc., so habe auch auf königlichen Befehl die Kirchengebete nicht mehr gesungen und die Lichter nicht lassen anzünden. Der Geist Gottes schreie in meinem und meiner Zuhörer Herzen desto brünstiger, und lasse sein Licht hell werden! Busch in Sandersleben: Lasset uns nicht raisonniren, lieben Brüder, denn es ist zu dieser Zeit kein Soab mehr, der fragen dürfte: was hat mein Herr König zu diesen Sachen (da sie unschuldige Ceremonien abschaffen) Lust? denn Dero Wort gehet auch den allerbeweglichsten Vorstellungen (welche sowohl Politici als Theologi gethan) vor, weswegen ich mich sogleich Sr. königlichen Majestät Befehl accommodirt habe und bete: Erhalt' uns, Herr, bei Deinem Wort. Lange zu Löburg: Wenn alles, so seinen Ursprung aus dem Papstthum hat, sündlich wäre und abgeschafft werden sollte, müßte manches unterblei-

ben, so doch unentbehrlich ist, z. B. die Glocken, welche 400 Jahr nach Christi Geburt zu Nola erfunden worden, ferner das vom Papst Calixt III. verordnete Anschlagen der Betglocke. Man hat allhier dem allergnädigsten Befehle allerunterthänigst nachgelebt, in Hoffnung, Se. königliche Majestät werde Dero evangelische Unterthanen bei völliger Gewissensfreiheit und ungehindertem Vortrag ihrer in der heiligen Schrift festgegründeten Lehre lassen. Pieske in Waltersdorf: Sollen wir alles abschaffen, was aus dem Papstthum herrühret, so müssen wir fast alle Kirchen abschaffen, denn die meisten sind im Papstthume gebaut. Doch hat man allhier das Befohlene veranstaltet. Kaiser zu Glöna, bei der Anzeige, daß er dem Befehle nachgekommen: Indesß ist nachdenklich, ob die Abschaffung der Lichter Christo gefällig und nicht wider seinen Willen sey, indem die Anzündung zum Andenken, daß Christus aus Liebe und in der Nacht kurz vor seinem Leiden uns noch ein Testament aufgerichtet. Darnach ist erwäglich, wenn man mit Gewalt darauf dringet, ob nicht der Papatus eingeführt würde und man demselben dadurch nahe käme und wäre wider Christum, welches aus Liebe zu meinem Jesu und meinem allergnädigsten Könige, nicht in Absicht des geringsten Widerspruchs oder (Gott behüte) Ungehorsams habe allerunterthänigst vorstellen wollen. Lange zu Lutlingen: Ich will dem königlichen Befehl nachleben, wenn die Kirchen-Agende geändert worden ist, damit ich weiß, wie ich mich zu verhalten habe, und ob noch ferner von dem Volke begehren könne, daß es nach dem Befehle Gottes soll sagen: Amen! Braun in Peissen: Hier wissen wir, Gott sey Dank, nichts von päpstlichen und abergläubischen, sondern apostolischen Ceremonien. Uderstädt in Eggenstadt: Obgleich ein Gebäude an sich selbst bestehen

kann, wenn es auch inwendig nicht kostbar schön meublirt ist, so geben doch die inwendigen Zierrathen dem Gebäude ein besseres Ansehen. Ein großer Herr würde es übel aufnehmen, wenn seine Staatsminister die kostbaren Meubles aus seinem Schlosse, zumal ohne Befehl, wegbringen ließen. Ich glaube nicht, daß Ihre königliche Majestät die Sache deswegen in motum gebracht, daß die Ceremonien sollen abgeschafft werden, sondern um seine Politicos und Theologos bei denen Religionen zu probiren, ob sie bei ihrer Religion werde Farbe halten und standhaft bleiben. Diejenigen, welche sich wegen solcher Abschaffung sogleich accommodirt, wohl vielleicht in seiner königlichen Majestät Ungnade verfallen, diejenigen aber, welche bis dato contradicirt, eine königliche Gnade und Ruhm zu erwarten haben dürften. Das hallische Kirchen=Ministerium zeigte an, daß es noch zu keinem Entschlusse gekommen, weil es eines Theils schwer fallen wolle, daß die Gemeinden in den dasigen großen Kirchen das Lesen der Gebete, die Sprechung des Segens und die Worte der Einsezung des heiligen Abendmahls vernehmen, welches beim Singen eher geschehen könne, andern Theils die Gemeinden, da sie von Einstellung des Segen=Singens gehört, in große Bewegung gekommen, und solche sich auch vermehren würde, wenn die Abschaffung wirklich erfolge. Die unschätzbare Gnade Euer königlichen Majestät giebt uns gewisse Hoffnung, daß sie unsere Gemeinde ferner bei dem Gebrauch des Singens dulden werden. Das Uebrige ist befohlenermaßen abgeschafft worden. Hormar zu Spröda, einer von sächsischem Gebiete umgebenen Ortschaft, stellte vor, daß die dasige Kirche durch Abschaffung der unschuldigen Ceremonien den Sachsen zum Hohn und Spott werden werde, daß kein brandenburgischer Prediger wegen der

Entfernung bei Vertretungsfällen ihr aushelfen könne, daß ein sächsisches Dorf eingepfarrt und demselben die Aufrechthaltung der kirchlichen Einrichtung zugesichert sey, daß der Prediger auch in einer unter Sachsen gehörigen Filialkirche den Gottesdienst zu besorgen habe, die sich bei Ausführung des Befehls ohne Zweifel von der Mutterkirche trennen werde. Hiernächst wissen wir nichts von abergläubischen päpstlichen Ceremonien. Denn die Leuchter sind ein Denkmal der Zeit der Einsetzung des Abendmahls, und zeigen, wie die Herzen der Communicanten in Glauben und Liebe gegen ihren Heiland brennend und brünstig seyn, und das Licht des Glaubens und der Liebe vor den Menschen leuchten lassen sollen. Und daß der Segen singend gesprochen wird, geschieht deswegen, damit alte und harthörige Leute es wahrnehmen, aufstehen, den Segen selbst aber nachsprechen können, und zugleich ihre, dem dreieinigen göttlichen Wesen höchst schuldige Reverenz mit gebeugten Knien und mit Neigung ihres Hauptes abstatten mögen. *)

In gleicher Weise äußerten sich mehrere Geistliche im Fürstenthum Halberstadt. Zu Hederleben, wo der Geistliche Folge leistete, kam die ganze Gemeinde dawider bei dem Könige ein und führte an, wie ja Juden und Katholiken bei ihren gottesdienstlichen Ceremonien belassen würden, und wie der König und seine Vorfahren bei Friedensschlüssen und Huldigungen ihnen Gleiches angelobt hätten. Zu Nachterstädt berichtete der Prediger,

*) Fasmann a. a. D. II. S. 753—768. Dagegen erklärte Einer der Fügsamen, er habe die Leuchter sammt den Lichtern, welche schon vorher gestohlen worden, nicht wieder angeschafft, und ein Anderer, er habe Alles abgeschafft und auch seinen Priesterrock bereits vor einigen Jahren zerschnitten und einen Mantel daraus machen lassen.

daß er, als er Tags zuvor mit dem Unterlassen des Singens den Anfang gemacht, bei den Kirchgängern und Communicanten ein betrübtes und wehmüthiges Klagen und Seufzen gesehen und gehört habe, und wie Einige geäußert, übler daran zu seyn als die Juden, denen frei stehe, in ihren Synagogen zu singen was sie wollten. Auch die Prediger Winkler und Eichholz an der Peter- und Paulskirche zu Halberstadt meldeten, daß die verbotenen Kirchengebräuche unter großer Bestürzung und Wehklagen der Gemeinden abgeschafft worden, jedoch in der gewissen Hoffnung, daß sie nach der Offenbarung Johannis I. 12, 13 und VII. 9, 10 diese Ceremonien in der triumphirenden Kirche im Himmel um so heiliger und vollkommener wieder anfangen würden, als sie dieselben auf Erden in den streitenden Kirchen hätten ablegen und unterlassen müssen. *)

Anstatt auf diese Vorstellungen einzugehen, griff der Monarch den Prediger Braun zu Peissen, dessen kurze und kräftige Erklärung ihn am meisten verdrossen haben mochte, aus der Mitte der Widersprecher heraus, erklärte ihn seines Amtes verlustig, ernannte einen andern an seine Stelle, und machte dies unter dem 16. November 1737 der Regierung und dem Consistorio zu Magdeburg mit dem Befehle bekannt, die andern widerstrebenden Prediger auf dieses Exempel mit dem Bedeuten zu verweisen, daß sie, bei dem geringsten fernern Einwenden, ihre Dimission erhalten würden. Dem Braun sollte sofort die Verwaltung des Amtes abgenommen und bis zur Ankunft des Nachfolgers für Vertretung gesorgt werden; gegen die übrigen sollte genaue Obacht statt finden, um die ergangene Verordnung zur stricten Vollziehung

*) Zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. von Fr. Cramer. Hamburg 1829. S. 108—110.

zu bringen. *) Nun beschloß auch das hallische Stadtministerium, dem Willen des Königs Folge zu leisten; nur der Zucht- und Armenhausprediger Müller trat diesem Beschlusse nicht bei, und setzte als Grund seines Widerspruchs dem Vorsitzenden schriftlich auseinander, daß er sich durch Nachgeben in dieser Sache an Gott durch Meineid und an seinem Nächsten durch Uergerniß schwer versündigen würde, wenn er das evangelische Zion, die Braut Christi und die Mutter, durch die ihn Gott gezeuget, schänden lassen wollte, als wäre sie durch papistischen Uberglauben besleckt. „Der Pastor Braun ist als ein rechtschaffener Knecht Gottes und Zeuge der Wahrheit unverschuldet und um des Gewissens willen mit Schmach und Elend belegt. Weihe ich, so nehme ich Theil an seiner Verdammung und an seinen gerechten Seufzern und Thränen. Die Thränen seiner armen Frau und Kinder über die Verlassung von seinen Amtsbrüdern möchten mich noch auf dem Todbette drücken.“ In Folge des hierüber erstatteten Berichts bezeugte der König dem Consistorio unter dem 30. Januar 1738 seine Zufriedenheit über die Unterwerfung der Prediger, aber auch sein Befremden darüber, daß der ic. Müller, des in der Nähe vor sich habenden Exempels unerachtet, in seiner un-

*) Fasmann a. a. D. II. S. 797. Acta historico-ecclesiastica III. ad ann. 1738, S. 238. Der Kirchenpatron zu Peissen wurde auf eine für den Braun angebrachte Vorstellung bedeutet, daß ihm obgelegen hätte, den cassirten Prediger zu dem Sr. Majestät schuldigen Gehorsam und folglich zur Abschaffung der Ceremonien anzuhalten, und wofern derselbe keine Folge geleistet, wenigstens durch Anzeige der beobachteten Schuldigkeit einem unangenehmen Evenement zuvor zu kommen. Da er solches unterlassen, sey die Pfarre bereits an einen Andern vergeben worden, jedoch mit Vorbehalt seines Besetzungsrechtes für die Zukunft.

gegründeten Meinung verharre und aus einer Sache, wobei nichts Wesentliches der Religion interessirt sey, ein Gewissenswerk mache. Da nun ein dergleichen Prediger einer Gemeinde nicht füglich vorstehen könne, sondern durch seine Halsstarrigkeit und seinen Eigensinn bei dem gemeinen Mann mehr Schaden als Nutzen stifte, so wolle ihn der König cassirt wissen und seine Stelle einem andern verleihen. *) Dasselbe Schicksal traf noch einen Dritten, den Prediger Bogt in Dohndorf. Unter dem 27. October 1738 verfügte das Consistorium und die Regierung zu Magdeburg an die Superintendenten, bei Vermeidung der höchsten Ungnade den Predigern, falls noch einer oder der andere einen Mantel mit großen Aermeln und ein Baret tragen sollte, die sofortige Ablegung dieser Kleidungsstücke anzudeuten, und bei Vermeidung der Cassation binnen drei Tagen die Folgeleistung anzuzeigen. **)

Im folgenden Jahre 1739 ließ der König bei der Verkündigung des zweiten Jubelfestes der Einführung der Reformatinn in der Mark Brandenburg seine Willensmeinung bekannt machen, daß alles Invehiren und Schmähen auf die Papisten gänzlich unterbleiben, vielmehr dem großen Gott zugleich mit für die Wohlthat gedankt werden solle, daß die beiden evangelischen Religionsverwandten in den hiesigen Landen angefangen, sich mit einander christbrüderlich zu vertragen, mit dem Wunsche, daß Gott diese ihm gefällige Verträglichkeit ferner segnen und die Einigkeit mehr und mehr befördern möge. Weder in den Predigten noch in den Schulreden sollte der Name des lutherischen, sondern schlechthin des evangelischen Reformatiöns-Jubiläums gedacht und die

*) Acta historico-ecclesiastica III. 1738, S. 234.

**) Acta historico-ecclesiastica III. 1738, S. 250.

Zuhörer ermahnt werden, dem wiederangefangenen helleren Lichte der evangelischen Religion gemäß zu glauben und zu leben. Der König selbst wohnte in Berlin dem Festgottesdienste in der lutherischen Petrikirche bei. In dem Programm, durch welches der Prorector Bodenburg zum Redeactus im Berliner Gymnasio einlud, hieß es: „Der unglückseligen und niemals genug zu beklagenden Trennung unter den Protestanten, welche den Wachsthum der gesegneten Reformation nicht wenig verhindert, wolle Gott selbst ein Ende machen, dessen treuer Vorsorge es zu danken, daß die allerdurchlauchtigsten Könige von Preußen, Friedrich I. und Friedrich Wilhelm als jetzt regierende Majestät, alles Christmögliche zur Vereinigung beigetragen haben und noch beitragen.“ *)

Ob die Bestimmung des westphälischen Friedens über die Verhältnisse reformirter Landesherren und lutherischer

*) Acta historico-ecclesiastica III. S. 946—52. Dazu ansprechende Verse, deren Schluß lautete:

Gott ist der Wahrheit Gott,
Die hat er uns erhalten.
Er schüzet in der Noth,
Wer ihn läßt ledig walten.
Er weiß das, was zertrennt,
Was Menschen=Absicht will zertheilen,
So mächtig als behend
Die Brüche Zions auszuheilen.

Die späte Nachwelt wird
Mit uns die Wahrheit loben,
Die Gottes Häuflein ziert,
Und die, so klein, erhoben.
Es wird am Abendschein
Bei uns noch immer lichter werden,
Die Wahrheit bringt herein,
Und deckt mit Glanz den Bau der Erden.

Unterthanen und umgekehrt *) die Lutheraner, zumal die im Magdeburgischen und Halberstädtischen, die erst in Folge des gedachten Friedens unter brandenburgische Herrschaft gelangt waren, berechtigt hätte, den Schutz des Reichs gegen diese Anwendung des landesherrlichen Reformationrechtes in Anspruch zu nehmen, kam nicht erst zur Erörterung, weil die Unterthanen Friedrich Wilhelms I. nicht wagten, was die Unterthanen des pfälzischen Kurfürsten gewagt hatten, den Schutz oder die Verwendung des evangelischen Corpus in Regensburg für die Aufrechterhaltung ihrer kirchlichen Verfassung nachzusuchen.

*) Instr. P. O. VII. 2. Siehe Band VIII. S. 218.

Sechzehntes Kapitel.

Über auch eine minder mächtige protestantische Obrigkeit brachte um diese Zeit die mißliche Seite der Kirchengewalt in weltlichen Händen zur Anschauung in einem reformatorischen Unternehmen, welches in das religiöse Leben der Gemeinden weit tiefer eingriff, als die Abschaffung der Priesterröcke und der Lichter auf den Altären. Bei der von Ausscheidung der Messe ausgegangenen Gestaltung des protestantischen Gottesdienstes hatte der gemeinsame Kirchengesang neben der Predigt die Hauptstelle gewonnen, und diente zum Ersatz der Mängel des gesprochenen Wortes, welches bei seiner Abhängigkeit theils von der Stimmung und den Gaben, theils von den äußern Sprachwerkzeugen der Redner und von den gesunden Ohren der Zuhörer den Hauptträger und Erreger heiliger Gedanken und Gefühle abgeben soll. Die Gesänge waren ursprünglich nicht zahlreich, meist altkirchliche oder mittelalterliche Hymnen, deren mehrere Luther selbst ins Deutsche übertrug;*) sie erhielten aber in den Zeiten

*) Die Liedersammlung, welche zu Luthers Zeiten in der Hofkapelle des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen im Gebrauch war, enthielt nach dem von Cyprian mitgetheilten Verzeichniß nur folgende 36 deutsche Lieder: Nun bitten wir den heil. Geist. Wir glauben all an Einen Gott. Jesus Christus

der Kämpfe und Trübsale, welche für die neue Glaubenslehre erlitten und bestanden wurden, großen Zuwachs aus der Glaubensfülle und Gefühlstiefe, mit welcher die Grundvorstellungen der protestantischen Kirchenlehre von ihren begeisterten Verkündigern und Anhängern aufgefaßt wurden. Den Schluß dieses Chors von Propheten des evangelischen Zions, an dessen Spitze der Reformator selbst stand, machte Paul Gerhard. Die nach ihm kamen, Johann Rist, Benjamin Schmolke, *) Kaspar Neumann, August Hermann Franke, Jos. Anast. Freilinghausen, Jos. Sak. Rambach, Heinrich von Bogatzki, Gerhard Zerstegen, Graf Zinzendorf und Andere hielten zwar die altprotestantische Kirchenlehre fest, ließen jedoch den eigent-

unser Heiland. Mitten wir im Leben sind. Es spricht der Unweisen Mund wohl. Ein Kindelein so löblich. Joseph, lieber Joseph mein. Mit Fried und Freud. Komm heiliger Geist. Erhalt uns Herr. Vater Unser im Himmelreich. Nun freut Euch lieben Christen-Gemein. Eine feste Burg. Christ lag in Todesbanden. Christ ist erstanden. Es wollt uns Gott gnädig seyn. Dein armer Hauf. Ach Gott vom Himmel. Erbarm Dich mein o Herre Gott. Mensch willst du leben seliglich. Aus tiefer Noth. Wohl dem, der in Gottesfurcht. Fröhlich wollen wir. Herr Christ, der einig Gottes Sohn. Wär Gott nicht mit uns diese Zeit. Wo Gott der Herr nicht bei uns hält. Dies sind die heil'gen zehn Gebot. In Gottes Namen scheiden wir. Nun laßt uns den Leib begraben. Christ unser Herr zum Jordan kam. Gott der Vater wohn uns bei. Gott sey gelobt. Komm Gott Schöpfer heil'ger Geist. Christum wir sollen loben schön. Gelobet seyst Du Jesu Christ. In dulci jubilo. Die teutsche Passion auf den Palmsonntag. Die andere Passion auf den Freitag in der Marterwoche. Cypriani Dissertatio historico - ecclesiastica de propagatione haeresium per cantilenas.

*) Er war zu Brauchitschdorf bei Liegnitz im Jahre 1672 geboren und starb im Jahre 1737 als Pastor Primarius zu Schweidnitz.

lichen Kern und Mittelpunkt derselben, den ohne Werke selig machenden Glauben, gegen faßlichere Vorstellungen über das Werk der Erlösung und Heiligung und die davon abhängige Seligkeit und Verdammniß bei Seite treten. Dabei handhabten sie die deutsche Sprache mit größerer Gewandtheit, als ihre Vorgänger, und wurden durch öftere Wiederholung gewohnter Bilder und Vorstellungen in der Zusammensetzung derselben so geschickt, daß sie mit nicht geringerer Leichtigkeit Kirchenlieder niederschrieben, als Predigten und Leichenreden aus dem Stegreife hielten, wie denn Schmolke mehr als tausend solcher Lieder hinterlassen hat. Wie diese verminderte Tiefe und glattere Form des Kirchenliedes dem Geschmacke entsprach, welcher damals bei den gebildeten Ständen in Deutschland unter den Einflüssen der französischen Literatur der herrschende geworden war, so erschien auch die Beseitigung der schroffen Glaubensstheorie des alten Lutherthums den Freunden der den praktischen und gemeinverständlichen Seiten des Christenthums zugekehrten Geistesrichtung willkommen, welche als Erzeugniß der vereinigten Wirkungen des Pietismus und Wolfianismus an den alten Grundlagen des Kirchenglaubens zu rütteln und der nachmaligen Aufklärung Bahn zu brechen begann. Ihre Berechtigung entnahm sie aus dem Grundgedanken der Reformation, daß Alles, was in der Kirche von Menschen herrühre und nicht unmittelbar aus göttlicher Eingebung stamme, dem Gesetze der Verbesserung unterliege. Diesem Gesetze ließen sich die älteren Kirchenlieder so wenig als die neueren entziehen. Den Verfassern derselben konnte eine höhere Beglaubigung nicht beigelegt werden, und der Umstand, daß sie ihre religiösen Gefühle und Vorstellungen in Verse gebracht und mit Reimen versehen hatten, begründete für dieselben keinen größern

Anspruch auf Unfehlbarkeit und Unverbesserlichkeit, als für die Verfasser ungereimter Predigten. In der That fehlte es in vielen dieser Lieder, auch solchen, die durch Kraft und Innigkeit einen sehr allgemeinen Eingang in den Herzen gewonnen hatten, nicht an dogmatischen Irrthümern, für die, vornehmlich in den Weihnachts- und Passionsliedern, die Verwechslung der göttlichen und menschlichen Natur des Erlösers großen Spielraum eröffnete. *)

Im Gefühl ihrer Glaubensstärke hatte die protestantische Kirche diese mißliche Seite der geistlichen Poesie lange Zeit nicht beachtet, und ohne Furcht, daß durch Kirchenlieder unkirchliche Vorstellungen in die Seelen der Gläubigen gepflanzt werden könnten, die Veranstellung der Liederammlungen meist verlegenden Buchdruckern überlassen, die nur das obwaltende Bedürfniß vor Augen hatten, und keinen Gedanken hegten, den Kirchengemeinden etwas Anderes, als was dem kirchlichen Gesamtgeiste gemäß war, anzubieten oder aufzudringen. Erst in den Anfängen des Jahrhunderts machte ein angesehener Theologe, Cyprian in Gotha, darauf aufmerksam, daß es dem Gebrauche sowohl der altjüdischen als der altchristlichen Kirche gänzlich zuwiderlaufe, Lieder von neuen und unbefugten Verfassern, welche keine rechtgläu-

*) Z. B.: Der Schöpfer aller Sachen
Wird eine Creatur,
Und schläfet, wenn wir wachen,
In einer Windelschnur.

Der Mensch verwirkt den Tod und ist entgangen;
Gott wird gefangen.

O große Noth, Gott selbst liegt todt,
Am Kreuz ist er gestorben.

bige Behörde geprüft habe, in den Gottesdienst einschleichen und durch dieselben die alten in allen evangelischen Kirchen üblichen Gesänge verdrängen zu lassen. Jedermann wisse, daß die Gaben des Geistes, heut nicht eben zu unserm Lobe, sparsamer als ehemals ausgetheilt seyen, und doch sehe man in einem einzigen Jahrzehend mehr neue Lieder in die Gesangbücher aufgenommen, als deren seit der Reformation verfaßt worden. Da kein Privatmann die Kirchengebräuche ändern oder seine und anderer Leute Einfälle ohne Weiteres in den öffentlichen Versammlungen vorlesen dürfe, so sey es die größte Unverschämtheit, wenn jetzt nicht wenige ihre eigenen und ihrer guten Freunde Lieder eigenmächtig den Gemeinden in den Mund legten und mit Verdrängung der alten Gesänge einen Hauptbestandtheil des Gottesdienstes verändern wollten. Daß eine ganze Gemeinde von der Willkühr eines einzigen Menschen abhängen und seine Gedanken nachsingen solle, müsse jedem Einsichtigen als ein wahrhaft widerchristlicher Hochmuth vorkommen. Mit Recht habe der Bischof Agobard gegen diese Frechheit geeifert und das Beispiel der Apostel vorgehalten, welche den Herrn selbst um eine Gebetsformel gebeten. Die Berufung auf Luthers Lieder könne man nicht gelten lassen; derselbe habe größtentheils nur Psalmen und alte von der Kirche angenommene Hymnen übersetzt, so daß kaum drei von ihm selbst herrührende Lieder angeführt werden könnten. Außerdem sey doch nicht Jedermann, der sich in seiner Unkunde anmaße, mehr zu thun als Luther jemals gewagt habe, sogleich ein Luther. Die neuen Lieder behandelten die Hauptstücke des Glaubens kalt und ergöhten durch fließende Weisen und wohlklingende Reime die Ohren ohne Rührung des Herzens. Abgesehen von den Nachtheilen, welche aus ihrer Zulassung

hervorgehen, und von der Gefahr, welche sie der Kirche bringen können, sey nicht zu erwarten, daß sie der unglaublichen Wirkung, welche die alten Lieder auf die Erweckung und Erhebung der Seelen geäußert hätten, jemals gleichkommen würden. Jedenfalls sey es höchst mißlich, die Stimme der ganzen Kirche zu überhören, um Neuerern, die Alles für erlaubt halten, die Ohren zu leihen und sogar die Zungen ihnen dienstbar zu machen. *)

Diese Warnung wurde bereits im Jahre 1708 ausgesprochen. Die Wortführer der altkirchlichen Ueberzeugung, von der sie ausging, waren jedoch nicht im Stande, die Freunde der neuen Geschmacks- und Geistesrichtung zu überzeugen, daß ihnen nicht dasselbe Recht zustehet, dessen sich die Verfasser und Sammler der ältern Kirchenlieder bedient hätten. Dem zu Folge ließ im Jahre 1735 der Bürgermeister der freien Reichsstadt Nordhausen — er hieß Riemann — bei einer neuen Ausgabe des städtischen Gesangbuches die ihm mißfälligen alten Lieder wegschaffen oder verändern, und solche, die seinem Geschmack und seinen Einsichten mehr zusagten, an deren Stelle setzen. Zwei ihm gleichgesinnte Geistliche **) leisteten ihm dazu Beistand und erzählten in der Vorrede: „Das alte Gesangbuch habe sehr viele und unschmackhafte Lieder enthalten, die man nach der Beschaffenheit der damaligen Zeit nicht besser gehabt; nunmehr aber habe seit einem halben Jahrhundert der Zustand der deutschen Poesie überhaupt sich geändert, und an geistlichen Liedern ein recht überschwenglicher Reichthum der Gnade Gottes sich

*) Cypriani Dissertationes p. 129.

**) Der Eine derselben, Fr. Christian Lesser, hat eine Lithotheologie und Insectotheologie (religiöse Betrachtungen über Steine und Insecten) geschrieben.

hervorgethan.“ Der modernen Geschmacks- und Gefühlrichtung des Bürgermeisters und seiner Gehülfen trat aber — wie später in gleichen Fällen sich immer wiederholt hat — ein andersgesinnter Theil der Geistlichkeit und der Gemeinde entgegen, der von den alten Liedern nicht lassen wollte. Der Magistrat ließ sich aber nicht abbringen, sondern wandte mittelbare und unmittelbare Zwangsmaaßregeln an, die Einführung durchzusetzen, gegen die Geistlichkeit Drohungen und Scheltworte, gegen andere Widersprecher Gefängniß und Geldstrafen.

In der hieraus entstandenen Aufregung erschien von einem Candidaten Rüdiger, der sich unter dem Namen Philymnus verbarg, eine Schutzschrift für die alten Lieder, welche darthat, daß gerade die glaubensvollsten und der evangelischen Kirche theuersten Lieder Luthers und berühmter lutherischer Lehrer eigenmächtig ausgemustert waren,*) und es rügte, daß die Vorrede des neuen Buches dieselben schnöde und verächtlich beurtheilte. Zugleich wurde darin die Frage untersucht und verneint, ob eine Stadtobrigkeit für sich allein das Recht habe, die mit einmüthigem Beifall der ganzen evangelischen Kirche einmal eingeführten Lieder abzuschaffen und neue an deren Stelle einzuführen. Dagegen vertheidigte der Bürgermeister in einer bei Versammlung aller drei Räthe am 17. Februar 1736 gehaltenen, nachher in Druck gegebenen, Rede die Befugniß des Magistrats einer freien

*) Z. B.: Es ist das Heil uns kommen her. Wie schön leuchtet der Morgenstern. O Herre Gott Dein göttlich Wort. Herr Jesu Christ wahr Mensch und Gott. Ach Gott vom Himmel sieh darein. Warum betrübst du dich mein Herze. Dies sind die heiligen zehn Gebot. Nun freut euch lieben Christen-Gemein'. Nun lob mein Seel dem Herren. O Haupt voll Blut und Wunden. 2c.

Reichsstadt, nach dem ihm zustehenden Episcopalrechte Anordnungen für den Gottesdienst zu treffen, und verband damit eine Kritik der alten im neuen Gesangbuche ausgestoßenen oder veränderten Lieder, in welcher nicht nur die Sprache und der Versbau, sondern auch die darin vorgetragene Lehre getadelt wurde. Er fand in jedem derselben Etwas, was ihm nicht schmeckte, theils dunkle und unverständliche Redensarten und harte Verse, theils bedenkliche Meinungen, wie er denn von der im sechsten Verse des Liedes: Es ist das Heil uns kommen her, geschilderten rechten Glaubensgestalt die Besorgniß äußerte, daß dieselbe von vielen Gottlosen zu einem falschen Troste gemißbraucht worden seyn möchte. *) In dem Liede: O Haupt voll Blut und Wunden, erschien ihm die Vorstellung zu theatralisch, denn es laute ja fast nicht anders, als ob Christus noch mehrmals am Kreuze sterben solle. **)

Diese Gründe überzeugten aber die Freunde der alten Lieder so wenig, daß noch an dreißig Streitschriften für und wider erschienen. Der Superintendent Bolland in der benachbarten Reichsstadt Mühlhausen, der sich als einen Hauptgegner des neuen Gesangbuches kund gegeben, und mehrere der demselben entgegengesetzten Schriften mit Vorreden begleitet hatte, ersuchte endlich die theologische Fakultät der Universität Leipzig um ihr Gutachten. Diese ertheilte dasselbe dahin: „Man müsse sich höchlich verwundern, daß die Lieder des seligen Luther

*) Und wenn es (das Gesetz) nun erfüllet ist durch den, der es konnt' halten, so lerne jetzt ein frommer Christ, des Glaubens recht Gestalten. Nicht mehr denn, lieber Herr, mein, — Dein Tod soll mir das Leben seyn, Du hast für mich bezahlet.

**) Acta historico-eccles. I. ad 1736. S. 896 u. f.

und anderer geistreicher Theologen auf eine so ungebührliche, in der evangelischen Kirche unerhörte Weise sehr schlechte und unschmackhafte Lieder hätten genannt werden mögen, da sie doch, nach dem einstimmigen Geständniß aller rechtschaffenen Theologen und evangelischen Christen, den Kern der evangelischen Wahrheit in sich fassen und voll Geist, Kraft und Nachdruck seyen, als worin eigentlich der rechte Geschmack eines geistlichen Liedes und nicht in der Zierlichkeit der Poesie bestehe, indem auch die heilige Schrift nicht nach den Regeln der menschlichen Redekunst eingerichtet sey. Neue Lieder seyen zwar nicht überhaupt zu verwerfen, sollten aber nur mit großer Vorsicht und nicht ohne Genehmigung bewährter Theologen in die Gesangbücher aufgenommen werden: denn die in öffentlicher Gemeinde gesungenen geistlichen Lieder seyen in der That nichts Anderes, als öffentliche, von den versammelten Christen mit einstimmigem Munde vor Gott und Menschen abgelegte Lehr- und Glaubensbekenntnisse. Es sey eine irrige Voraussetzung, daß Kirchenlieder zu den Anaphorikis oder Mitteldingen gehören, welche die, so das Jus circa sacra haben, nach Gutbefinden einführen oder abschaffen mögen; sie seyen vielmehr ein Hauptstück des evangelischen Gottesdienstes, bei welchem nach Vorschrift der Concordienformel schon in Betreff des Aeußerlichen jede mit Uergerniß verbundene Aenderung vermieden werden solle, um wie viel mehr in einem wesentlichen, das Innere betreffenden Stücke. Das Jus circa sacra aber erstrecke sich nur auf das Aeußere, und es könne das Verfahren des Magistrats nur für eine Ueberschreitung der demselben gesetzten Schranken gehalten werden.“ Auf die Beantwortung der Frage, ob es nicht heilsam seyn möchte, sich deshalb an das Corpus in Regensburg zu wenden, ließen sich jedoch die Leip-

ziger, vermuthlich aus Furcht, bei Hofe anzustoßen, nicht ein, sondern ertheilten mit Uebergehung derselben den wegen Einführung des neuen Gesangbuches bekümmerten Geistlichen und Bürgern den Rath, fernerweite geziemende Vorstellung bei dem Magistrate zu machen, und um Erfüllung ihres Verlangens nach Beibehaltung des alten Gesangbuches beweglichst anzuhalten. *)

Dieser Rath wurde zwar befolgt, die Vorstellung erreichte aber ihren Zweck nicht. Darauf wandte sich Bolland an die theologische und juristische Fakultät zu Rostock. Das Gutachten beider sprach weit entschiedener gegen den Magistrat. Die Theologen riethen auch von einem Angehen des evangelischen Corpus in Regensburg nicht ab, um dasselbe zu vermögen, theils durch nachdrückliche Vorstellungen bei dem Magistrate, theils durch kräftige Verwendung bei dem Kaiser diesen schädlichen Unordnungen und Beeinträchtigungen einen baldigen Wandel zu schaffen. **) Die Juristen aber trafen recht eigentlich den Mittelpunkt der protestantischen Kirchenverfassung. Wenn auch, lautete ihr Gutachten, das Jus circa sacra eines Magistrats sich so weit erstreckte, daß die Einführung eines neuen Gesangbuches auch ohne Zustimmung des Ministeriums und der Bürgerschaft geschehen könnte, so müsse oder könne diese Befugniß nicht so unbeschränkt ausgeübt werden, daß etwas der reinen Lehre Schädliches aufgedrungen werde, indem die im Voraus zur Beistimmung nicht zu requirirende Gemeinde dennoch

*) Acta historico-eccles. II. ad ann. 1737 u. 1738, S. 1015. Die Aufschrift lautete: Einigen, bei der rechten evangelisch-lutherischen Religion standhaften und die alten Lieder hochachtenden Bürgern in der kaiserlichen freien Reichsstadt Nordhausen, unsern geehrtesten Herren und Freunden.

**) Acta historico-eccles. III. ad ann. 1738 et 1739. S. 642.

befugt sey und bleibe, durch ein verneinendes Votum der Annahme solcher wichtigen, Seele und Seligkeit angehen- der Neuerung sich zu widersehen. *)

Alle diese Einreden blieben jedoch ohne Wirkung, und das neue Gesangbuch wurde aufrecht erhalten.

*) Acta historico-eccles. III. S. 498.

Siebzehntes Kapitel.

Neben dem Wunsche, die Wiedervereinigung der beiden protestantischen Parteien zu befördern, lag dem preussischen Monarchen bei der über das protestantische Kirchenthum ausgeübten Schutzherrlichkeit nichts so sehr am Herzen, als die Rechtgläubigkeit in Betreff derjenigen Grundlehren des Christenthums aufrecht zu erhalten, in welchen beide protestantische Parteien mit einander und mit der römischen Kirche übereinstimmen. Wie seinem einfachen Verstande eine feste Ueberzeugung von jenen Grundlehren als die wesentliche Bedingung für das Bestehen der Kirche erschien, so hielt er die Geistlichen, als bei Erhaltung der letztern am meisten und unmittelbarsten betheiligte, auch für die eigentlichen Träger und Wächter der Rechtgläubigkeit. Nach dieser Voraussetzung ließ er sie mit den höhern Kriegsbefehlshabern den Vorzug genießen, daß er das Recht der körperlichen Züchtigung, das er als einen wesentlichen Ausfluß seiner landesväterlichen Gewalt betrachtete, gegen sie nicht, wie gegen andere Beamte und Unterthanen, zur Anwendung brachte. *) Wurde ihm aber ihre Rechtgläubigkeit ver-

*) Als im Jahre 1726 einige Gemeinden in der Grafschaft Mark der gewaltsamen Aushebung langgewachsener Leute sich widersetzt hatten, wurden nach der Untersuchung des Vorgangs

dächtig, so verloren sie sogleich in seinen Augen allen Anspruch auf Achtung und er hielt sich, allenfalls schon vor angestellter Untersuchung, zu den strengsten Maaßregeln gegen sie für berechtigt. *)

Auch anderwärts war die weltliche Obrigkeit für die Erhaltung der kirchlichen Rechtgläubigkeit wachsam; das stärkste Bollwerk derselben aber lag in dem Standesgeiste der Geistlichkeit selber. Daher der allgemeine Unwille der Lehrern gegen Arnold, den Verfasser der Kirchen- und Ketzergeschichte, der, selbst ein Geistlicher, die Schwächen und Gebrechen seines Standes schonungslos vor den Augen der Laien aufgedeckt hatte; daher die Vorsicht, mit welcher Leibnitz die Ergebnisse seiner Philosophie von dem deutschen Publikum fern hielt. Die neue Bewegung des denkenden Geistes, welche aus der Philosophie des

zwei Geistliche, welche gegen das Unwesen der Werber gepredigt, nach Berlin gebracht. Der Minister von Katsch, der zugleich Generalauditeur und Präsident des Consistoriums war, verurtheilte sie zur Amtsentsetzung und zu einer Leibesstrafe. Der in Werbungssachen sonst so reizbare König aber begnügte sich, sie auf andere Stellen zu versetzen. Fasmann's Leben Friedrich Wilhelms I. Th. I. S. 329.

- *) Einen Prediger, der bei ihm als Socinianer angegeben worden war, wollte er als Unteroffizier in sein Leibregiment einkleiden lassen, weil er voraussetzte, daß ein Mensch, der es mit der ganzen christlichen Kirche aufnehme, auch groß und stark seyn müsse; als er aber ein kleines und schwaches Männchen erblickte, ließ er ihn gehen. Von einem andern äußerte er auf gleiche Anklage, wenn er ein Socinianer sey, müsse er eingemauert werden, was bei seiner Sinnesart keine leere Drohung geblieben seyn würde, wenn es dem Angeklagten nicht zur glücklichen Stunde gelungen wäre, dem Monarchen die Grundlosigkeit, wenigstens die Unerweislichkeit der Anklage, einleuchtend zu machen. Stenzel's Geschichte des Pr. Staats, III. 480.

Cartesius entsprungen, in England und Holland durch die Schriften von Herbert, Hobbes, Becker und Bayle mehr oder minder offen gegen die Sagen der protestantischen Kirchenlehre gekehrt worden war, fand aber in Deutschland andere Vertreter. Neben Thomasius, der ihr nur in Beziehung auf die Lehre vom Teufel und dessen Wirksamkeit Förderung gab, erhielt sie einen weit kühnern Verbreiter in der Person des unstätigen Konrad Dippel, geboren 1673 im Darmstädtchen und Zögling der Universitäten Gießen und Straßburg. Anfangs ein Gegner der Pietisten, dann der Orthodoxen, ließ derselbe seit dem Jahre 1697 bis gegen 1710, unter dem Namen Christianus Democritus, eine Menge kleiner und großer Bücher gegen das ganze protestantische Kirchenthum erscheinen, in welchen er den Kampf der Theologen wider das Papstthum im Verhältniß zu der im Wesentlichen noch immer päpstlichen Grundlage des protestantischen Glaubens und Gottesdienstes verspottete und das ganze Lehrsystem als ein Chaos von äußeren Folgewidrigkeiten und innern Widersprüchen darstellte. *) Er that dies

*) Schon die Titel gaben den Inhalt. 3. B.: *Orcodoxia Orthodoxorum*, oder die verkehrte Wahrheit und wahrhafte Lügen der unbesonnenen Lutheraner; *Papismus Protestantium rapulans*, oder das gestäubte Papstthum an den Verfechtern der dürftigen Menschenfagen in der protestirenden Kirche; *Wein und Del in die Wunden des gestäubten Papstthums der Protestirenden*; *Anfang, Mittel und Ende der Orthodoxie und Heterodoxie*, oder kurzer theosophischer Entwurf, aus was Ursachen das verworrene Religionsgezänk in der Christenheit entsprungen, durch was Mittel es fortgeführt, und auf was Art es endlich zernichtet möge werden. Diese Schrift erklärt der Anzeiger in den Unschuldigen Nachrichten für eine der schlimmsten. Der Autor wolle darthun, daß alle Orthodoxie und Heterodoxie, wie sie unter den Christen nach der Apostel Zeiten gewesen und noch ist, eine Geburt der Vernunft und

aber nicht, wie frühere Tadler des Protestantismus vor und nach ihrem Ausscheiden aus dessen Schooße gethan hatten, zu Gunsten der katholischen Kirche, sondern um ein eigenes, aus philosophischen und mystischen Bestandtheilen gebildetes Lehrsystem an die Stelle des protestantischen zu setzen. „Bei der Religion komme es nicht auf Meinungen, Gebräuche, Sacramente, sondern auf Liebe und Selbstverleugnung an. Nicht Studien und Bücher, sondern Gott selbst mache Theologen; auch sey die heilige Schrift ohne Ausleger klar, wenn man Schrift- und Gottes-Wort unterscheide; nur das letztere sey Leben und Kraft, ein unmittelbarer Ausfluß aus dem Munde Gottes in die Herzen der Menschen, auch solcher, die keine Schrift haben. Die Taufe sey nur Juden und Heiden, die zum Christenthum treten, zu erteilen, die Kindertaufe eine Menschenfagung, Beichte und Absolution ein Gaukelspiel und Betrug der Klerisey, die weder göttlichen Auftrag, noch Recht und Fähigkeit zur Sündenvergebung habe. Das Abendmahl sey Verkündigung des Todes Christi und Gemeinschaft der brüderlichen Liebe, und könne von jedem wahren Christen ausgeheilt, über-

verbotenen Eigenliebe sey, und doch protestire er gegen den Indifferentismus. Die zugerechnete Gerechtigkeit Christi ver-spotte er. Die Fragen von der Dreieinigkeit, von der Menschwerdung und Person Christi sollen thöricht und unnütz, das Symbolum Athanasianum ein rechtes Chaos der Vernunft seyn. Die Grundartikel sollen allein seyn, Gott und den Nächsten lieben. Den seligmachenden Glauben können alle Heiden, Juden und Türken haben, obschon sie von dem Verdienste Christi, von der Zurechnung und von den seligmachenden Meinungen des Symboli Athanasiani so wenig wüßten als eine Kuh. Von der Reformation werden so ärgerliche Fragen vorgelegt, als sie kaum ein Jesuit abfassen könnte. u. N. von 1712, S. 931.

haupt aber nur mit wahren Gliedern Christi gehalten werden. *)

*) Balch's Einleitung in die Religionsstreitigkeiten innerhalb der lutherischen Kirche II. S. 718—755 liefert einen Auszug aus den sämtlichen Schriften des Christianus Demokritus, in welchem jedoch die über die Reformation ausgeschütteten Bitterkeiten übergangen sind. Seit dem Jahre 1711 gab Dippel die theologische Schriftstellerei auf, beschäftigte sich mit Medicin und Alchymie, und erhielt endlich von dem Könige Friedrich IV. von Dänemark eine Anstellung als Kanzleirath und Vice-Präsident in Altona. Er fiel aber im Jahre 1719 in Folge einer von ihm wider angesehenen Personen erhobenen Anklage in die Ungnade des Königs, entkam zwar nach Hamburg, wurde aber auf dänische Requisition ausgeliefert und nach einer in Altona über ihn geführten Untersuchung zum ewigen Gefängniß auf der Insel Bornholm verurtheilt. Vor seiner Abführung dorthin wurde er nach dem Markte geführt, um fünf seiner Schriften vom Henker verbrennen zu sehen, der die geheime Anweisung hatte, ihn bei der geringsten Widerrede auf den Mund zu schlagen, — eine Beschimpfung, welcher Dippel durch sein Schweigen entging. Darauf wurde er kreuzweise geschlossen und an seinen Bestimmungsort gebracht. Er erhielt jedoch von Christian VI. seine Freiheit und starb im Jahre 1734 auf dem Schlosse Wittgenstein, bei dessen Besitzer er eine Zuflucht gefunden hatte. Die Unschuldigen Nachrichten von 1719 S. 883 schließen ihren Bericht von dem Verfahren der allergnädigst verordneten Untersuchungscommission und dem allergnädigsten Deciso des Königs zu ewiger Gefangenschaft mit dem herzlichen Wunsche, daß dieser Spötter durch diese zeitliche Strafe zur rechtschaffenen Buße und Besserung möge aufgeweckt werden, damit er der ewigen Strafe, welche denen Spöttern von der göttlichen Gerechtigkeit längst schon bereitet worden, entgehen möge; auch daß alle seine Spottgesellen sich an diesem Exempel spiegeln und warnen lassen, mit ihren Reden und Schriften wider die evangelische Kirche und deren Lehre und Verfassung nicht weiter fortzufahren und sich noch schwerere Gerichte Gottes über den Hals zu ziehen.

Es war eine Wirkung dieser Grundsätze, daß ein Reichsgraf Ernst Casimir von Runkel und Isenburg auf Antrieb eines seiner Räthe im Jahre 1712 eine Bekanntmachung erließ, daß allen, die in seinem Gebiete zu Bädungen sich niederlassen und anbauen wollten, unumschränkte Gewissensfreiheit zu Theil werden sollte, so daß, wo Jemand aus Gewissensscrupel oder aus Ueberzeugung sich zu gar keiner von den drei dominirenden Religionen bekennen, noch zu ihrem äußern Gottesdienst sich halten wolle, deshalb ihm nicht die geringste Mühe und Verdrüßlichkeit gemacht, sondern allen solchen völlige Duldung gewährt werden solle, wofern sie nur im bürgerlichen Wandel gegen Obrigkeit und Unterthanen sowohl als in ihren Häusern sich ehrbar, christlich und sittsam aufführen und die Abgaben zahlen würden. Eine dergleichen Duldung war aber so unerhört und erschien den Reichsfürstlichen so widersprechend, daß der Reichsfiscal Klage dagegen erhob und das Kammergericht zu Wehlar den Grafen zu einer Geldstrafe von zehn Mark löthigen Goldes, mit Widerruf jener Bekanntmachung, verurtheilte. Die Theologen aber klagten, dies seyen die Früchte des Indifferentismus, den Grotius gepflanzt, Thomasius begossen und Arnold zur Reife gebracht habe! *) Dafür verbot der König von Preußen den Druck und Verkauf von Büchern mit atheistischen Prinzipien bei lebenslänglicher Karrenstrafe, **) und einige Jahre später noch besonders die Einbringung der Schriften des famösen Dippel und anderer Secten, welche gegen Gott und Christi Verdienst streiten, bei einer Geldstrafe von zweitausend

*) Hering's Geschichte der Unionsversuche, II. S. 340.

**) Am 31. Januar 1727. Mylii Corp. Const. March. I. 1. S. 554.

Thalern, welche im Falle des Unvermögens mit der Karre abverdient werden sollte. *)

Aber nicht nur gegen die feindlichen, von der Freidenkerei geführten Angriffe nahmen die protestantischen Theologen den Glaubenseifer und den starken Arm ihres strengen Gebieters in Anspruch; sie erbaten und erhielten seinen Beistand auch gegen die Thätigkeit eines dem Kirchenglauben befreundeten Geistes, der nicht ihr Lehrgebäude zu erschüttern beabsichtigte, sondern demselben durch Ausbau und Zuwendung der Vernunftserkenntniß seine Grundlage befestigen wollte. Christian Wolf, (geboren 1679 zu Breslau), lehrte als Professor der Mathematik und Physik zu Halle auch Philosophie, indem er das Wesen der Erkenntniß auf dem von Cartesius angegebenen Wege der Beweisführung zu durchdringen, und das selbstständig Wahre aus den von Leibniß aufgestellten Grundsätzen des Widerspruchs und des zureichenden Grundes in einer Lehrform, die er der Mathematik entlehnte, zu entwickeln bemüht war. Seitdem Leibniß, der ihm Aufmerksamkeit und Gunst erwiesen und ihn nach Halle empfohlen hatte, im Jahre 1716 zu Hannover gestorben war, galt Wolf, der, wie jener, Kenntnisse von großem Umfange in den mit Mathematik und Physik zusammenhängenden Erfahrungswissenschaften besaß, für den Erben seines wissenschaftlichen Geistes auch auf dem Gebiete der eigentlichen Philosophie, obwohl er auf Gewinnung eines speculativen Kernes und Inhaltes für das Denken über Gott und Welt, wie ihn Jacob Böhme in einer der Alchymie entlehnten Bildersprache der Anschauung vorzuführen, Spinoza in geometrischer Methode dem Verstande einleuchtend zu machen, ja aufzuzwingen gestrebt hatte, nicht ausging, sondern sich begnügte, mit

*) Mylius a. a. D. S. 562.

der im Bewußtseyn der cultivirten Menschheit vorgefundenen, durch die zèitherigen Ergebnisse des Forschungs- triebes befestigten Voraussetzung des allgemeinen Grundes und höchsten Zweckes alles Erscheinenden hauszuhalten. Er trug zu diesem Behuf auch einige Gedanken von Leibniz, namentlich den, daß in den Sätzen vom Widerspruche und vom zureichenden Grunde die Prinzipien aller Wahrheiten, in jenem der nothwendigen, in diesem der zufälligen, enthalten seyen, in seiner Weise systematisch ausgeführt vor, meistentheils sehr weitschweifig und langweilig, indem er die wichtigsten Folgerungen aus unerweisbaren Voraussetzungen zog, und Beweise für das keines Beweises Bedürftige oder Fähige gab, in einer Darstellung, welche aller formellen Anmuth entbehrte. Die tiefere philosophische Lehre von Leibniz, daß die Seelen der Menschen als denkende aber endliche Substanzen (Monaden) mit den Gedanken Gottes, der allervollkommensten Monas, in einer von Ewigkeit her bestimmten Harmonie stehen und einen Staat Gottes bilden, in welchem die moralische Welt mit der physischen schon in der Gegenwart zu einem Reiche der Vollkommenheit unter dem vollkommensten Regenten vereinigt ist, ließ er bei Seite; doch billigte er in seinen Vorlesungen die prästabilirte Harmonie in ihrer Beziehung auf das Verhältniß der Seele zum Leibe, zu dessen Veranschaulichung Leibniz das Beispiel von zwei Uhren gebraucht hatte, die auf dieselbe Stunde gestellt sind und gleichen Gang haben. Ueberhaupt lag es in dem Wesen einer rationalen Philosophie, welche vernünftige Gedanken von Gott, von der Welt und von der menschlichen Seele aufstellte, daß darin Vieles vorkam, was mit den lutherischen Dogmen von der allgemeinen Sündhaftigkeit und vom gänzlichen Unvermögen des Menschen zur Erkenntniß der

Wahrheit und zur Ausübung des Guten nicht im Einklange stand. Nachdem hieraus eine üble Stimmung der theologischen Amtsgenossen wider Wolf erwachsen war, und Franke und Lange zur Bestätigung der ihnen zugebrachten Aeußerungen schon Hefte seiner Zuhörer sich hatten vorlegen lassen, führte eine akademische Rede über die Philosophie der Chinesen, in welcher Wolf bei Uebergabe des Prorektorats an Lange am 12. Juli 1721 die Sittenlehre des Confucius rühmte und sich in Uebereinstimmung mit derselben bezeugte, den Streit zum Ausbruche, indem Franke, als Dekan der theologischen Fakultät, Mittheilung des Manuscriptes der Rede zur nähern Beurtheilung des einer unchristlichen Sittenlehre gezollten Preises verlangte, Wolf aber diese Forderung als ungehörig zurückwies und Franken bemerkbar machte, daß er ja selbst mit andern Theologen wegen Abweichung von der reinen lutherischen Kirchenlehre Streitigkeiten habe. Die theologische Fakultät trug nun auf Ernennung einer königlichen Commission zur Untersuchung der wolffischen Irrlehren an; Wolf aber machte seinen Einfluß, den er als beliebter Universitätslehrer bei dem Minister, unter welchem die Universitätsfachen standen, besaß, mit solchem Erfolge geltend, daß die Theologen den Kürzern zogen; einem ihnen anhängenden Privatdocenten Strähler, der gegen Wolf geschrieben, wurde vom Könige ferneres dergleichen Schreiben bei Verlust seiner Magisterwürde untersagt. Auf demselben Wege setzte Wolf die Anstellung eines seiner Schüler zum Professor gegen den Willen der philosophischen Fakultät durch, und zog der letztern eine scharfe Rüge ihrer Weigerung zu. Da gelang es den Theologen, durch die Generale Rakmer und Löben dem Könige selbst die Meinung beizubringen, daß die Lehre von dem vorherbestimmten Einklange (har-

monia praestabilita) der menschlichen Gedanken mit dem göttlichen Willen der Lehre Calvins vom unbedingten göttlichen Rathschlusse verwandt sey, und einer noch gefährlichern Anwendung auf das Leben unterliege: denn wenn die Menschen nicht anders handeln könnten, als im Voraus von Gott bestimmt sey, so würde auch an den Soldaten die Desertion nicht bestraft werden können. Wolf hatte jene leibnizische Lehre nur gelegentlich und nicht in dem Sinne ihres Urhebers in Beziehung auf das Verhältniß der menschlichen Gedanken zum göttlichen Willen, sondern nur zur Erklärung des Zusammenhanges zwischen Leib und Seele vorgetragen; *) der König aber, den die aus derselben hergeleitete Folgerung auf der empfindlichsten Stelle berührte, befaßte sich mit keiner Untersuchung, sondern erließ (am 8. November 1723) an die Universität den Befehl, daß, da der Professor Wolf in öffentlichen Schriften und Vectionen solche Lehren vorzutragen solle, welche der im göttlichen Worte geoffenbarten Religion entgegenstehen, der König höchst eigenhändig resolvirt habe, daß derselbe seiner Professur entsezt seyn

*) Christ. Wolfens Ausführliche Nachrichten von seinen eigenen Schriften, Frankfurt 1726, S. 283. „Allein eben deswegen, weil es eine philosophische hypothesis ist, habe ich sie auch nicht weiter gebraucht, als wozu man philosophische hypotheses zu gebrauchen pflegt, nämlich die Fragen zu erklären, welche die Gemeinschaft zwischen Leib und Seele angehen, keineswegs aber habe ich sie zu einem Grunde gemacht, daraus ich andere Wahrheiten erwiesen hätte, wie ich denn diejenigen, welche Andere bereden wollen, als hätte ich die ganze Philosophie auf diese hypothesisin gebaut, schon mehr als einmal erinnert, sie sollten mir nur einen einzigen Satz in der Theologia naturali, Moral und Politik oder auch sonst zeigen, der aus der harmonia praestabilita als aus seinem Grunde wäre erwiesen worden.“

und binnen 48 Stunden bei Strafe des Stranges Halle und alle übrigen königlichen Lande verlassen solle. In der Androhung des Stranges fand der Monarch, der mehrmals Personen, die von den Gerichten nur zu geringen Strafen verurtheilt worden waren, nach eigenem Ermessen aufhängen ließ, nichts Außerordentliches; in Halle waren jedoch sogar Wolf's Gegner über die Härte einer Drohung betroffen, welche dem Stande der Universitätslehrer die, seit den krypto-calvinistischen Händeln in Sachsen, unangetastet gebliebene körperliche Unverleßlichkeit nahm; Lange selbst gestand, daß ihm auf drei Tage aller Schlaf und aller Appetit zum Essen und Trinken vergangen sey. *) Wolf verließ Halle noch vor Ablauf der gesetzten Frist, um eine vom Landgrafen Karl von Hessen-Cassel ihm schon früher angetragene Professur in Marburg mit höherer Besoldung, als er in Halle gehabt hatte, anzunehmen; der vorher auf seinen Vorschlag angestellte, nun mit ihm vertriebene Professor Thümmig erhielt eine Lehrstelle am Carolino zu

*) Christian Wolf's eigene Lebensbeschreibung, herausgegeben von Wuttke, Leipzig 1841, S. 29. In den Bemerkungen Wolf's über den Verbannungsbefehl, die unter den Beilagen der historischen Lobsschrift auf Wolf von Gottsched k und l abgedruckt sind, heißt es: Die Resolution ist von Sr. königl. Majestät höchst eigenhändig, das ist ohne Ueberlegung mit Dero Ministris gefasset worden, und es ist bekannt, daß kein Minister wider höchst eigenhändige Resolutiones Sr. königl. Majestät etwas zu sagen sich unterstehen darf. Ich habe ein ganz gnädiges Rescriptum vor mich, das ordentlich durch Ueberlegung des Ministerii auf geschenehen Vortrag Sr. Majestät ergangen, und die Pietisten zu Intriguen irritiret, als denn bekannt ist, daß hohe Offiziere durch höchst eigenhändige Resolutiones umstoßen können, was Sr. königl. Majestät durch Ueberlegung mit Dero Ministerio resolviret, unterschrieben und mit wiederholten Strafbefehlen confirmiret.

Cassel. Auch von andern Seiten ergingen ehrenvolle Einladungen an Wolf. Friedrich Wilhelm I. war vermöge seiner Habsucht und Neigung zu Gewaltthätigkeiten so wenig beliebt, daß sein Verbannungsspruch bei den deutschen Höfen keinen Eindruck zum Nachtheile des Gemißhandelten machte und nur die Achtung für denselben erhöhte. *) Zugleich gewann Wolf's Philosophie immer größere Verbreitung; seine Bücher passirten in Oesterreich die Censur der Jesuiten, und er rühmte es freudig, daß von den Lehrern, wie er aus Originalbriefen darthun könne, seine Gedanken von Gott für ein Buch gehalten würden, aus dem man zur Behauptung der theologischen Wahrheit und zu besserem Verstande derselben viel nehmen könne. **) Die Zueignungen, mit welchen er einige seiner in Marburg verfaßten Werke an den Fürstbischof von Würzburg, Franz von Schönborn, und an den Cardinal Fleury sandte, wurden von diesen Kirchenfürsten verbindlich, von dem letztern mit geistreichen Beziehungen

*) Dagegen protestirten die Professoren in Marburg gegen seine Anstellung, wie es scheint mit der Anführung, daß die schimpfliche Verweisung Wolf's ihnen nicht gestatte, ihn als ihren Amtsgenossen anzunehmen, denn der Landgraf bezeugte ihnen unter dem 7. und 10. December wiederholt sein Mißfallen, daß sie ob demjenigen, was gegen mehr berührten Professor von des Königs in Preußen Majestät, aus was Ursachen und Absichten, lassen wir dahingestellt seyn, seiner ungehört, erkannt worden, nur Gelegenheit nehmen wollen, einen geschickten Mann wieder von der Universität wegzubringen. Gottsched's historische Lobschrift.

**) In der Anzeige eines Wolfischen Buches in den Unschuldigen Nachrichten von 1724 wird Wolfen vorgeworfen, daß er die Jesuiten viros candore eminentes genannt und evangelische Gegner gegen sie in den Schatten gestellt habe.

auf den Inhalt beantwortet. *) Sogar in Italien fanden Wolf's lateinische Schriften Eingang, und ein Buchhändler in Venedig veranstaltete einen Abdruck derselben. Die alte Neigung der katholischen Theologie zum Philosophiren wurde durch das Bedürfniß wieder erweckt, dem aus Frankreich hereinbrechenden Unglauben einen neuen Damm entgegenzusetzen, und nahm an dem Umstande, daß der Baumeister sich außerhalb des Schooßes der Kirche befand, keinen Anstoß, wie ja auch die Scholastiker des Mittelalters dem Heiden Aristoteles und dem Muhammedaner Averroes gehuldigt hatten. Andererseits zeigte auch Wolf eine bei Protestanten seltene Billigkeit gegen die römische Kirche. In der ausführlichen Nachricht von seinen in deutscher Sprache erschienenen Schriften verglich er das wider ihn von seinen Gegnern angestiftete Verfahren mit dem so sehr verschrienen Verfahren der römischen Inquisition wider Galilei, und machte es durch eine genaue Darstellung des letztern klar, daß der italienische Gelehrte sich über eigentliches Unrecht nicht habe beklagen können, denn es sey ihm vorher bestimmt untersagt worden, den Lehrsatz vorzutragen, daß die Erde sich um die Sonne bewege, und zwar mit Angabe des Grundes, weil derselbe der Bibel zu widersprechen und noch nicht hinlänglich erwiesen zu seyn scheine; er habe dieses bestimmte und wohl begründete Verbot übertreten, sey deshalb zur Untersuchung gezogen, nach Beendigung der Sache aber nicht weiter beunruhigt worden; dies sey bei denen geschehen, die wir wegen ihrer Sklaverei mit großer Erhebung unserer Glückseligkeit anklagen, wogegen er (Wolf) wegen einer Lehre, die längst vor ihm Andere aufgestellt hätten, ohne vor-

*) Die Antwortschreiben sind in den Beilagen D 1—3 der historischen Lobsschrift auf Wolf von Gottsched enthalten.

gängiges Verbot derselben und ohne Feststellung der Thatsache, ob und in welcher Weise er dieselbe wirklich vorgetragen habe, ohne Weiteres bis auf Ehre, Gut und Leben verfolgt worden sey. *)

Aber auch protestantische Theologen ergriffen die wolfsische Philosophie, weil sie, von den langwierigen Kämpfen der Orthodorie und des Pietismus ermüdet, nach einer andern Behandlung der Kirchenlehre sich sehnten, um dem einreißenden Indifferentismus zu begegnen, und es für möglich hielten, die durch den Bruch der Autorität entstandene Lücke des kirchlichen Systems durch Beweise aus Vernunftbegriffen ersetzt zu sehen. Einem dieser Theologen, dem Propst Reinbeck in Berlin, der bei Friedrich Wilhelm I. in großem Ansehen stand, gelang es mit Hülfe des Staatsministers Cocceji und des Fürsten von Dessau, den Monarchen dergestalt zu Gunsten Wolfs umzustimmen, daß er im Jahre 1733 an ihn eine Einladung ergehen ließ, unter ehrenvollen Bedingungen nach Halle zurückzukehren. Mancherlei Bedenklichkeiten

*) Christian Wolfsens Ausführliche Nachricht von seinen eigenen Schriften 2c. S. 643. Heute würde die obige Vergleichung dem guten Wolf sehr übel genommen werden. Galilei replizierte und schonte seine Gegner nicht. In den Briefen, die er an seine Freunde richtete und deren Abschriften sich überall mit großer Schnelligkeit verbreiteten, bemühte er sich, vorzüglich zu beweisen, daß man bis dahin die heil. Schrift nicht richtig erklärt habe. Der römische Hof folgte aufmerksam diesen Streitigkeiten und wollte nicht, daß die Erklärung der heil. Schrift in die Hände von Laien übergehe. Galilei von Libri, übersetzt von Carove, S. 50 und 51. Auch in Beziehung auf die prästabilierte Harmonie bemerkte er, daß dieselbe in der römischen Kirche ohne allen Anstoß sogar von geistlichen Personen, wie von Mallebranche und Lamy, vorgetragen, von Andern aber gerühmt worden sey, auch wenn sie dieselbe selbst nicht angenommen. U. a. D. S. 282 und 283.

Wolf's und abweichende Ansichten seiner Gönner hielten ihn zwar von der Annahme ab, indeß wurde nun, ungeachtet der Gegenbemühungen der hallischen Theologen, im Jahre 1736 eine Commission zur Untersuchung der wider Wolf erhobenen Anklagen ernannt und von derselben unter dem Vorsitze Cocceji's und unter Theilnahme Reinbeck's ein Gutachten abgegeben, welches ganz gegen diese Anklagen lautete. Wolf setzte hierauf dem zweiten Bande seiner praktischen Philosophie eine Zueignungsschrift an den König vor, in welcher er ihm sowohl für die gnädigen Anerbietungen als für die angeordnete Untersuchung dankte. „Die ganze Welt hat Ew. Majestät Gerechtigkeit und Heldentugend bewundert, und da meine Lehren von den beigemessenen Irrthümern frei gesprochen worden, ist es nicht ohne sonderliche Schickung Gottes geschehen, daß Mehrere meine Schriften selbst gelesen und der Wahrheit Raum gegeben haben, so daß mein Gegner, indem Gott Alles zum Besten gewendet, das Lob des größten Beförderers der Aufnahme meiner Philosophie erlangt hat.“ Obwohl aber der König die Rückkehr Wolfs so eifrig betrieb, daß er ihm zuletzt die Stelle eines Vicekanzlers der Universität mit 1200 Thaler Gehalt anbieten ließ, so verfügte er doch auf den Bericht der Commission nichts, und das Verbot, über Wolf's Schriften zu lesen, blieb, so lange Friedrich Wilhelm I. lebte, unaufgehoben. Es ist daher nicht ausgemacht, ob eine wirkliche Meinungsänderung oder nicht vielmehr der Wunsch, durch die Wiederanstellung des weltberühmten Mannes die Frequenz der Universität Halle und den Ertrag der dasigen Gefälle zu heben, ihn geneigt gemacht hat, dem Antriebe zu den mit Wolf angeknüpften Unterhandlungen Gehör zu geben.

Ohne Zweifel war Wolf in vollem Ernste überzeugt, durch seine Demonstrationen für die göttlichen Dinge dem Christenthum, zu dessen Dogmen in der lutherischen Form er sich aufrichtig bekannte, sehr förderlich zu werden. Wie aber die von ihm dem nüchternen Verstande über das ganze Gebiet des geistigen Lebens eingeräumte Alleinherrschaft auf die religiösen Vorstellungen und Gefühle wirkte, und in welcher Weise sich die Grundlagen des protestantischen Lehrgebäudes unter den Einflüssen der wolfsischen Philosophie umgestalten sollten, das stellte sich deutlich in dem Unternehmen eines ihm befreundeten Mannes zu Tage, die Bibel in diejenige Form zu bringen, welche der wolfsischen Betrachtung der göttlichen und menschlichen Dinge als die angemessenste erschien.

Johann Lorenz Schmidt, aus dem Gebiet der Reichsstadt Schweinfurt gebürtig, der zu Halle unter Franke Theologie und unter Wolf Philosophie und Mathematik studiert hatte, und als Hauslehrer der jungen Grafen von Löwenstein-Werthheim in Franken dereinst das Rectorat der Stadtschule zu Werthheim zu erlangen hoffte, wurde durch eine Aeußerung von Wolf, daß eine bessere Bibelübersetzung als die lutherische ein wesentliches Erforderniß zur Vertheidigung der Wahrheit des Christenthums sey, auf den Gedanken gebracht, seine philosophischen Einsichten und Sprachkenntnisse auf eine solche Arbeit zu verwenden. Unglücklicher Weise traf dieses Verbesserungsstreben mehr die Vorzüge als die Fehler der lutherischen Uebersetzung. Es lag außer dem Gesichtskreise Schmidt's und seines Meisters, daß die Bibel gerade durch ihre dunkle Kürze den Gefühlen und Ahnungen der Menschenbrust die stärkste Anziehung zur Religion giebt, und daß die Kraft und alterthümliche Haltung der lutherischen Uebersetzung ein Kleinod der

evangelischen Kirche ist, dessen Besitz und Gebrauch ihr die großen Eindrücke des katholischen Gottesdienstes auf das Gemüth ersetzt, und eigentlich die noch übrig gebliebene Hauptstärke des ganzen Kirchenwesens ausmacht. Nach wolfsischen Grundsätzen bestand die Vollkommenheit jedweder Schrift in völliger durch Erklärung der Begriffe in mathematischer Weise bewirkter Deutlichkeit, und es erschien als vornehmste Aufgabe eines rechten Uebersetzers der heiligen Bücher, da dem Texte derselben diese Art der Deutlichkeit abgeht, sie bei der Uebertragung ins Deutsche zu ergänzen, um die Bibel zu den Menschen der Gegenwart ganz mit den ihrem Verständniß und Geschmacke angemessenen Worten sprechen zu lassen. In diesem Geiste bearbeitete Schmidt die fünf Bücher Moses, und im Jahre 1735 erschienen dieselben zu Werthheim auf Kosten der gräflichen Kammer, die den Verlag des Werkes übernommen hatte. *) Ein anständiger Druck zeichnete dasselbe aus: denn seit dem dreißigjährigen Kriege waren fast alle deutschen Bücher in der ärmlichsten Knechtsgestalt gedruckt worden. Die Uebersetzung selbst aber war nicht nur, was sie nach den oben bezeichneten Grundsätzen seyn mußte, der kräftigen Bibelsprache Auflösung in die wäßrige und weitschweifige Redeweise der Zeit, sondern auch Erweiterung und Umarbeitung des Textes für den handgreiflichen Zweck, den höhern Character desselben so viel als möglich zu verwischen und besonders die Stellen, welche in der kirchlichen Auslegung für Weissagungen auf Christum galten, in einem andern auf gemeine Wirklichkeiten bezüglichen Sinne wieder-

*) Die göttlichen Schriften vor den Zeiten Messia Jesus, der erste Theil, worinnen die Gesetze der Israelen enthalten sind, nach einer freien Uebersetzung, welche durch und durch mit Anmerkungen erläutert und bestätigt wird. Werthheim 1735. 4°.

zugeben. *) Noch deutlicher stellten sich die der natürlichen Erklärung der biblischen Worte zugewendeten Ansichten des Verfassers in einer weitläufigen Vorrede und in zahlreichen Anmerkungen heraus. Dennoch wurde das Buch in den gelehrten Zeitschriften zu Leipzig und Hamburg anfangs nicht ungünstig beurtheilt; bald aber schlug Joachim Lange in Halle Lärm und zeigte in einer besondern Schrift, **) daß der Uebersetzer ärger als Lucian lästere und hierzu durch die neue mechanische Philosophie verleitet worden sey, als deren Anhänger er sich mehrfach kund gebe. Schmidt vertheidigte sich in einer sehr heftigen Gegenschrift, aber ein Gutachten, welches der Graf von Hohenlohe als Werthheimischer Vormund von der Universität Altorf verlangte, fiel dahin aus, daß die

*) 3. B. 1. Buch Mos. 3, 15. Bist du das unglückselige Thier auf der Welt, welches dergleichen gethan hat? — Künftighin soll zwischen dir und der Frau und euer beider Nachkommen eine beständige Feindschaft seyn, dergestalt, daß die Menschen den Schlangen auf den Kopf treten, und diese hingegen jene in den Fuß stechen werden. — Ebendasselbst 49, 10—12. Es wird den Nachkommen Jehudas niemals an Erben fehlen, welche das Regiment führen und ihrer Nation Gesetze geben werden, bis auf die Zeit, da ein großer Monarch aufstehen wird, welchem sich verschiedene Nationen werden unterwerfen müssen. In seiner Provinz wird man so starken Weinwachs haben, daß man die Weinstöcke nicht schonen, sondern die alten Esel mit den jungen an die besten von denselben anbinden wird. Man wird den Wein in solcher Menge haben, wie das Wasser, also daß man damit waschen könnte. Man wird es den Leuten an den rothen Augen ansehen, daß sie viel Wein trinken, und an dem Munde, daß sie viel Milch genießen.

**) Der philosophische Religionspötker in dem ersten Theile des Werthheimischen Bibelwerkes verkappet, aber aus dringender Liebe zu Jesu Christo und der reinen mosaischen Lehre von demselben freimüthig entlarvet und in seiner natürlichen Gestalt dargestelleret von Dr. Joachim Lange. Halle 1735.

Uebersetzung, außer vielen Abweichungen von der Grundsprache, auch naturalistische, pelagianische und andere Irrthümer wider die Rechtfertigung, wider die Dreieinigkeit und wider die Weissagungen von Christo enthalte, und die Fortsetzung ohne Nachtheil der Kirche nicht erlaubt werden könne. Im Sinne dieses Gutachtens wurde das verunglückte Buch, über welches in den gelehrten Zeitschriften Deutschlands unzählige Federn sich in Bewegung setzten, im Preussischen *) (ohne Zweifel durch den Einfluß von Lange) und in Kursachsen verboten. Das Unerwartetste aber war, daß auch der Kaiser in diese rein protestantische Angelegenheit einschritt und durch ein Patent vom 15. Januar 1737 die Confiscation aller Exemplare dieser deutschen Bibel, „worinnen mittelst höchst strafmäßiger Verfälschung des Grundtextes und demselben aufgedrungener ganz verkehrter Auslegung die vornehmsten Grundsätze der christlichen Lehre auf eine fast nie erhörte und recht erstaunliche Weise untergraben werden wollen,“ zugleich auch die Verhaftung des Verfassers befohl. Dieses Patent wurde von den protestantischen und katholischen Regierungen mit gleichem Eifer vollzogen, während Schmidt, der die angeordnete Haft freiwillig angetreten hatte, in einer gründlichen Vorstellung darthat, daß er nichts gethan habe, wozu er nicht nach den Reichsgesetzen und der den Protestanten zustehenden Gewissensfreiheit vollkommen berechtigt gewesen sey. Jeder Protestant sey befugt, den Sinn der heiligen Schrift und die Sätze der Religion selbst zu prüfen und nach seiner Einsicht zu erklären. Da der Grundtext allein für die Regel und Richtschnur der Glaubenslehre gehalten werde,

*) Unter dem 2. Juni 1736 bei 100 Goldgulden Strafe. *Myllii Const. March. I. 1. 563.*

so seyen die Mitglieder der protestantischen Kirche nicht verpflichtet, im blinden Gehorsam bei den Uebersetzungen und Erklärungen Anderer stehen zu bleiben. Wenn es Einzelnen in der protestantischen Kirche gestattet seyn sollte, Sätze, die sie nicht verstehen, nach ihrem Eigensinn für ärgerlich und irrig auszusprechen und die Bekennner derselben für unfähig zu erklären, des Religionsfriedens und der Religionsfreiheit zu genießen, so würden die Protestanten in Ansehung der geistlichen Herrschaft und Gewalt, worüber sie sich vorher so beschwert geachtet, unter der ungemessenen Herrschsucht, deren sich einige protestantische Gottesgelehrte anmaßen wollen, viel übler dran seyn, als sie vor den Zeiten der Reformation gewesen zu seyn geglaubt. Wie wenig Gewicht auf die Anklagen dieser Gottesgelehrten zu legen sey, erhelle daraus, daß der vornehmste und heftigste Widersacher des Uebersetzers, der Professor Lange in Halle, in einer an den König von Preußen gerichteten Schrift die ganze Gesellschaft Jesu für Atheisten erklärt habe, weil der Pater Tournemin in Paris den Philosophen Wolf auf Lange's Aufforderung nicht habe für einen Atheisten erklären wollen. Wer werde künftig seiner Ehre, ja seines Leibes und Lebens sicher seyn können, wenn dergleichen Leute die unschuldigsten Personen ungescheut lästern und ins Unglück stürzen dürfen. Man wisse ohnehin, daß sie nichts als Zank und Streit lieben und sich darin oft gegen ihre eigenen wie gegen andere Religionsverwandte vergehen. Der Uebersetzer hege aber die feste Zuversicht zu dem Kaiser, daß derselbe als allerhöchster Richter und Beschützer der Reichsgrundgesetze und der bei den Protestanten hergebrachten Religions- und Gewissensfreiheit ihn von der unverdienten Haft und Anklage befreien und

ihn gegen die Gewaltthätigkeiten und grausamen Verfolgungen seiner Feinde beschützen werde. *)

Der letzte Habsburger war jedoch ganz und gar nicht geneigt, den Protestantismus gegen seine Folgerungen wider dessen Machthaber zu vertreten, und die Meinungsfreiheit Aller gegen die aus derselben erwachsende Meinungstyrannie einzelner, von der Menge erhobener oder von den Mächtigen begünstigter Wortführer sicher zu stellen; vielmehr wurde unter dem 14. März 1738 durch ein an die freisauschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises gerichtetes Reichshofrath=Conclusum das Gesuch um Freilassung des Verhafteten, welches die Landesherren desselben angebracht hatten, zurückgewiesen und dessen Versetzung in die Frohnveste zu Bamberg angeordnet, um daselbst mit dem Inquisitionsprozesse wider ihn den Anfang zu machen. Da aber der Inquisit wenig oder gar nichts im Vermögen habe, wurde gewünscht, daß die Commissarien zu Ehren Sr. kaiserlichen Majestät und aus Liebe zur Gerechtigkeit dem Geschäft sich einstweilen unentgeltlich unterziehen möchten. Die Erfüllung dieses Wunsches wurde jedoch durch den Umstand überheblich, daß der arme Mann schon vor Abfassung jenes Conclusums seiner Haft entkommen und nach Holland gegangen war. **)

*) Acta historico-ecclesiastica oder gesammelte Nachrichten von den neuesten Kirchengeschichten. Siebenter Theil (2ter Band) 1737—38. S. 660 u. f.

**) Später lebte er unter verändertem Namen als Corrector in Hamburg und erhielt endlich die Stelle eines Pagen-Hofmeisters in Wolfenbüttel, wo er im Jahre 1751 gestorben ist.

Achtzehntes Kapitel.

Zu einer Zeit, wo der Kaiser und die Reichsfürsten ohne Unterschied der Confession den protestantischen Theologen Beistand leisteten, um die Anfänge einer von bürgerlichen Gelehrten geführten Opposition der Denkhätigkeit gegen die Kirchgläubigkeit zu unterdrücken, und wo im streng=lutherischen Sachsen gerade der andersgläubige Landesherr vor jeder, den Wächtern und Anhängern der Staatskirche mißfälligen, kirchlichen Neuerung besondere Scheu trug, gelang es im letztern Staate einem Manne vornehmen Standes, der weder eigentlicher Gelehrter noch philosophischer Denker war, der aber in seiner Sinnesart und Handlungsweise religiöse Begeisterung mit weltmännischer Klugheit und Gewandtheit verband, eine neue Religionsgesellschaft zu stiften, in welcher zwar dem Namen nach das Lutherthum beibehalten, dabei aber nicht nur eine eigenthümliche Form des Gottesdienstes und der kirchlichen Verfassung eingeführt, sondern auch dem zeither von den Lutheranern mit der größten Entschiedenheit verworfenen Grundsätze Geltung gegeben wurde, daß die zwischen den Lutheranern und Reformirten streitigen Lehren als bloße für die kirchliche Gesamtheit gleichgültige Privatmeinungen den Betheiligten zur

eigenen innern Pflege, ohne Einfluß auf ihr Verhältniß zum Religionsparteiwesen, überlassen werden könnten.

Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf, geboren im Jahre 1700 zu Dresden, Sohn eines kursächsischen Staatsministers und Enkel eines evangelischen Standesherrn aus Oesterreich, der um der Religion willen sein Vaterland verlassen hatte, wurde nach dem frühen Tode seines Vaters, als seine Mutter zur zweiten Ehe mit dem preussischen General von Naqmer schritt, seiner mütterlichen Großmutter, einer Frau von Bersdorf auf Henersdorf, die eine gelehrte Freundin Speners war, übergeben, und seine natürliche Anlage zur Frömmigkeit durch die erste Erziehung im großmütterlichen Hause, sodann im hallischen Pädagogio unter Franke's Leitung, genährt und pietistisch gerichtet. Schon als Zögling des Pädagogiums verbrüdete er sich mit einigen gleichgesinnten Altersgenossen zu einem Bunde für Bekehrung der Heiden mit dem biblischen Symbole des Senfforns. Der vertrauteste seiner Freunde war ein Freiherr von Wattenwille aus der Schweiz; sie gelobten einander, ganz das Eigenthum des Heilandes zu werden, und ihm in seinem Reich unter Christen und Heiden zu dienen. Um den Jüngling von dieser Richtung abzubringen, schickte ihn sein Vormund nach Wittenberg unter die Gegner des Pietismus. Aber der beabsichtigte Zweck wurde nicht erreicht, vielmehr das Interesse des jungen Zinzendorf an der pietistischen Theologie durch das stolze Gefühl gesteigert, als Vertreter derselben ihren Widersachern gegenüber eine bedeutsame Stellung einzunehmen: denn die Häupter der Orthodorie erwiesen, bei aller sonstigen Starrheit, einem jungen Grafen Rücksichten, die einem bürgerlichen Studenten nimmermehr zu Theil geworden seyn würden. Schon bei der Immatrikulation weigerte

er sich, den Eid in die Hände des Prorectors mit den Worten: Ego juro, abzuleisten, und sagte: Ego non juro sed promitto. Er schien sich ganz der Theologie zu widmen, andererseits führte er aber auch den Spruch: Christum lieb haben, ist besser als alles Wissen, im Munde, versicherte, die wahre Erkenntniß sey nur durch das Gebet zu erlangen, und that Manches, was die gelehrten Dogmatiker und Polemiker, die auf den Stühlen Luthers und seiner Gehülffen saßen, ärgern mußte. So nahm er an der Feier des Reformationstages im Jahre 1717, das gerade in Wittenberg mit besonderem Pompe begangen wurde, keinen Theil, sondern verschloß sich in seinem Zimmer, fastete und betete wie an einem Trauertage und dichtete einen Klagegesang über das Verderben der protestantischen Kirche. Dennoch wollte er zwischen den dasigen Theologen und den hallischen den Friedensvermittler machen, und leitete eine Zusammenkunft zwischen Wernsdorf und Franke ein. Seine Verwandten aber verhinderten die Ausführung durch den Befehl, Wittenberg zu verlassen und nach Frankreich zu reisen: denn wenn auch in den vornehmen protestantischen Häusern recht viel auf Religion und Kirche gehalten wurde, so galt doch das geistliche Amt nicht für ein standesmäßiges, und der Adelsgeist der reichen und vornehmen Geschlechter hielt es für eine Ungehörigkeit, daß eines ihrer Mitglieder evangelischer Prediger werden wollte. Aber auch sein Aufenthalt in Paris, der in den Jahren 1719—1721 in die Zeit der stärksten, durch die päpstliche Constitution Unigenitus gegen die Uebersetzung des Neuen Testaments von Quesnel hervorgebrachten kirchlichen Aufregung fiel, brachte der Neigung Binzendorfs für die Theologie, anstatt der erwarteten Verminderung, reichlichen Zuwachs, indem er mit dem Erzbischof von Paris, dem Cardinal

Noailles, dem Gegner der päpstlichen Constitution, in vertrauten Umgang trat, und dadurch Veranlassung erhielt, jener Streitigkeit die lebhafteste Theilnahme zu widmen. Zwar wurde er eben so wenig für das Wesentliche des katholischen Systems als der Erzbischof, bei aller Opposition gegen Rom, für die Religionsansichten des Grafen gewonnen, obwohl ihm der letztere eine französische Uebersetzung des Arndtschen Buches vom wahren Christenthum zueignete; aber die dem Pietismus in noch stärkerm Grade als der Orthodorie beiwohnende Gehässigkeit gegen den Katholicismus, in welcher auch Zinzendorf erzogen worden war, machte damals einer freundlichen Beurtheilungsweise Raum. *) Nach seiner Zurückkunft

*) Sieher gehört die charakteristische, sowohl von Spangenberg in der Lebensgeschichte Zinzendorfs I. S. 140, als von Barnhagen in dessen Biographie S. 49 beigebrachte Aeußerung über sein Verhältniß zu den Katholiken: „Seitdem ich mit den Katholischen wenig Umgang und Correspondenz mehr habe, fange ich mich an über ihre Geduld, Raisonnabilität und Toleranz hintennach zu verwundern, daß sie so viele, zum Theil ungegründete heftige Disputationes und Krifkeleien, deren ich mich in meinen jüngern Jahren schuldig gemacht, von mir haben vertragen, meine damalige Bekehrsucht aufs beste deuten, und mich doch so viele Jahre nicht hassen noch drücken mögen. Wollte Gott, daß meine Glaubensgenossen mit mir so raisonnabel und christlich gehandelt hätten, als ich die Katholischen dreißig Jahre lang in allen Occasionen gefunden; selbst 1719 und 1729, da ich in ganz diversen Ländern bei Religions=Motibus mit ihnen zu thun gehabt und sie mir entgegenstehen müssen, wobei sie sich nicht einbilden können, daß mein Lehrsystem aus dem Concilio Tridentino genommen sey, und ich ihnen über das von meinem Volke übel beschrieben war. Aber es ist eine radicirte, praktische εὐλαβία in der katholischen Kirche, nicht so viel Libertinage und Haß gegen die Anbeter Jesu als bei manchem trocknen und regellos disputirenden Protestanten, und so wenig ich mir das römische

im Jahre 1721 nahm er eine Rathsstelle bei einem Landescollegio in Dresden an, hing aber mehr seiner Lieblingsneigung nach und predigte sonntäglich in den gottesdienstlichen Versammlungen, die er nach Art der Spener'schen Collegia pietatis in seinem Hause hielt. Hierdurch gerieth er in Bekanntschaft mit einem Zimmergesellen aus Görlitz, Namens Christian David: denn in den pietistischen Zusammenkünften reichten Hohe und Niedere einander über die sonst so schroffe Scheidewand der Standesunterschiede die Hände.

Dieser Christian David, ein Mähre aus der Gegend von Fulnek, wo einst die Ueberreste des strengen Hussitenthums in der Brüder-Unität bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges ihre letzte heimathliche Wohnstätte behauptet hatten, gehörte zu den Nachkommen derjenigen Brüder, welche zurückblieben, als im Jahre 1627 Comenius mit einem großen Theile der Gemeinde aus-

Lehrsystem mit dem meinigen zu reimen weiß, oder sie begehren werden, für Herrnhuter zu passiren, zumal in articulo de ecclesia; so sehr ehre ich ihre praktische Condescendenz für alle stille, unsectirerische und in Absicht auf Alotria und Intriguen unverdächtige Christenmenschen in ihrer eigenen und noch vielmehr extra casum litis in fremden Religionen. Sie führen das Anathema gegen die Gegner im Munde und Panner, und haben oft viel Billigkeit gegen sie in praxi. Wir Protestanten führen libertatem im Munde und auf dem Schilde, und es giebt unter uns in praxi (das sage ich mit Weinen) wahre Gewissenshener. Bessere dich, Jerusalem!" — In dem aus den Vorlesungen eines berühmten sächsischen Theologen gezogenen Leben des Grafen Sinzendorf, herausgegeben von Wolbershausen, Wittenberg und Zerbst 1749, ist über das Abschiedschreiben des Grafen an den Erzbischof bemerkt: es enthalte wunderliche und synkretistische, ja unverantwortliche Ausdrücke, unter andern, daß sie beide einmal Gott sehen würden.

wanderte. *) Sie hatten sich zwar äußerlich der herrschenden Kirche gefügt, im Stillen aber fuhren sie fort, die Bibel, das Brüdergesangbuch und andere von ihren Vorfahren hinterlassene Bücher zu lesen und Gottesdienst nach Weise der Väter zu halten. Als deshalb von der kaiserlichen Regierung im Jahre 1720 erneuerte Untersuchungen verfügt wurden, gaben Unmuth und Sehnsucht nach freierer Religionsübung Antrieb zum Auswandern. Christian David, der schon mehrere Jahre vorher sein Vaterland verlassen und in Berlin sich förmlich zur evangelischen Kirche gewendet hatte, erlangte nun von dem Grafen Zinzendorf die Zusage, daß die mährischen Glaubensgenossen, welche kommen wollten, auf seinem Gute Berthelsdorf bei Bittau, in dessen Nähe schon früher böhmische Auswanderer Kolonien angelegt hatten, Aufnahme finden sollten. Darauf brachen nach dem Pfingstfeste des Jahres 1722 drei Familien, zusammen zehn Personen stark, aus ihrer Heimath auf, und gelangten über Görlitz unter der Führung Davids nach Hengersdorf, dem Gute der Großmutter des Grafen. Da der letztere verreist war, beauftragte dieselbe einen ihrer Beamten, sie an die zum Bauplatze bestimmte Stätte am Hutberge zu führen. Sie verirrten sich aber im Walde, und als sie endlich den bezeichneten Platz fanden, machte die Wildheit der Gegend den Frauen sehr bange. Da sprach ihnen der Hausmeister Muth ein mit dem Bibelworte: Wenn ihr glauben werdet, so sollt ihr die Herrlichkeit Gottes sehen an diesem wüsten Orte. Christian David aber schlug seine Zimmerart in einen Baum, mit den Worten: Hier hat der Vogel sein Haus gefunden und die Schwalbe ihr Nest, nämlich deine Altäre, Herr Zebaoth! Der 17. Juni 1722 war der Tag,

*) Band VII. S. 104 u. f.

an welchem der erste Baum zu dem ersten Hause von Herrnhut gefällt wurde: denn diesen Namen erhielt die Ortschaft nach einer Aeußerung in dem Berichte, den der fromme Hausmeister an den Grafen erstattete, daß nicht nur die an dem Hutberge zu erbauende Stadt unter des Herren Hut stehen, sondern auch alle Einwohner auf des Herren Hut stehen und Tag und Nacht kein Stillschweigen bei ihnen seyn möge. Einige Monate darauf kehrte der Graf von seiner Hochzeitreise heim, und als er das erste neue Haus im Walde erblickte, ging er mit seiner jungen Gemahlin, einer Gräfin von Neuß-Ebersdorf, zu den mährischen Leuten hinein, fiel auf die Knie und betete mit ihnen. Auch unter den andern Einwohnern von Berthelsdorf war durch die Predigten des dem Grafen gleichgesinnten Predigers Rothe, durch die Betstunden des Hausmeisters Heiz und durch den Zuspruch des Christian David schon eine Erweckung entstanden, so daß Binzendorf zwölf Personen in seine Gefühls- und Denkweise ganz eingeweiht vorfand. Bald darauf trat noch sein Jugendfreund, der Freiherr von Watterwille aus der Schweiz, hinzu. Mit diesem, dem Ortsgeistlichen Rothe und dem Prediger Schäfer aus Görlitz bildete der Graf einen engern Kreis von vier verbundenen Brüdern. *) Das Ansehen desselben reichte jedoch bei den öftern Abwesenheiten des Grafen nicht hin, die Kolonie in Einigkeit zu erhalten, da neue Anzügler aus verschiedenen Gegenden abweichende Religionsmeinungen mitbrachten, die Böhmen und Mähren aber, welche die Mehrzahl ausmachten, Einführung ihrer alten Gemeindeverfassung verlangten, zum Theil auch in Erinnerung der Kirchengebräuche ihrer reformirten Vorfahren an der lutherischen Communion in der Kirche zu

*) Granz Neue Brüderhistorie I. § 4—7.

Berthelsdorf Anstoß nahmen. In Folge der hierüber mit den Predigern entstandenen Streitigkeiten wollten die Einwanderer schon ihren Stab wieder aufnehmen, als der Graf nach Herrnhut zurückkam und durch seine Menschenkenntniß und Beredsamkeit die aufgeregten Gemüther beruhigte. Er ließ sich nicht auf alle besonderen Meinungen ein, gab in Betreff der äußern Formen weislich nach und suchte die Streitenden zuerst nur über die Grundwahrheiten der evangelischen Religion zu vereinigen. Auf diese Weise brachte er es nach vielen öffentlichen Vorträgen und besondern Unterredungen dahin, daß am 12. Mai 1727 alle Brüder sich vertrugen und ihm auf die von ihm aufgesetzten Statuten den Handschlag gaben. Einige Tage darauf (am 20. Mai) wurden zwölf Aelteste erwählt und durch das Loos bestätigt; zu Vorstehern aber der Graf und der Freiherr, um die Gemeinde nach außen hin zu vertreten und in Verbindung mit den Aeltesten die äußere und innere Leitung derselben zu übernehmen. Die Gemeinde wurde, nach dem Unterschiede des Alters und des Geschlechts, in kleinere Gesellschaften oder Bänden getheilt, da zwei, drei oder mehr auf den Heiland versammelte Seelen sich mit einander über ihren Herzenszustand besprachen und zuweilen ganze Nächte mit Gebet und Gesang bei einander blieben. Auch die Liebesmahle der ersten christlichen Kirche wurden erneuert. Der Lehrbegriff war der protestantische nach der ungeänderten augsburgischen Confession, ohne besondere Berücksichtigung derjenigen Punkte, über welche sich die Lutheraner und die Reformirten getrennt hatten. Später, als sich mehrere Gemeinden bildeten, traf der Graf die Einrichtung, daß nach den drei Hauptbestandtheilen, aus welchen sie erwachsen, dem mährischen, dem lutherischen und dem reformirten, eben so viele Tropen

oder Vorstellungsweisen Anerkennung behielten. Jeder dieser Tropen hatte einen besondern Vorsteher (er selbst war es für den lutherischen), die Prediger von einem Tropus aber wurden für die ganze Gemeinde bestellt, und kein Mitglied der letztern trug Bedenken, von dem Prediger eines andern Tropus als des seinigen das Abendmahl zu empfangen. Bei dieser Einrichtung fand der Sectengeist sich befriedigt, indem er den lieb gewordenen Namen seiner Kirchenpartei behielt, und entwöhnte sich um so leichter von dem Gedanken an andere Unterschiede, da Binzendorf nur auf ein einziges Dogma, in welchem alle kirchliche Parteien übereinstimmten, auf das von der Erlösung durch Christum, Werth legte, und auch dieses nicht mit dem Verstande begriffen und erklärt, sondern im Herzen gefühlt, ja empfunden haben wollte. Zu diesem Behufe ergriff er mit besonderer Vorliebe das Bild des auf der Schlachtbank geopfertem Lammes, und malte zur Bezeigung seiner dankbaren Hingebung dessen Wunden und Qualen in einem Geschmacke aus, der sein Wohlgefallen am Spielenden und Tändelnden, nicht selten bis ins Kindische und Ekelhafte trieb. *) Er nannte

*) Liebste Wunden Jesu,
 Wer euch nicht liebet,
 Und euch nicht gänzlich sein Herze giebet,
 Der hat nichts lieb.

— Saftige Wunden Jesu,
 Wer's Stäblein spizet
 Und euch nur vornen ein wenig rizet,
 Und leckt's, dem schmeckt's.

Geheime Wunden Jesu,
 Ich dank's dem Pfarren,
 Der mich mit meines Lammes Beulen und Schmarren
 Bekannt gemacht.

dies die Blut- und Kreuztheologie, und hatte die Gabe, durch Reden, die aus diesen immer wiederkehrenden Bildern zusammengewebt waren, sich und andere zu erquicken und zu erbauen. Da er selbst den Hauptlehrer der Gemeinde abgab, so war ihm viel daran gelegen, sich für seine geistliche Wirksamkeit auch eine formelle Berechtigung zu verschaffen. Bei dem Junftgeiste der protestantischen theologischen Fakultäten war dies für einen Mann, der die Theologie nicht in der vorgeschriebenen Weise studiert und durch den Ruf seiner auf Union und Synkretismus hinielenden Unternehmungen sich schon viele Gegner erweckt hatte, so leicht nicht; andererseits kam

Niedliche Wunden Jesu

So zart, so zierlich,
Ihr seyd so Kindern proportionirlich
Zum Bettelein.

Warme Wunden Jesu,

In Kinderpfühlen,
Kann sich ein Kindlein so sicher fühlen
Vor kalter Luft.

Weiche Wunden Jesu,

Ich lieg. gern ruhig
Sanfte und still, was thu ich?
Ich kriech zu euch.

Anderer Herrnhuter Lieder waren keuschen Ohren höchst anstößig durch handgreifliche Schilderungen, die sie von der leiblichen Vereinigung der Geschlechter machten, um dadurch die Verbindung der Gemeinde mit ihrem Bräutigam Christo zu veranschaulichen. Hierbei blieb der rohe Geschmack der Brüder nicht stehen, sondern verirrte sich zu Darstellungen der menschlichen Verhältnisse des Heilandes, in welchen mit seiner häuslichen Erziehung als Kind und Jüngling auch Beziehungen auf das Geschlechtsleben so ausgemalt sind, daß die Absicht, der Andacht wollüstige Empfindungen beizugesellen, wenigstens leicht untergelegt werden kann.

ihm dabei der Respect, welchen sein vornehmer Stand einflößte, zu Hülfe; auch verstand er es sehr wohl, die hieraus für ihn hervorgehenden Vortheile durch Weltkünste zu verstärken. Nachdem er sein Staatsamt in Dresden im Jahre 1732 völlig niedergelegt, dafür aber in Kopenhagen bei der Krönung Christians VI. den Danebrog-Orden erhalten hatte, erwirkte er im Jahre 1733 von der theologischen Fakultät zu Tübingen, in welcher sich die freisinnigen Theologen Pfaff und Bilfinger befanden, zuerst ein Gutachten, daß die mährische Gemeinde ihre Verbindung mit der evangelischen Kirche neben Beibehaltung ihrer böhmischen recht löblichen Kirchenzucht behaupten könne und solle; *) sodann benutzte er im April 1734 den Umstand, daß ein Kaufmann Richter in Stralsund an ihn um Zusendung eines Hauslehrers schrieb, selbst dorthin zu gehen, und unter dem (von einer zinzendorffschen Herrschaft in Oesterreich entlehnten) Namen Freideck als Candidat der Theologie in dessen Familie einzutreten. In dieser Eigenschaft trat er auch als Prediger auf und kam hierbei in Bekanntschaft mit den Predigern Sibeth und Langemaß, die zugleich im Consistorio saßen. Als nun bei einer Unterredung mit denselben über Aeußerungen in einer von ihm gehaltenen Predigt, welche Bedenken erregt hatten, das Gespräch auf die herrnhutische Theologie kam und Langemaß die Frage an ihn richtete, ob er etwa selbst der Graf Zinzendorf sey, gab er sich durch Enthüllung seines Kleides mit dem Ordenssterne zu erkennen. Darauf bestand er ein langes Colloquium und erhielt ein ausführliches Zeugniß der Rechtgläubigkeit. **) Seinem Wunsche, ihm die

*) Acta historico-ecclesiastica Vol. I. ad ann. 1736. S. 451.

**) Woldershausen a. a. D. S. 50 und 53. Die Theses, über welche das Colloquium gehalten wurde, nebst dem von den

förmliche Weihe zum geistlichen Stande zu ertheilen, konnten die Stralsunder Consistorialen mit aller ihrer Dienstbesessenheit nicht willfahren, weil nach der protestantischen Kirchenverfassung die Ordination an die Berufung zu einer bestimmten Stelle geknüpft ist. Etwas näher kam er der Erfüllung seines Wunsches in Lübingen, wohin er sich zu Ende des Jahres 1734 begab.

beiden Consistorialrätthen Langemaß und Sibeth dem Grafen ertheilten Zeugnisse sind abgedruckt in den Actis historico-ecclesiasticis von 1744, tom. VIII. S. 1084. Pinzendorf unterschreibt sich unter den erstern mit allen seinen Titeln am Schlusse als Ministerii Verbi Candidatus, die Theologen aber bezeugen in ihrem sehr ausführlichen unter dem 26. April 1734 ausgestellten Zeugnisse, daß Seine hochgräfliche Excellenz und Gnaden die ihr vorgelegten Lehrstücke nicht nur alle vollkommen approbirt und dieselben mit Herz und Mund und Hand als vor Gottes Angesicht unterschrieben, sondern auch, da jeder Satz ausführlich besprochen worden, solche deutliche und aufrichtige Erklärung von sich gegeben, daß zu befinden gewesen, wie Sie mit reinen evangelischen Christen eines Sinnes und Glaubens und keinen ihr vorgeworfenen Grundirrtümern ergeben sey, sondern alle falschen Wege hasse, die auf Irrwegen gehen, herzlich beklage und selbige auf rechte Wege zu bringen sehnlich wünsche. Es gestehe zwar der Herr Graf, daß in einer Edition seines Gesangbuchs einige verdächtige Lieder sich befinden, welche er damals entweder nicht bemerkt oder nicht anders als in einem reinen und lautern Sinne verstanden, die er aber in der dritten Edition, nachdem sie zu Wittenberg und an andern Orten verdächtig angegeben worden, gern ausgelassen. So sey er auch nicht in Abrede, daß er zuweilen in Discursen paradoxe Reden geführt, um Anderer ihre Gedanken zu hören, derowegen daraus keineswegs von seiner Lehre und rechtem Sinne zu urtheilen sey. Endlich habe Seine hochgräfliche Excellenz auch noch eine lateinische Schrift beizulegen beliebt, um nichts von seiner Lehre und Verrichtungen zu verhalten. Die darin enthaltenen Punkte seyen solche, die der Hauptsache keinen Abbruch thun, noch

Die dasigen Theologen, die ihm schon bei Abfassung des Bedenkens über die Brüdergemeinde ihre Geneigtheit bewiesen hatten, ließen eine von ihm eingereichte Erklärung, warum und auf welche Weise er sich dem Dienste Gottes widme, (sie begann mit den Worten: *Tener adhuc credidi*, und endigte: *Miser sum*. Er hilft den Elenden herrlich) in einem Programm zum Weihnachtsfest drucken, und nahmen ihn, nach Haltung einer Predigt am vierten Adventssonntage (bei welcher er in einem schwarzen Sammtkleide mit langem Mantel und Ueberschlag, Dresdensband und Stern auf der Kanzel erschien und sich durch einen Heiducken begleiten ließ, *) unter die Zahl der geistlichen Candidaten auf, die nach der württembergischen, von der evangelischen Kirchenverfassung in andern Ländern abweichenden Praxis durch die bloße Prüfung schon befähigt sind, als Vicare einzutreten und für den ordentlichen Pfarrer alle geistlichen Amtsgeschäfte zu verrichten. **) Dies galt jedoch immer nur für Württemberg; das Streben des Grafen war aber auf noch höheres

einige Heterodoxie in sich fassen, sondern als Privatmeinungen in Liebe und Sanftmuth können tolerirt werden, als welche den Grund des Glaubens nicht umstoßen, als was zum Exempel vom Fußwaschen gesehet, da sie solches in der Gemeinde der mährischen Brüder viele Jahre gewohnt gewesen, um damit ihre Liebe und Demuth zu bezeugen, ohne daß sie es für ein Sacrament oder Kennzeichen der wahren Kirche, noch Allen, zu allen Zeiten und allen Orten nothwendig erachten; imgleichen wie derselbe vom Collegiatisimo urtheilet und was er vom Ehestande und de jure ecclesiastico urtheilet.

*) Woldershausen a. a. D. S. 46.

**) Siehe die Anzeige des Entwurfs einer Liturgie für die evangelische Kirche im Königreiche Württemberg, 1841, in Rheinwald's Repertorium der theologischen Literatur, Band XXXIII. 1841, S. 259.

als die eigene Ordination gerichtet. Um nämlich den Böhmen und Mähren, welche in ihrer Kirchenverfassung Bischöfe gehabt hatten, für einen rechten Oberhirten zu gelten, und um, ohne die durch die protestantische Kirchenverfassung aufgelegten Beschränkungen, Geistliche ordiniren zu können, bedurfte er selbst die bischöfliche Weihe. Diese aber konnte er im evangelischen Deutschland durch keine geistliche Behörde erlangen. Da eröffnete sich ihm ein Weg zur Erreichung dieses Zieles durch die Kunde, daß der reformirte Oberhofprediger Daniel Ernst Jablonski in Berlin von mütterlicher Seite ein Enkel des mährischen Bischofs Comenius sey und von seinem Großvater die bischöfliche Weihe erhalten habe. Die hierbei obwaltende Schwierigkeit war nur, von einem so mißtrauischen, jeder Schwärmerei und Sectenstiftung abholden Monarchen, wie Friedrich Wilhelm I., für seinen Hofprediger Erlaubniß zu einem Vornehmen zu erwirken, welches leicht dafür angesehen werden konnte, gegen die Festsetzung des westphälischen Friedens, daß nur drei Religionen im Reich seyn sollten, die vom Hause Oesterreich aus dessen Erbländern vertriebene böhmisch-mährische Kirche nach Deutschland zurückführen zu wollen. Die eigenthümliche Scheu des Königs, dem Kaiser zu mißfallen, konnte hierbei um so eher ihre Wirkungen äußern, als von österreichischer Seite wegen Beförderung der Auswanderungen aus Böhmen und Mähren nach der Lausitz schon Beschwerden am sächsischen Hofe geführt worden waren. Zinzendorf vertraute aber auf seine Gewalt über die Herzen der Menschen. Er kam im Jahre 1736 nach Berlin, verschaffte sich durch seine Familienverbindungen (der Feldmarschall von Rakher war sein Stiefvater) Zutritt beim Könige, und wußte den Monarchen, vermuthlich durch Herausstellung seiner dem

Unionspläne desselben entsprechenden Einrichtungen, so für sich einzunehmen, daß derselbe seine Ordination zum mährischen Bischöfe gestattete. *) Zinzendorf selbst beantragte, derselben eine Prüfung bei den lutherischen Consistorialrätthen Koloff und Reinbeck vorangehen zu lassen, weil er als ein lutherischer Theologe ordinirt werden wolle. Der Bericht über diese Prüfung fiel dahin aus, daß sie bei dem Grafen keine andere Lehre gefunden, als die bei den evangelischen Kirchen geführt werde. Inzwischen wurden doch dem Könige Bedenklichkeiten erregt, ob diese Ordination und die dadurch in Deutschland bestätigte Kirchenverfassung nicht den Schein einer vierten Religion im römischen Reich haben könnte. Diese Bedenklichkeit wurde aber durch ein Gutachten des Oberhofpredigers behoben, und hierauf die Ordination am 20. Mai 1737, mit Genehmigung des Seniors Sitkovius zu Pissa und in Gegenwart des früher ordinirten Nitschmann, von Jablonski auf seinem Zimmer vollzogen. **)

*) Nach der Granzischen Brüderhistorie (Abschn. III. § 63) hatte Jablonski bereits ein Jahr vorher (am 6. März 1735) den mährischen Bruder David Nitschmann, einen der ersten Ankömmlinge aus Mähren, in Berlin zum Bischöfe ordinirt, ohne hierzu die Erlaubniß des Königs für nöthig zu halten, vermuthlich, weil er bei einem gemeinen Manne kein Aufsehen von dieser Handlung besorgte.

**) Diese hierüber von Jablonski am 24. Juni 1737 ausgestellte Urkunde steht in den Actis historico-ecclesiasticis II. 1737 und 1738. Der Anfang lautet: „Obgleich nach dem Zeugniß des Apostels es dem allweisen Gott gefallen, nicht viel Hohe und Gewaltige zu berufen, vielmehr das, was vor der Welt schwach und verachtet ist, zu erwählen, so hat es ihm dennoch auch gefallen, einige Hohe und Bornehme auszusuchen, welche seiner Kirche zum Schuß seyn und dieselbe mit ihrem Rath und Hülfe beschützen sollen. Unter solche sind nun auch Seiner Hochwürden und Hochgeboren, Herr Nikolaus Ludwig,

Durch den Empfang dieser Weihe verschaffte sich Zinzendorf nicht nur die gewünschte Befähigung, unabhängig von den protestantischen Kirchenbehörden Geistliche ordinieren zu können, sondern er knüpfte auch die von ihm geleitete Religionsgesellschaft an die ältere Kirche an, aus welcher die bischöfliche Würde auf die mährischen und böhmischen Bischöfe durch Händeauflegen vererbt worden war, was in den Augen der englischen Kirche, die sich desselben Erbes rühmte, für einen großen Vorzug galt, und die Folge hatte, daß schon damals der Erzbischof von Canterbury, Johann Potter, dem Grafen zur Uebernahme des Bischofamtcs Glück wünschte, und daß später (im Jahre 1749) durch eine Parlaments-Acte die *Unitas Fratrum* als eine alte protestantisch-bischöfliche Kirche anerkannt wurde. *) Zinzendorf nannte sich seitdem *Ordinarius*. Den dänischen Orden hatte er schon vorher zurückgeschickt, da ihm vom Hofe zu Copenhagen eröffnet worden war, daß man denselben nicht verliehen habe, um auf der Kanzel getragen zu werden; **) die seinem Geburtsrange anklebenden Ehrenprädikate ließ er sich

Graf von Zinzendorf und Pottendorf, zu zählen, als welcher aus Liebe zu Gott und seiner Kirche sich bergestalt aufgeopfert, daß dieselben die vertriebenen Brüder der böhmischen und mährischen gedruckten aber nicht untergedruckten Kirche mit einer reinen und lautern Gastfreiheit aufgenommen, sie in Dero väterlichem Schooß getragen und mit geistiger und leiblicher Nothdurft reichlich versorget.“ — Bei dieser Weihe soll der schon vorher ebenfalls zum Bischof ordinirte Mähre David Nitschmann, seines Handwerks ein Zimmermann, gegenwärtig gewesen seyn. Der Pastor und Senior Sittkowiuss zu Lissa hatte dazu seine schriftliche Zustimmung ertheilt. Granz Neue Brüderhistorie, III. S. 254.

*) Granz a. a. D. S. 483.

**) Ebendaselbst S. 236.

jedoch fortwährend gefallen, wie denn überhaupt sein ganzes Wesen eine eigenthümliche Mischung von Hochmuth und Demuth enthielt, und während er in seinen Sendschreiben geliebten Brüdern tausendmal die Hände küßte, er ein andermal, wo der Zweck es erheischte, sehr gut verstand, den Grafen geltend zu machen.

Inzwischen hatten theils die Beschwerden der kaiserlichen Regierung über die Auswanderung böhmischer und mährischer Unterthanen, theils die Klagen des Ober-Conistoriums in Dresden über die aus der Oberlausitz auch in die alten sächsischen Erblande einschleichenden Neuerungen *) bewirkt, daß der Hof dem Grafen die Weisung ertheilen ließ, die sächsischen Länder zu verlassen. Diese Weisung wurde zwar durch den Einfluß seines Stiefvaters dahin abgeändert, daß er nur durch einen Revers sich zur Abschaffung der ihm zur Last gelegten Unordnungen verpflichten sollte; er verweigerte aber die Ausstellung, um nicht Verschuldungen einzuräumen, von denen sein Gewissen ihn frei sprach, und verlangte Untersuchung. Als ihm diese nicht gewährt wurde, zog er es vor, freiwillig ins Ausland zu gehen. Die Ausführung dieses Entschlusses wurde ihm durch den Umstand, daß die Regierung den Verkauf seiner Güter an seine mit ihm ganz einverständene Gemahlin, Dorothee Erdmuth, geborne Gräfin von Neuß-Ebersdorf, genehmigt hatte, und durch

*) „Wodurch nebst der Haltung von Conventikeln falsche Lehre und gefährliche Prinzipien zu Hintansetzung der obrigkeitlichen Autorität und Verbote, auch Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes und der berufenen Lehrer eingeführt, nicht weniger verdächtige Bücher, Schriften und Gesänge, so sehr irrige und gar weit aussehende Meinungen in sich fassen, ausgestreut und unter die Leute gebracht werden.“ Kursächsisches Rescript vom 20. März 1736.

den Vorschub, den ihm seine Verwandten und Anhänger leisteten, sehr erleichtert. Sein reger Thätigkeitstrieb wandte sich nun auf die Errichtung von Töchtermgemeinden in und außer Deutschland, und auf Stiftung von Missionskolonien außer Europa. Töchtermgemeinden kamen im Gebiete der Grafen von Büdingen in der Wetterau zu Marienborn und Herrenhaag, (die später nach Neuwied verlegt worden sind) dann in Holstein, Dänemark, Holland, England und Liefland zu Stande. Nach der Eroberung Schlesiens gestattete der König von Preußen unter dem 25. December 1742 den Brüdern die Ansiedelung in dieser Provinz, wie überhaupt in allen königlichen Landen, mit der Erlaubniß, ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben, ihre Kirche in der bei ihnen hergebrachten Zucht und Ordnung zu halten, die Prediger bei den zu ihrer Kirche sich bekennenden Gemeinden nach Gutbefinden zu bestellen, und in geistlichen und Kirchensachen keinem Consistorio, sondern unter des Königs höchster Oberherrschaft und Protection allein ihren Bischöfen untergeordnet zu seyn. *) Unter den außer-europäischen Missionskolonien war die erste auf der dänischen Insel St. Thomas in Westindien, zu deren Stiftung Zinzendorf während seines ersten Aufenthaltes in Kopenhagen, bei der Krönung Christians VI., durch die Erzählungen eines Negerbedienten von dem elenden Zustande der dasigen Slaven veranlaßt wurde, und von

*) Concession vor die Mährischen Brüder, Berlin d. d. 25. December 1742, in der Kornischen Edicten-Sammlung von 1742, S. 433. In einem spätern Kabinettsbefehle vom 7. August 1750 bezeichnete der König die Herrnhuter als eine miserable Secte, deren Anhängern man nicht in den Kopf setzen müsse, daß man sie so viel achte, um sie zu verfolgen. (Büsching's Character Friedrichs II. S. 147.)

der dänischen Regierung Unterstützung erhielt. Weiter entstanden dergleichen Kolonien in Grönland, in Lapp-land, auf der entgegengesetzten Erdseite am Vorgebirge der guten Hoffnung unter den Hottentotten, auf Ceylon und in Ostindien. Am bedeutendsten wurden die Mis-sionskolonien der Herrnhuter in Nordamerika, wo ihnen das Heidenthum der damals noch sehr zahlreichen Ur-bewohner ein weites Feld der Ernte eröffnete. Zinzen-dorf selbst visitirte die Missionen in St. Thomas und in Pensylvanien; die Hauptschauplätze seiner wahrhaft bewundernswerthen Thätigkeit waren aber in Deutsch-land, Holland und England, wo er während seiner zehnjährigen Verbannung aus Sachsen in allen Richtungen herumreiste. Der Centralitz der Gemeinde befand sich zu Herrenhaag in der Wetterau im Gebiete der Grafen von Büdingen; doch erhielt sich auch Herrnhut, da der Graf und seine Gemahlin neben seinen Gegnern auch Beschützer und Freunde am sächsischen Hofe hatte, und der Katholicismus dem Einflusse der lutherischen Geist-lichkeit die Zugänge zur Regentenfamilie versperrte. Der indolente August III. und sein Minister Brühl waren überhaupt nicht sehr aufgelegt, während der Unruhen des österreichischen Erbfolgekriegs sich um die Herrnhuter zu bekümmern und scheinen den Grafen ganz aus den Augen verloren zu haben. Erst als der letztere im Jahre 1747 sein großmütterliches Gut Hennersdorf für seine Tochter erkaufen ließ und dieses Geschäft dem Ministerium zu Dresden bekannt wurde, nahm dasselbe Veranlassung, sich nach den Umständen der Brüdergemeinde und ihres Vorstehers zu erkundigen. Die Folge dieser Erkundigung war eine Eröffnung an den Grafen, daß er nach Sach-sen zurückkehren könne, mit der Aufforderung, der Re-gierung ein namhaftes Darlehen auf den Ertrag der

Steuern zu vermitteln. Zinzendorf schaffte das Geld bei seinen Freunden in Holland, und setzte sich dadurch dergestalt in Gunst, daß ihm zu erkennen gegeben wurde, man wünsche noch mehr dergleichen Kolonien, wie Herrnhut, im Lande zu haben; zugleich wurde ihm das Amt Barby, welches kurz vorher durch den Tod des Herzogs von Weissenfels an die Kurlinie zurückgefallen war, als Pfandstück für das Darlehn angeboten. Der Graf kehrte nun zwar nach Sachsen zurück, drang aber auf die ihm früher versagte Untersuchung, und setzte es endlich durch, daß zu diesem Behufe eine Commission von höhern Staatsbeamten, Juristen und Theologen aus Dresden, Wittenberg und Leipzig ernannt und im Juli 1748 in Herrnhut eröffnet wurde, wo der Ordinarius mit eilf Deputirten von den Bischöfen der Brüderkirchen sich in Bereitschaft gesetzt hatte, auf die vorgelegten Fragen zu antworten. Am Schlusse dieser weitläufigen Untersuchung des herrnhutischen Lehr- und Kirchenwesens erklärte der Ordinarius mit den andern Deputirten feierlichst, daß die gesammte mährische Kirche mit allen ihren Tropis sich unbedingt zu allen Lehrartikeln der augsburgischen Confession (der Graf hatte die letztere auf einer Reise nach Holland sogar in Verse gebracht) bekenne und keinem ihrer Lehrer gestatten wolle, dagegen zu lehren; dabei aber das wieder aufkommende Prinzip, die heilige Schrift nach den Symbolen, anstatt diese Symbole nach der heiligen Schrift zu erklären, für gefährlich und fanatisch halte und dasselbe bei sich nicht aufkommen lassen wolle. Das Ergebniß der Untersuchung war, daß der zur unveränderten augsburgischen Confession sich bekennenden Brüdergemeinde unter dem 20. September 1749 durch ein königliches Versicherungs-Decret die Aufnahme in ganz Kursachsen, der Oberlausitz und der Grafschaft

Barby verliehen wurde. Einige sächsische Theologen, welche sie deffenungeachtet nicht für ächte augsburgische Confessionsverwandten erkennen wollten, und Streitschriften wider sie ausgehen ließen, wurden vom Hofe nachdrücklich zurechtgewiesen. *)

Zinzendorf starb am 9. Mai 1760 zu Herrnhut im Schooße der von ihm gestifteten Gemeinde, in der frohen Ueberzeugung, zur Zufriedenheit seines Herrn und Heilandes sein Tagewerk vollendet zu haben. „Ich habe, sagte er Tags vorher, nur auf Erstlinge unter den Heiden angetragen, und nun geht's in die Tausende.“ In der letzten Nacht redete er viel mit seinem Herrn. In der Frühe des Todestages ließ er den Bruder Johannes rufen und kündigte ihm mit großer Freudigkeit seinen baldigen Heimruf an. „Mein lieber Sohn, ich werde nun heimgehen. Ich bin mit meinem Herrn ganz einverstanden. Er ist mit mir zufrieden. Ich bin fertig, zu ihm zu gehen. Mir ist nichts mehr im Wege.“ Beim Herannahen des Todes gab er den zahlreichen Brüdern und Schwestern, die sich in dem Sterbezimmer versammelt hatten und mit Thränen erwarteten, was der Herr über seinen Jünger beschlossen habe, durch freundliche Blicke seine bis zum Tode fortdauernde Liebe zu erkennen. Das Schreiben, welches seinen Heimgang den auswärtigen Gemeinden bekannt machte, lautete, daß der Herr diesen Zeugen seines Todes und blutigen Verdienstes, diesen Restaurator der Brüderkirche, diesen Apostel so mancher Nationen der Erde, diesen Stifter der Dörflein des Herrn, dieses treue Herz für eine jede arme verlegene Seele, diesen Menschenfreund, dem es eine Fürstenlust war, Gutes zu thun, von seiner Arbeit heimgerufen habe, an dem Tage, an welchem die Lösung

*) Cranz a. a. D. S. 471.

geheißen: „Er wird seine Erndte fröhlich einbringen mit Lob und Dank.“ Zwei und dreißig Prediger und Missionare, welche zum Theil aus Holland, England, Irland, Nordamerika und Grönland eben in Herrnhut anwesend waren, trugen abwechselnd den Sarg mit einem Gefolge von mehreren Tausend Leichenbegleitern. Auf seinem Grabsteine ist er als der würdigste Ordinarius und Erneuerer der Brüder-Unität im achtzehnten Seculo, als ein Mann Gottes bezeichnet, welcher dazu gesetzt worden, daß er Frucht bringe, und eine Frucht, die da bleibe.

Eine noch lange Dauer dieses Bleibens wird zwar schon jetzt, im zweiten Jahrhundert der Brüdergemeinde und im neunten Jahrzehend nach dem Tode ihres Stiffters, von solchen, die der innern Zustände kundig sind, bezweifelt; *) jedenfalls hat eine Seelenzahl von etwa achtzigtausend Menschen, in allen vier Welttheilen zerstreut und durch ihre besondere Gesellschaftsverfassung von der Theilnahme am bürgerlichen und kirchlichen Verkehr der deutschen Nation geschieden, keinen erheblichen Einfluß auf die Entwicklung national-geschichtlicher Verhältnisse in irgend einer Richtung gewonnen; dennoch bleibt für denjenigen, der den Werth historischer Erscheinungen nach dem Stoffe, den sie der denkenden Betrachtung darbieten, zu schätzen vermag, die zinzendorfische Stiftung bedeutsam als ein auf deutschem Boden in der protestantischen Kirche gemachter Versuch, republikanische und hierarchische Elemente, das Gemeinwesen des Urchristenthums und die Societätsverfassung der Jesuiten zu einem neuen Bau zu verschmelzen, in

*) Die Herrnhuter in ihrem Leben und Wirken nach der Wahrheit dargestellt von einem ehemaligen Mitgliede, Weimar 1841, von M. Cunow.

welchem die kunstvolle und ernste Symbolik des römischen Cultus durch die einfachsten Formen des evangelischen Gottesdienstes, die Fülle theologischer Speculationen durch ein vereinzeltet Bruchstück der lutherischen Dogmatik ersetzt, der Glaubensbotschaft Handels- und Erwerbsgeist zum Gefährten und Träger gegeben worden ist, Brüder- und Schwesternhäuser die Stelle der Klöster einnehmen, und das bischöfliche Amt vornehmlich für die Ertheilung der geistlichen Weihe mittelst der apostolischen Handauslegung besteht. Wenn aber den Stifter der Zurückblick auf das Werk seines Lebens am Ende seiner Laufbahn mit einem freudigen Hochgefühl erfüllte, und dieses Werk andern regsamen Geistern zur Ermunterung dienen mag, auch in muth- und trostlosen Zeiten an dem Erreichen großer Zwecke nicht zu verzagen, so bezeichnet andererseits der frühzeitig eingetretene Stillstand die Grenzen des Umfanges solcher Institute, die ihr Entstehen mehr dem Thätigkeitstriebe und der Begeisterung einzelner begabter Menschen, als dem Bedürfniß und Gemeingefühle ganzer Geschlechter verdanken, und in allzu dürftigen Vorstellungsweisen dem Gedanken keine Bahn zur Fortbewegung, in allzu engen Lebensformen dem Geiste keinen Raum zur freien Gestaltung gewähren.

Gleichzeitig mit den mährischen Brüder-Kolonien gewann in Deutschland die aus England herübergebrachte Freimaurer-Brüderschaft Eingang und Ausbreitung. Die Grundlage derselben bildeten die alten Baucorporationen, die in England, gleich andern Zünften, auch solche Mitglieder zugelassen hatten, welche das eigentliche Handwerk nicht trieben, sondern den Anschluß an die Logen oder Bauhütten als vortheilhaft für andere, besonders gesellige, Zwecke betrachteten. Im Jahre 1717 stifteten drei solche Mitglieder, unter ihnen ein gelehrter Theologe James

Anderson, indem sie von den Bauzünften sich losmachten, mit Beibehaltung der alten Gesetze und Liturgien eine neue Gesellschaft der freien, d. h. unzüftigen Maurer, deren Aufgabe war, die in den herrschenden Kirchenthümern locker gewordenen, zum Theil durch die Glaubensspaltungen ganz zerrissenen und zur Feindschaft verkehrten Bande der geistigen Gemeinschaft in den Formen der Brüderschaft wieder anzuknüpfen, und das in den Gemüthern der Menschen so leicht erregbare Interesse an Symbolen und Dogmen durch einen geheimnißvollen Cultus von dem Streite der kirchlichen Meinungen auf die einstimmigen, in der Vernunft wurzelnden Gebote der Sittlichkeit hinüberzuleiten. Von dem philosophischen Deismus entfernten sie sich sowohl durch diesen symbolischen Cultus und eine förmliche Gesellschaftsverfassung, als auch durch den Grundsatz, die Kirchenlehre nicht zu bestreiten, sondern in Geltung zu lassen, und nur dem durch die menschlichen Leidenschaften hinzugebrachten Zunder der Zwietracht jedwede Nahrung zu entziehen. Dem Geiste der alten Ueberlieferungen gemäß erklärten sie brüderliche Liebe, Hülfe und Treue für das Wesentliche dieser Gesellschaft, und waren auf alle Weise bemüht, sie dem Volke und der Regierung als eine Verbrüderung für Menschenliebe, Duldung und Geselligkeit erscheinen zu lassen, welche sich unbedingten Gehorsam gegen die bestehende Obrigkeit zur Pflicht gemacht habe. Die Standesunterschiede stellten sie zwar hinter die Gleichheit geselliger Tugenden zurück, sorgten aber doch dafür, daß zu Stuhlmeistern, die den einzelnen Logen vorstanden, angesehenere Personen gewählt wurden, und daß an die Spitze der ganzen Brüderschaft als Großmeister in der Regel ein vornehmer Mann kam. Im Jahre 1730 ertheilte der damalige Großmeister, Herzog von Norfolk,

einem Deutschen von Adel das Patent als Provinzial-Großmeister von Niedersachsen, worauf drei Jahre später die erste Loge in Hamburg errichtet wurde. Bis zum Jahre 1740 entstanden Logen in Braunschweig, Berlin, Leipzig und Altenburg. *) Noch früher als in Deutschland verbreitete sich die Verbindung in Frankreich und Italien, wo sie besonders in Florenz bei dem neuen Großherzoge, nachmaligem Kaiser Franz I., Schutz fand. **) Das lebhafteste Interesse, welches in den höhern und mittlern Ständen für den Bund sich kund gab, gehörte aber wohl weniger dem Eifer für Humanitätszwecke, als dem Reize der durch die Bundessymbolik erzeugten Vorstellung, daß die Brüderschaft im Besitze geheimer Kenntnisse sey, deren Mittheilung mit großen materiellen Vortheilen die Genossen erwarten dürften. Die seltsamsten Meinungen über das Geheimniß der Freimaurer kamen in Umschwung, so nahe auch die Erklärung desselben in der Thatsache lag, daß alle Zünfte ihre Ritualien gegen die, welche nicht zur Zunft gehören, als Geheimnisse behandeln. Doch suchten und fanden späterhin ältere rosenkreuzerische und alchymistische Bestrebungen, die besonders im siebzehnten Jahrhundert sehr viele Anhänger gezählt und eigene Gesellschaften gebildet hatten, in den Maurerlogen neue Haltpunkte. Die kirchlichen Behörden aber, denen es um ihre Kirchenthümer Ernst war, konnten eine neue Form der geistigen Gemeinschaft nicht anders als mit ungünstigen Augen betrachten. Die Päpste Clemens XII. und Benedikt XIV. belegten daher den Eintritt mit der

*) Heilmann's die drei ältesten geschichtlichen Denkmale, S. 555.

**) Die Zeitung von Utrecht berichtete unter dem 3. August 1737, daß der Großherzog selbst Mitglied der Loge in Florenz geworden sey. Acta historico-eccles. II. p. 1058.

Strafe der Excommunication, *) und das Consistorium zu Hannover verfügte, daß einem Prediger, welcher Freimaurer geworden, dies nachdrücklich verwiesen, derselbe auch angehalten werden solle, sich sofort wieder loszumachen und den dabei üblichen Gebräuchen zu entsagen, für die Folge aber der Beitritt allen andern Geistlichen bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen sey, indem Geistliche am wenigsten besugt seyen, einer Societät, deren Geseze und Statuten sie vorher nicht einsehen dürften, mit eidlichen Verpflichtungen sich beizugesellen, wenn gleich vorgegeben werden möchte, daß das vornehmste Absehen der Societät in einem Bande der Liebe bestehe, allermaßen die Christen in der heiligen Schrift ein so starkes Band der Liebe haben, daß sie keines andern bedürfen. **)

*) Das Breve des erstern, vom 27. April 1738 datirt, ist abgedruckt in den Früchten der theologischen Sammlung von Altem und Neuem. Erster Beitrag S. 7. Die Logen sind darin bezeichnet als Societates, Coetus, Conventus, Collectiones, Aggregationes seu Conventicula, in quibus cujuscunque religionis et sectae homines, affectata quadam contenti honestatis naturalis specie, arcto aequae ac impervio foedere secundum leges et statuta sibi condita invicem consociantur, quaeque simul clam operantur, tum districto jurejurando ad Sacra Biblia interposito, tum gravium poenarum exaggeratione inviolabili silentio obtigere adstringuntur.

**) Verordnung vom 14. Januar 1745 in Actis historico-eccles. IX. ad 1745.

Neunzehntes Kapitel.

Seit Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges genoß Deutschland im Westen, und seit Beendigung des nordischen Krieges auch in Osten und Norden äußern Ruhestand, während des Kaisers geschäftige Politik in rastlosen Unterhandlungen und nutzlosen Verträgen über die italienischen, spanischen, niederländischen und pragmatischen Angelegenheiten wie im Kreise umhergetrieben wurde, und der aus Vorliebe für das Soldatenwesen kriegsscheue König Friedrich Wilhelm von Preußen die Einkleidung lang gewachsener Männer in zahlreiche Regimenter und deren mechanische Einübung für die Paradeschau mit größerm Eifer betrieb, als sein Vater und Großvater Heere für große Kriege gerüstet hatten.

Auch König August unterhielt in Sachsen neben seinen unermesslichen Ausgaben für Lust und Prunk ein für die Verhältnisse seines Kurfürstenthums viel zu zahlreiches Heer von 30,000 Mann, theils um nicht hinter dem Nachbar zurückzustehen, theils in der geheimen Absicht und Hoffnung, durch dasselbe einst noch die Einführung unumschränkter und erblicher Herrschaft in Polen zu bewerkstelligen. Aber stets blieb er fern von diesem Ziele, und als er am 1. Februar 1733 in Warschau während eines dort versammelten Reichstages an einem Fußübel

starb, war die Thronfolge seines Sohnes noch immer nicht sicher gestellt, obwohl er lediglich für diesen Zweck sechzehn Jahre vorher die Religionsveränderung desselben zu so großer Betrübniß seiner erbländischen Unterthanen hatte vollziehen lassen.

Bei dem beschränkten Maaße seines Geistes hätte der neue Kurfürst an dem Herrscherposten im gehorsamen Sachsenlande seine volle Genüge haben können; doch lag eben in dieser Geistesbeschränktheit der Grund, daß er sich gedankenlos der von seinem Vater einmal eingeschlagenen Richtung nach der polnischen Krone zuwandte oder zuwenden ließ, als ob er damit einem großen Berufe zu entsprechen habe, da es doch am Tage lag, welchen Unsegen die Verwickelung Sachsens mit Polen beiden Ländern gebracht hatte. Unglücklicher Weise fand es die Staatskunst des kaiserlichen Hofes ihrem Interesse gemäß, diesem kindischen Ehrgeize behülflich zu werden. Die nächste betrübte Folge hiervon war, daß der Kaiser und das deutsche Reich in einen Krieg mit Frankreich gerieth. Dem jungen König Ludwig XV. war nämlich im Jahre 1725 von seinem damaligen Hauptminister, dem Herzoge von Bourbon, zum schleunigen Ersatz für die fortgeschickte spanische Infantin, die Tochter des von Karl XII. zum Könige von Polen erhobenen Stanislaus Leszinski, der nach seiner Verdrängung aus Polen zuerst in Zweibrück gelebt, dann im Elsaß eine Zufluchtstätte gesucht hatte, zur Gemahlin gegeben worden. Als nun König August starb, lag der Gedanke sehr nahe, den Schwiegervater des Königs von Frankreich auf den Thron, den er schon einmal inne gehabt hatte, zurückzuführen. Stanislaus war kein Held, aber ein Pole von Geburt, ein lebenswürdiger Mann, ein Freund der Jesuiten, und es stand zu erwarten, daß Frankreich ihn unterstützen werde. Aus

diesem Grunde war der Primas des Königreichs und Erzbischof von Gnesen, Theodor Potocki, der während der Thronerledigung an der Spitze des Staates stand und den Wahltag zu berufen hatte, bereit, seine Erwählung zu befördern; der größte Theil des Adels schloß sich ihm an. Dagegen hatte der Sachse die Höfe von Wien und Petersburg für sich, die nach dem Tode Peters des Großen in nähere Befreundung mit einander getreten waren. Nach der Ansicht Eugens, die derselbe dem Kaiser in einer Denkschrift auseinandersetzte, war die Sicherheit der österreichischen Monarchie und des deutschen Reichs höchlich gefährdet, wenn Polen von französischen Einflüssen abhängig würde, wobei freilich übersehen war, daß hierbei auf die Person des Königs das Wenigste ankam.*). Mehr als diese politische Abstraction wirkte bei dem Kaiser der Wunsch, den Widerspruch zu beseitigen, welchen ein Jahr vorher Sachsen im Verein mit Baiern und Kurpfalz gegen die vom deutschen Reiche übernommene Gewährleistung der pragmatischen Sanction auf dem Reichstage zu Regensburg erhoben hatte, an-

*) In Zimmermann's Geschichte des Prinzen Eugen, Stuttgart 1838, S. 553 ist aus einer Denkschrift Eugens vom 10. August 1733 mit Anführung der politischen Schriften Eugens VII. S. 24—37, N. 513 als Gutachten des Prinzen Folgendes beigebracht: „Es kann Ew. Majestät ganz gleichgültig seyn, ob ein Stanislaus oder August auf dem polnischen Thron sitzt. Frankreich will seinem Schwiegervater helfen. Sehen Sie dadurch Ihre Erblande und das Reich keiner neuen Unruhe aus.“ In der Denkschrift selbst, wie sie an der angeführten Stelle in jenen politischen Schriften steht, ist jedoch das Gegentheil zu lesen. Da sagt Eugen: Die Frage, ob es das Interesse des Erzhauses erfordere, sich in das polnische Wahlgeschäft zu mischen, muß ich geradezu bejahen, weil das Erzhaus nicht dulden kann, daß ein von Frankreich abhängiger König auf dem polnischen Throne sitze.

geblich, um das Reich nicht in die Kriege zu verwickeln, welche ein Streit über die Gültigkeit der Sanction herbeiführen könnte, in der That aber, um die etwaigen Ansprüche nicht zu schwächen, welche der damalige Kurprinz, als Gemahl einer josephinischen Erzherzogin, auf die österreichische Monarchie, trotz der geleisteten Verzicht, gleich dem Kurfürsten von Baiern, im Stillen festgehalten hatte. Dieser Widerspruch Sachsens wurde durch den Beistand, welchen der Kaiser dem nunmehrigen Kurfürsten zur Erlangung des polnischen Thrones verhieß, abgekauft. Rußland war für den Kurfürsten, weil Biron, der Günstling der Kaiserin Anna, dessen Zusage besaß, von ihm, wenn er König von Polen seyn werde, die Belehnung mit dem durch den Abgang des Kettlerschen Hauses erledigten, von Polen zur Lehn gehenden, Herzogthum Kurland zu erhalten.

Ludwig XV., oder vielmehr der für ihn regierende Cardinal Fleury, hatte gleich nach dem Tode des Königs August an das kaiserliche Ministerium eine Erklärung gelangen und an mehreren Höfen bekannt machen lassen, daß er jedes auf Unterdrückung der Stimmfreiheit bei der bevorstehenden polnischen Königswahl abzielendes Unternehmen für einen Vorsatz, die Ruhe Europas zu stören, annehmen würde. *) Vom kaiserlichen Hofe wurde dies mit der Gegenerklärung erwiedert, daß der Kaiser, weit entfernt, die polnische Wahlfreiheit zu beschränken, vielmehr entschlossen sey, dieselbe „nach Maaßgabe der polnischen Reichsgesetze“ zu handhaben und aus allen Kräften zu unterstützen. Unter den polnischen Reichsgesetzen war aber ein Artikel des im Jahre 1716 zwischen dem Czaar Peter und dem Könige August geschlossenen, durch den Reichstag von 1717 bestätigten, Vertrages verstan-

*) Faber's Staatskanzlei, tom. 63, S. 434.

den, der die immerwährende Unfähigkeit des Stanislaus, jemals wieder zum Könige von Polen erwählt zu werden, festgesetzt hatte. Dessenungeachtet wurde Stanislaus, der als Kaufmann verkleidet durch Deutschland nach Polen gegangen war, auf einem vom Primas ausgeschriebenen Wahltage zu Warschau am 12. September 1733 von einer überlegenen Wähler-Zahl, unter Widerspruch einer geringen Gegenpartei, zum Könige ausgerufen. Als aber wenige Tage darauf ein russisches Heer in der Nähe von Warschau erschien, fand er in der Nationalkraft keine Mittel, demselben die Spitze zu bieten, sondern entfloh mit seinen Anhängern nach Danzig, um dort die Ankunft des ihm verheißenen französischen Hülfsheeres zu erwarten. Darauf wurde am 5. October von einer Minorität, die 15 Senatoren und etwa 600 Edelleute zählte, der Kurfürst von Sachsen als König ausgerufen. Sobald die Kunde hiervon an den Rhein gelangte, machte der französische Minister am kurmainzischen Hofe eine schon in Bereitschaft gehaltene Kriegserklärung seines Königs wider den Kaiser bekannt, zeigte aber zugleich unter dem 14. October dem Kurfürsten als dem Erzkanzler und Director der Reichsversammlung an, daß Sr. Majestät Verlangen und Wille sey, den Frieden mit dem deutschen Reiche beizubehalten und so lange zu beobachten, als der König dasselbe als Freund werde ansehen können. Obgleich er die Festung Kehl angreifen lasse, um sich einen sichern Paß über den Rhein zu machen, so geschehe dies aus keiner bösen Absicht wider das Reich, dessen Vortheil dem Könige am Herzen liege, wie er bei mehrern Gelegenheiten gezeigt habe; vielmehr wolle er sich durch Besitznahme des Rheins in den Stand setzen, denjenigen deutschen Fürsten Hülfe zu leisten, welche der Kaiser zur Erreichung seiner besondern Zwecke zu

nöthigen gesonnen seyn möchte; er habe deshalb seine Generale angewiesen, den Ländern solcher, welche keine Hülfsvölker wider ihn senden würden, jedwede Rücksicht zu erweisen. Auch die Könige von Spanien und Sardinien, welcher letztere erst vor Kurzem als Herzog von Savoyen vom Kaiser die Lehn empfangen hatte, erklärten als Bundesgenossen Frankreichs Krieg an den Kaiser. *) Der Anfang wurde von französischer Seite damit gemacht, daß der Marschall Berwick am 12. October 1733 bei Straßburg über den Rhein ging und die Reichsfestung Kehl wegnahm, ein anderes französisches Heer aber ganz Lothringen besetzte. Zu gleicher Zeit brach der Marschall Villars nach Stalien auf, vereinigte sich mit sardinischen Truppen und bemächtigte sich des Herzogthums Mailand. Dem spanischen Infanten Don Carlos, welchem in Folge der letzten mit dem Kaiser abgeschlossenen Verträge die Herzogthümer Parma und Piacenza zugetheilt waren und künftig Toskana zufallen sollte, wurde zur See eine spanische Armee zugeführt, um mit derselben das Königreich Neapel zu erobern. Der Kaiser war auf einen so vielfachen Angriff nicht vorbereitet. Gegen den Rath Eugens hatte vor einigen Jahren eine Truppenverminderung von 40,000 Mann statt gefunden, Stalien war entblößt, und 30,000 Mann standen nutzlos in den Niederlanden, da der Wunsch Frankreichs, die beiden Seemächte in der Neutralität zu erhalten, welche sie in diesem Kriege beobachten wollten, diese Provinzen ohnehin von einem Angriffe frei erhielt, — ein Gewinn,

*) In dem sardinischen Kriegsmanifeste war unter andern Gründen eine Beleidigung angegeben, die dem Könige in der Person seines Gesandten dadurch widerfahren seyn sollte, daß bei der letzten Lehnsempfangniß der kaiserliche Obristkämmerer ihm einige Schritte zu wenig entgegen gekommen war.

der jedoch dem Kaiser den anderweiten Ausfall des Beistandes von England und Holland nicht aufwog. Der Grund der Theilnahmlosigkeit dieser alten Bundesgenossen des Kaisers lag theils in ihren innern Verhältnissen, da besonders Holland durch seine Anstrengungen im spanischen Erbfolgekriege in die äußerste Erschöpfung gerathen war, theils in der Mißbilligung, welche die Einmischung in die polnischen Händel als eine ganz unzeitige Maaßregel bei ihnen fand. In Deutschland selbst wurde die letztere Meinung von den drei Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach, Cöln, Pfalz und Baiern geltend gemacht, die wie früher dem französischen Interesse zugethan waren, und das Bemühen Frankreichs, dem Reiche die Neutralität einzureden, unterstützten. Allerdings war es richtig, daß die polnischen Händel das Reich nichts angingen. Da aber Frankreich deshalb Krieg gegen den Kaiser eröffnete, so konnte das übrige Deutschland nicht zusehen, wenn es sich den Franzosen nicht als wehrlose Beute überliefern wollte, was den letztern freilich ganz recht gewesen seyn würde.

Während dergestalt drei katholische Mächte den Kaiser bekriegten, und wie in Italien der Papst, so in Deutschland drei katholische Kurfürsten öffentlich und der vierte (Mainz) heimlich ihnen in die Hände arbeiteten, standen die Häupter des protestantischen Reichstheils für den zu führenden Reichskrieg auf seiner Seite. Dies war aber nicht die Wirkung einer großherzigen patriotischen Gesinnung, sondern bei Sachsen natürliche Folge seines Strebens nach der polnischen Krone, welches der ganzen Verwicklung zum Grunde lag, und bei Preußen das Ergebnis des persönlichen Einflusses, welchen der kaiserliche Gesandte Graf Seckendorf auf den zwischen Hingebung an den Kaiser und zwischen Empfindlichkeit über ver-

meinte oder wirkliche Kränkungen schwankenden König durch ein sehr geschicktes, auf dessen Schwächen und Launen wohl berechnetes, Betragen zu gewinnen verstanden hatte. Auf Beständigkeit war jedoch bei einem solchen Character nicht zu rechnen. Im entscheidenden Augenblicke hielt sich Friedrich Wilhelm durch einen kaiserlichen Erlaß, der in der mecklenburgischen Executionssache wider seine Einmischung erging, plötzlich beleidigt und wollte auf einmal von seiner Mitwirkung zum Kriege nichts mehr wissen. *) In Regensburg, von wo der Kaiser das Reichsgutachten zum Reichskriege erwartete, trat nun (am 2. December 1733) das evangelische Corpus mit der Erklärung hervor, daß es in Voraussicht der über die Reichsvertheidigung vorzunehmenden Berathung auch wegen Abstellung der Religionsbeschwerden Unterredung gepflogen, und ohngeachtet ihrer Menge und Wichtigkeit, um das Beste der gemeinen Sache und die dringend erscheinende Reichsvertheidigung nicht zu hindern, sich auf zwei Punkte zu beschränken befunden habe, deren Erledigung es von der Billigkeit der Katholischen erwarte, bevor sich die Evangelischen auf ein Votum über die Kriegssache einlassen könnten. Diese Punkte waren: 1) Aufhebung der rypwicker Klausel, und 2) Entscheidung des im Jahre 1717 entstandenen Streites, ob die von der Reichsstadt Cöln beantragte Ermäßigung ihres Reichsmatrikular-Anschlages von 1100 auf 400 Gulden, nach der Meinung der Katholischen, als Reichssache angesehen und der dafür sprechenden Stimmenmehrheit Kraft zuerkannt werden solle, oder ob das Gesuch der katholischen Reichsstadt, nach der Meinung der Evangelischen, als Religionssache zu behandeln und der deshalb statt gefundenen Sonderung in Theile Gültigkeit beizumessen

*) Förster's Friedrich Wilhelm I., Band II. S. 140.

sey. *) Ueber den ersten Punkt war seit sechs und dreißig, über den andern seit sechzehn Jahren gestritten worden. Da nach dem Wesen der Reichsverfassung der Streit überhaupt gar nicht zu erledigen war, so hätte, wenn es den Evangelischen mit ihrer Erklärung Ernst gewesen wäre, niemals ein Beschluß wegen des Reichskrieges zu Stande kommen können; sie wußten aber recht gut, daß die Abgeordneten der Katholischen die von ihrer Billigkeit erwartete sofortige Einwilligung zu ertheilen nicht im Stande waren, und suchten nur in Folge des in Berlin über den Reichskrieg entstandenen Zweifels den alten Religionshader als Vorwand hervor, um das vom Kaiser verlangte Reichsgutachten zu verzögern. Nachdem aber die Stimmung des Königs von Preußen sich geändert hatte, ließ auch das evangelische Corpus in Regensburg sich dadurch beruhigen, daß der kaiserliche Prinzipal-Commissarius seine Einwilligung gab, in das Reichsgutachten die Stelle einzurücken: Es sey verabredet und beschloffen worden, daß Alles, was sowohl in den an Frankreich verlorenen und mit göttlicher Hülfe wieder zu erobernden Ländern, als auch sonst auf Anlaß der mit dieser Krone geführten Kriege in kirchlichen und weltlichen Sachen verändert worden sey, zur Befriedigung der gedrückten Stände und ihrer Unterthanen in den alten Stand, der den Reichsgrundgesetzen und den im Reichsgutachten von 1689 genannten Friedensschlüssen gemäß sey, wiederhergestellt werden solle. **) Hiernach wurde denn endlich das Gutachten dahin erstattet, der Krone Frankreich we-

*) Schauroth III. S. 368. Faber's Staatskanzlei, Band 63. S. 580.

**) Faber's Staatskanzlei, Band 63, S. 723. Die Einwilligung des Prinzipal-Commissarius ist vom 19., das Reichsgutachten vom 20. Februar 1734 datirt.

gen des unternommenen unverantwortlichen Friedensbruches mit hinlänglicher Verfassung entgegen zu gehen, und die Glorie, Ruhe und Freiheit der deutschen Nation wider alle dergleichen gewaltthätige Beeinträchtigungen in vollkommene Sicherheit zu stellen, wobei keine Neutralität, unter welchem Vorwande es immer seyn möchte, gestattet werden sollte. In noch stärkern Ausdrücken eiferte das kaiserliche Commissionsdecret vom 27. Februar 1734, durch welches das Gutachten zum Reichsschlusse auf Reichskrieg wider die Krone Frankreich und deren Helfer und Helfershelfer erhoben wurde, und die Kriegserklärung vom 13. März wegen des von den Königen von Frankreich und Sardinien ungerechter, leichtsinniger und meineidiger Weise gebrochenen Friedens, und stellte in sichere Erwartung, daß Gott bei so offenbar gerechter Sache die Waffen des Kaisers, des Reichs und ihrer Bundesgenossen segnen werde, damit den muthwilligen Friedensbrüchen gegen so viele heilige beschworne Verträge endlich einmal ein Ziel gesteckt werde.

Diesen glänzenden Erwartungen wurde aber keine Erfüllung zu Theil. Eugen fand die Reichsarmee, deren Commando er im Frühjahr 1734 übernahm, in einem Zustande, der ihm kein sonderliches Vertrauen einflößte. Statt der 120,000 Mann des reichsmatrikularmäßigen Anschlages waren etwa 12,000 Mann schwäbische, fränkische und oberrheinische Kreistruppen beisammen, deren Haltung und Bewaffnung gegen die alten kaiserlichen Regimenter weit zurückstand. Später kamen noch 6000 Dänen, eben so viele Hannoveraner, und zuletzt, im Mai und Juni, 10,000 Mann Preußen, welche der König dem Kaiser unter dem ausdrücklichen Vorbehalte zu Hülfe sandte, daß dies in Folge eines besondern Vertrages geschehe, und daß er weder jetzt noch

künftig zu irgend einem Beitrage zum Reichskriege, es sey an Volk, Geld, oder wie es sonst heißen möge, sich verbindlich mache, sondern hierin freie Hände zu behalten gemeint sey. *) Diese Preußen waren wohl geübt und im Geschmacke ihres Gebieters auch besser gekleidet als die Reichstruppen, dafür verübten sie, nebst den Dänen und Hannoveranern, auf dem Marsche und in ihren Quartieren an den Landbewohnern solche Gräuel, daß sich bald großes Wehklagen über diese Beschützer erhob. **) „Fast glaubt man, sagt ein preußischer Biograph Friedrich Wilhelms I., dem Niemand Parteilichkeit gegen diesen Monarchen zum Vorwurfe machen wird, ***) einen Bericht über Wallensteins und Tyllis Freibeuter zu lesen, wenn man vernimmt, welche Erpressungen sich die Preußen damals, namentlich in Würzburg und Bamberg, erlaubten.“ Friedrich Wilhelm, welcher daheim seine Soldaten durch Stock, Spießruthen und Galgen in strenger Zucht hielt, wollte durch die Nachsicht, die er ihren Ausschweifungen auf diesem Marsche gewährte, für die üble Behandlung, die seinen Werbern in diesen Gegenden widerfahren war, Rache nehmen. Als der Graf Seckendorf, welcher Berlin im Juni 1734 verlassen und sich zur Armee des Prinzen Eugen begeben hatte, im Auftrage des Kaisers Schadenersatz und Bestrafung der Schuldigen verlangte, weigerte sich der König, weil die Würzburger ehemals seine Werber unmanierlich tractirt und ihnen das Geld abgenommen hätten. Im Juli reiste Friedrich Wilhelm selbst zur Armee, zu welcher er seinen Kronprinzen schon vorausgeschickt hatte, nicht aus

*) Versuch einer Lebensgeschichte des Feldmarschalls Seckendorf, I. S. 183.

**) Förster a. a. D.

***) Förster's Friedrich Wilhelm I. Band II. S. 140.

Sehnsucht nach Großthaten, sondern aus Neugier, die kaiserlichen Truppen kennen zu lernen, und aus dem Wunsche, das Entlaufen der seinigen zu verhüten. Er selbst wohnte in einem Zelte ohne Bequemlichkeit, sorgte aber angelegentlich für gute Verpflegung seiner Soldaten, was jenem Wunsche allerdings zuträglich wurde; übrigens aber war seine Anwesenheit nicht geeignet, dem kaiserlichen Heerführer einen Anstoß zu Großthaten zu geben. Eugen war nur noch der Schatten des vormaligen Helden. Das Gewicht von siebenzig mühevollen Jahren lag schwer auf ihm; das Gedächtniß hatte ihn beinahe ganz verlassen, an die Stelle kühner Entschlüsse und rascher Ausführung war ängstliche Bedächtigkeit und mürrischer Eigensinn getreten. So geschah es, daß er sich, während die Franzosen Philippsburg belagerten, theils durch die Nachrichten von der überlegenen Stärke der französischen Armee und von der Festigkeit der von ihr eingenommenen Stellung, theils durch den üblen Eindruck, den die unkriegerische Haltung und bunte Zusammenfassung der Reichstruppen auf ihn gemacht hatte, zum müßigen Verharren bestimmen, und die wichtige Reichsfestung am 18. Juli in die Hände des Feindes fallen ließ, ohne außer einigen unbedeutenden Recognoscirungen etwas zum Entsatze des tapfern Commandanten zu unternehmen. Von dem Könige von Preußen, auf dessen Urtheil er sich nachher zur Rechtfertigung seines Verhaltens berief, war freilich kein Antrieb zu einem entscheidenden Schlage zu erwarten.

Nach dem Falle von Philippsburg ging Eugen mit der Reichsarmee zurück nach Bruchsal, die Preußen aber wurden in die Winterquartiere nach Westphalen geführt, wo besonders in den geistlichen Ländern Cöln und Münster, die damals Einen Landesherrn hatten, die Befehls-

haber nicht nur schlechte Zucht hielten, sondern auch selbst Gelderpressungen und Männerraub zum erzwungenen Kriegsdienste in solchem Grade verübten, daß der Kurfürst von Cöln seinen Unterthanen Gewalt mit Gewalt zu vertreiben gebot, und im Münsterschen es wirklich zu blutigen Auftritten zwischen den Preußen und dem von der landesherrlichen Miliz unterstützten Landvolke kam. *) Der König wies die darüber erhobenen Klagen mit der Berufung auf die Hannoveraner und Dänen, die es ja auch nicht besser machten, zurück. Daß er zugleich aus Abneigung oder Verachtung gegen August von Sachsen dessen Nebenbuhler Stanislaus begünstigte, demselben, nachdem Danzig von einer russischen Armee unter Münnich zur Ergebung genöthigt worden war, Zuflucht in Königsberg gewährte, und sich hierdurch trotz der scheinbaren Theilnahme am Reichskriege in der That mit Frankreich befreundete, vermehrte das Mißtrauen und die Unzufriedenheit des Kaisers über einen so zweideutigen Bundesgenossen.

Im folgenden Jahre 1735 dauerte dieser klägliche Stand der deutschen Angelegenheiten fort. Während in Italien Neapel und Sicilien an den spanischen Prinzen, die Lombardei bis auf Mantua an die Franzosen und

*) Fasmann's Geschichte Friedrich Wilhelms I. Band I. S. 522 und 547. Die von der Reichsstadt Dortmund wegen der kön. preußischen Truppen-Einquartirung geführte Beschwerde an den Kaiser vom 26. November 1735 (Faber's Staatskanzlei, Band 55, S. 654) enthält die Angabe, daß die Versorgung eines dorthin gelegten preußischen Regiments ihr und der Bürgerschaft täglich gegen tausend Reichsthaler zu stehen gekommen, worauf der Kaiser erwiederte, daß ihm solche Sache sehr mißfällig zu vernehmen und gegen seinen landesväterlichen Willen und Meinung sey, daher er deshalb an des Königs von Preußen Liebden geschrieben habe &c.

Piemontesen verloren ging, fuhr Eugen am Rhein fort, sich auf den Vertheidigungskrieg zu beschränken. An die Stelle der Preußen, die schon im September in ihre Quartiere zurückkehrten, trat ein russisches Corps von 10,000 Mann, welches die Kaiserin Anna, nach Beendigung des Krieges in Polen, dem Kaiser zu Hülfe geschickt hatte. Eugen faßte nun den Muth, den Grafen von Seckendorf mit einer Heeresabtheilung von 30,000 Mann, bei der sich jedoch keine Russen befanden, an die Mosel zu schicken. Dieser traf am 20. October 1735 mit den doppelt so starken Franzosen unter den Marschällen Belleisle und Coigny bei dem Kloster Klausen am Salmbache zusammen, und nöthigte sie, nach einem Gefecht, welches den Deutschen 200, den Franzosen noch einmal so viele Todte kostete, zum Rückzuge. *)

Inzwischen hatten aber, nach dem Rathe Eugens, Unterhandlungen über einen vom Cardinal Fleury dem kaiserlichen Hofe vorgelegten Friedensentwurf stattgefunden und am 3. October 1735 den Abschluß eines Präliminar=Traktates zu Wien zwischen dem Kaiser und Frankreich zur Folge gehabt. Vermöge desselben sollte Stanislaus auf die polnische Krone zu Gunsten Augusts von Sachsen mit Beibehaltung des Titels und Ranges verzichten, dafür die Herzogthümer Lothringen und Bar, jedoch ohne Sitz= und Stimmrecht auf dem deutschen

*) Dieses nach dem heutigen Maasstabe sehr geringfügige Treffen war das bedeutendste des ganzen Reichskrieges, und wurde durch Prägung einer Denkmünze verherrlicht, auf deren Vorderseite die Franzosen vor einem großen Adler fliehend mit der Umschrift: Gallorum Virtus Extra Speluncas, und der Unterschrift: Galli fugati ad Mosellam Duce Seckendorf d. 29. Oct. 1735, dargestellt sind. Die andere Seite enthält das Brustbild des Kaisers. Versuch einer Lebensbeschreibung des Grafen von Seckendorf, I. S. 242.

Reichstage, bekommen, und dieselben bei seinem vereinstigigen Tode an die Krone Frankreich vererben; der Herzog von Lothringen Sitz und Stimme auf dem Reichstage von der zu Lothringen gehörigen Markgrafschaft Romeny behalten und zur Entschädigung für die Abtretung des Landes das Großherzogthum Toskana, bei dem Ableben des alten und kinderlosen letzten Medicäers, erhalten; der spanische Prinz Don Carlos, welchem in frühern Staatsverträgen die Erbfolge in Toskana zugesichert, auch im Jahre 1731, nach dem Aussterben des Hauses Farnese, Parma und Piacenza zugetheilt worden war, dafür mit dem Königreich beider Sicilien ausgestattet werden; der König von Sardinien zwei ihm zur Auswahl gestellte Landkreise des Herzogthums Mailand nebst vier andern Lehnsherrschaften erhalten. Die Entschädigung des Kaisers für dieses Alles war Parma und Piacenza, die französische Gewährleistung der pragmatischen Sanction und die Ehre, den Polen in der Person des Kurfürsten von Sachsen einen unfähigen König gegeben zu haben. Das deutsche Reich, welches Lothringen verlor, war von allen kriegsführenden Theilen der einzige, auf dessen Entschädigung Niemand Bedacht nahm. *)

*) Das zu Lothringen gehörige Herzogthum Bar stand schon vorher unter der Hoheit Frankreichs, und der Herzog mußte deshalb am französischen Hofe die Lehn empfangen, und zwar persönlich ohne Hut, Stock und Schwerdt vor dem königlichen Throne knieend. Das eigentliche Herzogthum Lothringen galt früher für ein freies, von beiden Reichen, in deren Mitte es lag, unabhängiges Land; Herzog Anton hatte aber im Jahre 1542 mit dem Erbieten, zwei Drittheile vom Anschlage eines Kurfürsten für die vom deutschen Reiche zur Lehn gehenden Landstücke zu zahlen, seinen Beitritt zum Reiche nachgesucht und erhalten. Diese Landstücke waren die Markgrafschaften Romeny und Pont a Mousson, und die Grafschaften Blan-

In dem wegen des Friedensschlusses an den Reichstag erlassenen Commissionsdecrete vom 17. März 1736 hatte der Kaiser der Sache die Wendung gegeben, daß er in diesem Kriege zu des Reiches Schuß weit mehr, als das gemeinsame Band erheische, angewendet und sich größere Gewalt als einer seiner Vorfahren angethan, und daß in gleicher Weise auch der Herzog von Lothringen einen empfindlichen Verlust nicht gescheut, um das Kriegsumgemach vom deutschen Lande abzuwenden. *) In dem darauf unter dem 18. Mai erstatteten Reichsgutachten zur Genehmigung des Präliminarfriedens und zur Ertheilung der Vollmacht behufs des Abschlusses des Definitivfriedens wurde sowohl dem Kaiser selbst „für seine Fürsichtigkeit in diesem so nöthigen als nützlichen und heilsamen Friedensgeschäft“ der erkenntlichste Dank ausgedrückt, als auch dem Herzoge von Lothringen bei Zusage der Sicherung des Stimmrechtes auf den Reichs- und Kreistagen, für seine aus Friedensliebe gefaßte großmüthige Entsagung gedankt. — Und doch gewann der Herzog selbst und sein Haus bei der Vertauschung des unsichern Lothringens gegen das schöne und sichere Toskana, während das dankende Reich in jenem eine seiner Grenzprovinzen verlor, ohne durch Toskana einen Ersatz zu erhalten, weil dasselbe außer aller Verbindung mit dem Reichskörper blieb.

fenburg, Clairmont und Weilstein. Die auf dem rechten Rheinufer liegende, heut zu Nassau gehörige Grafschaft Falkenstein, welche erst später durch Kauf an Lothringen gekommen war, verblieb dem Herzoge Franz Stephan, und wurde auf dieselbe das auf der Markgrafschaft Romeny haftend gewesene Stimmrecht am Reichstage übertragen.

*) Faber's Staatskanzlei, LXVII. S. 753.

In dieser Erstorbenheit alles Sinnes für das Staatsinteresse des Reichs zeigte sich nur bei dem evangelischen Corpus eine schwache Spur von Gemeingeist in Beziehung auf die kirchlichen Interessen. Als der Kaiser dem Reich die Präliminarien durch das schon erwähnte Commissionsdecret vom 17. März 1736 zur Genehmigung vorlegen ließ, gedachte das Corpus der vor der Kriegserklärung ihm im Namen des Kaisers ertheilten Zusage, daß bei dem dereinstigen Friedensschlusse die Abstellung der rypwicker Klausel bewirkt werden solle, und richtete deshalb nicht nur ein Erinnerungsschreiben an den Kaiser, sondern ersuchte auch die Könige von Großbritannien, Dänemark, Schweden und Preußen, so wie die Generalstaaten, um ihre Verwendung am kaiserlichen und am französischen Hofe. Der Kaiser, dem daran gelegen war, einen etwaigen Widerspruch des evangelischen Corpus bei Abfassung des Reichsgutachtens in Betreff des Friedens zu verhüten, ließ seinen Prinzipal-Commissarius in Regensburg unter dem 5. Mai die Erklärung abgeben, daß Seine kaiserliche Majestät sich der früher ertheilten Versicherung gar wohl erinnere und ernstlich daran seyn wolle, daß bei erfolgendem Frieden das von der Krone Frankreich im Reich Befehzte und in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten Geänderte auf den Fuß der Fundamentalgesetze wieder hergestellt werde; *) wogegen der französische Großsiegelbewahrer Chauvelin den Gesandten von England, Holland, Dänemark und Schweden auf die angebrachte Verwendung erwiederte: „der König hege die Absicht, durchaus keine Veränderung in dem rypwicker Friedensvertrage zuzulassen, weil er von demselben Eifer für seine Religion, wie die protestantischen Mächte

*) Faber's Staatskanzlei, Band 68. S. 463. Schaurath II. S. 382.

für die ihrige, beseelt sey, und nicht umhin könne, dieselbe so viel als möglich aufrecht zu erhalten.“ Als die Gesandten bemerkbar machten, daß von Seiten der Evangelischen stets gegen alles protestirt worden, was wider den westphälischen Frieden geschehen, daß Frankreich sich in Utrecht gegen England und Holland zur Wiederherstellung des Fußes dieses Friedens verpflichtet, und daß auch der Kaiser dasselbe im Jahre 1734 und neuerdings versprochen habe, entgegnete der französische Minister: der Kaiser habe diese Versprechungen zu einer Zeit gethan, deren er, der Siegelbewahrer, obwohl sie ruhmvoller für Frankreich gewesen, mit Schmerzen gedenke. Frankreich werde an seine Verträge sich halten. Ueber die Denkschriften der Gesandten und das daran geknüpft Bemerken habe er dem Könige Bericht zu erstatten. *) Inzwischen ertheilte das Corpus, auf die Verheißungen des kaiserlichen Prinzipal-Commissarius bauend, seine Zustimmung zu dem Reichsgutachten vom 18. Mai 1736, durch welches der Präliminarfriede genehmigt und der Kaiser zur Schließung des Reichsfriedens bevollmächtigt wurde. Anstatt aber dabei die Aufhebung der Klausel besonders auszubedingen, hielten es die Gesandten für hinreichend, in einem unter dem 10. Mai 1736 an den Kaiser gerichteten Schreiben für die wiederholten allerbühndreichsten und theuersten Versicherungen den allerverbindlichsten Dank abzustatten, und ihr festes und vollkommenes Vertrauen auf deren Erfüllung eben dadurch zu bezeugen, daß sie bei Ertheilung der Reichsvollmacht die rypwicker Klausel ganz mit Stillschweigen übergangen hätten. **) In dem zu Wien geschlossenen Definitivvertrage vom 18. November 1738 geschah aber dieser

*) Faber a. a. D. S. 509 und 510.

**) Schaurcth III. 383.

Angelegenheit gar keine Erwähnung. Erst zwei Jahre später brachte der Kaiser (durch ein Commissionsdecret vom 6. März 1740) den Wiener Definitivvertrag an den Reichstag; da er aber einige Monate darauf starb, ist die Genehmhaltung des Reichs niemals erfolgt, und die Frage unentschieden geblieben, ob aus der Nichterwähnung der Klausel die Aufhebung oder die Bestätigung derselben zu folgern sey. Die Protestanten konnten sich nach Maaßgabe der frühern Erklärungen für wohlbefugt halten, dieselbe als zu ihrem Vortheil entschieden und die Klausel als fernerhin nicht mehr verbindlich zu betrachten; auch erklärten sie dies drei und zwanzig Jahre später (im Jahre 1761), als die Katholischen sich wieder einmal auf die Klausel beriefen. *) Die durch letztere bestimmten Verhältnisse hatten sich aber während eines drei und sechzigjährigen Besitzstandes dergestalt befestigt, daß nicht mehr die Rede davon seyn konnte, dieselben durch Abschaffung der Grundlage, auf der sie ruhten, gewaltsam umzustürzen. Der Kur-Erzkanzler Philipp Karl von Mainz machte dies auch im Jahre 1736 dem Papste Clemens XII., als ihn derselbe zum Widerstande wider die Abschaffung der Klausel aufforderte, bemerkbar. „Der französische Hof habe dem Könige von Großbritannien und der niederländischen Republik diese Abschaffung durch einen feierlichen Traktat versprochen, und das Bedürfniß des Friedens die Reichsstände bewogen, den Kaiser zur Ratification des von ihm geschlossenen Präliminarfriedens zu ermächtigen. Es sey aber, wenn man die große Macht Frankreichs erwäge, von der Vollziehung des Artikels gar keine Gefahr zu besorgen, und er, der Kurfürst, bitte daher Seine

*) Schauroth's Acta Corp. Evang., fortgesetzt von Herrich IV. S. 131.

Heiligkeit inständigst, den ungegründeten Berichten zum Nachtheil des Friedens kein Gehör zu geben.“*)

Unterdeß wurde am 12. Februar 1736 die älteste Tochter des Kaisers, die Erzherzogin Maria Theresia, mit dem Herzoge Franz Stephan von Lothringen, dem Enkel des Befreiers von Wien und Wiedereroberers von Ofen, vermählt.**) Vorher beschworen beide Verlobte die pragmatische Sanction, und Maria Theresia verzichtete feierlich auf die Erbfolge, wenn ihr Vater noch männliche Erben bekäme: denn Karl war der Meinung, daß er seine fränkliche Gemahlin Elisabeth Christine überleben und im Stande seyn werde, zur zweiten Ehe zu schreiten. Wenige Wochen darauf (in der Nacht vom 20. zum 21. April 1736) starb der Prinz Eugen, im drei und siebenzigsten Jahr seines Alters, und im drei und fünfzigsten seiner dem Hause Oesterreich gewidmeten Dienste, deren Glanz durch die kraftlose Führung des letzten Reichskrieges um etwas verdunkelt worden war. Noch schmerzlicher hatte er selbst es empfunden, die zunehmende Zerrüttung im Innern des Staats Haushaltes und den Verfall des Armeewesens nicht aufhalten zu

*) Neue europ. Jama, 1737, 20ster Th. S. 677. Faber's Staatskanzlei, Band 69, S. 644—647. Nach diesem Schreiben scheint der Kurfürst von Mainz ebenfalls der Meinung gewesen zu seyn, daß die Klausel eigentlich aufgehoben sey und nur ihre Wirkungen nicht außer Kraft gesetzt werden könnten.

**) Gelehrte Genealogen hatten für die Herzoge von Lothringen in einem Sticho I., der im sieben Jahrhunderte im Elsaß gelebt haben sollte, einen gemeinsamen Stammvater mit den Grafen von Habsburg gefunden, was den Kaiser über das Erlöschen seines Stammes einigermaßen beruhigte. Ein Jahr nach der Vermählung erschien die Genealogia diplomatica gentis habsburgicae von Hergott, in welcher der Nachweis mit großer Gelehrsamkeit geführt ist.

können. *) Der Hauptgrund lag in dem Character des Kaisers, der alles Heil für den Staat von diplomatischen Künsten und Verträgen erwartete, seine Größe in Förmlichkeiten suchte, und um sich für den Zwang derselben zu entschädigen, unbedeutenden oder unfähigen Menschen, die sich seine Zuneigung zu erwerben mußten, eben so große Vertraulichkeit und Hingebung, als solchen, deren Geistesüberlegenheit er scheute, Mißtrauen und Zurückhaltung erwies. Eugen hatte daher wohl in hohem Ansehen, niemals aber in rechter Gunst gestanden,

*) „Ich fühle, daß die Natur an meiner Erhaltung ein Mißvergnügen hat. An die Stelle der Arbeitslust tritt schon eine Art Zwang ein, der mir lästiger als die Arbeit selbst ist. — Indes scheint mir der Himmel noch gewogen zu seyn, da er mir dieser Tage durch die Vermählung unserer ältesten Erzherszogin noch die einzige wahre Freude verschafft hat, die ich in meinem Leben genossen habe. Der 12. Februar (1736) war derjenige Tag, wo ich doch einige Früchte von meiner langen Anstrengung gesehen habe — den Frieden mit Frankreich, die Gewährleistung der pragmatischen Sanction fast durch alle Mächte Europas, und die Vereinigung des habsburgischen und lothringischen Hauses. Die Vorsehung wirkt in die Kette der menschlichen Begebenheiten. Mit einem Worte, ich sah an einem und demselben Tage Lothringen in seinem Falle sich erhöhen. Der spanische Successionskrieg, die vielen Wendungen des Schicksals unter drei mehr unglücklichen als glücklichen Regierungen, und die täglich mehr zunehmende Realisirung der französischen Staatspläne sollten doch unsern Hof auf den ernstlichen Gedanken bringen, die militärische Macht des Hauses auf einen festern Fuß zu setzen und sich zu überzeugen, daß der Grund des Finanzsystems nur in Vorsicht, Ordnung und Sparsamkeit bestehen könne. Wie viele Stunden habe ich mit dem Grafen Bratislav zugebracht! Aber weder ich noch Graf Sinzendorf waren so glücklich, eine Ueberzeugung zu bewirken, — immer sehe ich mich noch mit Mannsfeldern und Portias umgeben, die dem Souverain alles

und sich die Zustimmung Karls zu seinen Rathschlägen oft mühsam erringen müssen; dagegen erlangte in den letzten Jahren ein Geheimschreiber, Namens Bartenstein, große Herrschaft über den Kaiser, weil er der Neigung desselben zu diplomatischen Spitzfindigkeiten Stoff an die Hand zu geben und seinem geheimen Wunsche nach Machtvergrößerung durch Eroberungen, zu schmeicheln verstand. Von diesem Manne wurde Karl auf den Gedanken gebracht, die durch Abtretung Lothringens gewonnene Freundschaft Frankreichs zu benutzen, um sich für den Verlust, den die Monarchie im letzten Kriege gegen Frankreich erlitten hatte, Ersatz von den Türken zu verschaffen, die sich seit dem Jahre 1735 in einem unglücklichen Kriege mit Rußland befanden. Sie hatten zwar dem Kaiser keinen Anlaß zum Bruche des im Jahre 1718 zu Passarowitz geschlossenen Friedens gegeben; das kriegslustige Kabinet nahm aber an, daß die seit 1726 bestehende Allianz mit Rußland es zur Theilnahme am Kriege verpflichtete, und eilte in diesen für gefahrlos und gewinnreich geachteten Kampf. Eine weitläufige Staatschrift, welche dasselbe zur Rechtfertigung seines Verfahrens bekannt machen ließ, begründete die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit desselben vornehmlich auf die Streifereien, welche die unter türkischer Hoheit stehenden Tataren in

von der leichten, oder vielmehr von der schiefen Seite darstellen, immer von seiner Größe sprechen, um das Kleine ihrer Unwissenheit und Unerfahrenheit zu verbergen. Gott gebe, daß diesem erhabenen Ehepaare die Annehmlichkeit ihres gegenwärtigen Zustandes nicht durch frühzeitige Trübsale gestört werde. Die pragmatische Sanction erhält nur dann ihre Wirkung, wenn der Staat sowohl die politische als die militärische Kraft besitzt, sie zu handhaben. Eugen's politische Schriften, VII.

das russische Gebiet gemacht hatten oder gemacht haben sollten. „Es fehlte den Ungläubigen niemals an Begierde, die Christen zu unterdrücken, und gewiß würden sie den passarowitzer Frieden längst gebrochen haben, wenn nicht ihr Krieg mit Persien und die Furcht vor den vereinigten Waffen des Kaisers und Rußlands sie davon abgehalten hätte. Daß der Kaiser erst jetzt die Waffen ergreife, und es nicht schon früher gethan, als bei der Verwickelung der Pforte in den Krieg gegen Persien hiervon noch größere Vortheile zu erwarten gewesen, liefere den sonnenklaren Beweis, daß die Erhaltung der Ruhe und der allgemeinen Sicherheit der einzige Zweck des Bündnisses sey.“ Der Reichsversammlung in Regensburg ließ der Kaiser unter dem 22. Juli 1737 eröffnen: „daß es ihm nebst getreuer Erfüllung seiner bundesmäßigen Obliegenheiten um mehr nicht zu thun sey, als die dem deutschen Reich zur Vormauer dienenden Länder, und die zum Theil noch immer einer großen Gefahr ausgesetzten Erbländer gegen den Erbfeind des christlichen Namens zulänglicher zu bewahren und ihm bei dem unablässigen Verlangen zu schaden die Mittel hierzu zu benehmen. Er hege zu den Reichsständen das reichsväterliche Vertrauen, wolle sie auch in solchem ersuchen, aus angebornem Eifer zur Ehre Gottes, Liebe zur Christenheit, zum Ruhm und zur Sicherheit des Vaterlandes zu einer ergiebigen Hülfe und Steuer durch einen allgemeinen und bündigen Reichsschluß sich bald zu erklären. Der Segen Gottes werde der gerechten Sache nicht ermangeln, und wie durch Gottes Güte der erwünschte Ruhestand in der Christenheit sich hergestellt befinde, so werde derselbe nicht minder gegen den Orient so befestigt werden, daß man für die Zukunft die Treulosigkeit der Ungläubigen nicht leicht mehr zu befahren

haben werde.“ *) In der That bewilligte der Reichstag unter dem 22. December fünfzig Römernonate; aber nur die Kleinern und mittlern Reichsstände zahlten die auf sie fallenden anschlagsmäßigen Beiträge. **)

Zum Oberbefehlshaber in diesem Kriege bestimmte der Kaiser den Grafen Friedrich Heinrich von Seckendorf, einen protestantischen Edelmann aus Franken, der unter baireuthischen Soldtruppen in niederländischen Diensten den spanischen Erbfolgekrieg mitgemacht, später in sächsischen, dann in kaiserlichen Diensten in den Kriegen in Pommern, Ungarn und Italien als General sich hervorgethan, hierauf als kaiserlicher Gesandter in Berlin auf den König Friedrich Wilhelm mehrere Jahre hindurch großen Einfluß geübt, und zuletzt im Reichskriege gegen Frankreich als Anführer eines an der Mosel operirenden Armeecorps den Sieg bei Klausen am Salmbach über die Franzosen erfochten hatte. Es wurden ihm damals Anträge gemacht, in den preussischen Dienst zu treten,

*) Faber's europäische Staatskanzlei, Band 70, cap. VII. S. 621 u. f.

**) Nach den in der Faber'schen Staatskanzlei, Band 70—74, befindlichen Consignationen waren bis Ende Februar 1739 gezahlt worden 1,299,810 Gulden, das Meiste von geistlichen Reichsständen und von den Reichsstädten (von Frankfurt a. M. 25,000, von Nürnberg 19,900, vom Bischof vom Bamberg 22,750), dagegen von Brandenburg, Sachsen, Baiern — nichts. Unter dem 5. Januar 1739 beklagte sich der Kaiser in einem Rescript an seinen Prinzipal-Commissarius, wie schlecht ihm mit der vom Reich verwilligten christlichen Nothhülfe gegen den hochmüthigen Feind Christi an die Hand gegangen werde, und wie er deshalb das Vermögen der Vasallen und Unterthanen in den Erblanden zum Schuß der Christenheit in Anspruch nehmen müsse. Faber 74, S. 262. Darauf wurde unter dem 16. Juni 1739 eine neue Reichshülfe gefordert.

aber Seckendorf schrieb seinem Neffen, der an seiner Stelle den Gesandtschaftsposten in Berlin überkommen hatte: „Ich will nirgends etwas werden, weder Vicekönig, noch Marschall, noch Premierminister, sondern regierender Herr von Meuselwitz (so hieß sein väterliches Landgut in Franken) seyn. Dies ist mein ganzer Ehrgeiz. Ich habe in dieser Welt genug gethan. Es muß zwischen dem Leben und dem Tode ein Zwischenraum bleiben.“ Inzwischen hatte Eugen kurz vor seinem Tode dem Kaiser auf die Frage, wem wohl nach ihm das Obercommando der Armee anzuvertrauen seyn möchte, zur Antwort gegeben: Wenn die Religion nicht in Betracht käme, sey Seckendorf derjenige, den er vorschlagen könne. Darauf berief Karl im Juli 1736 den Grafen nach Wien. Wie ungern der Hofkriegsrath diese Berufung sah, ging schon aus dem Umstande hervor, daß das im Juli erlassene und datirte Rescript erst zu Ende des Septembers 1736 in Mainz, wo Seckendorf sich damals aufhielt, an ihn gelangte. Er wurde deshalb in Wien wegen seiner späten Ankunft zur Rede gesetzt, rechtfertigte sich aber durch das auf das Schreiben gesetzte Tageszeichen des Empfanges. Der Kaiser bezeugte ihm große Freundlichkeit, konnte aber doch den Wunsch, daß er die Religion ändern möge, nicht unterdrücken, denn kurz zuvor hatte ihm der Erzbischof von Wien eine sehr ausführliche Beschwerdeschrift darüber eingereicht, daß die von den Kaisern Ferdinand II. und III. erlassenen Verordnungen gegen die Duldung der Protestanten in Oesterreich nicht mehr beobachtet würden, und daß in Wien unter den Augen des Kaisers eine protestantische Bevölkerung aus fremden Anzählern sich bilde, welche größere Freiheiten und Vortheile als die katholischen Bürger genieße, und auch dem Gottesdienste in der Kapelle der

fremden Gesandten ganz ungeschweht und öffentlich sich zuwenden.*) Es mochte dem Kaiser daher sehr schwer ankommen, dieser Klage der Geistlichkeit nun selbst durch Ernennung eines Protestanten zum Oberbefehlshaber seiner Armee neuen Stoff an die Hand geben zu sollen. Die Kaiserin sagte zuerst halb im Scherz: Hört Seckendorf, der Kaiser hat gesagt, Ihr sollt katholisch werden; ich aber habe gesagt: Ihr werdet es nicht; worauf Seckendorf erwiderte: Weil Ew. Majestät es so gesagt haben, so will ich nicht gegen Ihren Willen handeln. Ernsthafter antwortete er dem Kaiser selbst, als derselbe ihn geradezu zum Religionswechsel aufforderte: Wie könnte ich Ew. Majestät getreu seyn, wenn ich Gott ungetreu wäre?**) In den Conferenzen bei dem Oberhofkanzler Grafen Sinzendorf rieth übrigens Seckendorf, sich auf die tractatenmäßige Hülfe an Rußland mit Zusendung eines Hülfsheers von 30,000 Mann zu beschränken, und der Pforte erst später, wenn sie sich nicht zum Frieden bequemen sollte, Krieg mit ganzer Macht zu erklären; es wurde ihm aber entgegnet, daß wegen des letztern schon eine Versicherung nach Petersburg abgegangen sey. Er wurde hierauf nach Ungarn geschickt, um die Beschaffenheit der Kriegsverfassung in Augenschein zu nehmen. Er fand dieselbe im elendesten Zustande. Ueberall begegneten ihm die Wirkungen der Bereicherungslust, des Betrugs und der Nachlässigkeit, denen zu wehren dem Stock-Regiment Friedrich Wilhelms nicht immer

*) Religions-Gravamina von dem Cardinal und Erzbischof zu Wien, Siegmund von Kollonitsch, anno 1736 dem Kaiser übergeben, in Kaupach's evangelischem Oesterreich, III. S. 261. Beilage Nr. 48.

**) Versuch einer Lebensgeschichte des Feldmarschalls von Seckendorf, I. S. 9.

gelang, und die unter dem milden Scepter der gutmüthigen Habsburger ganz ungestört wucherten. Schon in den Kasernen gingen die Gefunden in Löchern, da kein Jagdhund von seinem Herrn hineingethan worden seyn würde, zu Grunde, wie viel mehr erst die Kranken in den Lazarethen; keiner der besetzten Grenzplätze war mit dem Nothdürftigsten auch nur so weit versehen, um den Feind einige Tage aufhalten zu können, überall fehlte es an Artillerie, Munition, Schiff- und Brückengeräthschaft. Durch widersinnige Auflagen und Handelssperren waren Lebensmittel und Holz so theuer gemacht, daß der geringe Sold des Kriegsmannes zur Anschaffung des Unentbehrlichsten nicht hinreichte. Im prophetischen Geiste schrieb damals Seckendorf an Bartenstein: „Diese betrübt Anstalten lassen mit Grund den Verlust so vieler schönen Königreiche und Lande mit eben der Schnelligkeit fürchten, wie es in Welschland geschehen. Noch ist zu helfen, aber es muß keine Zeit verloren und die Einrichtung anders als zeither gemacht werden: denn der Hofkriegsrath vermag nicht von Wien aus zu urtheilen und zu entscheiden über Dinge, die er nicht gesehen hat und zum Theil auch nicht verstehen kann.“ Dem Monarchen selbst erklärte er: „Diejenigen, denen die Beobachtung seines Interesses obliege, hätten mehr ihr eigenes zum Endzwecke. Auf den wichtigsten Posten befänden sich unfähige, durch Gunst emporgebrachte Leute. In jene Provinzen gehörten Gouverneure, nicht um zu jagen und sich zu erlustigen, sondern um das Land zu sehen.“ Begreiflicher Weise erweckte er sich durch diese Aeußerungen ein ganzes Heer von Widersachern. Da er voraussah, welche Hindernisse ihm dieselben in den Weg legen würden, so verhehlte er, als der Kaiser, ohne weiter auf den Religionswechsel zu dringen, ihm den Oberbefehl

antrag, seine Bedenklichkeiten nicht und verweigerte die Annahme, bis Karl mit der Versicherung, daß er sich auf ihn verlassen und sich immer unmittelbar an ihn wenden solle, ihn zärtlich in seine Arme schloß. Dieser damals unerhörten Gunstbezeigung vermochte Seckendorf nicht zu widerstehen. Außer einer ausführlichen, vom Hofkriegsrath ausgearbeiteten Instruction über den Gang der Kriegsoperationen erhielt er eine eigenhändig vom Kaiser aufgesetzte Anweisung, dem Herzoge von Lothringen, der als Freiwilliger dem Feldzuge beiwohnen wollte, als kaiserlichem Eidam alle einem obersten Anführer gebührenden Ehren erweisen zu lassen, ihn von allen Vorgängen und beabsichtigten Unternehmungen in genaue Kenntniß zu setzen, ihm die Ursache, warum ein Sedes geschehe, wohl zu erläutern, wenn Kriegsrath zu halten, dies nicht anders als unter dem Vorfise des Herzogs nach vorläufiger mit ihm gepflogener Ueberlegung zu thun, besonders aber darauf zu sehen, daß derselbe seine Person nicht etwa aus lobwürdiger Ruhmbegier einer Gefahr aussetze. Außerdem sollte er den Generalen und Offizieren einschärfen, daß der Kaiser durchaus keine Factionen dulden wolle, weil gegen den Erbfeind des christlichen Namens jeder ohne Unterschied der Herkunft gleichen Antrieb haben müsse; daß sie ferner alle im Feuer ihre Cuirasse nehmen sollten, die Kavallerie aber Casquets tragen müsse, die gegen diesen Feind höchst nöthig, und wenn sie etwa nicht vorhanden wären, auf Anweisung des Hofkriegsraths aus den Zeughäusern nachgeschickt werden sollten. Der Kaiser glaubte, nach den Berichten und Listen des Hofkriegsrathes, ihm wenigstens eine Armee von hunderttausend Mann (197 Schwadronen Cuirassiere und Dragoner, 6 Husaren-Regimenter, 83 Bataillone zu Fuß und 63 Grenadier-Compagnien) zu über-

geben, in der Wirklichkeit aber betrug die unter sein unmittelbares Commando gestellte Armee etwa 42,000 Mann. Dessenungeachtet war der Anfang des Krieges glücklich. Seckendorf rückte im Juni 1737 mit der Hauptarmee in das türkische Gebiet und setzte den Pascha, der in Nissa befehligte, in solche Bestürzung, daß ihm derselbe diese bedeutende Stadt gegen Bewilligung des freien Abzuges übergab. Er sandte hierauf den Grafen Rhevenhüller gegen Widdin; aber dieses Unternehmen mißlang, die Hauptarmee gerieth bei ihrem Vorrücken durch die Mängel des Verpflegungswesens in große Noth, und ein kopfloser Commandant, Namens Dorat, welchen Seckendorf in Nissa zurückgelassen hatte, vollendete das Unglück, indem er sich durch das plötzliche Erscheinen eines türkischen Heerhaufens zur Uebergabe dieser Festung bestimmen ließ.

Diese Kunde bot Seckendorfs zahlreichen Feinden einen willkommenen Anlaß, sich seiner zu entledigen. Der Kaiser wurde, zur Abberufung desselben beredet, ihm bei seiner Ankunft in Wien (zu Anfange des November 1737) Hausarrest angekündigt, eine Wache von drei Mann ins Zimmer gesetzt und eine Anklage von achtzehn Punkten über die Fehler, durch welche der unglückliche Ausgang des Feldzugs herbeigeführt worden seyn sollte, ihm vorgelegt. Obwohl er dieselbe alsbald beantwortete, dauerte es doch vier Monate, ehe die Untersuchungs-Commission zum Verhör schritt. Inzwischen machte ein Circular-Rescript den kaiserlichen Gesandten am Reichstage und an den auswärtigen Höfen die Gegenstände der Anklage bekannt, um der vom Kaiser ganz unvermuthet vernommenen Ausstreuung zu begegnen, daß an der Verhaftung Seckendorfs mehr Haß und Mißgunst wegen seiner Religion und weil er ein Fremder, als sein

eigenes Verschulden Theil habe. „Derselbe habe in zwanzig Feldzügen und siebzehn Belagerungen Ehre und Reputation erworben, sich im letzten Türkenkriege hervorgethan, das Vertrauen des Prinzen Eugen, der sich seiner zu Entwerfung der Dispositionen bedient, besessen, das Commando an der Mosel geführt und häufige Proben gegeben, daß es ihm an Vernunft und Geschicklichkeit nicht mangle. Wie übel dessenungeachtet der Feldzug abgelaufen, liege am Tage.“ Hierin schien die Andeutung zu liegen, daß dieser schlechte Erfolg nicht dem Ungeschick, sondern üblem Willen und Verrath beizumessen sey. Dabei wurde dem Grafen der für die Geschichte der Kriegskunst bedeutsame Vorwurf gemacht, daß er, obwohl ihm durch wiederholte Befehle vorgeschrieben worden, die Kriegsmacht so viel als möglich beisammen zu halten, das Gegentheil gethan, häufig kleine Detaschements ausgeschiedt, viele unhaltbare Schlösser weit und breit besetzt, die Truppen ermüdet, geschwächt, und der Gefahr, einzeln aufgerieben zu werden, Preis gegeben, ja sogar kleine Commandos und Besatzungen aus Commandirten von den einzelnen Regimentern formirt, so daß oft die Befehlshaber der Regimenter selbst nicht gewußt, wo sich ein Theil ihrer Mannschaft befunden. *) Das Verhör selbst betraf vier und zwanzig Punkte, deren letzter dahin lautete: Ob er widersprechen könne, daß der

*) Das Circular-Rescript wurde durch den Druck verbreitet. Es findet sich in Adelung's pragmatischer Geschichte Europa's, I. Beilage Nr. 30. Die damalige Sitte des österreichischen und des russischen Hofes, durch dergleichen dem Druck übergebene Circular-Rescripte den Sturz von Generalen und Ministern vor den Augen der Welt zu rechtfertigen, enthielt ein Anerkenntniß der öffentlichen Meinung, welches man von dem herrschenden Geiste eigentlich nicht hätte erwarten sollen, wurde jedoch nicht lange beibehalten.

letzte Feldzug, ungeachtet er keine feindliche Macht im Gesicht gehabt, doch zuletzt zur Disreputation der kaiserlichen Waffen ausgeschlagen und zum unersehblichen Schaden des Kaisers fruchtlos zu Ende gegangen sey. Seckendorf hatte aber so viele Umstände zu seiner Rechtfertigung anzuführen, daß die Commissarien zuletzt selbst äußerten, nichts Strafwürdiges an ihm gefunden zu haben; dennoch blieb er im Arrest, weil erst über den erstatteten Bericht entschieden werden sollte. Darüber verging die Hälfte des Jahres 1738. Als nun am 21. Juli ein über die Türken bei Mehadia erkämpfter Vortheil in der Hauptstadt unter dem Einritt blasender Postillionen bekannt gemacht wurde, rottete sich bei dem hierdurch herbeigeführten Auslaufe ein Volkshaufen vor der Wohnung des als Staatsverrätther angeklagten lutherischen Feldmarschalls zusammen, und traf Anstalten, das Haus zu stürmen. Dies wurde zwar durch herbeigezogenes Militair verhindert, in Folge dessen aber dem Kaiser vorgestellt, daß Seckendorf zu seiner eigenen Sicherheit von Wien weggebracht werden müsse, und derselbe hierauf nach der Festung Grätz in Steiermark geführt. Seinen Neffen, den Freiherrn von Seckendorf, der als Gesandter in Berlin zurückgeblieben war, und auf die Kunde von dem Hafte des Oheims nach Wien eilte, um persönliche Fürbitte bei dem Kaiser einzulegen, versicherte Karl, daß er in der Hauptsache der Billigkeit nach ehester Tage ein Ende machen werde; dessenungeachtet blieb Seckendorf bis zum Tode des Kaisers in der Haft, obwohl er den Befehl über sein Regiment behielt, die erledigten Stellen besetzte, und vom Präsidenten des Hofkriegsrathes über militärische Gegenstände fortwährend um Rath gefragt wurde.

Inzwischen hatte der Segen des Himmels, der den kaiserlichen Waffen unter dem Oberbefehl des Herzogs von Lothringen einen Augenblick zu Theil geworden war, nach dem Treffen bei Mehadia, welches den Auflauf in Wien wider den verhafteten Seckendorf herbeiführte, sich schnell wieder gewendet. Nach einem vom Großvezier ausgeführten Ueberfalle mußte sich das Heer wieder zurückziehen, Krankheiten und Mangel lichteteten dessen Reihen, der Herzog, selbst erkrankt, übergab das Commando an den Feldmarschall Königseck, welcher Mehadia, Neu-Orsowa und Semendria verloren gehen ließ und den Feldzug des Jahres 1738 damit schloß, daß er sich nach Belgrad zurückzog. Königseck wurde nun durch Rhevenhüller, und der letztere bald darauf durch Wallis ersetzt. Dieser, der ein beißender Tadler seiner Vorgänger gewesen, erlitt am 22. Juli 1739 bei Grozka, in Folge einer unglaublich fehlerhaften Disposition, bei welcher nur der vierte Theil des kaiserlichen Heers zum Schlagen kam und die übrigen drei Viertel unthätig blieben, vom Großvezier eine Niederlage, und ließ sich, was noch schlimmer war, durch diesen Unfall so außer Fassung setzen, daß er bis Salankemen zurückging und von da einen Unterhändler mit Friedensanträgen ins türkische Lager sandte. Von der allgemeinen Bestürzung angesteckt, bot dieser Unterhändler, ein Oberst Groß, dem Großvezier vorweg die Festung Belgrad als Preis oder als Pfand des zu bewilligenden Friedens an. Unterdeß hatte der Kaiser, von dem schlimmen Stande der Dinge unterrichtet und den Einsichten des Grafen Wallis mißtrauend, dessen Unterfeldherrn, den Grafen Neipperg, zur Friedensunterhandlung mit den Türken bevollmächtigt. Unvorsichtig begab sich derselbe, ohne Geißelstellung abzuwarten, in das Lager des Großveziers, wo er zu

seinem Erstaunen erfuhr, daß die Uebergabe Belgrads schon angeboten sey, und bei seiner Verweigerung dieses Zugeständnisses vom Großvezier die bedenkliche Aeußerung zu hören bekam: „Die Nichterfüllung der geleisteten Zusage werde einem von ihnen beiden den Kopf kosten.“ Zugleich hatte sich der französische Gesandte Billeneuve aus Constantinopel, der vom kaiserlichen Hofkanzler Grafen Sinzendorf um Uebernahme der Friedensvermittlung ersucht worden war, im Lager eingefunden. Dieser nahm zwar den Oesterreicher in Schutz, redete ihm aber zu, indem er die Zuversicht des Türken bestärkte, da Belgrad doch nicht zu halten sey, diese Forderung mit den andern zuzugestehen, um den Abschluß des Friedens nicht zu verzögern; außer Belgrad wurde nämlich die Festung Schabaz, ganz Servien, die österreichische Wallachei, das Bannat mit Temeswar und die Stadt Orsowa nebst der gleichnamigen Insel verlangt. Der bestürzte Reipperg hielt es am Ende noch für einen großen Gewinn, das Bannat zu retten, und willigte am 1. September 1739 in den schimpflichen Frieden, der unter Gewährleistung Frankreichs den besten Theil der schönen Länder, die in Folge der Siege Eugens im passarowitzer Frieden erworben worden waren, an die Türken zurückstellte. *) Wenige Tage darauf erfolgte eben so übereilter Weise die Räumung Belgrads und am 18. September die Ratification des Kaisers, da die anfangs beabsichtigte Verwerfung des Präliminarfriedens nunmehr zu gefährlich erschien. Nur die Unauflöslichkeit des Schutz- und Trutzbündnisses mit Rußland und die Befugniß des Kaisers, dieser Macht, im Fall ihr Friede mit der Pforte nicht zu Stande käme, in Gemäßheit jenes Bündnisses die

*) Das Friedens-Instrument ist abgedruckt in französischer Sprache in Faber's Staatskanzlei, Th. 76. S. 781.

zugefagte Hülfe mit 30,000 Mann zu leisten, wurde vorbehalten. Indesß gelangte im folgenden Monate auch der Friede mit Rußland, welcher die Schleifung Ufow's und die Zurückgabe von Choczim an die Pforte bestimmte, zum Abschlusse.

Der Kaiser ließ die beiden Grafen Wallis und Neipperg nach Festungen abführen und unterzeichnete ein von Bartenstein aufgesetztes Umlauffchreiben an seine Gesandten bei den europäischen Höfen, in welchem (wie früher in einem ähnlichen nach der Verhaftung Seckendorfs) das Verfahren dieser Generale in den stärksten Ausdrücken gemißbilligt und die Schuld des unglücklichen Ausganges ihrem Ungeschick und ihrer Uebereilung beigemessen war, obwohl darin vorkam, daß der Kaiser selbst für den äußersten Nothfall, wenn Belgrad schlechterdings nicht zu retten seyn sollte, den Grafen Neipperg ermächtigt hätte, gegen andere dafür auszubedingende Vortheile den Türken einen Theil dessen, was er ihnen, leider! zugestanden, bei Weitem jedoch nicht das, was erfolgt sey, zu bewilligen. *) Ton und Inhalt dieses Umlauffchreibens bezeugte die im Kabinet des Kaisers herrschende Schwäche und Verwirrung. Die Erzherzogin Maria Theresia und deren Gemahl, der Herzog von Lothringen, genossen keinen besondern Einfluß, weil Karl,

*) Dieses Circular-Rescript ist abgedruckt in Adelung's Staatsgeschichte von Europa, Band I. Beilage Nr. 30, S. 101, und in Faber's Staatskanzlei, Th. 76, S. 557. Ebenbaselbst auch das lateinische Schreiben des Kaisers an die Czaarin, mit der Anzeige des elenden Friedens. Der Anfangsfaß lautet: Non sine acerbissimo animi dolore praesentes litteras ad Serenitatem Vestram exaro, longe minus nuntio de expugnata Alba graeca aut clade ab hostibus accepta, quam eo, qui de conclusis a Neupergio Comite indecoris pacis praeliminaribus conditionibus ad me pervenit, perculsus.

in der Hoffnung, noch einen männlichen Thronfolger zu erzielen, der einstweiligen Erbin nicht zu viel einräumen wollte. Er starb aber am 20. October 1740 an den Folgen einer Verkältung, die er sich auf der Jagd zugezogen hatte, im sechs und fünfzigsten Jahre seines Alters und im dreißigsten seiner Regierung.

Zwanzigstes Kapitel.

Fünf Monate vor Karl VI. Tode, am 31. Mai 1740, war König Friedrich Wilhelm I. von Preußen gestorben, unter den größern protestantischen Fürsten im damaligen Deutschland der letzte, dessen lebhafter Eifer für seine Religionspartei nicht allein aus der Reichspolitik, sondern auch aus gläubiger Anhänglichkeit an die protestantische Kirchenlehre hervorging. Zwar war ihm das speculative Dogma von der Dreieinigkeit bedenklich und er hegte den Wunsch, daß die Geistlichen mit dem einigen Gott ohne Personen sich begnügen möchten; dessenungeachtet hegte und forderte er zugleich unbedingten Glauben an die mit jenem Dogma zusammenhängende Lehre von der Gottheit Christi, und die dem protestantischen Lehrgebäude zur Grundlage dienende Voraussetzung, daß die Bibel ihrem ganzen Inhalte nach unmittelbare Offenbarung Gottes zur Bestimmung des Glaubens und zur Richtschnur des Thuns sey, galt ihm als so unzweifelhafte Gewißheit, daß er den biblischen Ausspruch: wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden, — für ein unverbrüchliches Gesetz hielt, von welchem keine Gewalt entbinden könne. *) Die Furcht

*) Sogar daß er sich selbst nicht für sicher hielt, im Fall er bei einer affaire d'honneur das Unglück hätte, Semanden zu tödten:

vor dem Teufel half ihm die Versuchungen gegen die eheliche Treue, denen er bei seinen Zusammenkünften mit dem Könige August von Polen ausgesetzt wurde, überwinden, und aus Ehrfurcht vor Gott trug er eine gewisse Scheu, sich selbst König zu nennen, so unumschränkt er auch die Herrschergewalt übte; er zog es vor, sich nur als den ersten Diener des Staats zu betrachten; er achtete sich zur Rechenschaft an einen höhern Herrn für verpflichtet, und ging in zweifelhaften Fällen mehr als einmal mit andern sorgfältig zu Rathe: ob er es auch werde verantworten können. *) Dieses Abhängigkeitsgefühl von einem höhern Gebieter, verbunden mit der genauesten Beobachtung aller kirchlichen Gebräuche, hielt ihn jedoch nicht ab, als Familienvater und als Regent große Härten zu üben, wie er denn selbst einst äußerte: Wenn er nicht der Erste in seinem Lande wäre,

denn die Klerisey hatte sich wohl gehütet, ihm zu eröffnen, daß es noch ungewiß, ob der Ausspruch zu übersehen: Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden, oder: dessen Blut wird wieder vergossen werden, und folglich ein Befehl oder nur eine Bedrohung mit dem Vergeltungsrecht sey. Morgenstern über Friedrich Wilhelm I. S. 196.

*) Morgenstern S. 30. Zu dem Avanturier Clement ritt der Herr täglich nach Spandau bis den Tag vor dessen Hinrichtung, sprach mit ihm aufs freundschaftlichste von allen Orten, wo dieser herumgestrichen, und von allen Begebenheiten, wovon dieser als Augen- oder Ohrenzeuge Nachricht geben konnte, sagte ihm aber immer aufrichtig dabei: Könnte ich dich retten, so machte ich dich zum Geheimen Rath, aber so muß ich dich räubern lassen, und er hielt auch Wort. Ebendasselbst S. 205. Dieser Clement wurde am 18. April 1720 wegen diplomatischer Betrügereien, durch welche er dem Könige Verdacht gegen andere Höfe eingeflößt hatte, in Berlin mit einem seiner Gehülfen martervoll hingerichtet.

würde er sich lieber in eine Republik begeben, und ein andermal in seiner Abendgesellschaft die von ihm aufgeworfene Frage: wer am glücklichsten in seinem Lande sey, dahin beantwortete: wer weit von ihm an einer Grenze etwas zu befehlen, sonst wenig mit ihm zu thun habe und ihn nur alle drei Jahre einmal sehen dürfe, sich aber mit gutem Gewissen zeigen könne. *)

Die barbarische Form, in welcher der an sich edle Kern dieses Characters sich kund gab, war der Ausdruck einer kräftigen deutschen Natur, die in der Jugend durch eine pedantische Unterrichtsweise einen Ekel an aller Gelehrsamkeit gefaßt und bei erlangter Selbstständigkeit sich

*) Morgenstern S. 207. Zwei tüchtige Geistliche, die Consistorialrätthe Koloff und Reinbeck, waren die einzigen, die es wagten, dem Könige seine Härten vorzuhalten. Koloff hatte ihm schon wegen der Hinrichtung des Steuereinnehmer Hesse ins Gewissen geredet und die beabsichtigte Wiederholung eines solchen Verfahrens zu hindern gesucht. Als der König im Jahre 1739 krank darnieder lag, ließ er ihn rufen und empfing ihn mit der Frage: ob er hoffe, daß ihm Gott gnädig seyn und seine Sünden vergeben werde. Koloff erwiederte: er hoffe es, doch müsse er das Böse, was er unmittelbar oder mittelbar gethan habe, wieder gut machen, und führte, als der König Einzelheiten wissen wollte, die erzwungenen Bauten an, durch welche er bei Anlage der Friedrichsstadt viele Personen, denen schlechte Baupläze überwiesen wurden, zu Grunde gerichtet, nannte auch einen anwesenden Obersten von Derschau als denjenigen, der dies in seinem Namen gethan. Dieser, den der König hierüber zur Rede stellte, wurde bestürzt und verließ das Zimmer. Schon früher hatte Reinbeck dem Könige, als derselbe bei einer ähnlichen Vorhaltung äußerte: er wisse selbst, was recht, gut und Gott wohlgefällig sey, erwiedert: Der Knecht, der seines Herrn Willen weiß und thut ihn nicht, wird doppelte Streiche leiden müssen, worüber der König anfangs auffuhr, sich aber nachher beruhigte. Büschings Beiträge zur Lebensgeschichte merkwürdiger Personen, I. S. 209.

der Achtung für höhere Geistesbildung gänzlich entschlagen hatte. Nur die Glaubenslehren und die elementarischen Kenntnisse und Fertigkeiten standen bei ihm in Geltung; Lesen und Schreiben wurde aber nur für den Geschäftsbetrieb geübt, und die (nicht bei seiner französisch gebildeten Mutter von ihm erlernte) Muttersprache, welcher seine Lehrer, nach damaliger wie uralter deutscher Art, keine Aufmerksamkeit gewidmet hatten, im mündlichen und schriftlichen Gebrauch auf das Nachlässigste behandelt. *) Das Latein, welches bis dahin bei der Unterweisung der höhern Stände in Deutschland zur Grund-

*) Zeuge dessen die von Förster und andern mitgetheilten eigenhändigen Briefe und Kabinettsbefehle Friedrich Wilhelms I. Sein erster Lehrer Johann Friedrich Cramer war ein Deutscher, der die Schrift des Franzosen Bouhours über die Frage, ob ein Deutscher esprit haben könne, in einer lateinischen Schrift widerlegte; Cramers Nachfolger, ein Franzose, Namens Rebaur, war ein völliger Pedant, der ihn weitläufige Auszüge aus dem alten Testament in deutscher, französischer und lateinischer Uebersetzung niederschreiben ließ. Der Numismatiker Beger veranstaltete für den Prinzen eine prachtvolle mit weitläufigen Anmerkungen versehene Ausgabe der römischen Geschichte des Florus; auch wurde der Prinz bei der zweiten Jubelfeier der Universität Frankfurt zum Rector derselben, wie in Oxford zum Doctor der Rechte, ernannt. Dennoch lernte er Latein wenig oder gar nicht, und brachte es weder im Französischen noch im Deutschen zum richtigen Schreiben und Sprechen, besaß jedoch eine bessere Kenntniß des erstern. Er las darin Bücher und Schriften, und obwohl er es nicht gern sprach — vermuthlich wegen des Zwanges, den er sich dabei auflegen mußte — zeigte er doch, wenn er es mit fremden Gesandten thun mußte, daß ihm diese Sprache völlig geläufig war. Einst machte er sogar dem französischen Gesandten de la Ghetardie eine Sprachbemerkung über den von demselben mehrmals gebrauchten Ausdruck: faire la cascade. Morgenstern S. 67 und 68.

lage gedient hatte, war ihm so verhaßt, daß er dasselbe in der Instruction an die zur Erziehung des Kronprinzen ernannten zwei Gouverneure, Grafen von Finkenstein und Oberst von Kalkstein, ausdrücklich verbot, und sie anwies, nur dahin zu sehen, daß ihr Zögling sowohl im Französischen als im Deutschen eine elegante und kurze Schreibart sich angewöhne. Doch wurde nur für das Französische Uebung im Reden und Lesung guter französischer Bücher vorgeschrieben, und die ganze Bildung des Prinzen gestaltete sich dadurch, daß ein Abkömmling der französischen Kolonie, Duhan de Sandun, als sein Präceptor angestellt wurde, um so mehr nach Form und Inhalt zu einer französischen, als dieser Präceptor wirklich ein trefflicher Mann war, der sich die volle Liebe seines Schülers zu erwerben wußte. Wenn dem Lehrer die Geschichte der Griechen und der Römer als etwas ganz Unnützes vom Könige förmlich untersagt wurde, so konnte dies nicht hindern, daß der geistvolle Jüngling durch die französischen Bücher, die er zu lesen bekam, dennoch mit den Griechen und Römern bekannt und befreundet wurde. Dagegen war die Gestalt des damaligen deutschen Schriftwesens eine so rohe und unförmliche, daß von einem Franzosen nicht erwartet werden konnte, was die größten deutschen Gelehrten selbst nicht gethan haben würden, seinen Zögling mit deutscher Sprache und deutschen Büchern zu befreunden. Der deutsche Urgeist, der einst im Helden- und Minnegefang von den Wunderlanden der Dichtung getönt, die edelsten Seiten des Menschenherzens berührt, durch den Mund begeisterter Seher und Redner die verborgenen Schätze der Erkenntniß geöffnet, für Recht und Wahrheit Feuer ausgeströmt hatte, und im Character des Volkes sich noch immer durch Naturgefühl und Wahrheitsinn als nationales

Erbgut bezeugte, erschien an den Trägern und Führern des deutschen Schriftthums in der kläglichsten Verzerrung, durch Pedanterei und Knechtsinn entwürdigt, den Erinnerungen seiner Jugend im endlosen Hader um theologische Meinungen und kirchliche Besitzthümer entfremdet, bei Behandlung öffentlicher Dinge die Mißgestalt des Reichs durch ein unbeholfenes, mit Latein und Französisch gemengtes, Wortgeflecht überbietend. *) Diejenigen deutschen Gelehrten, welche Ansehen und Ruf genossen, den großen Leibniz an der Spitze, schrieben lateinisch oder französisch; denn die Fürsten und Großen, theils durch den Einfluß der Geistlichkeit und das Lehrwesen der Jesuiten dem glaubensverwandten Auslande zugewendet, theils durch eigenen Trieb der Geistes- und Sprachherrschaft Frankreichs unterworfen, wurden von Jugend auf angehalten, die Mühe des Lernens fremden Zungen zu widmen, und empfanden in reiferen Jahren keine Neigung, sich der vaterländischen Sprache zu beleißigen; manche der letztern eigenthümliche Schwierigkeiten machten sich im Vergleich mit dem leichten Flusse der französischen Rede doppelt bemerkbar. Wissenschaftliche Bücher, so viele oder so wenige derselben in der Landessprache erschienen, fließen schon durch ihre ungefällige

*) Aniso scheint es, daß bei uns Uebel ärger worden, und hat der Mischmasch abscheulich überhand genommen, also daß der Prediger auf der Kanzel, der Sachwalter auf der Kanzellei, der Bürgermann im Schreiben und Reden mit erbärmlichem Französisch sein Teutsches verderbet, mithin es fast das Ansehen gewinnen will, wenn man so fortfähret und nichts dagegen thut, es werde Teutsch in Deutschland selbst nicht weniger verloren gehen als das Angelsächsische in Engelland. Leibniz'ens Unvorgreifliche Gedanken, betreffend die Ausübung und Verbesserung der teutschen Sprache. Opera tom. VI. pars II. pag. 14.

Außenseite zurück, die Poesie war in den schlesischen und ober- und niedersächsischen Dichterschulen zu einer geist- und geschmacklosen Reimerei entartet, und die Großen trugen den stolzen Blick, mit welchem sie auf die des edlen Selbstgefühles entbehrende Gedrücktheit derjenigen herabblickten, die ihnen als deutsche Schriftsteller bekannt wurden, auf das ganze vaterländische Literaturwesen über, das in seiner unbeholfenen Knechtsgestalt zu der weltmännischen Gewandtheit der französischen Schriftsteller im größten Nachtheile stand. Auch die deutschen Schriften von Thomasius und von Wolf machten hiervon keine Ausnahme. So große Auszeichnung besonders der letztere, als Nachfolger von Leibniz, und nachher in Folge des durch seine Vertreibung erregten Aufsehens von mehreren großen und kleinen Höfen erhielt, doch wurde, sogar für die Ueberschätzung des wissenschaftlichen Gehalts seiner Bücher, der Mangel einer anziehenden Form und der noch wesentlichern einer geistreichen Behandlung nicht ersetzt, zumal diejenige Thätigkeit des modernen Geistes, welche vorzugsweise Geist genannt wird, damals in der französischen Litteratur immer mächtiger hervortrat und den in der deutschen Bildung vorwaltenden Pedantismus in ein recht grelles Licht stellte.

Die Kraft des selbstständig gewordenen Geistes, die im sechzehnten Jahrhundert bei den Deutschen gegen die römische Hierarchie ihren Anlauf nahm, bald aber durch die Mißformen und Mißgeschicke des aus der Reformation hervorgegangenen Kirchenwesens in größere Beschränkung als vorher zurückgeworfen wurde, machte in Frankreich, bald nachdem die Staatsgewalt den Calvinismus unterdrückt hatte, von allen Fesseln der Autorität in kirchlichen und weltlichen Dingen sich frei, und begann in allen Erscheinungen und Verhältnissen des

Bestehenden mit schonungsloser Schärfe das Leere, Nichtigte, Schlechte hervorzuziehen, um dasselbe als Aberglauben, Heuchelei, Trug und Tyrannei dem Gelächter, der Verachtung, dem Hasse Preis zu geben. Daß in der Religion und in der Staatsordnung neben dem, was menschliche Thorheit und Verderbniß hinzugebracht hatten, auch ein Wesentliches, Heiliges und Rechtes, als nothwendige Grundlage und Bedingung des christlich-europäischen Lebens vorhanden war, wurde von den Wortführern und Vertretern der französischen Weltweisheit verkannt, wie auch die Reformatoren manche in der römischen Kirche enthaltene, an sich keineswegs verwerfliche, Elemente der Kirchenverfassung verworfen hatten. Jetzt wie damals war das Heilige und Rechte in der Erscheinung der Kirche und des Staats entstellt oder verdunkelt. Aber wenn der lebendige Glaube der Reformatoren und ihr Feuereifer für Herstellung der biblischen Form des Christenthums eine Weltbewegung hervorgerufen und Fürsten und Völker in dieselbe hineingezogen hatte, so äußerte die in Frankreich frei gewordene Geistessthätigkeit ihre Wirksamkeit in der bei vielen Genossen der höhern Stände erregten Neigung zur Zweifelsucht und zum Unglauben, ohne sich mit einer unmittelbaren Umgestaltung der Gegenstände ihres Tadelns oder Spottes zu befassen, und der mit der Kraft des herrschenden Geistes am reichsten ausgerüstete Voltaire war am weitesten davon entfernt, die Genüsse und Vortheile des Reichthums und der socialen Bedeutsamkeit, welche gerade ihm der von ihm mit den Waffen des Wises am stärksten bekämpfte Gesellschaftszustand im vollsten Maaße gewährte, mit den Mühen und Gefahren eines Reformators zu vertauschen.

In Folge dieses Verhältnisses der deutschen und der französischen Literatur in den ersten Jahrzehnden des achtzehnten Jahrhunderts geschah es, daß der reichste und klarste Geist unter allen, welche seit dem hohenstaufischen Friedrich II. über Deutsche zu herrschen und auf die Schicksale der ganzen Nation mächtig einzuwirken berufen worden sind, der preussische Friedrich II., von deutschem Sprach- und Schriftthum kaum so viel als heut etwa ein wenig unterrichteter Bürgermann kannte, und in dem, was er nothgedrungen deutsch schrieb und sprach, kein höheres Maaß von Sprachkunde und Bildung als das seines Vaters an den Tag legte, *) während er im Jahre 1736 einen französischen Briefwechsel mit Voltaire, dem Haupte des geistigen Frankreichs, eröffnete, und in geglätteter, reiner Sprache die edelsten Gesinnungen ausdrückte. **) „Ihre Poesien sind der Bewunderung und

*) Was sowohl durch Friedrichs des Großen Briefe an seinen Vater, geschrieben in den Jahren 1732 bis 1739 (Berlin und Posen 1838), als durch die von Büsching (Character Friedrichs des Zweiten, Halle 1788) mitgetheilten Handverfügungen und Kabinettschreiben bezeugt wird.

**) Ueber Aehnliches klagte schon im neunten Jahrhundert der fränkische Mönch Otfried in einem Schreiben an den Erzbischof Liutbert von Mainz (Schilteri Thesaurus Antiquitatum germanicarum I. p. IV.) *Lingua enim haec velut agrestis habetur, dum a propriis nec scriptura nec arte aliqua ullis est temporibus expolita, quippe qui nec historias suorum antecessorum ut multae gentes ceterae commendant memoriae, nec eorum gesta vel vitam ornant dignitatis amore. Quod si raro contingit, aliarum gentium lingua, id est, Latinorum vel Graecorum potius explanant, cavent aliarum deformitatem, non verecundant suam. Stupent in aliis vel literula parva artem transgredi, at paene propria lingua vitium generat per singula verba. Res*

des Studiums aller derjenigen werth, denen es Ernst ist um Wahrheit und Tugend; man lernt daraus denken und handeln. Die Tugend wird darin mit den schönsten Farben gemalt, die Idee des wahren Ruhmes bestimmt, das Wissen auf eine so feine und zarte Weise dem Geschmacke empfohlen, daß das Lesen Ihrer Werke nothwendig das Verlangen erzeugt, ihren Schritten zu folgen. In solchen Augenblicken habe ich gefühlt, daß die Vortheile der Geburt und der vergänglichlichen Größe, mit welcher die Eitelkeit uns wiegt, geringen, oder richtiger gesagt, keinen Werth haben. Es sind Auszeichnungen, die unserm Wesen fremd sind und nur das Aeußere schmücken. Um wie viel vorzüglicher sind die Gaben des Geistes, was verdankt man nicht den Männern, welche die Natur dadurch ausgezeichnet hat, daß sie dieselben geboren werden ließ, um den menschlichen Geist in Kunst

mira, tam magnos viros prudentiae deditos, cautela praecipuos, agilitate suffultos, sapientia latos, sanctitate praeclaros, cuncta haec in alienae linguae gloriam transferre, et usum scripturae in propria lingua non habere. Der allgemeine Grund lag und liegt darin, daß die fremden Sprachen als Lehrstoffe mit der Tugend praktisch und wissenschaftlich betrieben wurden, die Muttersprache aber der häuslichen Erlernung und zufälligen Ausbildung überlassen blieb, was für das Deutsche bei der großen Schwierigkeit seiner Formen und Wortfügungen nicht ausreicht, woraus jedoch nicht zu folgern ist, daß eine streng grammatische Behandlung der Muttersprache schon für den ersten Tugendunterricht geeignet sey. Die romanischen Sprachen sind auch für Ausländer leichter zu erfassen und zu behandeln. Dazu tritt bei den Deutschen die Neigung für das Fremde, die nur als ein ganz eigenthümlicher Zug des Nationalcharacters angesehen werden kann, wenn sie nicht vielleicht in dem Gegensatz der höhern idealen Richtung des deutschen Geistes gegen die Unvollkommenheiten der nahen Wirklichkeit einen Erklärungsgrund findet.

und Wissenschaft vorwärts zu bringen. Es ist Sache der Fürsten, diese Anstrengung zu belohnen. Das Wohlgefallen an der Philosophie, das Sie in Ihren Schriften zeigen, bestimmt mich, Ihnen die auf meine Veranstaltung verfaßte Uebersetzung der Anklage und Vertheidigung Wolfs, des berühmtesten Philosophen unserer Tage, mitzutheilen. Weil er in die dunkelsten Stellen der Metaphysik Licht gebracht und die schwierigsten Materien ebenso bedeutsam als genau und treffend behandelt hatte, ist er des Unglaubens und des Atheismus beschuldigt worden. Es ist einmal das Schicksal der großen Männer, daß ihr überlegener Geist sie den vergifteten Pfeilen der Verläumdung und des Neides aussetzt. Ich lasse jetzt auch die Abhandlung desselben Denkers von Gott, von der Seele und von der Welt übersetzen, und werde Ihnen dieselbe zusenden. Ich zweifle nicht, Sie werden sich überrascht finden durch die Evidenz der Sätze, die in geometrischer Weise wie Ringe einer Kette aneinander gereiht sind.“ Voltaire erwiederte: „Wie sehr meine Eigenliebe durch das Schreiben Ew. königlichen Hoheit geschmeichelt wird, doch hat die Liebe zur Menschheit, die in meinem Herzen wohnt und, wenn ich es sagen darf, mein Sinnen und Denken erfüllt, mir eine tausendmal reinere Freude gewährt durch die Gewißheit, daß es einen Fürsten giebt, der als Mensch denkt und als Weiser die Menschen glücklich machen wird. Glauben Sie mir, mein Prinz, nur diejenigen sind wahrhaft gute Könige gewesen, welche, wie Sie, damit angefangen haben, sich zu unterrichten, die Menschen kennen zu lernen, die Wahrheit zu lieben, die Verfolgung und den Aberglauben zu verabscheuen. Fürsten, die so denken, können das goldene Zeitalter wiederbringen. Und warum suchen so wenige diesen Gewinn? Sie wissen es, gnä-

digster Herr, — weil fast alle mehr an das Königthum als an die Menschheit denken. Sie hingegen werden, wenn der Drang der Geschäfte und die Schlechtigkeit der Menschen einen so göttlichen Character nicht verdirbt, von Ihren Völkern angebetet und von der ganzen Welt geliebt seyn. Die Philosophen, welche diesen Namen verdienen, werden in Ihren Staaten Zuflucht suchen, und so wie die berühmten Künstler sich in Menge in den Ländern versammeln, wo ihre Kunst begünstigt ist, so werden die Denker Ihren Thron umringen. Möchten Ihnen nur die Wissenschaften niemals durch die Zänkereien der Gelehrten verleidet werden; diese sind größtentheils Leute, den Höflingen ähnlich, zuweilen eben so habüchtig, falsch, ränkevoll, grausam; der Unterschied ist nur der, daß die gelehrten Träger der Thorheiten sich noch lächerlicher machen. Es ist traurig für die Menschheit, daß die vorgeblichen Erklärer der himmlischen Vorschriften, die Ausleger der Gottheit, mit einem Worte die Theologen, zuweilen die gefährlichsten von allen sind, daß sich unter ihnen die für die Gesellschaft verderblichsten Wirkköpfe befinden, deren Herz von Galle und Hochmuth in demselben Verhältnisse schwillt, als ihr Kopf leer von Wahrheit ist. Sie möchten am liebsten die Erde um eines Sophisma willen bewegen und die Könige verpflichten, die Ehre eines Beweises mit Feuer und Schwert zu verfechten. Jedes Wesen, welches anders denkt, ist für sie ein Atheist, jeden König, der sie nicht begünstigt, trifft die Verdammniß. Das Rathsamste ist, die anmaßlichen Lehrer und wirklichen Feinde der Menschheit sich selbst zu überlassen. Wenn ihre Worte verachtet werden, verlieren sie sich wie der Wind in der Luft; wenn aber das Gewicht des Staats sich damit befaßt, so erlangt dieser Wind eine Kraft, die zuweilen Throne umstürzen

kann. Ich erblicke mit Freuden den weiten Raum, den Sie zwischen den friedlichen Wahrheitsforschern und den Kämpfern für unverständliche Redensarten sehen. Ich sehe, daß Männer wie Newton, Leibnitz, Bayle und Locke Ihren Geist nähren, und daß Sie andere vorgebliche Nahrungsmittel als vergiftet oder haltlos verschmähen. Ich danke Ihnen für die gütige Mittheilung der Schrift über Herrn Wolf. Seine metaphysischen Gedanken machen dem menschlichen Geiste Ehre, es sind Blitze mitten in einer finstern Nacht, und das ist Alles, was nach meinem Erachten von der Metaphysik sich erwarten läßt. Es hat keinen Anschein, daß die Urgründe der Dinge jemals genügend erkannt werden dürften. Die Mäuse, welche einige kleine Löcher eines ungeheuren Gebäudes bewohnen, wissen weder, ob dieses Gebäude ewig ist, noch welcher Baumeister es gebaut, noch warum er es gebaut hat. Sie suchen ihr Leben zu fristen, sie bevölkern ihre Löcher und fliehen vor den Thieren, von denen sie verfolgt werden. Wir sind die Mäuse, und der göttliche Baumeister, der das Universum gebaut, hat, so viel ich weiß, sein Geheimniß noch Niemanden kund gethan. Wenn Jemand darauf Anspruch machen kann, richtig zu rathen, so ist es Herr Wolf. Man kann ihn bestreiten, aber man muß ihn achten; seine Philosophie ist durchaus nicht gefährlich. Kann man etwas Schöneres und Wahreres sagen, als daß die Menschen recht handeln müßten, wenn sie auch das Unglück hätten, nicht an Gott zu glauben?"

Diese, einer kirchenfeindlichen Gesinnung und einer nur für den Zweifel thätigen Philosophie entsprungene Herzensergießung über Glauben und Wissen fand in dem Geiste Friedrichs eine bereitete Stätte. Es war eine der Hauptorgen seines Vaters bei Anordnung des Erzie-

hungsplanes gewesen, ihm durch strenges Anhalten zu häuslichen und kirchlichen Andachtsübungen und durch einen recht ausführlichen Religionsunterricht Frömmigkeit und Glauben in die Seele zu pflanzen; dieser Zweck war aber gänzlich verfehlt worden. Der Prinz fühlte sich durch die häufigen Gebete, denen seine Tagesordnung ihn unterwarf, belästigt, durch das öftere Anhören langer geistloser Predigten gelangweilt, und von der reformirten Dogmatik, welche ihm zuerst von Andrea, dann von Nolten, zwei grundgelehrten Theologen, vorgetragen wurde, weder angezogen noch befriedigt. Dazu trat die Beobachtung, daß die kirchgläubige Frömmigkeit seines Vaters keinen Einfluß ausübte, die rauhen Seiten seiner Gemüthsart zu mildern und ihn von Härten und Gewaltthaten zurückzuhalten. In der hierdurch vorgebrachten Stimmung hatten schon die durch Bayle's Bücher angeregten Zweifel Eingang bei Friedrich gefunden, als die Begeisterung für Voltaire's Schriften und der mit ihm selbst angeknüpfte Briefwechsel hinzutrat, und allen durch den frühern Unterricht mühsam eingepprägten Religionsunterricht als leichte Beute hinwegraffte. Die durchaus verwerfende Beurtheilung der christlichen Kirchengeschichte und Glaubenslehre, die zuerst der englische Deismus des siebzehnten Jahrhunderts ausgesprochen, dann der (für den utrechter Frieden so thätig gewesene) Lord Bolingbroke in seiner spätern müßigen Zeit ausführlich dargestellt, Voltaire aber mit großem Geschick sich angeeignet hatte, und bei allen Gelegenheiten, bald mit Ernst, bald mit Spott, bald im Tone des Hasses, bald mit der Geberde der Verachtung geltend machte, — wurde die Ueberzeugung des mächtigsten der deutschen protestantischen Fürsten, der sich hiernach für seine Person zum Kirchenwesen auf den Fuß der entschiedensten Gleich-

gültigkeit setzte, und obwohl er als Regent dasselbe in seinen Aeußerlichkeiten beschützte, doch mit Ausnahme der Huldigungspredigten, die in den ersten Zeiten seiner Regierung vorkamen, und der Taufhandlungen in der königlichen Familie, an Religionsübungen keinen weitem Theil nahm. Ueber den kirchlichen Character des Protestantismus urtheilte er geringschätzig, desto vortheilhafter über das Verhältniß desselben zum Staate. *) „Luthers Angriff auf den Papst sey aus dem Ordensstreite der Augustiner und der Dominikaner hervorgegangen. Weil seine Lehre die Bischöfe ihrer Pfründen und die Klöster ihrer Reichthümer beraubt habe, hätten die Fürsten sich zu ihm geschlagen. Die Religion habe damals eine neue Gestalt angenommen und sich ihrer frühern Einfachheit wieder genähert. Man wolle nicht untersuchen, ob es nicht besser gewesen seyn möchte, ihr mehr Pomp und Aeußerlichkeit zu lassen, um stärker auf das Volk zu wirken, welches nur durch die Sinne berührt werde und urtheile; ein so geistiger und nackter Cultus, wie der protestantische, scheine für die Menge nicht recht geeignet, der es schwer falle, sich vermittelst des Denkens zur Verehrung höherer

*) Der Artikel III. des Abschnittes: de la superstition et de la religion in den Mémoires de Brandenbourg. Eben so schreibt er am 14. Mai 1737 an Voltaire auf dessen Aeußerung, daß bei den nordischen Fürsten im Ganzen mehr Einsicht als im Westen und Süden herrsche: les princes du Nord ont incontestablement de grandes obligations à Luther et à Calvin (pauvres gens d'ailleurs) qui les ont affranchis du joug des prêtres et de la cour romaine, et qui ont augmenté considérablement leurs revenus par la sécularisation des biens ecclésiastiques. Leur religion cependant n'est pas purifiée de superstitieux et de bigots. — On est obligé de cacher ses sentiments pour ne se point faire d'ennemis mal à propos.

Wahrheiten zu erheben. Indes sey die Reformation ersprießlich für die Welt und besonders für die Fortschritte des menschlichen Geistes gewesen; sie habe die Protestanten veranlaßt, über Gegenstände des Glaubens nachzudenken, die Vorurtheile ihrer Erziehung abzulegen und sie zum freien Gebrauche der Vernunft berechtigt; die Katholiken seyen durch den Angriff genöthigt worden, zu studieren und ihre Geistlichkeit habe sich der frühern Unwissenheit entledigt. Wenn nur Eine Religion vorhanden wäre, würde sie hochmüthig und herrisch ohne Maaß seyn, der blinde Glaube und die Politik würde ihr die Welt unterwerfen. Setzt, da es mehrere Religionen gebe, dürfe keine aus den Grenzen der Mäßigung schreiten. Das Beispiel der Reformation sey ein Zügel, der den Papst hindere, seiner Herrschsucht freien Lauf zu lassen; das Haupt der Kirche fürchte den Abfall der Glieder, wenn es seine Macht mißbrauche. Da der katholische und der protestantische Klerus sich gegenseitig beobachte, so müßten beide wenigstens den äußern Anstand bewahren, und so bleibe Alles im Gleichgewicht. Wenn man die Religionen aus dem Gesichtspunkt der Staatskunst betrachte, so erscheine die protestantische mehr für Republiken und für Monarchien geeignet. Sie vertrage sich besser mit dem Geiste der Freiheit, der das Wesen der erstern ausmache; in den Monarchien aber sey sie, die von Niemand abhänge, gänzlich der Regierung unterworfen. Die katholische dagegen errichte in dem weltlichen Staate ein geistliches, allgewaltiges, an Komplotten und bösen Künsten fruchtbares Regiment; die Priester seyen unter dem Schutze des Papstes als Leiter der Gewissen im Besitze einer stärkern Herrschaft über das Volk, als der eigentliche Souverain."

Die letztere Ansicht galt begreiflicher Weise bei einem Monarchen vor, der die von seinen Vorfahren der Staatsgewalt verschaffte Unumschränktheit als Erbgut übernahm, und mit dem Gefühl überlegener Geisteskraft den edelsten Ehrgeiz, Gutes und Großes zu wirken, verband. Wie günstig er daher auch im Allgemeinen, vom Standpunkte des Denkers, über das katholische Kirchenthum nach dem Verhältnisse desselben zum Begriffe der Religion und zur Bildungsstufe des Volks urtheilte, doch hielt er sich als Regent durch das Staatsinteresse für verpflichtet und berechtigt, die Befenner desselben, da sie ihm als Staatsglieder minder unterwürfig oder zugethan als die Protestanten erschienen, zurückzusetzen, von allen höhern Staatsämtern auszuschließen, auf allen Schritten beobachten zu lassen und überhaupt so weit zu beschränken, als die ihnen ausdrücklich zugestandenen Rechte irgend gestatteten. *) Dieselbe Politik war von den österreichischen Regenten gegen die Protestanten in Schlesien geübt worden, hatte sich aber mit einem lebhaften religiösen Interesse an der katholischen Religion verschmolzen, während der preussische Monarch von der protestantischen Kirchenform, die er aus politischen Gründen bevorzugte, innerlich sich nicht angezogen fühlte, und seine Gleichgültigkeit gegen dieselbe als Grundsatz mit dem Tone der Verachtung auch öffentlich aussprach. In der deutschen Ausdrucksweise lautete dieser Grundsatz: „Die Religionen müssen alle tolerirt werden, und muß der Fiskal nur das Auge darauf haben, daß keine der andern Abbruch thue, denn hier muß ein Jeder nach seiner Façon selig werden.“**)

*) Garve's Fragmente zur Schilderung Friedrichs des Zweiten, II. S. 10.

***) Büsching a. a. D. S. 125. Wörtlich: Die Religionen müssen alle Tolleriret werden, und Mus der Fiskal nuhr das Auge

In französischer Fassung: „Religionsunruhen sind beinahe immer Folgen der Unklugheit eines Regenten, der zur ungelegenen Zeit eine Secte auf Kosten der andern begünstigt, der öffentlichen Uebung gewisser Religionen zu wenige oder zu viele Freiheit gewährt, und Parteilichkeiten Gewicht beilegt, da sie doch nur vorüberfliegende Funken sind, wenn der Fürst sich nicht damit befaßt, aber verheerende Brände werden, wenn man ihnen Nahrung giebt. Das bürgerliche Regiment mit Kraft behaupten, einem Jeden Gewissensfreiheit lassen, stets König seyn und nie den Priester spielen, das ist das sichere Mittel, den Staat vor den Stürmen zu bewahren, welche der dogmatische Geist der Theologen zu erregen stets bemüht ist. *)

Die erste Wirkung der auf Gleichgültigkeit begründeten Toleranz des Königs war die Zurücknahme des von seinem Vater für den Zweck der Union erlassenen und zum Theil schon durchgesetzten Verbots der lutherischen Kirchengebräuche. Unter dem 3. Juli 1740, also wenige Wochen nach der Thronbesteigung, erging ein Befehl an den Staatsminister von Brand und den Präsidenden von Reichenbach, die sämmtlichen evangelischen Prediger von Berlin vor sich fordern zu lassen und ihnen bekannt zu machen, daß der König aus eigener Bewegung beschlossen habe, den evangelisch-lutherischen Predigern in den sämmtlichen Landen, sowohl die bisher verboten gewesene Tragung des Chorrockes oder der Caseln in den Kirchen, als auch die bei ihrem Gottesdienste und bei der Handlung des Abendmahls sonst üblich gewesenen Ceremonien mit Anzündung der Lichter auf den

darauf haben, das keine der andern abrug tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Façon Selich werden.

*) Examen du Prince de Machiavel chap. XXVI.

Altären und dergleichen wiederum frei zu geben, dergestalt, daß jedem Prediger frei stehen solle, nach den Umständen seiner Gemeinden sich solcher wiederum zu bedienen, oder es bei der unlängst eingeführten Art bewenden zu lassen. In Folge dieser, sofort auch durch die Consistorien bekannt gemachten Verordnung wurden zuerst in den lutherischen Kirchen Berlins und der Mark, dann im Magdeburgischen und in den andern Provinzen die abgeschafften Ceremonien, Gesänge, Lichter und Chorröcke wieder hergestellt. *) Damit endigten auf lange Zeit die von den drei vorigen Regenten so angelegentlich betriebenen Versuche zur Union der beiden getrennten protestantischen Parteien. Auch die von Friedrich Wilhelm I. durch mehrere Verordnungen eingeführte Beichtfreiheit, vermöge welcher Niemand deshalb vom Abendmahl abgewiesen werden sollte, weil er sich nicht vorher im Beichtstuhle eingefunden und nach der alten Gewohnheit eine Beichtformel hergesagt hatte, **) wurde im Jahre 1743 aufgehoben und die Frühbeichte wieder eingeführt. ***) Nur die zuerst vom großen Kurfürsten erlassene und von dessen Nachfolgern aufrecht erhaltene Verordnung, daß kein Theologe, der in Wittenberg studiert, in den brandenburgischen Ländern eine Anstellung erhalten solle, wurde wiederholentlich, bei Vermeidung fiskalischer Ahndung, eingeschärft. †)

Dem hallischen Philosophen Wolf wurde für die auf Anlaß seiner Streitigkeiten mit den dasigen Theologen erlittene Verfolgung von dem neuen Monarchen eine

*) Acta Historico-Ecclesiastica ad an. 1740, S. 578.

**) Ebendasselbst S. 616.

***) Durch einen Kabinettsbefehl vom 14. September 1743. Ebendasselbst ad an. 1744, S. 346.

†) Ebendasselbst S. 357.

glänzende Genugthuung zu Theil. Wenige Tage vor seiner Thronbesteigung (unter dem 22. Mai 1740) hatte Friedrich an Wolf, der ihm sein Naturrecht gewidmet, ein sehr verbindliches Dankschreiben erlassen, und darin nicht nur dieses Buch als ein Werk bezeichnet, an welchem jedes denkende Wesen Theil nehmen, und welches jeder rechtliche Mensch und gute Bürger als einen der Welt geschenkten Schatz betrachten müsse, sondern auch die Philosophen für die Lehrer des Universums und für Führer der Fürsten erklärt. *) Derselbe wurde nun zum Vice-Kanzler der Universität mit dem Geheimeraths-Titel und einer Besoldung von 2000 Thalern ernannt, und hielt am 6. December 1740 seinen triumphirenden Einzug in Halle. Joachim Lange trat mit der Schaar der Glückwünschenden vor ihn und wurde gnädig empfangen. **) Im grellen Abstiche zu diesen Auszeichnungen und Ehrenbezeigungen stand es freilich, daß Friedrich, der sich so viele Mühe gab, französische Gelehrte in seine Nähe zu ziehen, um den deutschen Philosophen, an den er so überschwengliches Lob in seinen Briefen gespendet, sich persönlich nicht kümmerte, und ihn weder nach Berlin beschied, noch, als er selbst im Jahre 1743 in Halle übernachtete und Wolf sich in seinem Vorzimmer einfand, auch nur wenige Minuten erübrigen wollte, um ihn von

*) Sie (die Philosophen) haben folgerichtig zu denken, und wir (die Fürsten) folgerecht zu handeln; sie haben die Welt durch Vernunftgründe, wir durch unser Beispiel zu unterrichten; sie haben zu entdecken, wir auszuüben &c.

**) Dagegen hielt ein anderer Gegner Wolf's, Strähler, der zwar Ordinarius in der philosophischen Fakultät, aber so arm war, daß er nicht hatte, um Brodt zu kaufen, von dem Triumphator sich fern. Dieser meinte daher, der Mann sey nicht demüthig geworden, sondern bleibe hochmüthig und verwegen. Eigene Aeußerung Wolf's bei Wuttke, S. 171, Anmerk. 2.

Angesicht kennen zu lernen. Der jüngere Bruder des Königs, Prinz Ferdinand, sprach mit ihm auf der Treppe, Voltaire aber, der in der Begleitung des Königs war, ließ ihn mit der Entschuldigung, daß er selbst wegen einer Unpäßlichkeit nicht ausgehen könne, zu sich bitten, und sagte ihm so viel Artiges, daß Wolf, der des Französischen nicht völlig mächtig war, sich ganz beschämt fühlte. *) Leider giebt die von ihm selbst in der unbeholfensten Form abgefaßte, ohne irgend höhere Gedanken und Beziehungen, nur äußere Ereignisse aufzählende, eigene Lebensbeschreibung die Gewißheit an die Hand, daß der König, wenn er ihn gesprochen hätte, keine günstige Meinung von dem Geiste des gefeierten deutschen Weisen davongetragen haben würde. Vielleicht fürchtete dies Friedrich selbst, und vermied es deshalb, ihn vorzulassen. Bald änderte sich auch seine Meinung über den Werth der von Wolf vorgetragenen Philosophie. **) Wenn er im Jahre 1737 Voltaire'n die Er-

*) Er ist ein recht artiger Mann im Umgange, lustigen humeurs und in sinnreichen Einfällen sehr expedit. *Wuttke a. a. D. S. 73.*

**) Zunächst wurde ihm die große Weitschweifigkeit der wolfschen Bücher mißfällig. Sehr bezeichnend schrieb er ihm daher unter dem 18. Juni 1746: „Es ist Mir euer Schreiben vom 7. d. nebst dem Mir gewidmeten 6. tomo eures *Juris naturae* wohl behändigt, und bin Ich euch für diese abermalige Marke eurer Ergebenheit und unermüdeten Fleißes obligiret. Ich finde eure herausgegebenen Bücher gewiß recht schön, gelehrt und solide, allein Ich läugne nicht, daß Mir solche, nach dem Gebrauch und Nutzen der meisten Leser, etwas zu weitläufig und zu stark scheinen, und glaube Ich, ihr könntet in kleinern Werken und mit wenigen Worten die nöthigen Wahrheiten der Vernunft eben so gut zu erkennen geben, welches für den Leser vermuthlich, nach dem génie der meisten Menschen, angenehm seyn würde. *Historische Lobschrift auf Wolf, Beilage I. I. S. 86.*

klärungen Wolf's von dem Begriffe eines einfachen Wesens, von Raum und Ausdehnung, annehmlich zu machen gesucht und sich getraut hatte, mit diesem Metaphysiker die höchste Stufe menschlicher Erkenntniß zu erschwingen, *) — wenn er sich durch Voltaire's entschiedene Ablehnung der wolfsischen Demonstrationen **) nicht abhalten ließ, am ersten Tage des Jahres 1738, eine Erörterung des Begriffs der menschlichen Freiheit und ihres Verhältnisses zum göttlichen Willen auf der Grundlage wolfsischer Sätze, obwohl auch mit einem von der wolfsischen Lehre ganz abweichenden Ergebnis; zur Widerlegung einer Abhandlung Voltaire's über denselben Gegenstand an ihn zu richten, ***) — so ging er später gänzlich in Voltaire's skeptische Ueberzeugung ein, daß wir nichts wissen, daß das Wissen auch wohl unsere Bestimmung

*) Oeuvres posthumes de Frédéric, VIII. 295.

**) Je vous dirai sur cette métaphysique, un peu longue, un peu trop pleine de choses communes, mais d'ailleurs admirable, très bien liée et souvent très-profonde; je vous dirai, Monseigneur, que je n'entends goutte à l'être simple de Wolf. Je me vois transporté tout d'un coup dans un climat dont je ne puis respirer l'air, sur un terrain, où je ne puis mettre le pied, chez des gens dont je n'entends point la langue. Si je me flattais d'entendre cette langue, je serais peut-être assez hardi pour disputer contre M. Wolf, en le respectant, s'entend. Je nierais, par exemple, tout net la définition de l'étendue, qui est, selon ce philosophe, la continuité des êtres. L'espace pur est étendu, et n'a pas besoin d'autres êtres pour cela. Si M. Wolf nie l'espace pur, en ce cas nous sommes de deux religions différentes: qu'il reste dans la sienne et moi dans la mienne. Je suis tolérant; je trouve très-bon qu'on pense autrement que moi: car que tout soit plein ou non, ne m'importe, et moi je suis tout plein d'estime pour lui.

***) Oeuvres de Frédéric, VIII. p. 326.

nicht sey und daß unser moralischer Werth davon nicht abhänge. *) In einer besondern Abhandlung drängte er Alles, was der Skeptizismus aus der Schwäche der menschlichen Sinne, aus der Vielseitigkeit der Gegenstände unsers Erkennens, aus der widersprechenden Verschiedenheit philosophischer Meinungen, aus der Kürze des menschlichen Lebens, aus der Ohnmacht des Geistes, aus der Gewalt der Vorurtheile und des Ansehens von jeher zu seiner Begründung geholt hat, zu einem lebhaften Gemälde zusammen, und sprach als Endergebniß aus, daß man das Menschengeschlecht ausrotten müßte, wenn man den Irrthum ausrotten wollte, daß aber darauf, wie man über speculative Materien denke, nichts ankomme, sondern nur darauf, wie man handle, und daß der größte Meister des Wissens mit einer grausamen, harten und barbarischen Gesinnung nichts als Abscheu verdienen würde. **) „Bei den Metaphysikern, sagt er anderswo, lernt man nichts als die Unbegreiflichkeit einer Menge von Gegenständen, welche die Natur der Fassungskraft unsers Geistes entzogen hat. Ich habe eine unendliche Menge von Systemen kennen gelernt, und ich habe keines gefunden, das nicht von Abgeschmacktheiten strokte: dies hat mich zum Pyrrhonismus geführt. ***) Wenn man unter Lücken der Philosophie alle diejenigen Gegenstände begreift, welche der menschliche Verstand nicht

*) *Nous ne sommes point nés uniquement pour lire Platon et Leibnitz, pour mesurer des courbes et pour arranger des faits dans notre tête; nous sommes nés avec un coeur qu'il faut remplir, avec des passions qu'il faut satisfaire, sans en être maitrisés. Correspond. de Voltaire avec Frédéric. I. 87.*

**) *Sur l'innocence des erreurs de l'esprit. Oeuvres de Frédéric, tom. VI. p. 215.*

***) *X. 82. 130. XI. 24.*

hat ergründen können, und an welchen sich der Geist des Systems geübt hat, so wird man über diese Materien ein Buch liefern können, welches doppelt so viel Bände enthält, als die Encyclopädie. Mich dünkt, der Mensch ist mehr zum Handeln als zum Erkennen geschaffen: der Urstoff der Dinge verbirgt sich unsern beharrlichsten Nachforschungen. Die Hälfte unsers Lebens bringen wir damit zu, die Irrthümer unserer Vorfahren abzulegen; aber dennoch lassen wir die Wahrheit immer auf dem Grunde ihres Brunnens, aus welchem sie auch die Nachwelt mit allen ihren Bemühungen nicht herausziehen wird. Wir mögen uns erinnern, daß erkennen lernen, zweifeln lernen ist.“*)

Durch diesen Skeptizismus Friedrichs wurde nach und nach die frühere von der wolffischen Philosophie genährte Idee von der Gottheit als einer lebendig wirkenden und waltenden Vorsehung in seiner Seele entkräftet. Zwar fand er den Gedanken des Entstehens der Welt aus dem Chaos eben so unhaltbar und widersprechend, als den einer Schöpfung aus dem Nichts, und durch die zweckmäßige Einrichtung der Welt und die Verständigkeit des Menschen fand er sich zur Annahme eines verständigen, über dieses Weltall herrschenden Urwesens genöthigt:**) denn wäre die Natur leb- oder vernunftlos, so hätte sie dem Menschen nicht geben können, was sie selbst nicht hat; aber dieses Wesen ist ihm nicht Schöpfer, und nur in so fern ewig, als auch die Welt ewig ist; dasselbe vermag nicht, das Wesen der Dinge zu ändern; gebunden an unwandelbare und unerschütterliche Gesetze, kann es die Dinge nur verknüpfen und so weit brauchen, als

*) XII. 33.

**) XI. 91. 104.

deren innere Beschaffenheit es gestattet; *) es hat überhaupt keine Gemeinschaft mit Wesen, deren Dauer kaum eine Secunde ist. Noch weniger als von Vorsehung war in diesem System von Unsterblichkeit die Rede. Wenn er bei dem Verluste ihm theurer Menschen sein Herz zerrissen fühlte durch den Gedanken, sich für immer von ihnen getrennt zu sehen, so suchte er sich durch die Betrachtung zu beruhigen, nicht die Todten seyen zu beklagen, sondern nur die Lebenden ob der Mißgeschicke, denen sie ausgesetzt sind, schöpfte aber freilich hieraus keinen sonderlichen Trost. **)

Eine festere Anhänglichkeit als der wolfsischen Metaphysik bewahrte er der wolfsischen Moral. Das höchste Gebot derselben, zuvörderst den eigenen Zustand und behufs desselben auch den Zustand Anderer immer vollkommener zu machen, weil die eigene Vollkommenheit von der Mitwirkung und Theilnahme Anderer abhängig sey, und im Bewußtseyn des Fortschrittes zu derselben die höchste Glückseligkeit des Menschen bestehe, — war im Wesentlichen dasselbe, was er später in einem Versuche über die Selbstliebe als Moralprinzip betrachtet, darstellte. ***) „Das Glück des Einzelnen und das Wohl des Ganzen sind die Zielpunkte der menschlichen Handlungen, und es kommt darauf an, die Kraft zu entdecken, welche im Stande ist, diese Handlungen nach jenen Ziel-

*) VIII. 17.

**) XI. p. 271. Si je pouvois ressusciter des morts, je le ferois. Vous savez que ce beau secret s'est perdu. Il faut nous en tenir à ce qui dépend de nous. Lorsque je suis affligé, je lis le troisième livre de Lucrèce et cela me soulage. C'est un palliatif, mais pour les maladies de l'ame nous n'avons pas d'autre remède.

***) Essai sur l'amour-propre envisagé comme principe de morale. 1770. Oeuvrds posth. II. p. 271.

punkten in Bewegung zu setzen. Die Schönheit der Tugend, welche die Stoa schildert, die Nachahmung der Gottheit, welche Plato lehrt, das Vergnügen, wie es Epikur dachte und seine Nachfolger mißverstanden, die zukünftige Seligkeit und die Liebe zu Gott, welche das Christenthum verheißt und gebietet, alle diese Beweggründe erscheinen ihm zu schwach und zu einseitig. Dagegen ist die Selbstliebe mit der menschlichen Natur innig verwebt, allgemein, überall gleich stark und deshalb ganz geeignet, zum Prinzip unserer Handlungen zu dienen. Wer sich selbst liebt, kann unmöglich ein höheres Glück wünschen, als Seelenruhe, diese aber kann ohne Tugend nicht erlangt werden. Er hoffte auf diesem Wege auch der christlichen Religion zu Hülfe zu kommen, und sowohl die Philosophen, die nur von Vernunftgründen und logischen Beweisen hören wollen, als die Lüftlinge, die es verschmähen, ihre Leidenschaften zügeln zu lassen, mit denselben zu befreunden: denn sobald der Mensch einmal überzeugt seyn werde, daß sein eigener Vortheil ihm gebiete, tugendhaft zu seyn, so werde er sich auch zu guten Handlungen hingezogen fühlen, und wenn er einmal finde, daß er in Uebereinstimmung mit der Moral des Evangeliums lebe, so werde es auch leicht seyn, in ihm die Gesinnung hervorzubringen, daß er aus Liebe zu Gott thun müsse, was er eigentlich aus Liebe zu sich selbst thue. Dies heiße die Tugenden der Heiden durch das Christenthum heiligen und umwandeln.“ — Doch erwartete er ein andermal auch hiervon nur wenig. „Unser Geschlecht besteht aus einer seltsamen Mischung einiger guten und einiger schlechten Eigenschaften. Erziehung und Studium können die Sphäre unserer Kenntnisse erweitern, eine gute Leitung kann Heuchler bilden, welche die Maske der Tugend anlegen, aber man wird nie dahin kommen, die

Beschaffenheit unserer Seele zu ändern. Ich betrachte den Menschen als ein mechanisches Triebwerk, welches den Gewichten und Rädern, durch die es geleitet wird, folgen muß. Was man Vernunft und Weisheit nennt, ist nur Frucht der Erfahrung, welche auf Furcht oder Hoffnung, die beiden Triebfedern unserer Handlungen, wirkt. *)

Mit diesen religiösen und philosophischen Ueberzeugungen waren die Dogmen des Lutherthums und des Calvinismus, der Orthodoxen und der Pietisten über die Rathschlüsse Gottes und die Bestimmung des Menschengeschlechtes, alle gleich unvereinbar. Indem Friedrich an die Spitze seines Zeitalters trat und demselben das Gepräge seines Geistes aufdrückte, gewann daher die Opposition gegen den schon abgeschwächten theologischen Zeitgeist allmählig noch größere Stärke, und den Meinungsstreitigkeiten, welche einst zu einer Weltbegebenheit erwachsen waren, ging bei den Häuptern und Führern der Staaten ihr früheres politisches Gewicht vollends verloren; denn wenn auch der kirchliche Hauptspalt der deutschen Nation und die den innerlichen und äußerlichen Momenten desselben einmal zuerkannte Geltung fortbauerte, so wurde doch der zu Ende des vorhergehenden Jahrhunderts durch die ruffwicker Klausel neu entzündete, dann durch die Reformationjubelfeste und durch die Vertreibung der Salzburger mit frischem Brennstoffe versehene Parteihafß der Confessionen durch die Kälte Friedrichs zur Mäßigung gestimmt, die theologischen Zänkereien der Protestanten unter einander aber verstummten, als ihnen von Staatswegen keine weitere Aufmerksamkeit zugewendet wurde, der König das Lutherthum und den Calvinismus als äußerlich fixirte Institute ruhig neben einander bestehen

*) Oeuvres posth. XII. 9.

ließ, und in Betreff der Pietisten sich begnügte, gelegentlich verachtenden Spott über das Sectenwesen zu äußern, auch wohl einzelne Geistliche, die ihm als Pietisten mißfällig geworden waren, von einflußreichen Stellen zu entfernen, ohne gerade wider die Partei im Ganzen Bedrückung oder Verfolgung zu gestatten. *)

- *) Allermaßen überhaupt evitiret werden muß, Leuten, so dieser miserablen Secte zugethan, in den Kopf zu bringen, als ob man solche so viel achtete, daß man sie deshalb verfolgte, und sie mit Gewalt von ihren Irrthümern zurückbringen wolle, da die Erfahrung durch alle Zeiten gelehrt hat, daß wenn Leute, so in die ridiculsten Irrthümer verfallen, durch Bedruck und Verfolgung zurückgebracht werden sollen, selbige sich um so mehr darin opiniatiret haben, in völligen Fanaticismum verfallen sind, dadurch aber auf die Fantasie gerathen, als ob doch etwas Sonderliches unter dergleichen Secten stecken müsse, weil man solche nicht anders als durch Gewalt zu reprimiren wisse. Wohergegen, wenn man dergleichen Leute und ihre Secte meprisiret und gethan hat, als ob sie nicht einmal einiger Attention werth und Leute wären, die eher Mitleiden als Haß verdienen, dabei aber nur darauf gesehen hat, daß die Häupter der Secte das Land meiden, die andern aber sich als Bürger und Unterthanen aufführen müssen, solche sich endlich ihrer Thorheit geschämt haben, und entweder selbst zurückgekommen sind, oder doch andern keine Impression gemacht und keinen weitem Zuwachs noch Anhang gefunden, mithin endlich unvermerkt aufgehört haben. Büsching a. a. D. S. 147.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Auch über das Wesen des Staats und die Pflichten des Königthums hatte sich Friedrich Grundsätze gebildet, welche eine gänzliche Umgestaltung der innern Regimentsweise und der äußern Politik erwarten ließen, wenn er jemals im Stande seyn sollte, auf die Denkungsart seines Zeitalters bedeutenden Einfluß zu gewinnen. Der monarchische Absolutismus, den in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts in Deutschland vornehmlich der große Kurfürst von Brandenburg im Wettetiser mit Ludwig XIV. und mit Karl XI. von Schweden aufgenommen und ausgebildet hatte, wurde vom König Friedrich Wilhelm I. auf die höchste Spitze getrieben. In einem seiner Randdecrete, in welchen die Minister auf ihre Berichte beschieden, und nicht selten mit wenigen unförmlichen Federzügen Urtheile über das Eigenthum und das Leben der Unterthanen gefällt wurden, drängte er selbst seine Staatsstheorie in die energischen Worte zusammen: Ich stabilire die Souveraineté wie einen rocher von bronze.*) Diese schrankenlose Willkürherrschaft stützte sich,

*) Förster's Friedrich Wilhelm I. Erster Band. Urkundenbuch Nr. 11. S. 50. Eine Seite weiter folgt unter Nr. 18 auf eine Verwendung der Minister, einem Proviantmeister, der bei

wie schon oben erwähnt worden ist, auf die aus der Bibel geschöpfte Ueberzeugung des frommgläubigen Monarchen, daß das Königthum ein ihm zur Verwaltung übertragenes Amt sey; aber diese Ueberzeugung war nicht vermögend, die in seiner Gemüthsart überwiegenden Leidenschaften, Zorn, Härte, Geiz und Habsucht zu bezähmen oder zu ermäßigen, da sich ihm selbst ihr Uebermaß unter dem Scheine des Eifers für Gerechtigkeit und Zucht, wie der pflichtmäßigen Sorge für Erhaltung und Vermehrung des Staatseigenthums verbarg. Friedrich, der als erwachsener Sünzling die rohesten Mißhandlungen hatte erdulden müssen, und nahe daran gewesen war, auf dem Blutgerüste zu sterben, weil er den Versuch gewagt hatte, sich der väterlichen Knechtschaft durch die Flucht zu entziehen, beschäftigte sich nach Beendigung seiner schweren Lehrjahre mit der Aufgabe, das Wesen des Staats philosophisch zu erforschen, und die innern und äußern Beziehungen der bürgerlichen Gesellschaft nach Vernunftbegriffen, mit Hülfe der geschichtlichen Erfahrung, festzustellen. Die Ergebnisse dieser kronprinzlichen Beschäftigung legte er in mehreren schriftlichen Aufsätzen nieder. Der ausführlichste derselben ist der Prüfung der Rathschläge gewidmet, welche der Florentiner Macchiavell in seinem Buche vom Fürsten nach dem Gesichtspunkte eines italienischen Patrioten zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts einem einheimischen Machthaber, dem Cäsar Borgia, ertheilt hatte, wie die Herrschaft durch Gewalt und List zu erwerben und zu behaupten sey, wahrscheinlich in der Absicht, durch Vertreibung der Ausländer und Erhebung eines einhei-

schlechter Besoldung einen aus dem Vermögen seiner Frau zu deckenden Cassendefect gemacht hatte, einen Theil der Schuld zu erlassen, das königliche Marginale: Ich schenke die Schuld, sollen aber aufhängen lassen.

mischen Gebieters einen Anfangspunkt zur dauerhaften Gestaltung der Staatsverhältnisse Italiens zu gewinnen. Im Gegensatz gegen diese Rathschläge, bei welchen kein besonderer Zweck der um jeden Preis zu erringenden Herrschaft angegeben war, bezeichnete Friedrich die Handhabung der Gerechtigkeit und die Beförderung des Gemeinwohls als die eigentlichen Bestandtheile des Regiments, und meinte, da die Völker sich zu diesem Behufe Oberhäupter gesetzt hätten, der Souverain, weit entfernt, der unumschränkte Gebieter derjenigen zu seyn, die unter seiner Herrschaft stünden, sey eigentlich nur der erste Diener derselben. *) Obwohl er Alter und Erblichkeit für heilsame Stützen der Throne hielt und die Macht der Fürsten durch den Adel und durch eine zahlreiche Armee hinreichend sicher gestellt meinte, so empfahl er doch vornehmlich, außer der Handhabung der gewöhnlichen Gerechtigkeit, für Beglückung des Volkes zu sorgen, weil ein zufriedenes Volk nie daran denke, sich zu empören, und ein glückliches Volk weit mehr fürchte, seinen Beherrscher zu verlieren, als dieser Beherrscher selbst die Verminderung seiner Macht fürchten dürfe. Eroberungslust erschien ihm barbarisch und eines gebildeten Zeitalters unwürdig. „Was kann einen Fürsten bestimmen, sich zu vergrößern? Wodurch kann er die Absicht rechtfertigen, seine Macht auf die Zerstörung und auf das Elend anderer Menschen zu bauen? Wie kann er glauben, daß er sich berühmt machen wird, indem er Unglückliche macht? Weh unserer Thorheit! Wir wollen Alles erobern, als

*) Il se trouve que le souverain, bien loin d'être le maître absolu des peuples qui sont sous sa domination, n'en est en lui-même que le premier domestique. Examen du Prince de Macchiavel, c. 1.

wenn wir Zeit hätten, Alles zu besitzen, und als wenn unserm Daseyn kein Ziel gesetzt wäre! Dasselbe geht aber schnell vorüber, und während man für sich selbst zu arbeiten glaubt, arbeitet man für unwürdige oder undankbare Nachfolger.“

Diese allgemeinen Gesichtspunkte für die Aufgabe des Staats hatten ihm die wirklichen Verhältnisse der Staaten zu einander nicht aus den Augen gerückt. In Betrachtungen über den politischen Zustand Europas *) wies er zuvörderst nach, daß der kaiserliche Hof allerdings Verstärkung und Erblichmachung der Kaisergewalt erstrebe, verbreitete sich aber dann sehr anschaulich und ausführlich über die Politik Frankreichs, die auf nichts Anderes als auf Ausdehnung der französischen Herrschaft über das westliche Rheinland ausgehe, und diesen Zweck, wie früher Ludwig XIV. durch Gewalt, so jetzt durch Ränke und Schleichwege zu erreichen gedenke. „Der beständige Grundsatz der Fürsten ist, sich so viel als möglich zu vergrößern, und obgleich derselbe nach Maaßgabe der Umstände vielfachen Abweichungen unterliegt, so ist er doch im Wesentlichen unveränderlich; es wird als Ehrensache angesehen, größer zu werden. Frankreich, im Westen durch die Pyrenäen, im Norden durch den Kanal, im Süden durch das Mittelmeer und die Alpen eingeschlossen, hat im Osten keine andern Grenzen, als die, welche Gerechtigkeit und Mäßigung ihm setzen. Elsaß und Lothringen, vom deutschen Reiche losgerissen, haben die französische Herrschaft bis an den Rhein erweitert, und es wird nun gewünscht, sie diesem Strome entlang fort-

*) Oeuvres posthumes VI. Der Aufsatz soll im Jahre 1736 verfaßt seyn, berührt aber Begebenheiten, die um einige Jahre später fallen, namentlich den belgrader Frieden.

zuföhren. Zu diesem Behufe findet sich dort ein kleines Herzogthum Luxemburg zu besetzen, ein Kurfürstenthum Trier und ein Bisthum Lüttich durch irgend einen Vertrag zu erwerben, die Barrierepläze, Flandern und einige ähnliche Kleinigkeiten sind in diese Wiedervereinigung hineinzuziehen, und Frankreich wird hierzu nur einen gemäßigten sanften Minister bedürfen, der seinen Character der Politik seines Hofes leiht, und indem er alle Ränke und Schliche auf die Rechnung untergeordneter Werkzeuge setzt, seine eigenen Plane unter anständigen Vorwänden zur Ausführung bringt.“ Als ein solcher Minister erschien der Cardinal Fleury, der seit 1726 im Namen des nur der Sinnelust fröhrenden Ludwig XV. die Angelegenheiten Frankreichs leitete. „Glück und Zufall sind Worte, die nichts Wirkliches bedeuten; das wahre Glück Frankreichs ist der Scharfsinn, die Borausssicht seiner Minister, die geschickten Maaßregeln, die sie ergreifen. Was thut die Staatskunst Frankreichs, um zur Universalmonarchie zu gelangen? Sie streut die Saamenkörner der Zwietracht unter die Reichsfürsten, sie versteht es, die Freundschaft der Souveraine zu gewinnen, die sie braucht, und listiger Weise die Interessen der Kleinen gegen die der Mächtigen zu unterstützen. Die meisten der jetzigen Fürsten Europas sind so thöricht, wie einst die Griechen, die eingeschläfert in verderbliche Sicherheit es versäumten, sich mit ihren Nachbarn zu vereinen, und dadurch ihren sonst unvermeidlichen Untergang abzuwenden. Was würde Richelieu, was würde Mazarin sagen, wenn sie in unsern Tagen erwachten? Sie würden erstaunt seyn, keinen Philipp III. und IV. in Spanien, keinen Cromwell und König Wilhelm in England, keinen Prinzen von Oranien in Holland, keinen Kaiser Ferdinand in Deutschland, und beinahe keinen Deutschen

im heiligen römischen Reich mehr zu finden, keinen Innocenz XI. und XII. in Rom, keinen Tilly, keinen Montecuculi, keinen Marlborough, keinen Eugen an der Spitze der Heere, dafür eine allgemeine Erschlaffung unter allen, deren Händen das Schicksal der Welt im Kriege und im Frieden übergeben ist. Ehemals hatten die Franzosen gegen das verbündete Europa zu kämpfen, und nur ihrer Tapferkeit gehörten ihre Erfolge; jetzt verdanken sie dieselben ihren Unterhandlungskünsten, und mehr der Schwäche ihrer Gegner, als ihrer eigenen Kraft. Und noch größere, weiter aussehende Entwürfe werden hervortreten, wenn der rechte Augenblick der Aufführung gekommen seyn wird. Dieser wird bei dem Tode des Kaisers eintreten; kein Zeitpunkt wird für Frankreich geeigneter seyn, alles zu unternehmen, um die Herrschaft über Europa zu erringen. Dennoch liegt die Hauptwunde unsers politischen Körpers nicht im fremden Ehrgeize, sondern in der eigenen Verkehrtheit. Die meisten unserer Fürsten glauben, daß Gott aus besonderer Rücksicht auf ihre Größe, ihre Glückseligkeit und ihren Hochmuth die Menschenmasse geschaffen hat, deren Wohl ihnen anvertraut ist, daß ihre Unterthanen nur dazu da sind, die Werkzeuge und die Diener ihrer untergeordneten Leidenschaften zu seyn; daraus entspringt die Sucht nach falschem Ruhm, die Gier nach Eroberungen, die Schwere der Auflagen, mit denen das Volk belastet ist, die Trägheit der Fürsten, ihr Stolz, ihre Ungerechtigkeit, ihre Tyrannei und alle Fehler, welche die menschliche Natur entwürdigten. Wenn die Fürsten sich dieser Gedanken entschlagen und auf den Zweck ihrer Einsetzung zurückgehen wollten, so würden sie einsehen, daß ihre Erhebung nur das Werk der Völker ist, daß die ihnen übergebenen Tausende von Menschen sich nicht zu Slaven eines Einzigen gemacht

haben, um ihn furchtbarer und stärker zu machen, daß sie sich nicht einem Bürger unterworfen haben, um die Märtyrer seiner Launen und die Spielwerke seiner Phantasien zu seyn, sondern daß sie denjenigen aus ihrer Mitte gewählt haben, den sie für den Tüchtigsten zum Richten und Leiten, für den Besten zum väterlichen Walten, für den Freundlichsten zum Mitfühlen und Trösten, für den Tapfersten zur Abwehr der Feinde, für den Verständigsten zur Vermeidung zerstörender Kriege, endlich für den Geschicktesten zur erfolgreichen Behauptung und Vertretung der Staatsgewalt erkannten. Stünde dieser Grundsatz fest, so würden sie ohnfehlbar die beiden Klippen vermeiden, die zu allen Zeiten den Sturz der Reiche und die Verwirrung der Welt herbeigeführt haben, maaslosen Ehrgeiz und träge Vernachlässigung der Geschäfte. Anstatt auf Eroberungen zu denken, würden die Erdengötter bemüht seyn, das Glück ihrer Völker sicher zu stellen; sie würden ihre Thätigkeit auf Verminderung des menschlichen Elendes richten; ihre Wohlthaten würden den Wunsch erregen, als ihr Unterthan geboren zu seyn; ein lebhafter Wettstreit über Güte und Sanftmuth würde unter ihnen statt finden; sie würden fühlen, daß der wahre Ruhm nicht darin besteht, seine Nachbarn zu unterdrücken und die Zahl seiner Knechte zu vermehren, sondern die Pflichten seines Amtes zu erfüllen und in allen Stücken der Absicht derjenigen zu entsprechen, von denen die Fürsten ihre Macht und Hoheit empfangen haben; sie würden dann auch selbst regieren und die Sorge für das Wohl des Volkes nicht unüberlegter Weise einem vielleicht unfähigen, jedenfalls weniger als sie selbst dabei beteiligten Minister überlassen; sie würden selbst die Schritte ihrer Nachbarn überwachen; sie würden die größte Aufmerksamkeit anwenden, deren Absichten zu

durchdringen und deren Unternehmungen zuvorzukommen; sie würden sich durch gute Allianzen gegen die Politik der unruhigen Geister verwahren, die alles überwältigen wollen; sie würden angestrengte Arbeit für die öffentliche Wohlfahrt dem nichtsthuerischen und üppigen Hofleben vorziehen; sie würden, wie den Verlust ihrer Provinzen für eine Schmach, so das Erobern solcher, auf die sie kein Recht haben, für einen strafbaren Raub halten."

Heutigen Anhängern des republikanischen Staats-
thums haben ihre eigenen Meinungen in diesen Reden wiedergeklungen: doch ist in denselben nur die Aufstellung dem Republikanismus verwandt, daß die Herrscher ihre Gewalt aus einem Vertrage mit dem Volke besitzen, und diese Aufstellung zeigte auf die preussische Regierungspraxis keinen Einfluß. Der Urheber der Theorie des Gesellschaftsvertrages, der Engländer Hobbes, hatte aus derselben die Unumschränktheit der aus dem Volkswillen entsprungenen Herrschaft abgeleitet, und Friedrich fand dieselbe mit dem monarchischem Absolutismus seiner Regierungsvorgänger völlig im Einklange; sein Lebenslang sah er in der Nation nur gehorsampflichtige Unterthanen, und niemals dachte er daran, die strengen Formen des von seinem Vater eingerichteten Finanz- und Militärstaates abzuändern oder zu mildern, oder gar der Gesammtheit, aus deren Willen seine Macht hervorgegangen seyn sollte, einen Anspruch auf Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung einzuräumen. Aber der Absolutismus eines freisinnigen, durch ernste und heitere Studien ausgebildeten Geistes und eines von verständigen Grundsätzen geleiteten, nach vernünftigen Zwecken hinblickenden Willens war ein anderer, als der ungeschlachte Friedrich Wilhelms I., welcher ohne prozessualische Weitläufigkeiten hängen ließ, oder festsetzte, daß, wenn

ein Deserteur bei einer Ortschaft durch- oder vorbeigekommen, und die Gemeinde zu arm wäre, die für solche Fälle bestimmten Strafgeelder zu zahlen, die angesehensten Einwohner einige Monate karren sollten. *) Freilich gab auch der humane Geist Friedrichs nicht allen seinen Vorsätzen und Verheißungen Wirklichkeit. Abgesehen davon, daß angeerbte Herrscherlaunen und Vorurtheile sich der Humanität des Gedankens zuweilen in den Weg stellten, so wurde der Gang der neuen Regierung vornehmlich durch den Entschluß bestimmt, den vorgefundenen Militärstaat (mit Ausnahme der kostbaren Riesengarde) nicht nur beizubehalten, sondern ihn auch zur Erhebung der Monarchie auf eine höhere Stufe politischer Bedeutung in Gebrauch zu setzen, um aus dem müßigen Spiele, welches der Vater getrieben hatte, im rechten Zeitpunkte Ernst zu machen. In Folge dieser Gedankenrichtung Friedrichs auf militärisch-politische Größe widerlegte sich gar bald die aus seinen philosophisch-politischen Aufsätzen gezogene Erwartung Voltaire's, daß der junge Monarch, den er als den Salomo des Nordens begrüßte, nur für die Künste des Friedens regieren und seine Wirksamkeit auf ruhige Volksbeglückung beschränken werde. Vier Wochen nach seiner Thronbesteigung ließ Friedrich zur Erwiederung auf die dahin zielenden Aeußerungen Voltaire's in seine Antwort auf dessen Beglückwünschungsschreiben die bedeutungsvollen Worte einfließen: „Ich habe es mir zum ersten Geschäft gemacht, die Kräfte des Staats um sechzehn Bataillone Infanterie, fünf Schwadronen Husaren und eine Schwadron Garde du Corps zu vermehren.“**) Die Idee eines großartigen Staats-

*) Instruction für das General-Directorium, Artikel 14. Förster's Friedrich Wilhelm I., Band II. S. 202.

**) Schreiben an Voltaire vom 27. Juni 1740.

thums stand mit dem Vorgefühl vor seiner Seele, daß Weltverhältnisse nahe seyen, welche ihm zur Verwirklichung derselben Gelegenheit bringen würden. Daß er diese Idee festhielt, daß das Vorgefühl eintraf, und daß aus Friedrichs Entschlüssen und Erfolgen ein preussisches Staatsthum von weltgeschichtlicher Bedeutung hervorging, — das war der Rathschluß der Vorsehung, die für Deutschland, für Europa ein mächtiges Preußen an die Stelle des gesunkenen Schwedens zum Vertreter des protestantischen Geistes bestimmt hatte, — das bildet die Geschichtsgröße Friedrichs: wer würde jetzt statt derselben die dafür eingesetzten Segnungen einer salomonischen Regierung nach den Vorstellungen Voltaire's, der Geschichte übereignen wollen, wenn es auch gewiß ist, daß die beitragspflichtigen Zeitgenossen damals anders geurtheilt haben, und daß Friedensfürsten, wie Ernst der Fromme von Gotha und Friedrich der Fünfte von Dänemark, für die unmittelbare Beglückung ihrer Unterthanen leichter sorgen konnten und keine solchen Opfer für den Staat fordern durften, als der Held des achtzehnten Jahrhunderts.

Gleich anfangs zeigte Friedrich im Kleinen, wie er seiner Ueberzeugung, daß für das Oberhaupt des Staats die Wohlfahrt des ihm zur Verwaltung übertragenen Ganzen das höchste Gesetz sey, bei vorkommender Gelegenheit im Großen nachleben würde. In Folge eines Streites, in welchen schon sein Vater mit dem Fürstbischöfe von Lüttich wegen der von dem letztern in Anspruch genommenen Hoheitsrechte über die aus der oranischen Erbschaft an Preußen gekommene Herrschaft Heristall gerathen war, ließ er, nach einer vergeblichen Aufforderung an den Bischof, seinem ungehörigen Ansprüche zu entsagen, im September 1740, im vierten Monate nach

dem Antritte seiner Regierung, 1200 Grenadiere und 200 Dragoner in das Lüttichsche einrücken, um jenem Streite mit einem Male ein Ende zu machen. Freilich hätte er eigentlich bei einem Reichsgerichte klagen sollen; aber gereizt durch das unziemliche Benehmen des Bischofs, der nicht einmal die an ihn gerichteten Schreiben beantwortete, und im Besitze der Macht, sich selbst die für seinen Staat ersprießlichste Entscheidung zu verschaffen, hielt er es für unnöthig, dieselbe bei einer Behörde zu suchen, die dafür bekannt war, dergleichen Prozesse ins Endlose hinauszuspinnen. Nun klagte der Bischof über Landfriedensbruch, worauf der Reichshofrath im Namen des Kaisers nicht nur ein Abmahnungsschreiben an den König erließ, sondern der Kaiser die Sache auch an den Reichstag brachte, weil diese Begebenheit von großer Wichtigkeit und von einer Beschaffenheit sey, die aus mehreren Betrachtungen das ganze Reich mitzubetreffen erachtet werden müsse. Es ist auch in festern Staatsordnungen, als die damalige des deutschen Reichs war, bei streitigem Besitzstande nicht unerhört, daß eine der Parteien die Last der Klage durch Besitzergreifung von sich auf die andere zu wälzen unternimmt. Kurz vorher (im Juni 1740) hatte der Kurfürst von Mainz in einem ähnlichen Streite mit Hessen=Cassel die hanauische Herrschaft Kumpenheim besetzt, jedoch seine Truppen auf eine abmahnende Zuschrift des mit Hessen=Cassel befreundeten Königs bald zurückgezogen. Die große Wichtigkeit, die in Wien in der lüttichschen Sache beigelegt wurde, erscheint daher den Umständen eben so wenig angemessen, als den Vorschriften oder Rücksichten der politischen Klugheit. *) Die Sache hing aber an andern als an reichs-

*) Das kaiserliche Commissions-Decret an den Reichstag vom 11. October 1740 steht in Faber's Staatskanzlei, Band LXXX.

verfassungsmäßigen Fäden. In den letzten Jahren Friedrich Wilhelms I. war die Freundschaft zwischen den Höfen zu Wien und Berlin erkaltet, weil der preussische Monarch sein angelegentliches Streben, bei dem bevorstehenden Erlöschen der Linie Pfalz-Neuburg das Herzogthum Berg und die Graffschaft Ravensstein aus dem jülichischen Theile der clevischen Erbschaft, welchen seine Vorfahren dem Hause Neuburg hatten überlassen müssen, zu erhalten, vom Kaiser nicht so thätig als er es wünschte, gefördert sah. Zwar hatte ihm Karl VI. im Jahre 1728 in einem geheimen Vertrage gegen die übernommene Gewährleistung der pragmatischen Sanction den künftigen Besitz von Berg und Ravensstein, mit Ausschließung der Linie Pfalz-Sulzbach, welche nach dem Erlöschen des Hauses Neuburg in die Erbfolge der Kurpfalz treten sollte, zugesichert. Die verweigerte Zustimmung des hierbei am meisten beteiligten Hauses Sulzbach machte es jedoch gleich anfangs zweifelhaft, ob diese Zusicherung so leicht zur Ausführung zu bringen seyn werde, und als eine Kunde von dem geheimen Vertrage verlautete, wurde im Jahre 1732 von den beiden Kurfürsten von Baiern und Cöln im Interesse des wittelsbachschen Hauses ein Vertrag mit Kurpfalz unter der Gewährleistung Frankreichs geschlossen, der dem Hause Sulzbach den ungetheilten Antritt des neuburgischen Erbes zuführte. Einige Jahre später machte der Kurfürst von Sachsen, auf Grund der seinem Hause über die ganze clevische Erbschaft vom Kaiser Rudolf II. erteilten Belehnung, sowohl gegen Kurpfalz als gegen Kurbrandenburg, die sich in diese Erbschaft getheilt hatten, eine Klage beim Reichshofrath

S. 610. Nach dem wenige Tage darauf erfolgten Tode des Kaisers hielt es der Bischof für das Gerathenste, dem Könige die streitige Herrschaft abzukaufen.

anhängig, und ließ, als der Kaiser im Jahre 1737, um dem beim Tode des Kurfürsten Karl Philipp zu besorgenden Ausbruche eines Krieges vorzubeugen, eine Vergleichshandlung in dieser verwickelten Angelegenheit mit Frankreich, Großbritannien und den Generalstaaten einleitete, eine öffentliche Protestation gegen Alles, was in der clevischen Erbschaftssache ohne seine Zuziehung verhandelt worden sey oder beschloffen werden möchte, bekannt machen. Von den concertirenden Mächten wurde zwar auf diese Protestation, welche beide Inhaber der clevischen Länder gleichmäßig traf, kein großes Gewicht gelegt; bei der Abneigung gegen Friedrich Wilhelm I. war jedoch der Anlaß nirgends unwillkommen, die Ausführung der Vergrößerungsplane desselben zu verzögern, am wenigsten dem Kaiser, der sich nach dem Wiener Frieden immer enger mit Frankreich befreundete, und in Uebereinstimmung mit demselben es auch dem katholischen Interesse zuträglich fand, die von Preußen begehrten jülich-schen Erbstücke lieber dem katholischen Hause Sulzbach zuzuwenden, als sie in protestantische Hände kommen zu lassen. So geschah es, daß trotz aller Bemühungen des preußischen Monarchen und ohngeachtet er dem Kaiser für die Gewährleistung des Herzogthums Berg zuletzt zwei Millionen Thaler anbieten ließ, in einem zwischen dem Kaiser und Frankreich am 13. Januar 1739 geschlossenen Vertrage festgesetzt wurde, daß bei dem Tode des Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz die gesammten jülich-schen Lande dem Nachfolger aus dem Hause Sulzbach zum provisorischen Besitz auf zwei Jahre eingeräumt werden sollten. Durch diese Vereitelung seines Lieblingswunsches fand sich Friedrich Wilhelm auf das Aeußerste gekränkt; auch möchte er, wenn damals der Tod Karl Philipps erfolgt wäre, dem Uebergange der

jülichſchen Länder an die ſulzbachiſche Linie ſchwerlich ruhig zugeſehen haben. Zugleich konnte er durch das Verfahren Karls VI. ſeiner Verpflchtung für die pragmatiſche Sanction ſich enthoben halten, da die Gewährleiſtung derſelben in dem Vertrage von 1728 an die Bedingung geknüpft war, daß auch der Kaiſer ſeiner Zuſage wegen Berg und Ravenſtein Genüge thue. Die hieraus erwachſene Spannung zwiſchen den beiden Höfen war es, die in den fünf Monaten zwiſchen dem Tode beider Monarchen ihre Wirkungen äußerte, und beſonders in dem kaiſerlichen Commiſſionsdecrete vom 11. October in der lüt-tiſchen Angelegenheit ſich kund gab. Karl ahnte nicht, daß die Vergrößerungsentwürfe des neuen Königs von der Weſtgränze Deutschlands ab gen Oſten auf ein öſterreichiſches Erbland ſich wenden würden.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Karl VI. hatte es im Hinblick auf eine noch zu erzielende männliche Nachkommenschaft unterlassen, durch Veranstaltung einer römischen Königswahl zu Gunsten seines Eidams das Kaiserthum bei der österreichischen Monarchie zu erhalten; sein Ableben löste daher plötzlich das Band, welches die deutschen Fürsten seit drei Jahrhunderten an das Haus Habsburg geknüpft gehalten hatte. Zwar bestand die Erbmonarchie fort; für Deutschland aber kam die Beherrscherin derselben nur noch als Reichsstand in Betracht, und zwar mit geringerem Ansehen, als der Größe ihrer Macht gebührte, weil wider die Gültigkeit der Anerkennung, welche der verstorbene Kaiser seinem Erbfolgesetz verschafft hatte, gar bald Zweifel erregt wurden, und es sonach ungewiß wurde, ob Maria Theresia's Herrschaft über die Erbländer ihres Hauses, wenigstens über die, in welchen das deutsche Lehnrecht galt, eine rechtmäßige sey. Später, nachdem das von Neuem mit dem Hause Oesterreich verschwisterte Kaiserthum wiederum in den Vordergrund getreten war, hat bei der Menge die Meinung Raum gewonnen, daß der wider das Haus Oesterreich erhobene Krieg eine Empörung wider das Kaiserthum gewesen sey; damals aber gestalteten sich die Verhältnisse so, daß gerade das

Haus Oesterreich in eine feindliche Stellung gegen das Kaiserthum gerieth, in welchem dasselbe so lange die geheiligte Grundlage seines Ansehens und seiner Macht gesehen hatte. Kursachsen übernahm das Reichsvikariat in den Ländern des sächsischen Rechts ohne Widerspruch; die beiden Kurfürsten von der Pfalz und von Baiern, die sich früher über gemeinschaftliche Führung des Reichsvikariats in den fränkisch-rheinischen Ländern durch einen besondern Vergleich mit einander geeinigt hatten, wollten in dem zu ihrem Sprengel gehörigen Reichsgebiete dasselbe thun, sahen aber ihren Maafregeln Anerkennung verweigert, weil jener Vergleich vom Kaiser und Reich keine Bestätigung erhalten hatte. Die Reichstagsgesandten blieben, ungeachtet des von Kurbrandenburg erhobenen Zweifels, ob der Reichstag nach dem Tode des Kaisers fort dauern könne, beisammen, und hielten müßige Berathschlagungen über den Vikariatsstreit und über die Frage, ob eine Frau eine Kurstimme führen dürfe; dann, als Maria Theresia die Führung der böhmischen Kurstimme nebst der Mitregentschaft über die gesammte Monarchie ihrem Gemahl, dem Herzoge von Lothringen und Großherzoge von Toskana übertrug, ob ihr hierzu reichsverfassungsmäßige Berechtigung zustehe.

Diese Fürstin, die unter dem Titel: Königin von Ungarn und Böhmen, die Regierung der österreichischen Monarchie übernommen hatte, war eine schöne kraftvolle Frau von vier und zwanzig Jahren, nicht nur körperlich geeignet, den gealterten Stamm des Hauses Habsburg zu erneuern, sondern auch mit Verstand und Muth zum Selbstregieren begabt. Eine durchgreifende Umgestaltung des Staatswesens kam ihr freilich nicht in den Sinn; dafür faßte sie alsbald die zerrütteten Finanzen ins Auge. Die übermäßigen Verwendungen ihres Vaters für Prunk

und Kunst wurden eingeschränkt, viele der zahlreichen Hofdiener und hochbesoldeten Hoffünstler, Sänger und Sängerinnen, Maler, Bildhauer und Baumeister theils entlassen, theils in ihren Gehalten heruntergesetzt, und den unverschämtesten Betrügereien im Haushalte des Hofes gesteuert. *) Die wegen des unglücklichen Türkenkrieges verhafteten Generale Seckendorf, Wallis und Meiperg erhielten nicht nur ihre Freiheit, sondern wurden auch, mit Niederschlagung der wider sie geführten Untersuchung, in ihre Aemter und Würden wieder eingesetzt.

Inzwischen war gleich in den ersten Tagen, an welchen Maria Theresia die Regierung übernahm, der bairische Gesandte Graf Perusa mit der Erklärung hervorgetreten, daß sein Herr, der Kurfürst Karl Albrecht, (Sohn des im Jahre 1726 gestorbenen Maximilian Emanuel) die Herzogin von Lothringen und Großherzogin von Toskana als Erbin der österreichischen Monarchie nicht anzuerkennen vermöge, bevor die nähern Unrechte, welche dem Kurfürsten nach seiner Abstammung von der ältesten Tochter Kaiser Ferdinands I., sowohl nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, als besonders in Gemäßheit einer testamentarischen Verfügung des genannten Kaisers zustünden, nicht reiflich geprüft worden seyen; denn durch diese Verfügung sey festgesetzt, daß

*) In den Kellerrechnungen fand sich für eine Hofdame täglich 6 Kannen Wein angesetzt, für die verwittwete Kaiserin Amalia zum Schlaftrunk alle Abende 12 Kannen Ungarwein, für die Papageyen des Kaisers jährlich 2 Fässer Tokayer zum Einweichen des Brodtes, zum Bade 15 Eimer österreichischen Weines. In der Küche waren für Peterfilien jährlich 4,000 Floren in Ausgabe gestellt. Geschichte und Thaten Maria Theresia's, pragmatisch beschrieben, I. S. 225.

nach Abgang der männlichen Erben der Söhne Ferdinands I. die Nachkommen dieser Tochter in die Erbfolge treten sollten. Maria Theresia, auf diesen schon früher beregten Anspruch gefaßt, ließ die Gesandten der auswärtigen Höfe zu einer Versammlung einladen und die Urkunde einsehen, wobei sich fand, daß die Erbfolge der Tochter Ferdinands I. nicht für den Abgang der männlichen, sondern der ehelichen Leibeserben seiner Söhne vorbehalten worden war. Der Gesandte hielt sich dadurch nicht für widerlegt. Nachdem er die Urkunde vergeblich auf das sorgfältigste geprüft, um irgend eine Rasur im Pergament zu entdecken, suchte er in neuen Denkschriften zu beweisen, daß der Ausdruck: eheliche Leibeserben, nach dem Zusammenhange nur männliche Leibeserben bedeuten könne, und verließ Wien am 20. November 1740 mit Zurücklassung einer unter dem 3. November zu München ausgestellten Erklärung seines Kurfürsten, in welcher derselbe die ihm auf alle österreichischen Erblande, von ältern Zeiten sowohl als jüngern her, theils durch besondere Verfügungen, theils wegen des bairischen Herzogthums alten Patrimonials, bei Abgang des erzhertzoglichen Mannsstammes ihm zustehenden Rechte feierlich verwahrte, mit dem Bemerkn, daß die von seiner Gemahlin, als einer josephinischen Erzherzogin, bei ihrer Vermählung zu Gunsten der pragmatischen Sanction geleistete persönliche Verzicht diesen besondern dabei gar nicht erwähnten Rechten keinen Abbruch habe thun können.

Dagegen erkannte König Friedrich von Preußen sofort Marien Theresien als rechtmäßige Besitzerin der österreichischen Monarchie unter dem Titel: Königin von Ungarn und Böhmen, ohne des Anlasses zu gedenken, welchen das Verfahren Karls VI. in der jülich- und clevischen Erbschaftssache seinem Vater hätte an die Hand

geben können, sich der von ihm übernommenen Gewährleistung der pragmatischen Sanction für entbunden zu halten: *) denn er hegte die Ueberzeugung, daß nach natürlichem Rechte, abgesehen von der Sanction, in Ermangelung männlicher Seitenverwandten, die älteste Tochter des letzten Monarchen dessen rechtmäßige Erbin sey. Desto überraschender war es für die junge Königin, daß in der dritten Woche des Decembers 1740 der König von Preußen mit einem Heere von 30,000 Mann in Schlesien einrückte und durch ein vom 1. December datirtes Patent bekannt machte: es geschehe dies deshalb, um bei den gefährlichen Weiterungen, welche nach dem Erlöschen des österreichischen Mannsstammes sich zum Theil schon geäußert, zum Theil in volle Flamme auszubrechen im Begriff stünden, das Herzogthum Schlesien, welches den Reichslanden des Königs zur Vormauer diene, gegen diejenigen sicher zu stellen, die an die Erblande des Hauses Oesterreich einige Präension zu haben vermeinen könnten. **) Gleichzeitig ließ ihr der König Beistand mit seiner ganzen Macht zur Aufrechthaltung der pragmatischen Sanction, ein enges Bündniß mit ihr in Gemeinschaft mit Rußland und den Seemächten, seine Stimme für die Erwählung ihres Gemahls zum Kaiser und einen Vorschuß von zwei Millionen Thalern anbieten, indem er als Belohnung für so wichtige Dienste und als Entschädigung für die dabei zu übernehmende Gefahr die Abtretung des ganzen Herzogthums Schlesien verlangte. ***) Dieser Antrag wurde von den beiden preußischen in Wien befindlichen Gesandten Bock und Gotter — der letztere hatte die Glückwünsche seines Hofes

*) Stenzel III. S. 676.

**) Korn'sche Edicten-Sammlung I. Nr. 1.

***) Abelung's Staatsgeschichte von Europa, II. S. 214.

zur Thronbesteigung der Königin überbracht — zuerst bei dem Gemahle der Königin, dem Herzoge von Lothringen, angebracht, der sich anfangs erschüttern ließ, nachher aber, durch den böhmischen Kanzler Grafen Kinski ermuntert, eine empfindliche Antwort ertheilte, worauf Friedrich unter dem 26. December die beiden Gesandten anwies, dem Herzoge nochmals vorzustellen, er solle den Vorschlag mit unbefangenen Auge ansehen, um sich zu überzeugen, daß derselbe wirklich dem österreichischen Hause vortheilhaft sey. Der König habe überdies rechtmäßige Ansprüche auf Schlesien, und wenn er gleich die Abtretung des ganzen Landes verlangt habe, so werde er sich doch mit einem Theile begnügen, wenn es der Königin gefiele, mit ihm in einen billigen Vergleich zu treten und ein festes und aufrichtiges Bündniß zu schließen. Er sey von Herzen bereit, die Größe des Hauses Oesterreich zu erhalten und zu befördern, und ihr für die Kleinigkeit, welche sie ihm überlassen solle, anderweiten reichen Ersatz zu verschaffen. *) Maria Theresia aber, die durch das, was sie vom preussischen Wesen unter Friedrich Wilhelm I. erfahren hatte, zu keiner besondern Achtung gestimmt worden war, und auf dasselbe noch immer mit den Gefühlen des alten Kaiserhauses herabsah, ließ durch ihre Minister zur Antwort ertheilen: „Man erkenne den ganzen Werth der Freundschaft Sr. preussischen Majestät, und habe sich keinen Vorwurf zu machen, irgend Etwas, wovon deren Erhaltung abhängig sey, verabsäumt zu haben. Aber in Betreff des angebotenen Beistandes zur Aufrechthaltung der pragmatischen Sanction müsse man bemerken, daß schon das Band, welches alle Glieder des deutschen Reichs vereinige, und die ausdrückliche Verordnung der goldenen Bulle jeden Reichsstand verpflichte,

*) Adelung's Staatsgeschichte von Europa, II. S. 215.

demjenigen beizustehen, der in einem Theile seiner zum Reiche gehörigen Staaten angegriffen werde, und daß diese allgemeine Verpflichtung durch die vom Reichskörper ausdrücklich übernommene Garantie der Sanction verdoppelt werde. Mit Rußland und den Seemächten stehe die Königin ohnehin im Bündniß und sey ihres Beistandes zur Behauptung ihrer Länder gewiß. Wegen der angebotenen Stimme zur Kaiserwahl sey die Königin Sr. preussischen Majestät unendlich verpflichtet; die Kaiserwahl müsse jedoch frei seyn und nach Vorschrift der goldenen Bulle geschehen. Die angebotenen zwei Millionen Thaler würden nicht hinreichen, den von den preussischen Truppen in Schlesien angerichteten Schaden zu ersetzen. Die Königin sey nicht Willens, ihre Regierung mit Zerstückelung ihrer Staaten anzufangen; sie sehe sich Ehre- und Gewissenshalber genöthigt, die pragmatische Sanction wider alle mittelbare und unmittelbare Angriffe zu vertheidigen, und könne zu keiner Veräußerung Schlesiens, weder des Ganzen noch eines Theils, ihre Zustimmung geben. Dessenungeachtet sey sie noch bereit, die aufrichtigste Freundschaft mit dem Könige zu erneuern, wenn solches ohne Verletzung der Rechte eines Dritten geschehen könne, und die preussischen Truppen ungesäumt Schlesien räumten. *)

Diese hatten unterdeß ohne Widerstand das Land bis in die Nähe von Meisse besetzt; die besetzte Hauptstadt schloß einen Neutralitätsvertrag, und empfing, mit Vorbehalt des eigenen Besatzungsrechtes, den König in ihren Mauern. Die überwiegende Zahl der Einwohner des Landes war protestantisch und begrüßte die einrückenden Preußen als Befreier. Zugleich wurden in einer von dem Kanzler Ludwig zu Halle verfaßten Staatschrift

*) Ueitung a. a. D. S. 217.

die Ansprüche des Hauses Brandenburg auf die Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Wohlau, Brieg und zugehörige Herrschaften in Schlesien der Welt vor Augen gelegt. *) Diese Ansprüche gründeten sich theils darauf, daß ein Prinz des Hauses Brandenburg, der Markgraf Johann Georg, den Besitz des Fürstenthums Jägerndorf in Folge seiner Theilnahme an der Sache des Böhmenkönigs Friedrich von der Pfalz verloren hatte, **) theils auf eine zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und dem Herzoge Friedrich II. von Liegnitz geschlossene, vom Kaiser Ferdinand I. für ungültig erklärte Erbverbrüderung. Der große Kurfürst hatte darüber mit dem Kaiser Leopold unterhandelt und zur Abfindung den zum Fürstenthum Glogau gehörigen Schwiebuser Kreis überkommen, sein Sohn und Nachfolger Friedrich III. aber diese Abfindung in Folge anderweiter Abkünfte mit dem Kaiser zurückgegeben. ***) Von österreichischer Seite wurden diese Ansprüche lediglich nach der sehr abfälligen Schätzung beurtheilt, welche der briegsche Kanzler Roth in einem für den Kaiser Leopold im Jahre 1684 abgefaßten Gutachten denselben hatte zu Theil werden lassen, und die in diesem Gutachten enthaltenen Gegengründe bei den von Wien aus den preussischen Deductionen entgegengesetzten Widerlegungen benützt. Friedrich selbst hat als Geschichtschreiber es nicht für nöthig erachtet, sich mit einer nähern Prüfung dieser Ansprüche und einer genauen Abwägung ihrer Rechtsgültigkeit zu befassen, wie denn

*) Rechtsbegründetes Eigenthum des königlichen Churhauses Preussen auf die Herzogthümer und Fürstenthümer in Schlesien. Geschichte des Interregni, Th. I. S. 138. Nachrichten und Documente von Schlesien, Th. I. S. 23.

***) Band VII. S. 25. 66.

***) Siehe Band IX. S. 159—161 in der Anmerkung.

nicht zu bezweifeln ist, daß dieselben ohne den Erfolg seiner Waffen eine solche niemals erlangt haben würden. Ihre Bedeutsamkeit lag in dem Antriebe und Anknüpfungspunkte, welchen sie den politischen Berechnungen Friedrichs an die Hand gaben, die sonst außer aller Beziehung auf Schlessien gestanden haben würden. „Die preußische Monarchie, sagt er, war eine Art Zwitterstaat, mehr Kurfürstenthum als Königreich. Es erschien ruhmvoll, das Wesen desselben zur Entscheidung zu bringen, und dieses Gefühl trug sicherlich bei, den König in dem großen Unternehmen zu bestärken, zu welchem ihn so viele andere Gründe bestimmten. Er entschloß sich also, die schlesischen Fürstenthümer einzufordern, auf welche sein Haus unbestreitbare Rechte hatte, und er traf zugleich Anstalten, diese Ansprüche durch seine Waffen geltend zu machen. Dieses Project beschäftigte seine ganze Politik. Es war ein Weg, Ansehen zu erlangen, die Macht des Staates zu vergrößern, und die streitige Erbschaftsfrage über das Herzogthum Berg zu Ende zu bringen.“*)

*) Histoire de mon tems I. c. 2. Voltaire erzählt in den Memoiren über seine Verhältnisse zu Friedrich, im ursprünglichen Texte habe noch gestanden: Que l'on joigne à ces considérations des troupes toujours prêtes d'agir, mon epargne bien remplie et la vivacité de mon caractère, c'étoient les raisons que j'avois de faire la guerre à Marie Thérèse, und einige Zeilen weiter: l'ambition, l'intérêt, le desir de faire parler de moi l'emportèrent et la guerre fut résolue. Er bedauert, daß er diese Stelle bei der Durchsicht des Werkes weggestrichen habe, weil ein so seltenes Geständniß eines Eroberers auf die Nachwelt zu kommen verdient habe. Im Wesentlichen ist jedoch der Unterschied des jetzigen Textes gegen den früheren unerheblich, zumal da die im letztern angegebenen Motive doch nur zur Ergänzung derjenigen dienen, welche in den voranstehenden, von Voltaire nicht mitgetheilten Zeilen

Dennoch war bei dem Einrücken Friedrichs in Schlesien ein eigentlicher Eroberungsplan in seiner Seele nicht reif. Durch seine Gesandten in Wien hatte er zwar anfangs ganz Schlesien als Preis seiner Anerbietungen verlangt, aber unmittelbar darauf diese Forderung auf Ueberlassung eines Theiles dieser Provinz beschränkt, und er selbst versichert in seinem Geschichtswerke, daß er sich noch in den ersten Monaten des Jahres 1741 für alle seine Ansprüche mit dem Fürstenthum Glogau, als dem unmittelbar an Brandenburg anstoßenden Landestheile, begnügt und dafür der Königin wider alle ihre Feinde Beistand geleistet haben würde. *) In einer ähnlichen Lage hatte Kaiser Ferdinand II. den Beistand des Kurfürsten Johann George von Sachsen durch Ueberlassung der Markgrasthümer Ober- und Niederlausitz erkaufte, und Karl VI. beträchtliche Stücke des mailändischen Gebiets an Piemont abgetreten. Aber Maria Theresia kannte damals noch nicht den ganzen Umfang des am französischen Hofe gefaßten, auf Zerstückelung der österreichischen Monarchie gerichteten Planes. Des von Preußen unternommenen und von Baiern gedroheten Angriffes glaubte sie bei der Unterstützung, die sie von England, Holland, Rußland und Sachsen, nach ihren Bundesverhältnissen mit diesen Mächten, erwarten durfte, sich leicht erwehren zu können.

enthalten sind. Die Rechtfertigung des königlichen Geschichtschreibers gegen die mißliebigen Folgerungen, welche Voltaire aus dem Eingeständnisse der Ruhmliebe zieht, hat das Jahrhundert übernommen, — *si quidem gloria est illustris ac pervagata multorum et maguorum vel in suos vel in patriam vel in omne genus humanum fama meritorum.*

*) *Histoire de mon tems* I. c. 2 gegen das Ende.

Inzwischen wurde die auf die Seemächte und auf Rußland gestellte Erwartung durch die Abhängigkeit der Regierungen in England und Holland von den staatsführenden Parteien und durch die Gegenwirkungen Friedrichs am Hofe zu St. Petersburg getäuscht; Sachsen aber, auf welches Maria Theresia zunächst rechnete, befand sich unter dem Könige August in den Händen eines eigennützigem, ränkevollen Günstlings, des Grafen von Brühl, dessen ganze Staatsweisheit in der Kunst aufgegangen war, sich der unumschränkten Herrschaft über seinen schwachen Gebieter zu bemächtigen. Characterlos schwankte derselbe zwischen den verschiedenartigsten politischen Plänen unsicher hin und her. Fünf Monate nach dem Tode Karls VI., nachdem die Preußen, trotz des von dem Kurfürsten von Sachsen als Reichsvicarius erlassenen Abmahnungsschreibens, den größten Theil Schlesiens eingenommen hatten, schloß er ein Bündniß mit Rußland zur Aufrechthaltung der pragmatischen Sanction; zu gleicher Zeit aber machte er auf die Führung der böhmischen Kurstimme für den Kurprinzen von Sachsen Anspruch, weil eine Frau keine Kurstimme führen könne, und nahm es gewaltig übel, daß Maria Theresia, um diesem Einwande zu begegnen, ihren Gemahl zum Mitregenten ernannte und ihm die Führung der Kurstimme übertrug. *) Am Ende ergriff er diesen Vorwand, sein politisches System zu ändern und aus der Verbindung mit Oesterreich plötzlich zu dessen Gegnern überzuspringen, als er Maria Theresien durch die Einmischung Frankreichs in eine höchst gefährliche Lage versetzt sah, und in Besorgniß gerieth, bei der zu erwartenden Theilung ihrer Länder zu kurz zu kommen.

*) Leben und Character des Grafen von Brühl in vertraulichen Briefen. 1760. S. 183, 184.

Es gelang nämlich in Frankreich einem gewandten und verschlagenen Politiker, dem Grafen von Belleisle, den alten auf den Sturz des Hauses Oesterreich gerichteten nationalen Gedanken am Hofe wieder aufzuwecken, und den Cardinal Fleury, obwohl derselbe lieber den Frieden erhalten hätte, zum Eingehen auf einen Plan zu nöthigen, nach welchem die pragmatische Sanction ihre Gültigkeit verlieren und die durch das Erlöschen der männlichen Linie des deutschen Hauses Habsburg entstandenen Erbansprüche mehrerer Mächte auf die österreichische Monarchie zur Zerstückelung der letztern benutzt werden sollten. Belleisle selbst, zum Marschall von Frankreich und zum Botschafter dieser Krone am bevorstehenden Wahlconvent ernannt, besuchte zuerst die Höfe der geistlichen Kurfürsten, ging dann nach Dresden, weiter in das Lager des Königs von Preußen bei Brieg, und endlich nach München. Hier wurde auf dem Schlosse Nymphenburg eine Verabredung mit dem Kurfürsten getroffen, nach welcher Böhmen, Oberösterreich, Tyrol und Breisgau an Baiern, Oberschlesien und Mähren an Sachsen, Niederschlesien an Preußen, die Lombardei, Parma und Piacenza an den König von Spanien als den Abkömmling Karls des Fünften in gerader, wenn auch weiblicher, Linie fallen, Frankreich die belgischen Provinzen nehmen, und nur Nieder- und Innerösterreich nebst dem Königreiche Ungarn, Marien Theresien verbleiben sollte. Darauf folgten (am 22. und 28. Mai 1741) förmliche Bundesverträge zwischen Baiern, Frankreich und Spanien, zu wechselseitigem Beistande behufs der Geltendmachung ihrer rechtmäßigen Ansprüche, wobei Frankreich und Spanien sich verpflichteten, die Erwählung des Kurfürsten Karl Albrecht zum Kaiser durch Geld und Truppen zu unterstützen, und Karl Albrecht gelobte, zur Er-

werbung der österreichischen Besitzungen in Italien dem Könige von Spanien in aller Weise förderlich zu seyn, die Länder und Städte aber, welche die Franzosen am Rhein besetzen würden, wenn er Kaiser seyn werde, niemals wieder zu fordern. *)

Vier Wochen darauf begann der Kurfürst den Krieg wider Oesterreich mit der Besetzung von Passau und Ueberrumpelung der Bergfestung Oberhaus. Durch ein französisches Heer unter Belleisle verstärkt, rückte er selbst im Herbstmonat 1741 in Oberösterreich ein, nahm Linz ohne Schwerdtstreich und legte sich, indem er daselbst die Huldigung der Stände empfang, den Titel eines Erzherzogs von Oesterreich bei. Um dieselbe Zeit, am 19. September 1741, gesellte sich auch August von Sachsen durch Beitritt zu dem Rymphenburger Vertrage förmlich zu Maria Theresias Feinden, und sandte ein Heer von 20,000 Mann zur Besitznahme Mährens nach Böhmen. **) König Georg II. von England, der als Kur-

*) Schloffer's Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts. II. S. 25.

**) Ein sächsisches Manifest gab als Ursachen dieses Einrückens mit gewaffneter Hand in die zur Succession weiland Kaiser Karls VI. gehörigen Lande an, daß die Königin von Ungarn durch die an ihren Gemahl übertragene Mitregentschaft die pragmatische Sanction völlig gebrochen habe. Da nunmehr alle Hoffnung verschwunden sey, Ruhe und Frieden zu erhalten, so glaube Seine polnische Majestät, sich gegenwärtig in dem Falle zu befinden, von der Erbfolge des letzten Kaisers sich so viel zu verschaffen, als es die gegenwärtigen Umstände zulassen wollen. In einem zweiten sehr weitläufigen Manifeste wurden die Gerechtsame der Königin als ältester Tochter Kaiser Josephs I. und die eigenen des Königs August auseinandergesetzt. Die letztern gründeten sich 1) auf dessen Abstammung von den alten Markgrafen von Meissen, welche im Jahre 1250 nach dem Erlöschen des Hauses Wabenberg die Succession in Oesterreich hätten erhalten sollen, aber zuerst von

fürst von Hannover zum Beistande Maria Theresias ein Heer versammelt hatte und Anstalten traf, mit demselben in die preussischen Staaten einzudringen, wurde durch ein französisches Heer in Westphalen und ein preussisches an der Elbe in die Mitte genommen, und sah sich (am 27. September) zum Abschlusse eines Vertrages genöthigt, in welchem er Neutralität durch das Versprechen erkaufte, der Königin von Ungarn keinen weiteren Beistand zu leisten und dem Kurfürsten von Baiern seine Stimme bei der Kaiserwahl zu geben. Die Hülfe, welche Maria Theresia von Rußland erwartete, wurde ihr durch eine plötzliche auf französischen Betrieb erfolgte Kriegserklärung Schwedens gegen Rußland entzogen.

Unterdeß hatte der König von Preußen durch die Schlacht bei Mollwitz (am 9. April) sich im Besitze Niederschlesiens befestigt, auch am 10. August der mißlichen Neutralität Breslaus durch Ueberrumpelung dieser Stadt sich entledigt. Daß Maria Theresia in dieser Bedrängniß dem vorher zurückgewiesenen Rathe Englands endlich Gehör gab, diesen gefährlichsten, anfangs wenig geachteten Feind durch eine von den Umständen gebotene

Ottokar, dann von Rudolf von Habsburg verdrängt worden; 2) auf die Entschädigungsforderung für Alles, was dem Hause Sachsen entgangen, weil die Kaiser aus dem Hause Habsburg ihre Verpflichtungen gegen dasselbe nicht erfüllt, namentlich ihm die zugesagte Erbfolge in den jülich-clevischen Ländern nicht verschafft; 3) auf den Schaden, welchen Sachsen im Jahre 1706 von den Schweden erlitten, der sich auf dreißig Millionen Gulden belaufe und verhindert worden seyn würde, wenn der Kaiser den vertragsmäßigen Beistand geleistet hätte; 4) endlich auf große Geldsummen, welche Sachsen an den Hof zu Wien zu fordern habe, deren Zahlung es aber niemals habe erlangen können. Geschichte des Interregnums nach dem Tode Karls VI., Th. III. S. 122, 146.

Nachgiebigkeit zufrieden zu stellen, und daß demnach unter Vermittelung des englischen Gesandten am preussischen Hofe, Lord Hyndfort, am 9. October 1741 zu Kleinschnellendorf im Meißischen, bei einer Zusammenkunft des Königs mit den österreichischen Generalen Neipperg und Bentulus, ein mündliches Abkommen getroffen wurde, kraft dessen zwischen den Oesterreichern und Preußen ein geheimer Waffenstillstand eintreten, die Festung Meisse nach einer zum Schein geführten Belagerung übergeben, und im künftigen Frieden ganz Niederschlesien nebst einem Theile von Oberschlesien an Preußen überlassen werden sollte, entsprach dem beabsichtigten Zwecke nicht; denn nachdem Neipperg in Gemäßheit dessen Schlesien geräumt hatte, und Meisse am 31. October übergeben worden war, entnahm Friedrich daraus, daß von österreichischer Seite das Kleinschnellendorfer Abkommen veröffentlicht wurde, um Baiern und Sachsen gegen Preußen mißtrauisch zu machen, einen Anlaß, sich an dasselbe nicht weiter gebunden zu achten. Schon am 4. November 1741 schloß er ein Schutz- und Truxbündniß mit dem Kurfürsten von Baiern, in welchem er diesem Fürsten Böhmen, Oesterreich und Tyrol, dieser ihm (außer Schlesien) auch die zu Böhmen gehörige Graffschaft Glaz gewährleistete. Friedrich hielt sich nun auch für berechtigt, die Huldigung der Stände Schlesiens, so weit er das Land im Besiz hatte, (zunächst der Niederschlesischen) am 7. November 1741 in Breslau zu empfangen. In dem Convocationspatente vom 2. October 1741 wurde das Recht hierzu auf den Segen der göttlichen Vorsehung über die gerechtesten Waffen des Königs zur Windicirung des von seinen Vorfahren rechtmäßig erworbenen Eigenthums verschiedener Fürstenthümer und Herrschaften Schlesiens und auf den Schadenersatz für das Vorenthalte

begründet. *) Bei der Hulldigung selbst machte der Minister Podewils in seiner Anrede an die versammelten Stände denselben noch einmal bemerkbar, daß der Schade, den das Haus Brandenburg durch die lange Entziehung der vier schlesischen Fürstenthümer erlitten habe, den Werth des ganzen Landes Schlesien übersteige. Die Einwohner kamen nach dieser Berechnung gar nicht in Anschlag. Friedrich erschien bei der Feierlichkeit in einer schon gebrauchten Uniform, und beschränkte die Aeußerungen seiner Thätigkeit darauf, daß er, nachdem er die Hulldigung der katholischen Geistlichkeit sitzend und bedeckten Hauptes angenommen, beim Herantritt der Ritterschaft aufstand und den Hut abnahm, auch in dieser Stellung bei der Eidesleistung der Städte verblieb. Die Einzelnen küßten, wenn sie geschworen hatten, den Knopf seines Degens. Er selbst sprach kein Wort. Solche Schweigsamkeit hatten auch die Habsburger geübt, in der Meinung, daß es überheblich sey und dem Gebieter verfänglich, die zum Gehorchen Verpflichteten um Beifall anzusprechen. Indem der preussische Monarch diesem Beispiele folgte, dabei aber ohne allen Prunk im schlichten Kriegsröcke und in ganz zwangloser Haltung auftrat, gab er durch sein beredtes Schweigen den Beherrschten noch deutlicher zu erkennen, daß er ihr unumschränkter Herr und, wie die Fülle der Majestät allein in seiner Person, so die Kraft derselben allein in seinem Degen enthalten sey.

Zur Fortsetzung des Kriegs gegen die Königin von Ungarn drang der Feldmarschall Schwerin in Mähren ein und eroberte (am 27. December) Olmütz, der Erbprinz Leopold von Dessau bemächtigte sich im Januar 1742 der Graffschaft und der Stadt Glaz. In dem

*) Korn'sche Edicten-Sammlung, I. S. 131.

Ausschreiben an die Stände der Grafschaft zur Huldigung vom 14. Januar wurde nun ausdrücklich angegeben, daß der König diese vor Alters zum souverainen Herzogthum Niederschlesien gehörige, durch Unfall der Zeiten und allerhand Fatalitäten nachher von demselben abge sonderte Provinz mit Vorbewußt und Genehmhaltung Sr. königlichen Majestät von Böhmen und Kurfürstlichen Durchlaucht von Baiern auf Grund eines wegen Ueberlassung derselben an das königliche Kurhaus in der Eigenschaft einer souverainen Grafschaft geschlossenen Vergleichs in Besiz genommen habe. *)

*) Das Patent steht in Menschlagers Geschichte des Interregnums nach dem Absterben Karls VI. Th. III. Abschn. IV. S. 243, und in der Korn'schen Edictensammlung B. II. S. 9. Höchst wahrscheinlich hängt der darin angezogene, mit dem Kurfürsten von Baiern als Könige von Böhmen geschlossene Vergleich wegen Ueberlassung der Grafschaft Glatz an Preußen und Anerkennung des preußischen Besizes von Schlesien mit einem Vertrage zusammen, in welchem Friedrich zu Gunsten des Hauses Sulzbach auf seine Ansprüche an den jülich'schen Theil der clevischen Länder, namentlich auf Berg und Ravenstein, Verzicht leistete. Nach Abelung's Staatsgeschichte von Europa (dritten Bandes Erster Theil, S. 53) wurde der letztere Vertrag unter Mitwirkung Frankreichs im November 1741 geschlossen und am 19. Februar 1742 zu Mannheim ratificirt. Papst Benedict XIV. machte dies am 27. Februar 1742 den Kardinälen mit der Nachricht von der Erwählung Karl Abrechts zum Kaiser bekannt, indem er seine Freude darüber bezeugte, eine Sache, die seinen Vorfahren und ihm vielen Kummer gemacht habe, daß nämlich nach dem Tode des Kurfürsten Karl Philipp die Herzogthümer Berg und Jülich an den Markgrafen von Brandenburg hätten fallen sollen, durch einen zwischen diesen beiden Fürsten geschlossenen Vertrag dahin erledigt zu sehen, daß nach dem Tode des Kurfürsten beide Fürstenthümer an die Kinder des rechtgläubigen Herzogs von Sulzbach fallen sollten. (Neue europäische Fama, Th. 82,

Karl Albrecht glaubte damals eben so rechtmäßiger König von Böhmen, als Friedrich Herzog von Schlesien zu seyn, und wurde auch von den Hauptmächten Europas dafür gehalten. Er hatte zu Ende Octobers, anstatt den eingeschlagenen Weg nach Wien zu verfolgen, sich plötzlich links gewendet, um die ihm verbündeten Sachsen nicht im Alleinbesitz des ihm durch den Nymphenburger Vertrag zugesicherten Königreichs Böhmen zu lassen. Am 26. November 1741 bemächtigten sich die Sachsen, Franzosen und Baiern durch einen nächtlichen Ueberfall der Hauptstadt Prag, am 7. December legte Karl Albrecht den Titel eines Königs von Böhmen sich bei, und am 19. empfing er die Huldigung auf dem Prager Schlosse von mehr als vierhundert Personen aus den vier Ständen des Königreichs, die zu diesem Acte auf das hierzu erlassene Ausschreiben sich bereitwillig eingefunden hatten; wenn nicht ein so kurzer Termin anberaunt worden wäre, würden noch mehrere gekommen seyn. Von dem kirchlich-politischen Parteigeist, der ein Jahrhundert früher bei Uebertragung der böhmischen Krone an die pfälzische Linie des Wittelsbachschen Hauses so thätig gewesen war und den verderblichsten aller Kriege über Deutschland gebracht hatte, war nun keine Rede mehr; wie den Schlesiern im preussischen Huldigungsvortrage zu Breslau erklärt wurde, daß sie vom Hause Brandenburg als Schadenersatz für die seit einem Jahrhundert demselben vorenthaltenen, den Werth des ganzen Landes weit übersteigenden Einkünfte aus den bedeu-

S. 843.) In anderer Weise ist dieser Vertrag noch nicht publicirt worden, daher die päpstliche Consistorialrede für diese Thatsache zum Belege dienen muß, bis es einem der preussischen Staatshistoriographen gelingen wird, ein anderes Beweisstück herbeizuschaffen.

tendsten Fürstenthümern angenommen würden, *) so wurden die Böhmen vor und bei der Huldigung in Prag auf die unumstößlichen Rechtsgründe verwiesen, auf welche nach deutlicher Anordnung des vom Kaiser Ferdinand I. gemachten Testaments und der weitem Ehe- und Erbverträge die böhmische Krone dem Kurhause Baiern gehöre. Daß hierbei auch die Völker betheiltigt seyen, kam nicht in Betracht, da seit der Niederlage, welche die Begriffe Volk und Nation in ihrer Verschmelzung mit den kirchlichen Formen und Prinzipien des Protestantismus durch den Verlauf und Ausgang des dreißigjährigen Krieges zunächst in Böhmen, sodann in ganz Deutschland erlitten hatten, vom Volke keine Rede mehr war. Die letzten Habsburger hatten in der Machtfülle, die ihnen aus der Zunahme der Staatsgewalt erwachsen war, dem Adel und der hohen katholischen Geistlichkeit reichliche Gunst erwiesen; dennoch dachten weder in Böhmen noch in Schlessien die herrschenden Stände daran, für die Erbin dieses ihnen so günstig gewesenen Monarchen, in Gemäßheit der übernommenen Verpflichtungen, sich in Gefahr und Kosten zu setzen. In Breslau stellte zwar das Domkapitel der von dem neuen Herrscher geforderten Huldigung, in Abwesenheit des in Wien befindlichen Bischofs, einige Ausflüchte entgegen, fügte sich aber bald, als der König die Stiftsgüter in Verwaltung nehmen und die Einkünfte einziehen ließ. In Prag leistete der anwesende Erzbischof die Huldigung ohne Widerspruch, und küßte dem auf dem Throne sitzenden Monarchen kniend, gleich den andern Vasallen, die Hand, wobei der Unterschied statt fand, daß Karl Albrecht den Hut abnahm, während er bei den Andern nur die Hand daran

*) Rede des Grafen Podewils an die schlesischen Stände bei der Huldigung in Breslau am 7. November 1741.

legte. Zwar zeigte sich bei der Prager Bürgerschaft eine dem neuen Regiment unfreundliche Stimmung, weniger jedoch aus Anhänglichkeit an die alte Landesherrschaft, als aus Unbehagen an den Kriegssteuern und Einquartirungslasten, welche der neue Gebieter ihr auflegen mußte. Im Geiste der nun in Deutschland beliebten militärischen Regierungsweise erging aber sogleich ein Befehl an die Bürger, bei Lebensstrafe ihre Gewehre aufs Rathhaus zu liefern.

In Breslau und dem größten Theile von Schlesien hieß die Mehrzahl des Volks den preussischen Eroberer als Befreier des gedrückten protestantischen Kirchenwesens willkommen. Auch Wiedervergeltung für den erlittenen Druck wurde von Vielen theils gehofft, theils gefürchtet, obwohl das beim Einrücken der Preußen in der Provinz bekannt gemachte Manifest die Versicherung enthielt, daß alle Einwohner ohne Unterschied der Religion, des Standes und der Würden für ihre Rechte und Freiheiten im Geistlichen und Weltlichen des königlichen Schutzes sich zu erfreuen haben sollten. Einen Theil der Bevölkerung einer zu erobernden Provinz, wenn auch den Kleinern, durch Anfeindung seiner Religion wider sich zu reizen, konnte einem so einsichtigen Monarchen, der überdies keine eigene Anhänglichkeit an eine besondere Religionsform hatte, nicht einfallen; doch war es auf der andern Seite der Gerechtigkeit eben so sehr als seinem Vortheil entsprechend, die Hoffnungen, welche die evangelische Einwohnerschaft auf ihn gestellt hatte, durch Aufhebung der zeither erlittenen Beschränkung ihres Kirchenwesens so weit zu erfüllen, als es ohne Beeinträchtigung der Katholischen geschehen konnte. Als ihn daher bei seinem Eintritt in die Provinz viele evangelische Gemeinden durch Abgeordnete mit der Bitte um Bewilligung des evan-

gellischen Gottesdienstes und um Anstellung eigener Prediger angingen, erließ er sogleich einen Befehl an den Consistorialrath Reinbeck in Berlin, zwölf dasige Candidaten zu ordiniren und eiligst nach Schlesien zu schicken. In dem Dorfe Rauschwitz bei Glogau, wo sich das Hauptquartier des Erbprinzen Leopold von Dessau befand, loosten diese zwölf Apostel um die zu besetzenden Stellen, erhielten dann durch eine Order des Fürsten die Weisung, an den Orten ihrer Bestimmung in großen Sälen oder Gemächern Gottesdienst zu halten, ohne den Katholischen Eingriff zu thun, und wurden von einem Feldministerio, das in der Eil aus einem Feldprediger und zwei der Berufenen errichtet worden war, in einer Scheuer geprüft und ordinirt. *) Mehr als hundert Gemeinden kamen um Prediger ein; manche sandten mit der Fourage, die sie ins Lager zu liefern hatten, zugleich Candidaten zur Ordination. Auch evangelische Gutsherrschaften suchten diesen Eifer, von welchem sie große Verlegenheiten für die Bau- und Unterhaltungskosten der neuen Kirchen besorgten, zu ermäßigen; die katholischen Ortsobrigkeiten aber traten der Wiedereinführung des evangelischen Gottesdienstes schon deshalb entgegen, weil die Evangelischen nun der katholischen Geistlichkeit die Stolgebühren verweigerten. Auf die über solche Hindernisse von den evangelischen Geistlichen geführten Beschwerde entschied das preussische Feld-Kriegscommissariat unter dem 5. Juli 1741: „Es sey nicht wohlgethan, daß sie ohne Zuziehung der Ortschaften den vom Könige erlaubten evangelischen Gottesdienst bloß mit Zuziehung gemeiner Bürger- und Bauerleute regulirt, auch eigenmächtiger Weise so-

*) Beitrag zur Lebensgeschichte Reinbeck's, in Büsching's Lebensbeschreibungen merkwürdiger Personen, I. S. 227. Hensel's schlesische Kirchengeschichte, S. 706.

genannte Glöckner, Kirchen- und Schulbediente angefehlt hätten, welche nach schlesischer Verfassung nicht allein von den Patronen, sondern auch gar nur von der Ortsobrigkeit abhängen. Die Stolgebühren müßten den katholischen Pfarrern von den Evangelischen, gleichwie den Glöcknern das ihnen Ausgesetzte entrichtet werden, und desfallsige Klagen seyen nicht von den Predigern, sondern von den Ortsherrschaften zu entscheiden, indem hier zu Lande die katholische und die evangelische Geistlichkeit in Realangelegenheiten, wohin die Stolgebühren gehören, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sey."*) Die evangelischen Kirchen wurden auch nur Bethäuser genannt.

Diese Schonung wurde dem alten Kircenthum erwiesen, weil dasselbe derjenigen Seite des Staatsthums, die dem neuen Landesherrn für die wichtigste galt, dem Finanz- und Militärwesen, nicht in den Weg trat. Dagegen ließ Friedrich die alte Landesverfassung sofort bei Seite schaffen, als die Vertreter derselben seiner Staatspraxis ein Stück des alten ständischen Staatswesens entgegenstellen wollten. Obwohl nämlich nach Unterdrückung der aus den Religionshändeln des sechzehnten Jahrhunderts entstandenen Unruhen die Stände aufgehört hatten, die Wortführer der kirchlich-politischen Interessen zu seyn, von welchen einst in die Geschichte Böhmens und der mit Böhmen verbundenen Länder Leben und Bewegung gebracht worden war, so hatten doch die Ferdinande und ihre Nachfolger in dem Steuerbewilligungsrechte der Stände dem Staatsthume des germanischen Mittelalters seine Grundlage unberührt gelassen. Die nöthigen Steuerbeträge wurden daher von Commissarien des Hofes alljährlich postulirt und von der ständischen Versammlung nach einigen herkömmlichen Klagen über

*) Korn'sche Edictensammlung, I. S. 90.

die Höhe der Forderung und meist vergeblichen Bemühungen, etwas Erhebliches herunterzuhandeln, bewilligt. Auch das vom Könige in Breslau niedergesetzte Feld-Kriegscommissariat unterhandelte anfangs mit dem ständischen Ausschusse. Hierbei erhob einer der Landesbestellten, von Riemberg, Einwendungen und berief sich auf die vom Könige ertheilte Versicherung, daß die Privilegien des Landes erhalten werden sollten; nach diesen Privilegien könnten aber die Stände ohne einen Fürstentag zu keiner Verwilligung verpflichtet und noch weniger könne über ihre im Steueramt befindlichen Gelder verfügt werden. Das Kriegscommissariat erklärte, daß den König nichts hindere, das ganze Land in Contribution zu setzen und nach Kriegsmanier zu behandeln; dasselbe ließ sich jedoch endlich eine geringe Ermäßigung des Steuerbetrages, welcher im Jahre 1739 an den verstorbenen Kaiser bezahlt worden war, gefallen. Nachdem aber der König am 10. August 1741 durch die Ueberumpelung der Hauptstadt dem Schatten der Unabhängigkeit, welche dieselbe kraft des Neutralitätsvertrages genossen, ein Ende gemacht hatte, und nach dem Kleinschnellendorfer Vertrage das Land völlig als sein Eigenthum ansah, erließ am 29. October 1741 das Feld-Kriegscommissariat an den *Conventum publicum* und an das von demselben abhängende General-Steueramt ein Rescript, worin ihnen bekannt gemacht wurde, daß Seine Majestät es allerhöchstdero Dienste und dem Interesse des Landes für zuträglich gefunden, mit den Accisen und Steuern, auch andern Landeseinkünften, deren Bearbeitung und Administration, eine andere minder kostbare Vorkehr und Einrichtung zu treffen, wornach es des *Conventus publici* der Fürsten und Stände und des

damit verbundenen General-Steueramtes nicht mehr bedürfe, und die bisherigen Bevollmächtigten und Beamten ihrer Commissionen und der damit verbundenen Arbeit und Verantwortung gänzlich überhoben würden. Dieser Auflösung, die als „Seiner Majestät allergnädigst gefaßter Wille und aus souverainer oberlandesherrlicher Macht und Autorität festgesetzte Intention“ bezeichnet wurde, folgte durch ein Patent vom 25. November 1741 die Stiftung zweier Kriegs- und Domainenkammern zu Breslau und Glogau, denen das ganze Landescontributions- und Verwaltungswesen übertragen wurde, nebst der Eröffnung, daß der König beschloffen habe, anstatt der entlassenen zum *Conventus publicus* deputirt gewesenen Landesältesten aus dem *Corpus* der Ritterschaft anderweitige Landesältesten unter dem Namen königlicher Landräthe zu erwählen, dieselben zur Beforgung des Steuerwesens und zur unmittelbaren Führung der Landesgeschäfte als beständige Commissarien der Kammern den in den Fürstenthümern und Standesherrschaften enthaltenen Kreisen vorzusetzen, auch mit einem jährlichen Gehalte zu versorgen, und den Ständen die Versicherung zu ertheilen, daß kein Anderer zum Landrath als ein im Kreise selbst angeessener Ritterbürtiger von Adel bestellt, mithin kein Auswärtiger noch Fremder hierzu genommen werden solle. Eine am 21. December gegen die Höhe des geforderten Steuerbetrages von diesen Landräthen eingereichte Vorstellung wurde ihnen von dem Feld-Kriegscommissariat mit dem Bemerkten zurückgegeben: „Der König besitze das Land Schlesien *ex jure belli* dergestalt, daß Alles, was den Einzelnen in Händen gelassen worden, Seiner Majestät gehöre, bis auf das Wenige, was Allerhöchstdieselben aus lauter Gnade den-

selben vergönnet," worauf kein weiterer Widerspruch gehört wurde. *)

*) Handschriftliches Landes-Diarium pro anno 1741. Die Steuer wurde nachher auf den Betrag von einer Million und siebenmal hunderttausend Reichsthaler jährlich fixirt und ein Kataster angefertigt, nach welchem die Rittergüter $28\frac{1}{3}$ vom Hundert des Ertrages, die Bauergüter 34 vom Hundert, die Güter der Ritterorden 40 vom Hundert, die Güter des Bischofs, der geistlichen Stifte und Klöster 50 vom Hundert alljährlich an den Staat zu bezahlen hatten. Dies würde ohngefähr dem Werthe des Dritttheils der Landgüter, welches bei Eroberung der römischen Provinzen die neuen Landesherren sich abtreten ließen, entsprechen, wenn die Steuer nicht auch schon vorher bezahlt worden wäre.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Während König Friedrich in Schlesien zugleich für das Kirchen- und Abgabewesen sorgte, die Landesverwaltung durch Einsetzung neuer, ihm verpflichteter Behörden auf festen Fuß brachte, und durch geschickte Anwendung der Formen und des Wesens der Macht die Grundlage der Herrschaft — den bereitwilligen Gehorsam in den Gemüthern der Menschen — befestigte, *) war Karl Albrecht darauf bedacht, seinem Haupte die Kaiserkrone des heiligen römischen Reichs zu gewinnen. Hatte hundert Jahre früher Ferdinand von Oesterreich dem Besitze derselben einen großen Theil der über den pfälzischen Friedrich erlangten Obmacht verdankt, so konnte sie auch dem Urenkel des Siegers am weißen Berge gleichen Vortheil gewähren: denn die letzten Habsburger hatten sie mit größerem Ansehen, als Ferdinands des Zweiten nächste Vorgänger Matthias und Rudolf getragen, und in dem preussischen Friedrich durfte Karl Albrecht von Baiern einen nicht minder kräftigen Helfer, als einst Ferdinand von Oesterreich in Maximilian von Baiern erblicken.

*) Unter dem 3. November 1741 befahl das Feld-Kriegscommissariat allen Kemptern, die kaiserlichen Adler herunternehmen, den preussischen überall aufrichten und die nöthigen Siegel mit demselben stechen zu lassen.

In diesen Gedanken ging er zu Ende des Jahrs 1741 von Prag über Dresden und München nach Mannheim zu seinem Vetter Karl Philipp von der Pfalz, um dem Schauplatze der Kaiserwahl näher zu seyn und an dem bereits erwähnten Vertrage mit Preußen wegen der Erbfolge des Hauses Sulzbach in den jülichschcn Fürstenthümern Theil zu nehmen. Im Jahre 1724 hatten sich die Fürsten der beiden wittelsbachschen Linien von Baiern und Pfalz durch einen Hausvertrag zum engsten Zusammenhalten in allen Reichs- wie Familienangelegenheiten mit einander verbunden; außer diesen beiden Kurstimmen waren Cöln, Sachsen und Brandenburg für die Erwählung Karl Albrechts, Hannover hatte demselben in dem Neutralitätsvertrage vom 17. September 1741 seine Stimme zugesichert, die Kurfürsten von Mainz und Trier wurden durch die Drohungen Belleisle's genöthigt, ein Gleiches zu thun. Um aber die Wahl durch Beseitigung jedwedes Widerspruches zu einer ganz einstimmigen zu machen, hatte ein Beschluß des Kurcollegiums die böhmische Wahlstimme in Folge des über die Befugniß der Königin zur Führung oder Uebertragung derselben entstandenen Zweifels für diesmal außer Kraft gesetzt. Bei der für Karl Albrecht schon vorhandenen Stimmenmehrheit war dies überheblich und für den Rechtsbestand der zu haltenden Wahl verfänglicher, als der Abgang dieser Stimme gewesen seyn würde; vermuthlich lag die Absicht im Hintergrunde, da Böhmen schon als Eigenthum des Baiersfürsten angesehen wurde, daß die Tochter Karls des Sechsten nicht erst durch Ausübung eines der böhmischen Krone anklebenden Rechtes als rechtmäßige Besitzerin derselben sich vor dem Reich geltend machen sollte.

Demnach wurde Karl Albrecht am 24. Januar 1742 einstimmig zum Kaiser gewählt und am 12. Februar als

Karl VII. gekrönt. Beide Handlungen geschahen mit der ganzen Fülle der herkömmlichen Förmlichkeiten, durch welche seit Jahrhunderten das Staatssthum des Reichs als Ausdruck des größten Widerspruches zwischen Schein und Wirklichkeit sich kund gegeben hatte. *)

- *) Eine Beschreibung dieser Kaiserkrönung, mit welcher die Beschreibung der Krönung Josephs II. von Goethe und die der Krönung Leopolds II. in den vor Kurzem erschienenen Memoiren des Ritters von Lang verglichen werden mag, steht im zweiten Bande der Kleinen Schriften des Herrn von Loen, Brief XVII., S. 210 u. f. Besonders charakteristisch sind nachstehende Stellen: „Als die Ceremonien in der Kirche zu Ende waren, ging der Kaiser zu Fuß auf einer von Brettern gemachten Brücke, welche mit schwarz, blau, gelb und weißem Tuche bedeckt war, bis nach dem Rathhause. Hier hätten Sie das neue Oberhaupt des teutschen Reichs, in der Kleidung der alten Kaiser mit der Krone des großen Kaisers Carl auf dem Haupte, sehen sollen. Diese Krone soll wenigstens 14 Pfunde wiegen: also daß man es in der That eine Last nennen kann, die Kaiserkrone zu tragen. Rechnet man dazu noch den Mantel, das Kleid, die Fußsohlen und den ganzen heiligen Ornat, der nach der alten Mode mit Gold und Perlen besetzt ist, so macht dieses Alles ein rechtes Geschleppe aus, welches den Gang des Kaisers nicht wenig beschwerte, zumal derselbe sich ohnedem nicht wohl auf befand, und während dieser Herrlichkeiten mit einer starken Kolik geplagt wurde. O wie sehr betrügt man sich, wenn man einer Krone die höchste menschliche Glückseligkeit zuschreibt! In diesem Aufzuge kam der Kaiser unter stetem Zurufen auf das Rathhaus. Die Leibwachen, die Soldaten, die Bürger, Alles hatte Mühe, der eindringenden Macht des Pöbels Widerstand zu thun. Es galt demselben um das Tuch, womit die Brücke belegt war, welches gleich hinter dem Kaiser eiligst weggeschnitten wurde. Nachdem der Kaiser sich in einem besondern Zimmer ein wenig ausgeruht hatte, zeigte er sich an einem Fenster in dem großen Saale, um die Verrichtungen der Erzämter mit anzusehen. Er begrüßte die Frau von Belleisle, welche neben in dem

Dieser Widerspruch, hervorgegangen aus der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Fürstenverhältnisse zum Kaiserthum, hatte durch die Glaubensstrennung Zuwachs

Hause von Limpurg am Fenster lag, und winkte ihr huldreich mit der Hand, als ob er ihr gleichsam damit ihren Antheil an dem allgemeinen Frohlocken anweisen wollte. — So andächtig und erhaben mir die Ceremonien, die ich in der Kirche gesehen hatte, vorkamen, so lächerlich schienen mir im Gegentheil die possirlichen Aufzüge bei Verrichtung der Erzämter; zum wenigsten sollte man alte ernsthafte Männer von hohem Stande und den vornehmsten Würden nicht dazu gebrauchen, dem Volke ein solches öffentliches Schauspiel zu geben. Ich fand hier nichts Hohes, nichts Großes. Sollte man glauben, daß über die Verwaltung dieser Spielwerke noch große Streitigkeiten vorsielen, worüber sogar unsere Rechtsgelehrten sich die Köpfe zerbrechen mußten. Also setzte es unter den Herren Reichsgrafen noch große Bewegung, weil sie durchaus darauf dringen, daß es nothwendig Einer aus ihrer Mitte seyn müsse, der dem churbrandenburgischen Gesandten zum Mitgehülfen der zu verrichtenden Ceremonien diene. Zum Unglück hatte dieser Gesandte (der Freiherr von Schwerin) das Jus publicum nicht studirt, sondern einen Freiherrn von Busck, der ein Verwandter des Fürsten von Fulda war, zu seinem Beistande erwähnt. Da nun die goldene Bulle diese Sache, wie andere dergleichen wichtige Fragen, nicht entschied, so mußte es hierbei sein Verbleiben behalten. — Die zwei Trinkische des Kaisers waren, nach dem Vorzuge des Oberhauptes im Reich, die kostbarsten: der eine von gegossenem Golde, der andere bestund aus allerhand Vasen und raren Geschirren, an welchen der innerliche Werth, ob sie gleich von Edelsteinen glänzten, noch durch die Kunst der Arbeit übertroffen wurde. Unter den churfürstlichen war der brandenburgische der schlechteste. Der Name Friedrich verherrlichte ihn allein. Es muß Einer eben ein so würdiger Fürst seyn, wenn er sich über dergleichen Dinge mit einer anständigen Großmuth hinaussetzen will. Hunderttausend ausgesuchte streitbare Männer und die erhabene Weisheit, womit er sein Volk regiert, haben ihm die Verehrung der ganzen Welt zu Wege gebracht &c.

erhalten, die letztere jedoch auch ein Element der Bewegung in das deutsche Leben gebracht, und zwei Jahrhunderte hindurch den Nationalgeist mit kirchlich = theologischen Oppositions = und Protestationshändeln beschäftigt. Wie man auch über den Werth der Streitfragen, um welche diese Kämpfe geführt wurden, denken und das Ergebniß derselben für die innere und äußere, die kirchliche und die politische Gestaltung des deutschen Nationalwesens beurtheilen mag, doch erhielten sie während ihrer Dauer das deutsche Gemeinwesen in Thätigkeit. Der kirchliche Parteigeist als Stellvertreter des nationalen Gemeingeistes vermochte wenigstens kühne Entschlüsse hervorzurufen, und Regenten, Staatsmänner und Krieger beider Theile, auch solche, denen die höhere Kraft des Genius abging, als Vorsechter und Führer großer Meinungs- genossenschaften zu geschichtlichen Characteren zu erheben. War doch bei geschickter Behandlung dieser Gegensätze unter den letzten Habsburgern das Kaiserthum aus seiner durch den dreißigjährigen Krieg herbeigeführten Erniedrigung zu neuer Bedeutsamkeit erhoben worden.

Der Kurfürst von Baiern, welcher die Stelle der Habsburger einzunehmen trachtete, konnte aber von diesen Bewegungskräften keinen Gebrauch machen. In den Gemüthern der Menge hatte zwar der gegenseitige Haß der Confessionen durch die Vorgänge in Sachsen, in der Pfalz und Salzburg eher zu = als abgenommen, und die Volksgesinnung der Protestanten in Schlesien lieferte zur Erleichterung und Befestigung der preussischen Besitznahme dieser Provinz keine ganz unerhebliche Hülfe; in der Politik der Höfe aber hatte durch die enge Verbindung Oesterreichs mit den protestantischen Seemächten, durch den zu kirchlicher Toleranz verpflichtenden Religionswechsel in mehreren protestantischen Fürstenhäusern

und durch die französische Weltbildung das Confessionswesen schon längst sein Gewicht verloren. Jetzt, als fast lauter katholische Mächte zum Sturze des Hauses Habsburg, das so lange für eine Hauptstütze der katholischen Kirche gegolten, sich vereinigt hatten, und bei Erhebung des Hauses Baiern auf den Kaiserthron vornehmlich auf das protestantische Preußen gerechnet wurde, mußten die kirchlichen Einflüsse wohl für erloschen gelten. Daher ließ man bei dem wichtigen Acte, der die Krone des heiligen römischen Reichs auf eine andere Dynastie verpflanzte, den Religionshandel um so lieber auf sich beruhen, als der Umstand, daß auch der neue Kaiser sich zur alten Kirche bekannte, ruhige Beibehaltung und Ausübung der herkömmlichen Formen gestattete. *)

*) Jedoch wurden in die Wahlcapitulation folgende die Religionsverhältnisse betreffende neue Zusätze eingerückt:

1) Der Kaiser solle, wenn die Stände augsburgischer Confession sich gegen das westphälische Friedensinstrument und gegen andere Reichsconstitutionen beschwert zu seyn erachteten, auf ihre Vorstellungen ohne allen Anstand den Reichsgrundgesetzen gemäß entschließen, ihnen die Entschließung bekannt machen und solche ungesäumt zum Vollzuge bringen, keineswegs aber in Religionsachen Prozesse verstatten, nicht weniger daran seyn, daß die bisher unerledigten Religionsbeschwerden reichsverfassungsmäßig abgethan werden. Dasselbe versprach er aber auch den katholischen Ständen. (Hiernach verlangte jede der beiden Parteien, der Kaiser solle ihr außerhalb des Rechtsweges zu ihrem Rechte, d. h. zu ihrem Willen helfen.)

2) Diejenigen gebührend strafen, die gegen den westphälischen Frieden und den darin bestätigten Religionsfrieden etwas zu schreiben oder in Druck zu geben unternehmen würden.

3) Dem Reichshofrath und dem Büchercommissar zu Frankfurt nicht gestatten, wider die neuen Ausgaben derjenigen symbolischen Bücher der augsburgischen Confessionsverwandten, die sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür

Dergestalt blieb das Streben der herrschenden Familien, ihre Besitzthümer zu vergrößern, allein und unverhüllt als moderner Staatsgeist auf dem politischen Schauplatze zurück. Dieser Geist entbehrt aber den Funken, der Leben in der Geschichte entzündet, das beseelende Feuer, welches in den zwei Jahrhunderten des Glaubenseifers auch mittelmäßige Naturen zu starken, thatkräftigen Characteren gestählt hatte. Nur dem Genius des preussischen Friedrich ist es gelungen, für seinen Eroberungstrieb den Preis der Nachwelt zu gewinnen, weil in ihm der Anfänger einer neuen Entwicklungsperiode des deutschen Gesamtlebens erkannt wird; dem Wittelsbacher hingegen sind auf dem öden Gefilde seines Jahrhunderts aus den Saaten unterdrückter Kabinettskünste und verfehlter Eroberungspläne keine Früchte erwachsen, kaum einige Blumen zu einem spärlichen Kranze mit-

angenommen haben oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören oder Prozesse dagegen ausgehen zu lassen. Dasselbe sollte auch den Katholischen zu Gute kommen, jedoch von beiden Theilen in den künftig zu verfassenden Büchern alle anzüglichen und schmählischen Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reich vermieden werden.

4) Bei Reichskriegen sollen die Generale, Kriegsrathsdirectoren und Rätthe in gleicher Anzahl von beiden Religionen ernannt werden.

5) Bei erfolgendem Frieden wolle der Kaiser daran seyn, damit das vom Feinde im Reich Eingenommene oder in kirchlichen und weltlichen Sachen Geänderte zu der bedrückten Stände und Unterthanen Consolation in den alten den Reichsfundamentalgesetzen und Friedensschlüssen gemäßen Stand wieder hergestellt werde. Unter diesen Friedensschlüssen wollten jedoch die augsburgischen Confessionsverwandten den zu Ryßwick nicht mit verstanden haben, was die Katholischen an seinen Ort gestellt seyn ließen. Acta historico-eccles. VI. S. 481 u. f.

leidiger Theilnahme an seinem Mißgeschicke bei den spätern Geschlechtern.

Der Prunk, mit welchem Karl Albrechts Erhebung auf die höchste Staffel irdischer Scheingröße gefeiert wurde, bezeichnete nur den schon eingetretenen Umschlag seines Glücks. Maria Theresia war durch die Begeisterung, welche sie bei den Ungarn für sich zu erregen gewußt hatte, in den Stand gesetzt worden, zwei neue Heere ins Feld zu stellen. Mit dem einen rückte ihr Gemahl in Böhmen ein, mit dem andern eroberte der General Bärenklau im Januar 1742 Oberösterreich wieder, drang weiter in Baiern vor, und besetzte am 13. Februar die Hauptstadt, wo wenige Tage vorher die Erwählung des Kurfürsten zum Kaiser gefeiert worden war.

Karl VII. saß nun in Frankfurt, auf die geringen Erträge des Kaiserthums und den Beistand Frankreichs und Preußens beschränkt: denn das Reich als solches nahm an seinem Kriege wider Oesterreich keinen Theil, und die Reichsversammlung, die ihren Sitz von Regensburg nach Frankfurt verlegt hatte, vermochte nicht einmal die Verabfolgung des in Wien befindlichen, zur Fortführung der Reichsgeschäfte unentbehrlichen Reichsarchivs an das neue Oberhaupt zu bewirken; Sachsen aber, welches sich im Herbst 1741 an den Nymphenburger Vertrag angeschlossen hatte, um bei Verungültigung der pragmatischen Sanction nicht gerade allein leer auszugehen, zeigte sich sehr lau zur Fortsetzung eines Krieges, der ihm weit geringere Vortheile als dem beneideten Nachbar zu bringen versprach. König August, oder vielmehr sein Minister Brühl, hätte wohl das ihm zugedachte Mähren angenommen;*) als aber Friedrich zur Be-

*) In der *histoire de mon tems*, chap. V. schildert Friedrich sehr anschaulich, wie bei einer Berathung, die bei seiner An-

lagerung Brünns schweres sächsisches Geschütz verlangte, entschuldigte er sich mit Geldmangel, (er hatte kurz vorher einen großen grünen Diamanten für 400,000 Thaler gekauft) und die läßige Mitwirkung der Sachsen bei dem Kriege, den die Preußen in Mähren gegen die ungersche Grenze hin führten, hörte endlich ganz auf, indem die erstern im Frühjahr nach Böhmen zurückgingen, um den bedrängten Franzosen Hülfe zu leisten.

König Friedrich mußte sich eben dahin zurückziehen, gewann aber am 17. Mai bei Gzaslau gegen den ihm folgenden Prinzen Karl von Lothringen ein Treffen, welches ihn seine Stellung in Böhmen behaupten ließ.

Am Hofe des Kaisers zu Frankfurt wurde dieser Sieg der Preußen als ein höchst glückliches Ereigniß gefeiert; er diente aber nur dazu, die Lage des bedauernswerthen Reichsoberhauptes zu verschlimmern. Maria Theresia entschloß sich nun, nach den Rathschlägen des englischen Gesandten Hyndfort, für die Unterhandlung eines förmlichen Friedens mit Preußen, und Friedrich, welcher unzufrieden mit der bairerschen Kriegführung und mißtrauisch gegen Sachsen, von geheimen Unterhandlungen des Cardinals Fleury mit dem Wiener Hofe Kunde erhalten, auch von Petersburg aus erfahren hatte, daß der französische Gesandte geäußert, Schweden könne behufs seines Friedens mit Rußland in Pommern entschädigt werden, ging um so lieber auf den desfallsigen Antrag ein, als der von seinem Vater hinterlassene Schatz bis auf 150,000 Thaler erschöpft war. Mit einer so mäßigen Summe hielt er es für unmöglich, die Zurüstungen zu einem

wesenheit in Dresden über den Kriegsplan und die Verwendung der sächsischen Truppen gehalten wurde, Brühl den König August durch die Meldung entfernte, daß die Dper angehe. Sehn zu gewinnende Königreiche hätten ihn nicht festgehalten.

neuen Feldzuge zu bestreiten; Anleihen und andere Hülfquellen, deren sich die Regenten in reicheren Staaten bedienten, standen ihm, nach seiner Ansicht über das Finanzwesen, nicht zu Gebote. Das Ergebnis dieser Erwägung war, daß Friedrich seinen Minister Podewils mit dem von der Königin von Ungarn bevollmächtigten Lord Hyndfort zu Breslau in eine Unterhandlung treten ließ, die am 11. Juni 1742 zum Abschluß des Friedens führte. Die wesentliche Bedingung war, daß die Königin von Ungarn und Böhmen — Karl Albrechts königlicher Majestät in Böhmen wurde nun nicht weiter gedacht — Nieder- und Oberschlesien, mit Ausnahme des Fürstenthums Teschen, der Stadt Troppau und dessen, was jenseit des Oppastromes und in den hohen Gebirgen Oberschlesiens liegt, endlich die Grafschaft Glatz an den König von Preußen und dessen Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts abtrat, wogegen dieser alle seine Truppen aus den Ländern der Königin zurückziehen und allen Bündnissen mit den Feinden derselben zu entsagen sich verpflichtete. Für die katholische Religion in Schlesien wurde Aufrechthaltung des Besitzstandes mit Vorbehalt der den Protestanten zu verstattenden unumschränkten Gewissensfreiheit und der dem Souverain des Landes zustehenden Gerechtsame festgesetzt.

Dieser am 11. Juni 1742 vom Lord Hyndfort im Namen der Königin von Ungarn, und vom Minister von Podewils im Namen Friedrichs zu Breslau unterzeichnete Präliminarfriede wurde am 28. Juli in Berlin von denselben Staatsmännern als Definitivfriede vollzogen, mit nähern Festsetzungen in Betreff der Grenze in Oberschlesien, welche gegen die ursprüngliche Bestimmung im Breslauer Frieden sehr zum Nachtheile Preußens lauteten, und außer dem Fürstenthum Teschen, der

Stadt Troppau und dem Lande jenseit der Oppa noch den größten Theil der Fürstenthümer Troppau und Sägerndorf, einen großen Theil des Fürstenthums Meisse, und beträchtliche vom preussischen Gebiete diesseit der Oppa eingeschlossene Landstriche, welche sonst zu Mähren gerechnet worden waren, dem Besiz der Königin zusprachen. Diese unvortheilhaften Bestimmungen wurden durch die im Friedenstractate vorbehaltene, nachher zur Ausführung gebrachte, Grenzregulirung nicht verbessert, vielmehr dem preussischen Schlesiens eine Grenze gegeben, auf welcher manche unentbehrliche Verbindungspunkte von Oesterreich abhängig wurden, und welche noch heute den Verkehr in diesen Gegenden sehr erschwert. Friedrich ließ aber bei den später wiederholten Friedensverträgen diesen Gegenstand zu keiner neuen Verhandlung bringen und bezeugte sich mit den einmal gewonnenen Erwerbungen zufrieden. Andererseits wurde auch von Oesterreich in Betreff des eigenthümlichen Verhältnisses nichts verlangt, daß der jedesmalige vom Breslauer Domkapitel zu erwählende Bischof nicht nur geistlicher Oberhirt des österreichischen Schlesiens, sondern auch zugleich Fürst und Landesherr des österreichischen Gebietes von Meisse blieb.

Im neunten Artikel übernahm Preußen die Bezahlung der Geldsummen, welche Karl VI. von englischen und holländischen Kaufleuten aufgenommen und auf Schlesiens unter Gewährleistung der Stände hypothekarisch versichert hatte; doch in Betreff der den Holländern schuldigen Gelder mit dem Vorbehalt für Preußen, wegen dieser Schulden in Berechnung und Ausgleichung auf dasjenige zu treten, was die Republik Holland ihm schuldig sey. Da nun das Haus Brandenburg aus dem dreißigjährigen Kriege her für die Verpflegung der hol-

ländischen Truppen, die in den clevischen Festungen gelegen hatten, und aus dem französischen Einbruchskriege her für den vom großen Kurfürsten der Republik geleisteten Beistand an letztere noch hohe Schuldforderungen stellte, so verweigerte Friedrich auf Grund des gemachten Vorbehalts den holländischen Gläubigern die ihnen schuldige Zahlung, obwohl diese für sich geltend machten, daß sie als Privatpersonen für die etwaigen Verpflichtungen ihrer Regierung nicht in Anspruch genommen werden könnten, daß aber auch keinem Schuldner das Recht zustehe, seinen Gläubiger ohne dessen Zustimmung an einen Dritten zu weisen. Keine der beiden Mächte ließ sich jedoch bestimmen, den Inhabern der Schuldverschreibungen die Gültigkeit der Rechtsgrundgesetze einzuräumen, unter deren Voraussetzung sie das Darlehn gemacht hatten; diejenigen aber, auf deren Gewährleistung sie mehr als auf die Zahlungsfähigkeit des eigentlichen Schuldners gebaut hatten — die als Selbstschuldner zur Zahlung verpflichteten schlesischen Fürsten und Stände — waren als Körperschaft durch ihres neuen Oberherrn Machtwort verschwunden. Demnach erhielten die holländischen Gläubiger weder Kapital noch Zinsen, und sahen nur in ihren Rechnungsbüchern den Rückstand des Kapitals durch das Anlaufen der Zinsen zu Summen erwachsen, welche den ursprünglichen Betrag weit überstiegen. *)

*) Geschichte und Rechtsverhältniß der schlesischen Staatsobligationen, Frankfurt a. M. 1827. Das ursprüngliche Kapital betrug $6\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, wovon im Jahre 1741 noch 4,800,000 Gulden rückständig waren. Die Verpflichtung der Krone Preußen für diese von ihr nur bedingungsweise übernommene Schuld ist zwar nur eine bedingte, doch wäre zu wünschen gewesen, daß man im Jahre 1787, als die von der

Der König von Großbritannien als solcher wie als Kurfürst von Hannover, die Kaiserin von Rußland, der König von Dänemark, die Generalstaaten, das Haus Braunschweig und der König von Polen als Kurfürst von Sachsen wurden in den Frieden mit eingeschlossen, letzterer jedoch unter der Bedingung, daß er binnen sechzehn Tagen nach Empfang einer förmlichen Eröffnung seine Truppen von der französischen Armee absondere und aus Böhmen zurückziehe. Der Hof zu Dresden säumte nicht, von diesem Artikel Gebrauch zu machen, und versöhnte sich ohne förmlichen Friedensschluß durch gegenseitige Erklärungen mit Oesterreich, an dessen Interessen Brühl fortan um so eifriger sich angeschlossen, als

damaligen Volkspartei gestürzte holländische Regierung durch eine preussische Armee wieder eingesetzt wurde, die Gelegenheit benützt hätte, dieser verdrüßlichen Sache, die noch viel Unerwünschtes bereiten kann, lebzig zu werden. Anstatt aber der wiederhergestellten Regierung für die Kriegskosten die Bezahlung der schlesischen Schuldobligationen aufzulegen, wurden derselben die sämmtlichen Kriegskosten großmüthig geschenkt, und die gedachten Obligationen blieben unberücksichtigt. Möglich, daß die damaligen Staatsmänner von der ganzen Schuldsache nichts wußten, nach einer in Betreff historischer Studien auch später in Geltung gebliebenen Praxis, welche den Blick in die Ferne richtet und von Nahem und Nöthigem keine Notiz nimmt. Die engländischen Gläubiger, denen anfangs wegen preussischer Gegenforderungen an ihre Regierung die Zahlung ebenfalls verweigert wurde, erhielten später, als Georg II. mit Friedrich in Bündniß und Subsidienverträge trat, durch Abrechnung ihre Befriedigung. Dagegen sind diejenigen Summen, welche schlesische Privatpersonen, Städte und Institute unter der kaiserlichen Regierung dem Steueramte, der Bank und auf die Domainen vorgeliehen hatten, und welche nach einem zum neunten Artikel des Berliner Friedens gehörigen Separatartikel von Preußen übernommen werden sollten, niemals bezahlt worden.

ihm daran lag, die kurze Verbindung mit dessen Gegnern in Vergessenheit zu bringen. Die natürliche Folge dieser Zurücktritte war verstärktes Uebergewicht der österreichischen Waffen. Die französische Armee in Böhmen unter dem Marschall Belleisle ging nach Prag zurück und wurde daselbst von den Desterreichern eingeschlossen. Man hielt sie schon für gefangen; Belleisle faßte aber einen verzweifelten Entschluß und zog am 17. December 1742 in einer finstern Winternacht mit den noch 14,000 Mann starken Ueberresten seines Heeres aus Prag. Erst spät gewahrten die Desterreicher die stattgefundene Räumung und setzten den Franzosen nach, konnten sie aber nicht mehr einholen. Die zurückgelassenen Invaliden kapitulirten gegen freien Abzug nach Baiern. Da Eger, die Pforte Böhmens, noch in den Händen der Franzosen war, so fanden die von Belleisle geführten Truppen den Weg dahin offen und schlossen an die dort befindliche Armee unter Broglio sich an.

Die Sache des Kaisers schien daher nach dem Abfalle Preußens noch nicht verloren. Er hatte im August 1742 den Oberbefehl seines Heers dem Feldmarschall Seckendorf anvertraut, welcher wegen Streichung seines Gehalts und Nichtbefriedigung seiner rückständigen Forderungen seinen Abschied aus österreichischen Diensten gefordert und die Bestallung als Feldmarschall vom neuen Reichsoberhaupt um so unbedenklicher angenommen hatte, da er als Gouverneur der Festung Philippsburg sich demselben schon für verpflichtet hielt und nicht füglich seinem Gegner dienen konnte. Wahrscheinlich wollte er zugleich seine Gegner im Hofkriegsrathe ärgern, seine Rache jedoch nicht allzu weit treiben, und dem Hause Desterreich auch im Dienste des neuen Kaisers die Fortdauer seiner Anhänglichkeit bethätigen. Es gelang ihm bis zum Aus-

gange des Jahres 1742, die österreichischen und ungarischen Schaaren, welche Baiern besetzt hatten, zu vertreiben, so daß die aus Böhmen kommenden Franzosen sichere Quartiere fanden, und Karl selbst am 19. April 1743 nach München zurückkehren konnte.

Damals glaubte Karl, wenn die französischen Truppen ergänzt und in Gemäßheit der nymphenburger Festsetzungen ihm als Generalstatthalter des Königs von Frankreich untergeben würden, den Waffen der Königin noch die Spitze bieten zu können. Seckendorf, als Kenner der damaligen Menschen und Dinge, war anderer Meinung. Er erschöpfte seine Beredsamkeit, seinem Gebieter zu beweisen, daß es den Franzosen kein Ernst sey, ihm zu helfen, daß er auch als scheinbarer Oberbefehlshaber der französischen Armee die kläglichste Rolle spielen würde, und daß er nichts Besseres thun könne, als sich nach dem Beispiele Preußens und Sachsens mit Oesterreich zu vertragen. Karl konnte sich hierzu nicht entschließen, und wollte lieber das Aeußerste wagen, als Frieden bei der stolzen Königin suchen, deren Krone er kurz zuvor als sein Eigenthum in Anspruch genommen hatte. Während er nun hierüber fruchtlos mit den französischen Generalen sich berieth und den Hof zu Versailles beschickte, wurde ein bairischer Heerhaufe von 7,000 Mann, der unter dem General Minuzzi bei Simbach in der Gegend von Braunau stand, am 9. Mai 1743 von den Oesterreichern unter Rhevenhüller und dem Prinzen Karl von Lothringen angegriffen und gänzlich geschlagen. Ueber dreitausend Baiern lagen todt oder verwundet, der Anführer selbst wurde mit vielen seiner Offiziere gefangen.

Broglio, der nichts gethan hatte, diesen Schlag abzuwenden, verdoppelte die Schwere desselben, indem er,

ungewiß, ob aus eigenem Entschlusse oder nach geheimen Befehlen seines Hofes, plötzlich dem Rheine zueilte. Dadurch lieferte er Baiern den Desterreichern in die Hände, denn Seckendorf allein konnte mit 10,000 Mann, die er noch hatte, das Vordringen derselben nicht hindern. Der Kaiser verließ nun abermals München und suchte Zuflucht zuerst in Augsburg, dann wieder in Frankfurt, nachdem er seinen Feldmarschall beauftragt, mit den Feldherren der Königin wegen der bairischen Truppen und Länder einen Vergleich zu schließen.

Am 27. Juni 1743 kam ein solcher in dem Dorfe Niederschönfeld auf die Bedingung zu Stande, daß ganz Baiern den Desterreichern überlassen, der Armee des Kaisers aber zugestanden wurde, bei Wembdingen zwischen dem fränkischen und schwäbischen Kreise Quartiere beziehen und darin unangefochten bleiben zu dürfen. Auch diesem schmachvollen Vertrage wollte die Königin nicht einmal Genehmigung ertheilen. „Sie habe den Kurfürsten von Baiern, mit dem sie Krieg führe, niemals als Oberhaupt des Reichs anerkannt; mit dem letztern führe sie keinen Krieg, den Kurfürsten aber könne sie nicht anders, denn als ihren Feind ansehen, und dessen Truppen überall, wo sie von ihrigen angetroffen würden, als feindliche behandeln lassen. Seine Person angehend, werde man ihm nirgends hinderlich fallen, als nur eben in dem Kurfürstenthum Baiern.“ Doch gestattete sie am Ende ihren Generalen, den Grafen Seckendorf mit seinem Corps in neutralen Reichslanden so lange unangefochten zu lassen, als er zu keinem Verdacht eines Vorhabens gegen die österreichischen und bairischen Länder Veranlassung geben würde.

Für die letztern wurde nicht nur eine förmliche Landesverwaltung eingerichtet, sondern den Landständen und

Unterthanen sogar aufgelegt, der Königin von Ungarn und Böhmen den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten, dergestalt, daß sie von Niemand Andern als von Ihrer Majestät und deren Beamten Befehl annehmen, vielweniger dem Befehl eines Andern Folge geben wollten. Der Kaiser erließ von Frankfurt aus eine Protestation gegen dieses Verfahren der „Großherzogin von Toskana“, die ohne den geringsten Anspruch auf seine Länder dieselben habe feindlich überziehen lassen, untersagte seinen Beamten und Unterthanen, solchen Zumuthungen Gehör zu geben, und erklärte dasjenige, was durch Gewalt erzwungen werden möchte, für kraftlos und nichtig; aber dieser ohnmächtige Widerspruch brachte nur Verderben über diejenigen, welche die Treue gegen den angeborenen Landesherrn höher, als das Gebot dessen, der die Macht in Händen hatte, achteten. *)

*) Ein Buchdrucker zu Stadt am Hof, der die Protestation Karls VII. gedruckt hatte, wurde von den Oesterreichern verurtheilt, auf öffentlichem Markte gehenkt zu werden. Bschokke IV. S. 120, Anmerk. 209.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

In dieser trostlosen Lage erlangte der Kaiser vom Reich keine andere Hülfe, als ein Reichsgutachten, durch welches dasselbe sich erbot, im Einverständniß mit den beiden Seemächten die Friedensvermittlung zwischen den kriegsführenden Theilen zu übernehmen. Die Reichsversammlung zu Frankfurt schrieb deshalb an den König von Großbritannien und an die Generalstaaten; anstatt der Antwort rückte aber König Georg II., der bereits im Herbst 1742 in den Niederlanden aus Engländern, Hannoveranern, Hessen und Desterreichern eine Armee gebildet hatte, in die Rhein- und Maingegenden ein: denn weil Spanien, welches sich seit 1739 im Kriege gegen England befand, von Frankreich unterstützt wurde, hatte das englische Parlament endlich dem Wunsche des Königs gewillfahrt und ihm die zum Beistande Desterreichs erforderlichen Summen bewilligt.

Schon daß diese Armee unter dem Namen einer pragmatischen auftrat, bezeugte den Zweck, die pragmatische Sanction aufrecht zu erhalten. Vergebens erhoben der Kaiser und der König von Preußen Einspruch gegen das Vorrücken derselben; ein französisches Heer unter Noailles,

das ihr entgegentrat, bestand am 27. Juni 1743 bei Dettingen ein nachtheiliges Treffen und mußte über den Rhein zurückkehren.

Nach diesem Siege wurde die pragmatische Armee noch durch den Zuzug von 20,000 Holländern auf 70,000 Mann verstärkt, und in der Mitte des August erschien der Prinz Karl von Lothringen mit einer Armee von 80,000 Oesterreichern bei Breisach. Eine solche Macht schien hinreichend, den Krieg nach Frankreich zu versetzen; aber weder König Georg noch der Prinz Karl fühlten sich einem solchen Unternehmen gewachsen. Obwohl der erstere zu Ende Augusts bei Mainz über den Rhein ging, blieb doch dieser Uebergang ohne militairisches Ergebnis, und im October wurde die pragmatische Armee in weite Winterquartiere verlegt.

Dafür kam am 23. September 1743 zu Worms, wo König Georg sein Hauptquartier hatte, ein förmliches Bündniß zwischen Großbritannien, Oesterreich, den Generalstaaten und dem Könige von Sardinien zu Stande, in welchem Marien Theresien Alles dasjenige gewährleistet wurde, was sie vermöge der pragmatischen Sanction besitzen sollte.

Diesem Bündnisse trat der sächsische Hof durch Verträge vom 20. December 1743 und vom 13. Mai 1744 bei. Frankreich, welches bisher nur als Hülfsmacht für die Prätendenten der österreichischen Erbschaft gekämpft hatte, erklärte nun im eigenen Namen Krieg an die Königin von Ungarn und an Großbritannien (am 26. April und 15. Mai 1744). Als Zweck desselben wurde die Eroberung der österreichischen Niederlande ins Auge gefaßt. König Ludwig XV. begab sich in Person zur Armee, die sich mit Belagerung der niederländischen festen Plätze beschäftigte, und im Laufe zweier Monate vier

derselben, Menin, Ypern, Knoke und Furnes, zu Falle brachte.

Die pragmatische Armee, deren Anführung König Georg bei der Zurückreise nach England an seinen Sohn, den Herzog von Cumberland, abgegeben hatte, that diesen Operationen keinen Einhalt; dafür schalteten die Oesterreicher unter dem Prinzen Karl von Lothringen und dem Feldmarschall Traun als Gebieter am Oberrhein, besetzten einen großen Theil des Elsasses, und richteten ihre Blicke schon auf Lothringen.

Die kaiserliche Armee unter Seckendorf hatte sich in die Nähe von Philippsburg gezogen, von wo ihr Anführer mit dem französischen Marschall Coigny und den Befehlshabern in Straßburg und Landau Verbindungen unterhielt, weil seine Subsistenzmittel ihm größtentheils aus Frankreich zukamen. Dies gab den österreichischen Generalen Anlaß, die stillschweigend zugestandene Neutralität nicht ferner zu achten und die kaiserlichen Truppen bei mehreren Gelegenheiten als Feinde zu behandeln. Für das unglückliche Reichsoberhaupt in Frankfurt stand das Schlimmste zu erwarten, wenn es den Oesterreichern gelang, die Franzosen gänzlich vom Oberrhein zu verdrängen und die überrheinischen dem Reich entrissenen Landschaften, deren Verlust früher so oft bedauert worden war, wiederzugewinnen. Schon hatte die Königin die stattgefundene Kaiserwahl, bei welcher die böhmische Kurstimme gegen die Vorschriften der goldenen Bulle ausgeschlossen worden war, für ungültig erklärt, und in ihrer Verwahrungsschrift die Reichsversammlung zu Frankfurt als eine „sogenannte“ bezeichnet.

Dieser Stand der Sache erregte in dem Könige von Preußen die Besorgniß, daß den in Worms geschlossenen Verträgen zur Aufrechthaltung der pragmatischen

Sanction die Absicht zum Grunde liege, ihm Schlesien wieder zu entreißen, sobald Maria Theresia durch die Fortdauer des Waffenglücks sich ihrer Feinde entledigt haben werde. In Folge dessen gab er nunmehr den durch Seckendorf an ihn gebrachten Hülfsgesuchen des Kaisers Gehör, und schloß, nachdem er sein Einverständnis mit Frankreich erneuert hatte, am 22. Mai 1744 ein abermaliges Bündniß mit dem Kaiser, wobei in geheimen Artikeln festgesetzt wurde, daß Böhmen zwischen Baiern und Preußen getheilt werden, und letzteres die drei zunächst an Schlesien grenzenden Kreise erhalten solle. *) Den Abschluß dieser Frankfurter Union selbst machte der König am 7. August 1744 dem österreichischen Hofe mit der Erklärung bekannt, daß er vermöge der Pflichten, womit er dem Reich und dessen Oberhaupte zugethan sey, nicht umhin könne, demselben eine Anzahl seiner Truppen als Hülfsvölker zu überlassen, übrigens aber alle eingegangenen Verbindlichkeiten treu erfüllen und sich in Zwistigkeiten der Königin mit andern Mächten, die das Reich nichts angingen, nicht mischen werde. Der Graf von Dohna fügte noch im Auftrage seines Gebieters hinzu: „Kein patriotisch=gesinnter Kur= und Reichsfürst dürfe leiden, daß man nicht nur das Reichsoberhaupt seiner Erblande beraube, sondern auch dessen Truppen vom deutschen Boden verjage und ihn gleichsam mit Stumpf und Stiel davon ausgerottet habe.

*) *Histoire de mon tems*, II. c. IX. Der Text des geheimen Separatartikels, der vom österreichischen Hofe bekannt gemacht wurde, steht in *Abelung's Staatsgeschichte Europas*, IV. Beilage I. Laut desselben waren die an Preußen abzutretenden Kreise, der Königgräzer, der Buzlauer und der Leitmerizer bis an die Elbe. Damals wurde aber von Seiten des Kaisers und Preußens der Rechtheit dieses Artikels widersprochen.

Dieses Verfahren sey ohne Beispiel in der Reichsgeschichte und werde bei der Nachwelt kaum Glauben finden.“ In der That war es wohl die denkbar stärkste Verhöhnung des Kaisers, daß die Königin am 26. Juni den Beistand der Reichsversammlung zur Erfüllung der vom Reich übernommenen Garantie der pragmatischen Sanction verlangte, und daß der ihrem Interesse ergebene Kurfürst von Mainz als Erzkanzler dieses Verlangen zur Dictatur brachte. *)

Im August 1744 brach Friedrich mit 80,000 Mann von drei Seiten in Böhmen ein; der Marsch des durch Sachsen dirigirten Corps wurde bei dem sächsischen Hofe als für kaiserliche Hülfsvölker nachgesucht und gleichzeitig ausgeführt. Binnen wenigen Wochen bemächtigte sich der König des unbewehrten Landes; Prag wurde ihm am 16. September nach einer kurzen Belagerung übergeben. Aber der mit Geschicklichkeit und Glück bewerkstelligte Rückzug der österreichischen Armee aus dem Elsaß, der die Franzosen unter Noailles und die Kaiserlichen unter Seckendorf kein Hinderniß in den Weg legten, durch Schwaben, Franken und Baiern nach Böhmen zu gelangen, die abermalige Erhebung der Ungarn zum Schutze ihrer Königin, die feindselige Stimmung der Einwohner gegen die Preußen, und eine Hülfarmee von 24,000 Mann, welche der sächsische Hof, in Gemäßheit der geschlossenen Verträge, überdies durch den unangemeldeten Durchzug der Preußen gereizt, zu den Oesterreichern stoßen ließ, brachten in kurzer Zeit die Preußen in eine so unvortheilhafte Lage, daß der König zu Ende November 1744 Prag räumen lassen und die Armee nach Schlesien zurückführen mußte.

*) Adelung's Staatsgeschichte, IV. § 129.

Zur Vergeltung dieses mißlungenen Einfalls brachen nun die Oesterreicher unter Radastfi in die Grafschaft Glatz, und das ungarische Aufgebot unter den Grafen Palsy, Esterhazi und Caroli in Oberschlesien ein. Von preussischer Seite war die ungarische Nation durch ein unter dem 3. September 1744 vom General Marwitz an sie gerichtetes Manifest aufgefordert worden, da der Krieg nur die Wohlfahrt des deutschen Reiches, nicht aber Ungarn betreffe, der von den deutschen Reichsständen und besonders von dem königlich preussischen Hause ihr erzeigten Wohlthaten eingedenk zu seyn und nichts zu dero Nachtheil zu unternehmen, viel weniger einen feindlichen Einfall in die königlichen Länder zu wagen. *) Der Palatin Graf Palsy hatte aber schon vorher (am 19. August) einen Aufruf an die Magnaten erlassen, die von den Vorfahren erworbenen, und von der frommen und gnädigen Landesmutter befestigten Freiheiten und Vorzüge des Vaterlandes gegen einen grausamen Nachbar, welcher die Freiheit und die Religion unterdrücke, zu vertheidigen. Schlesien, wo derselbe die Freiheiten und Vorrechte der Fürsten und Stände umgestürzt, die Vornehmsten des Landes nach Art der Tartaren in Ketten und Banden bis in die entlegensten Länder wegführen lasse, den begüterten Einwohnern ihre Kinder, den Ehemännern ihre Weiber geraubt und sie Andern gegeben habe, könne zum Beispiele dienen, was Ungarn zu gewärtigen habe, wenn es diesem Eroberer in die Hände falle. **) Die preussischen Truppen waren der Uebermacht der Insurrection nicht gewachsen und zogen bald überall den Kürzern, die Geworbenen wie die zum Dienst

*) Genealogisch-historische Nachrichten, Theil LXVII. S. 373.

**) Ebendasselbst S. 373—379.

Gezwungenen verließen in großer Zahl die Fahnen, *) und vor Ende des Jahres befand sich ganz Oberschlesien und die Grafschaft Glatz, mit Ausnahme der Städte Neisse, Kosel und Glatz, von den Desterreichern und Ungarn besetzt. Unter dem 1. December erließ die Königin ein Manifest an alle und jede ihres Erbherzogthums Ober- und Niederschlesien und der Grafschaft Glatz getreuen Stände, Inwohner und Unterthanen, daß der ganzen Welt bekannt sey, unter welchem nichtigen Vorwande der König von Preußen nach dem Tode ihres Vaters ohne vorgängige Kriegserklärung, mithin auf eine unter christlichen Mächten unerhörte Art, sie feindlich angefallen, unter ungegründeten, nur auf einige Fürstenthümer gerichteten Präensionen sich des ganzen Landes Schlesien und der Grafschaft Glatz bemächtigt, und sie, die von mehrern Feinden auf einmal Angegriffene, genöthigt habe, um ihre übrigen Erblande zu retten, ihm ein namhaftes Opfer von fast ganz Schlesien und der Grafschaft zu bringen. Sie habe ihren getreuen Unterthanen ausdrücklich Erhaltung ihrer Rechte, Privilegien und Possessionen ausbedungen, der König aber diesen Friedensartikel so wenig als die andern gehalten. Es sey nicht nur der katholischen Religion, sondern auch denen von der augsburgischen Confession verschiedentlich zu nahe getreten worden, die Stände seyen nebst andern Kränkungen um ihr größtes Kleinod, nämlich um die Haltung des Fürstentages, gebracht, mithin die Hauptverfassung des Landes über den Haufen geworfen, der Geistlichkeit unerschwingliche Gaben auferlegt, den Städten

*) Vom 26. November bis zum 4. December sollten 9000 Mann desertirt seyn. Ebendasselbst S. 391.

ihr Eigenthum abgenommen, *) und das ganze Land durch die errichteten Enrollirungs-Kantons in ewige Sklaverei versetzt worden, **) so daß kein Vater mehr über seine Kinder zu verfügen im Stande gewesen. Alle Vorstellungen dagegen seyen vergeblich geblieben. Der Herr der Herrschenden scheine aber nunmehr das Blatt umwenden zu wollen und die gerechteste Gelegenheit an die Hand zu geben, die Landeseinwohner von den zeitherigen

*) Dieser Vorwurf bezog sich auf die den Kriegs- und Domainenkammern übertragene Curatel über die Magistrate, nach welcher die Kammereirechnungen zur Revision an die Kammern eingereicht, die Ueberschüsse der Kammereikassen aber zur königlichen Disposition vorbehalten und zum Theil auf bestimmte Summen fixirt wurden, welche gezahlt werden mußten, wenn auch die Kassen mit einem Deficit abschlossen. Für Breslau betrug diese jährliche Ueberschußzahlung 10,913 Rthlr. Dagegen hatte die vorige Regierung von wohlhabenden Communen und andern Instituten durch Darlehen, welche niemals wiederbezahlt wurden, bedeutende Summen erhoben.

**) Dies bezog sich auf die Errichtung der Kantons zur Ergänzung des Heeres. Nach dem Edicte vom 1. März 1744 sollten aber auf die Liste der einzuziehenden Mannschaft allein die Kinder der Handwerker, Bauern, Gärtner, Freileute, Tagelöhner und anderer gemeiner Leute gesetzt, dagegen aber die der Kaufleute, Geistlichen, Magistratspersonen und anderer königlichen Bedienten Kinder, ingleichen die auf der Wanderschaft begriffenen Künstler und Handwerksgesellen, welche mit gehöriger Kundschaft versehen, ferner die einzigen Söhne, welche ein väterliches Haus, Hof oder Stelle zu erwarten und nicht etwa zehn Zoll und drüber messen, von der Aufzeichnung und Enrollirung gänzlich freigelassen werden. Alle Eingebornen der Stadt Breslau waren durch ein besonderes Privilegium von der Kantonspflichtigkeit frei. Sechs Gebirgskreise hatten jährlich nur 60 Recruten zu stellen. Korn'sche Edicten-Sammlung, ad an. 1744. N. VII. S. 23.

Drangsalen zu erretten, und dieselben unter die Herrschaft, unter die sie nach göttlichem und weltlichem Rechte gehörig, zurückzuführen: denn mit offenem Bruche des ersten Artikels des Berliner Friedens, in welchem sich der König verpflichtet, nicht die mindeste Feindseligkeit wider die Königin zu verüben und ihren Feinden keine Hülfsvölker zu geben, habe er jetzt nicht nur mit dem Kurfürsten von Baiern in eine neue, jenem Artikel schnurstracks zuwiderlaufende Verbindung sich eingelassen, sondern auch ihre Erblande mit einem starken Kriegsheer überfallen, in keiner andern Absicht, als abermals im Trüben zu fischen, und nach einer mit dem Kurfürsten geschlossenen Convention den dritten Theil des Königreichs Böhmen an sich zu bringen. Hierdurch sey die Königin von jeder Verpflichtung des Berliner Tractats entledigt und nicht nur berechtigt, den friedbrüchigen König aus den Grenzen ihrer Erblande zu vertreiben, sondern ihm auch das mit Gewalt Abgenommene wieder zu entreißen und sich Schadloshaltung für das Verfloffene mit Sicherheit für das Zukünftige zu verschaffen. Sie verkündigte nun den Schlesiern die Wiederkehr der alten glücklichen Zeiten, in welchen ihre Vorfahren mit Sanftmuth und Sorgfalt regiert; sie verhiess, in Religionsfachen sie bei der durch den westphälischen Frieden und die altranstädtsche Convention ausbedungenen Freiheit zu erhalten, allen etwaigen dagegen entstandenen Beschwerden abzuhelpen, das alte Ansehen der Fürsten und Stände mit den Fürstentagen wieder herzustellen, die Enrollirungs-Drangsale abzuschaffen und Alles dasjenige einzuführen, was zu einer beglückten Regierung gereichen und das Volk in vollkommene Zufriedenheit setzen könne; sie forderte die gesammten Einwohner auf, bei der ersten Gelegenheit, welche die nachrückende Armee

ihnen verschaffen werde, von ihrem dem Könige von Preußen geleisteten Eide und Gehorsam, (als welches Alles ohnedem dormalen aufhöre und in keinem Wege mehr verbindlich seyn könne), abzustehen, den König und seine Truppen als Feinde, hingegen sie, die Königin, als ihre rechtmäßige Landesfürstin anzusehen, jenen allen ersinnlichen Abbruch zu thun, ihren Kriegsvölkern aber jedweden Vorschub zu leisten. In einer weitem unter dem 4. December gegen die preussischen Avocatorien gerichteten Bekanntmachung wurden die gesammten schlesischen Lande als bereits unter die Herrschaft der Königin zurückgefallen bezeichnet. *)

Diesen Manifesten, welchen eine große geschichtliche Bedeutsamkeit beigelegt werden muß, weil sie, indem sie die Gesinnungen des österreichischen Kabinetts über die Abtretung Schlesiens allzudeutlich offenbarten, in Friedrichs Seele das unvertilgbare Mißtrauen pflanzten, welches ihn seine ganze Regierung hindurch von aller Befreundung mit dem Nachbar und natürlichen Bundesgenossen zurückhielt, wurden von preussischer Seite unter dem 16. und 19. December Patente entgegengestellt, zur Widerlegung der auf Friedensbruch lautenden Anschuldigung mit Bezugnahme auf die anderweit in Staatschriften dargestellten Gründe für die dem Reichsoberhaupt zu leistende und geleistete Hülfe, zur Widerlegung der gerühmten Sanftmuth und Sorgfalt des frühern Regiments mit Hinweisung auf die von demselben sowohl allen Einwohnern durch schlechte Verwaltung und parteiische Justiz, als besonders den Evangelischen durch die Religionsbedrückungen zugefügten Drangsale, mit der Aufforderung, in der schuldigen Treue zu verharren, den österreichischen Kriegsvölkern tapfern Widerstand zu leisten,

*) Historisch-genealogische Nachrichten, LXXVII. S. 391 — 396.

und mit Androhung der härtesten Strafen ohne Ansehen des Standes und der Person über Alle, welche den wienerischen Einblasungen Platz geben und die österreichischen Unternehmungen in irgend einer Weise begünstigen würden. *) Weiter verkündigte der König unter dem 9. Januar 1745 in einem Patent an die sämmtlichen Stände und Unterthanen des bisherigen österreichischen Schlesiens, daß, da der wienerische Hof den Breslauer Frieden für aufgehoben erkläre, die schlesischen Vasallen und Unterthanen zum Meineide und zur offenbaren Revolte zu bewegen sich bemühe, und das Land wirklich mit einer großen Anzahl sowohl regulärer Truppen, als zum Rauben, Plündern und Verheeren ausgesandter Insurgenten von der ungarischen Nation (deren Befreiung von der türkischen Botmäßigkeit ehemals mit dem Blute der brandenburgischen, dem Hause Oesterreich überlassenen Hülfsvölker, erkaufte worden), überfallen habe, der König auch seinerseits denjenigen Theil des Landes, welchen er früher mit siegreichen Waffen erobert, im Breslauer Frieden aber zurückgegeben habe, wieder in Besitz zu nehmen befinde, und allen Bewohnern desselben befehle, bei dem bevorstehenden Einrücken seiner Truppen ihn als ihren Landesherrn zu erkennen und zu dem Ende alle von ihm ausgehende Verordnungen zu befolgen. **)

Die Führung des in diesem Patente gedrohten Angriffskrieges übertrug Friedrich dem alten Fürsten Leopold von Dessau, der in seiner Jugend im spanischen Erbfolgekriege durch kühnes Einstürmen an der Spitze des preussischen Fußvolkes die Schlachten bei Höchstädt und Turin zum Siege entschieden hatte, dann aber, während der Regierung Friedrich Wilhelms I., der Neigung dieses

*) Korn'sche Edicten-Sammlung I. ad an. 1744, Nr. XXIII.

**) Ebendasselbst II. ad an. 1745, Nr. I.

Monarchen für den Parade- und Kamaschendienst großen Vorschub geleistet und als Chef eines in Halle garnisirenden Infanterie-Regiments die Kleinmeisterei und Barbarei dieses Dienstes auf den höchsten Gipfel getrieben hatte. „Von Sonnenaufgange bis Sonnenuntergange wurden die Soldaten im gleichmäßigen Schritte und übereinstimmendem Gebrauch der Gewehre geübt, ihre Waffen, ihr Anzug besichtigt; kleine Versehen, ja Unfälle als Verbrechen bestraft, wegen Fehlgriffen am Gewehr, schlecht gepuzten Rockknöpfen, angespritzten Wasserflecken an den Stiefeletten unmäßige Stockprügel erteilt, und diese so gewöhnlich, daß sie zum Dienst zu gehören schienen, und ohne sie kein Exerciren geschehen konnte. Rücksichtslose Härte und durchfahrende Grobheit mußten auch Offiziere und Generale von ihren Vorgesetzten im Dienste gefühllos hinnehmen, und durften nur in wenigen Fällen in solchen eine Beleidigung des Ehrenpunktes finden. Unbedingter, schneller Gehorsam durchlief alle Stufen der Befehlsmacht, grausame Strafe ereilte jede Säumniß, jede Abweichung. Das Heer, in ganzer Ausdehnung auf diese Weise bearbeitet, gestaltete sich zu einem einzigen gegliederten Körper, der willenlos jedem Gebrauche sich fertig fügte, inmitten aller Gefahr nur der Zucht folgte, und durch diese jede vorhandene Eigenschaft steigerte, jede fehlende ersetzte.“ *)

Diese maschinenmäßige Gestaltung des Heeres wurde auch von Friedrich als eine grundwesentliche Bedingung kriegerischer Wirksamkeit festgehalten; doch wünschte er eine sanftere Behandlung der Truppen, verbot das unmäßige Schimpfen und Schlagen, und ließ den alten Fürsten, dessen Härte, Rohheit und Ränkespiele ihm nicht zusagten, gleich anfangs merken, daß er nicht, wie sein

*) Barnhagen's Biographische Denkmale II. S. 275.

Vater, in ihm einen Lehrmeister haben wolle. Leopold kam seitdem seltener an den Hof. Noch mehr verdroß ihn das gegen seinen Rath beschlossene und ohne sein Zuthun ausgeführte Unternehmen auf Schlessien: er hatte seine jugendliche Vorbeeren im Kampfe für das alte Kaiserhaus erworben, Kaiser Leopold I. hatte die unebenbürtige Gemahlin des Fürsten, Anna Luise Föbse, die Tochter des Apothekers in Dessau, in den Reichsfürstenstand erhoben und die mit ihr erzeugten Kinder für ebenbürtig und erbfolgefähig erklärt, Joseph I. und Karl VI. aus Rücksicht auf die ihnen geleisteten Dienste stille geschwiegen, als Leopold den Despotismus, der auf deutschem Boden gewöhnlich nur an Bürgern und Bauern ausgeübt wurde, gegen das Eigenthum des Adels wandte und die Rittergutsbesitzer seines Fürstenthums gleich den andern Eigenthümern, deren Grundstücke ihm anstanden, zwang, ihm ihre Güter für den von seiner Kammer bestimmten Taxwerth zu verkaufen, wornach aller Grund und Boden des Landes in fürstliche Domainen verwandelt wurde und es fortan daselbst nur noch Pächter, Beamte, gewerbtreibende Bürger und Juden gab, welchen letztern er die Ansiedelung in Dessau gegen ein hohes Schutzgeld erlaubte. *) — In Folge der Verstimung, die aus diesem Widerspruche des Fürsten gegen den Angriff auf die Erbtöchter des letzten Kaisers entstand,

*) Auch die Landprediger mußten ihre Wiedmuthen gegen ein geringes Jahrgehalt abtreten. Grundeigenthümer, die nicht verkaufen wollten, wurden, wenn sie Bürger oder Bauern waren, unter irgend einem Vorwande gefaßt, als Gemeine in das Regiment des Fürsten in Halle eingekleidet und so lange gepeinigt, bis sie sich fügten. Leopold rieth dem Könige Friedrich Wilhelm I., in seinen Landen es eben so zu machen und allen Grund und Boden der Krone anzueignen. Friedrich Wilhelm zeigte sich einen Augenblick geneigt, Grumbkow aber

hatte derselbe am Zuge nach Schlesien keinen Theil genommen; erst bei der zum Scheine geführten Belagerung von Meisse im Herbst 1742 war er gegenwärtig gewesen, und hatte im folgenden Jahre, als Friedrich nach Böhmen zog, den Auftrag übernommen, Oberschlesien gegen einen feindlichen Einbruch zu decken, was ihm durch gute Veranstellungen um so leichter gelang, als die Oesterreicher auf dieser Seite keine bedeutenden Streitkräfte hatten. Nunmehr, im Januar 1745, sollte er von dort aus das ungarische Aufgebot, das sich im Winter schon sehr verlaufen hatte, vollends zerstreuen und das österreichische Schlesien besetzen. Am 9. Januar 1745 setzte er sich nach dem ausdrücklichen Befehle des Königs mit 36,000 Mann von Meisse aus in Marsch nach Neustadt, in dessen Nähe er am 12. eine feindliche Heeresabtheilung traf, die auf einer Anhöhe einen Angriff erwarten zu wollen schien. Er besichtigte die feindliche Stellung, ordnete seine Truppen in Angriffslinien, stellte sich an die Spitze des rechten Flügels, zog den Degen und rief das Befehlswort: Vorwärts marsch! Dabei mußten die Truppen die pünktlichste Ordnung und gleichen Schritt halten, und sobald ein Mann in der Linie vorprallte oder zurückblieb, schalt er mit den größten Flüchen, wobei sowohl er als sein Sohn Leopold Maximilian immer die Linie auf und ab galoppirte, um die schärfste Richtung, wie auf dem Exercierplatze, zu behaupten. *) Wie von diesem

widersprach sehr lebhaft und bemerkte, als Leopold die großen Vortheile herausstrich: es sey ein Unterschied zwischen einem großen Staate und einem kleinen; auch habe der Fürst ja in seinem Lande nur Bettler und Juden, worüber Leopold sehr auffuhr. Barnhagen a. a. D. S. 291.

*) Aus der Lebensgeschichte des Generals von Schmottau, von dessen Sohne, bei Barnhagen a. a. D. S. 368. Dieses

Anblicke betroffen, verließen die Desterreicher ihre Stellung und zogen sich eilfertig zurück, kaum von einigen Husaren verfolgt, weil Leopold so Ungeregeltes, wie eine Verfolgung, nicht liebte. Dasselbe geschah bei Sägersdorf, wohin die Armee nach zweitägigem Verweilen bei Neustadt vorgerückt war; von da führte der Fürst, indem er den General Nassau mit einigen Truppen dem zurückweichenden Feinde über Troppau nachschickte, die Hauptarmee nach Meisse zurück. Bald darauf warf ihn die unerwartete Nachricht von dem Tode seiner Gemahlin gänzlich zu Boden; denn mit größerer Zärtlichkeit, als man von einer so harten Natur erwarten sollte, hatte er sein ganzes Leben hindurch an der Geliebten seiner Jugend gehangen. *) Er bat hierauf den König um Erlaubniß, auf einige Zeit nach Dessau zurückkehren zu dürfen, worauf Friedrich, am 26. März 1745, selbst nach Meisse kam und den Fürsten in seine Heimath entließ.

Modell hat Schillern bei seinem Gedicht: die Schlacht, im Jahre 1782 gearbeitet, vor der Seele geschwebt. Auch Friedrich hatte bei Mollwitz zwei Stunden verloren, um sich methodisch vor dem Dorfe zu formiren, in welchem der Feind lag, ohne die Ankunft der Preußen zu ahnen. Durch rasches Eindringen in das Dorf hätte der König die ganze österreichische Infanterie nebst ihrem Anführer gefangen nehmen können; aber in seiner ganzen Armee war anfangs kein General von Kopf und Erfahrung, außer Schwerin. *Histoire de mon tems*, I. c. 3.

- *) Sein Schmerzgefühl bei der Todesnachricht that er ganz in seiner Weise kund, indem er in das Zimmer seines krank liegenden Sohnes Moriz stürzte und schluchzend ausrief: Moriz, der Teufel hat deine Mutter geholt. Barmhagen a. a. D. S. 372. Die Fürstin starb am 5. Februar 1745 im 68sten Jahre ihres Alters. Sie hatte ihrem Gemahl zehn Kinder geboren, von denen der zweite Sohn, Leopold Maximilian, Regierungsnachfolger wurde.

Trotz einer daselbst herrschenden pestartigen Krankheit, welche in wenigen Tagen den Tod gab, behielt der König sein Hauptquartier in Meisse. „Hätte man gesagt, bemerkt er, daß es die Pest war, so wäre jede Verbindung und die Lieferung in die Magazine unterbrochen worden, und die Furcht vor dieser Krankheit hätte verderblicher gewirkt, als Alles, was der Feind zu unternehmen vermocht hätte. Man milderte also diesen furchtbaren Namen, man nannte die Krankheit ein Faulfieber, und Alles ging seinen gewöhnlichen Gang: denn die Worte machen mehr Eindruck auf die Menschen als die Sachen.“*) Erst zu Ende des Aprils zog sich der König mit der Hauptarmee nach Frankenstein, weil ihm Kunde geworden, daß die vereinigten Oesterreicher und Sachsen unter dem Prinzen Karl von Lothringen aus Böhmen in Schlesien einzudringen beabsichtigten.

Kaiser Karl VII. war unterdeß am 20. Januar 1745 zu München, wohin er nach dem Abzuge der Oesterreicher aus Oberdeutschland zurückgekehrt war, an einer zurückgetretenen Fußgicht plötzlich gestorben, in einem Zeitpunkte, wo das abermalige Vorrücken der Oesterreicher ihn schon wieder in Gefahr setzte, seine Hauptstadt von Neuem verlassen und seine Zufluchtstätte in Frankfurt wieder aufsuchen zu müssen.

Sein achtzehnjähriger Sohn Maximilian Joseph zeigte sich zwar anfangs geneigt, dem Bunde mit Frankreich und Preußen treu zu bleiben; der Gang des fortgesetzten Kriegs war aber für ihn so unglücklich, daß Seckendorf, der kurz vor dem Tode Karls VII. das Commando der Armee niedergelegt hatte, für sein dringendes Unrathen zur Ausöhnung mit Oesterreich endlich Eingang fand. Am 22. April 1745 wurde zu Füßen ein Friede zwischen

*) Histoire de mon tems II. c. 12.

Oesterreich und Baiern unterzeichnet, in welchem Maria Theresia alle in Baiern gemachten Eroberungen zurückgab, auch die Kaiserwürde des verstorbenen Kurfürsten anerkannte, Maximilian Joseph aber allen Ansprüchen auf die österreichische Erbfolge entsagte, der vom Reich übernommenen Garantie der pragmatischen Sanction beitrug und dem Großherzoge Franz seine Stimme zur Kaiserkrone verhiess. Dieser Vertrag war das Seitenstück des Friedens von Breslau, durch dessen Abschluß Friedrich drei Jahre vorher bethätigt hatte, was er später in seinen Werken als Grundsatz für die Beobachtung der Verträge aussprach, daß die Unzulänglichkeit der Mittel zur Fortsetzung des Kriegs die Fürsten auch zum Bruche ihrer Bündnisse berechtige, und daß, wenn der Fürst verpflichtet sey, seine Person für das Wohl des Staats aufzuopfern, er noch weit eher Verbindungen aufopfern müsse, deren Fortdauer dem Staate verderblich werden würde. *) Friedrich selbst räumte ein, daß sich der junge Kurfürst am Rande des Abgrundes befunden; **) dennoch tadelt er es, daß er den Krieg nicht fortgesetzt, schilt Seckendorf einen Betrüger und ließ ihn seinen Unwillen später empfinden.

Durch die im Friedensvertrage mit Baiern für ihren Gemahl ausbedungene Wahlstimme hatte Maria Theresia schon kund gegeben, daß sie das Kaiserthum wieder an ihre Familie zu bringen beabsichtigte. Da sie nun auch auf Baiern, wie schon früher auf Sachsen, Hannover und auf die geistlichen Kurstimmen rechnen konnte, so unterlag die Erfüllung ihres Wunsches keinem Zweifel. Nur Brandenburg und Pfalz widersprachen. Der Sieg,

*) Avant-Propos de l'histoire de mon tems, p. 11.

**) L'abyrne où il se trouvoit, les impostures de Seckendorf et l'esperance d'une meilleure fortune le determinèrent.

den Friedrich am 4. Juni 1745 über die Desterreicher und Sachsen, die den Krieg nach Schlessien verlegt hatten, bei Hohenfriedeberg erkämpfte, und das darauf folgende Wiedereintrücken der Preußen in Böhmen schien diesem Widerspruche um so mehr Nachdruck zu geben, als auch in den Niederlanden am 11. Mai die Franzosen unter dem Marschall von Sachsen in Gegenwart ihres Königs die weiland pragmatische Armee unter dem Herzoge von Cumberland und dem österreichischen General Königsegg bei Fontenoi geschlagen hatten. Nach der damaligen Kriegsweise wurden aber dergleichen Schläge höchstens zur Belagerung oder Eroberung einer Festung benützt, und so geschah es, daß der Gang des Kriegs den Zusammentritt des Wahlconvents in Frankfurt nicht hinderte, und daß trotz der Unfälle, von welchen die österreichischen Waffen betroffen worden waren, der Großherzog Franz am 13. September 1745 zum Kaiser erwählt und am 4. October gekrönt wurde.

Gerade in diesen Tagen (am 30. September) mußte Friedrich, der in Böhmen sich nicht halten konnte, den Rückweg nach Schlessien durch das Treffen bei Sorr (in der Nähe von Trautenau) erkämpfen. Gegen die Sachsen, die sich nach der Schlacht bei Hohenfriedeberg von den Desterreichern getrennt hatten, war ein preussisches Heer unter dem Fürsten Leopold von Dessau bei Magdeburg versammelt, der Ausbruch der Feindseligkeiten aber durch eine am 26. August zwischen England und Preußen zu Hannover geschlossene Convention gehemmt worden, vermöge deren Alles auf den Fuß des Breslauer Friedens gesetzt werden sollte, und Preußen seine Kurstimme dem Großherzoge Franz zusicherte. Maria Theresia verwarf aber diese Convention, denn auf die brandenburgische Kurstimme legte sie schon geringern Werth, da sie der

Kaiserkrone für ihren Gemahl ohnehin gewiß war, und wollte lieber den jetzt günstigen Stand ihrer Angelegenheiten zur Wiedererlangung Schlesiens benutzen. In einem mit Sachsen geschlossenen geheimen Vertrage waren Magdeburg, der Saalkreis, das Fürstenthum Crossen, der Schwiebuser Kreis, und die brandenburgischen Besitzungen in der Niederlausitz ganz oder theilweise, nach Maaßgabe des größern oder geringern Erfolges des gemeinsamen Kriegs gegen Preußen, dem Könige August als Lohn seiner Anstrengungen für das Haus Oesterreich in Aussicht gestellt. Friedrich aber, welcher durch den schwedischen Minister am sächsischen Hofe von einem Projecte der Oesterreicher und Sachsen, gemeinschaftlich auf Berlin zu marschiren, in Kenntniß gesetzt wurde, vereitelte dasselbe, indem er im November 1745 die Oesterreicher aus der Oberlausitz nach Böhmen zurückwarf, selbst in Sachsen vorrückte und zugleich den Fürsten von Dessau mit der bei Magdeburg versammelten Armee dorthin zog. Dabei wurde durch den britischen Minister Billiers in Dresden viel unterhandelt, um den sächsischen Hof von dem Bunde mit Oesterreich zu trennen und zur Annahme der hannöverschen Convention zu bewegen; Brühl aber, der sich ganz dem österreichischen Interesse hingeeben hatte, wies von Prag aus, wohin er seinen Gebieter mit der königlichen Familie geführt hatte, alle Anträge zurück. Erst das mörderische Treffen bei Kesselsdorf (am 15. December 1742), in welchem die Preußen unter dem Dessauer und die Sachsen unter Kutowski mit der größten Erbitterung wider einander fochten, die Oesterreicher aber unter dem Prinzen Karl von Lothringen müßige Zuschauer abgaben, bewirkte, daß sowohl von Sachsen als von Oesterreich Friedensunterhändler nach Dresden geschickt wurden, worauf am 25. December

1745 der Friede auf die vorher zurückgewiesenen Bedingungen zu Stande kam.

Es wurden zwei Friedensinstrumente, das eine zwischen Preußen und Sachsen, das andere zwischen Preußen und der Kaiserin-Königin ausgefertigt. *) Alle Festsetzungen der im Jahre 1742 zu Breslau und Berlin geschlossenen Verträge wurden darin bestätigt, und alle Reichsfürsten, die mit in den Krieg verwickelt gewesen waren (Pfalz, Hannover und Hessen), in den Frieden aufgenommen. Behufs der im siebenten Artikel ausbedungenen Anerkennung des Kaisers Franz ließ Friedrich unter dem 25. März 1746 eine besondere Urkunde ausfertigen, in welcher er öffentlich erklärte, daß er der am 13. September 1745 von der Mehrheit der Kurfürsten vollzogenen Kaiserwahl mit der brandenburgischen Wahlstimme aus freiem Willen und in Betracht der hohen und preiswürdigen Eigenschaften des Kaisers, wie auch der Verdienste, welche derselbe und dessen Vorfahren um das Reich sich erworben, beitrete und hochgedachte Thro kaiserliche Majestät als rechtmäßig erwählten Kaiser und des Reiches höchstes Oberhaupt erkennen und ehren, auch als Kurfürst zu Brandenburg und Stand des Reichs in keinem Stücke etwas ermangeln lassen wolle, was zur Behauptung und Befestigung der kaiserlichen Würde, Hoheit, Ehre und Ansehens, wie auch zur Beförderung Dero hohen Interesses gereichen möge, und dem Reichssystem sowohl als den kurfürstlichen und reichsständischen Obliegenheiten gemäß sey. **) Maria Theresia aber hatte im Namen ihres Gemahls im siebenten Artikel des Friedens sich verpflichtet, daß derselbe dem Könige von Preu-

*) Beide sind abgedruckt unter den Beilagen des 4ten Bandes der Staatsgeschichte von Abelung, Nr. XX. und XXI.

**) Abelung a. a. D., Beilage Nr. 1.

ßen alle Vorzüge, Vortheile, Freiheiten und Rechte bewilligen werde, welche er den beiden Kurhäusern Sachsen und Hannover zugestanden habe, und daß sie auch ihr Möglichstes thun wolle, dahin zu wirken, daß dem Könige durch eine besondere Convention alle Vortheile bewilligt würden, welche der verstorbene Kaiser Karl VII. dem Könige und seinem Hause als Kurfürsten habe zugestehen wollen. *)

Im dritten Artikel des Friedensschlusses wurde von beiden Seiten eine ewige Vergessenheit und General-Amnestie auch für die beiderseitigen Unterthanen dahin festgesetzt, daß keiner wegen des Geschehenen jemals beunruhigt werden, sondern jeder sich der Amnestie und ihrer Wirkungen zu erfreuen haben solle. Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Personen, welche während des Aufenthalts der österreichischen Truppen mit deren Befehlshabern in einen zu nahen Verkehr getreten und nachher zur Haft nach Küstrin gebracht worden waren, wurden nun in Freiheit gesetzt. Doch nahm Friedrich zwei derselben, einen Postmeister aus Neustadt und den Besitzer der freien Standesherrschaft Beuthen, Grafen Karl Joseph von Henkel, hiervon aus, indem er in einer an den schlesischen Minister Münchow gerichteten Kabinettsordre vom 31. Januar 1746 befahl, den erstern noch länger in Haft zu behalten und es in Betreff des andern bei dem wider ihn ergangenen Urtheil zu lassen, weil dessen infame That, da er als einer der ersten Bedienten in Schlesien gegen ihn so treulos und verrätherisch gehandelt, zu groß

*) Vermuthlich waren darunter die Förmlichkeiten und Kosten der Lehnsrenewierung bei jedem Regierungswechsel gemeint, die bis zum Tode Karls VI. auch für Preußen in Geltung gestanden hatten, von denen aber seitdem nichts mehr vorkommt.

sey, als daß ihm die im Friedensschluß verabredete Amnestie zu Gute kommen könne. *)

Unterdeß dauerte der Krieg Oesterreichs und der mit ihm verbündeten Seemächte wider Frankreich und Spanien in den Niederlanden und in Italien, vornehmlich aber als Seekrieg, noch drei Jahre fort. Die Franzosen bemächtigten sich nach einem bei Raucour am 11. Octo-

*) Nach handschriftlichen Acten. Dieser Graf war zum ersten Präsidenten der neu errichteten Oberamtsregierung zu Oppeln, die nachher nach Brieg verlegt wurde, und des damit verbundenen Consistoriums ernannt worden. Das wider ihn von der Oberamtsregierung zu Breslau am 15. April 1745 gefällte Urtheil lautete, daß Inquisitus als ein offener Gibbrüchiger und Landesverräther anzusehen und daher für sich und seine männlichen Descendenten aller Ehren und Würden verlustig zu erklären, auch sein ererbtes Wappen öffentlich zu cassiren, jedoch seinen übrigen Anverwandten und deren Ehren unbeschadet, durch den Scharfrichter zu zerbrechen, desgleichen sowohl sein sämmtliches Allodialvermögen als auch die ihm zugehörig gewesene Standesherrschaft Beuthen und Appertinenzen, so lange als er und seine Descendenten am Leben, salvo jure collateralium, dem königlichen Fisco verfallen zu halten, wie denn im Uebrigen, sobald man desselben habhaft werden werde, die Strafe und Rache wider dessen Person vorbehalten bleibe. Historisch-genealogische Nachrichten, Theil XCIV. S. 903. Da in diesem Erkenntniß die Vergehungen des Grafen nicht angegeben sind, so läßt sich die Strafbarkeit desselben nicht bemessen. Gewiß ist es, daß Friedrich für das Benehmen seiner Beamten, Vasallen und Unterthanen während einer feindlichen Occupation einen viel strengern Maaßstab führte, als der, welcher später für anwendbar gehalten worden ist. Vieles, was für den Zweck der Milde rung der Kriegeshärten und zur Begütigung des Feindes oft nothgedrungen geschah, betrachtete er als Verrath an seiner Person, und fand seine Unterthanen äußerst strafbar, wenn sie den fremden Gebietern leisteten, was er selbst in den von ihm occupirten Ländern von den Beamten und Unterthanen forderte.

ber 1746 erfochtenen Siege der österreichischen Niederlande bis auf die Festungen Luxemburg und Limburg, im folgenden Jahre besetzten sie das ganze holländische Flandern. Moritz von Sachsen, Sohn Augusts II. und der Gräfin Aurora von Königsmark, führte damals das französische Heer. In Folge dieser Bedrängniß erhob in Holland die oranische Partei ihr Haupt, und forderte (wie im Jahre 1672 bei dem Einbruche Ludwigs XIV.) Wiederherstellung der seit dem Tode Wilhelms III. nicht wieder besetzten Erbstatthalterschaft. Die bürgerlichen Magistrate, die seit 1702 die Republik regiert hatten, mußten nachgeben, daß ein Prinz von Nassau-Dränien aus der Seitenverwandtschaft Wilhelms III., als Wilhelm IV. zum Erbstatthalter erhoben und diese Würde für die männlichen und weiblichen Nachkommen des Fürsten erblich erklärt wurde.

Ohngeachtet des Glückes der französischen Waffen gewann jedoch bei Ludwig XV. Neigung zum Frieden die Oberhand, theils in Folge der steigenden Finanznoth, theils durch die Einwirkung seiner damaligen Maitresse, der Marquise von Pompadour, die kein Gefallen daran fand, daß der König alljährlich auf einige Monate zur Armee ging, um, wenn auch nur als Zuschauer, an den Operationen Theil zu nehmen. Da Großbritannien und Holland ebenfalls des Kriegs müde waren, so trat im Frühjahr 1748 ein Congress dieser drei Mächte in Aachen zusammen und vereinigte sich am 30. April über einen Präliminarfrieden, der die gegenseitige Zurückgabe aller in diesem Kriege gewachten Eroberungen, für Oesterreich aber die Erneuerung der pragmatischen Sanction festsetzte, mit Ausnahme des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, welche die Kaiserin-Königin bereits an Preußen abgetreten hatte, und der Herzogthümer Parma,

Piacenza und Guastalla, welche an den spanischen Infanten Don Philipp abgetreten werden sollten. Um den Besitz dieser Herzogthümer zu behaupten, hatte Maria Theresia im Wormser Vertrage dem Könige von Sardinien ein Stück des Herzogthums Mailand überlassen; sie war daher um so weniger geneigt, dieselben nunmehr fahren zu lassen, als bereits ein russisches Heer von 37,000 Mann, welches ihr die Kaiserin Elisabeth zu Hülfe schickte, durch Mähren und Böhmen bis in den fränkischen Kreis vorgerückt war. Indes faßte ihr Gesandter in Aachen, der Graf von Kaunitz-Rittberg, den Gedanken, Oesterreich durch Befreundung mit Frankreich in eine neue Bahn der Politik zu führen, und durch Einstimmigkeit der drei Großmächte: Frankreich, Oesterreich und Rußland, die Demüthigung der neu entstandenen preussischen Mittelmacht und den dereinstigen Wiedergewinn des an dieselbe verlorenen Schlesiens zu bewirken. Nach dieser Ansicht rieth er seiner Gebieterin, ihrem Widerspruche gegen die Präliminarien zu entsagen, worauf der Hauptfriede am 18. October 1748 von den Gesandten Frankreichs, Großbritanniens und der Generalstaaten unterzeichnet, und binnen wenigen Tagen auch von Spanien, Oesterreich, Sardinien, Genua und Modena angenommen wurde. Der Kaiser und das deutsche Reich kam dabei nicht weiter in Betracht, obwohl der Friede über die für Reichslehen geltenden Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla verfügte.

Maria Theresia empfand die Verluste, welche sie in dem Kampfe um ihr Erbe erlitten hatte, um so schmerzlicher, als sie zusehen mußte, wie dem Könige von Preußen, dem sie den größten Antheil daran zuschrieb, nachdem seine auf Schlesien erhobenen Ansprüche durch die Erwerbung dieses Landes schon befriedigt waren, in Folge

einer frühern für dieselben erhaltenen Abfindung noch obendrein das Fürstenthum Ostfriesland an der Nordseeküste zuviel. Kaiser Leopold hatte nämlich im Jahre 1694 dem damaligen Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg bei Zurückgabe des Schwiebuser Kreises die Anwartschaft auf das gedachte Fürstenthum ertheilt, und seine Nachfolger hatten dieselbe im Jahre 1706 und 1715 bestätigt. *) Als nun der letzte Fürst, Karl Edzard, am 25. Mai 1744 während der Regierung Karls VII. starb, ergriff Friedrich II., trotz des Widerspruchs Hannovers und anderer Prätendenten, Besitz und ließ sich, da Karl VII. vor Erledigung des hierüber entstandenen Rechtsstreites starb, von dem bairischen Reichsvikariatshofe zu München am 16. September 1745 die Belehnung ertheilen, nachdem drei Tage vorher die, freilich damals von ihm noch bestrittene, Erwählung des Großherzogs Franz zum Kaiser erfolgt war. Durch diese Erwerbung erlangte Friedrich ein Besitztum von unschätzbarem Werthe, auf welches, nach dem Ablaufe der Periode des militärischen Staatsthumes, die großartigsten Handels- und Schiffahrtsverhältnisse hätten gestützt werden können. Da Hannover seinen Einspruch gegen die Rechtmäßigkeit dieser Besitznahme fortsetzte und auf Grund eines Erbvertrages, den es vor der dem Hause Brandenburg vom Kaiser ertheilten Anwartschaft mit dem fürstlichen Hause Ostfriesland geschlossen, eine Klage beim Reichshofrath erhob, so brachte Preußen, welches die Gültigkeit solcher Erbverbrüderungen nicht anfechten wollte, weil es auf eine dergleichen seine Ansprüche an die schlesischen Fürstenthümer gegründet hatte, die Sache mit der Erklärung an den Reichstag, daß es sich auf einen Prozeß nicht einzulassen

*) Band IX. S. 160 in der Anmerk. Pufendorf de rebus gestis Friderici III. libr. III. §§ 7, 18.

gedenke, sondern die Entscheidung dem Reiche anheimstelle, weil die vom Kaiser dem Hause Brandenburg ertheilte Anwartschaft auch als Schadloshaltung für die im pomerschen Kriege von den Schweden verursachten Schäden und Unkosten bezeichnet worden, und folglich dem Reiche, bei dessen Vertheidigung Kurfürst Friedrich Wilhelm dieselben erlitten, obgelegen habe, sich seiner Verbindlichkeit durch Verleihung des ersten eröffneten Reichslehens zu entladen. Der Reichstag entschied zwar gegen die Zulässigkeit des Recurses und für den ordentlichen Weg Rechtsens: Preußen blieb aber im Besiz. *).

*) Abelung's Staatsgeschichte von Europa. VII. 1. S. 268—278.



Verbesserungen und Zusätze.

Zu Band IX.

- S. 193, Z. 4. v. o. anstatt: zu lassen habe, ist zu lesen: gelassen zu haben.
- S. 207, Z. 4. v. o. anstatt: Johann Philipp — Johann Wilhelm.
- S. 334, zur Anmerkung Z. 14: Der Krontractat zwischen dem Kaiser Leopold und dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg vom 16. November 1700 ist abgedruckt in dem Urkundenbuche zu Fr. Förster's: die Höfe und Kabinette Europas im achtzehnten Jahrhundert, S. 8 bis 18. Die das Religionswesen betreffende Stelle ist im § 5 enthalten und lautet: Damit die churfälzische und andere im Reich obschwebenden Religionsstreitigkeiten das zwischen beiderseits Religionsverwandten nöthige Vertrauen und Verständniß nicht noch mehr schwäche und zerstöre, so habe der Kaiser auf Anhalten des Kurfürsten zugesagt, die Religionsbeschwerden dem Friedensinstrument und den Reichsinstitutionen gemäß erörtern und beilegen lassen zu wollen, der Kurfürst aber, wie er durch diese Erklärung sich sonderlich consolirt finde, werde auch wegen dieser Religionsstreitigkeiten den Katholischen in seinen Landen nie etwas entgelten lassen, noch berowegen gegen sie einige Repressalien oder Thätlichkeiten verhängen.
- S. 561, Z. 7. v. o. anstatt es — er.
- S. 572, Z. 6. v. o. anstatt 1700 — 1691.

Zu Band X.

- §. 134. 3. 12. ist der Berufung des Kaisers auf den Kronentrac-
tat eine Hinweisung auf das vorstehende Allegat zu
Band IX. §. 334 beizufügen.
- §. 172. ist der Anmerkung über die gräflich von Kospoth'sche Fun-
dation beizufügen: In dem von dem königlichen Ober-
amte zu Breslau in dieser Sache unter dem 4. April
1729 an den Kaiser erstatteten Berichte (auf dem jedoch
in den hier vorliegenden Acten das Abgangsvermerk fehlt)
wird beantragt, respectu des dem Kaiser zustehenden
juris summi Episcopi über die augsburgischen Confes-
sionsverwandten von den für die Gymnasiallehrer in Dels
und für die Dorfschulmeister auf den Kospoth'schen Gü-
tern, wie für die Stipendiaten und Alumnen ausgesetz-
ten Summen jährlich 1760 Gulden abzuziehen und zum
Besten der katholischen Religion zur kaiserlichen Dispo-
sition vorzubehalten, weil die Stiftung, obzwar sie die
Katholischen nicht ausschliesse, jedoch lediglich auf das
Fürstenthum Dels, worin sich wenig Katholische befin-
den, gerichtet sey, und folglich hauptsächlich zur Auf-
nahme der lutherischen Lehre, mithin zum Nachtheil des
alleinseligmachenden Glaubens abziele, wenn es auch
andererseits noch dahin stehe, ob nicht mit der Zeit der
jetzige kleine Numerus der Rechtgläubigen im Fürsten-
thum Dels vermehrt und diese gleichwohl des wohlge-
meinten beneficii theilhaftig gemacht werden möchten.
Auch erscheine es bedenklich, Studierende auf hohe Schu-
len zu verschicken, als hierdurch die Gelder nicht nur
außer Landes gehen und daselbst verzehrt werden wür-
den, sondern auch die benachbarten lutherischen Univer-
sitäten zum Theil mit allerhand nachtheiligen Prinzipien
in jure publico, zum Theil mit verschiedenen meistens
neuen Secten und Schwärmereien in Glaubenssachen
behaftet seyn, durch welche die dahin reisende Landes-
jugend leicht angesteckt und dieselbe hier Landes aus-
zubreiten veranlaßt werden dürfte. In der kaiserlichen

Bestätigung wird aber die zu Gunsten der katholischen Kirche beantragte Verkürzung des Fonds nicht berücksichtigt, dagegen das vom Stifter beabsichtigte Convict in vereinzelttes Wohnen der Schüler bei Bürgern abgeändert und anstatt des Besuchs auswärtiger Universitäten bestimmt, daß diejenigen vier der zwölf Fundatisten, welche ihre Schulstudien beendigt, nach Liegnitz gehen, und zwei nobiles in die dasige Ritterakademie als Zöglinge eintreten, zwei plebeji aber in der Stadt in Kost gegeben werden und zu allen in der Akademie ex cathedra gehaltenen collegiis publicis (als Dialectica, Mathematica, Oratoria, Historica, dann Juris publici et privati, mithin nur die Reitschule, dann den Fecht- und Tanzboden ausgenommen) freien Zutritt gratis haben sollen. Der Kaiser behält sich als summus Protector piarum causarum die Oberaufsicht und Ernennung eines fünften Mitgliedes der Administration vor, welches nomine regio den Vorsitz führen und ein Drittheil der Fundatistenstellen besetzen sollte. Die letztere Bestimmung kam jedoch unter der kaiserlichen Regierung nicht zur Ausführung, und wurde von der Administration auch unter der preussischen Regierung, nebst allen andern in der kaiserlichen Bestätigung getroffenen Abänderungen bestritten, weil der Kaiser hierzu nach dem westphälischen Frieden keine Befugniß gehabt, und die Abänderungen nur dem Religionshaß ihr Daseyn verdankten. In dem hierüber nomine fisci von der preussischen Oberamtsregierung zu Breslau in den Jahren 1799 und 1801 geführten und gegen die Administration entschiedenen Prozesse ist in den Entscheidungsgründen auch der angebliche Religionshaß erörtert, und sehr klar dargethan worden, daß Kaiser Karl VI. nur die unzweifelhaftesten Rechte der Landeshoheit ausgeübt habe und in seinem Verfahren um so weniger eine Spur von Religionshaß wahrzunehmen sey, als er die Stelle des fünften Mitgliedes und königlichen Commissarius nicht einem Katholischen, sondern einem Evangelischen übertragen habe. Dessenungeachtet beharrte der damalige Herzog Friedrich August von Braunschweig-Dels auf Grund der Behauptung

- tung, daß seinen Vorgängern die Direction der Stiftung ex odio religionis entzogen worden sey, bei seiner Wei- gerung, die Confirmationsbefugniß des Kaisers anzuerken- nen, und sich über einen in Folge des gerichtlichen Er- kenntnisses aufgenommenen Receß zwischen der Regierung und der Administration zu erklären, worauf aber Sei- tens der Staatsbehörde keine weitere Rücksicht genom- men und mittelst Rescripts vom 23. März 1801 der Receß für gültig erklärt wurde.
- S. 181. zu Z. 12. v. u. ist beizufügen: und der Gedanke lag nahe, daß ein solches Fluchformular, weit entfernt, die Ue- bertritte zur katholischen Kirche zu befördern, nur darauf berechnet seyn konnte, die Vernunft und das natürliche Gefühl dagegen zu empören.
- S. 188. Z. 5. v. o. in der Anmerkung anstatt: darauf: ist zu le- sen: daraus.
- S. 268. zur Anmerkung. Mit dem Gutachten der Rostocker Ju- ristenfakultät über das Widerstandsrecht gegen kirchliche Neuerungen stimmt Bellarmins Erklärung über das Widerstandsrecht gegen den Papst, wenn er Unchrist- liches oder Unkirchliches befehlen sollte, vollkommen über- ein. Sicut licet resistere Pontifici invadenti corpus, ita licet resistere invadenti animas vel turbanti rempubli- cam, et multo magis, si ecclesiam destruere niteretur; licet, inquam, ei resistere, non faciendo quod jubet, et impediendo ne exsequatur voluntatem suam, non tamen licet eum judicare, vel punire, vel deponere, quod non est nisi superioris. Rob. Bellarmini Dispu- tationes de Controversiis tom. I. de Romano Pontifice lib. II. c. 29.
- S. 354. zu Z. 4. in der Anmerkung. Das Buch des Franzosen Bouhours, in welchem die Frage über den esprit der Deutschen vorkommt, heißt: Entretiens d'Ariste et d'Eugène und die Frage ist dahin gestellt (nach Baillet's Jugemens des Savans sur les principaux ouvrages des auteurs. Amsterdam 1725.) si un Allemand peut être bel-esprit, parceque c'est comme un prodige, qu'un Allemand soit fort spirituel. L'auteur n'a point prétendu ôter aux Allemands la gloire d'être de bons

esprits, laquelle est tout autrement solide que celle de bel-esprit, qu'il paroît leur vouloir disputer. — Cramer, der Lehrer Friedrich Wilhelms I. und nachmaliger Regierungsrath in Magdeburg, schrieb dagegen: *Vindiciae nominis germanici contra quosdam obtractores gallos*. 1694. Nach einem Briefe von Leibniz an Bauval (*Commercii epistolici Leibnitiani selecta specimen* ed. Feder. Hannoverae 1805 p. 93) stellte Cramer der Behauptung des Bouhours Beispiele entgegen, namentlich von Fürsten und Fürstinnen aus dem pfälzischen Hause, welche Geist auch im französischen Sinne besaßen, Karl Ludwig, die Kurfürstin von Hannover, deren Tochter Sophie Charlotte von Brandenburg und eine damals bereits verstorbene Prinzessin Elisabeth. Leibniz selbst beruft sich auf die geistreichen deutschen Staatsmänner, welche Bouhours zu seiner Zeit bei dem Friedenscongreß in Nimwegen hätte versammelt finden können, vergißt jedoch, daß die kaiserlichen Bevollmächtigten, Reichshofrath Strattmann, der Bischof von Gurk und der Graf Kinsky bei diesem Congreß gegen die Franzosen in Betreff der Auslegung des münsterschen Friedens keinen diplomatischen Esprit an den Tag gelegt hatten. S. Band IX. S. 96.

- ©. 357. 3. 17. v. u. anstatt: wesentlichern — wesentlichere.
 ©. 378. Die in der Anmerkung mitgetheilte Kabinettsordre Friedrichs II. gilt unmittelbar den Herrnhutern.
 ©. 417. Anmerk. letzte Zeile anstatt: bezahlt ist zu lesen: gezahlt.
 ©. 430. Anmerk. letzte Zeile — niemals — noch nicht.
 ©. 293. 3. 3. v. u. in der Anmerkung ist dem Worte εὐλάβεια die Uebersetzung: Bedächtigkeit, beizufügen.
 ©. 192. 3. 12. v. u. anstatt: durch ist zu lesen: auch.



2515 009



University of
Connecticut
Libraries



39153029087774

